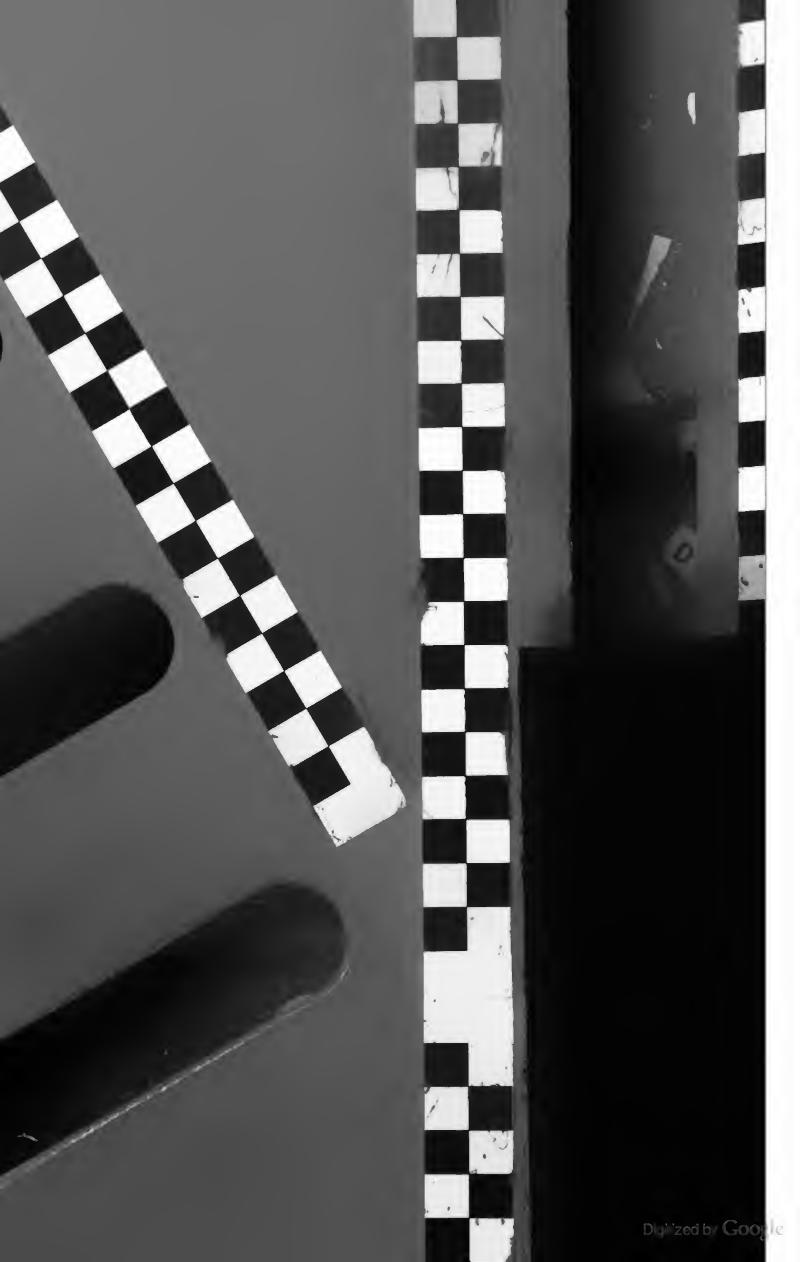
image
not
available



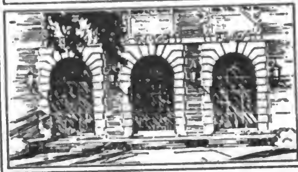
Digitized by Google



Digitized by Google

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS
AT URBANA-CHAMPAIGN

490
B45m
v.10
pt.2



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen

an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Herausgegeben von dem Direktor

Prof. Dr. Eduard Sachau

Geh. Ober-Regierungsrat



JAHRGANG X

ZWEITE ABTEILUNG: WESTASIATISCHE STUDIEN

Berlin 1907

Kommissionsverlag von Georg Reimer

Digitized by Google

Geschäftliche Mitteilung.



1. Der Preis jedes Jahrganges der »Mitteilungen« (bestehend aus drei Abteilungen: 1. »Ostasiatische Studien«, 2. »Westasiatische Studien«, 3. »Afrikanische Studien«) beträgt 15, der Preis der einzelnen Abteilung 6 Mark.
2. Die »Mitteilungen« sind durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen.
3. Die für die »Mitteilungen« bestimmten Zuschriften, welche in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein können, wolle man an die Seminardirektion, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 6, oder an die einzelnen Redakteure adressieren.



Digitized by Google

Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen

an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Herausgegeben von dem Direktor
Prof. Dr. Eduard Sachau
Geh. Ober-Regierungsrat



JAHRGANG X

ZWEITE ABTEILUNG: WESTASIATISCHE STUDIEN

Berlin 1907
Kommissionsverlag von Georg Reimer

U. OF ILL. LIB.

Digitized by Google

Mitteilungen
des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin
Zweite Abteilung



Westasiatische Studien

Redigiert von
Prof. Dr. K. Foy und Prof. Dr. P. Schwarz

1907

Berlin
Kommissionsverlag von Georg Reimer

Digitized by Google

490
B45m
v.10
pt.2

Inhalt.

Digitized by Google

Seminarchronik für die Zeit vom Oktober 1906 bis August 1907.

Das Seminar zählte:

a) im Wintersemester 1906/07: 311 Mitglieder — darunter 10 Post- und 10 Eisenbahnbeamte als Mitglieder des Kursus behufs Ausbildung im praktischen Gebrauch der russischen Sprache — und 19 Hospitanten und Hospitantinnen. Gesamtzahl der Seminarbesucher: 330 Personen.

b) im Sommersemester 1907: 197 Mitglieder — darunter 6 Post- und 7 Eisenbahnbeamte als Mitglieder des Kursus behufs Ausbildung im praktischen Gebrauch der russischen Sprache — und 5 Hospitanten und Hospitantinnen. Gesamtzahl der Seminarbesucher: 202 Personen.

Der Lehrkörper bestand:

a) im Wintersemester 1906/07 aus 27 Lehrern und 12 Lektoren.

Zu Beginn des Wintersemesters wurde der bisherige Hilfslehrer des Russischen, Herr Dr. A. Palme, zum etatsmäßigen Lehrer dieser Sprache am Seminar ernannt. Anfang Februar 1907 trat Herr Wang Ching Doo aus Schanghai als Lektor für den chinesischen Dialekt von Shanghai in den Lehrkörper des Seminars. Mit Ende des Semesters schieden der Hilfslehrer des Russischen, Herr P. Klentze, sowie die beiden Suaheli-Lehrgehilfen, Suedi bin Farjallah und Tabu bin Uledi, aus dem Dienste des Seminars; letztere kehrten in ihre Heimat Bagamoyo in Deutsch-Ostafrika zurück.

Am 25. März 1907 verstarb nach kurzem Leiden der Lehrer des Türkischen am Seminar, Professor Dr. K. Foy. Er hatte dem Lehrkörper seit dem Herbst 1890 angehört. Dem Lehrer des Suaheli, Herrn Professor Dr. Velten, wurde der Rote Adlerorden IV. Klasse und den beiden chinesischen Dozenten, Herrn Hsüeh Shen und Herrn Yao Pao Ming, der Kronenorden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

b) im Sommersemester 1907 aus 26 Lehrern und 12 Lektoren.

Mit Anfang des Semesters wurde der diplomierte Schüler der türkischen Klasse, Herr cand. jur. Kurt Kamke, vertretungsweise mit der Abhaltung türkischen Unterrichts und der Verwaltung der Geschäfte der vakanten türkischen Lehrerstelle beauftragt. Gleichzeitig traten an Stelle der in ihre Heimat zurückgekehrten Suaheli-Lehrgehilfen Suedi und Tabu die neuen Lehrgehilfen Saleh bin Omar und Makinyo Makanyaga aus Tanga in den Dienst des Seminars. An Stelle des frühern Hilfslehrers des Russischen, Herrn Klentze, trat Herr Baron Reinhold von der Osten-Sacken in den Lehrkörper. Am Schlusse des Semesters schieden der Lehrer des Arabischen, Herr Professor Dr. Paul Schwarz, und der Lektor des Amharischen, Herr Aleka Taje, aus dem Lehrkörper des Seminars aus. Letzterer kehrte in seine Heimat Abessinien zurück.

Der Seminarunterricht erstreckte sich:

a) im Wintersemester 1906/07

auf 18 Sprachen:

Chinesisch, Japanisch, Arabisch (Syrisch, Ägyptisch, Marokkanisch), Amharisch, Äthiopisch, Persisch, Türkisch, Suaheli, Guzerati, Hindustani, Haussa, Fulbe, Bantu-Lautlehre, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Rumänisch, Russisch und Spanisch

und 6 Realienfächer:

wissenschaftliche Beobachtungen auf Reisen, Tropenhygiene, tropische Nutzpflanzen, Landeskunde von Deutsch-Ostafrika, Landeskunde der deutschen westafrikanischen Kolonien sowie Kolonial- und Konsularrecht, Britisches Weltreich.

b) im Sommersemester 1907

auf 21 Sprachen:

Chinesisch, Japanisch, Arabisch (Syrisch, Ägyptisch, Marokkanisch), Amharisch, Äthiopisch, Persisch, Türkisch, Suaheli, Guzerati, Hindustani, Haussa, Fulbe, Ewe, Nama, Herero, Englisch, Französisch, Neugriechisch, Rumänisch, Russisch und Spanisch

und 6 Realienfächer:

wissenschaftliche Beobachtungen auf Reisen, Tropenhygiene, tropische Nutzpflanzen, Landeskunde von Deutsch-Ost-

Digitized by Google

afrika, Landeskunde der deutschen westafrikanischen Kolonien, Deutsche Kolonien, wirtschaftliche Geschichte Nordamerikas.

Der Unterricht wurde erteilt:

a) im Wintersemester 1906/07 zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends.

b) im Sommersemester 1907 zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends.

Ferienkurse fanden während der Herbstferien 1906 vom 15. September bis 14. Oktober und während der Osterferien 1907 vom 15. März bis zum 14. April statt.

Zu außerstatutenmäßigen Terminen im März 1907 sowie zum statutenmäßigen Termin im Sommer 1907 brachten die nachstehend verzeichneten Mitglieder des Seminars durch Ablegung der Diplomprüfung vor der Königlichen Diplom-Prüfungskommission ihre Seminarstudien zum vorschriftsmäßigen Abschluß:

1. Franz Schmidt, Referendar, im Arabisch-Marokkanischen;
2. Wilhelm Lange, cand. jur., im Persischen;
3. Heinz Buchenthaler, Oberleutnant, im Chinesischen;
4. Hans Taubert, Oberleutnant, im Chinesischen;
5. Wilhelm Hesse, stud. jur., im Chinesischen;
6. Artur Hösel, stud. jur., im Chinesischen;
7. Egon Krukow, stud. jur., im Chinesischen;
8. Walter Strzoda, stud. jur., im Chinesischen;
9. August Balser, stud. jur., im Chinesischen;
10. Gottfried Dehio, stud. jur., im Chinesischen;
11. Eugen Neumann, stud. jur., im Chinesischen;
12. Hans Hülsen, stud. jur., im Chinesischen;
13. Erich von Wurmb, stud. jur., im Chinesischen;
14. Erwin Stroetzel, Referendar, im Chinesischen;
15. Kurt Berger, stud. jur., im Japanischen;
16. Viktor Riesenfeld, stud. jur., im Japanischen;
17. Jakob Wolffsohn, stud. jur., im Japanischen;
18. Walter Dirks, stud. jur., im Japanischen;
19. Ernst Gierlich, stud. jur., im Japanischen;
20. Paul Prieß, stud. jur., im Arabisch-Ägyptischen;
21. Herbert Diel, stud. jur., im Arabisch-Marokkanischen;
22. Alfred Freundt, stud. jur., im Arabisch-Marokkanischen;
23. Johannes Haake, stud. jur., im Arabisch-Marokkanischen;
24. Reinhold Oertelt, stud. jur., im Arabisch-Marokkanischen;

Digitized by Google

25. Gerhard Guertler, stud. jur., im Türkischen;
26. Kurt Ziemke, stud. jur., im Türkischen;
27. Paul Kutzner, Mittelschullehrer, im Russischen;
28. Franz Lencer, Eichmeister, im Russischen.

Soweit vom Seminar aus festgestellt werden konnte, haben die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Seminars während der Zeit vom August 1906 bis dahin 1907 in verschiedenen Ländern Asiens und Afrikas Amt und Stellung gefunden:

1. Karl Steinführer, Referendar, aus Mecklenburg-Strelitz, als Dolmetschereleve bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger;
2. Martin Fischer, Referendar, aus Anhalt, desgl. in Peking;
3. Kurt Scheffler, Referendar, aus Berlin, desgl. in Konstantinopel;
4. Eugen Löhr, Assessor, aus Provinz Sachsen, als höherer Beamter bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika;
5. Eugen Dinkelacker, Assessor, aus Württemberg, desgl.;
6. Wilhelm Lorch, Oberleutnant, aus Bayern, als Offizier der Schutztruppe in Deutsch-Südwestafrika;
7. Cäsar Wegelin, Oberleutnant aus Bayern, desgl. in Kamerun;
8. Gustav Cunow, Oberleutnant, aus Bayern, als Offizier bei der Grenzregulierungskommission in Kamerun;
9. Kurt von Stegmann und Stein, Oberleutnant, aus Schlesien, als Offizier der Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika;
10. Wilhelm Bock von Wülfingen, Leutnant, aus Hannover, desgl.;
11. Burghard Rabe von Pappenheim, Leutnant, aus Hessen-Nassau, desgl.;
12. Franz Reuter, Leutnant, aus Westfalen, desgl. in Kamerun;
13. Karl Lessel, Leutnant, aus Königreich Sachsen, desgl.;
14. Erich Schiller, Kolonialeleve, aus Westfalen, als Kolonialeleve bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika;
15. Fritz Weidner, Kolonialeleve, aus Hamburg, desgl.;
16. Josef Bauer, Kolonialeleve, aus Bayern, desgl.;
17. Albert Hager, Kolonialeleve, aus Königreich Sachsen, desgl.;

Digitized by Google

18. Gottfried Haun, Kolonialeleve, aus Hessen-Nassau, desgl.;
19. Oskar Karstedt, Dr. jur., Kolonialeleve, aus Berlin, desgl.;
20. Moritz Kurz, Kolonialeleve, aus Württemberg, desgl.;
21. Gustav Lauff, Kolonialeleve, aus Württemberg, desgl.;
22. Karl Orth, Kolonialeleve, aus Hessen-Nassau, desgl.;
23. Rudolf Häuser, Verkehrspraktikant, aus dem Elsaß, als Beamter bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika;
24. Justus Mathis, Verkehrspraktikant, aus Lothringen, desgl.;
25. Franz Hiller, Landmesser, aus Berlin, desgl.;
26. Ludwig Schoen, Polizeibureaudiätar, aus der Rheinprovinz, desgl.;
27. Georg Hesse, Finanzaspirant, aus dem Großherzogtum Hessen, desgl.;
28. Rudolf Regner, Bahnadjunkt, aus Bayern, desgl.;
29. Max Scharlau, Schichtmeister, aus Brandenburg, desgl.;
30. Max Spennemann, Forstbeamter, aus Berlin, als Forstbeamter bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika;
31. Felix Jahn, Forstbeamter, aus Ostpreußen, desgl.;
32. Bernhard Krumm, Lehrer, aus dem Rheinland, als Lehrer an einer Regierungsschule in Deutsch-Ostafrika;
33. Ernst Rottner, Postdirektor, aus Baden, als Vorsteher des Kaiserlichen Postamts in Konstantinopel;
34. Wilhelm Rothe, Postdirektor, aus Hannover, desgl. in Daressalam;
35. Paul Burthal, Telegraphenassistent, aus Königreich Sachsen, als Postbeamter in Deutsch-Ostafrika;
36. Kurt Menge, Postassistent, aus Pommern, desgl.;
37. Fritz Waßmuth, Postassistent, aus Hessen-Nassau, desgl.;
38. Georg Krueger, Missionar, aus Hannover, als Missionar in Südchina;
39. Ernst Eichhoff, Missionskandidat, aus Hessen-Nassau, desgl. in Deutsch-Südwestafrika;
40. Gustav Becker, Missionskandidat, aus der Rheinprovinz, desgl.;
41. Christian Kühhirt, Missionskandidat, aus Sachsen-Meiningen, desgl.

Digitized by Google

Von den vom Seminar herausgegebenen Publikationen ist im Dezember 1906 Band XX der »Lehrbücher des Seminars: Mischlich, Wörterbuch der Haussasprache« erschienen, während von dem »Archiv für das Studium deutscher Kolonialsprachen« Band V: Costantini, Lehrbuch der neupommerschen Sprache, und Band VI: Hendle, die Sprache der Wapogoro, in den nächsten Tagen zur Ausgabe gelangen werden.

Der Direktor,
Geheimer Ober-Regierungsrat
SACHAU.

Digitized by Google

Aus den Bibliotheken von Kairo, Damaskus und Konstantinopel.

(Arabische Handschriften geschichtlichen Inhalts.)

Von Josef Horovitz.

Während eines Aufenthaltes in Ägypten, Syrien und der europäischen Türkei habe ich im Auftrage des Principe Leone Caetani di Teano die in den Bibliotheken von Kairo, Damaskus und Konstantinopel aufbewahrten arabischen Handschriften untersucht, welche für die Geschichte namentlich des älteren Islam als Quellen in Betracht kommen können. Neben den geschichtlichen waren es auch vor allem noch biographische Werke, auf welche ich mein Augenmerk richtete. Was die von mir untersuchten Schriften an unbekanntem Material enthalten, soll später in den »Annali dell' Islam« verwertet werden. Schon jetzt aber veröffentliche ich eine kurze Übersicht dieser Handschriften, welche, wie ich hoffe, die Fachgenossen auf manches unbekannt oder unbeachtet gebliebene Werk aufmerksam machen wird. Wenn ich so die Existenz mancher für verloren gehaltener, wertvoller Werke nachweisen kann, so muß ich in anderen Fällen langgehegte Hoffnungen zerstören. Namentlich die Konstantinopeler Kataloge haben durch allzu kurze oder gänzlich unrichtige Angaben Erwartungen hervorgerufen, welche eine Untersuchung der Handschriften als unbegründet erweist.

Die Angaben, die ich über die Handschriften mache, sind an Ausführlichkeit sehr verschieden. Bei den Handschriften der Kairoer Khedivialbibliothek habe ich mich mit Rücksicht auf den gedruckten Katalog meist kurz fassen können. Andererseits hatte ich, da ich in Kairo längere Zeit bleiben konnte, auch wiederum die Möglichkeit, einige dieser Handschriften genau durchzuarbeiten und eine ausführlichere Analyse zu geben. Außer der Khedivialbibliothek konnte ich auch einige Handschriften der gut geordneten Azhar-Bibliothek einsehen, von welcher — wie es heißt — ein Katalog für den Druck vorbereitet wird. In Damaskus sind die früher in den verschiedenen Moscheen aufbewahrten Bibliotheken bekanntlich zu einer öffentlichen, allgemein zugänglichen Sammlung vereinigt worden, von der ein ziemlich ungenaues Verzeichnis im Jahre 1299 H. erschienen ist. Namentlich die in den »Sammelbänden« (maǧāmiʿ) zusammengefaßten kleinen Schriften sind unvollständig aufgezählt. In seinem Buch »Ḫazāin al-kutub

Digitized by Google

fi Dimašq« (Kairo 1902) hat Ḥabīb az-Zajjāt die Lücken des Katalogs ausgefüllt und ein vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der nur handschriftlich erhaltenen Werke geliefert. Auch sonst enthält diese sorgfältig gearbeitete Schrift allerlei nützliche Angaben über die Damaszener Bibliotheken. Von den nicht mehr zahlreichen Privatbibliotheken in Damaskus konnte ich die wertvollste öfters besuchen; an sonst unbekannten Werken geschichtlichen Inhalts enthält sie wenig. Dagegen finden sich in der öffentlichen Bibliothek außer Ibn ʿAsākirs berühmter Geschichte von Damaskus eine Anzahl unbeachtet gebliebener Monographien geringen Umfangs, die mancherlei Wertvolles enthalten. Auch in Jerusalem habe ich die »Ḫālidijje«, von der unter dem Titel »Barnāmaǵ al-maktaba al-ḫālidijja« im Jahre 1318 (1900) ein Katalog erschienen ist, besucht, aber nur ein sonst unbekanntes Werk gefunden; in den Privatbibliotheken kein einziges. In Konstantinopel konnte ich durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Legationsrats Dr. Gies Zutritt zu den sonst schwer zugänglichen Bibliotheken erlangen. Ihm sowie den Herren Memdouh-Bey, Ewrak müdir im Mearif nazaret und Münir-Bey, Bahnhofszensor, gestatte ich mir auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank auszusprechen. Da die Zeit meines Aufenthaltes in Konstantinopel nur kurz bemessen war, so konnte ich nicht alle Bibliotheken besuchen und mußte mich auf das mir am wichtigsten erscheinende beschränken; ich hoffe meinen Bericht später nach dieser Seite hin ergänzen zu können.

In meiner Übersicht habe ich im allgemeinen nur solche Werke berücksichtigt, welche sich in europäischen Bibliotheken überhaupt nicht oder nur fragmentarisch finden. Die Angaben der Kataloge habe ich, wo es nötig war, berichtigt und namentlich bei den großen Chroniken und biographischen Sammlungen, von welchen einzelne Teile in vielen Bibliotheken zerstreut vorhanden sind, eine Zusammenstellung der mir aus den europäischen Katalogen bekannt gewordenen Teile gemacht, welche einen Überblick über den erhaltenen Bestand gewährt.

I. Allgemeine Geschichte des Islam.

1. Širawaih Ibn Šahridār (gest. 509), Kitab rijāḍ al-uns liʿuqalā al-ins. Kairo, Tarīḫ 48 (Kat. V, 64).

Unser Buch beginnt Fol. 23 der Handschrift und endet Fol. 86.

Fol. 23v heißt es nach einer frommen Einleitung:

اما بعد فانّى جمعت لك كتابا مفيدا اذكر فيه سيرة النبيّ وصفاته واخلاقه
ونسبه ومولده ومنشأه ومبعثه واسماءه واسماء اولاده وازواجه وعمومته ومواليه
وكتّابه ومغازيه واعتماره وسلاحه وامتعته الى ان مضى لسبيله ثم اذكر عقيب ذلك
تاريخ الخلفاء الراشدين من الصحابة والائمة بعدهم من بنى امية وبنى العبّاس
بن عبد المطّلب واسماءهم واسماء اباءهم وامّهاتهم ومبلغ اعمارهم ووفاة من توفى
منهم وقُتل من قتل واسماء وزرائهم وكتّابهم مع احوالهم على طبقتهم وازمنتهم

Digitized by Google

23v unten: ذكر نسبة النبيّ الى آدم, mit einem langen Isnād bis auf Sa'id Ibn al-Musajjab von Ibn 'Abbās.

24r ذكر شجرة رسول الله في النسب.

25r ذكر تأريخ السنين التى كانت بين النبيّ وبين آدم, dann ذكر اسمائه, dann ذكر تفسير اسمائه.

26r ذكر صفة النبيّ nach 'Ali.

28r ذكر بعض اخلاق النبيّ, darunter توحيده, 28v عبوديّته (immer mit besonderen Isnaden), 31v عبادته, 33r زهده فى الدنيا, 35r احتماله, 35v جوده وشجاعته, 41r امانته, 40v حياؤه, 40r خُلقه, 37v شفقته على خَلْق الله, 41v انصافه وايثاره ووفاءه بالعهد, 43v خوفه من هول المطّلَع.

44v ذكر مولد النبيّ.

47v ابتداء الوحى.

49r ذكر تاريخ الناس قبل الهجرة.

49v ذكر غزواته.

53r ذكر ازواجه.

54r ذكر اولاده.

55r ذكر عمومته وعمّاته, 56r ذكر العواتك (d. i. der Frauen, die 'Atika hießen) und ذكر الفواطم (d. i. derer, die Fāṭima hießen).

56r ذكر اولاد عبد مناف, 56v ذكر رفقاءه النجباء.

57r ذكر كتّابه الذين كتبوا له, ebenda ذكر كِتابه الذى كتبه الى قيصر الروم nach Ibn 'Abbās.

58v ذكر ثيابه, ذكر سلاحه, ذكر مواليه.

60r ذكر حديث الفضل بن العبّاس فى طلب استحلال النبيّ من امّته und 60v ذكر حديث عبد الله بن مسعود فى وصيّة النبيّ.

62r ذكر مرضه ووفاته ودفنه.

64v ذكر احاديث من فضائله.

69r مضى صلّعم لسبيله واخبر انّه يكون بعده الخلفاء eine Tradition des Abū Huraira.

Digitized by Google

69r ذكر الخلفاء الراشدين, 69v ابو بكر, 70r ذكر اولاد ابى بكر.

70v عمر, 71r كتّابه und ذكر اولاده.

71v عثمان بن عفّان, 72r كتّابه, ذكر اولاده.

72r unten علىّ بن ابى طالب, 72v كتّابه und ذكر اولاده.

73r الحسن بن علىّ, 73v كتّابه und ذكر اولاده.

73v وقُتل الحسين بن علىّ und ebenda ذكر اولاده.

74r حديث سعيد بن جهان عن سفينة عن النبىّ فى الخلافة tendenziöse Tradition, wonach der Prophet gesagt hätte, das »Chalifat« werde nach ihm 30 Jahre dauern, dann komme der »*mulk*«; Safīna hieß Bahrān (nach Usdal-ġāba »Mihrān«), seine Kunja war ابو عبد الرحمن.

74v ذكر ايّام بنى اميّة وكتّابهم; معاوية, Genealogie, Dauer des Chalifats, Todesdatum; 75r كتّابه.

75r Jazīd Ibn Muʿāwija, seine Mutter, Huldigung, Regierungsdauer, Todesdatum, Leute, die im selben Jahre starben; seine Schreiber.

75v Muʿāwija Ibn Jazīd, Genealogie, Regierungsdauer, Todesdatum, Siegelinschrift, Schreiber.

75v Marwān (immer dasselbe Schema: Genealogie, Regierungsdauer usw.).

75v ʿAbdallāh Ibn az-Zubair, etwas ausführlicher.

76r ʿAbdalmalik Ibn Marwān; 76v Al-Walīd Ibn ʿAbd al-Malik; Sulaimān Ibn ʿAbd al-Malik; 77r ʿUmar Ibn ʿAbdalʿazīz; Jazīd Ibn ʿAbdalmalik; 77v Hišām Ibn ʿAbdalmalik; Al-Walīd Ibn ʿAbdalmalik; Jazīd Ibn al-Walīd; 78r Ibrāhīm Ibn al-Walīd; Marwān Ibn Muḥammad.

78v ذكر ايّام بنى العبّاس: As-Saffāḥ, Mutter, Daten der Geburt, der Huldigung und des Todes, seine Wesire, Siegelinschrift.

78v Al-Manṣūr; 79r Kurzer Bericht des ʿAbdarrazzāq Ibn Hammām über Manṣūrs Befehl, den Sufjān aṯ-Ṯaurī zu kreuzigen; seine Wesire; Jaḥjā al-Maqābirī's Bericht über den Mann, der den Manṣūr zur Gottesfurcht ermahnte und den sein Kammerdiener töten wollte.

79v Mahdī, seine Wesire; angeblicher Ausspruch Muḥammads über Saffāḥ, Manṣūr und Mahdī (80r); über den Traum, der Mahdī an die Vergänglichkeit gemahnte.

80r Hādī; 80v Rašīd, seine Wesire, Anekdoten über ein Mädchen, in das er sich verliebt hatte, das aber sein Vater schon berührt hatte; Verse des Abūl-ʿAtāhija.

81r Amīn, Mamūn; 81v al-Muʿtaṣim; 82r al-Wāṯiq; über Ibn Abī Duād und die Inquisition über die Lehre vom Geschaffensein des Koran.

82v Al-Mutawakkil; Jaḥjā Ibn Akṯam über die Hinrichtung des Aḥmad Ibn Naṣr al-Ḫuzāʿī (auch bei Ṭabarī); dann ganz kurz die folgenden Chalifen

von al-Muntaṣir (83r) bis al-Mustaẓhir (487—512) 85v. Das Buch enthält, vielleicht mit Ausnahme einiger Anekdoten über die Abbassiden, kaum etwas Neues.

1a. Ibn Maskawaih, Taǵārib al umam. Konstantinopel Aja Sofia 3116—3121. Ibn Maskawaihs Taǵārib al-umam, von welchem de Goeje in den Fragmenta historicorum arabicorum einen Teil herausgegeben hat, befindet sich vollständig in Konstantinopel. Ein Kairoer Buchhändler, Faraǵallāh al Kurdī hat den Plan, das Werk nach der Konstantinopeler Handschrift, von der er sich eine Abschrift gemacht hat, herauszugeben.

Aja Sofia 3116 »Teil I« enthält nach einem Vorwort, in welchem die Wahl des Titels تجارب الامم begründet wird, zunächst einen ausführlichen Abschnitt über die persischen Könige von اوشهنج bis zum letzten Sassaniden يزدجرد. Dann wird die Geschichte Muḥammads, Abū Bakrs, ʿUmars, ʿUṯmāns behandelt, und der Band endet mitten im Bericht über den Kampf zwischen Muʿāwija und ʿAlī. Der Band besteht aus 337 Fol., die Seite zu 12 Zeilen. Die Schrift — alle Bände sind von derselben Hand geschrieben — ist nicht sehr deutlich, aber lesbar.

3117 »Teil II« setzt die Erzählung vom Kampf zwischen Muʿāwija und ʿAlī fort und reicht weiter bis zum Jahre 103. Dieser Band besteht aus 317 Fol.

3118 ist jetzt nicht zu finden.

3119 »Teil IV« enthält die Geschichte der Jahre 191—283 auf 337 Fol.

3120 »Teil V« erzählt die Geschichte der Jahre 284—326 auf 344 Fol.

3121 »Teil VI« erzählt den Schluß der Ereignisse von 326 (حكاية عن مجكم تدل على دهاء ونكر) und reicht bis 369. Die letzten Worte setze ich her:

... واخرجت الارض اثقالها ولحقته (يعنى عضد الدولة) فى هذه السفرة علّة عاودته مرارا وكان شبيها بالصرع وتبعه مرض فى الدماغ يعرف بليترغس (λήθαργος) وهو النسيان الّا انّه اخفى ذلك ويقال ان مبدأ ذلك به كان بالموصل الا انّه لم يظهر امره لاحد

Dann heißt es noch ausdrücklich وهذا آخر ما عمله الاستاذ ابو علىّ احمد بن محمد بن يعقوب بن مسكويه (vgl. dazu Ibn al Aṯīr ed. Tornberg VIII, 521).

Wir haben also das Werk vollständig vor uns.

Von europäischen Handschriften, welche Teile des Werkes enthalten, sind bekannt:

Amsterdam 101 »Teil VI« enthält die Jahre 196—251, folgt also einer anderen Einteilung (herausg. von de Goeje, Fragmenta historicorum arabicorum II).

Bodleiana I 804 »Teil VIII« enthält die Jahre 345—360.

Digitized by Google

Bibliothèque nationale 5838 (Schefer) enthält als »Band III« die Jahre 249 (Ende) bis 315.

Escurial 1704 »Vol. II« beginnt mitten im Bericht über die Kamelschlacht (36) und endet mit Muḫtārs Tode (67). 41 Fol. scheinen vorn zu fehlen, nach der alten arabischen Paginierung zu schließen. (Die Angaben über diese Handschrift verdanke ich der Freundlichkeit C. H. Beckers.)

2. Muḥammad Ibn al-ʿAẓimī, Tarīḫ: Konstantinopel, Qara Mustafa 398:

Qara Mustafā 398 enthält nach dem Katalog تاريخ العظمى. Dieser rätselhafte Titel heißt richtig und vollständig — nach der letzten Seite der Handschrift — تاريخ محمد بن العظيمى الحلبى. Es ist eine Chronik, welche mit der biblischen Geschichte beginnt und von Anfang der islamischen Epoche nach Jahren geordnet bis 538 reicht. Die Abschnitte, die den einzelnen Jahren gewidmet sind, sind meist sehr kurz, und der etwa 220 Fol. starke Band dürfte kaum etwas Neues enthalten.

Unser Buch ist also identisch mit dem Ḥ Ḫ angeführten تاريخ العظيمى هو ابو عبدالله محمد بن علىّ رتّب على السنوات وله تاريخ حلب ايضا.

3. Ibn al-Ǵauzī: Tarīḫ al-muntaẓam:

Die Bände des Tarīḫ al-muntaẓam, welche sich in Konstantinopel befinden, sind folgende:

a) Asʿad-Efendi 2085. Der Anfang fehlt; auf dem ersten Blatt nach dem Titel heißt es: ثمّ دخلت سنة خمس وعشرين ومائتين. Der Band behandelt die Jahre 225—251 (?); die letzte größere Unterschrift lautet ذكر خبر ابى شاس الشاعر. Der Band besteht aus etwa 170 Fol., die Seite zu 17 Zeilen deutlich geschriebener Schrift.

b) Aja Sofia 3092—3098.

3092 enthält »Teil I« die Vorgeschichte von der Schöpfung bis zu Muḥammads Flucht nach Medina; am Schluß fehlen einige Blätter.

3093 »Teil II« behandelt die Jahre 2—36.

3094 »Teil III« behandelt die Jahre 37—100.

3095 »Teil IV« behandelt die Jahre 101—197.

3096 »Teil VI« behandelt die Jahre 285—411.

3097 »Teil VII« behandelt die Jahre 412—520.

3098 »Teil VIII« behandelt die Jahre 521—574.

Die Handschrift ist deutlich geschrieben.

c) ʿĀšir-Efendi 715—718.

715 Teil I enthält: die Vorgeschichte, biblische Geschichte und Legenden von Heiligen usw.

716 enthält laut Nachschrift »Teil III« und schließt mit dem Jahre 567. Die Blätter sind falsch gebunden, und es sind auch viele dazwischen, welche früheren Bänden angehören, z. B. Ereignisse der Jahre 50 behandeln.

Digitized by Google

717. Der Band, dessen Anfang fehlt, beginnt mit dem Jahre 32 und schließt mit dem Jahre 95. Am Ende wird er als »Teil VI« bezeichnet, folgt also einer anderen Einteilung.

718 ist von derselben Hand geschrieben wie 716. Er beginnt mit dem siebenten Jahre nach Muḥammads Geburt und schließt mit dem Jahre 13 (Tod Abū Bakrs).

d) Köprülüzâde 1172 ohne Titel; Anfang fehlt. Das Erhaltene beginnt im Bericht über das Jahr 9 und reicht bis zum Jahre 36; in der Biographie des الزبير بن العوّام bricht der Band ab.

1173 beginnt mit dem Jahr 35 und reicht bis 180; der Titel fehlt, am Schluß als »Teil II« bezeichnet. Die deutlich geschriebene Handschrift stammt aus dem Jahre 649.

1174 Anfang fehlt; die vorderen Blätter sehr wurmstichig. Der Band beginnt jetzt am Ende des Abschnitts über das Jahr 257 und reicht bis 334 (dieser Abschnitt wird aber nicht zu Ende geführt). Am Schluß als »Teil III« bezeichnet; geschrieben 714.

1175, Titel: »Teil V«, beginnt mit dem Jahre 198 und reicht bis 284, gehört also zwischen Aja Sofia 3095 und 3096, und das Werk ist in Konstantinopel vollständig erhalten.

Die vier Bände dieser Bibliothek entstammen nicht einem einheitlichen Exemplar; jeder ist von einer anderen Hand geschrieben.

e) Die Handschrift Damaskus Tarīḫ 62 enthält den Teil des »Muntaẓam«, welcher mit dem Bericht über die Schlacht am Jarmūk beginnt und bis zum Jahre 35 reicht. Der Band besteht aus etwa 165 Fol. deutlich geschriebenen Textes, die Seiten zu 19 Zeilen.

Zu den bei Brockelmann I, 502 aufgezählten Bänden: Berlin 9436 (Jahre 297—441); Gotha 1553 (Fragmente aus den Jahren 63—164); Leiden 755 (Einleitung); Oxford, Bodl. I, 171 (Jahre 96—136); Brit. Mus. 353 (Jahr 33 f.; Auszug); Brit. Mus. Suppl. 460 (Jahre 228—289; diese Handschrift ist eine Abschrift aus der im Kairoer Katalog V, 160 beschriebenen), kommen noch Paris, Bibl. Nat. 5909 (Schefer), enthaltend die Jahre 275—322, und Brit. Mus. Add. 7320 (Cat. 303), welche Handschrift die Jahre 58—198 enthält (s. Amedroz in J. R. A. S. 1906, S. 861).

4. Sibṭ Ibn al-Ǵauzī: Mirāt az-zamān.

Vom Mirāt az-zamān finden sich in Konstantinopel folgende Bände:

a) As'ad-Efendi 2141, auf dem Titel als الرابع والعشرين من مرآة الزمان تاليف سبط الشيخ جمال الدين بن الجوزى bezeichnet. Der Band beginnt mit dem Jahre 598 und reicht bis 654, d. i., wie am Schlusse bemerkt wird, zum Ende des Werkes, dessen Verfasser 654 starb. Der Band enthält etwa 180 Fol., die Seite zu 17 Zeilen; etwa 30 Fol. sind vollkommen verwischt und absolut nicht mehr zu lesen.

Digitized by Google

b) Aja Sofia 3410—3412.

3410 Band I enthält die Einleitung, die Vorgeschichte (d. i. biblische Geschichte, Geschichte der Chaldäer, Griechen usw., die Geschichte der Araber in der Ǵāhilijja) und die Geschichte Muḥammads bis zu ʿUmars Bekehrung.

3411 beginnt mit dem Jahre 75 (aber nicht mit dem Anfang des Abschnitts über dieses Jahr, wie 3412 zeigt) und führt dann weiter bis zum Jahre 132. Von anderer Hand geschrieben als 3410.

3412 beginnt mit der Überschrift ذكر إنفاذ رأس الحسين واهله الى يزيد im Jahre 61 und erzählt dann weiter die Ereignisse und Biographien bis zum Jahre 131, enthält also — bis auf die ersten 13 Jahre — denselben Stoff wie 3411. Dieser Band ist von wieder anderer Hand geschrieben.

Aja Sofia 3146 enthält einen »ḏail mirāt az-zamān«, und zwar behandelt dieser starke Band die Jahre 654 — bis dahin reicht das Werk des Sibṭ Ibn al-Ǵauzī — bis 662. Das Jahr 662 ist aber nicht zu Ende behandelt; ein folgender Band sollte die Fortsetzung bringen. Der Verfasser scheint nicht genannt zu sein.

c) In der Bibliothek Hakīm oġlu ʿAlī Pāšā enthält Nr. 801 »Teil I« des Mirāt az-zamān, d. i. die Einleitung und biblische Vorgeschichte, und endet mit dem Abschnitt über die Jūnān. Die deutlich geschriebene Handschrift ist im Jahre 1041 vollendet.

d) Lāleli 2100 enthält »Band I«, d. i. die Einleitung und die biblische Geschichte bis Šuʿaib; deutlich geschrieben.

e) Köprülüzāde 1154—1157.

1154, auf dem Titel als الثانى من مرآة الزمان bezeichnet, beginnt mit der Geschichte des عزير (Ezra) und reicht bis zum Jahre 6 H.

1155, Titel: الجزء الرابع, beginnt mit 9 H. (aber nicht dem Anfang dieses Abschnitts) und reicht bis zum Jahre 31, dessen Geschichte nicht zu Ende erzählt wird. Wurmstichig.

1156, Titel: المجلد التاسع, beginnt mit dem Jahre 96 (aber nicht dem Anfang des Abschnitts, sondern der Biographie des الحكم بن ايوب) und reicht bis zum Jahre 121, dessen Ereignisse nicht zu Ende erzählt werden.

1157, Titel: الجزء الحادى عشر, beginnt mit 358 (aber nicht dem Anfang dieses Abschnitts) und reicht bis 439.

Wie die Übersicht bei Brockelmann I, 347 zeigt, enthalten Asʿad-Efendi 2141 und Köprülüzāde 1155 Teile des Werkes, welche sonst nicht vorhanden sind.

Zu den früher bekannten Handschriften kommen nun auch noch: Paris (Schefer) 5866 (Jahre 358—400) und 5903 (Jahre 175—202). Über München 378c vgl. Amedroz in J. R. A. S. 1905, S. 476 Anm. 1.

Die Kairoer Bibliothek enthält auch (s. Kat. V, 57) als Tarīḫ 551 eine anonyme Fortsetzung von »Mirāt az-zamān« in zwei Bänden. Band I, dessen Anfang fehlt, beginnt in den Biographien (ʿAlī), die zum Jahre 655 gehören, und führt auf 125 Blatt bis zum Ende der alphabetisch geord-

Digitized by Google

neten Biographien des Jahres 656. Band II beginnt nach dem Titelblatt, das ihn als Teil 17 des »Mirāt az-zamān« bezeichnet, mit der Biographie des ʿAbdarraḥīm Ibn Muḥammad al-Mauṣilī und enthält dann weiter die Erzählung der Ereignisse und die Biographien bis zum Jahre 685. Dieser Band besteht aus 277 Folios.

5. Ḏahabī: Tarīḫ al-islām.

a) Kairo, Tarīḫ 42 (Kat. V, 21/22).

Die Kairoer Bibliothek besitzt zwei Bände von Ḏahabīs großer Chronik. Da die Jahre 145—190 in den sonst bekannten Handschriften fehlen (vgl. Wüstenfeld S. 173, s. aber unten Aja Sofia 3006), so wäre der eine dieser Bände, welcher die Jahre 181—200 behandelt, wenigstens für die Jahre 181—190 geeignet, die Lücke auszufüllen. Diese Kairoer Handschrift ist um so wertvoller, als sie ein Autograph des Verfassers aus dem Jahre 726 ist (vgl. die Bemerkung 162a).

Der Band besteht aus zwei Teilen und umfaßt 162 Folios, die Seite zu 23 Zeilen. Teil I, von Fol. 1 bis Fol. 80 reichend, behandelt »die 19. Klasse«, d. i. die Jahre 181—190; Teil II reicht von Fol. 81—162 und behandelt »die 20. Klasse«, d. i. die Jahre 191—200.

Fol. 1—8v enthalten eine Aufzählung der Ereignisse, die zwischen 181 und 190 vorfielen; nur die Hinrichtung des Ǵaʿfar al Barmakī wird ausführlich behandelt. Fol. 8v beginnen dann die Biographien (تراجم اهل هذه الطبقة). Unter den Biographien dieses Teils zeichnet sich durch großen Umfang die des عبد الله بن المبارك شيخ الاسلام aus, die Fol. 35r bis 42v einnimmt. Die Schrift ist nicht leicht lesbar, und die Blätter sind vielfach wurmstichig.

b) Kairo, Tarīḫ 644 (Kat. V, 22).

Dieser Band von Ḏahabīs Tarīḫ enthält Biographien der in den Jahren 500—530 verstorbenen Persönlichkeiten. Daß es sich um einen Teil von Ḏahabīs Werk handelt — der Anfang fehlt —, zeigt die Nachschrift. Die Paginierung beginnt mit Fol. 144 und schließt mit 288; jede Seite enthält 19 Zeilen in recht deutlicher Schrift.

In Konstantinopel befinden sich viele Bände des Tarīḫ al-islām in den verschiedenen Bibliotheken; ich stelle sie hier in der Reihenfolge zusammen, in der ich sie gesehen habe.

c) ʿUmūmijje 5015. Dieser Band des Werkes beginnt mit dem Jahre 451 und schließt mit dem Jahre 700, d. h. also, er führt das Werk zu Ende, das nach der Nachschrift im Jahre 715 vollendet worden ist. Die Abschrift ist in Kairo nach dem Original des Verfassers gemacht worden. Der Band besteht aus etwa 150 Folios, die Seite zu 26 Zeilen ziemlich deutlicher Schrift.

d) Aja Sofia 3005—3016 umfaßt Teile zweier Exemplare: die Nummern 3005—3014 bilden Teile des einen, 3014/15 Teile des anderen.

3005 enthält »Band II«, d. i. die Biographie des Propheten und die Ereignisse der Folgezeit bis zum Jahre 29.

Digitized by Google

3006. Der Anfang fehlt; erhalten ist der Schluß der Biographien des Jahres 180; darauf folgt »Klasse 19«, d. h. also das Jahr 181, und dann geht es weiter bis 200.

3007. Auf dem Titel »Band VIII«, beginnt mit 201 und reicht bis 230.

3008 »Band XII« beginnt mit 351 und reicht bis 400, enthält aber nur die Biographien, nicht auch die »Ereignisse«.

3009 »Band XII« (sic!) enthält die Jahre 401—450.

3010 »Band XV« beginnt mit den Ereignissen von 501, die dann bis 550 weitergeführt werden; dann folgen die Biographien bis 546.

3011 »Band XVIII« enthält zuerst die Biographien von 601 bis 620; die »Ereignisse« dieser Jahre folgen dann nach.

3012 »Band XIX« enthält zuerst die Biographien von 621 bis 640, dann die Ereignisse von 621 bis 650.

3013 »Band XX« bringt zunächst die Biographien der 641—650 gestorbenen Personen (die »Ereignisse« schon in 3012) und führt dann weiter bis 670.

3014 »Band XXI« beginnt mit 671 und schließt mit 700.

3015 enthält die Jahre 571—700 und 3016 die Jahre 41—120; beide Handschriften bilden Teile eines Exemplars, das von 3005 bis 3014 verschieden ist.

e) Köprülüzāde 1015—1020 (über 1021, das im Katalog fälschlich ebenfalls als Teil des Tarīḫ al-islām bezeichnet ist, s. unten).

1015 »Teil I« enthält die Jahre 1—40.

1016 »Teil IV« beginnt mit dem Jahre 51 und reicht bis zum Jahre 80.

1017. Titel und Anfang fehlen. Das Erhaltene beginnt mit dem Jahre 266 und reicht bis 280. Die Biographien der letzten Dekade dieses Zeitraumes (271—280) werden nur bis محمد بن يوسف بن عيسى gegeben. Am Schluß als »Teil 13« bezeichnet.

1018 (so auf dem ersten Blatt, auf dem Rand außen »1019«) beginnt mit الطبقة التاسعة, d. i. dem Jahre 81, und reicht bis 110. Die Biographien der letzten »Ṭabaqa« werden aber nur bis عبد الرحمن بن جابر بن عبد الله الانصارى gegeben.

In demselben Bande folgt dann الجزء الرابع والثلثون, der mit dem Jahre 656 beginnt (d. h. mit den Biographien dieses Jahres) und mit den »Ereignissen« des Jahres 670 endet; die Biographien von 661 bis 670 stehen aber nicht mehr in diesem Bande. Am Schluß heißt es: آخر المجلد العشرين من الاصل وهو الرابع والثلثون من هذه النسخة.

1019 »Teil XV« beginnt mit 301 und reicht bis 350; die Biographien der letzten Dekade (341—350) erhält der Band nicht mehr.

1020 »Teil XXXVI« beginnt mit den Biographien des Jahres 686, die dann bis 690 weitergeführt werden; darauf folgen die »Ereignisse« der Dekade 681—690. Dann reicht der Band weiter bis 700, d. i. — wie es am Schluß heißt — zum Ende des Werkes.

Digitized by Google

(Köprülüzāde 1021 wird vorn — von späterer Hand — als تاريخ الاسلام للذهبي bezeichnet, wovor eine noch spätere Hand ذيل geschrieben hat. Es ist aber kein Band des تاريخ الاسلام; weder findet sich die Einteilung in »*ṭabaqāt*«, noch enthält der Band biographische Artikel. Die Chronik beginnt mit den Worten ثمّ دخلت سنة عشرين واربعمائة, und die Annalen reichen weiter bis 710. Der Schluß lautet:

... وتركتها [يعنى حماة] وسرت الى دمشق ودخلتها فى يوم الجمعة الثامن والعشرين من ذى الحجّة من هذه السنة ووصلنى اسنبغا مملوكى من الابواب الشريفة يوم الاربعاء رابع المحرّم من سنة عشرة وسبعمائة بمقامى بدمشق وتصدّق علىّ السلطان بخلعة طرد وحش وكلّوتة زركش ورسم لى بغلّة من حواصل دمشق وان اقيم بدمشق ويكون خبز لى بحماة مستقرّا علىّ وكذلك اجنادى وامرتى واستقريت بدمشق ونزحت من حماة.

تمّ الكتاب المبارك

Es liegt hier also ein Teil von Abūl-fidā', Muḫtaṣar fī tarīḫ al-bašar vor. Vgl. ed. Konstantinopel IV, 61.

f) Köprülüzāde 1081.

Titel: هذا ذيل لطيف علي ذيل تأريخ الاسلام للذهبي للحافظ الشيخ ولىّ الدين العراقى على ذيل ابيه الحافظ عبد الرحيم العراقى على تاريخ الذهبي المذكور

Dieser Anhang beginnt mit dem Jahre 762 und endet mit 786; der »Anhang« des Vaters des Verfassers wird also die Jahre 701 — so weit reicht das Werk des Ḏahabī — bis 761 enthalten haben. Am Schluß heißt es وهذا آخر ما وجدته من خطّ المؤلّف. 44 Fol., die Seite zu 27 Zeilen.

g) Dāmādzāde Qāḍi'askar Muḥammad Murād 1433.

Diese Bibliothek soll aufgelöst sein und ihre Bücher sind nun nicht mehr zu finden.

Aus einer Kombination meiner Angaben mit denen der europäischen Kataloge ergibt sich folgende Zusammenstellung nach Dekaden:

Jahre				
1—10	Paris 626, 1880	Lee 71	Köprülüzade 1015	Aja Sofia 3005
11—20	»	»	»	»
21—30	»	»	»	Aja Sofia (bis 29)
31—40[1]	»	»	»	
41—50	Bodl. I, 652			Aja Sofia 3016

[1] Die Zaituna in Tunis besitzt Vol. I und den Band, der vom Chalifat des Ḥasan bis zum Anfang der Abbassiden (also 40—131) reicht (s. Bulletin de correspondance africaine II, p. 21, Nr. 64).

Digitized by Google

Jahre				
51—60	Bodl. I, 652		Köprülüzade 1016	Aja Sofia 3016
61—70	„		„	„
71—80	„		„	„
81—90	„		Köprülüzade 1018	„
91—100	„		„	„
101—110	„		„	„
111—120	„			„
121—130	„			„
131—140				
141—150	Gotha 1563 [1]			
151—160				
161—170	Straßburg (unvollständig)			
171—180	„ (vollständig)			Aja Sofia 3006 [2]
181—190	Kairo V, 21			„
191—200	„		Bodl. I, 659	„
201—210			„	Aja Sofia 3007
211—220			„	„
221—230			„	„
231—240			„	
241—250				
251—260				
261—270			Köprülüzade 1017 [3]	
271—280			„ [4]	
281—290				
291—300				
301—310	Paris 1581		Köprülüzade 1019	
311—320	„		„	
321—330	„		„	
331—340	„		„	
341—350	„		„	
351—360	„	Gotha 1564	Brit. Mus. 1636	Aja Sofia 3008 [5]
361—370	„	„	„	„
371—380		„	„	„
381—390		„	„	„
391—400		„	„	„
401—410			Brit. Mus. 1637	Aja Sofia 3009
411—420			„	„
421—430			„	„
431—440			„	„
441—450			„	„

[1] Enthält nur 143—145.
[2] Schluß von 180.
[3] Von 266 an.
[4] Biographien nur bis Muḥammad Ibn Jusuf.
[5] Enthält nur die Biographien.

Digitized by Google

Jahre				
451—460		Brit. Mus. 1638		ʿUmūmijje 5015
461—470		»		»
471—480		»		»
481—490	München 378[1]	»		»
491—500	»			»
501—510	»	Kairo V, 22	Aja Sofia 3010	»
511—520	»	»	»	»
521—530	»	»	»	»
531—540	»	Bodl. I, 649	»	»
541—550	»	»	»[2]	»
551—560		»		»
561—570		»	Brit. Mus. 1639	»
571—580		»	»	» Aja Sofia 3015
581—590	Paris 1582		Brit. Mus. 1640	ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3015
591—600	»		»	ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3015
601—610	»		»	ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3011 und 3015
611—620	»			ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3011 und 3015
621—630		Bodl. I, 654		ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3012 und 3015
631—640		»		ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3012 und 3015
641—650		»		ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3013 und 3015[3]
651—660	Köprülüzade 1018[4]	»		ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3013 und 3015
661—670	»[5]	Bodl. I, 656		ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3013 und 3015
671—680		»		ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3014 und 3015
681—690	Köprülüzade 1020[6]	»	Brit. Mus. 1641, Suppl. 486	ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3014 und 3015
691—700	»	»		ʿUmūmijje 5015 Aja Sofia 3014 und 3015

[1] Nur 487—490.
[2] Die Biographien nur bis 546.
[3] Die Ereignisse 641—650 noch in 3012, in 3013 folgen dann die Biographien.
[4] Beginnt mit 656.
[5] Die Biographien von 661 bis 670 stehen nicht mehr in dem Bande.
[6] Beginnt mit den Biographien von 686; dann die Ereignisse von 681 an.

Digitized by Google

6. Muḥammad Ibn Šākir: ʿUjūn at-tawārīḫ.

a) Damaskus Tarīḫ 43—49.

43 »Teil I« enthält die Geschichte Muḥammads bis zu seinem Tode.

44 »Teil III« beginnt mit 132 (Huldigung des Saffāḥ) und reicht bis zum Jahre 217.

45 »Teil V« beginnt mit 121 und reicht bis 143; wir haben es hier also mit einer anderen Einteilung des Werkes zu tun.

46 »Teil V« enthält die Jahre 71—108, also wiederum andere Einteilung.

47 »Teil VI« enthält die Jahre 204—250; am Schlusse fehlt etwas.

48 »Teil XII« (so am Schlusse, der Anfang fehlt) beginnt im Jahre 310 und schließt mit dem Jahre 390.

49 »Teil XIII« beginnt mit 404 und reicht bis 437.

Die Nummern 43, 44, 48 sind Teile eines Exemplars.

b) Konstantinopel Köprülüzāde 1121. Der Anfang fehlt; Fol. 9 steht als Überschrift: »Das Jahr 737«; aber dieses und die folgenden Blätter gehören nicht hierher. Fol. 23 beginnt das Jahr 672 und die Annalen reichen dann ordnungsgemäß weiter bis 687.

Von europäischen Bibliotheken enthält: Gotha 1567 den biographischen Teil des Jahres 297 und die folgenden Jahre bis 337; Paris 1586 die Jahre 21, 22; 1587 die Jahre 80—123; 1588 die Jahre 218 (Schluß) bis 250; Brit. Mus. Suppl. 472 die Jahre 404—437; Cambridge 697 die Jahre 11—52; 698 die Jahre 505—555; 699 die Jahre 735—760.[1]

II. Geschichtliche Monographien.

A. Muḥammad und die Aliden.

7. Ibn Isḥāq: Kitāb al-maġāzī (angeblich).

a) Köprülüzāde 1140 enthält nach dem Katalog das كتاب المغازى des Muḥammad Ibn Isḥāq. Der Titel in der Handschrift lautet: الجزء الاوّل من المغازى تأليف ابى بكر محمد بن اسحق بن يسار رواية ابى محمد عبد الملك بن هشام

Der Katalog druckt diesen Titel nur bis يسار ab, wodurch der Anschein erweckt wird, als wenn das intakte Werk des Ibn Isḥāq vorliege. Nur in den Überschriften der 11 Teile, aus welchen dieser Band besteht, ist der Titel des Buches المغازى; diese Überschriften scheinen alle erst später hinzugefügt worden zu sein. Im Texte selbst heißt das Buch سيرة,

[1] Die Angaben in Bibliotheca italiana Bd. 46, p. 32 und bei Lee, Catalogue Nr. 72—72b lassen nicht erkennen, welche Jahre die betreffenden Handschriften enthalten.

Digitized by Google

so z. B. am Schluß تمّ الجزء الاوّل من سيرة سيدنا محمد رسول الله رواية ابى محمد عبد الملك بن هشام عن زياد بن عبد الله البكّائى عن محمد بن اسحق المطّلبى.
Der hier bewahrte Band enthält das Werk bis zu dem Abschnitt über die Ungläubigen, die bei Badr fielen.

b) Ebensowenig enthält Fātiḥ 4399, als dessen Titel der Katalog سير النبىّ لمحمد بن اسحق angibt, den ursprünglichen Ibn Isḥāq. Vielmehr haben wir es in dieser Handschrift mit einer persischen Prophetenbiographie zu tun, in welcher es oft heißt گويد ابن اسحاق. Daraufhin macht der Katalog den Ibn Isḥāq zum Verfasser.

Wir besitzen also auch jetzt von dem Werke des Ibn Isḥāq nur das eine Blatt, das die Sammlung »Papyrus Erzherzog Rainer« als Nr. 665 bewahrt (s. Führer S. 174). Zu dem Titel des Werkes vgl. Hartmann, Der islamische Orient I, 32—34.

8. Wāqidī: Sijar (angeblich), Konstantinopel, Aja Sofia 3245.

Aja Sofia 3245 wird im Katalog als سير الواقدى bezeichnet, wohl weil Wāqidī sehr häufig, vor allem aber noch gegen Ende, angeführt wird. Es ist aber ein spätes Werk über den Propheten, in welchem neben Ibn Isḥāq, Mūsa Ibn ʿUqba, Ibn Hišām, Wāqidī, Buḫārī, dem Imām Aḥmad auch Suhailī, Baihaqī, Ṭabarānī u. a. zitiert werden. Es ist nur fragmentarisch erhalten, beginnt mit den Kapiteln قصّة فى قدوم وفود الانصار und اسلام اياس بن معاذ und endet mit dem Kapitel ذكر خروجه صلّعم من مكة بعد قضاء عمرته.

9. Ibn ʿAbdalbarr, Kitāb ad-durar. Kairo, Tārīḫ 523, Kat. V, 53.

Der Titel lautet: كتاب الدرر فى اختصار المغازى والسير للحافظ ابن عمر بن عبد البرّ.

Das Werk, das 155 Folios umfaßt, enthält nur die Geschichte Muhammads von der Sendung (مبعث) bis zum Tode, wobei natürlich auch die Maġāzī berücksichtigt sind. Die Schrift ist sehr deutlich, aber in der zweiten Hälfte fehlen häufig die diakritischen Punkte. Als Quellen nennt der Verfasser in der Einleitung (Fol. 1ᵛ) Mūsā Ibn ʿUqba und das Buch des Ibn Isḥāq in der Rezension des Ibn Hišām.

10. Ibn ʿInaba: Baḥr al-ansāb. Kairo, Tarīḫ 39 (Kat. V, 17). Die Überschrift lautet: Kitāb baḥr al-ansāb li-muallif ʿumdat aṭ-ṭālib. Die Handschrift ist unpaginiert und besteht nach einer Angabe auf dem letzten Blatt aus 138 Folios. Der Verfasser der »ʿumdat aṭ-ṭālib« ist (s. Wüstenfeld Nr. 470, Brockelmann II, 199) Ibn ʿInaba († 828). Da die »ʿumda« die Genealogie der ʿAliden behandelt und in mehreren europäischen Handschriften zugänglich ist, so gebe ich hier nur eine kurze Übersicht der Kapitel,

Digitized by Google

welche **nicht** die 'Aliden behandeln; die Genealogie dieser letzteren nimmt etwa neun Zehntel des Werkes ein.

Kap. I: Genealogie des Hāšim.

Kap. II: Die Kinder des Hāšim. 1. Abschnitt: Die Nachkommen des 'Abdallāh Ibn 'Abd-al-Muṭṭalib. 2. Abschnitt: Die Nachkommen des al-Ḥāriṯ Ibn 'Abd-al-Muṭṭalib. 3. Abschnitt: Die Nachkommen des Abū Lahab Ibn 'Abd-al-Muṭṭalib. 4. Abschnitt: Die Nachkommen des 'Abbās Ibn 'Abd-al-Muṭṭalib. In diesem letzten Abschnitt, der von Fol. 8a bis 14 reicht, werden die Abbassiden und ihre männlichen Nachkommen aufgeführt, manchmal auch chronologische Angaben hinzugefügt. Dann folgt: 5. Abschnitt: Über die Nachkommen des Abū Ṭālib Ibn 'Abd-al-Muṭṭalib mit vielen Unterabteilungen. (Dieser Abschnitt reicht bis zum Ende des Buches [Fol. 136b].)

11. 'Abdarraḥmān Ibn Ḥasan al-Uǵhūrī: Mašāriq al-anwār. Kairo, Tariḫ 436 (Kat. V, 150).

Verfasser und Titel dieser Schrift — مشارق الانوار فى آل البيت الاخيار — sind auf Fol. 1v der aus 34 unpaginierten Blättern, die Seite zu 21 Zeilen bestehenden Handschrift angegeben; der Name des Verfassers lautet dort عبد الرحمن الاجهورى ابو اللطائف المالكى المغربى الازهرى (vgl. Brockelmann II, 294) gest. 1198.

Bāb 1 behandelt die Genealogie und Geschichte Muḥammads.

Bāb 2 (Fol. 3r—9r) handelt über seine Eigenschaften, seine Nachkommen und Frauen.

Bāb 3 (Fol. 9r—11v) über die vorzüglichen Eigenschaften (مزايا) der Nachkommen des Propheten.

Bāb 4 (Fol. 11v—26v) über »die Häupter der Familie des Hauses« (رؤساء اهل البيت), die in Kairo begraben sind; zuerst wird über 'Alī und Fāṭima, Ḥasan, Ḥusain, Zaid Ibn 'Alī Ibn al-Ḥusain, dann über die Sajjida Zainab (20r) und die anderen in Kairo begrabenen 'Aliden, zuletzt über den Imām aš-Šāfi'ī gehandelt.

Ḫātima 26v: über die Ašrāf, welche nicht durch einen Ortsnamen näher bezeichnet werden فى ذكر الاشراف غير المتميزين بالاماكن.

Es handelt sich also durchaus **nicht** hauptsächlich um »die in Kairo begrabenen unberühmten 'Aliden«, wie man nach dem Katalog glauben könnte, und das Schriftchen hat kaum viel Wert.

B. Abū Bakr, 'Utmān und die Zeit der Omajjaden.

12. Ibn al-'Ušārī: Faḍāil Abī Bakr[1]. Kairo, Tariḫ 424 (Kat. V, 100).

[1] Vgl. صلة الخلف بموصول السلف von Rudānī, gest. 1093 (Cod. Lbg. 915, Ahlwardt I, 72ff.), wo فضائل ابى بكر الصديق لابى طاهر (!) محمد بن على العُشارى unter den vom Verfasser studierten Werken zitiert wird.

Digitized by Google

Der Verfasser Abū Ṭālib Muḥammad Ibn ʿAlī Ibn al-Fatḥ, bekannt als Ibn al-ʿUšārī[1] hat die in dieser Sammlung vereinigten Überlieferungen im Jahre 446 gehört. Das Schriftchen behandelt auf 10 Folios die »Faḍāil Abī Bakr«, wobei jede Tradition ihren besonderen Isnād hat. Es handelt sich meist um Aussprüche Muḥammads, welche dem Abū Bakr Lob spenden, ihn als den rechtmäßigen Nachfolger Muḥammads hinstellen, ihm den Eintritt ins Paradies sichern usw. Auch »Genossen« und Mitglieder der Familie des ʿAlī sind mit Aussprüchen vertreten, welche den Abū Bakr rühmen usw. Das meiste ist wohl auch sonst bekannt und in den Abteilungen der Traditionswerke über die »Faḍāil« zu finden.

13. Muḥammad Ibn Jaḥjā: Kitāb at-tamhīd. Kairo, Tarīḫ 23 m. (Kat. V, 37).

Auf der letzten Seite der Handschrift, welche aus 248 Seiten zu 19 Zeilen ziemlich deutlicher Schrift besteht, stehen der Name des Verfassers und der Titel: Muḥammad Ibn Jaḥjā [Ibn Muḥammad] Ibn Abī Bakr, kitāb at-tamhīd wal bajān fī maqtal aš-šahīd ʿUṯmān Ibn ʿAffān (vgl. Brockelmann II, 259). Der Verfasser war Kadi in Granada und fiel 741. Als seine Quellen gibt er Fol. 1ᵛ an: Ibn Saʿd: Kitāb aṭ-ṭabaqāt; Saif Ibn ʿUmar: Kitāb al-futūḥ (vgl. Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten VI, S. 4—5); Abū Bakr Muḥammad Ibn al-Ḥusain al-Āǵurrī (gest. 360): Kitāb aš-šarīʿa (diese Schrift scheint sonst unbekannt zu sein, eine andere Monographie desselben Verfassers s. weiter Nr. 16); ʿUmar Ibn Šabba (gest. 262): Kitāb al-maqtal (Fihrist 112 nennt es Kitāb maqtal ʿUṯmān); Ibn al-Aṯīr al-Ǵazarī: Kitāb [al-kāmil fī] at-tarīḫ »und andere berühmte zuverlässige Geschichtswerke«.

S. 2—4, Kap. I: Über ʿUṯmāns Abstammung, Kinder und Frauen.

S. 4—5, Kap. II: Über seine Bekehrung und Hiǵra (nach Ibn Saʿd).

S. 5, Kap. III: Über die Huldigung und die Šūrā; S. 5 ʿUmars Ermordung nach ʿAmr Ibn Maimūn; S. 7 über ʿUṯmāns Wahl zum Chalifen (Saif Ibn ʿUmar); dann kleine Traditionen S. 10 Faḍāil ʿUmar; S. 14 wie Kaʿb al-aḥbār dem ʿUmar das Märtyrertum prophezeit hat (nach Āǵurrī Kitāb aš-šarīʿa) = Ṭab. I, 2722—25_{15} (beidemal geht der Bericht auf ʿĀtika zurück); S. 16 Klage der Ǵinn über ʿUmar; S. 17 Tod des Hurmuzān (nach Saif); S. 17 unten bis 18_8 = Ṭab. I, 2797_{1-15}; S. 19 (وذكر ايضا) bis 20_5 = Ṭab. 2801_{2-13}; dann Verse, die Ṭabarī ausgelassen hat; S. 21 was ʿUṯmān tat, als er Chalif wurde; S. 22 Saʿd Ibn Abī Waqqāṣ in Kūfa usw. = Ṭab. 2865_{15} bis 2867_1, 2802_{13-17}; S. 23_{10}—25_5 Briefe des ʿUṯmān = Ṭab. 2802_{17}—2804_{10}; S. 25 ذكر اتّخاذ عثمان دور الضيافة بالكوفة = Ṭab. 2842_9—2843_1.

S. 26, Kap. IV: ذكر الحوض فى امره وما نقموا عليه من الامور. Zuerst nur summarisch. S. 27—35_7 = Ṭab. 2811_{14}—2813_7 (es wird immer

[1] Sujūṭī Lubb al-lubāb: العُشارى ابوطالب كان جدّه طويلا فلُقِّب به; عُشارىٌّ heißt nämlich: decem cubitos longus.

Saifs Buch zitiert und so finden sich im einzelnen zahlreiche Abweichungen von Ṭabarīs Auszügen), 2840_{12}—2847_{7}, 2843_{3}—2848_{13}; S. 35, 36 mehrere Traditionen zum Teil nach Musnad Aḥmad Ibn Ḥanbal; S. 36_{15}—37_{11} = Ṭab. 2849_{8}—2850_{9}; dann S. 37_{11}—38_{7} Verse des Abū Zubaid über al-Walīd; S. 38_{7}—42_{4} = Ṭab. 2851_{14}—2856_{3}; S. 42_{4}—46_{9} ذكر حديث المصاحف وتحريقها zum großen Teil nach Saif.

S. 46_{9}—48_{9} Summarische Übersicht über Ereignisse der Jahre 30 und 33.

S. 48_{5}—54_{9} = Ṭab. 2941_{16} ff., dann 2907_{16}—2914_{16}.

S. 54_{9}—57_{9} = Ṭab. 2927_{15}—2931_{5}; 57_{9-12} = Ṭab. 2935_{11-16}.

S. 57_{13}—58_{3} zwei Traditionen, die Ṭabarī nicht zu haben scheint.

S. 58_{4}—58_{16} = Ṭab. 2935_{16}—2936_{11}.

S. 58_{16}—59_{11} ذكر خروج ابن مسعود من الكوفة.

S. 59_{11}—63_{13} = Ṭab. 3032_{12}—3037_{3}; S. 63_{13-19} noch Verse des سهم بن ظريف.

S. 64_{1}—68_{1} = Ṭab. 2922_{3}—2926_{13}.

S. 68_{2}—74_{4} = Ṭab. 2858_{16}—2862_{12}, 2895_{4}—2896_{18}.

S. 74_{4}—76_{17} nicht bei Ṭabarī (?).

S. 76_{17}—79_{3} = Ṭab. 3026_{9-11}, 3027_{14}—3029_{9}.

S. 79_{3-14} scheint nicht bei Ṭabarī zu stehen.

S. 79_{14}—81_{7} = Ṭab. 3029_{10}—3030_{17}.

S. 81_{7}, Kap. V ذكر من سار اليه وحصره.

S. 81_{7} Traditionen über »fitna« (allgemein); S. 82_{3}—84_{7} (بشر) = Ṭab. 2941_{16}—2944_{3}.

S. 84_{7}—86_{9} nicht bei Ṭabarī; S. 86_{9-16} = Ṭab. 3146_{10-17}; S. 86_{17} bis 95_{16} = Ṭab. 2944_{3}—2948_{3}, 2949_{8}—2954_{4}; S. 95_{16}—98_{15} (meist Briefe ʿUṯmāns) scheint nicht bei Ṭabarī zu stehen; S. 98_{15}—104 pu. = Ṭab. 2954_{10} bis 2941_{25}.

S. 104 pu.—105_{15} nach Ibn al-Aṯīr, Chronik; S. 105_{15}—107_{2} nach Ibn Saʿd (Ṭabaqāt).

S. 107_{3} bis ult. = Ṭab. 2962_{1-18}; Ṭabarī scheint den Bericht in der Mitte abgebrochen zu haben, der hier S. 108_{1}—109 ult. weitergeführt wird.

S. 109 ult.—113_{4}, nach Saif u. a., enthält, wie es scheint, Nachrichten, die Ṭabarī nicht hat.

S. 113_{4-12} = Ṭab. I, 3008_{1-9}.

S. 113_{12}, Kap. VI الباب السادس فيما قيل لعثمان فى الخلع وما قال لهم.

S. 113_{12}—114_{7} nicht bei Ṭabarī (?); S. 114_{7}—117_{13} aus Ibn Saʿd, Ṭabaqāt; S. 117_{13}—118_{12} nach Saif; S. 118_{12}—121_{16} = Ṭab. 3009_{6}—3012_{15} (nur 121_{3-7} nicht bei Ṭabarī); S. 121_{16}—122 ult. aus Ibn Saʿd, Ṭabaqāt.

S. 122 ult., Kap. VII الباب السابع فى ذكر قتل عثمان.

S. 122 ult.—125_{6} anonym, wörtlich nicht so bei Ṭabarī; S. 125_{6} bis ult. aus Ibn Saʿd; S. 126_{1}—128_{13} = Ṭab. 3012_{17}—3016_{1} (aber kürzer als Ṭabarī).

Digitized by Google

S. 128_{13}—129_{15} = Ṭab. 3003_{7} ff., aber später doch viele Abweichungen und Zusätze.

S. 129_{15}—131_{6} = Ṭab. 3016_{1}—3017_{13}; S. 131_{6-17}, über ʿAbdallāh Ibn Salāms Rolle bei der Ermordung des ʿUṯmān.

S. 131_{17}—132_{1} = Ṭab. 3017_{11-13}; S. 132_{1-16} nicht bei Ṭabarī (?); S. 132_{16}—134_{12} nach Ibn Saʿd.

S. 134_{12}—135_{13} = Ṭab. 3017_{13}—3019_{1}; S. 135_{13}—136_{1} nach Ibn al-Aṯīrs Chronik.

S. 136_{1} Chronologisches (anonym); dann über ʿUṯmāns Vermögen nach Ibn Saʿd; S. 137 nach Ibn al-Aṯīrs Chronik; S. 137 ult.—139_{1} nach Ibn Saʿd, Ṭabaqāt.

S. 139_{1}—140_{10} = Ṭab. 3049_{3}—3050_{3}; S. 140_{10-14} nicht bei Ṭabarī.

S. 140_{14}—141_{5} nicht bei Ṭabarī, nach Saif (?); S. 141_{5}—142_{17} wie man ʿUṯmāns Ermordung bereute (mehrere Isnāde).

S. 142_{17} Kap. VIII الباب الثامن فى مبلغ سنّه ومقدار خلافته. Erst Chronologisches ohne Isnād, dann S. 143_{7} Saif über eine angebliche Prophezeiung betreffend die Regierungsdauer von Muḥammads Nachfolgern.

S. 144_{1}—145_{3} ذكر الوُلاة فى زمانه; zuerst gleich Ṭabarī 3058_{3-11}, dann aber noch weitere Angaben.

S. 145_{3}—146_{13}, Kap. IX الباب التاسع فى ذكر صفته ولباسه وخضابه, zum Teil nach Ibn Saʿd.

S. 146_{14}, Kap. X الباب العاشر فى ذكر سيرته وفضائله; zuerst ohne Isnād, dann ein Abschnitt »wie Muḥammad den ʿUṯmān mit seiner Tochter verheiratete« nach dem Buch des al-Āǵurrī, bis 148_{15}; S. 148_{15}—149_{5} wie ʿUṯmān gleich nach Muḥammads Ankunft in Medina dort den Brunnen Rūma kaufte (nach Nasāī und Tirmiḏī); S. 149_{5} ذكر مبايعة النبىّ عن عثمان يوم بدر nach Aḥmad Ibn Ḥanbal (Musnad) bis 151_{7}; S. 151_{7}—152 ult. warum ʿUṯmān nicht an der Baiʿat ar-riḍwān teilnahm, nach Aḥmad Ibn Ḥanbal (Musnad) und Buḫārī; S. 152 ult.—153_{12} ذكر حياء عثمان واحترام النبىّ اياه nach Aḥmad Ibn Ḥanbal und Buḫārī.

S. 153_{12} ذكر مناشدة عثمان طلحة والزبير وهو محصور nach Zaid Ibn Aslam, dann nach Aḥmad Ibn Ḥanbal (Musnad) bis 155_{1}.

S. 155_{1}—156_{9} ذكر محاورة عثمان لابن مسعود وعمّار nach Aḥmad Ibn Ḥanbal.

S. 156_{9-15} ذكر خوف عثمان وخشوعه nach Aḥmad Ibn Ḥanbal; S. 156_{15} bis 157_{9} ذكر ما اشاربه المغيرة على عثمان nach Aḥmad Ibn Ḥanbal; S. 157_{9} bis 159_{7} ذكر بشارة النبىّ لعثمان بالجنّة nach Buḫārī, Ṣaḥīḥ; S. 159_{7} bis ult. ذكر فضل عثمان بعد ابى بكر وعمر, verschiedene kleine Traditionen, zum Teil nach Aḥmad Ibn Ḥanbal; S. 160_{1}—161_{6} ذكر مصاهرة عثمان رسول الله nach ver-

Digitized by Google

schiedenen Quellen (Buḫārī, Aḥmad u. a.); S. 161_6—162_5 wie ʿUṯmān bei Tabūk die Kosten für die Ausrüstung des Heeres zahlte, nach verschiedenen Überlieferern.

S. 162_5—164_{14} Aḥmad Ibn Ḥanbals Lehre über das »tafḍīl« (d. i. die Frage, wer von den »Genossen« der vorzüglichste sei usw.).

S. 164_{14}—166_9 ذكر انّ عثمان واصحابه بُرآءٌ من الفتن, mehrere Traditionen.

S. 166_9—169_2 ذكر انكار اصحاب رسول الله قتل عثمان, die Aussprüche der einzelnen Genossen immer mit besonderen Isnāden.

S. 169_2—172_1 ذكر الاختلاف فى قَتَلةعثمان وخاذليه, Verse der Dichter über ʿUṯmān und ʿAlī und die Ansichten der verschiedenen Sekten, Ḫāriǵiten, Zaiditen usw.

S. 172_1—175_8 ذكر عذر عثمان عند اصحاب رسول الله; d. i., was die Genossen zugunsten des ʿUṯmān gegen seine Ankläger vorbrachten, mehrere Traditionen.

S. 175_8—185_9 ذكر الاسباب التى نقموها على عثمان والجواب عنها والاعتذار لعثمان. In diesem Abschnitt werden die Einwürfe der »rāfiḍa und mulḥida« gegen ʿUṯmāns Verhalten der Reihe nach widerlegt unter der Formel فان قيل (»wenn behauptet wird«) ... فنقول (»so erwidern wir«).

S. 185_9—192_{17} ذكرما فعله الصحابة لمّا بلغهم حصر عثمان وقتله; meist nach Saif Ibn ʿUmar.

S. 189_{10}—190_2 = Ṭab. 3255_{4-14}; 190_2—191_{11} = Ṭab. 3250_6—3252_5, auch sonst noch einzelnes mit Ṭabarī übereinstimmend.

S. 192_2—204_7, Kap. XI الباب الحادى عشر فى ذكر ما رُثى به من الاشعار.

S. 192_{3-8} = Ṭab. 3060_{10}—3061_5; S. 195_{15}—196_3 = Ṭab. 3063_6—3064_3; S. 196_{15}—196 ult = Ṭab. 3061_{11}—3062_4; S. 197_{1-5} = Ṭab. 3064_{5-10}; S. 197_{16}—198_{13} = Ṭab. 3062_6—3063_4.

Die Dichter, von denen dieser Abschnitt (außer den auch bei Ṭabarī zitierten Versen) Gedichte enthält, sind: Al-Walīd Ibn ʿUqba, Kaʿb Ibn Mālik, an-Naḍr Ibn al-Ḥāriṯ, Ḥassān Ibn Ṯābit, Azhar Ibn Subḥan, ʿAbdallāh Ibn Wahb, al-Muġīra Ibn al Aḫnas.

S. 204_7, Kap. XII الباب الثانى عشر فى ذكر الاخذ بثأر عثمان وقتله.

S. 205 Über den Tod des Mālik Ibn al-Aštar; S. 206 Tod des Muḥammad Ibn Abī Bakr und Kināna Ibn Bišr; S. 207_{12} über den Tod des Ṭalḥa und Zubair; S. 211_5 Tod des ʿAmmār Ibn Jāsir; S. 212_{13} Tod des ʿAmr Ibn al-Ḥāmiq; S. 213_{16} Tod des ʿUmair Ibn Ḍābī und des Kumail Ibn Zijād; S. 216 Tod des Ḥurqūs. Meist sind in diesem Abschnitt keine Quellen zitiert, gelegentlich wird aber z. B. Ǵāḥiẓ angeführt.

S. 217 oben ذكر تعظيم شأن قتل عثمان; Aussprüche ʿAlīs und anderer, die ʿUṯmāns Ermordung verdammten (mit Isnāden).

Digitized by Google

S. 218_{10}—220_{17} ما روى فى ذمّ قَتَلة عثمان; meist Auszüge aus dem Buche des Abū Bakr Ibn al-Ḥusain al-Āǵurrī.

S. 220_{17} باب فيمن يشنأ عثمان; nach al-Āǵurrī und Aḥmad Ibn Ḥanbal Musnad (dieser von 222_5 bis 223_6); S. 223_6—225_4 eine Erörterung des Verfassers über die Frage, inwiefern die Ermordung ʿUṯmāns ein größeres Unglück war als die des ʿUmar usw.

S. 225_4—227_{13} Auszüge aus Āǵurrī über ʿUṯmāns Vorzüge.

S. 227_{13}—248 نبذة فى معايب الروافض; eine Streitschrift des Verfassers gegen die Rawāfiḍ mit einer Auseinandersetzung ihrer Lehren und zahlreichen Zitaten aus Ǵāḥiẓ und anderen Schriftstellern.

14. Al-Ahwāzī: Šarḥ ʿiqd ahl al-īmān fī Muʿāwija Ibn Abī Sufjān. Damaskus, Maǵāmiʿ 129. Der Sammelband 129 enthält u. a. eine Schrift, auf deren Titelblatt man liest: الجزء الرابع عشر من كتاب شرح عقد اهل الايمان فى معاوية بن ابى سفيان وذكر ما ورد فى الاخبار من فضائله ومناقبه von Abū ʿAlī al-Ḥasan Ibn ʿAlī Ibn Ibrāhīm al-Ahwāzī. Der hier bewahrte Teil enthält eine Zusammenstellung von Traditionen, welche Muʿāwija vom Propheten überliefert hat. Jeder Tradition ist ein »bāb« gewidmet, und meist wird sie in zahlreichen Versionen wiederholt. Manche dieser Traditionen haben politische Tendenz; bei anderen ist sie wenigstens ohne weiteres nicht zu erkennen. Jedenfalls ist diese Schrift ein Dokument des omajjadischen Hadīṯ. Sie besteht aus 30 Folios, die Seite zu 27 Zeilen, nicht sehr deutlicher Schrift; das ganze Werk — hier haben wir ja nur den 24. Teil vor uns — muß also ziemlich umfangreich gewesen sein.

Die Hadīṯe des Muʿāwija Ibn Abī Sufjān stehen im Musnad Aḥmad IV, 91—102 zusammen. Der Verfasser unserer Schrift ist (vgl. Brockelmann I, 407) 362 geboren und 446 in Damaskus gestorben.

15. Abu'l-Qāsim ʿUbaidallāh Ibn Muḥammad as-Saqaṭī: Faḍāil Muʿāwija. Damaskus Maǵāmiʿ 25.

Der Sammelband 25 der Damaszener Bibliothek enthält als Nr. 2 ein Schriftchen, auf dessen Titelblatt es heißt:

جزء فيه فضائل امير المؤمنين معاوية بن ابى سفيان

جمع ابى القسم عبيد الله بن محمد بن احمد السقطى.[1]

Es besteht aus 8 Folios, die Seite zu 23 Zeilen, und enthält eine Zusammenstellung von Ḥadīṯen, in welchen Muḥammad, Abū Bakr, ʿUmar u. a. den Muʿāwija loben oder Erzählungen, aus denen seine Vorzüge und Verdienste ersichtlich sind und vom Propheten anerkannt werden; auch daß zwischen ihm und ʿAlī später ein Zwiespalt eintreten wird, sagt der Prophet

[1] Rudānī (Berlin, Landberg 915) kennt »Faḍail Muʿawija li-Abi'l-Qasim ʿAbdallāh Ibn Muḥammad as-Saqaṭī«.

Digitized by Google

voraus. Nach Goldziher (Muhammedanische Studien II, 46) hat das Volk in Damaskus noch von Nasāi (gest. 303) Hadīṯe verlangt, die dem Mu'āwija zur Ehre gereichten. Wir sehen hier, daß Schriften dieser Tendenz sich tatsächlich in Damaskus erhalten haben.

16. Abū Bakr Muḥammad Ibn al-Ḥusain al Āǵurrī: Aḫbār 'Umar Ibn 'Abd al-'Azīz. Damaskus Maǵāmi' 30.

Der Sammelband 30 enthält an erster Stelle اخبار ابي جعفر عمر بن عبد العزيز von Abū Bakr Muḥammad Ibn al-Ḥusain Ibn 'Abdallāh al-Āǵurrī. Jede einzelne Überlieferung hat ihren besonderen Isnād. Das Schriftchen besteht aus 21 Folios, die Seite zu 15 Zeilen, nicht leicht lesbarer Schrift, der sehr vielfach die diakritischen Punkte fehlen; eine Einteilung in Abschnitte findet sich nicht.

Brockelmann I, 164 kennt den Verfasser (gest. 360) als šafiitischen Rechtsgelehrten und Verfasser von Schriften über ḥadīṯ usw. Vgl. auch oben Nr. 13. ḤḪ 210 erwähnt unsere Schrift.

17. Al-Baijāsī: al-i'lām bil-ḥurūb al-wāqiat fī ṣadr al-islām. Kairo Tarīḫ 599. Kat. V, 11.

Dieses Werk, dessen Verfasser Abu'l-Ḥaǵǵāǵ Jūsuf Ibn Muḥammad al-Baijāsī (gest. 653) ist, besteht aus zwei Bänden, die hier nicht ganz vollständig erhalten sind. Unter den Büchern, die der Verfasser als seine Quellen zitiert, verdienen besondere Erwähnung »das Buch des Dūlābi«, womit jedenfalls die »Aḫbār al-ḫulafā« (ḤḪ 193) des 320 gestorbenen Abū Bišr Muḥammad Ibn Aḥmad ad-Dūlābi gemeint sind und »das Buch des Ḥanbal«, das ist die Chronik des Abu 'Alī Ḥanbal Ibn Isḥāq (gest. 273), eines Neffen des Imam, über welche man Wüstenfeld, Geschichtschreiber Nr. 70, vergleiche. Wer der Verfasser (Vol. II, Fol. 7v قال المظفّر فى كتابه) des ebenfalls häufig zitierten »Kitāb al Muẓaffar« ist, konnte ich nicht ermitteln.

Vol. I (Kairo), Fol. 1 beginnt mitten im Bericht über den Kampf zwischen Mu'āwija und 'Alī, speziell über die Einsetzung des al-Aštar zum Statthalter über Ägypten.

6v wird Ṭabarī ausgezogen (in dem Abschnitt توجيه معاوية عبد الله بن عمرو الحضرمى), bis Fol. 15r scheint dann alles aus Ṭabarī zu stammen. 15r Mas'ūdī, 15v Madāinī für eine kurze Bemerkung, dann in dem Abschnitt تفريق معاوية جيوشه فى اطراف علىّ (Fol. 15v—20r) auf Fol. 16v Abū 'Abd ar-Raḥmān as-Sulamī zitiert, sonst, wie es scheint, kein Isnād, nur Fol. 20r eine Nachricht von Al-Ḥasan al-Baṣrī. Fol. 20r توجيه معاوية بسر بن ارطاة الى اليمن; dieser Abschnitt ist im wesentlichen gleich Ṭab. I. 3450 ff., enthält aber Verse, die Ṭabarī nicht hat.

Digitized by Google

22ᵛ خروج عبد الله بن عبّاس مفارقا لعلىّ; darin der Bericht des Abū Miḫnaf, den auch Ṭab. I, 3453 benutzt, aber Baijāsī hat mehr davon.

24ʳ مقتل علىّ بن ابى طالب. Vieles entspricht genau dem Bericht bei Ṭab. I, 3456 ff., ohne daß aber ein Gewährsmann genannt wäre; außerdem sind andere Quellen benutzt, z. B. das Buch des Abū Bišr ad-Dūlābī (25ᵛ unten) Wāqidī, Madāinī u. a., dann wieder Ṭabarī.

28ʳ ذكر لُمَع من اخبار علىّ وكلامه aus Mas'ūdī; Aussprüche von 'Alī usw.

30ʳ خلافة الحسن بن علىّ, darin

31ʳ يونس عن الزهرى, ebenda كتاب ابن قتيبة, 31ᵛ ابو بشر الدولابى, 32ʳ كتاب حنبل ابن اسحاق und كتاب احمد بن ابى يعقوب [d. i. Ja'qūbī] angeführt.

32ᵛ تغلّب حمران بن ابان البصرة; fast ganz nach Ṭab. II, 11 ff.

33ᵛ مصالحة معاوية قيس بن سعد; zum Teil gleich Ṭab. II, 7 ff.

34ʳ ذكر الخوارج الذين اعتزلوا ايّام علىّ; zuerst gleich Ṭab. II, 10, dann vieles über Ḥauṯara Ibn Wadā'.

35ᵛ خروج ابى مريم فى ايّام المغيرة; nach Madāinī.

36ʳ—48ᵛ تحرّك الخوارج الذين كانوا انحازوا عن من قتل منهم بالنهروان = Ṭab. II, 17—21, 28—61; dann noch Aussprüche des Mustaurid nach Mubarrad (Kāmil). Dieser ganze Abschnitt enthält also nichts Neues.

48ᵛ وفاة عمرو بن العاصى; nach Mas'ūdī (Murūǵ und Tanbīh), Abū Bišr ad-Dūlābī, Aḥmad Ibn Abī Ja'qūb, Balāḏurī.

50ʳ قدوم زياد بن سميّة على معاوية; nach Ṭabarī, der auch genannt wird.

51ʳ استلحاق زياد بن سميّة بابيه ابى سفيان; nach Aḥmad Ibn Abī Ja'qūb, Mas'ūdī, Abū 'Ubaida.

53ʳ ولاية زياد البصرة; das meiste nach Ṭab. II, 71—81, dazwischen mehreres nach Madāinī, Ǵāḥiẓ und (58ʳ) dem Buche des Aḥmad Ibn Abī Ja'qūb.

58ʳ منصرف عبد الرحمن بن خالد بن الوليد من بلاد الروم; nach Ṭabarī.

58ᵛ خروج الحطيم وسهم بن غالب على زياد.

59ʳ ولاية زياد الكوفة بعد وفاة المغيرة بن شعبة; nach Madāinī = Ṭab. II, 87—89 [Baijāsī scheint immer direkt aus Madāinī zu zitieren, was Ṭabarī ihm durch Vermittelung des 'Umar Ibn Šabba entlehnt].

60ʳ طلب زياد الفرزدق وهربه منه; nach Abū 'Ubaida = Ṭab. II, 94—109, aber manches bei Baijāsī verkürzt; dann 63ʳ Abu'l-Faraǵ al-Iṣfahānī (Aġānī)

Digitized by Google

und 64ʳ (oben) Ibn Duraid zitiert; der ganze Abschnitt enthält nur Bekanntes.

63ᵛ (unten) وفاة زياد بالكوفة; nach Madāinī (= Ṭab. II, 158—160), dann (64ʳ oben) Abū Bišr ad-Dūlābī und Wāqidī.

65ʳ مقتل حجر بن عدىّ الكندى = Ṭab. II, 111—117$_1$.

67ʳ وجه آخر من خبر حجر ومقتله; nach Abū Bišr ad-Dūlābī; ebenda Zeile 11 folgt dann der weitere Bericht Ṭab. II, 117 (Zeile 1 ff.) bis 128$_7$; dann (69ᵛ) der Bericht des Ibn Qutaiba über den Tod des ʿAmr Ibn al-Ḥāmiq (ganz kurz) und dann wieder Ṭab. 128$_7$—145$_1$. Auch in diesem Abschnitt (67ʳ—74ᵛ) ist also nur sehr wenig Neues.

74ᵛ خروج حيّان بن ظبيان السلمى = Ṭab. II, 181—185.

76ʳ قالوا mit خبر خالد بن عبّاد السّدوسى وقتل المثلّم بن مسروح الباهلىّ eingeführt (vgl. Mubarrad Kamil 602 ff., wo alles kürzer).

77ʳ اشتداد عبيد الله بن زياد على الخوارج = Ṭab. II, 185—187$_8$; dann 77ᵛ auch noch ein anderer Bericht (وقال غيره) angefügt und ebenso 82ʳ (وفى طريق آخر); dann am Schluß (82ᵛ) al-Mubarrad.

83ʳᵛ (zwischen 82 und 83 muß etwas fehlen): رجوع الازارقة من فارس وكرمان (Anno 68) = Ṭab. II, 754/55.

84ʳ (zwischen 83 und 84 muß wieder etwas fehlen) mehreres über Muʿāwija, meist nach Madāinī.

85ʳ (zwischen 84 und 85 fehlt wieder etwas?) Masʿūdī über die Ḫawāriǵ (das Blatt ist mehrfach zerfressen); 86ʳ وممّا جاء من صحيح الآثار فى الخوارج, ein Bericht des Muslim und Abū Daūd von Muḥammad Ibn Sīrīn; 87 (vor Fol. 1 gebunden, stark zerfressen) enthält Auszüge aus Mubarrad (Kāmil) über die Ḫawāriǵ und 87ᵛ ولاية عبد بن ابى بكر; mitten in einem Satze schließt der erste Band.

Vol. II, Titelblatt: الجزء الثانى الخ.

1ᵛ (sehr zerstört) ... ن معاوية البيعة لابنه يزيد ووفاة ... zum Teil nach Dūlābī; 2ʳ نبذة من اخبار معاوية ومناقبه nach Qāsim Ibn al-Asbaġ, Kitāb al-Muẓaffar, Ibn Waḍḍāḥ, Ṭabarī, Ǵāḥiẓ, Dūlābī u. a.

6ʳ وبويع ليزيد بن معاوية الخ = Ṭab. II, 223 ff.; 7ʳ Dūlābī; 7ᵛ al-Muẓaffar; 7ᵛ خبر مراسلة اهل الكوفة الحسين = Ṭab. II, 232—269 (oben); 16ᵛ Masʿūdī; 17ʳ Ḥanbal Ibn Isḥāq zitiert; 17ᵛ خروج الحسين الى العراق = Ṭab. II, 272—275$_{17}$, 276$_{19}$—281$_5$, 288$_{12}$—368$_5$ (natürlich mit sehr vielen Auslassungen); 26ᵛ beginnt dann der Bericht des Dūlābī, dann meist Ṭabarī.

Digitized by Google

32ᵛ عزل الوليد بن عتبة عن الحجاز = Ṭab. II, 402—404; dann 33ᵛ Mitte ein Stück, das Ṭabarī nicht zu haben scheint, und unten قال الواقدى; 35ʳ (Z. 3) stimmt dann wieder einiges mit Ṭab. II, 406_3 überein, aber es ist doch ein anderer Bericht, der bis 36ᵛ weitergeht.

36ᵛ توجيه يزيد الجيوش الى المدينة ووقعة الحرّة = Ṭab. II, 408_{10}—418_3 (scheint aber im einzelnen vielfach abzuweichen); 40ʳ Wāqidī; 41ʳ Dūlābī; 43ʳ wieder Wāqidī.

43ʳ مسير مسلم بن عقبة بعد وقعة الحرّة لحرب عبد الله بن الزبير; 44ʳ Dūlābī, Hišām Ibn al-Kalbī; 44ᵛ Wāqidī, Dūlābī, Aḥmad Ibn Abī Ja'qūb.

45ʳ مسير الحسين بن نمير الى مكّة; 45ᵛ Wāqidī; 46ʳ Dūlābī; 46ᵛ Mas'ūdī.

47ᵛ بيعة عبد الله بن الزبير nach al-'Utbī, Abū Ma'šar.

48ʳ خروج الخوارج الى مكّة = Ṭab. II, 513—517_4; 49ʳ Mubarrad (Kāmil).

51ᵛ مناظرة الخوارج عبد الله بن العبّاس. über Erklärung koranischer Ausdrücke (mit sehr vielen Versen); 55ʳ Mubarrad.

56ᵛ مبايعة اهل البصرة عبيد الله بن زياد = Ṭab. II, 435_{17}—437_{15}, 460_3 ff.; 57—58ʳ scheinen dann zum Teil Nachrichten zu stehen, die Ṭabarī nicht hat; 58ʳ unten = Ṭab. II, 437_{15}—439_{10}.

59ʳ خروج عبيد الله من دار الامارة بالبصرة, verschiedene anonyme Berichte; 61ʳ einer des Abū 'Ubaida = Ṭab. II, 445_4.

61ᵛ اصطلاح اهل البصرة بعد عبيد الله بن زياد, zuerst = Ṭab. II, 446; 62ʳ aber schon abweichend; 62ᵛ وفى طريق آخر (das noch mehrmals wiederholt); 64ʳ dann Ṭabarī zitiert, unten ein Gedicht des Zaid Ibn Mafrūġ.

64ᵛ مقتل مسعود بن عمرو الازدى, mit vielen Versen; 67ᵛ وجه آخر; 68ᵛ خروج نافع بن الازرق من البصرة الى الاهواز; 69ʳ وفى طريق آخر = Ṭab. II, 517 unten bis 520 oben, von 70ʳ an abweichend; 72ʳ Mubarrad.

72ʳ ايقاع الخوارج يوم دولاب باهل بصرة; am Anfang mit Ṭab. II, 580 ff. übereinstimmend, nachher ganz abweichend, zum Teil = Kāmil 617 ff.

74ᵛ تولّى المهلّب قتال الخوارج = Ṭab. II, 582_{19}—584_{11}; 75ʳ unten وفى طريق آخر; 76ᵛ oben Abū Miḥnaf = Ṭab. 585_{14}—588_{11} bzw. = Kāmil 638 bis 639_2; 77ᵛ Verse; 78ʳ وذكروا; 79ʳ Abū Miḥnaf (= Ṭab. II, 590), dann wieder ويروى; 79ᵛ unten Ṭabarī (قال الطبرى); 80ʳ وقال غيره; 81ᵛ Mubarrad.

82ᵛ التقاء المغيرة مع قطرىّ.

84ʳ مسير المهلّب الى الازارقة بسابور.

Digitized by Google

85v مبايعة مروان بن الحكم بالخلافة ووقعة مرج راهط, nach einer kurzen Einleitung Mas'ūdī; 87v وقال عن موسى بن يعقوب عن ابى الحويرث; 89v Dūlābī.

90r بعث مروان بن الحكم حبيش بن دلجة = Ṭab. II, 578_{15}—579_{12}; 90v Dūlābī; 91r Abū Miḥnaf = Ṭab. II, 669_7 ff.; 92r dann aber nicht mehr mit Ṭabarī übereinstimmend.

92r وفاة مروان بن الحكم Wāqidī; 92v Mas'ūdī.

92v ابتداء امر الشيعة بالكوفة = Ṭab. II, 497—507_6, 508_{13}—509_1.

95v خروج سليمان بن صرد من الكوفة = Ṭab. II, 538—555_7.

100v انتهاء سليمان بن صرد الى عين الوردة = Ṭab. II, 555_{14}—569_5; dann folgt noch 103v ein längeres Gedicht des A'šā Hamdān über diese Ereignisse.

104r ابتداء امر المختار ولحاقه بعبد الله بن الزبير = Ṭab. II, 520—531_5.

107v خروج المختار بن عبيد من مكّة = Ṭab. II, 531_5—537_2, 569_9—570.

110v وثوب المختار بالكوفة طالبا بدم الحسين = Ṭab. II, 568_{17}—632_9.

120r دخول المختار الكوفة وبعثه عمّاله الى الامصار وخبر عبد الله بن همام السدوسى = Ṭab. II, 632_{10}—641_{11}.

122v وثوب اهل الكوفة بالمختار = Ṭab. II, 648_{13}—660_{17}, 663_{17}—667_8, 685_8—689_3.

129v مقتل شمر ابن ذى الجوشن وتجرّد المختار لقتله الحسين = Ṭab. II, 661_{18}—663_{18}, 667_9—671_{16}, 675_{10}—680.

132r مقتـل عمرو بن سعـد بن ابى وقّاص = Ṭab. II, 671_{16}—675_{10}; 133r Dūlābī.

133v بعث المختار جيشا الى المدينة = Ṭab. II, 686_{20}—693_3.

136r حبس عبد الله بن الزبير محمد بن الحنفيّة Mubarrad, Aḥmad Ibn Abī Ja'qūb; 136v Ṭab. II, 693_6—695_{13}; 137r Aḥmad Ibn Abī Ja'qūb.

137v توجّـه ابراهيم بن الاشتر لحرب عبيـد الله بن زياد = Ṭab. II, 700_{16}—702_{13}. 705_{11}—706_4; 138r وفى طريق آخر = Ṭab. II, 704_8—705_{10}; dann 138v = Ṭab. II, 707_6—716_{20}; 141v Dūlābī, Aḥmad Ibn Abī Ja'qūb; 142r وروى بعضهم.

142v ولاية مصعب بن الزبير البصرة, Dūlābī, dann (142v unten) Abū Miḥnaf = Ṭab. II, 718—731_8 (nur Fol. 143v وقيل stimmt am Anfang nicht genau mit Ṭabarī), 732_{16}—738_{13}.

Digitized by Google

148v نزول اصحاب المختار بعده على حكم مصعب بن الزبير = Ṭab. II, 738_{14}—741_{19}; 149v das Buch des Aḥmad Ibn Abī Ja'qūb, 150r dann Mubarrad; 150r Mitte Ṭabarī (= Ṭab. II, 745_{6}—746_{16}, 749_{17}—752_{18}).

151v وفاة الاحنف بن قيس بالكوفة Dūlābī, 152r Mubarrad.

152r تولية مصعب بن الزبير المهلّب على الموصل, 156v Mubarrad, 158r Abū Miḥnaf = Ṭab. II, 757_{2}—762_{2}.

159r (letzte Zeile) مسير الخوارج الى اصبهان = Ṭab. II, 762_{2}—763_{9}; 159v (unten) Mubarrad; 162r Wāqidī (= Ṭab. II, 781 unten ff.).

162r الطاعون الجارف فى البصرة nach Dūlābī, zum Teil verwischt.

162v خبر عبد الملك بن مروان مع عمرو بن سعيد = Ṭab. II, 783_{18} bis 793_{16}, dann 165v noch mehreres (sehr stark zerstört) nach Abū 'Awāna und 166r Dūlābī; mit den in dessen Bericht angeführten Versen bricht das Buch ab. Die Rückseite von 166r ist allerdings nicht beschrieben, wonach man also annehmen sollte, das Buch sei hier tatsächlich zu Ende.

18. Al-Biqā'ī: Aḫbār al-ǵilād, Konstantinopel.

a) Lāleli 1944. Titel: كتاب اخبار الجلاد فى فتح البلاد لمولانا الشيخ الامام. . . برهان الدين البقاعى.

In der Vorrede handelt der Verfasser über die Autoritäten, auf welche diese Geschichte der Eroberungen zurückgeht, und ihre Glaubwürdigkeit. Er nennt als diese Geschichtschreiber al-Madāinī, ad-Dūlābī, Saif Ibn 'Umar, al-Balāḏurī, Ibn Isḥāq und Wāqidī. Die Eroberungsgeschichte der syrischen, mesopotamischen, ägyptischen und anderer Städte wird ausführlich behandelt, wobei auch Geographisches und Nachrichten über allerlei wunderbare Sehenswürdigkeiten mit einfließen. Etwa Fol. 300 bis 311 steht ein Abschnitt über 'Umar und seine Eigenschaften. Es folgen dann meist kurze Abschnitte über die Eroberung von Nordafrika, Spanien, Sizilien, Cypern, Rhodus, die Nuba, die turkestanischen Länder usw. Den Schluß bildet ein kurzes Kapitel حديث مقتل عثمان.

Der Band besteht aus etwa 360 enggeschriebenen Folios, die Seite zu 20 Zeilen deutlicher Schrift; nach der Nachschrift hat der Verfasser sein Werk im Jahre 84, d. h. also 884, beendet.

b) Dāmād Ibrāhīm Pāšā 886: wie die anderen Handschriften, deren Nummern ich mir aus dem Katalog dieser Bibliothek notiert hatte, ist auch diese bis jetzt nicht aufzufinden.

Unser Werk befindet sich auch in der Collection Schefer, Bibliothèque nationale 5862 (wohl eine Abschrift einer der Konstantinopeler Handschriften). Der Name des Verfassers lautet vollständig Burhān ad-Dīn Abu l-Ḥasan Ibrahīm Ibn 'Umar al-Biqā'ī. Sein Tariḫ (Berlin 9694), den Brockelmann erwähnt, ist mit den aḫbār al-ǵilād nicht identisch.

Digitized by Google

C. Ägypten.

19. Tarīḫ Iskandarijja (angeblich). Konstantinopel Aja Sofia 3003/04.

Aja Sofia 3003/04 soll nach dem Katalog تاريخ اسكندرية enthalten; in Wirklichkeit steht deutlich da الجزء الاول من تاريخ اسكندر. und wir haben es mit einem Alexanderroman zu tun, der zwei starke Bände umfaßt und dessen Abschrift 881 vollendet worden ist.

20. ʿAbdallāh Ibn Muḥammad al-Madīnī al-Balawī: Kitāb sīrat āl-Ṭūlūn. Damaskus, Tarīḫ 242 (noch nicht im gedruckten Katalog).

Auf dem Titelblatt der Handschrift steht: كتاب سيرة آل طُولون تأليف ابى محمد عبد الله بن محمد المدينى البلوى. In dem Vorwort redet der Verfasser einen Ungenannten an, der mit dem Buch des Aḥmad Ibn Jūsuf[1] über die Geschichte des Ibn Ṭūlūn nicht zufrieden war, weshalb er selbst (der Verfasser) nun dieses Buch geschrieben habe; das Buch des Aḥmad Ibn Jūsuf sei schlecht geordnet usw. Der hier vorhandene Teil behandelt nur die Geschichte des Aḥmad Ibn Ṭūlūn selbst (nicht der ganzen Dynastie). Meist werden die Berichte von Zeitgenossen und manchmal auch Ereignisse aus anderen Zeiten zur Erläuterung angeführt. Das Buch scheint nicht ganz vollständig erhalten zu sein (?), reicht aber bis zum Tode des Ibn Ṭūlūn. Der Band besteht aus etwa 125 Folios, die Seite zu 22 Zeilen; die Schrift hat fast gar keine diakritischen Punkte und einige Stellen sind beschädigt.

21. Ṭūġān al-Muḥammadī: al-Muqaddama as-sulṭānijja. Kairo, Tarīḫ 502 (Kat. V, 156).

Ṭūġān al-Muḥammadī al-Ašrafīs Buch »al-muqaddama as-sulṭānijja fī as-sijāsa aš-šarʿijja« befindet sich in Kairo in einem Exemplar (VII, 10 steht nur ein Verweis auf V, 156). Wie die Kapitelübersicht auf Fol. 5rv der unpaginierten Handschrift — sie besteht aus 183 Folios, die Seite zu 19 Zeilen — zeigt, kommt für geschichtliche Interessen nur das letzte (19.) Kapitel in Betracht. Dieses Kapitel hat die Überschrift الباب التاسع عشر فى ذكر من ولى مصر من زمن عمرو بن العاص الى دولة مولانا قايتباى. In dieses Kapitel hat der Verfasser das historische Gedicht des Ibn al-Ǵazzār aufgenommen, das mehrfach in europäischen Bibliotheken erhalten ist (s. Brockelmann I, 335) und bis zum Jahre 672 reicht, dann die Urǵūza des Abu'l-Faraǵ Ibn Riša über die folgenden Jahre bis 764; dann eine Fortsetzung dieses Gedichtes von Aḥmad Ibn ʿAlī Qaraṭāī bis zum Jahre 872. An diese Versifikationen der früheren Geschichte schließt der Verfasser einen um-

[1] Dieses Buch, dem also unseres entgegentreten will, ist in den Muġrib des Ibn Saʿīd aufgenommen (s. Brockelmann I, 149).

Digitized by Google

fangreichen Abschnitt über Qāitbāī an (ذكر نبذة من محاسن مولانا الملك الاشرف ابى النصر قايتباى). Nach einer Einleitung behandelt er darin die Ereignisse des Jahres 872, dann folgt ein Abschnitt ذكر نبذة من خصائله الجميلة, hierauf ذكر ما اتّفق لمولانا السلطان من طوعه واتّباعه للشرع الشريف und endlich Abschnitte über Ereignisse unter Qāitbāī. Den Schluß bildet eine Anzahl von Abschnitten über allerlei Themata, die mit Qāitbāī nichts zu tun haben.

Die Berliner Handschrift (Ahlwardt 9839) enthält — nach der Beschreibung bei Ahlwardt — nur ein Fragment aus dem Kapitel über Qāitbāī.

22. 'Alī Ibn Daūd al-Ǵauharī: Nuzhat an-nufūs. Kairo Tariḫ 116 m. Kat. V, 167.

'Alī Ibn Dāud al-ḫaṭib al-Ǵauharī al-Ḥanafī: Kitāb nuzhat an-nufūs wal-abdān fī tariḫ az-zamān. Dieses Werk fehlt bei Brockelmann II, 43, obwohl Wüstenfeld Nr. 499 es nach Ḥāǵǵī Ḫalfa anführt. Die Kairiner Handschrift umfaßt 207 Folios, die Seite zu 36 Zeilen in undeutlicher Schrift — Autograph des Verfassers —, der auch die diakritischen Punkte häufig fehlen. Das Buch beginnt mit den Worten: الكلام على تولية نظام المُلْك الملك الظاهر ابو سعيد برقوق الجركسى (im Jahre 784). Es werden dann bei jedem Jahr zuerst ausführlich die Ereignisse erzählt, dann folgt eine (meist nicht sehr ausführliche) Zusammenstellung der berühmten Personen, welche in dem betreffenden Jahre gestorben sind. Das Werk reicht bis zum Jahre 850.

D. Fes.

23. Muḥammad Ibn aṭ-Ṭaijib al-Qādirī: Lamḥat al-bahǵa al-'alija. Kairo, Tariḫ 2028 (erst nach dem Druck des Katalogs erworben).

Die Handschrift Tariḫ 2028 enthält eine Schrift, deren Titel Fol. 3r unten als لمحة البهجة العليّة فى بعض النسبة الصقليّة angegeben wird; der Verfasser nennt sich Fol. 2r Muḥammad Ibn aṭ-Ṭaijib al-Qādirī al-Ḥasanī. Die Handschrift besteht aus 29 Folios (unpaginiert), die Seite zu 14 Zeilen magribinischer Schrift. Nach einer Einleitung (Fol. 1 bis 4r), in welcher der Verfasser erzählt, wie er die Schrift zusammenzustellen veranlaßt wurde, beginnt Fol. 4r الفصل الاوّل فى ما امكن التعريف برجال هذا النسب الشريف, in welchem ausführlich die Genealogie der شرفاء الصقليّين in Fās bis auf Ḥusain Ibn 'Alī zurückgeführt wird (unter Anführung der Autoritäten).

11r الفصل الثانى فى اثناء العلماء على هذه الشعبة الصقليّة وما لها من الفضائل العليّة.

14r الفصل الثالث فى بيان مسائل الخ (die Fragen beziehen sich ebenfalls auf die Familien der Sizilier).

Digitized by Google

25r الفصل الرابع فى ذكر الفَرْعَيْن و بيان ملتقى الجمعين; die beiden Furūʿ sind اهل البلد und اهل زَنَقَة حجامة عروة فاس.

Der Schluß des Schriftchens fehlt. Ich kann weiter nichts über diese Abkömmlinge der »Sizilier« in Fes finden.

Brockelmann II, 455 führt ein biographisches Wörterbuch unseres Verfassers (gest. 1152) an, eine andere Schrift von ihm ḤḪ VI, 594.

E. Syrien und Mesopotamien.

24. Abu'l-Fidā: At-tibr al-masbūk. Kairo, Tarīḫ 86 m (Kat. V, 135).

At-tibr al-masbūk fī tawārīḫ akābir al-mulūk talif as-sulṭān al-kabīr-al-fāḍil ... ʿImād ad-Dīn ṣāḥib Ḥamāt, die zweite in dem Sammelbande Tarīḫ 86 m enthaltene Schrift, besteht aus einer chronologisch geordneten Aufzählung von in den Jahren 499—742 stattgehabten Thronbesteigungen, Todesfällen von Herrschern und sonstigen wichtigen Ereignissen (Kämpfe mit den Franken usw.). Die chronologischen Angaben beziehen sich im wesentlichen auf Damaskus, das übrige Syrien und Mesopotamien. Die Handschrift besteht aus 20 sehr deutlich und schön geschriebenen Folios.

25. Geschichte von Mesopotamien (wohl ein Teil von Ibn Šaddāds al-aʿlāq al-ḫaṭīra fī ḏikr umarā aš-Šam wal-ǵazīra). Beirut, Université St-Joseph.

In der kurzen Vorbemerkung sagt der Verfasser, in dem vorangehenden Teil seines Werkes habe er von Syrien gesprochen und wie seine einzelnen Gebiete an Könige und Emire übergegangen seien; nun wolle er Mesopotamien anschließen und seine Herrscher behandeln von Anfang an bis auf die Zeit, wo es von den Muslims an die Tataren übergegangen sei; auch Mosul habe er mitbehandelt, obwohl es nicht eigentlich zu Mesopotamien gehöre. Wir haben hier also nur einen Band des Werkes vor uns, das im Jahre 679 verfaßt ist (wie auf der letzten Seite steht). Verfasser und Titel sind nicht angegeben. Das Exemplar der Université St-Joseph ist eine moderne Abschrift einer Handschrift, die im Jahre 789 geschrieben ist. Auf eine kurze Einleitung über die Einteilung des Landes und seine Eroberung folgt ein längerer Abschnitt:

ذكر من ولى الجزيرة بمجموعها من الامراء الى حين تفرّقت بلادها.

Die Aufzählung reicht bis zum Jahre 302. Von da an werden dann die einzelnen Gebiete, die ihre besonderen Herrscher hatten, getrennt behandelt, und zwar zuerst:

ذكر ديار مضر وقصبتها. In diesem Abschnitt wird zuerst Ḥarrān behandelt; Geographisches und Topographisches und dann Geschichtliches bis zur Tatarenzeit (659). In dem geschichtlichen Abschnitt ist erst von der Gründung der Stadt die Rede und dann wird die Geschichte vom Ende der Ḥamdanidendynastie bis zur Tatarenherrschaft erzählt. Dann noch kurze Abschnitte über die Einkünfte (irtifāʿ), wobei der Verfasser erzählt, er sei 640 hingeschickt worden, um die Einkünfte festzustellen.

Digitized by Google

ذكر الرقّة; dessen Geschichte ebenfalls bis zur Tatarenherrschaft verfolgt wird.

ذكر الرُّها, erst Topographisches, dann »die Geschichte seiner Eroberung« kurz nach Wāqidī und die weitere Geschichte bis 658; ebenso die Geschichte von Sarūǵ, Qal'at Ǵa'bar, Al-Bira.

ذكر ديار ربيعة من الجزيرة. Darin نصيبين, دارا, رأس العين, قرقيسيا, سنجار behandelt. Die Geschichte von Singār (von dem Ende der Ḥamdaniden an) wird ausführlich erzählt und ebenfalls bis zur Tatarenherrschaft weitergeführt.

جزيرة ابن عمر; ebenfalls ausführlich behandelt vom Jahre 521 an (Tod des 'Izz ad-dīn Mas'ūd).

ذكر ديار بكر, mit den Unterabteilungen آمد, ميّافارقين, ارزن und ماردين. Erst das Topographische behandelt, dann das Geschichtliche sehr ausführlich vom Jahre 285 (Mu'taḍid) bis zur Eroberung durch die Tataren; der Verfasser spricht darin auch von seinen eigenen Erlebnissen. Es wird die gemeinsame Geschichte von Āmid und Majjāfāriqīn erzählt, dann die von Majjāfāriqīn zu Ende geführt und dann kurz die Geschichte von Āmid nachgeholt für die Periode seiner Trennung von Majjāfāriqīn (488—679). Dann folgen noch kurze Abschnitte über Ḥiṣn Kaifā, Arzan und ein längerer über Mārdīn.

Nachträglich sehe ich, daß unsere Handschrift dasselbe Werk enthält wie Berlin 9800 (Ahlwardt IX, S. 294 ff.). Wir haben es, wie es scheint, mit dem letzten Teil von Ibn Šaddāds Werk zu tun, über welches man die Beschreibung von Brit. Mus. Nr. 1323/4 vergleiche. Die Handschriften des British Museums und des Asiatischen Museums (vgl. Brockelmann I, 482) enthalten die Kapitel über Mesopotamien nicht.

26. Muḥammad Ibn 'Abdalwāḥid al Maqdisī: Faḍāil aš-Šam, Teil II. Damaskus Maǵāmī' 48. Der Sammelband 48 enthält als Nr. 2 الجزء الثانى من فضائل الشام von Ḍijā ad-dīn Muḥammad Ibn 'Abdalwāḥid Ibn Aḥmad al-Maqdisī. Auf einige Abschnitte über Aussprüche Muḥammads betreffend besonders ausgezeichnete Moscheen folgt Fol. 5r »der Vorzug des Gebets in Jerusalem«; 6r »daß der Daǵǵāl Jerusalem nicht betreten wird« usw., 9r bāb fī-s-saknā bi-bait al-maqdis wa-ḏikr fatḥiha; 10r bāb fī ḏikr 'imrān bait al-maqdis; 10v über Muḥammads nächtliche Reise nach Jerusalem; 16r bāb ḏikr man aḥrama min bait al-maqdis min aṣ-ṣaḥāba.

Es handelt sich also in diesem Teil des Buches nirgends um »aš-Šam« im engsten Sinne, sondern ausschließlich um Jerusalem. Geschichtliches enthält das Schriftchen freilich kaum. Der hier vorhandene Teil besteht aus 18 Fol., die Seite zu 25 Zeilen. Über den Verfasser vgl. Brockelmann I, 398: Ḍijā ad-dīn Muḥammad Ibn 'Abdalwaḥid al-Maqdisī, ging 600 nach Damaskus und starb 643.

27. Ḏikr binā masǵid Dimašq ju'raf bil-Umawi. Damaskus Maǵāmī' 8. Der Sammelband 8 enthält als letzte Nummer eine Kurrāsa in

Digitized by Google

deutlicher Schrift, welche auf der zweiten Seite als Überschrift hat ذكر بناء مسجد دمشق يعرف بالاموى. Da die 19 Seiten nicht ausreichten, so schrieb man den Schluß auf die erste Seite. Das Schriftchen (oder ist es ein Teil eines größeren Werkes?) behandelt die Geschichte der Omajjadenmoschee und ist nach Ibn 'Asākir geschrieben, der einmal erwähnt wird. Auch das Jahr 740 wird noch berücksichtigt. Der Verfasser nennt sich nicht, gibt aber meist seine Quellen an. Ḥabib az-Zajjāt sagt S. 29 جزء فيه ذكر بناء مسجد دمشق ناقص يظهر انّه لعبد الباسط العلموى (!).

28. Muḥammad Ibn Sa'id al-Qušairi: Tarīḫ ar-Raqqa. Damaskus Maǵāmi' 34. Die Sammelhandschrift 34 enthält als Nr. 1, 2 und 3 »Tarīḫ ar-Raqqa wa-man nazalahā min aṣḥāb rasūli'llāh wat-tābi'īn wal-fuqahā walmuḥaddiṯin« verfaßt von Abū Ali Muḥammad Ibn Sa'id Ibn Abdarraḥmān al-Qušairi al-Ḥarrāni (gest. 334). Nach einer kurzen Vorbemerkung über die Eroberung von Raqqa durch die Muslims folgt Fol. 2r من نزل الرقّة من اصحاب رسول الله. Jeder »Genosse« hat einen besonderen Artikel und jeder Ḥadiṯ seinen Isnād. Es folgen dann die Artikel über die Traditionarier usw., die sich in Raqqa aufgehalten haben. Die Artikel sind nicht alphabetisch, sondern nach der Chronologie der Todesjahre geordnet, deren letzte bis etwa 290 reichen. Von der »Geschichte« von ar-Raqqa wird also fast gar nicht gesprochen. Die drei Teile umfassen zusammen 38 Fol., die Seite zu 19 Zeilen. Leider sind sehr viele Stellen kaum lesbar; namentlich im ersten Teil ist vieles ganz verwischt und zerstört.

Von Brockelmann I, 138 wird unsere Schrift als verloren gegangen bezeichnet.

29. Muḥammad Ibn Ali al-Alawi: Kitāb faḍl al-Kūfa I. Damaskus, Maǵāmi' 93.

Als letzte Nummer enthält die Handschrift Maǵāmi' 93 الجزء الاوّل من كتاب فضل الكوفة وفضل اهلها von Abū Abdallāh Muḥammad Ibn Ali Ibn al-Ḥasan (Ḥusain?) Ibn Abdarraḥmān al-Alawī. Das Buch besteht aus folgenden Abschnitten:

ذكر النبيّ الكوفة 1v.

شراء ابراهيم الخليل لظهر الكوفة . . . وشراء امير المؤمنين علىّ بن ابى طالب لظهر الكوفة 3v.

فضل ارض الكوفة واخبار الملوك لها وطيب تربتها وصحّة الابدان فيها وتوفير عقول اهلها 7r.

قول علىّ فى فضل الكوفة وأهلها 12r.

Digitized by Google

17ᵛ تفضيل عمر لاهل الكوفة.

19ᵛ قول سلمان فى فضل الكوفة واهلها.

24ʳ قول حذيفة فى فضل الكوفة واهلها.

27ʳ قول محمد بن علىّ بن الحنفيّة فى اهل الكوفة.

Damit endet Fol. 27ᵛ dieser erste Teil. Auf die folgenden Teile bis zum Ende des Werkes weist die Nachschrift eines »Lesers« hin; hier ist aber nur Teil I erhalten. Die Schrift ist ziemlich deutlich, die Seite hat 22 Zeilen.

F. Arabien.

30. Ḥasan Ibn ʿAlī al-ʿUǵaimī: Ihdā' al-laṭāif min aḫbār aṭ-Ṭāif. Kairo, Tārīḫ 87 (Kat. V, 135), Fol. 7—22.

In der Vorbemerkung (7ᵛ) erklärt ʿAbdalqādir, der Sohn des Muftī Jaḥjā (des Sohnes des Muftī und Qāḍī von Mekka ʿAbdalqādir aṣ-Ṣādiqī), daß er das Brouillon (المسوّدات) des Ḥasan Ibn ʿAlī al-ʿUǵaimī (s. über ihn [gest. 1113] Brockelmann II, 392) über die Geschichte von Ṭāif geordnet habe. Nach einer kurzen Einleitung beginnt dann Fol. 9ʳ الباب الاوّل فى فضل الطائف; Fol. 13ʳ الباب الثانى فى ذكر المآثر والمشاهد الواقعة فى الطائف; Fol. 20ʳ الباب الثالث فى ذكر البلد. Vielfach werden al-Marǵānī, Ibn Fahd (Brockelmann II, 175) u. a. als Quellen angeführt. Der Titel lautet هذه الرسالة المسمّاة باهدى اللطائف من اخبار الطائف wofür wohl اهداء zu lesen ist.

31. Muḥammad Ibn Ḍijā' al-Qurašī: Aḥwāl Makka wal-Madina (?). Kairo, Tārīḫ 1570 (nach dem Druck des Katalogs erworben).

Nach der Basmala beginnt das Buch mit den Worten فهذا جزء مشتمل على ما يتعلق باحوال مكّة المشرّفة والمسجد الحرام والمدينة الشريفة والقبر الشريف وغير ذلك ممّا يتعلّق بالمقصود وجمعه...... ابو البقاء محمد بهاء الدين ابن الضياء المكّى الحنفى القرشى.

Dieser Muḥammad Ibn Ḍijā ist nach Brockelmann I, 378 (Zeile 24/25), 852 H. gestorben. Die Handschrift ist ziemlich deutlich geschrieben und besteht aus 186 unpaginierten Folios, die Seite zu 23 Zeilen.

Fol. 1ᵛ الباب الاوّل فى تاريخ مكّة المشرّفة وما يتعلّق بالكعبة الشريفة والمسجد الحرام وغير ذلك على سبيل الاختصار.

In diesem Abschnitt wird die ganze legendarische Vorgeschichte der Kaʿba in der Ǵāhilijja ausführlich behandelt (oft werden die Isnāde oder

Digitized by Google

wenigstens die Quellen angegeben), dann die Geschichte der Eroberung Mekkas durch Muḥammad, die Bauten des Zubair an der Ka'ba (häufig Ibn Ǵuraiǵ und Azraqī zitiert); dann من كان كساها فى الاسلام, über die einzelnen Teile der Moschee (den maqām Ibrāhīm, Zamzam usw.). Ein Abschnitt hat die Überschrift ذكر ما كان عليه المسجد الحرام وسعته وعمارته الى ان صار على ما هو عليه الآن, darin werden die Erweiterungen der Moschee bis zum Chalifen Mahdī behandelt. Ein anderer Abschnitt hat als Überschrift ذكر عدد اساطين المسجد الحرام, darauf folgt ذكر منارات المسجد الحرام usw., zuletzt wird über die Entfernung des schwarzen Steines durch die Carmathen gehandelt. Es werden immer Quellen angeführt, z. B. Azraqī, Ḏahabī (al-'ibar) u. a.

Etwa Fol. 7ᵛ beginnt dann فصل فى ذكر الاماكن المباركة بمكّة المشرّفة وحرمها.

(Azraqī, Marǵānī, Abū Mulaika u. a. als Quellen zitiert.)

Fol. 94ᵛ (ungefähr) beginnt dann الباب الثانى فى تاريخ المدينة وما يتعلّق بالمسجد الشريف والحجرة المقدّسة والمنبر الشريف وزيارة النبيّ.

Faṣl 1: فى اوّل ساكنى المدينة.

Faṣl 2: فى ذكر فتح المدينة وهجرة النبيّ.

Faṣl 3: فى ما جاء فى حرمة المدينة وغبارها الخ.

Faṣl 4: فى ذكر اودية المدينة الشريفة وابارها وذكر جبل أُحُد والشهداء.

Faṣl 5: فى ذكر إجلاء بنى النضير وحفر الخندق وقتل بنى قريظة.

Faṣl 6: فى ذكر ابتداء مسجد رسول الله وما زيد فيه الخ.

(Auch über die Anzahl der Säulen usw. zur Zeit des Verfassers.)

Faṣl 7: فى ذكر المساجد التى صلّى فيها النبيّ المعروفة بالمدينة وغيرها الخ.

Faṣl 8: فى ذكر وفاة رسول الله.

(Auch über den Tod des Abū Bakr, 'Umar und die Lage der Gräber des Muḥammad, Abū Bakr und 'Umar nebst Situationsskizzen.)

Faṣl 9: فى حكم زيارة رسول الله وفضلها وكيفيّتها.

Mit diesem Kapitel schließt das Buch. Ob es viele Einzelheiten enthält, die in den gedruckten Chroniken von Mekka und Medina fehlen, könnte nur eine genaue Vergleichung lehren.

32. Kitāb al-i'tibār fī ḏikr at-tawārīḫ wal-aḫbār. Kairo, Tarīḫ 11, Fol. 105 ff. Kat. V, 139.

Die Handschrift Tarīḫ 11 beginnt Fol. 105ᵛ mit einem Werk, das dort als »Kitāb al-i'tibār fī-ḏikr at-tawārīḫ wal-aḫbār« bezeichnet wird.

Digitized by Google

In einer kurzen Einleitung (Fol. 105^v—107^r) spricht der Verfasser über »den Vorzug des Jemen und seiner Bewohner und ihren Islām«.

107^r gibt er eine Übersicht:

Teil I (vgl. Brockelmann II, 184) handelt über die Dynastie der Banū Zijād und der Banū Ṣulaiḥī bis auf die Zeit des Ibn Mahdī; diesen Teil erklärt der Verfasser meist nach ʿUmāra Ibn Zaidān (s. über dessen von Kay veröffentlichtes Werk Brockelmann I, 334) bearbeitet zu haben, aber darin auch noch über dieses Werk hinausgegangen zu sein.

Teil II (beginnt Fol. 120^r) handellt über die Geschichte von Waṣāb (in Jemen). Die beiden ersten kurzen Abschnitte sind geographisch, der dritte und die folgenden, deren Inhalt ich hier angebe, befassen sich mit der Geschichte von Waṣāb und den Gelehrten, die dort gelebt haben.

(123^v) Über die Könige von Waṣāb, darin:

1. Die Könige, die vor den Banū Rasūl geherrscht haben.

2. Über die Banū Rasūl (Fol. 126^r).

3. Über die Dynastien, welche nur einen Teil von Waṣāb beherrscht haben (127^r), in sieben Unterabteilungen.

(136^r) Über die Gelehrten von Waṣāb (in zwanzig Unterabteilungen), bis zum Ende des Werks (Fol. 152).

Die Schrift ist meist ziemlich deutlich; die Seite hat 37 Zeilen.

G. Verschiedenes.

33. Ṣūlī, Al-aurāq. Kairo, Tāriḫ 595. Kat. V, 16.

Die Handschrift, deren Anfang fehlt, besteht aus 181 Folios, die Seite zu 13 Zeilen deutlicher, schöner Schrift; Fol. 1^r steht ein Gedicht und dann in der letzten Zeile die Überschrift اخبار ابان متّصلة مع البرامكة, dann 1^v (erste Zeile) als neue Teilüberschrift اخباره مع الرشيد mit einem Isnād des Ṣūlī bis auf ʿAlī Ibn Muḥammad an-Naufalī (jede Nachricht des Buches hat ihren besonderen Isnād), dann Gedichte des Abān bis 7^v.

7^v اخبار الابان متفرّقة مع جماعة من الشعراء.

17^v ما رُوى فى صحّة دين ابان.

18^v الغزل لابان وهو قليل جدّا.

20^r مختار شعر ابان فى المدح وغيره.

24^v مختار شعر ابان من قصائده المزدوجات.

26^r من باب الاسد والثور, eine Versifizierung einer Geschichte aus Kalila wa Dimna, für die Abān von den Barmakiden reichlich belohnt wurde, dann ein Gedicht über das Fasten.

29^r اخبار حمدان بن ابان ومختار من شعره.

Digitized by Google

32r ما اخترناه من قصيدة حمدان فى وصف الحبّ واهله.

36r (unten) اخبار ابان بن حمدان بن ابان وشعره.

37v شعر ابى شاكر عبد الله بن عبد الحميد.

43r (unten) شعر اسمعيل بن بشر بن المفضّل.

45r اخبار ابى الوليد اشجع بن عمر ومختار شعره (mehreres über seine Begegnung mit Hārūn ar-Rašid, 54 b ff. über عقد الرشيد البيعة لابنيه).

58r (ult.) مختار شعر اشجع فى المديح وغزله.

76v وهذا مختار من مديحه على غير ما سقناه من توالى الحروف.

84v مختار شعر اشجع فى مراثيه.

91r (ult.) احمد بن عمرو ويكنى ابا جعفر اخو اشجع بن عمرو, der hauptsächlich Liebesgedichte nach Art des Ibn Abī Umajja machte (قليل المدح للناس يتغزّل فى شعره ويذهب مذهب ابن ابى اميّة).

95v احمد بن يوسف وزير المأمون.

98r امر ابى القاسم يوسف بن القاسم, neben Gedichten viele Anekdoten mit historischen Nachrichten.

112r اخبار ابى محمد القاسم بن يوسف وشعره enthält fast ausschließlich Gedichte.

144v اخبار ابى جعفر احمد بن يوسف بن صبيح كاتب دولة بنى العبّاس Am Anfang des Abschnitts spricht aṣ-Ṣūlī von seinem كتاب الوزراء (s. unten); bis 147v enthält der Abschnitt fast gar keine Gedichte, sondern historische Anekdoten.

155r ومن شعر احمد بن يوسف.

160v من توقيعات احمد بن يوسف.

162r من كلام احمد بن يوسف.

165v وفاة احمد بن يوسف.

166r (ult.) امر ابى محمد عبد الله بن احمد بن يوسف (meist Gedichte).

168r ومن كلامه.

169r امر ابى الطيّب محمد بن عبد الله بن احمد بن يوسف ومختار شعره (enthält fast nur Gedichte).

177v اخبار احمد بن ابى سلمة الكاتب, fast nur Gedichte, reicht bis 180v.

Digitized by Google

Ich schließe einige Auszüge an, die über den Charakter des Werkes und sein Verhältnis zum Kitāb al-wuzarā desselben Verfassers orientieren.

Fol. 95ᵛ heißt es nach der Überschrift: Aḥmad Ibn Jūsuf wazīr al-Mamūn:

قال ابو بكر محمد بن يحيي الصولى قد صرت من كتاب الخلفاء وهو كتاب الاوراق الى ذكر الشعراء الذين اوّل اسماءهم الف فذكرت منهم جماعة ثمّ رأيت بعض الاجلّاء يحبّ ان اقدّم له ذكر احمد بن يوسف الكاتب وآله جميعا ومن قال الشعر من آبائه وولده فآثرت مراده واتّبعت محبّته ‌ انا اذكر من ذلك ما سهل علىّ طلبه وقرُب منّى وجوده وتاركٌ فى اخبار كلّ واحد واشعاره بياضا لما ..جُهُ السماع و..تجمه من الأصول ان شاء الله

Der Schluß des Buches (180ᵛ) lautet:

قال ابو بكر قد جئت بأكثر اشعار هؤلاء اذ كانوا شعراء طرافا كتّابا لا يعرفهم الناس ومن عرفهم لم يعرف اخبارهم ولا اشعارهم ومن يعرف الناسُ شعرَه فانا اذكر جيّده فى كتابنا هذا وانّما استقصى اشعار من لا يعرفون اخبارهم‌ وانا مبتدئ بشعر اسحق بن ابراهيم الموصلى وشعر ابيه واخبارها وستجيء كثيرة حسنة وان تركت ذكر من هو اشعر منهما قبلهما لأفِىَ بشَرْطِى لا آتى بالشعر على حرف من الحروف على قِدَم وسنّ ولا تطبيق لاطبّقهم بعد فراغى من جميعهم تسميةً فى كتاب مختصر لا احتاج الى غير ذلك ان شاء الله ‌ هذا آخر ما عمله ابو بكر الصولى من كتاب الاوراق ولم يقض له ان يعمل اخبار اسحاق بن ابراهيم لوفاته

144ᵛ Nach der Überschrift اخبار ابى جعفر احمد بن يوسف heißt es:

قال ابو بكر وزر للمأمون بعد احمد بن ابى خالد وهو مُعْرَق فى الكتابة والشعر وقد استقصيت اخباره فى كتاب الوزراء الذى الّفته وا[نم]ا آتى هاهنا بشىء من مختارها ومختار شعره الخ

Mit diesen Angaben vergleiche man Fihrist 150/51 كتاب الاوراق فى اخبار الخلفاء والشعراء ولم يتمّه والذى خرج منه اخبار الخلفاء بأسرها واشعار اولاد الخلفاء وايّامهم من السفّاح الى ايّام ابن المعتزّ اشعار من بقى من بنى العباس ممّن ليس بخليفة ولا ابن خليفة لصلبه واوّل ذلك شعر عبد الله بن علىّ وآخره شعر ابى احمد محمد بن احمد بن اسمعيل بن ابراهيم بن عيسى بن المنصور ويتلو

Digitized by Google

ذلك اشعار الطالبيّين ولد الحسن والحسين وولد العبّاس بن علىّ وولد عمر بن علىّ وولد جعفر بن ابى طالب ثمّ تلا ذلك اشعارُ ولد الحارث بن عبد المطّلب وبعده اخبار ابن هرمة ومختار شعره اخبار السيّد الحميرى ومختار شعره اخبار احمد بن يوسف ومختار شعره اخبار سُديف ومختار شعره

Von den hier im Fihirst aufgezählten Kapiteln findet sich in dem Kairoer Fragment nur der ausführliche Abschnitt über Aḥmad Ibn Jūsuf (Fol. 144ᵛ ff.).

34. Pseudo-Ǵāḥiẓ: Tanbīh al-mulūk. Konstantinopel, Köprülüzade 1065.

Auf dem Titelblatt liest man كتاب تنبيه الملوك والمكائد und darüber in kleiner Schrift تأليف ابى عثمان عمرو بن بحر الجاحظ. Ich kann ein solches Buch des Ǵāḥiẓ sonst nicht bezeugt finden; im Text des Buches selbst scheint der Name des Verfassers nicht erwähnt zu werden. Daß das Buch nicht von Ǵāḥiẓ (gest. 255) verfaßt sein kann, ergibt sich aus dem Inhalt (Fol. 147 ff s. u.). Das Buch soll — nach der Vorrede — (die Könige??) dazu veranlassen, sich vor angeblichen Freunden zu hüten und vor ihren Listen und ihrem verborgenen Haß warnen. Es besteht aus den Teilen:

1. »Die Listen der Perser« مكائد الفرس, Fol. 2ʳ—24ʳ. Der erste Abschnitt dieses Teils ist überschrieben ذكر مكيدة بهرام جور بخاقان (2ʳ). der letzte تلطّف اردشير بن بابك حتّى جمع اليه مملكة الفرس.

2. »Die Geschichte der Inder und Griechen und ihrer Listen« ذكر اخبار الهند والروم ومكائدها (Fol. 24ʳ—32ʳ). Namentlich die Geschichte Alexanders wird in diesem Abschnitt berücksichtigt.

3. »Die Geschichte der Araber« ذكر اخبار العرب. Die ersten Abschnitte dieses Teils behandeln Ǵadīs und Ṭasm, Zabbā, Saif Ḏū Jazan, ʿAdī Ibn Jazan u. a. 48ᵛ »ʿUmar und ʿAlqama«; 49 »ʿUṯmān und die Ägypter«; 51ᵛ »Muʿāwija und ʿAli«, und bis 58ᵛ andere »Listen« des Muʿāwija; 59 »Listen des ʿAmr Ibn al ʿĀṣ«; dann die »Ḫawāriǵ«; 72ʳ »die Listen des ʿUbaidallāh Ibn Zijād und des Ḥaǵǵāǵ«; 81ᵛ beginnen »die Listen der Banū ʿAbbās«; 96ʳ »die Listen des Hārūn ar-Rašīd«; 111ᵛ »die Listen, die im Streit des Amīn und Mamūn angewandt wurden«; 127ʳ »Listen des Muʿtaṣim«; 141ʳ »eine List des Mutawakkil«; 147ᵛ »Listen des Aḥmad Ibn Ṭūlūn« (254—270); 161ᵛ »List des Muʿtaḍid« (279—289); 179ᵛ »List des al-Qummi, des Sekretärs des Ibn Būja« (320—338); 208ᵛ »Listen des Iḫšididen Kāfūr« (355—357). Am Schluß folgt dann noch ein Abschnitt über die Kriegslisten Muḥammads, und das Buch endet 214ᵛ mit dem Satze, daß »Gesetz und Verstand die Listen loben, wenn sie in der

Digitized by Google

Richtung verwandt werden, daß die Religion dadurch an Macht gewinnt und die Muslims Nutzen davon haben«.

Die Handschrift besteht aus etwa 214 Folios, die Seite zu 15 Zeilen, und ist deutlich geschrieben. Das Datum der Abschrift ist nicht sicher zu lesen; ein Wurmstich hat die Stelle zwischen den Zehnern und Hunderten weggefressen, es scheint 640 dazustehen. Ich habe in der Inhaltsangabe nicht alle, sondern nur eine Auswahl von Kapitelüberschriften gegeben, die aber zeigen, über welchen Zeitraum sich der Inhalt des Buches erstreckt. Die Angabe der Folios wird vielleicht nur ungefähr richtig sein.

35. Ibn ʿAbd al-Barr: Kitāb al qasd wal-amam. Konstantinopel, ʿĀšir Efendi 688.

Der Titel lautet: كتاب القصد والامم فى التعريف باصول انساب العرب والعجم ومن اوّل من تكلّم بالعربيّة من الأُمَم املاء الشيخ الجليل ابو عمر بن (!) يوسف بن عبد الله بن محمد بن عبد البرّ.

Nach kurzer Vorrede beginnt der Verfasser die Genealogie der Nachkommen des سام, حام und يافث zu entwickeln. 4ʳ باب القول فى اوّل من تكلّم بالعربيّة من ولد سام. 7ᵛ heißt es dann ونعود الى ذكر ولد سام بن نوح. 11ʳ beginnt das Kapitel über »Ḥām und seine Kinder«, 15ᵛ »Jāfaṯ und seine Kinder«, worin von den روم, فرس, اكراد, ديلم, ترك, الاندلس, الصقالبة, ملوك خراسان, ملوك الصين und schließlich von ياجوج وماجوج (24ʳ) gehandelt wird. Zwischen Fol. 24 und 25 ist offenbar etwas ausgefallen, denn Fol. 25 befinden wir uns bereits in dem Kapitel über die Genealogie der Araber (عدنان). Dieser Abschnitt, in welchem die einzelnen arabischen Stämme behandelt werden, reicht bis zum Ende des Buches, das aus 89 Folios, die Seite zu 14 Zeilen deutlicher Schrift, besteht.

Unser Buch befindet sich auch im Escurial 1697 unter dem Titel »excitatio de commemoratione originis tribuum et cognitione genealogiarum«, und jetzt in Paris, Bibliothèque nationale 6039 (Schefer; wohl Abschrift aus der Konstantinopolitaner Handschrift).

36. Chalifengeschichte (4. Jahrhundert) mit Biographien, Beirut, Université St-Joseph.

Ein Werk, dessen Anfang und Ende fehlt; es enthält zahlreiche Biographien von hervorragenden Personen, welche zur Zeit der Chalifen at-Ṭāïʿ-lillāh bis Al-Qāim bi-amrillāh (363—422) gestorben sind. Die Hauptsache bildet immer der ausführliche Abschnitt über das Chalifat des betreffenden Herrschers, auf welchen dann die Biographien folgen. Ibn Ḫallikān, Ibn ʿAsākir u. a. werden zitiert.

Digitized by Google

III. Sammlungen von Biographien.

A. Allgemeine[1] Sammlungen.

37. Buḫārī, At-tarīḫ al-kabīr. Konstantinopel.

a) Die Aja Sofia enthält als Nr. 3069—3071 ein Werk, auf dessen Titelblatt es heißt الجزء الاوّل من التأريخ الكبير للحافظ النقّاد شيخ الاسلام ابى عبد الله محمد بن اسمعيل البخارى.

Die Bände sind in magribinischer Schrift geschrieben, nur das erste Blatt jedes Bandes von späterer Hand. Nr. 3069 (Band I) beginnt mit den Worten: قال سآ الحافظ محمد بن اسمعيل البخارى قال حدّثنى سليمان بن عبد الرحمن الدمشقى قال سا الوليد بن مسلم وشعيب بن الحاف قالا سآ الاوزاعى قال حدّثنى شدّاد ابو عمّار قال حدّثنى واثلة بن الاسقع قال قال النبيّ صلعم انّ الله اصطفى كنانة من ولد اسمعيل الخ, dann folgen andere Traditionen. Fol. 2 stehen dann schon biographische Artikel, s. v. محمد بن ابراهيم — der Artikel Muḥammad geht allen anderen voraus —, an welche sich dann die übrigen Artikel in alphabetischer Reihenfolge anschließen. Mitten im Artikel حسّان بن سنان bricht der Band ab; der Schluß fehlt, ebenso wie zwischen Fol. 1 und 2 der Anfang der Biographien fehlt. Der Band besteht aus etwa 168 Folios, die Seite zu 25 Zeilen.

3070 beginnt mit باب حنظلة und endet mit ظبيان بن عمارة; dieser Band besteht aus etwa 140 Folios.

3071 beginnt mit عبّاس und führt die Artikel weiter bis zum Schluß des Alphabets. Dann folgt ein ganz kurzer Abschnitt: باب من لا يُعْرَف له اسم ويُعْرَفون بآبائهم. Am Schluß heißt es: كمل جميع كتاب التأريخ الكبير لابى عبد الله محمد بن اسمعيل البخارى بكمال هذا السفر الرابع.

Die Abschrift ist im Jahre 702 vollendet worden. Es folgt noch ein Anhang von zwei Seiten: ذكر اوهام زعم عبد الغنىّ انه استدركها على البخارى فى التأريخ.

Dieser III. Band besteht aus etwa 140 Folios.

Die biographischen Artikel sind meist sehr kurz und enthalten vor allem Nachrichten über die Lehrer und Schüler der Überlieferer u. ä.

b) Ein Teil desselben Werkes findet sich in Köprülüzāde 1053. Der Titel lautet: الجزء الاوّل من كتاب التأريخ الكبير مرتّبا على حروف المعجم

[1] D. h. nicht geographisch beschränkte.

Digitized by Google

من الصحابة والتابعين من بعدهم تأليف الامام ابى عبد الله محمد بن اسماعيل بن ابراهيم الجعفى البخارى.

Darauf folgt der »Isnād« der Überlieferer des Buches; der letzte hat es — wie es am Anfang des Werkes heißt — 573 in Bagdad »gehört«. Der Text stimmt mit Aja Sofia 3069 überein, nur der Isnād der Überlieferer des Buches ist verschieden. Der hier aufbewahrte erhaltene Teil I enthält die Biographien bis حسين بن عيسى ابو علىّ البسطامى. Am Ende heißt es: آخر الجزء الاوّل . . . يتلوه فى الجزء الثانى باب حصين.

Die Schrift ist ziemlich deutlich.

[c) Walī ad-Dīn 2399 enthält nach dem Katalog: تاريخ المدينة المشرّفة von Buḫārī. Ein solches Werk des Buḫārī ist nicht bekannt, und man ist geneigt, zu glauben, es auch hier mit dem »tarīḫ al-kabīr« zu tun zu haben. In Wirklichkeit aber lautet der Titel: كتاب تأريخ المدينة المشرّفة وفضائلها على ساكنها الصلاة والسلام تصنيف الشيخ الاجلّ ابو عبد الله محمد بن محمود بن النجّار.

Es ist also im Katalog aus Naǧǧār »Buḫārī« geworden. Auch im Anfang des Werkes selbst wird der Verfasser ابن النجّار genannt. Es handelt sich um eine Beschreibung Medinas, einzelner wichtiger Plätze und Moscheen usw.; dazu kommt noch ein Abschnitt über die »Genossen« und die »Tābi'ūn« in Medina. Es ist also ein wertloses spätes Werk, das mit Buḫārī nichts zu tun hat. Diese Schrift des Ibn an-Naǧǧār ist auch in Gotha (1713) und Paris vorhanden (vgl. Wüstenfeld, Geschichtschreiber 327).]

Auch die Bibliothèque Nationale (Schefer) 5908 besitzt den letzten Teil des تاريخ الكبير, der mit قبيصة بن مخارق beginnt; es ist wohl eine Abschrift aus dem Konstantinopler Exemplar.

Berlin 9914 (Spr. 491) enthält, wie die Beschreibung bei Ahlwardt IX, 377 ff., zeigt, ein anders angeordnetes Werk des Buḫārī; diese Handschrift bildet Teil I des التاريخ الصغير.

Fihrist 230 zählt unter den Schriften des Buḫārī auf: كتاب التاريخ الكبير كتاب التاريخ الصغير, die also beide erhalten sind.

38. Ja'qūb Ibn Sufjān: Kitāb al-ma'rifa wat-tarīḫ. Konstantinopel, As'ad Efendi 2391.

Der Titel von As'ad Efendi 2391 lautet: الجزء الثالث من كتاب المعرفة والتأريخ وهو الجزء الثامن عشر من تجزئة الاصل تأليف ابى يوسف يعقوب بن سفيان الفسوى. Der Anfang des Bandes scheint von basrischen Überlieferern zu handeln. Dann folgt eine Überschrift معرفة القضاة, dann als

Digitized by Google

اوّل اخبار اهل الكوفة darauf وهؤلاء الطبقة العليا من تابعى اهل الشأم. nächste mit Artikeln über einzelne Traditionarier; dann ما جاء فى الكوفة وابى حنيفة; dann باب من يرغب عن الرواية عنهم, d. h. also über diejenigen, welche nicht Ḥadiṯe von kufischen Traditionariern überliefern; dann الكُنَى والاسامى ومن يُعرف بالكُنَى. Am Schluß des Bandes wird ausdrücklich gesagt, daß hier das Werk zu Ende sei. Der Plan des Werkes ist nicht ohne weiteres ersichtlich, im wesentlichen scheint es Artikel über Überlieferer und Überliefererklassen und ihre Glaubwürdigkeit zu enthalten. Es ist ein sehr starker Band.

ḤḪ erwähnt Nr. 2269 und 2343 ein تأريخ unseres 280 oder 288 gestorbenen Verfassers.

39. Muslim Ibn al-Ḥaǵǵāǵ al-Qušairī: Kitāb al-kunā wal-asmā. Damaskus, Maǵāmī' 1.

Sammelband 1 der Damaszener Bibliothek enthält an zweiter Stelle das »Kitāb al-kunā wal-asmā« von Abū'l Ḥusain Muslim Ibn al-Ḥaǵǵāǵ Ibn Muslim al-Qušairī an-Nisabūrī. Das Buch beginnt mit der Kunja »Abū Isḥāq« und geht in alphabetischer Anordnung weiter bis ابو يريم. Die Artikel sind ganz kurz, eine Zeile oder weniger, geben den vollen Namen des Betreffenden und fügen hinzu, bei wem er gehört hat u. dgl. Das Buch besteht aus etwa 60 Folios, die Seite zu 30 Zeilen, und ist im Jahre 313 »gehört« worden. Der Titel bedeutet offenbar — nach dem Inhalt der Schrift — Buch der Kunjas und der Namen, welche die Träger der Kunjas geführt haben.

Auch Rudānī (Cod. Landberg, Berlin 915) zitiert كتاب الكنى لابى الحسين مسلم بن الحجّاج القشيرى.

40. Aḥmad Ibn Muḥammad Ibn Muḥriz: Kitāb ma'rifat ar-riǵāl. Damaskus, Maǵāmī' 1.

In dem Sammelband (Maǵāmī') 1 der Damaszener Bibliothek steht am Anfang der erste Teil des »Kitāb ma'rifat ar-riǵāl«, welches Aḥmad Ibn Muḥammad Ibn Muḥriz verfaßt hat und in welchem er die Angaben und Urteile zusammenstellt, die Abū Zakarja Jaḥjā Ibn Ma'īn und einige andere über Traditionarier ausgesprochen haben; am Schluß sind auch einige andere Aussprüche des Jaḥjā Ibn Ma'īn zusammengestellt. Im zweiten Teil heißt der Verfasser genauer Abū'l 'Abbās Aḥmad Ibn Muḥammad Ibn al-Qāsim Ibn Muḥriz al-Baġdādī. Die beiden Teile nehmen zusammen etwa 40 Folios ein; am Ende des zweiten Teiles heißt es: »āḫir kitāb ma'rifat ar-riǵāl«, es liegt also das Werkchen vollständig vor. Die Angaben über die einzelnen Traditionarier sind denn auch meist kurz, die Anordnung nicht alphabetisch.

Digitized by Google

Jaḥjā Ibn Maʿīn wird als Verfasser von Schriften über علم الجرح والتعديل genannt bei ḤḤ II, 591; sein كتاب معرفة الرجال zitiert Rudānī.

41. Abū'l Farağ Ibn al-Ğauzī: Kitāb aʿmār al-aʿjān. Damaskus, Mağāmīʿ 28.

Der Sammelband 28 enthält als Nr. 4 eine Schrift des Abu'l Farağ Ibn al-Ğauzī, welche auf dem Titelblatt als كتاب اعمار الاعيان bezeichnet wird. Das Schriftchen — es besteht aus 20 Folios, die Seite zu 15 Zeilen nicht sehr deutlicher Schrift — enthält Zusammenstellungen und kurze biographische Notizen (mit Isnāden) über bekannte Persönlichkeiten, nach der Anzahl Dekaden, welche sie erlebt haben, geordnet. Die erste Gruppe bilden die, welche 10—19 Jahre lebten (عَقْد العشرة وما زاد), dann folgen die, welche im Alter von 20—29 Jahren starben usw. Zuletzt stehen die »Langlebigen« (muʿammarūn), darunter solche, welche 3000 und mehr Jahre alt geworden sind.

ḤḤ 971 kennt unser Buch.

42. Ibn Faḍlallāh, Masālik al-abṣār.

Von dem großen Werke des Ibn Faḍlallāh, von dem sonst nur einzelne Teile vorhanden sind, besitzt die Aja Sofia ein fast vollständiges Exemplar:

a) Aja Sofia 3415—3439.

3415 enthält »Teil II«, der beginnt وامّا الذى وضع فى هذا الاقليم الرابع من المدن والجزائر العامرة الخ, also noch — wie die beiden folgenden Bände — geographischen Inhalts ist.

3416 »Teil III« beginnt mit النوع الثانى فى ذكر ممالك الاسلام جملةً.

3417 »Teil IV« Fortsetzung der Beschreibung der Länder, mit »Jemen« beginnend und dann die arabischen Stämme behandelnd.

3418 »Teil V« beginnt mit القسم الثانى من الكتاب فى سكّان الارض من طوائف الأمم. In diesem Band beginnen die Biographien, welche dazu dienen sollen, die Frage nach dem Vorrang des »Ostens« oder »Westens« zu entscheiden. Die Biographien beginnen mit denen der قُرّاء, auf welche dann die محدّثون und dann die فقهاء المحدّثين folgen.

3419 auf dem Titel »Teil V«, dann aber als »Teil VI« bezeichnet, behandelt die »Fuqahā« (مجرّد الفقهاء im Gegensatz zu den فقهاء المحدّثين).

3420 »Teil VI« bzw. »Teil VII« behandelt die Sprachgelehrten, Philologen usw.

3421 »Teil VIII« enthält die unmittelbare Fortsetzung von 3420 und behandelt die طوائف الفقراء, die Derwische.

Digitized by Google

3422 »Teil VIII« bzw. »Teil IX« behandelt die Philosophen und Ärzte.

3423 »Teil IX« bzw. »Teil X« behandelt اهـل علم الموسيقى, d. i. Musiker, Sänger usw.; darauf beginnen in diesem Band die Biographien der ادباء, von denen zunächst die وزراء behandelt werden.

3424 »Teil XI« enthält noch einmal den Teil des Abschnitts über die وزراء, der auch in 3423 vorliegt, und führt dann die Biographien der Wesire weiter. Dieser Band ist von anderer Hand geschrieben als die vorhergehenden Bände.

3425 »Teil XI« bzw. »Teil XII« setzt die Wesir-, Schreiber- (كتّاب) und sonstigen Udabā-Biographien fort.

3426 »Teil XII« bzw. »Teil XIII« beginnt mit den كتّاب المغاربة, den »Schreibern des Westens«.

3427 »Teil XIII« bzw. »Teil XIV« beginnen die Biographien der Dichter (immer mit sehr zahlreichen Versen).

3428 »Teil XV« Fortsetzung der Dichterbiographien, der erste Artikel in diesem Bande ist Mutanabbi gewidmet.

3429 »Teil XV« bzw. »Teil XVI« Fortsetzung der Dichterbiographien.

3430 »Teil XVII« handelt weiter von Dichtern, scheint sich aber nicht unmittelbar an 3429 anzuschließen, es fehlt wohl etwas zwischen beiden Bänden; 3430 ist wieder von anderer Hand geschrieben.

3431 »Teil XVIII« behandelt ägyptische Dichter.

3432 »Teil XIX« Fortsetzung der Biographien der ägyptischen Dichter; Schluß der Biographien.

3433 »Teil XVIII« (!) bzw. »Teil XX« behandelt die Tiere.

[3434 »Teil XIX« bzw. »Teil XXII«, so auf dem Titel; sonst enthält der Band keinen Hinweis darauf, daß er zu »Masālik al-abṣār« gehört, auch die Schrift weicht ab; der Band handelt von der Geschichte Syriens in der Mongolenzeit (?).]

3435 »Teil XX« bzw. »Teil XXII« über die verschiedenen Religionen und Sekten; daran schließen sich, nach kurzen Abschnitten über die »rechtmäßigen Chalifen«, ausgedehnte Kapitel über ʿAli und die ʿAliden.

3436 »Teil XXIV« weitere Geschichte der schiitischen Dynastien. Daran schließt sich die Geschichte der Umajjaden im Osten und dann im Westen (Spanien).

3437 »Teil XXV« (Fortsetzung von 3436) behandelt die »Chalifen und Könige der Juden«, der »Chaldäer«, »Griechen« usw., dann die vorislamische Geschichte der Araber und die Jahre 1—160 H.

3438 »Teil XXVI« behandelt die Jahre 161—540 H.

3439 »Teil XXVII« behandelt die Jahre 541—744 H. Die Handschrift ist im Jahre 819 vollendet worden.

b) Lāleli 2037 enthält ebenfalls einen Band der »Masālik al-abṣār«: dieser Band beginnt mit Abū Ḥanifa und den übrigen Imamen der Fuqahā und enthält dann: ذكر المذاهب الاربعة واهل القول بالظاهر بالجانبين الشرقيّ والغربيّ. Der deutlich geschriebene Band entspricht also Aja Sofia 3419.

Digitized by Google

Die Angabe des Katalogs, wonach Lālelī 2037 einen Teil des الدّر المنتخب فى تكملة تأريخ حلب enthalte, ist unrichtig.

In Kairo befinden sich von dem Werk des Ibn Faḍlallah noch folgende Bände:

c) Kairo, Tarīḫ 99 (Kat. V, 148), vier Bände einer modernen Kopie.

Bd. V, 1 enthält die Beschreibung der mohammedanischen Reiche, auch die von Afrika und Spanien.

Bd. V, 2 enthält, nach der allgemeinen Auseinandersetzung, in welcher die Vorzüge des Ostens und Westens abgewogen werden, Biographien von Koranlesern, Traditionariern und dann von »fuqahā al-muḥaddiṯīn«.

Bd. VI Biographien von Rechtsgelehrten und Philologen.

Bd. VII Biographien von »Fuqarā«, in der zweiten Hälfte die der Philosophen, spekulativen Theologen und der Ärzte.

Bd. VIII Biographien der Musiker, Sänger und Sängerinnen und in der zweiten Hälfte die der Wesire.

d) Kairo, Tarīḫ 336 (Kat. V, 147) enthält denselben Teil des Werkes wie Tarīḫ 99, Bd. V, 2.

e) Tarīḫ 337 (Kat. V, 147/48) enthält Biographien von Kuttāb und Ḫuṭabā.

Von europäischen Handschriftensammlungen enthalten:

Bodleiana I, 900 die Einleitung, Beschreibung der Länder;

Bodleiana II, 128 die Kapitel über die Verteilung der arabischen Stämme und ihrer Wohnsitze;

Brit. Mus. 575 die vorislamischen Dichter und die islamischen bis zum Ende des 3. Jahrhunderts;

Brit. Mus. 1293 Dichter des Maġrib vom 4. Jahrhundert bis zur Zeit des Verfassers;

Escurial (Dérenbourg) 287 Dichter von Mutanabbī bis Ibn al-Habbārijja;

Paris 2325 die Beschreibung der Länder bis einschließlich Syrien; 2326 die vorislamischen Dichter und die des 1. Jahrhunderts; 2327 die magribinischen Dichter vom Anfang des 4. Jahrhunderts bis zur Zeit des Verfassers;

Paris 2328 die Annalen des Islams von 541 bis 744;

Paris 2329 die Weltgeschichte bis zum Chalifat des ʿAli, dann die Imame und Nachkommen des ʿAli bis zur fünften Generation;

Paris (Schefer) 2862 »reste dans les généralités sur les habitants de la terre, orientaux et occidentaux«; 5867 und 5868 »contiennent en 14 chapitres une description du monde«; 5870 Biographien der Musiker usw. Diese Handschriften sind Kopien aus Kairo, Tarīḫ 99.

43. Ṣafadī Aʿjān al-ʿaṣr. Konstantinopel, Aja Sofia 2962—2970.

Von Ṣafadis Aʿjān al-ʿaṣr besitzt die Aja Sofia folgende Bände:

2962 »Bd. I« enthält nach einer kurzen Einleitung die Biographien von الباجى bis الدمر;

Digitized by Google

2963 beginnt mitten in einem Artikel محمد بن محمد und reicht dann weiter bis zum Ende des Werkes;

2964, auf dem Titelblatt als »ثالث« bezeichnet, reicht von رافع بن هجرس bis عبد العزيز بن محمد;

2965 (der Anfang fehlt); der erste vollständig erhaltene Artikel ist عبد القادر بن محمد, der letzte عمر بن احمد;

2966 beginnt mit عامر بن محمد بن علىّ und endet mit عبد المحمود بن عبد; am Schluß als »Bd. V« bezeichnet, von anderer Hand geschrieben als die vorangehenden Nummern;

2967, auf dem Titel »خامس«, beginnt mit غازى بن داود und endet mit محمد بن طغريل;

2968 beginnt mit غازان بن ارجون und reicht bis محمد بن احمد بن علىّ; von derselben Hand geschrieben wie 2966;

2969 beginnt mit محمد بن محمد بن عبد الرحمن und reicht bis محمود بن محمد بن ابراهيم. Auf dem Titel »الحادى عشر«; von derselben Hand geschrieben wie 2966 und 2968;

2970, auf dem Titel »الثانى«, beginnt mit الجيغا (?) und reicht bis ذبيان بن ابى الحسن.

Die Nummern 2962, 2963, 2964, 2965, 2967, 2970 sind Teile eines Exemplars, das 765 in Damaskus beendet und nach dem Original des Verfassers angefertigt wurde.

Von europäischen Handschriften enthält:

Berlin 9864 409 Artikel, deren erster Abāǧī ist, hat zwischen »bā« und »ḏāl« eine große Lücke und als letzten Artikel Jūsuf Ibn Muẓaffar Ibn ʿUmar;

Paris (Schefer) 5859 Biographien von طقوزتمر bis Taqī ad-Dīn Abū'l-Ḥasan ʿAli Ibn ʿAbd al-Kāfī;

Escurial 1717 (vgl. die Bemerkungen bei Dérenbourg, Les manuscrits arabes de la collection Schefer S. 31) die Artikel von ʿAlī Ibn ʿIsā bis zum Ende von »ʿAin«.

44. Jūsuf Sibṭ Aḥmad Ibn ʿAlī Ibn Ḥaǧar: Raunaq al-alfāẓ. Jerusalem, Ḫālidijja Tarāǧim 14 (Kat. S. 59).

Von den geschichtlichen Handschriften der öffentlichen Ḫālidischen Bibliothek in Jerusalem ist nur das folgende Werk beachtenswert, das sonst nirgends vorhanden zu sein scheint الثانى من رونق الالفاظ بمعجم الحفّاظ ممّا عنى بجمعه وتهذيبه وترتيبه الشيخ الامام الحافظ . . . يوسف سبط شيخنا

Digitized by Google

شيخ الاسلام امام حفّاظ الانام شهاب الدين احمد بن علىّ بن حجر. Der hier bewahrte Teil beginnt mit »Ġ« (Ġālib) und führt dann die Artikel der übrigen Buchstaben des Alphabets zu Ende, worauf dann die Kunjas, »Ibn«, Nisben, Alqāb und endlich die Artikel über Frauen folgen. Die Handschrift ist ganz ohne diakritische Punkte geschrieben; oft finden sich Lücken zwischen den einzelnen Artikeln, die offenbar später ergänzt werden sollten. Verfaßt ist diese Sammlung von Traditionarierbiographien, von der hier nur Teil II vorliegt, im Jahre 857 H (so am Ende des Artikels »Jūnus« vor den Kunjas). Viele Artikel sind nicht ganz ausgeführt, z. B. hinter روى عنه ist manchmal Platz für die Namen der Überlieferer gelassen. Die Länge der Artikel ist natürlich sehr verschieden. Die Handschrift ist jedenfalls zu Lebzeiten des Verfassers geschrieben worden, der die Lücken später ausfüllen wollte.

45. Saḫāwī, Aḍ-ḍau' al lāmi'. Damaskus, Tarīḫ 36—40.

Dieses Buch, das den Titel führt الضوء اللامع لاهل القرن التاسع, enthält, wie in der Vorrede gesagt wird, Biographien von العلماء والقضاة والصلحاء والرواة والادباء والشعراء والخلفاء والملوك والامراء والمباشرين والوزراء مصريًّا كان او شاميًّا حجازيًّا او يمنيًّا روميًّا او هنديًّا مشرقيًّا او مغربيًّا, welche im 9. Jahrhundert (d. h., wie hinzugefügt, vom Jahre 801 an) gestorben sind. Das Werk besteht aus fünf starken Bänden von je etwa 250 bis 300 Folios und enthält die Artikel in alphabetischer Reihenfolge. Die Schrift ist deutlich. Bd. I enthält die Artikel vom Anfang des Alphabets bis ايّوب اليمانى.

Band II reicht von باشاه bis عبيد بن عبد الغنىّ.

Band III von عتيق بن عتيق bis محمّد بن جوهر.

Band IV von محمّد بن حاجى bis محمّد الصالح.

Band V von محمّد بن ناصر bis zum Schluß.

Das Ende von Band IV stimmt nicht zu Band V; vor محمّد الصالح stehen nämlich in IV die Artikel محمّد بن يحيى, von denen sich dann in V auch einige finden; der Verfasser selbst hat vielleicht diese Unordnung verschuldet.

Wie ich erfahre, ist das ganze Damaszener Exemplar für einen englischen Gelehrten abgeschrieben worden.

46. Biographien von Gelehrten. Beirut, Université St-Joseph.

Dieses Werk wird auf dem Rücken als قطعة من تاريخ البغدادى وهى تراجم العلماء bezeichnet. Das ist aber nicht richtig. Leider fehlen vorn einige Blätter und ebenso der Schluß. Das Werk enthält Biographien von

Digitized by Google

Gelehrten; jede Biographie hat ihre Nummer; die erste, deren Anfang erhalten ist, hat als Überschrift الشيخ الخامس, die folgende الشيخ السادس وهو الاوّل من شيوخ السماع, und so haben dann weiter die folgenden Biographien teils die einfache, teils die doppelte Zählung. Die letzte in dem Band enthaltene Biographie, deren Schluß fehlt (محمد بن محمد بن علي بن يوسف), hat die Überschrift الشيخ السادس والتسعون بعد المائة وهو الشيخ السادس والثلاثون بعد المائة من شيوخ السماع. Der Verfasser gehört dem 10. Jahrhundert an. In der 169. Biographie (علي بن محمد) erwähnt er seine Reise nach Kairo im Jahre 913 und eine zweite im Jahre 922.

47. ʿAbdalḥajj Ibn Aḥmad al-ʿAkarī: Šaḏarāt aḏ-ḏahab fī aḫbār man ḏahab. Kairo, Tarīḫ 1112, Bd. I (Kat. V, 72).

Von diesem Werk befindet sich ein Exemplar im Besitz von Reynold A. Nicholson (s. Journal of the Royal Asiatic Society 1899, S. 911). Die Kairoer Handschrift ist eine moderne Abschrift einer in Medina in der Bibliothek des ʿĀrif Ḥikmet Bey befindlichen. Der 1089 gestorbene Verfasser behandelt in diesem biographischen Werke alle irgendwie bedeutenden Männer des Islam, Gelehrte und Dichter, Regenten, Richter, Heilige. Unter seinen Quellen nennt er Ḏahabī, den Verfasser des Kamāl (d. i. wohl Ġammāʿīlī [s. Brockelmann, S. 356]; Kamāl ist also richtig und nicht in »Kāmil« zu ändern, wie Nicholson a. a. O. will), den Verfasser der »Ḥilja« (Abū Nuʿaim), den des »Manhal« (d. i. Ibn Taġribirdī) und Ibn Ḫallikān. (diese Angaben stehen Bd. I, S. 3.) Für die Jahre 1—1000 werden die Ereignisse immer erst kurz zusammengefaßt und dann die in jedem Jahre gestorbenen Personen behandelt.

Die Kairoer Handschrift besteht aus vier Bänden, von denen
Bd. I 877 Seiten zu 21 Zeilen enthält und die Jahre 1—350 umfaßt.
Bd. II 861 Seiten, umfaßt die Jahre 351—600.
Bd. III 1055 Seiten, umfaßt die Jahre 601—799.
Bd. IV 882 Seiten, umfaßt die Jahre 800—1000.

Ich gebe im folgenden eine Liste der größeren Biographien (solcher, die mindestens vier Seiten einnehmen).

Bd. I.
S. 214—226 As-Saffāḥ (viele Verse);
S. 301—305 Mūsā al-Hādī;
S. 322—326 Mālik Ibn Anas;
S. 332—337 Abū Jūsuf Jaʿqūb Ibn Ibrāhīm, der berühmte Kadi;
S. 359—363 Muḥammad Ibn al-Ḥasan al-Ḥanafī;
S. 392—398 Al-Amīn;
S. 450—456 Al-Mamūn;
S. 710—715 Al-Ḥallāġ (der berühmte ketzerische Mystiker);

Digitized by Google

S. 792—797 Al-Barbahārī, ḥanbalitischer Faqīh;
S. 817—821 Aṣ-Ṣūlī, der Geschichtschreiber;
S. 830—836 Al-Fārābī.

Bd. II.

S. 31—35 Abu'l-Faḍl Ibn al-ʿAmīd, Wesir des Bujiden Rukn ad-daula;
S. 261—266 Ibn Sīnā;
S. 266—270 Abū ʿAlī al-Hāšimī al-Ḥanbalī;
S. 402—406 Al-Ǵuwainī, Imām al-ḥaramain;
S. 434—439 Al-Muʿtamid Ibn ʿAbbād, König von Andalus;
S. 501—507 ʿAlī Ibn ʿAqīl, Šaiḫ der Ḥanbaliten;
S. 540—543 Ibn Tūmart;
S. 586—589 Abū Bakr Muḥammad Ibn ʿAbd-al-Baqā, ḥanbalitischer Kadi;
S. 684—691 ʿAun ad-dīn Abū'l-Muẓaffar Jaḥjā Ibn Muḥammad Ibn Hubaira, Wesir des Muqtafī;
S. 693—698 ʿAbdalqādir al-Gīlānī, der Heilige.

Bd. III.

S. 31—36 Abū ʿUmar al-Maqdisī Muḥammad Ibn Aḥmad al-Ḥanbalī;
S. 101—107 Muwaffaq ad-Dīn ʿAbdallāh Ibn Aḥmad al-Ḥanbalī;
S. 175—180 ʿUmar Ibn al-Fāriḍ (der Dichter);
S. 225—241 Muḥjī ad-dīn Ibn ʿArabī;
S. 692—700 Taqī ad-dīn Ibn Taimijja;
S. 779—783 Abū Ḥaijān Muḥammad Ibn Jūsuf al-Andalusī;
S. 791—795 Aḏ-Ḏahabī »muarriḫ al-islām«.

Bd. IV.

S. 68—74 Tīmūr;
S. 138—142 Fīrūzabādī (Verfasser des Qāmūs);
S. 290—294 Ibn Ḥaǵar al-ʿAsqalānī;
S. 302—307 Ibn ʿArabšāh al-Ḥanafī, Historiker;
S. 457—462 Sujūṭi;
S. 628—632 Sīdi Muḥammad Ibn ʿArrāq.

Die große Masse der Artikel ist ganz kurz — drei bis sechs gehen auf die Seite —, so daß die vier Bände zusammen zwischen 10000 und 12000 Artikel enthalten werden.

B. Biographische Sammlungen über einzelne Städte.

48. Abū Isḥāq Ibrahīm Ibn Saʿīd Ibn ʿAbdallāh al-Habbāl: Wafajāt 375—456. Damaskus, Maǵāmiʿ 78.

Das letzte Schriftchen, welches der Sammelband 78 enthält, ist betitelt جزء فيه وفيات قوم من المصريّين ونفر سواهم من سنة خمس وسبعين وثلثمائة. In der kurzen Vorbemerkung sagt Muḥammad Hibatallāh Ibn Aḥmad Ibn al-Akfānī, daß ihm Abū Isḥaq Ibrahīm Ibn Saʿīd Ibn ʿAbdallāh, der unter dem Namen »al-Ḥabbāl« bekannt ist, die folgende Liste von Todesjahren aus Kairo nach Damaskus geschickt habe. Das Verzeichnis enthält dann

unter jedem Jahre den genauen Namen und das genaue Todesdatum der betreffenden ohne sonstige Bemerkungen. Die Liste reicht vom Jahre 375 bis zum Jahre 456. Das Schriftchen besteht aus 11 Folios, die Seite zu 24 Zeilen.

49. Ibn aṭ-Ṭaḥḥān: Tarīḫ ʿulamā ahl Miṣr. Damaskus, Maǵāmiʿ 116.

Der Sammelband 116 enthält als letzte Nummer: الجزء الاوّل من تأريخ علماء اهل مصر von Abu'l-Qāsim Jaḥjā Ibn ʿAlī Ibn Muḥammad Ibn Ibrāhīm al-Ḥadramī al-maʿrūf bi-Ibn aṭ-Ṭaḥḥān. Wir haben hier aber nicht nur den ersten Teil des Schriftchens, sondern bei dem Buchstaben »S« beginnt der zweite. Das Schriftchen enthält, alphabetisch geordnet, kleine Artikel — nur wenige sind ausführlicher — über die Gelehrten; die Todesjahre scheinen nicht weiter als bis in den Anfang des fünften Jahrhunderts zu reichen. Die letzten Blätter fehlen; der letzte Artikel, dessen Anfang noch erhalten ist, behandelt محمد بن عبد الله بن الحسين بن عيد البزّاز. Erhalten sind 300 Folios, die Seite zu 19 Zeilen deutlicher Schrift.

Der Verfasser (vgl. Wüstenfeld 180) ist 416 gestorben; er schrieb (ḤḤ 2312) eine Fortsetzung der Geschichte Ägyptens von Ibn Jūsuf (gest. 347).

50. Ibn ʿAsākir: Tarīḫ madīnat Dimašq.

a) Damaskus, Tarīḫ 1—26. In Damaskus sind zwei Exemplare von Ibn ʿAsākirs Tarīḫ vorhanden, von denen das zweite eine moderne, 1161 vollendete Kopie des ersten ist. Von dieser zehnbändigen Kopie fehlt Band I (vgl. über diese Handschriften die Angaben des Katalogs S. 83 und besonders Ḥabib az Zajjāt S. 75 und 76). Ich gebe im folgenden eine Beschreibung von Bd. I—XIX des ursprünglich der Maktabat Sulaimān Bāšā gehörigen Exemplars.

Bd. I enthält auf 293 Folios, die Seite zu 33 Zeilen, die Einleitung. Die Schrift ist nicht sehr alt, deutlich, aber vielfach fehlerhaft.

Dieser Band umfaßt die folgenden Kapitel:

باب فى ذكر اشتقاق تسمية الشأم. 2

باب تأريخ بناء مدينة دمشق ومعرفة من بناها. 3

فصل فى اشتقاق تسمية دمشق. 5

باب اشتقاق اسم التأريخ واصله وسببه. 6

باب مبتدأ التأريخ واصطلاح الامر على التواريخ. 6ᵛ

باب ذكر اختلاف الصحابة فى التأريخ. 8ᵛ

باب ذكر تأريخ الهجرة. 11ʳ

باب ذكر القول المشهور فى اشتقاق تسمية الايّام والشهور. 11ᵛ

Digitized by Google

باب ذكر السبب الذى حمل الائمّة والشيوخ على ان قيّدوا المواليد 12v وارّخوا التوارخ.

باب ذكر اصل اشتقاق تسمية الشأم وحثّ المصطفى امّته على سكنى الشأم 13r واخباره بتكفّل الله بمن سكنه من اهل الاسلام.

باب بيان ان الايمان يكون بالشأم عند وقوع الفتن وكون الملاحم العظام. 24r

باب ما جاء عن نبيّنا فى وقوع الفتن. 27r

باب ما جاء ان الشأم صفوة الله من بلاده. 28r

باب اختصاص الشأم عن غيرها من البلدان بما يُبسط عليها من اجنحة 29r ملائكة الرحمن.

باب دعاء النبىّ للشأم واهلها. 30r

باب بيان ان الشأم ارض مباركة. 32r

باب ما جاء من الايضاح والبيان ان الشأم الارض المقدّسة المذكورة 33r فى القران.

باب اعلام النبىّ امّته وإخباره ان بالشأم من الخير تسعة اعشار. 35r

باب ما جاء فى ان الشأم مُهاجَر ابراهيم. 37r

باب ما جاء فى اختصاص الشأم وقصوره بالإضاءة عند مولد النبى وظهوره. 38r

باب ما جاء عن سيّد البشر ان الشأم ارض الحشر والمنشر. 40r

باب ما جاء فى انّ الشأم يكون مِلْك اهل الاسلام. 42v

باب ما حُفظ عن الطبقة العليا ان الشأم سُرّة الدنيا. 44r

باب ما جاء من الاخبار والاثار ان الشأم يبقى عامرا بعد خراب 45r الامصار.

باب تمصير الامصار فى قديم الاعصار. 45v

ابواب ما جاء من النصوص فى فضل دمشق على الخصوص. 46r

باب ذكر الايضاح والبيان عمّا ورد فى فضلها من القران.

باب ما ورد من السنّة من انّها من ابواب الجنّة. 51r

باب ما جاء عن صاحب الشفاعة انّها مهبط عيسى قبل قيام الساعة. 53r

باب ما جاء عن المبعوث بالمرحمة انّها فسطاط المسلمين يوم الملحمة. 53v

باب ما نقل عن اهل المعرفة ان البركة فيها مضاعفة. 57v

Digitized by Google

باب ما جاء عن سيّد المرسلين فى ان اهل دمشق لا يزالون على الحقّ 59v ظاهرين.

باب ما جاء عن اهل الحبر ان اهل دمشق يُعرَفون فى الجنّة بالثياب 63v الخضر.

باب دعاء النبىّ لاهل الشأم بان الله يهديهم 64r.

باب ما روى فى ان اهل الشأم مرابطون وانّهم جند الله الغالبون 65r.

باب ما جاء ان بالشأم يكون الابدال الذين بهم يُصْرَف عن الامّة 67r الاهوال.

باب نفى الخير عن اهل الاسلام عند وجود فساد اهل الشأم 71r.

باب ما جاء بالشأم يكون بقايا العزّ عند حلول البلايا 72r.

باب ما روى عن الافاضل والاعلام انحياز بقيّة المؤمنين فى آخر الزمان 72v الشأم.

باب ما ذكر من تمسّك اهل الشأم بالطاعة واعتزامهم بلزوم السنّة والجماعة 73v.

باب توثيق اهل الشأم فى الرواية 75v.

باب وصف اهل الشأم بالديانة 77v.

باب النهى عن سبّ اهل الشأم 78r.

باب ما ورد من اقوال المصنّفين فيمن قُتل من اهل الشأم بصفّين 79v.

باب ذكر ما ورد فى ذمّ اهل الشأم وبيان بطلانه عند ذوى 81v الافهام.

باب ذكر بعض ما بلغنا من اخبار ملوك الشأم قبل ان يدخل الناس فى 86v دين الاسلام.

باب تبشير المصطفى امّته بافتتاح الشأم 89v.

باب سرايا رسول الله الى الشأم وبعوثه الاوائل وهى غزوة دومة 94v وذات اطلاع وغزوة موتة (95r) وذات السلاسل (99v).

باب غزاة النبىّ تبوك 101v.

باب ذكر بعث النبىّ اسامة 106r.

باب ذكر اهتمام ابى بكر بفتح الشأم 110r.

باب ما روى من توقع المشركين لظهور دولة المسلمين 118v.

Digitized by Google

باب ذكر ظفر جيش المسلمين المظفّر وظهوره على الروم باجنادين وفحل 120r
ومرج الصفراء.

باب كيف كان امر دمشق فى الفتح وما امضاه المسلمون لاهلها من الصلح. 121v

باب ذكر تأريخ وقعة اليرموك ومن قتل بها من سوق الروم والملوك. 129r

باب ذكر تأريخ قدوم عمر الجابية وما سنّ بها من السنن الماضية. 135v

باب ذكر ما اشترط صدر هذه الامّة عند افتتاح الشأم على اهل الذمّة. 137r

باب ذكر حكم الارضين وما جاء فيه عن السلف الماضية. 140r

باب ذكر بعض ما ورد من الملاحم والفتن ممّا له تعلّق بدمشق فى غابر 145v
الزمن.

باب ذكر بعض اخبار الدجّال. 147r

باب مختصر فى ذكر ياجوج وماجوج. 150v

باب ذكر شرف المسجد الجامع بدمشق وفضله وقول من قال انّه لا 151v
يوجد فى الاقطار مثله.

باب معرفة ما ذكر من الامر الشائع الزائع من هدم الوليد بقيّة كنيسة 154r
مريحنّا وادخاله ايّاه فى الجامع

باب ما ذكر فى بناء المسجد الجامع واختياره وموضعه على سائر 156r
المواضع.

باب كيفيّة ما رُخّم وما زُوّق ومعرفة كميّة المال الذى عليه انفق. 157v

باب ذكر ما كان عمر بن عبد العزيز همّ فى ردّه على النصارى حين 159r
قاموا فى طلبه.

باب ذكر ما كان فى الجامع من القناديل والآلات ومعرفة ما عمل فيه 159v
وفى البلد بأسره من الطلسمات.

باب ما ورد فى امر السبع وكيف كان ابتداء الحضور فيه والجمع. 160v

باب ذكر معرفة مساجد البلد وحصرها بذكر التعريف لها والعدد. 161r

باب ذكر فضل المسجد المقصودة بالزيارة كالربوة ومقام ابراهيم وكهف 166r
جبريل والمغارة.

باب فضل مواضع بظاهر دمشق واضاحيها وفضل جبال تضاف اليها 170v
ونواحيها.

Digitized by Google

باب ذكر عدد كنائس اهل الذمّة التى صالحوا عليها من سلف من 172v هذه الامّة.

باب ذكر بعض الدور التى كانت داخل السور 173v.

باب ما جاء فى ذكر الانهار المحتفرة للشرب وسقى الزرع والاشجار 175v.

باب ما ورد عن الحكماء والعلماء فى مدح دمشق بطيب الهواء وعذوبة الماء 179r.

باب ذكر تسمية ابوابها.... وارباعها 183v.

باب ذكر فضل مقابر اهل دمشق وذكر من... الانبياء واهل السبق 184r.

186r beginnt dann حرف الالف ذكر من اسمه احمد ومحمد والحاشر الخ, also die Biographie des Propheten, die dann den ganzen Rest dieses Bandes und einen Teil des zweiten füllt; das letzte Kapitel unseres Bandes (Fol. 284) ist überschrieben باب ذكر عروجه الى السماء واجتماعه بجماعة الانبياء.

Die Isnade nehmen einen sehr großen Raum ein, und Ibn 'Asākir bringt nach Art der Ḥadīṯwerke meist dieselbe Tradition in mehreren Versionen mit ihren verschiedenen Isnaden. Der tatsächliche Inhalt des Bandes wird dadurch bedeutend dem scheinbaren gegenüber verringert. In Bd. I habe ich keine Lücken gefunden, wie sie in den folgenden Bänden häufig sind. Sehr korrekt ist der Text nicht überliefert.

Bd. II (auf dem Titelblatt الثانى) beginnt mit der Biographie des احمد بن عتبة بن مكين. In der Vorrede sagt Ibn 'Asākir, er beginne die Biographien mit Aḥmad, weil das der Name des Propheten sei. Es fehlen aber zwischen Bd. I und II die Biographien vom ersten Artikel s. v. احمد bis احمد بن عتبة, die wohl einen besonderen Band gefüllt haben. Bd. II besteht aus 438 Folios, Schrift wie Bd. I. Die Biographien s. v. احمد reichen bis Fol. 147r; dort beginnen die Artikel ابان, und dann geht es in alphabetischer Reihenfolge weiter bis اسمعيل بن عياش بن سليم.

Bd. III (auf dem Titelblatt الثالث) beginnt mit dem kurzen Artikel اسميقع, اسماء, اسمعيل الاسدى من شعراء الدولة الاموية, auf welchen die Artikel اسود usw. folgen. Der Band führt dann die Biographien weiter bis جابر بن عمرو بن ابى صعصعة; er besteht aus 323 Folios derselben Schrift wie Bd. I.

Bd. IV (الرابع) beginnt mit جعونة بن الحرث und reicht bis الحسين بن عبد الله بن شاكر. Der Band besteht aus 342 Folios, Fol. 1—164 haben aber nur je 27 Zeilen (Schrift wie Bd. I).

Bd. V beginnt mit الحسين بن عبد الله بن محمد und führt auf 359 Folios die Biographien weiter bis داود بن ايشا (Schrift wie Bd. I).

Digitized by Google

Bd. VI (noch nicht im gedruckten Katalog, weil erst nach dessen Druck wiedergefunden) beginnt mit داود بن الاسود الجهنى und führt die Biographien weiter bis زريك بن عبد الله; die Folios sind nicht gezählt.

Bd. VII beginnt mit den Artikeln سابق (der erste ist سابق بن عبد الله ابو سعيد) und reicht auf 327 Folios bis سليمان بن يزيد الازدى.

Bd. VIII beginnt mit شدّاد بن اوس (mitten im Artikel; nach einer Bemerkung am Schluß von Bd. VII soll der folgende Band mit سليمان بن يسار beginnen, zwischen Bd. VII und VIII fehlen also wieder Artikel) und reicht bis عبد الله بن بشر ابو صفوان; die Blätter sind nicht gezählt. Große Lücken z. B. auf dem vorletzten Blatt.

Bd. IX führt die Biographie des ʿAbdallāh Ibn Bišr zu Ende und reicht dann weiter bis عبد الرحمن بن عبد الله بن اياس. Die Blätter sind nicht gezählt.

Bd. X beginnt mit dem Schluß eines Artikels عبد الرحمن بن الاشعث, auf welchen dann عبد الرحمن بن عبد الله بن الحسن folgt. Die Biographien werden dann weitergeführt bis عبيدة بن اشعث; auf dem letzten Blatt ist die Hälfte weggeschnitten.

Bd. XI beginnt mit عبيدة بن عبد الرحمن بن حكيم und reicht bis علىّ بن جوشن بن رميح.

Bd. XII beginnt mit علىّ بن حجر بن اياس und reicht bis عمر بن الخطّاب, welcher Artikel in diesem Band nicht zu Ende geführt wird.

Bd. XIII führt die Biographie des ʿUmar zu Ende, auf welche dann die anderen bis عياض بن غنم folgen; dieser Artikel wird in diesem Bande nicht zu Ende geführt.

Bd. XIV enthält den kurzen Schluß von عياض بن غنم und die folgenden Artikel bis محمد بن ادريس الشافعى (der Buchstabe »Mīm« beginnt mit »Muḥammad«).

Bd. XV führt die Biographie des محمد بن ادريس الشافعى zu Ende (am Anfang des Bandes fehlt etwas), und dann folgen die weiteren Biographien bis محمد بن مطرف.

Bd. XVI beginnt nochmals mit dem Artikel محمد بن مطرف und führt die Biographien weiter bis معبد بن وهب.

Bd. XVII beginnt mit معبد مولى الوليد und schließt mit هرون بن عمر.

Bd. XVIII beginnt mit لاحق بن الحسين (Buchstabe Lām-Alif) und endet mit يزيد بن معاوية.

Digitized by Google

Bd. XIX beginnt mit ابو ثابتة (der Rest von Jā und der Anfang der Kunjas fehlt also), führt die Kunjas zu Ende, auf welche dann die »Ibn« folgen, dann die »Alqāb«, die »Nisben«, die, deren Namen unbekannt sind (رجل, شاعر usw.), und endlich die Frauen.

b) Damaskus Maǵāmi' 14.

Die Handschrift Maǵāmi' 14 beginnt mit Biographien s. v. علّى بن سعيد, auf welche dann mehrere s. v. علّى بن سليمان usw. folgen. Ausführlich ist nur der Artikel علّى بن ابى طالب, der sich über drei Abschnitte erstreckt, von welchen der letzte außerdem noch علّى بن ابى طاهر, علّى بن طاهر und علّى بن العبّاس enthält (diese wieder sehr kurz); es folgt dann noch ein »Teil« und der Anfang eines anderen, die letzte Biographie behandelt den علّى بن محمد بن راهويه. Es handelt sich, wie ein Vergleich mit Bd. XII der Damaszener Handschrift von Ibn 'Asākirs Chronik zeigt, um einen Teil eines Auszugs aus diesem Werke. Das Fragment besteht aus etwa 90 Folios, die Seite zu 20 Zeilen alter Schrift.

Ḥabīb az-Zajjāt S. 29 beschreibt unseren Band so: مجلّد ناقص من اوّله الى آخره كتب على جانبه مجمع الامثال فى الحديث يتضمّن تراجم بعض الاسماء المبتدئة بحرف العين من رجال الحديث وغيرهم.

c) Konstantinopel Dāmād Ibrāhīm Bāšā 872—882.

Die Bibliothek Dāmād Ibrahīm Bāšā enthält als Nr. 872—882 elf Bände von Ibn 'Asākirs Tarīḫ madīnat Dimašq. Ich habe die Bibliothek, die sehr schwer zugänglich ist, besucht, und nach langwierigen Öffnungsarbeiten konnte ich endlich die Bücher besichtigen. Dabei stellte sich heraus, daß die Nummern 872—882 wie mehrere andere, die ich suchte, nicht vorhanden waren. Das »Ministère de l'instruction publique« hat eine Untersuchung über den Verbleib der Handschriften eingeleitet.

d) Konstantinopel 'Āṭif-Efendi 1812—1819. Ich konnte diese Handschriften nicht selbst einsehen und verdanke die folgenden kurzen Notizen der Freundlichkeit des Herrn Naoum in Konstantinopel.

1812 Vol. I enthält die Einleitung und die Biographien von Ahmad Ibn 'Utba bis Ǵābir;

1813 Vol. II Biographien von Ǵa'wana Ibn al-Ḥārit bis Zaid Ibn Aslam Ibn 'Abdallāh;

1814 Vol. III Biographien von Sābiq Ibn 'Abdallāh bis 'Abdallāh Ibn Bišr.

1815 Vol. IV führt die Biographie des 'Abdallāh Ibn Bišr zu Ende und reicht dann weiter bis 'Ubaida Ibn شبع الطمع.

Digitized by Google

1816 Vol. V beginnt mit ʿUbaida Ibn ʿAbdarraḥmān und endet mit ʿIjāḍ Ibn ʿĀṭif al-Ḥimṣī.

1817 Vol. VI enthält Biographien von ʿIjāḍ Ibn Muslim bis Maʿbad Ibn Wahb;

1818 Vol. VII Biographien von Maʿbad maulā al-Walīd bis Jazīd Ibn Abī Marjam; dann folgen die Kunjas »Ibn«, die Alqāb, die Frauen und endlich die unbestimmten (»ein Mann«, »eine Frau«) Gewährsmänner.

1819 gehört einem anderen Exemplar an und enthält die Biographien von al-Ḥasan Ibn ʿAlī Ibn ʿAbdallāh al-Ḫurasānī bis al-Ḥusain Ibn ʿAlī Ibn al-Haiṯam.

e) Kairo, Bibliothek der Azhar.

In der Bibliothek der Azhar in Kairo befinden sich 21 Bände von Ibn ʿAsākirs großer Chronik; etwa die Hälfte habe ich gesehen, die anderen nur aus der Beschreibung des Katalogs kennen gelernt. Es sind die folgenden Bände:

Bd. I, enthält den Anfang des 5. Teiles (جزء); das letzte باب des Bandes hat die Überschrift: باب ما ذكر من تمسّك اهل الشأم بالطاعة واعتصامهم بلزوم السنّة والجماعة (vgl. Damaskus, Tariḫ 1, Fol. 73v);

Bd. II, Teil 91—99, enthält die Biographien von بشير bis zu den ersten Artikeln, die mit ثابت beginnen;

Bd. III, Teil 127—152, beginnt mit الحسن بن عطيّة الله und endet mit den ersten Artikeln von داود;

Bd. IV, Teil 172—180, enthält die Biographien von زياد bis السّرىّ;

Bd. V, Teil 186—190, beginnt mit ... سعيد und reicht bis سفيان بن وهب;

Bd. VI, Teil 231—240, beginnt mit ... عامر und reicht bis عبد الله بن احمد;

Bd. VII reicht bis Teil 257 und enthält Biographien bis عبد الله بن عبّاس;

Bd. VIII, Teil 261—270, enthält die Biographie des Abū Bakr (ʿAbdallāh Ibn Abī Quḥāfa) und andere Artikel, die mit عبد الله beginnen;

Bd. IX, Teil 281—290, beginnt mit عبد الله بن محمد und reicht bis عبد الجبّار بن محمد المقدسى;

Bd. X beginnt mit عبد العزيز بن عمر und reicht bis عبيد الله العكبرى;

Bd. XI, Teil 319 und Fragmente der folgenden Teile, enthält Biographien von عبيد الله بن علىّ bis عدىّ بن الحسين;

Digitized by Google

Bd. XII, Teil 482—500, Biographien von علىّ بن اكبر bis علىّ بن ابى طالب;

Bd. XIII, Teil 556—557, Biographien von عمر بن الخطّاب bis عمرو بن بحر الجاحظ;

Bd. XIV, Teil 372—380 (??), Biographien von عمرو بن ذرّ bis عمرو بن العاص;

Bd. XV, Schluß von عمرو بن العاص bis عياض بن غنم;

Bd. XVI, Teil 401—404, Biographien von فيض bis فحطبة بن شديد;

Bd. XVII, Teil 405—410 und zwei Blätter des 411. Teils, Biographien von قدامة بن حاطة bis كيلان;

Bd. XVIII, Teil 419—434, Biographien von محمد بن ادريس الشافعى bis محمد بن عبد الله المهدى;

Bd. XIX, Teil 463—472, Biographien von محفّظ bis معبد بن وهب;

Bd. XX, Teil 495—510, Biographien von ميمون بن اسماعيل bis هارون بن عمر;

Bd. XXI, Teil 521—530, Biographien von يحيى بن راشد bis يزيد بن معاوية.

Die Bände III, V, VII, XII, XIII, XVIII, XIX sind von magribinischer Hand geschrieben, die übrigen von dem Sohne des Verfassers, von dem auch der eine in der Khedivialbibliothek aufbewahrte Band herrührt (Tārīḫ 17, s. unten). Dieser Band enthält die Teile 215—219 des Werkes, gehört also zwischen Bd. V und VI des Exemplars der Azhar. Die Schrift ist freilich nicht leicht zu lesen und entbehrt meist der diakritischen Punkte; aber jedenfalls bietet dieses Exemplar einen authentischen Text.

f) Kairo, Tarīḫ 43 m (Kat. V, 25).

Dieser Band des Werkes beginnt mitten in der Biographie des Ḥaǵǵāǵ Ibn Jūsuf und endet mit der des Rib'ī Ibn Ḫirāš. Weder am Anfang noch am Ende findet sich eine Angabe über Titel oder Autor und der Verfasser des Katalogs scheint durch eine Notiz im Artikel ذو الفقار, wo der Autor sagt وحضرت وعظه بدمشق, zu seiner Ansicht veranlaßt worden zu sein, einen Teil des Werkes von Ibn 'Asākir vor sich zu haben. Daß es wirklich Ibn 'Asākir ist, beweist die Reihenfolge der Artikel, die in dem dritten Bande des Exemplars der Azhar (welcher mit الحسن بن عطيّة الله beginnt) die gleiche ist. Unser Band umfaßt aber nur 165 Folios (die Seite zu 21 Zeilen, undeutlich geschrieben), und diese Anzahl von Blättern kann unmöglich alle Artikel von Ḥaǵǵāǵ bis Rib'ī in ihrem vollen Umfang

Digitized by Google

enthalten; nehmen doch in dem Exemplar der Azhar allein die Artikel von Ḥasan Ibn ʿAṭijjat-allah bis zum letzten Ḥasan 83 Folios (die Seite zu 27—28 Zeilen) ein; von da an bis zum Schluß des Buchstabens ح zählt man etwa 180 Folios, und der Buchstabe خ erstreckt sich über 120 Folios. Wir haben es also in der Handschrift der Khedivialbibliothek Tariḫ 43 m mit einem Teil eines Auszugs aus Ibn ʿAsākir zu tun.

g) Kairo, Tariḫ 17 (Kat. V, 25).

Dieser Band, der aus 165 Folios besteht, ist, wie ein Teil der Bände in der Azhar-Bibliothek, vom Sohne des Verfassers geschrieben. Er enthält die Biographien von Šuraḥbīl Ibn Ḥasana bis Ṣafwān Ibn Sulaim; Fol. 141—165 scheinen einen Teil eines Werkes über den Propheten zu enthalten.

h) Kairo, Bibliothek des Muḥammad ʿAbduh.

In der Bibliothek des verstorbenen Mufti Muḥammad ʿAbduh, die jetzt in ʿAinšams in seinem Hause aufbewahrt wird, finden sich zwei Bände von Ibn ʿAsākirs Werk. Der Katalog verzeichnet vier Bände, aber der Verbleib der beiden übrigen ist noch nicht aufgeklärt. Durch die Freundlichkeit des Bruders des Mufti, Ḥammūda Bey ʿAbduh, konnte ich die Handschrift benutzen.

Der eine Band, auf dem Titelblatt als »Teil V« bezeichnet, enthält die Biographien von Saʿīd Ibn ʿAṭija bis Simāk Ibn al-Aḥwaṣ in deutlicher Schrift, der aber die diakritischen Punkte fehlen.

Der andere Band enthält die Biographien von ʿUbaidallāh Ibn Muḥammad Abū ʿAbdallāh al-Makīṯ bis ʿUṯmān Ibn Maʿbad Ibn Nūḥ und scheint von derselben magribinischen Hand geschrieben zu sein wie ein Teil der Bände der Azhar.

i) Kairo, Tariḫ 522 (Kat. V, 133): Taʿlīq min tariḫ Ibn ʿAsākir.

Diese Handschrift konnte ich nicht durchsehen, weil sie im Ausstellungszimmer ausgelegt war.

Auf europäischen Bibliotheken finden sich folgende Bände:

Berlin 9781, enthält einen Teil der Einleitung, beginnend mit »bāb ġazāt an-nabī Tabūk« und endend mit »bāb ḏikr al-araḍīn« (= Damaskus Vol. I fol. 101ᵛ bis 145ʳ).

Gotha 1775 enthält die Artikel »Ibrāhīm« und Artikel aus dem Buchstaben »ḥā«, Autograph des Sohnes des Verfassers.

Brit. Mus. 1287 enthält die Artikel Zaid Ibn Salām bis Saʿīd Ibn ʿAriḍ.

Brit. Mus. 1288 enthält die Artikel Saʿīd Ibn ʿAṭijja bis Sulaim Ibn Ṣāliḥ. »Sulaiman« steht vor Sulaim, ist also noch in diesem Bande enthalten.

Brit. Mus. 1289 beginnt mitten im Artikel Lāḥiq Ibn Ḥumaid und reicht bis Jazīd Ibn al-Aṣamm.

Brit. Mus. 368 beginnt mit ʿUmar Ibn al-Ḫaṭṭāb und endet mit ʿAmr Ibn Baḥr (al-Ǵāḥiẓ).

Brit. Mus. Supplement 658 enthält einen Teil der Einleitung, beginnend mit »tauṯīq ahl aš-Šam« und endend mit »bāb ḏikr baʿḍ aḫbār ad-daǵǵāl« (= Damaskus Vol. I Fol. 75ᵛ bis 150ᵛ).

Digitized by Google

Cambridge 184/185 Vol. I »contains the historical introduction, Vol. II the biographies down to Isma'īl Ibn 'Aijāš, Vol. III the same down to Ǵābir Ibn 'Amr«.

Paris 2137 beginnt mitten im Artikel Jazīd Ibn Jazīd Ibn Ǵābir und reicht bis in die Kunjas (Abū Muḥammad Ibn al-'Abbās) hinein.

Petersburg, Asiatisches Museum 285 enthält die Biographien von 'Abdallah Ibn 'Imrān bis 'Abdallah Ibn Qais Ibn Sulaim.

Ferner: Tunis, Zaitouna 65 (s. Bulletin de correspondance africaine II, S. 20) enthält die Biographien von Durrī Ibn 'Abdallah bis Sa'd Ibn Abī Waqqāṣ. Dazu kommen noch zwei Bände im Privatbesitz des Grafen Landberg.

Die Handschriften, welche nur Auszüge aus dem Werke enthalten (Berlin 9782/83, Gotha 1776/77, Tübingen 6, Köprülüzāde 1148/51) sind in dieser Aufzählung nicht berücksichtigt.

51. Ibn al-'Adīm: Buǵjat aṭ-ṭalab fī tarīḫ Ḥalab. Konstantinopel, Aja Sofia 3036.

Der später hinzugefügte Titel lautet تاريخ حلب ابن العديم. Der hier vorliegende Band enthält aber nicht eine Geschichte von Aleppo, sondern eine Beschreibung von Syrien und Mesopotamien, in welcher neben Qinnasrīn, Anṭakija, und sehr vielen größeren und kleineren Städten auch Ḥalab seinen Platz hat. Gelegentlich des Abschnitts über Ṣiffīn wird ausführlich der Kampf zwischen Mu'āwija und 'Alī behandelt (Fol. 147 bis 168 ungefähr). Am Schluß steht ein ausführliches Kapitel über die arabischen Stämme, die sich in Ḥalab ansiedelten, und ein anderes über die Eroberung von Ḥalab und Qinnasrīn. Das Ende des Bandes fehlt.

Haben wir es hier wirklich mit dem Werke des Ibn al-'Adīm zu tun? (vgl. über dieses Blochet in Revue de l'orient latin Vol. III, 509). Was wir von ihm an Fragmenten in europäischen Bibliotheken besitzen, enthält nur Biographien; die Einleitung scheint sonst nicht erhalten zu sein.

52. Abū'l-Ḥasan 'Alī Ibn Muḥammad: Ad-durr al-muntaḫab fī tarīḫ Ḥalab.

a) Lālelī 2036/37.

Der Titel in 2036 lautet: الاوّل من دُرّ المنتخب فى تكملة تأريخ حلب تأليف الشيخ . . . علاء الدين بن ابى الحسين (!) علىّ بن خطيب الناصرية (richtig lautet der Name: علاء الدين ابو الحسن علىّ بن محمد s. HH 1877).

Das Werk bietet eine Ergänzung des von ابو القاسم عمر بن احمد بن العديم verfaßten بغية الطلب فى تاريخ حلب, von welchem ein Teil angeblich in Aja Sofia 3036 vorliegt (s. die Inhaltsangabe dieser Handschrift). Nach kurzen einleitenden Kapiteln über Namen, Grenzen, Vorzüge, die Eroberung, die wichtigen Bauten, Moscheen, Wallfahrtsstätten usw. von Aleppo folgen

Digitized by Google

die Biographien der nach 658 verstorbenen رواة علماء فضلاء ورؤساء ومن كان بها من الصالحين والعباد ومن نزلها واختار بها من اهل الشعر والانشاد ومن دخلها او ملكها من السلاطين الخ. Die einleitenden Abschnitte reichen bis 15ʳ; dort schließen sich die Biographien an, die in diesem Band bis حسين ابن احمد geführt werden. Der Band besteht aus 270 Folios, die Seite zu 21 Zeilen deutlicher Schrift.

2037 enthält nicht die Fortsetzung des »durr al-muntaḫab«, wie der Katalog behauptet, sondern einen Band des »masālik al-abṣār« (s. d.).

b) Dāmād Ibrāhīm 922.

Die Bücher, die ich mir aus dem Katalog dieser Bibliothek notiert hatte, sind bis jetzt noch nicht aufgefunden (s. oben unter Ibn ʿAsākir).

Von europäischen Bibliotheken enthalten:

Berlin 9791 unser Werk bis zur Biographie des Ibrāhīm Ibn ʿAlī Ibn Abiʾl Fawāris;

Gotha 1772 die Buchstaben ḫ bis ʿ; die Polemik von Pertsch gegen ḤḤ ist unberechtigt;

Brit. Mus. 436(2) enthält nur die fünf einleitenden Abschnitte;

Kopenhagen 142 enthält nicht unser Werk, sondern das des Ibn Šiḥna, wie ein Vergleich mit Ahlwardt IX, 287 zeigt. Dagegen ist in der Collection Schefer (Bibliothèque nationale 5853) ebenfalls Bd. I unseres Werkes enthalten, der aber dort bis zur Biographie des Abd al-Qāhir Ibn Muḥammad reicht (s. Dérenbourg S. 36).

53. Al-Ḫaṭīb al-Baġdādī: Tarīḫ Baġdād madīnat as-salām.

Die große Biographiensammlung des Ḫaṭīb al-Baġdādī ist in Konstantinopel in mehreren Exemplaren vollständig vorhanden; außerdem finden sich noch mehrfach einzelne Bände vor.

a) Köprülüzāde 1022/23 (vollständiges Exemplar).

1022 enthält die Einleitung des Werkes und die Biographien bis جبير بن محمد بن احمد. Am Ende dieses Artikels steht als Überschrift باب الحاء (innerhalb der einzelnen Buchstaben des Alphabets läßt der Verfasser die alphabetische Reihenfolge unbeachtet).

1023 beginnt denn auch mit باب الحاء und führt die Biographien bis zum Ende des Alphabets, worauf dann noch das باب الكنى und ذكر النساء من اهل بغداد المذكورات بالفضل ورواية العلم folgen. Am Schluß des Bandes heißt es: هذا آخر كتاب تأريخ بغداد مدينة السلام تأليف حافظ الاسلام الامام الهمّام ابى بكر احمد بن علىّ بن ثابت البغدادى. Die Abschrift ist im Jahre 1084 vollendet worden.

Die beiden großen, starken Bände, die bis auf den Einband sehr gut erhalten sind, sind sehr deutlich geschrieben; jede Seite hat 39 Zeilen.

Digitized by Google

b) Köprülüzāde 1024—1026 (einzelne Bände).

1024 enthält Teil 1—10, nämlich die Einleitung und die Biographien bis محمد بن العتاهية (250 gezählte Folios, die Seite zu 21 Zeilen).

1025 enthält die Biographien von الحسين بن علىّ بن احمد بن عبد الله bis ذو النون بن ابراهيم.

1026 beginnt mit der Biographie des محمد بن الحسن بن بور البلخى und reicht bis zu der des محمد بن علىّ بن احمد بن وهب (161 gezählte Folios, die Seite zu 25 Zeilen).

c) Ḥakīm oġlu ʿAlī Pāšā 693/94 (vollständiges Exemplar).

693, Bd. I reicht vom Anfang (Einleitung) bis zum Artikel الحسين بن منصور الحلّاج, der aber in diesem Band nicht ganz zu Ende geführt wird.

694, Bd. II führt den Artikel الحسين بن منصور zu Ende und enthält dann weiter die übrigen Artikel bis zum Schluß des Alphabets, dann die Kunjas und die Frauen. Die Schrift ist deutlich, aber im ganzen ersten und einem Teil des zweiten Bandes scheinen die Buchstaben der Vorder- bzw. Rückseite so stark durch, daß das Lesen schwer fällt.

d) ʿĀšir Efendi 604—606 (vollständiges Exemplar).

604 enthält die Einleitung und die Biographien bis اسمعيل بن اسحاق بن اسمعيل بن حمّاد بن زبيد.

605 beginnt mit اسمعيل بن فضل بن موسى (diese Worte werden am Ende von 604 als Anfangsworte des folgenden Bandes angegeben) und reicht bis عيسى بن عفّان بن مسلم.

606 beginnt mit عيسى بن مهران und führt die Biographien zu Ende samt den Abschnitten über die Kunjas und die Frauen.

Die Abschrift ist 1141 vollendet worden, die Schrift deutlich.

e) Nūr-i-ʿUṯmānijje 3093/94 enthält nach dem Katalog ebenfalls den Tarīḫ Baġdād; ob vollständig konnte ich leider nicht feststellen, da diese Bibliothek nur durch ein spezielles Irāde zugänglich ist, das ich mir der Kürze meines Aufenthalts wegen nicht verschaffen konnte.

f) Dāmād Ibrāhīm 889. Der Verbleib dieser Handschrift ist bis jetzt nicht festgestellt (s. o.).

g) In der Azharbibliothek (Tarīḫ 635) sind die folgenden Bände des Tarīḫ madīnat as-salām vorhanden:

Bd. IV (المجلّد الرابع, so auf dem Titelblatt bezeichnet), enthaltend die Biographien von احمد بن عبد الجبّار bis اسمعيل بن محمد.

Bd. V, beginnend mit اسمعيل بن الفضل und reichend bis الحسين بن منصور الحلّاج, welcher Artikel aber in diesem Bande nicht zu Ende geführt wird.

Digitized by Google

Bd. VI, enthaltend den Schluß der Biographie des الحسين بن منصور الحلاج und die folgenden bis عبد الله بن احمد بن سعيد.

Bd. VIII, beginnend mit عبد العزيز بن الحسين بن على und schließend mit عمرو بن بحر الجاحظ; die letzten Blätter fehlen.

Bd. IX, beginnend mit عامر بن شرحبيل und reichend bis مصروف بن محمد; auch hier fehlen die letzten Blätter.

h) Kairo, Tarīḫ 530 (Kat. V, 26) enthält Bd. I des Werkes in deutlicher Schrift, der aber die diakritischen Punkte vielfach fehlen. Auf die Einleitung folgen noch die Biographien bis Muḥammad Ibn al-Ḥasan Ibn ʿUṯmān Ibn ʿUmar.

i) Kairo, Tarīḫ 60 (Kat. V, 26). Dieser Band beginnt mit dem Artikel Nuʿaim Ibn Ḥammād und führt das Werk zu Ende. Der Band besteht aus 178 Folios. Außer in den vollständigen Konstantinopeler Exemplaren findet sich dieser »Teil X« des Werkes nur noch in der Berliner Handschrift WE 28 (Nr. 9963 des Kataloges). Diese Berliner Handschrift ist unvollständig und falsch gebunden. Erst F. Kern hat in ihr einen Teil des Tarīḫ madīnat as-salām erkannt.

In europäischen Katalogen finden sich noch folgende Teile des Werkes beschrieben:

Berlin 9757, enthält nur einen Teil des Artikels ʿĀmir Ibn Šuraḥbīl.

Berlin 9963, (s. oben *i*) enthält den letzten Teil des Werkes.

Paris 2128, enthält die Biographien von Muḥammad Ibn Isḥāq Ibn Jasār bis Muḥammad Ibn al-Ḥasan Ibn Šaiḫ al-Iṣfahāni.

Paris 2129, beginnt mit Muḥammad Ibn Kaṯir al-Fihri und endet mit Aḥmad Ibn ʿUbaid aṣ-Ṣaffār.

Paris 2130, beginnt mit Ṣāliḥ Ibn Muḥammad Ibn ʿAmr und endet mit ʿAbd al-ʿAzīz Ibn Muḥammad al-Muṭarriz.

Paris 2131, beginnt mit ʿAlī Ibn Muḥammad ad-Dāmaġāni und endet mit al-Faḍl Ibn Muḥammad Ibn Saʿīd.

Brit. Mus. 781, enthält die Einleitung.

Brit. Mus. 782, enthält die Biographien von Muḥammad Ibn al-Ḥusain Ibn Muḥammad Ibn Ḥātim bis Muḥammad Ibn Miskīn Ibn Numaila.

Brit. Mus. 783, enthält die Biographien von Muḥammad Ibn ʿUmar Ibn ʿAffān bis Muḥammad Ibn Hārūn.

Brit. Mus. 784, enthält Einleitung und Biographien bis Muḥammad Ibn Isḥāq Ibn Muḥammad Ibn Fadnwaih.

Brit. Mus. Supplement 655 hat denselben Inhalt wie Brit. Mus. 784.

Ferner: Alger (Fagnan S. 445) Nr. 1606 enthält die Einleitung und die Biographien bis Aḥmad Ibn Ḥasan Ibn ʿAbd al-Ǵabbār; Nr. 1607 setzt die Biographien fort bis Ḥusain Ibn Ṭāhir Abū ʿAbdallah.

54. Ibn an-Naǵǵār: Ḏail Tarīḫ madīnat as-Salām. Damaskus, Tarīḫ **42.**

Der Katalog S. 84 bezeichnet Nr. 42 als تأريخ مدينة السلام von Muḥibb-ad-din al-Baġdādī. Auf dem Titelblatt steht aber — die erste Reihe

ist überklebt — ... لمدينة السلام واخبار فضلائها الاعلام ومن وردها من علماء الانام تأليف الشيخ الامام الحافظ محبّ الدين محمد بن محمود بن محاسن البغدادى المعروف بابن النجّار.

Es handelt sich also um die Fortsetzung des Tarīḫ madīnat as-Salām, die Ibn an-Naǵǵār verfaßt hat. Der erste Artikel ist عبد المغيث بن زهير, der letzte على بن الحسين بن الحسن بن الديسر. Der hier vorhandene Band besteht aus etwa 220 deutlich geschriebenen Folios, die Seite zu 27 Zeilen. Die Todesjahre gehören meist den Jahren 400—600 an. Am Ende des Bandes heißt es: آخر المجلّد العاشر من هذه النسخة وهو آخر المجلّد العشرين من الاصل. Wir haben es also mit Bd XX des Werkes zu tun.

55. Ibn ad-Dimjāṭī: al-mustafād min ḏail tarīḫ Baġdād. Kairo Tarīḫ 296 (Kat. V, 150).

Diese Schrift des Aḥmad Ibn Aibak Ibn ʿAbdallāh al-Ḥusainī, bekannt unter dem Namen »Ibn ad-Dimjāṭī« (gest. 749), ist ein Auszug aus dem »ḏail tarīḫ Baġdād« des Ibn an-Naǵǵār (gest. 643, s. Wüstenfeld S. 123, Nr. 327, Brockelmann I, 360), von welchem Teil XX in Damaskus, Tarīḫ 42 (vgl. Nr. 54) erhalten ist. Unser Buch besteht aus acht Teilen, die zusammen 84 Folios einnehmen. Jede Seite hat etwa 23 Zeilen; die Schrift ist oft schwer zu lesen und entbehrt meist der diakritischen Punkte. Das Buch — also ein Auszug aus der Fortsetzung des Tarīḫ Baġdād — enthält lediglich Biographien: Teil I (Fol. 3—13) solche von Männern, deren Namen mit Muḥammad beginnt, Teil II (Fol. 14—23) Ibrāhīm bis Aḥmad, Teil III (Fol. 24—33) Schluß von Aḥmad bis Ḥasan, Teil IV (Fol. 34—43) Ḥusain bis ʿAbdallāh Ibn ʿAlī, Teil V (Fol. 44—53) Schluß von ʿAbdallāh bis ʿAlī Ibn Aflaḥ, Teil VI (Fol. 54—63) Schluß von ʿAlī bis al-Faḍl, Teil VII (Fol. 64—73) al-Qāsim bis Hibatallāh, Teil VIII (Fol. 74—84) Schluß von Hibatallāh bis zum Ende des Werkes.

56. Ḏahabī: al-muḫtaṣar al-muḥtāǵ ilaih min tarīḫ ad-Dubaiṯī. Kairo, Tarīḫ 324 (Kat. V, 145).

Auf dem Titelblatt dieser Handschrift steht: al-muḫtaṣar al-muḥtāǵ ilaih min tarīḫ al-ḥāfiẓ Abī ʿAbdallāh Muḥammad Ibn Abi Saʿīd Ibn Muḥammad ad-Dubaiṯī intiqā Muḥammad Ibn Aḥmad Ibn ʿUṯmān [aḏ-Ḏahabī] wa-fīhi zijādat wa-fawāid fī t-tarāǵim. In der kurzen Vorbemerkung wird dann gesagt, daß das Werk des Dubaiṯī ein Anhang (ḏail) zu dem Tarīḫ des Samʿānī sei, der eine Fortsetzung zu der Chronik des Ḫaṭīb al-Baġdādī geschrieben habe. Wir haben es hier mit einem Auszug aus dem Werke des Dubaiṯī zu tun, welchen Ḏahabī veranstaltet hat.

Unmittelbar nach der Vorbemerkung beginnen die Biographien, mit Muḥammad anfangend, dann alphabetisch von Aḥmad bis Jaʿīš [die alphabetische Reihenfolge wird innerhalb der Buchstaben aber nicht genau eingehalten, z. B. Jūsuf vor Jaʿīš], dann noch wenige Artikel über Frauen. Die

Digitized by Google

Handschrift besteht aus 132 Folios, die Seite zu 23 Zeilen nicht sehr deutlicher Schrift

57. **Al-ʿAbbās Ibn ʿAlī, Sulṭān al-Jaman: Kitāb al-ʿaṭājā as-sanijja.** Kairo, Tarīḫ 351 (Kat. V, 129).

Die Sammelhandschrift Tarīḫ 351 enthält zuerst das Buch العطايا السنيّة والمواهب الهنيّة فى المناقب اليمنيّة, verfaßt von Al-malik al-afḍal al-ʿAbbās Ibn al-malik al-muǵāhid ʿAlī, Sulṭān al-Jaman (Brockelmann II, 184, gest. 778). Der Verfasser erklärt, in diesem Buch über die Geschichte des Jemen sprechen zu wollen und »die Klassen (طبقات) der Leute des Jemen, ihre Grade (مراتب), ihre Vorzüge, ihre Todesjahre; die ausgezeichnetsten Gelehrten, Wesire, Häupter (رؤساء), ihre Geburtsorte, die Dauer ihres Lebens, die »Genossen«, die nach dem Jemen gekommen sind, usw. behandeln zu wollen. Frühere hätten zwar ähnliche Werke begonnen, aber keiner habe eins zu Ende geführt. Die Artikel, aus denen das Buch besteht, sind alphabetisch geordnet und beginnen mit Abū Bakr aṣ-Ṣiddīq. Die Handschrift umfaßt etwa 60 unpaginierte Folios, die Seite zu 41 Zeilen; sie ist deutlich geschrieben, aber oft wurmstichig.

An dieses Werk schließt sich in demselben Band ein anderes an, von demselben Verfasser und von derselben Hand geschrieben: كتاب نزهة العيون فى تاريخ طوائف القرون. Auf dem Titelblatt sind auch die Werke aufgezählt, die der Verfasser benutzt hat; leider sind mehrere von diesen Titeln überklebt, andere schwer lesbar oder deutbar, da die diakritischen Punkte fehlen. Lesbar sind z. B.: Mirāt az-zamān von Ibn al-Ǵauzī, Tanbīḫ al-ašrāf von Masʿūdī; Tarīḫ Dimašq von Ibn ʿAsākir; Ǵamhara fil ansāb von Ibn al-Kalbī; Aḫbār aṭ-ṭiwāl von Dināwarī; Kāmil von Ibn al-Aṯīr; Tarīḫ des Balāḏurī; Sīrat mulūk al-ʿaǵam; Taǵārib al-umam des Ibn Maskawaih; Tarīḫ al-aṭibbā des Ibn Abī Uṣaibia; Tahḏīb al-Kamāl des Mizzī; Muʿǵam des Qasṭalānī; Nuqat al-ʿarūs von Ibn Ḥāzim; Dībāǵ des Ibn Duraid; Tarīḫ Banī Ajjūb von Muḥammad Ibn Wāṣil; Šarḥ mā jaqaʿu fīhī at-taṣḥīf von Abū Aḥmad al-Ḥasan al-ʿAskarī u. a. Der Verfasser erklärt in der Vorbemerkung, daß er in seinem voranstehenden Werke die Biographien vieler Leute ausgelassen habe, die er nun nachtragen wolle und aus etwa 30 Büchern gesammelt habe. Er beginnt mit Adam und behandelt offenbar in diesem Werke (auch) solche, die zu Jemen in keiner Beziehung gestanden haben; in der Vorbemerkung ist jedenfalls von Jemen überhaupt nicht die Rede. Die Anzahl der Artikel ist sehr groß, das Werk besteht aus etwa 220 Folios.

58. **ʿAbdallāh Ibn Muḥammad Ibn Ǵaʿfar Ibn Ḥaijān: Ṭabaqāt almuḥaddiṯīn bi-Iṣfahān.** Damaskus, Tarīḫ 65.

Der Titel lautet: الجزء الاوّل والثانى من طبقات المحدّثين باصفهان والواردين عليها وهو احد عشر طبقة تأليف الامام ابى محمد عبد الله بن محمد بن جعفر بن حيّان المعروف بابن الشيخ. (Vgl. über den Verfasser Brockel-

Digitized by Google

mann I, 195.) Das Buch beginnt mit einer Einleitung über »den Vorzug unserer Stadt« (fī faḍl baladinā), d. h. also Isfahāns. Fol. 3 folgt ein Abschnitt: ذكر الاشياء التى خصّت بها اصبهان. Fol. 6: ذكر بناء مدينة اصبهان. dann 6v: ذكر فتوح اصبهان, Fol. 9r beginnt die Aufzählung der »Genossen«, welche nach Isfahān gekommen sind (darin 10r—14r ein ausführlicher Abschnitt über Salmān al-Fārisī), Fol. 14rv: Abū Mūsā al-Aš'arī und dann die übrigen »Genossen«, die in Isfahān waren.

19v beginnt die zweite Klasse.

26r beginnt die dritte Klasse,

29r beginnt die vierte Klasse mit مبارك بن فضالة.

34v beginnt die fünfte Klasse mit النعمان بن عبد السلام,

56v beginnt die sechste Klasse mit محمد بن النعمن بن عبد السلم,

60v beginnt die siebente Klasse mit ابو مسعود احمد بن الوهّاب بن خالد الرازى.

66v beginnt die achte Klasse mit محمد بن عامر,

79r beginnt die neunte Klasse mit احمد بن عصام,

104v beginnt die zehnte und elfte Klasse mit احمد بن ابراهيم بن كيسان الثقفى.

Die Todesjahre reichen bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts. Die Handschrift umfaßt etwa 165 Folios, die Seite zu 21 Zeilen; die Schrift ist nicht immer deutlich und die diakritischen Punkte fehlen häufig. Am Anfang und am Ende stehen die Zeugnisse über das »samā'«. ḤḪ 7881 erwähnt — worauf mich Mr. Ellis hinwies — die طبقات الاصفهانية des ابن حيّان البستى ابى حاتم محمد بن حيّان التميمى, der 354 gestorben ist (vgl. über ihn Brockelmann I 164). Es ist dort jedenfalls unser Buch gemeint, aber die Ausgabe über den Verfasser beruht auf einer Verwechslung.

Indizes.

Verfasser.

Titel.

Signaturen der Handschriften.

Digitized by Google

Kairo Tarīḫ 48 S. 2.
" " 86 m S. 30.
" " 87 S. 33.
" " 99 S. 45.
" " 116 m 29.
" " 336/37 S. 45.
" " 424 S. 16.
" " 436 S. 16.
" " 502 S. 28.
" " 522 S. 59.
" " 523 S. 15.
" " 595 S. 35.
" " 599 S. 22.
" " 644 S. 9.
" " 1112 S. 48.
" " 1570 S. 33.
" " 2028 S. 29.
" Azhar S. 57 u. 62.
" Bibliothek des Muḥammad ʿAbdu S. 59.
Konstantinopel Aja Sofia 2962—2970 S. 45.
" " " 3003—3004 S. 28.
" " " 3005—3016 S. 9.
" " " 3036 S. 60.
" " " 3069—3071 S. 40.
" " " 3092—3098 S. 6.
" " " 3116—3121 S. 5.
" " " 3146 S. 8.
" " " 3245 S. 15.
" " " 3410—3412 S. 7.
" " " 3415—3439 S. 43.
" Asʿad-Efendi 2085 S. 6.
" " " 2141 S. 7.
" " " 2391 S. 41.
" ʿĀšir-Efendi 604—606 S. 62.
" " " 688 S. 39.
" " " 715—718 S. 6.
" ʿAṭif-Efendi 1812—1819 S. 56.
" Damadzade 11.
" Damād Ibrahīm 872—882 S. 56.
" " " 886 S. 27.
" " " 889 S. 62.
" " " 922 S. 61.
" Fatiḥ 4399 S. 15.

Konstantinopel Ḥakīm oġlu 693—94 S. 62.
" " " 801 S. 8.
" Köprülüzade 1015—1020 S. 10.
" " 1021 S. 11.
" " 1022/23 S. 61.
" " 1024/26 S. 62.
" " 1053 S. 40.
" " 1065 S. 38.
" " 1081 S. 11.
" " 1121 S. 14.
" " 1140 S. 14.
" " 1154—57 S. 8.
" " 1172—75 S. 7.
" Lalelī 1944 S. 27.
" " 2036/37 S. 60.
" " 2073 S. 44.
" " 2100 S. 8.
" Nur-i-ʿUṯmanijje 62.
" Qara Mustafa 398 S. 6.
" ʿUmūmije 5051 S. 9.
" Walī ad-Dīn 2399 S. 41.
Damaskus Maǵamīʿ 1 S. 42.
" " 8 S. 31.
" " 14 S. 56.
" " 25 S. 21.
" " 28 S. 43.
" " 30 S. 22.
" " 34 S. 32.
" " 48 S. 31.
" " 78 S. 49.
" " 93 S. 32.
" " 116 S. 50.
" " 129 S. 21.
" Tarīḫ 1—26 S. 50.
" " 36—40 S. 47.
" " 42 S. 63.
" " 43—49 S. 14.
" " 62 S. 7.
" " 65 S. 65.
" " 242 S. 28.
Beirut S. 30.
" S. 39.
" S. 47.
Jerusalem S. 46.

Berichtigung: S. 30 und 31 ist zu lesen »al aʿlaq al-ḫaṭīra« für »al-aʿlaq al-ḫaẓīra«.

Digitized by Google

Von den rechtlichen Verhältnissen der Christen im Sasanidenreich.

Von Eduard Sachau.

Das Staatsgrundgesetz, welches die Verhältnisse der christlichen Untertanen eines muhammedanischen Staates regelt, ist in den allgemeinen Prinzipien im Koran, in weiterer Ausführung durch die Edikte Omars gegeben und für alle Folgezeit festgestellt. Es ist zum erstenmal in denjenigen Verträgen paragraphiert worden, durch welche die ersten christlichen Landschaften und Städte wie Negrân in Arabien, Bosra und Damaskus in Syrien sich dem Islam ergaben. Da diese Verträge nicht allein ein neues Recht schufen, sondern auch umgestaltend in die Besitz- und Erwerbsverhältnisse tief eingriffen, sind sie die Grundlage und der Ausgangspunkt der wirtschaftsgeschichtlichen Entwickelung der betreffenden Gebiete geworden.

Der Islam gewährt christlichen und jüdischen Untertanen Sicherheit der Person und des Besitzes, Schutz gegen äußere und innere Feinde und freie Religionsübung, sofern sie ihrerseits nichts Feindliches oder Anstößiges gegen den Islam unternehmen, sowie, abgesehen von einigen geringeren Leistungen Kopfsteuer und Grundsteuer zahlen. Der Islam verzichtet auf den Heeresdienst der Christen für die Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes, d. h. er gestattet Andersgläubigen nicht den Eintritt in seine Armeen. Was aber viel tiefer als diese Bestimmungen, welche zum Teil, wie wir später sehen werden, verglichen mit den Verhältnissen der orientalischen Christen in vormuhammedanischen Jahrhunderten, nichts wesentlich neues waren, in die Geschichte der Millionen christlicher Untertanen des Chalifats eingriff, war jenes Gesetz, welches den Abfall vom Islam, den Übertritt eines Muhammedaners zum Christentum mit dem Tode bestrafte. Und es verdient hervorgehoben zu werden, daß wohl niemals ein Gesetz durch die Jahrhunderte hindurch bis in die Gegenwart mit solcher Konsequenz innegehalten und durchgeführt worden ist wie gerade dies. Es konnte also jeder Christ, der sich in seiner Gemeinde mißliebig gemacht hatte, der mit einer

Digitized by Google

richterlichen Entscheidung des Priesters, Bischofs oder Patriarchen nicht einverstanden oder von ihnen mit einer Strafe belegt worden war, der Kirchen- oder Klostergüter an sich zu reißen suchte und dabei dem Widerstande der christlichen Behörde begegnete, wann es ihm beliebte, zum Islam übertreten und dort sein Recht, seinen Vorteil suchen. Wehe aber dem Muslim, der Christ geworden wäre! Er wäre rettungslos verloren gewesen. So sind die Millionen Christen Muhammedaner geworden, aber es ist keiner zum Christentum zurückgekehrt.

Diese Gesetze der neuen Religion, des neuen Reiches, traten für Babylonien im Jahre 637 in Kraft, nachdem die arabischen Weltstürmer unter der Führung des Saad Ibn Abi Waḳḳâṣ, eines der ältesten Freunde Muhammeds, der für den Islam den ersten Pfeilschuß getan, die Sasanidenresidenz, Ktesiphon und Seleucia, deren Überreste auf beiden Seiten des Tigris acht Wegestunden südlich von Bagdad noch der Untersuchung harren, erobert hatten.

Weniger gut sind wir über das staatsrechtliche Verhältnis der syrischen Christen unter den Vorgängern der Chalifen, den sasanidischen Großkönigen, den Saporen und Chosroen[1] unterrichtet. Vergebens sucht man in den Überresten der zoroastrischen Literatur, wie z. B. in den durch den Dinkard erhaltenen Inhaltsangaben verlorener Religionsschriften, der sogenannten Nasks[2], nach staatsrechtlichen Urkunden. Die Lehre Zoroasters war die Staatsreligion des Sasanidenreiches, und speziell die zerwanitische Form derselben, die wir aus den Angaben einiger gleichzeitiger armenischer Historiker sowie aus einem zur Zeit noch ungedruckten Traktat des nestorianischen Patriarchen Mâr Abhâ über die Begründung des christlichen Eherechts kennen lernen. Es fehlte innerhalb ihrer eigenen Grenzen nicht an dogmatischen Differenzen und sektiererischen Spaltungen[3]; sie hatte die heftigsten Kämpfe mit der in ihrer Mitte entstandenen Religion des Mâni im 4. Jahrhundert und mit derjenigen des Mazdak gegen Ende des 5. Jahrhunderts zu bestehen, und mit Feuer und Schwert tobte sie gegen das Christentum, zunächst in der vierzigjährigen Verfolgung des 4. Jahrhunderts (339—379) sowie in einigen kürzeren Verfolgungen bis gegen das Ende ihrer Herrschaft. Das letzte mir bekannte christliche Martyrium fällt in das Jahr 615.

Als Kaiser Konstantin das Christentum angenommen hatte, erwähnte er in einem Schreiben an den Perserkönig Sapor II. den

[1] Von 226 bis 637 n. Chr. Geb.
[2] Vgl. West, Pahlavi texts, part IV, Oxford 1892.
[3] Siehe Spiegel, Eranische Altertumskunde III, S. 709, 710.

Digitized by Google

blühenden Zustand des Christentums im persischen Reich. In den späteren Verhandlungen zwischen Persern und Byzantinern spielte allemal die Frage des Schutzes der Christen im Perserreich und der Zoroastrier oder Magier im Römerreich eine hervorragende Rolle.

464 beklagt sich König Pêrôz bei Kaiser Leo, daß die Römer Flüchtlinge aus seinem Reiche bei sich aufnähmen, daß sie die Zoroastrier schlecht behandelten und ihnen nicht die freie Ausübung ihrer Religion gestatteten.[1]

König Balâš (484—488) gewährt den armenischen Christen freie Religionsübung, gestattet die Zerstörung der Feuertempel im Lande, verspricht nicht mehr Christen zum Magismus hinüberziehen und sie nicht für den Übertritt belohnen zu wollen.[2]

517 soll Kawâd I. seinen Untertanen die Erlaubnis, das Christentum anzunehmen, gegeben haben.[3]

563 gewährt Chusrau Anôšarwân in dem Frieden mit Justinian den Christen in seinem Reich freie Religionsübung, erlaubt ihnen ihre Toten zu beerdigen — anstatt sie nach persischem Brauch den Raubvögeln und Tieren zu überlassen — sowie Kirchen zu bauen, verbietet aber die Proselytenmacherei unter den Magiern zu Gunsten des Christentums.[4]

Ähnlich lautet ein Edikt des Königs Chusrau II. Parwêz (590 bis 628), der unter dem Einfluß politischer Verhältnisse — er war durch die Unterstützung des Kaisers Mauricius auf den Thron gelangt — seinen christlichen Untertanen freie Religionsübung zusicherte, aber die Proselytenmacherei der Christen unter den Magiern verbot.[5]

Als die Fürsten der Persis aus dem Geschlechte Sasans um 226 die Nachfolge der Partherkönige antraten, fanden sie nach meiner Ansicht in den semitischen Provinzen ihres Reiches bereits Christen vor. Über ihre Zahl und Verbreitung fehlt es an zuverlässiger Information; als sicher aber dürfen wir annehmen, daß schon bald darauf durch die unter Sapor I. angeordnete Transportation kriegsgefangener Bevölkerungen aus Syrien nach Susiana und anderen Teilen des Reiches das Christentum daselbst vermehrt und geför-

[1] Siehe Tillemont, Histoire des empereurs, Quartausgabe V, 381; vgl. über ihn und sein Verhältnis zu Christen und Juden Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber S. 118, Anm. 4.

[2] Siehe Lebeau, Histoire du Bas-Empire; Ed. de Saint-Martin, Tome VII, 309

[3] Tillemont, a. a. O., VI, 582 nach Theophanes ed. de Boor 163, 27. 28. Vgl. über ihn auch Nöldeke, a. a. O. S. 143, Anm. 3.

[4] Lebeau, a. a. O. IX, 433.

[5] Siehe Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse, S. 208. 209.

Digitized by Google

dert worden ist. Die weitere Entwickelung desselben muß nun in der Folgezeit in allen Ländern von der Mündung des Euphrat und Tigris bis Armenien und bis an den Kaukasus trotz der ungünstigsten politischen Verhältnisse, trotz wiederholter Kriegsgreuel und trotz mehrfacher Verfolgungen von seiten der Regierung eine so reichliche[1] und glückliche gewesen sein, daß am Ende der Sasanidenherrschaft, als die ersten Muslims in diese Länder einbrachen, sie als Christenländer erscheinen, und daß von anderen als christlichen Bevölkerungen, abgesehen von einigen jüdischen Kolonien, nur sehr geringe Spuren nachzuweisen sind. Die Zoroastrier oder Magier — ihre Könige waren so besorgt gewesen, sie vor der christlichen Mission zu behüten — sind in diesen Gegenden wie von der Erde weggefegt, was so sehr auffällig erscheint, wenn man bedenkt, daß die Lehre Zoroasters seit nahe einem Jahrtausend, seit den Tagen des Cyrus dort verbreitet und während vieler Jahrhunderte unter den Achämeniden und Sasaniden Staatsreligion gewesen war. Man könnte fast glauben, daß in den Semitenländern nur die Beamten, Priester und Soldaten Magier gewesen seien, wie heutigentags im arabischen Orient nur die Beamten, die Offiziere und der größte Teil der Truppen das Türkentum repräsentieren.

Das Christentum ist zu allen Zeiten der Sasanidenherrschaft toleriert worden, selbst in Zeiten der heftigsten Verfolgung, wenn auch die einzelnen Gemeinden in Stadt und Land vielfachen Schikanen und Belästigungen von seiten habgieriger persischer Beamten ausgesetzt gewesen sein mögen. Unter den Augen der Regierung hat sich das orientalische Christentum in der Reichshauptstadt in den Synoden von 410 und 420 seine Verfassung gegeben, charakteristischerweise in Gegenwart und unter Beihilfe zweier kaiserlicher Gesandten aus Byzanz, des Bischofs Maruthas von Maiperkaṭ und des Bischofs Acacius aus Amid, als ob diese den orientalischen Bischöfen eine Art Rückendeckung gewährt hätten. Aphraates verfaßte seine Homilien zur Zeit der ärgsten Christenverfolgung unter Sapor II., läßt aber durch nichts erkennen, daß nicht der christliche Gottesdienst zu seiner Zeit ungestört und in gewohnter Weise ausgeübt worden sei. Die offiziellen Verfolgungen richteten sich besonders gegen Kleriker. Wenn man in den Zeiten der schlimm-

[1] Johannes von Ephesus VII, 15. 27. 34 erzählt von dem Kriegszug des Comes Mauricius, des späteren Kaisers, durch die persische Provinz Arzanene und stellt dabei die Verhältnisse so dar, als ob die gesamte Bevölkerung des Landes, die dann nach Cypern transportiert wurde, aus Christen bestanden habe. Vgl. die Übersetzung von Schönfelder S. 243. 258. 264.

Digitized by Google

sten Verfolgung gelegentlich Laien zwang an der Hinrichtung christlicher Geistlicher mitzuwirken[1], so scheint damit das Maß der Verfolgung erschöpft gewesen zu sein, denn es wird nirgends erwähnt, daß sie außerdem gezwungen worden seien ihren christlichen Glauben abzuschwören.[2] Wenn man erwägt, daß nach der vierzigjährigen Christenverfolgung des 4. Jahrhunderts nur noch gelegentlich kürzere und lokal beschränkte Verfolgungen, die zum Teil durch besondere persönliche Umstände oder durch das provokatorische Auftreten einzelner Kleriker veranlaßt waren, inszeniert worden sind, so ergibt sich als wahrscheinlich, daß die Sasanidenkönige nach dem fehlgeschlagenen Versuche Sapors II. von der Ausrottung oder Bekehrung der Christen zum Magismus als von einem aussichtslosen Beginnen Abstand genommen haben.

Aus welchen Volkselementen rekrutierte sich, abgesehen von der Inzucht, der Zuwachs des Christentums seit dem Anfang der Sasanidenherrschaft? Man kann an Juden und Heiden, die Anhänger der alten epichorischen Kulte Assyriens und Babyloniens, die Anhänger der heidnisch-arabischen Kulte, an Sekten wie Manichäer, Mazdakiten und andere denken. Daß die christliche Mission sich vielfach an die Juden wendete, darf man wohl aus den Reden des Aphraates entnehmen, der sich in großer Ausführlichkeit mit ihnen auseinandersetzt. Wie aber stand es mit den Zoroastriern, den Angehörigen der Staatsreligion? War ihnen der Übertritt zum Christentum gestattet und möglich? — Besondere Lehren der Toleranz konnten die Sasaniden aus dem gleichzeitigen Römerreich nicht entnehmen. Die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius verboten durch ein Gesetz vom Jahre 383 den Abfall vom Christentum[3], und Theodosius II. verfügte 438, daß Juden und Samaritaner, wenn sie Christen zu ihrem Glauben hinüberzogen, mit dem Tode bestraft werden sollten.[4] Man darf daher wohl annehmen, daß König Perozes sich von der Toleranz im Römerreich nicht viel versprach und guten Grund hatte, wenn er sich, wie oben (S. 71) bemerkt, bei Kaiser Leo beschwerte, daß seinen Glaubensgenossen im Römerreich nicht die freie Ausübung ihrer Religion gestattet würde.

Die Frage, wie die zoroastrische Literatur sich zu den Apostaten vom Magismus stellt, ist von Casartelli, *La philosophie reli-*

[1] Acta martyrum orientalium ed. S. E. Assemani S. 192. 199. 206. 229.

[2] Auch wurde ihnen in der Folgezeit nicht verwehrt an den Orten, wo die Märtyrer gestorben waren, Kapellen zu errichten.

[3] Codex Theodosianus XVI, 7, 2.

[4] Tillemont, Histoire des empereurs VI, 79; Codex Theodosianus II; III, S. 8.

Digitized by Google

gieuse du Mazdéisme sous les Sassanides, Paris 1884, S. 164. 165, behandelt. Nach einer einzigen Stelle im Menoikhirad 15, 25 könnte man schließen, daß der Apostat getötet werden soll: es ist aber nicht zu erkennen, ob diese Worte[1] nur die Ansicht des Verfassers des Menoikhirad oder der Priesterkaste wiedergeben, oder ob sie ein Staatsgrundgesetz des Sasanidenreiches zum Ausdruck bringen.

Wenn wir nun der Frage, ob Magier das Christentum annehmen konnten, an der Hand von Tatsachen näher zu treten suchen, so können wir konstatieren, daß es allgemeine Praxis im Sasanidenreich zu allen Zeiten seines Bestehens war, hochgestellte Zoroastrier, Mitglieder des königlichen Hauses oder des hohen Adels, wenn sie Christen geworden waren, zu verfolgen und, falls sie nicht zum Magismus zurückkehren wollten, zu töten. Und bei solchen Prozessen traten bisweilen die nächsten Verwandten des Angeklagten als die heftigsten Verfolger auf. Typisch ist die Geschichte des Gregor aus dem großen Adelsgeschlechte Mihrân[2], der, obwohl er Christ geworden, dennoch vom Großkönige in hohen Staatsstellungen verwendet wurde,[3] bis er auf Drängen eines Verwandten gefangengesetzt und getötet wurde (542). Siehe den Bericht über dies Martyrium bei G. Hoffmann, Auszüge aus syrischen Akten persischer Märtyrer S. 78 ff. und Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse S. 178. Über die Martyrien von Magiern, die zum Christentum übergetreten waren, vgl. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sasaniden S. 287 Anm. 1, S. 75 und S. 162 Anm.

Chusrau I. und Chusrau II. verboten die Proselytenmacherei der Christen unter den Magiern.[4] Wurde dadurch etwa eine alte Verwaltungspraxis zum Gesetz erhoben oder war das Edikt Chusraus I. die Einschärfung eines bereits bestehenden Gesetzes? Hatte man etwa früher den Übertritt von Magiern zum Christentum geduldet, während er streng genommen gegen Verordnung und Gesetz verstieß? — Um zu einer richtigen Schätzung des Normalzustandes

[1] Ed. West S. 22: u tan ruã râ bê awaspâreḍ.

[2] Über diese Familie s. Nöldeke, a. a. O. S. 139 Anm. 3.

[3] Dies wäre im Islam zu jeder Zeit unmöglich gewesen.

[4] Wir kennen schon aus der Zeit vor dem Erlaß des Edikts von Chusrau I. einen Fall, daß Christen auf Grund einer Denunziation bei der persischen Behörde eingekerkert und zur Apostasie gezwungen wurden, weil sie und ihre Eltern erst neuerdings Christen geworden seien (s. § 1 des Konzils vom Jahre 554 in Synodicon orientale S. 356; 98, 19 ff.). Es ist allerdings nicht ausdrücklich gesagt, daß diese Personen ursprünglich Magier waren, aber wahrscheinlich, daß sie es waren.

Digitized by Google

zu gelangen, wird man gut tun, Zeiten der Verfolgung von der Betrachtung auszuschließen. So sicher es nun ist, daß Prinzen und hohe Adlige wegen ihres Abfalls verfolgt wurden, so scheint mir die Praxis des sasanidischen Staates gegenüber den Millionen des christlichen Volkes eine wesentlich verschiedene gewesen zu sein. Es liegen uns eine Reihe Lebensläufe bedeutender Männer vor welche über diesen Punkt sichere Auskunft geben.

Der in der syrischen Kirche gefeierte Heidenbekehrer Sâbhâ war ursprünglich ein Zoroastrier aus sehr vornehmer Familie. Er nahm das Christentum an, wurde Priester, übte eine große Missionstätigkeit aus und starb natürlichen Todes im Jahre 487. Er ist wegen seines Abfalls von der Staatsreligion nicht verurteilt und getötet worden, was um so mehr betont zu werden verdient, als es auch während seiner Lebenszeit an Verfolgungen Andersgläubiger im Perserreiche nicht ganz gefehlt hat (s. das Nähere bei Labourt a. a. O. S. 152).

Einer der hervorragendsten unter den nestorianischen Patriarchen ist der 552 verstorbene Mâr Abhâ. Geboren als Zoroastrier, wurde er in jungen Jahren, als er bereits erwachsen und Staatsbeamter war, Christ und ging dann zum Studium der christlichen Religion und Literatur nach Nisibis. Es ist in allen auf ihn bezüglichen Nachrichten mit keinem Wort die Rede davon, daß er wegen seiner Apostasie verfolgt worden sei. Viele Jahre später hatte er als Oberhaupt der nestorianischen Christenheit unter einer Christenverfolgung schwer und lange zu leiden; aber obgleich seine Verfolger entdeckten, daß er ein Apostat vom Magismus war, hatte diese Tatsache doch nicht die Wirkung ihm ein Todesurteil zuzuziehen. Er hat natürlichen Todes in Amt und Würden sein Leben beschlossen (s. Labourt, a. a. O. S. 163. 183. 190).

Der 615 gekreuzigte Georg war samt einer Schwester, obwohl einer vornehmen Magierfamilie angehörig, zum Christentum übergetreten und dann zu einem der ersten Wortführer desselben in Zeiten großer Not geworden. Er ist wegen seiner Apostasie nicht verfolgt worden, auch dann noch nicht, da er als Vertreter seiner Glaubensgenossen mit dem Hof des Königs Chusrau II. in Berührung kam. Erst der Streit um ein Kloster zwischen Monophysiten und Nestorianern brachte ihn in das Gericht, und während tatsächlich die Feindschaft der am Hofe mächtigen Monophysiten ihm zum Verderben gereichte, bot formell jenes oben S. 71 angeführte Edikt des regierenden Königs gegen Apostasie seinen Feinden eine bequeme Handhabe für seine Verurteilung (s. Labourt, a. a. O. S. 225. 229).

Digitized by Google

Diese Lebensläufe beweisen, daß Zoroastrier, auch solche aus guten Familien, den Edikten der Könige Chusrau I. und II. zum Trotz Christen, ja sogar Kleriker und Mönche werden und jahrzehntelang ihre Tätigkeit ausüben konnten, ohne deshalb vom persischen Staate verfolgt zu werden.

In diesem Zusammenhang ist noch eines anderen Umstandes zu gedenken. Viele Christen im persischen Reich führten während aller Jahrhunderte seines Bestehens Namen rein zoroastrischen Ursprungs, Personennamen, die mit den Namen der von den Zoroastriern verehrten Gottheiten zusammengesetzt sind. Obwohl viele Proselyten des Christentums bei der Taufe ihre heidnischen Namen mit rein christlichen vertauschten, tritt uns dennoch eine große Anzahl zoroastrischer Namen in den Überlieferungen der persischen Christenheit entgegen. Alle Christen, welche solche Namen führten, waren entweder selbst Apostaten vom Magismus oder die Nachkommen von solchen Apostaten. Wollte man nun annehmen, daß es vom Anfang der Sasanidenherrschaft an keinem Zoroastrier erlaubt gewesen sei Christ zu werden, so würde man gezwungen sein die Bekehrung vieler Familien in Armenien, Assyrien, Babylonien, Susiana, Persis und Medien in vorsasanidische Zeiten zurückzudatieren, und eine solche Annahme entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit, da das Christentum vor dem Jahre 226 n. Chr. Geb. eine solche Verbreitung noch nicht gehabt haben kann.

Die Geschichte der Genesis und ersten Verbreitung des Christentums in den verschiedenen Provinzen des Sasanidenreichs ist noch nicht im einzelnen untersucht; sicher aber ist, daß auch in den östlichen und südlichen Provinzen jenseits des Zagros, in Medien und der Persis im 4. Jahrhundert bereits christliche Gemeinden vorhanden waren. Der Bischof Miles von Susa, der 341 in der großen Verfolgung unter Sapor II. das Martyrium erlitt, stammte aus Rai oder Rhagae, der Hauptstadt Mediens,[1] und Baršebhjâ, getötet in demselben Jahr, war Abt eines Klosters in der Persis nicht fern von Istakhr-Persepolis gewesen.[2] Aus welchen Volkselementen diese christlichen Gemeinden in Medien und Persien im ersten Jahrhundert der Sasanidenherrschaft sich rekrutiert hatten, kann kaum zweifelhaft sein. Sind wir auch im einzelnen über die religiösen Verhältnisse jener Länder in jenen Zeiten nicht näher unterrichtet, so können wir doch mit einiger Sicherheit annehmen, daß diese Christen b e k e h r t e Z o r o a s t r i e r waren und daß die

[1] Acta martyrum orientalium ed. Assemani I, 68.
[2] Acta martyrum etc. I, 93.

Digitized by Google

sasanidischen Provinzialstatthalter ihre Bekehrung nicht verhindert hatten.[1]

Es mag in den Kreisen der zoroastrischen Geistlichkeit zu allen Zeiten die Neigung vorhanden gewesen sein ihre Macht auszudehnen und zu dem Zweck Andersgläubige eventuell mit Gewalt zu sich hinüberzuziehen. Während vor der Bekehrung Konstantins eine weitgehende Toleranz im Perserreich geherrscht zu haben scheint, waren seit dieser Zeit für die Perserkönige ihre Beziehungen zu Byzanz der Regulator für ihre Behandlung ihrer christlichen Untertanen. Diese, namentlich ihre hervorragendsten Kleriker, waren in Kriegszeiten äußerst gefährdet. Durch die Annahme des nestorianischen Dogmas durch das Konzil von 486 war ein Riß zwischen der persischen und der römischen Christenheit verursacht; der Kaiser von Byzanz war nicht mehr wie seinerzeit Konstantin der Protektor der persischen Christen, und diese Absonderung vom römischen Westen wird ihnen bei der persischen Regierung zum Vorteil gereicht haben. Zum Unglück traten aber besonders im letzten Jahrhundert der sasanidischen Herrschaft die Monophysiten als Mitbewerber der Nestorianer um die Gunst der persischen Könige auf, und der unversöhnliche Kampf dieser beiden christlichen Lager hat beide geschädigt. Immerhin ist zu allen Zeiten der Sasanidenherrschaft soviel Toleranz vorhanden gewesen, daß das Christentum in allen Provinzen des Reiches bis nach dem fernen Baktrien und Afghanistan verbreitet werden und besonders in den semitischen Provinzen sich zur allgemeinen Volksreligion entwickeln konnte. Diesem Wachstum wurde erst durch den Islam ein Ende bereitet.

Es mag an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß die Berichte syrischer Schriftsteller über die Bekehrung Andersgläubiger deshalb nicht so lehrreich sind, wie sie sein könnten, weil die letzteren meist nur als ܚܢ̈ܦܐ Heiden oder als ܒܪ̈ܝܐ exteri bezeichnet werden, so daß nicht zu ersehen ist, ob damit Angehörige des Magismus oder anderer Religionen gemeint sind. So wird im § 20 der Akten des Konzils vom Jahre 554 erwähnt, es sei schon von anderer Seite verboten worden, daß man Klöster und Märtyrerkapellen in den Städten und ihren Umgebungen baue, denn Heiden und Juden freuten sich darüber, daß das Christentum sich nicht weiterentwickele und der Ruhm Gottes sich nicht mehre, augenscheinlich deshalb, weil über der Ausbreitung des

[1] Dem Bischof Barbeʿešmin von Seleucia und Ktesiphon, der 346 getötet wurde, wurde vorgeworfen, daß er viele Zoroastrier von ihrem Glauben abtrünnig mache, was also vermutlich in der Hauptstadt des Reiches in der Nähe des Hofes geschehen sein muß. Acta martyrum orientalium I, 111.

Digitized by Google

Kultus in neu erstandenen Gotteshäusern der Gottesdienst in den Parochialkirchen vernachlässigt würde. Daraufhin beschließt das Konzil, daß man wohl Kirchen, Klöster, Tempel und Märtyrerkapellen in den Städten und ihren Umgebungen erbauen solle[1], daß aber der Gottesdienst dort nur mit Erlaubnis des Bischofs und nur an gewissen Tagen, im übrigen aber in der Gemeindekirche abgehalten werden solle.[2]

Die Frage der Herstellung der nötigen Gotteshäuser ist für die christlichen Untertanen des muhammedanischen Staates stets eine schwierige und peinliche gewesen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes[3] dürfen sie nicht neue Kirchen bauen, sondern nur vorhandene, wenn sie baufällig werden, restaurieren. Ähnlich scheint nun auch die Verwaltungspraxis im Sasanidenreich gewesen zu sein. Der § 2 des Konzils vom Jahre 554 berichtet uns folgenden in dieser Beziehung lehrreichen Fall. In einer Ortschaft waren zwei Kirchen, eine alte und eine neue, und jede hatte ihre besondere Gemeinde. Ein Brief des Bischofs an die Gemeinde der neuen Kirche, in dem dieselbe der Wahrheit gemäß als die neue bezeichnet ist, wird von der Gegenpartei in die Hände des radh oder persischen Ortsmagistrats gespielt, worauf dieser die Kirche, weil sie ein Neubau ist, niederreißen läßt.[4] In der Praxis werden wohl die christlichen Untertanen der Sasaniden, wenn Neubauten erforderlich waren, sich mit ähnlichen Mitteln geholfen haben wie die christlichen Untertanen muhammedanischer Fürsten, d. i. durch Bestechung der Lokalbeamten. Neun Jahre nach dem genannten Konzil gewährte

[1] Zu dieser Zeit haben also die persischen Staatsbehörden dem Bau neuer christlicher Gotteshäuser keine Hindernisse in den Weg gelegt.

[2] Siehe Synodicon orientale ed. J. B. Chabot, Paris 1902, S. 364; 106, 27 ff. Auch in dem § 15 des Konzils vom Jahre 585 ist von der Bekehrung (ܗܘܦܟܐ) vieler und von dem Spott der exteri die Rede (*»die exteri würden uns verspotten, und die Bekehrung vieler würde behindert werden«*), woraus man wohl entnehmen kann, daß das Christentum auch damals Proselyten erwarb, nicht aber erfährt, aus welchem religiösen Lager sie kamen (s. Synodicon orientale, S. 182. 19. 20; 441).

[3] Vgl. das Grundsteuerbuch كتاب الخراج von Abû Jûsuf, ed. Bulak, S. 80, 13; 87, 10—14; 88, 4—8. Der Islam wandelte hierin auf den Spuren des Kaisers Theodosius II., der 439 den Juden und Samaritanern verboten hatte Gotteshäuser zu bauen (s. Tillemont VI, 79). In einem Gesetz des Honorius und Theodosius von 423 heißt es: Synagogae de cetero nullae protinus extruantur, veteres in sua forma permaneant (Codex Theodosianus XVI, 8, 25).

[4] Siehe Synodicon orientale S. 99, 10. 11; 356. Vgl. auch Acta martyrum orientalium I, 227, wo erwähnt wird, Sapor II. sei auch dadurch zur Christenverfolgung gereizt worden, daß die Christen Kirchen bauten.

Digitized by Google

der damals schon regierende Chusrau I. in dem Frieden mit Kaiser Justinian (s. oben S. 71) seinen christlichen Untertanen das Recht, neue Kirchen zu bauen.

Die zoroastrischen Könige unterschieden sich dadurch von den Machthabern des Islams[1], daß sie kein Bedenken trugen Christen in ihren Heeren Kriegsdienste tun zu lassen. Die Acta martyrum orientalium I, 50 berichten, daß in der Verfolgung des Jahres 341 auch Soldaten martyrisiert worden sind, und von dem fanatischen Zoroastrier König Jezdegird II. wissen wir aus zuverlässiger Quelle, daß Christen in seinem Heer dienten. Als er einen Krieg in Hyrkanien führte, befahl er die Christen aus seinem Heer auszuscheiden, weil er meinte, daß sie die Ursache seiner Mißerfolge seien (s. Mösinger, Monumenta syriaca II, S. 68, 7. 8, und G. Hoffmann, Auszüge usw. S. 50). Ob in den Zeiten nach Jezdegird II. (438 bis 457) noch wieder Christen im persischen Heere gedient haben, ist mir nicht bekannt.

Die Stellung des Patriarchen, des Konzils, der Bischöfe und Priester im persischen Staat scheint derjenigen im Islam nicht unähnlich gewesen zu sein. Sie vertraten die Interessen der christlichen Bevölkerung am Hofe des Großkönigs und vor den königlichen Behörden, und hatten über ihre Glaubensgenossen, sowohl Kleriker wie Laien ein gewisses Verfügungsrecht. Das Konzil erläßt Gesetze über rein weltliche Materien, wie Zinsnehmen und Frauenraub, für Kleriker und Laien. Der Patriarch ist der höchste Richter. Eine vollständige Regelung des Appellverfahrens gegen das Urteil des Gemeindepriesters bis zum Patriarchen hinauf ist durch Kanon 6 des Konzils vom Jahre 576 gegeben.[2] Es macht nicht den Eindruck, daß die christlichen Tribunale für die Vollstreckung ihrer Urteile den Arm der persischen Staatsgewalt in Anspruch genommen hätten, denn es wird in ihnen nie auf andere als Kirchenstrafen erkannt. Daß die Kleriker an Verwaltungsfunktionen des Staates, wie z. B. an der Erhebung der Steuern, beteiligt gewesen seien, ist nicht bekannt und darf wohl auch aus der Tatsache, daß König Sapor II. von Simeon Bar Ṣabbâʿê die

[1] Wenn der Islam auch keine Christen in seinem Heere duldet, läßt er sich doch im Kriege die Hilfe von Christen gefallen nach dem Grundsatze

ان الله يؤيد الدين بالرجل الفاجر

(s. Bokhari, ed. Krehl II, 263, S. 5 von unten). Die Juden wurden im römischen Reich durch ein Gesetz der Kaiser Honorius und Theodosius von 418 vom Dienst in der Armee ausgeschlossen (Codex Theodosianus XVI, 8, 24).

[2] Siehe Synodicon S. 377.

Digitized by Google

Erhebung einer doppelten Steuer von den Christen für Kriegszwecke verlangte[1], nicht gefolgert werden.

Schwierig ist die Frage nach dem Connubium zwischen Magiern und Christinnen, Christen und Magierinnen. Es ist bekannt, daß mehrere Sasanidenkönige christliche Frauen heirateten, nicht aber, ob diese ihrem christlichen Glauben treu blieben oder zum Magismus übertraten. Lehrreich in dieser Beziehung sind zwei Canones des mehrfach erwähnten Konzils vom Jahre 554, die von gemischten Ehen handeln: da aber das Konzil den Ausdruck Heiden, Heidinnen gebraucht, so bleibt zweifelhaft, ob damit Magier und Magierinnen oder andere Nichtchristen gemeint sind. So berichtet Canon 11 (Synodicon S. 360), es sei vorgekommen, daß Heiden die Töchter von christlichen Geistlichen heirateten, daß diese Geistlichen, die mit der Verwaltung der Güter von Kirchen und Klöstern betraut waren, dieselben widerrechtlich als ihr Privateigentum in Anspruch nahmen, und daß dann nach ihrem Tode ihre heidnischen Schwiegersöhne à titre des Erbrechts ihrer Frauen Eigentum christlicher Kirchen und Klöster forderten und auch erlangten. Dagegen handelt Canon 10 (s. Synodicon S. 359) von dem Connubium zwischen heidnischen Frauen und christlichen Männern und berichtet, daß zuweilen christliche Geistliche Heidinnen heirateten und daß einige der letzteren dann den christlichen Glauben annahmen. Wenn aber die Magier davon erfuhren, schleppten sie die Frauen in das Gefängnis und zwangen sie das Christentum wieder aufzugeben.[2] Die Kinder aus solcher gemischten Ehe seien Ungläubige. Das Konzil beschließt daher, daß ein Priester, der eine solche Ehe eingeht, vom Priesteramt ausgeschlossen werde. Da kaum anzunehmen ist, daß die zoroastrischen Behörden um das Seelenheil von Jüdinnen und Heidinnen so sehr besorgt gewesen seien, so dürfen wir wohl diesen Canon 10 auf die Ehe zwischen Christen und Magierinnen beziehen.

Wenn wir uns nun der Frage zuwenden, wie das bürgerliche Recht der sasanidischen Christen beschaffen war, müssen wir mit der Tatsache rechnen, daß die Länder um den mittleren und oberen Tigris während längerer Zeit, bevor sie im Frieden Jovians von 365 an die Perser abgetreten wurden, Provinzen des römischen Reiches gewesen waren, daß daher römisches Recht auch dorthin ausgestrahlt haben kann, und unwillkürlich richten sich

[1] Siehe Labourt, a. a. O. S. 28. 46; Acta martyrum orientalium I, 18.

[2] Siehe Synodicon S. 102, 14, wo mit dem Übersetzer zu lesen ist:

ܡܠܟ̈ܝܢ ܘܡܠܟܘܬ̈ܐ܁ ܘܥܡ̈ܡܝܢ

Digitized by Google

unsere Blicke auf das syrisch-römische Rechtsbuch[1] oder, wie es im Orient genannt wird, die *Leges Constantini Theodosii Leonis*, das einzige Gesetzbuch seiner Art, welches die syrische Literatur aufweist. Welches ist nun die Auctorität dieser Leges? Sind sie das geltende Recht ihrer Zeit oder etwa die für das praktische Leben belanglose Lucubration eines Literaten? Wie steht es mit der Beglaubigung der Leges als einer Rechtsnorm für das Leben des Syrervolkes?

Was zunächst die handschriftliche Überlieferung betrifft, so ist zu konstatieren, daß die Leges in allen Handschriften durchweg neben und in Verbindung mit solchen religiösen, dogmatischen, liturgischen und kanonischen Texten erscheinen, welche für die orientalische Christenheit Auctorität sind. Ferner erwähnt der bekannte 1318 gestorbene Bischof Ebedjesu von Nisibis und Singâr in seinem Kompendium des kanonischen und bürgerlichen Rechts, in dem Abschnitt über Erbrecht als die Quellen alles Rechts in erster Linie die Beschlüsse der Konzilien von Nicäa und Konstantinopel und die Leges Constantini Theodosii Leonis, gibt also damit zu verstehen, daß er den Leges eine ebenso große Auctorität beimißt wie den für alle Christenheit verbindlichen Canones der beiden ältesten ökumenischen Konzilien. Eine ähnliche Auctorität wird den Leges von Barhebräus in der Einleitung seines Nomocanon eingeräumt.

In einem zweiten späteren kanonistischen Werke des eben genannten Ebedjesu, das zur Zeit noch unediert ist, findet sich ein von Abbé I. B. Chabot in dem Synodicon orientale S. 609 ff. mitgeteiltes Verzeichnis aller Quellen des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes nach nestorianischer Lehre. Hier werden neben den Canones der Apostel, den Konzilien der nestorianischen Patriarchen, die Canones regum Graecorum christianorum, d. i. unsere Leges angeführt, also in einer Weise, welche deutlich beweist, daß sie in ihrem Ansehen den heiligsten und ältesten Traditionen des östlichen Christentums gleich geachtet wurden. Es muß außerdem darauf hingewiesen werden, daß Ebedjesu wie auch Barhebräus manche Bestimmungen in ihren Corpora juris canonici et civilis wörtlich aus den Leges herübergenommen haben.

Die Zeugnisse des Ebedjesu aus dem 14. und des Barhebraeus aus dem 13. Jahrhundert sind verhältnismäßig sehr jung, und es könnte sehr wohl in Frage gestellt werden, ob ihre Ansicht auch für die Zeiten des ältesten Chalifats und gar für die noch ältere

[1] Siehe die Ausgabe von Bruns und Sachau, Leipzig 1880.

Digitized by Google

Zeit der Sasanidenherrschaft gelten dürfe. Aus früheren Jahrhunderten ist mir zur Zeit nur ein einziges Beglaubigungszeugnis für die Leges bekannt, aber ein sehr beredtes, dasjenige des nestorianischen Patriarchen Timotheos I., der von 780 bis 819 an der Spitze des nestorianischen Christentums stand und es am Hofe der abbasidischen Chalifen vertrat. In einem seiner Briefe, deren Veröffentlichung wir Herrn Prof. O. Braun verdanken, zitiert er zwei Paragraphen Eherecht[1] aus den Leges Constantini Theodosii Leonis, leitet das Zitat durch folgende Worte ein:

»Aus den königlichen Gesetzen (d. i. den Leges), welche die heiligen Synoden und die Väter befolgt und angenommen haben«, und bemerkt nach dem Zitat:

»Das sind wie in einem (einzigen) Abschnitt die reinen Gesetze der Christenheit« (vgl. Oriens Christianus II (1902) S. 31).[2] Aus diesen Worten geht zweifellos hervor, daß Timotheos die Leges als geltendes Recht, als verbindlich für die ganze Christenheit ansah, zugleich wohl auch als einen aus den ältesten Zeiten der Kirche überkommenen Bestandteil ihrer Rechtsliteratur.

Ein älteres ähnliches Zeugnis speziell für die Sasanidenzeit ist mir nicht bekannt. Da aber die älteste Handschrift der Leges während der Herrschaft der Sasaniden wahrscheinlich um 510 oder 520 n. Chr. Geb. geschrieben ist und da die Leges von sämtlichen Bruchteilen der syrischen Nation angenommen worden sind, daher vermutlich aus jenen Zeiten stammen, welche der durch die christologischen Streitigkeiten verursachten Spaltung derselben, d. i. der Mitte des 5. Jahrhunderts vorausgingen, dürfen wir getrost annehmen, daß sie auch schon unter der Sasanidenherrschaft im christlichen Osten verbreitet gewesen sind und Geltung gehabt haben. Da aus dieser älteren Zeit anderweitige Rechtsbücher niemals erwähnt werden und diejenigen Rechtsbücher, welche bekannt sind oder gelegentlich zitiert werden, ohne Ausnahme jüngeren Datums

[1] L (Londoner Handschrift) §§ 108. 109.

[2] Der Text der beiden Stellen, den ich freundlicher Mitteilung Herrn Prof. Brauns verdanke, lautet in der römischen Handschrift:

ܡܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܡܠܟ̈ܝܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܢܛܪܘ ܘܩܒܠܘ ܠܣܘܢܗ̈ܕܘ
ܩܕ̈ܝܫܐ ܘܐܒ̈ܗܬܐ.

Ich nehme an, daß zu lesen ist:

ܐܝܠܝܢ ܕܢܛܪܘ ܘܩܒܠܘ ܠܗܘܢ܁ ܣܘܢܗ̈ܕܘ ܘܐܒ̈ܐ

Die zweite Stelle lautet:

ܗܠܝܢ ܐܢܘܢ܁ ܐܝܟ ܕܒܦܣܩܐ ܚܕ܁ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܟ̈ܝܐ ܕܟܪܣܛܝܢܘܬܐ.

sind[1], so hat es fast den Anschein, als ob in jener Zeit die orientalischen Christen im Römer- wie im Perserreich in den Leges Constantini Theodosii Leonis bereits die Wohltat eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches genossen hätten. Sind daher neben den Leges noch Spuren oder Reste einer anderweitigen bürgerlichen Rechtsordnung vorhanden? Und falls sie vorhanden sind, in welchem Verhältnis stehen sie zu den Leges? — Vollständig wird diese Frage erst dann beantwortet werden können, wenn sämtliche Reste der syrischen Rechtsliteratur vorliegen; einen Beitrag zur Beantwortung derselben kann man aber schon jetzt der lehrreichen Publikation des Synodicon orientale von Chabot entnehmen, einer Sammlung aller ostsyrischen Konzilakten von der ältesten Zeit 410 bis in das erste Jahrhundert des abbassidischen Chalifats, bis 790 n. Chr. Geb. In diesen Akten werden im Zusammenhang der Bestimmungen über die kirchliche Organisation und das Kirchenrecht gelegentlich auch zivilrechtliche Verfügungen gegeben, denen wir im Folgenden nachgehen.

Ehe.

Die Einrichtung der Ehe nach christlichen Grundsätzen war für die leitenden Geister der östlichen Christenheit evident eine sehr schwierige Materie, und die Konzilien bis zum Ende der Sasanidenherrschaft hören nicht auf sich wieder und wieder mit Fragen des Eherechts zu beschäftigen. Eine Hauptschwierigkeit lag darin, daß die aus dem Heidentum und Magismus gewonnenen Christen sich auch nach ihrer Bekehrung nur schwer von den früheren nichtchristlichen Ehegebräuchen, wie z. B. von der zoroastrischen Ehe mit den nächsten Blutsverwandten loszusagen vermochten. So heißt es in den Verhandlungen des Konzils des Barṣaumâ zu Beth Lâpaṭ vom Jahre 484: »Viele Christen an verschiedenen Orten ahmen die Magier in ihrer schmutzigen Ehe nach und übertreten damit das gerade Gesetz der Kirche des Messias sowie den bon sens aller Völker, auch derjenigen, die noch Heiden sind, ausgenommen allein die Magier« (Synodicon S. 623. 624). Ferner traten im Leben jener Zeiten einige Tendenzen hervor, welche der Ehe und ihrem Ansehen nicht gerade förderlich waren. Hierher rechnen wir die aus dem Heidentum überkommene, in gewissen Kreisen verbreitete Auffassung, daß nur der Castrat in Wahrheit die Gottheit verehren und bedienen könne. Wie das Konzil von Nicäa durch § 1 seiner Beschlüsse diesen Brauch verboten hat,

[1] Vgl. Bruns-Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch II, S. 175, Anm. 3.

Digitized by Google

so war auch noch viel später Muhammed gezwungen, im Kreise seiner ältesten und treuesten Gefährten der gleichen Tendenz mit einem bestimmten Verbot entgegentreten zu müssen.[1] Der Patriarch Mâr Abhâ bestimmt 544 in seinem Canon 20, daß ein Mann, der sich entmannt hat, nicht Priester werden darf, und das Konzil des Patriarchen Ezechiel vom Jahre 576 fügt hinzu, daß ein Priester, der sich entmannt, aus dem Klerus ausgestoßen werden soll (Synodicon S. 558. 375). Andererseits ist sehr stark die asketische Tendenz vertreten, welche die Ehe und Kinderzeugung für ein Übel erklärte und für Kleriker zu verpönen suchte, eine Tendenz, welche ganz besonders von denjenigen Bischöfen gefördert wurde, die aus dem Mönchsstande hervorgegangen waren. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß es gerade diese Neigung vieler christlicher Kreise zur Ehelosigkeit war, welche ganz besonders den herrschenden Zoroastriern unbegreiflich, anstößig und verwerflich schien. Vgl. Acta martyrium orientalium I S. 178. 181, wo die Ankläger der Christen vor dem zoroastrischen Tribunal ihnen vorwerfen, daß sie lehren: »die Menschen sollten nicht heiraten und nicht Kinder zeugen, nicht mit dem König in den Krieg ziehen und nicht töten«.

Obgleich schon durch das erste Konzil von 410 in Erneuerung der gleichen Bestimmung des Nicäischen Konzils das Klerikerkonkubinat, das Zusammenwohnen mit einer Subintroducta, verboten war, scheinen die ehelichen Verhältnisse sich doch nicht bald wesentlich gebessert zu haben, denn das Konzil von 484 muß schon wieder Konkubinat und Bigamie verbieten (Synodicon S. 624), und in dem 486 gehaltenen Konzil des Acacius wird darüber Klage geführt, daß Ehebruch und Hurerei in Christenkreisen zum Gegenstand der Verachtung und des Spottes für Nichtchristen geworden sei (das. S. 303, 18. 19; 304, 3. 4. 17. 18. 26—28). Daher befiehlt das letztere Konzil: Entweder absolute Enthaltung oder Ehe! Die Bischöfe sollen den Nupturienten keine Schwierigkeiten und Hindernisse bereiten, denn Ehe und Kinderzeugung sind gut und gottgefällig sowohl für Laien wie für Priester. Wer verheiratet ist, soll nicht mit anderen Weibern verkehren; künstlicher Abortus ist verboten. Ein Priester darf nach dem Tode seiner ersten Frau eine zweite heiraten. Letzteres muß in gewissen Kreisen als zweifelhaft angesehen worden sein, denn es wird ausdrücklich hinzugefügt, daß die Bischöfe eine solche Ehe nicht hindern sollen (das. S. 305, 19). Die Monogamie wird verordnet auf Grund von

---

[1] Siehe Ibn Saad III. I, S. 286 ff.

Digitized by Google

I. Timotheus III, 2: »Es soll aber ein Bischof unsträflich sein, eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, gastfrei, lehrhaft.« Diese Sätze, welche für alle Grade der Geistlichkeit wie für Laien gelten, werden von dem nächstfolgenden Konzil des Bâbhai vom Jahre 497 (das. S. 312) wie von allen Konzilien des 6. Jahrhunderts wieder aufgenommen und von neuem eingeschärft.

Der hervorragendste Gesetzgeber auf dem Gebiete des Eherechts ist der Patriarch Mâr Abhâ. In einem Sendschreiben vom Jahre 544 wendet er sich gegen Mißbräuche in der Ehe, verbietet die Bigamie und die Ehe mit den folgenden weiblichen Personen[1]:

1. Der Frau des Vaters,
2. der Frau des Vaterbruders,
3. der Frau des Mutterbruders,
4. der Vatersschwester,
5. der Mutterschwester,
6. der Schwester,
7. der Schwiegertochter,
8. der Tochter,
9. der Stieftochter,
10. der Tochter des Sohnes,
11. der Tochter der Tochter,
12. der Enkelin der Frau,
13. der Witwe des Bruders,
14. der Heidin.

Vgl. Synodicon S. 335 und das Fragment S. 561 Canon 38. Von den hierdurch verbotenen Ehen waren 1 bis 12 unter den Zoroastriern üblich, die Leviratsehe Nr. 13 unter den Juden[2]. Dieser Kanon der verbotenen Ehen ist wenige Jahrzehnte später, 585, von dem Patriarchen Jesujabh I. infolge fortdauernder Mißbräuche im Eheleben von neuem veröffentlicht worden (das. S. 410).[3]

Verbotene Ehen der genannten Art, welche zur Zeit von Mâr Abhâ's Erlaß bestanden, sollten spätestens innerhalb Jahresfrist gelöst werden; widrigenfalls wurden Mann und Frau mit dem Banne belegt. Nur die Leviratsehe erfreute sich einer milderen Behandlung. Wer in dem Glauben, ein gutes Werk zu tun, eine solche Ehe eingegangen war, sollte mit seiner Frau ein Jahr lang fasten und

[1] Vgl. Leges Constantini Theodosii Leonis R II §§ 53—55.

[2] Auch unter den Persern (nach Jesubocht).

[3] In islamischer Zeit wurde Bigamie und Konkubinat durch das Konzil des Patriarchen Georg I. vom Jahre 676 wiederum verboten (das. S. 489), speziell auch die Ehe einer Christin mit einem andersgläubigen Manne (S. 488).

Digitized by Google

Almosen geben und dann Absolution erhalten, d. h. in der Leviratsehe weiterleben (das. S. 336. 337).

Frauenraub, der von den Leges Constantini Theodosii Leonis R II, § 62 mit dem Tode bestraft wird, muß in jenen Zeiten nicht ganz unerhört gewesen sein, denn mehrere Konzilien, diejenigen von 482, 544 und 576, nehmen Veranlassung sich damit zu beschäftigen[1], und belegen dies Verbrechen mit der schwersten Strafe, über die sie verfügen konnten, mit der Ausschließung aus der Kirche. Es wird angedeutet, daß dabei gelegentlich auch Priester die Hand im Spiele hatten. Eine geraubte Braut soll ihrem Bräutigam zurückgegeben werden und kann auch dann, wenn ihr von dem Räuber Gewalt angetan worden ist, seine rechtmäßige Gemahlin werden (S. 557, § 15).

Im allgemeinen hängt die Eheschließung von der Einwilligung der beiderseitigen Eltern ab und wird durch die kirchliche Einsegnung perfekt. Dies wird in einem unter dem Islam 676 gehaltenen Konzil als das christliche Gesetz und die Sitte der Gläubigen bezeichnet, darf daher wohl als eine Bestimmung, die auch schon in der älteren, sasanidischen Zeit gegolten hat, angesehen werden (S. 487, Canon 13). Aus dem Gebiet der Bestimmungen betreffend Ehelösung finde ich nur das eine Detail erwähnt, daß Sterilität der Frau, auch wenn sie ihrem Gatten vor der Ehe nicht bekannt war, nicht als Scheidungsgrund angerufen werden darf (s. Canon 20 des Konzils von 585, a. a. O. S. 448).

Zu den anderweitigen Rechtsgebieten, welche in den Konzilakten gestreift werden, gehört das Dotalrecht, Testament, Intestaterbrecht, Vormundschaft, Sklaverei und Zins.

Dotalrecht.

Einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte des Dotalrechts gibt Canon 24 der Synode des Patriarchen Jesujabh II. vom Jahre 585 sowie Canon 14 seines Sendschreibens an den Bischof Jakob von Baḥrain (a. a. O. S. 417. 441). Der erstere lautet:

[1.] »Die Frau ist mächtig über ihre φερνή (d. h. ist Eigentümerin ihrer φερνή)[2] sowohl zu Lebzeiten ihres Gatten wie bei seinem Tode, auch wenn er in seinem Testament keinerlei Bestimmung über ihre φερνή getroffen hat. Und weder Gläubiger

[1] A. a. O. S. 624, 557 Canones 12 und 15; S. 378 Canon 8.

[2] ܫܠܝܛܐ darf nicht mit verfügungsberechtigt übersetzt werden, weil die Verfügung der Frau über ihre Dos bekanntlich manchen Beschränkungen unterworfen ist. Leges R II §§ 69. 70.

Digitized by Google

(chartarii[1]) noch Erben (ihres Gemahls) sind mächtig über sie (die φερνή), ausgenommen mit Einwilligung ihrer Eigentümerin. Wenn ein harter und gesetzverderberischer Zwang vorhanden ist (d. h. wenn man uns von irgendeiner Seite in widerrechtlicher Weise zwingen will dieses Gesetz zu verletzen), sollen wir uns nicht bewegen lassen (zu einem Vorgehen) gegen diejenigen, welche die Gesetze beobachten.

[2.] Wenn aber ihr Gatte ihr aus seiner Habe irgendeine Gabe (gemeint ist Legat), aber nicht den ganzen Teil wie denjenigen eines seiner männlichen Erben (durch Testament) vermacht, so ist sie mächtig sowohl über ihre φερνή wie über die ihr vermachte Gabe (Legat).

[3.] Wenn ihr aber (von ihrem Gatten) ein Teil wie derjenige eines seiner männlichen Erben oder wie derjenige eines seiner Töchter vermacht wird, so

a) nimmt sie den ihr vermachten Teil, indem sie ihre φερνή mit den Erben (ihres Gatten) teilt;

b) wenn sie aber sich weigert, den (ihr vermachten) Teil zu nehmen und mit ihrer φερνή allein zufrieden ist, so steht ihr das frei.

[4]. Wenn aber der Teil, den ihr Gatte ihr vermacht hat, nur zu ihrem Lebensunterhalt während ihrer Lebensdauer bestimmt ist, nicht zur Erbschaft, die ihr vollständig gehört und die sie sterbend einer beliebigen Person zu vermachen berechtigt ist, auch dann ist sie durchaus mächtig über ihre φερνή wie über ihre ihr allein gehörige Erbschaft«.

Die zweite auf das Dotalrecht bezügliche Stelle, der Schlußabsatz des Canons 14 des genannten Sendschreibens lautet:

»Wenn er (der Mann) aber stirbt, indem er eine Frau hat und ein Testament macht und die Rechte seiner Frau an der Habe, die sie aus ihrem Elternhaus mitgebracht hat (ihrer φερνή), sowie an derjenigen Habe, welche sie (beide) durch gemeinsame Arbeit erworben haben, verkürzt, so macht er schon dadurch allein seine Verfügung hinfällig, und nicht wird sie als gültig anerkannt, weil er eine ebensolche Verkürzung begangen hat wie der Schuldner, der seinen Gläubiger verkürzt hat.«

Das hier bei Jesujabh hervortretende Bestreben, die φερνή der Frau sowohl bei Lebzeiten ihres Gatten wie nach seinem Ableben sicherzustellen, ist dasselbe wie in den Leges und findet seinen deutlichsten Ausdruck in der Bestimmung, daß über die φερνή bei

[1] Vgl. χαρτάρις aus χαρτάριος bei Sophokles, Greek lexicon of the Roman and Byzantine periods.

Digitized by Google

Eingehen der Ehe eine schriftliche Urkunde aufgesetzt werden soll (vgl. R II, § 51 Abs. 2). Daß ein Mann seiner Gattin ein Legat hinterlassen kann (oben Abs. 2), stimmt überein mit R II § 76. Die weitere Bestimmung des Jesujabh in Absatz 3b, daß die Witwe das Legat annehmen oder ablehnen (d. h. den Erben überlassen) kann, ist selbstverständlich und in den Leges nicht vorhanden. Neu ist das Gesetz Absatz 3a, daß die Legatarin, falls ihr Legat dem Erbteil eines Kindes gleichkommt und sie dasselbe annimmt, ihre φερνή mit den Kindern des Erblassers teilen soll. Hiervon findet sich in den Leges keine Spur. Der ganze Absatz 3a und b ist vielleicht ein Zusatz, eine nähere Ausführungsverordnung zu R II § 76, bestimmt die Rechte der Kinder gegen die Witwe zu schützen. Die Vorschrift Jesujabhs in Absatz 4, betreffend den Fall, daß das Legat der Witwe in einem lebenslänglichen Nutzen besteht, ist in den Leges nicht erwähnt, brauchte aber auch nicht erwähnt zu werden.

Übereinstimmend mit Canon 14 des Sendschreibens bestimmt R II, § 150 Absatz 2, daß das Verhältnis der φερνή der Witwe zu dem Nachlaß ihres Gemahls wie dasjenige einer Schuld ist. Wenn daher das Recht der φερνή verletzt wird, ist das Testament ungültig. Wenn Jesujabh in diesem Zusammenhang von dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten spricht, so ist zu bemerken, daß es ein solches nach den Leges nicht gibt. Sollte damit vielleicht die Vermehrung der Dos während der Ehe gemeint sein? Diese Vermehrung kann insofern als ein gemeinsamer Besitz der Ehegatten gedacht werden, als er nach R II § 82 bei Ehescheidung zur einen Hälfte der Frau, zur anderen dem Manne zufällt.

Testament.

Zum Testament übergehend müssen wir darauf hinweisen, daß in den Testamenten von Klerikern eine gewisse Gefahr für ihre Gemeinden lag. Da sie Kirchengut und eventuell persönliches Eigentum zugleich zu verwalten hatten, so war die Möglichkeit gegeben, wenn sie zwischen den beiden Besitzarten absichtlich oder unabsichtlich, z. B. infolge hohen Alters nicht reinlich unterschieden, daß durch ihre Testamente Kirchengut in die Hände von Privatpersonen geriet (s. oben S. 80.). Um solchem Unheil zu begegnen, verfügten die Konzilien von 554 (Canon 11) und 576 (Canon 25), daß kein Kleriker ohne Zustimmung der Gemeinde ein Testament machen dürfe. In gleicher Absicht wurde auf dem letzteren durch die §§ 19 und 25 verfügt, daß die bischöfliche

Digitized by Google

Verwaltung von Kirchengütern einer Kontrolle durch Kleriker und Laien unterworfen und jede vermögensrechtliche Verfügung des Bischofs über Kirchengut von dem Einverständnis der betreffenden Gemeinde abhängig sein solle. Diese und ähnliche Verordnungen zum Schutz des Kirchen- und Klostergutes sind in den folgenden Konzilien von 585 und 605 wiederholt worden.[1] Bei der Besetzung von Kirchen- und Klosterämtern spielten Besitzfragen eine große Rolle, wodurch es verständlich wird, daß die Jagd nach diesen Ämtern zu allen Zeiten eine sehr lebhafte war, viel Streit und Spaltung mit sich brachte und oft mit den verwerflichsten Mitteln geführt wurde. Manche Bewerber suchten sich dabei sogar der Hilfe einflußreicher Zoroastrier zu versichern, obwohl mehrfache Konzilbeschlüsse solchen Unfug verboten, z. B. Canon 3 des Konzils von 554 und Canon 34 desjenigen von 576.

Das Testament ist unverletzlich, aber die Schulden des Testators müssen bezahlt werden, und zu seinen Schulden zählen auch die φερνή seiner Witwe und seine Legate. So bestimmt Canon 7 der Synode des Jahres 585, hierin völlig übereinstimmend mit den Leges, R II § 140 Absatz 2 und § 128. Ganz besonders sollen Testamente, welche Zuwendungen für die Kirche enthalten, vor der Habsucht der Erben geschützt werden.[2] In der Tendenz, die Förderung der Kirche durch testamentarische Zuwendungen zu sichern, begegnet sich das Konzil von 585, dasjenige des Patriarchen Jesujabh I. mit den jüngeren Redaktionen der Leges Constantini Theodosii Leonis. Während in dem § 1 der ältesten Redaktionen L und R II betreffend das Testament noch mit keinem Worte von Zuwendungen an die Kirche die Rede ist, ist in den jüngeren R III und Ar ein darauf bezüglicher Passus in einer so ungeschickten Weise interpoliert worden, daß die alte Lehre von den drei Unzien als Pflichtteil dadurch fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden ist.

Derselbe Patriarch Jesujabh I., dem wir diese Angaben über das Testament verdanken, beschäftigt sich auch mit dem Intestaterbrecht und gibt darüber in Canon 14 seines Sendschreibens an den Bischof Jakob von Baḥrain einige zum Teil sehr eigentümliche Bestimmungen.

[1] Vgl. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse S. 337. 338; auch Michael Syrus II. n. S. 193 Kol. 1, wo berichtet wird, daß Justinian befohlen habe: Bevor jemand Bischof oder Verwalter von Kirchengut werde, solle sein Vermögen inventarisiert werden; er dürfe nichts vererben als dasjenige, was er vor seiner Anstellung besessen habe.

[2] Vgl. Labourt, a. a. O. S. 338.

Digitized by Google

(1.) »Wenn er (der Mann) Kinder (wörtlich: Söhne) und eine Frau hat und er nicht ein Testament gemacht hat, so verbleibt (falls er stirbt) seine Habe seiner Frau.

(2.) Wenn er aber keine Frau, wohl aber Kinder hat, so verbleibt seine Habe seinen Kindern,

(3.) wenn auch in einigen Gegenden die Frau (nur) ihre φερνή und δωρεά bekommt und (damit aus der Nachlaßverhandlung) ausscheidet, womit viele andere Gegenden nicht einverstanden sind.

(4.) Wenn er (der Mann) aber stirbt, ohne Kinder, eine Frau und ein Testament zu hinterlassen, wird seine Habe in drei Teile geteilt, von denen der eine den Geschwistern (wörtlich: den Brüdern) und der Verwandtschaft seiner Frau, einer den Geschwistern und der Verwandtschaft des Mannes und einer dem Hause Gottes zukommt, (geteilt) unter Kenntnisnahme des Bischofs und notorischer, rechtschaffener Kleriker und Laien.«[1]

Es ist sehr merkwürdig, daß gerade dasjenige, was hier in Absatz 3 als ein lokaler, auf gewisse, nicht näher bezeichnete Gegenden beschränkter Brauch erscheint, in den Leges allgemein gültiges Recht ist. Denn nach dem testamentlosen Ableben eines Mannes kann seine Witwe nach R II, § 44 Abs. 5 nichts fordern als ihre φερνή und ihre δωρεά. Vgl. dazu den Kommentar von Bruns in Bruns-Sachau, Syrisch-römisches Recht II S. 264. Daß die Kinder und sie allein den testamentlos verstorbenen Vater, der keine Frau hinterläßt, beerben (nach Absatz 2), ist selbstverständlich: daß dagegen hier in Absatz 1 die Witwe, falls der Gatte testamentlos verstorben ist, wohl aber Kinder hinterläßt, als alleinige Erbin des Verstorbenen unter Ausschluß seiner Kinder proklamiert wird, ist sehr auffallend und jedenfalls gänzlich unvereinbar mit den Leges Constantini Theodosii Leonis. Nach letzteren erben in diesem Fall die Kinder allein, und die Witwe kann prinzipiell nur dann zur Erbschaft ihres verstorbenen Gemahls berufen werden, wenn er sie durch Testament zur Erbin eingesetzt hat (vgl. R II, § 76).

Geradezu befremdend ist Absatz 4. Dies Gesetz fällt aus dem Rahmen der Anschauungen, welche in den Leges zum Ausdruck gelangen, vollständig heraus. Nach den letzteren (R II, § 1 Abs. 5 ff.) würde in dem angegebenen Falle zunächst der Vater des Verstorbenen, dann seine Geschwister und ev. seine Mutter, dann die Vatersbrüder, die Söhne der Vatersbrüder usw. zur Erbschaft berufen werden; dagegen wären die Verwandten der Frau, denen hier

[1] Siehe Synodicon S. 181, 27—182, 5; S. 441.

Digitized by Google

das erste Drittel des Nachlasses zugewendet wird, nach den Leges von der Erbschaft vollständig ausgeschlossen. Sie könnten nur insofern in Betracht kommen, als sie ein Erbrecht gegen die φερνή und die δωρεά ihrer verstorbenen Schwester, der Gemahlin des Erblassers haben. Auch ist auffällig, daß die Verwandtschaft der Witwe des Erblassers vor der Verwandtschaft des Erblassers selbst aufgeführt wird. Außerdem erscheint mir der Ausdruck Jesujabhs »Geschwister und Verwandtschaft« wenig präzis. Gemeint sind doch wohl »Geschwister und Eltern«. Man würde daher die umgekehrte Wortfolge erwarten.

Unter dem Hause Gottes darf man vermutlich die Kirche der Gemeinde, welcher der Verstorbene angehörte, verstehen. Daß hier der Kirche eine so hervorragende Stellung im Erbrecht eingeräumt wird, entspricht der schon einmal (s. oben S. 89) gestreiften klerikalen Tendenz der syrischen Rechtsgeschichte.

Vormundschaft.

In betreff der Vormundschaft ist zunächst das Konzil des Jesujabh I. vom Jahre 585 zu konsultieren. Es bestimmt in dem Canon 22, daß der Vormund gemäß der Kenntnis und dem Befehle des Bischofs ernannt werden soll, und fügt hinzu, daß der Stiefvater der Waisen nur dann zu ihrem Vormunde gemacht werden soll, wenn er sich eines besonders guten Leumunds erfreue.[1] Diese Bestimmung ist von Ebedjesu IV, 16 S. 77 unverändert herübergenommen worden.

Es ist zweifellos die Absicht der Konzilien, daß Kleriker nicht Vormünder sein sollen, wie ich vermute, deshalb, damit nicht durch die Verwaltung irdischer Güter ihr geistliches Amt Abbruch erleidet. Für eine solche Auffassung bieten die Leges Constantini Theodosii Leonis keine Parallele. In einem an Kleriker gerichteten Sendschreiben äußert sich der Patriarch Mâr Abhâ folgendermaßen:[2] Denen, welche sich beständig des Wortes »Gehorchet euren Leitern«[3] erinnern sollten (den Klerikern), raten wir, daß niemand von ihnen umhergehe in den Häusern »und daß sie nicht seien Erzieher oder

[1] Mit der Stellung des Bischofs in dieser Beziehung beschäftigt sich dann noch ein späteres Konzil in islamischer Zeit, dasjenige des Patriarchen Georg vom Jahre 676. Hiernach soll der Bischof in der Fürsorge für die Waisen im Einvernehmen mit den Onkeln von Vater- und Mutterseite vorgehen. Zugleich ist er die Aufsichtsbehörde über die Vormundschaft.

[2] Synodicon S. 82, 13 ff.

[3] Hebräerbrief 13, 17.

Digitized by Google

ἐπίτροποι für Laien[1], wodurch sie dazu kommen könnten, das Priestertum zu entehren und Sünden über gläubige Laien zu bringen. Auch die Laien ihrerseits sollen sich hüten zu dergleichen Dingen die Hand zu leihen.« Es ist schwer zu ersehen, wie Mâr Abhâ hier zwischen Erzieher[2] und ἐπίτροπος[3] unterscheidet. Er kann schwerlich gemeint haben, daß der Kleriker nicht als Lehrer von Laien funktionieren solle; man wird daher unter Erzieher etwas ähnliches wie den ἐπίτροπος verstehen müssen, und dies führt uns auf das syrisch-römische Recht. Nach R II § 2 steht das Waisenmädchen bis zum vollendeten zwölften, der Waisenknabe bis zum vollendeten vierzehnten Jahr unter dem ἐπίτροπος, und von diesen Lebensgrenzen an stehen beide bis zum fünfundzwanzigsten Jahr unter dem Curator. Wenn diese Auffassung richtig ist, wollte Mâr Abhâ sagen, daß ein Kleriker weder Curator noch ἐπίτροπος für Waisen sein soll, und übersetzte Curator mit Erzieher.

Mit dieser Verfügung Mâr Abhâs ist Canon 36 des Konzils des Patriarchen Ezechiel vom Jahre 576 zu vergleichen, ein Verbot für Kleriker »ἐπίτροποι für Laien und Erzieher für Heiden oder Laien zu sein«, damit nicht die Würde, die sie von der Kirche empfangen haben, leide. Dieser Paragraph macht auf mich den Eindruck, nur im Auszuge überliefert zu sein, und es kann wohl fraglich sein, ob der Epitomator die technische Bedeutung von Erzieher = Curator und ἐπίτροπος noch kannte. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, warum der Verfasser den Unterschied macht, daß er die Wirksamkeit des Erziehers auf Laien beschränkt, dagegen diejenige des ἐπίτροπος auf Heiden oder Laien ausdehnt. In der Sache selbst ist gewiß nur gemeint, daß Kleriker nicht Vormünder sein sollen, nicht für christliche Laien, natürlich erst recht nicht für Heiden.

Sklaverei.

Das Sklavenrecht ist Gegenstand verschiedener Konzilbeschlüsse, wie es in den Leges Constantini Theodosii Leonis einen breiten Raum einnimmt. Menschen zu rauben, um sie in die Sklaverei zu verkaufen, ist durch Canon 7 des Konzils von 585 verboten. Ebendort wird bestimmt, daß die testamentarische Freilassung des Sklaven unter

[1] Der Ausdruck »für Laien« ist von dem Herausgeber ergänzt.

[2] ܡܪܒܝܢܐ.

[3] Es mag hier darauf hingewiesen werden, daß das Wort ἐπίτροπος auch in der Bedeutung Sachwalter, negotiorum gestor gebraucht wird, z. B. Synodicon S. 156, 16. 17.

Digitized by Google

allen Umständen respektiert werden soll. Mit demselben Gegenstande hatte sich schon das Konzil von 576 beschäftigt, indem es durch Canon 11 im besonderen verfügte, daß die testamentarische Freilassung von Sklaven oder Sklavinnen zugunsten von Kirchen, Klöstern oder Hospizen nicht von den Erben angefochten werden sollte. Daß solche Maßregeln notwendig waren, ersieht man aus dem fünften Schreiben des Patriarchen Chenanischo[1], einem Appellgerichtsurteil, in dem der Patriarch die Freiheit eines durch Testament freigelassenen Mannes gegen die Erben seines Freilassers vindiziert.

Unfreie Personen suchten sich gelegentlich der Sklaverei dadurch zu entziehen, daß sie Kleriker wurden. Hiergegen wendet sich Canon 12 des Konzils von 576 mit der Verfügung, daß Freigelassene nur dann in den Klerus aufgenommen werden sollen, wenn sie ihre Freilassung durch eine Urkunde beweisen können und ihnen außerdem ein guter Leumund zur Seite steht.

Es muß vorgekommen sein, daß Besitzer von Sklavinnen diese zur Prostitution zwangen, um sich durch ihren Verdienst zu bereichern, oder daß sie ihnen alles Nötige zum Lebensunterhalt versagten und sie auf diese Weise zwangen sich durch Prostitution zu ernähren. Gegen solches Vergehen wendet sich Canon 9 desselben Konzils von 576 und bestraft jeden, der sich desselben schuldig macht, mit der Exkommunikation. Es fehlte wohl für solche Unsitten nicht an Parallelen in dem gleichzeitigen byzantinischen Reiche. Theodosius II. verbot im Jahre 428 seinen Untertanen ihre Töchter und Sklavinnen zu prostituieren und befahl die Abschaffung der Steuer, welche der Staat bis dahin von diesem Verkehr erhoben hatte.[2]

Zins.

Schließlich erwähnen wir noch einige Bestimmungen betreffend das Zinsnehmen. Die alte Kirche verbietet den Klerikern Geld auf Zins zu verleihen. Das erste nestorianische Konzil von 410 hat dieses Verbot vom Nicänischen Konzil herübergenommen, und der Patriarch Mâr Abhâ hat es 544 wiederholt.[3] Es ist bemerkenswert, daß dem Patriarchen Dadhischo (um 424) von seinen Gegnern vorgeworfen wurde, er verleihe Geld gegen Zinsen.[4]

[1] Handschrift der Vatikanischen Bibliothek Siriaco Borgiano 82.

[2] Vgl. Tillemont, Histoire des empereurs, Quart-Ausgabe VI, 60. 61.

[3] Synodicon S. 264 Canon 4 und S. 558 Canon 21.

[4] Schon in früherer Zeit, in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts, erhebt der ostsyrische Kirchenvater Aphraates den gleichen Vorwurf gegen seine

Digitized by Google

Etwas eingehender beschäftigt sich mit dieser Materie der Patriarch Jesujabh I. sowohl in seinem Konzil vom Jahre 585 wie in seinem mehrfach erwähnten Sendschreiben. Er wiederholt das Verbot des Zinsnehmens für Kleriker, gibt aber zu verstehen, daß die Kirche im Verkehr der Laien untereinander aus besonderer Rücksicht für die Armen den Hundertsten der Kirche dulden könne und tatsächlich dulde.[1] Es ist in diesen Texten nicht angegeben, für welchen Zeitraum diese ἑκατοστή zu berechnen ist, ob für den Monat oder für das Jahr; es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß in Übereinstimmung mit den Leges Constantini Theodosii Leonis R I § 53 und R II § 147 die Berechnung pro Monat, also 12 Prozent im Jahr, gemeint ist.[2]

Die Berührungen zwischen den zivilrechtlichen Bestandteilen der Konzilakten und den Leges Constantini Theodosii Leonis sind nicht sehr zahlreich, doch aber meines Erachtens genügend, um zu beweisen, daß in wichtigen Fragen, wie z. B. im Intestaterbrecht der Witwe neben den Kindern (S. 90, Abs. 1) lokale, provinziale Verschiedenheiten zutage treten, daß eine Frage des Dotalrechts, die Pflicht der Frau als Legatarin unter gewissen Umständen ihre φερνή mit ihren Kindern zu teilen, in den beiden Rechtsquellen ganz verschieden beantwortet wird, daß also die ostsyrische nestorianische Christenheit sich unter der Herrschaft der Sasanidenkönige keineswegs eines einheitlichen bürgerlichen Rechts erfreute. Auf der Grundlage der Rechtsverschiedenheit der älteren Zeit baut sich die ausgleichende, unifizierende Darstellung der Juristen der ausgehenden syrischen Literatur, des Priesters Elias aus Geddân, des späteren Patriarchen, und seiner literarischen Nachfolger (s. Ebedjesu S. 24) auf. Indem sie sich die Aufgabe stellten, aus den überlieferten Rechtsquellen ihrer Nation, wie sie in verschiedenen Provinzen ihres Vaterlandes entstanden waren und Geltung gefunden hatten, ein einheitliches Recht herzustellen, haben sie sich um die Erhaltung ihrer Nation im schweren Kampf mit der umgebenden islamischen Welt verdient gemacht. Der Kampf um das Dasein war für das Christentum im Islam viel schwerer als in den Zeiten der zoroastrischen Sasanidenherrschaft; in letzteren zeigte es eine große, jugendliche Expansionskraft, verbreitete sich über viele Länder trotz aller Verfolgungen und feindlicher Gesetze,

---

Glaubensgenossen (in Homilie 14 § 2, Übersetzung von G. Bert, S. 210); gleichfalls der edessenische Diakon 'Audi (s. H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes II, 195, 2).

[1] Synodicon S. 412 Canon 16; 416 Canon 23; 412 Canon 15; 440 Canon 12.

[2] Vgl. auch Ebedjesu II, 8 S. 72 Kol. 1.

Digitized by Google

während es im Islam zunächst Millionen verloren hat, in vielen Ländern, wie z. B. in Susiana (Chuzistan oder Ahwâz), Ostarabien, der Persis, in Merw restlos verschwunden ist, und sich auch dort, wo es als Volksreligion in kompakten Bevölkerungen weiterlebt, außer durch Inzucht nicht vermehren kann, da das rigorose Gesetz des Islams gegen Apostasie die Bekehrung von Muslims zum Christentum unmöglich macht.

Digitized by Google

Das Gemischte Handelsgericht in der Türkei.

Unter besonderer Berücksichtigung des Gemischten Handelsgerichts in Konstantinopel.

Ein Beitrag zum Kapitulationenrecht von Dr. THEODOR WEBER.

§ 1.

Einleitung.

Nach den in den Ländern des türkischen Orients geltenden, auf Vertrag oder Herkommen beruhenden und unter der Bezeichnung Kapitulationenrecht zusammengefaßten besonderen Völkerrechtsnormen ist der ottomanischen Staatsgewalt eine Gerichtshoheit über Angehörige der Kapitulationsstaaten im allgemeinen nur dann eingeräumt, wenn an dem Rechtsstreit ein Ottomane als Partei beteiligt ist, d. h. nach üblichem Sprachgebrauch, in allen gemischten Prozeßsachen; fehlt es an einem Interesse des Territorialstaates, sei es, daß nur Angehörige eines und desselben fremden Staates oder solche zweier oder mehrerer fremder Staaten an dem Rechtsstreit beteiligt sind, so steht die Entscheidung des Falles unter Ausschluß des einheimischen Richters allein der richterlichen Behörde des jeweilig zuständigen fremden Staates zu.

Doch auch in gemischten Rechtsstreitigkeiten stellen sich der freien Betätigung der einheimischen Gerichtshoheit auf Grund der Verträge erhebliche Einschränkungen entgegen: die ottomanische Gerichtsbarkeit vermag — von einzelnen besonders festgelegten Ausnahmen abgesehen — nur unter der Bedingung für den Ausländer rechtswirksam zu werden, daß hinsichtlich der Form des Verfahrens gewisse Anforderungen, welche die Conditio sine qua non für dessen Rechtsgültigkeit bilden, beobachtet werden. Diese Anforderungen beziehen sich bekanntlich einmal auf die durch die diplomatische bzw. konsularische Behörde bei der Rechtsprechung auszuübende Mitwirkung (Konsularassistenz im weiteren Sinne), sodann aber insbesondere auf das wichtige Privileg, alle zwischen Ottomanen und Ausländern entstehenden Prozesse von gewisser Bedeutung vor das Forum eines Sondergerichtshofes zu bringen, an welchem auch Angehörige der Kapitulationsstaaten als Richter fungieren.

Digitized by Google

Dieses letztgedachte Privileg ist es, dem das Gemischte Handelsgericht (Mahkeme-i-tidscharet muchtelit medschlissi, im Volksmunde auch kurzweg Tidscharet genannt) sein Bestehen verdankt.

Bei den regen Handelsverbindungen des Orients mit der europäischen Geschäftswelt bedarf es hier keines besonderen Hinweises auf die wichtige und einzigartige Stellung, welche dieses Gericht im Rechtsleben der Levante einnimmt. Bis auf wenige Ausnahmen von geringerer Bedeutung ausschließlich dazu berufen, nicht nur, wie aus der Bezeichnung des Gerichts vielleicht geschlossen werden könnte, in handelsrechtlichen, sondern auch in rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Urteil zu sprechen, verbindet das gemischte Gericht mit der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe auch die Verfolgung des weiteren idealen Zieles, zur Beseitigung der Gegensätze beizutragen, welche trotz aller türkischen Reformgesetzgebung mohammedanische und abendländische Rechtsanschauung noch immer vielfach unversöhnlich voneinander trennen.

In der nachfolgenden Abhandlung soll nun der Versuch unternommen werden, die Entstehung, Entwicklung und heutige Gestaltung des Gemischten Handelsgerichts einer zusammenhängenden Darstellung zu unterwerfen. Die Schwierigkeit der Beschaffung des erforderlichen Materials, das häufige Fehlen aller authentischen Quellen, die Notwendigkeit, sich vielfach nur auf mehr oder minder schwankende Gebräuche oder gar auf mündliche Überlieferungen verlassen zu müssen, haben die Lösung der gestellten Aufgabe erschwert. Auf erschöpfende Behandlung des Stoffes wagt der Verfasser daher keinen Anspruch zu erheben.

Dieser eigenartigen Institution des Völkerrechts gebührt aber nicht nur die Beachtung aller, die sich aus beruflichem Zwange oder wissenschaftlichem Antriebe mit dem Studium des Kapitulationenrechts näher befassen müssen; sie verdient mit Recht auch in weiteren Kreisen und namentlich gerade bei dem in der Türkei angesessenen fremden Handelsstande lebhaftes Interesse. Die Veröffentlichung dieser Studie auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt dürfte daher einen zeitgemäßen, wenn auch bescheidenen Beitrag zur Kenntnis des Kapitulationenrechts liefern.

Es sei indessen gleich hier ausdrücklich betont, daß die vorliegende Arbeit nicht den Zweck verfolgt, eine systematische Schilderung des vor dem gemischten Gericht zur Anwendung kommenden gesamten materiellen und prozessualen Rechts zu geben[1]; lediglich die auf Vertrag, Herkommen oder Gesetz beruhenden Grundsätze und Einrichtungen, welche dem Gericht den Charakter eines Sondergerichtshofes verleihen, sollen im folgenden nähere Berücksichtigung finden.

---

[1] In dieser Hinsicht mag zur weiteren Orientierung hingewiesen werden auf die ausführliche Darstellung des türkischen Zivilprozesses von Dr. Ranzi, »Das Verfahren vor den Zivilgerichten des Türkischen Reiches«, Wien 1900, sowie auf den Aufsatz des Saloniker Advokaten Salem in dem Sammelwerke von Leske und Löwenfeld, »Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr«.

Digitized by Google

Teil I. Entstehung und Entwicklung der gemischten Gerichte.

§ 2.

Die Kapitulationen. Die Rechtsprechung vor 1848. Die Duanekommissionen.

Bis zu der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzenden allgemeinen Justizreform ist es bekanntlich das mohammedanische Recht (Scheriatrecht), welches ausschließlich die Rechtsprechung in der Türkei beherrscht. Auf der streng religiösen Basis des Korans und der Sunna beruhend, ist es seiner eigenen inneren Bestimmung nach nur für die Bekenner des Islam geschaffen und daher auch in erster Linie nur auf diese anwendbar. Diesem der Scheriatlehre wesentlichen Prinzip der Personalität des Rechts ist es zuzuschreiben, daß die nicht dem Islam angehörenden Religionsgemeinschaften des Orients auch nach der osmanischen Eroberung ihre eigene, von früher überkommene, durch besondere Organe ausgeübte Gerichtsbarkeit unter türkischer Herrschaft ungehindert beibehalten und weiter ausbilden konnten. War aber schon den Untertanen der Pforte in weitem Maße selbständige Jurisdiktion eingeräumt, so erscheint es nicht weiter befremdend, sondern geradezu als natürliche Folge der islamischen Rechtsauffassung, daß auch die von alters her in den Haupthandelsplätzen der Levante angesiedelten Fremdenniederlassungen in ihren inneren Angelegenheiten vollkommene Autonomie besaßen. In eigenen, durch besondere Einfriedigung von der Türkenstadt geschiedenen Quartieren angesiedelt und hierdurch schon äußerlich als selbständige Gemeinwesen gekennzeichnet, genossen dieselben in Wirklichkeit alle Vorrechte der Exterritorialität. Was insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen Angehörigen eines und desselben Staates oder zwischen Angehörigen verschiedener fremder Staaten untereinander betrifft, so kümmerte sich der Territorialitätsstaat um deren Regelung nicht.

Erst dann, wenn Interessen der eigenen Untertanen in Frage kamen, in den sogenannten gemischten Rechtsstreitigkeiten, mußte für die inländische Staatsgewalt das praktische Bedürfnis entstehen, sich der Ordnung dieser Verhältnisse anzunehmen.

Solange Handel und Verkehr sich in verhältnismäßig einfachen Formen abspielten, wie dies zur Zeit des Abschlusses der ersten Kapitulationen noch der Fall war, hatten naturgemäß auch die rechtlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Fremden geringere Bedeutung, Rechtshändel waren selten und mehr primitiven Charakters. Zu ihrer Entscheidung bedurfte es keiner ausführlichen Rechtsnormen grundsätzlicher Art. Es genügten vielmehr einige wenige Abmachungen, welche lediglich die möglichst praktische Erledigung des Konfliktes bezweckten. In diesem Sinne sind die auf die Beilegung der gemischten Prozesse abzielenden, im wesentlichen überall gleichlautenden Bestimmungen der Traktate aufzufassen.

Wenn wir nun den Inhalt dieser Vertragsbestimmungen in Kürze hervorheben sollen, so lassen sich insbesondere drei überall wiederkehrende Hauptregeln aufstellen.

Digitized by Google

Die Entscheidung gemischter Rechtsstreitigkeiten erfolgt durch die Organe des Territorialstaates und diejenigen des betreffenden fremden Staates gemeinschaftlich, und zwar in der Weise, daß die einheimische Behörde zur Anhörung und Aburteilung des Streitfalls nur in Anwesenheit und mit Zustimmung des Vertreters der fremden Schutzbehörde schreiten darf.

Gemischte Prozesse sollen jedesmal, wenn der Wert des Streitobjekts eine gewisse Summe (in den älteren Verträgen meist 2 000 bis 4 000 Asper, später 500 Piaster) übersteigt, nicht vor den sonst ordnungsmäßig dazu berufenen türkischen Behörden, sondern auf außerordentlichem Wege vor dem Kaiserlichen Divan, oder, wie es in den neueren Kapitulationen heißt, vor der Hohen Pforte zur Entscheidung gelangen, welche sich diesbezüglich von Fall zu Fall mit der betreffenden fremden Vertretung ins Einvernehmen zu setzen haben.

Hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens wird lediglich bestimmt, daß der Zeugenbeweis, dasjenige Beweismittel, dem gerade das Scheriatrecht den weitesten Spielraum gewährt, außer Geltung zu bleiben hat; allein der Beweis durch Urkunden ist in gemischten Prozeßsachen zulässig[1].

Diese Bestimmungen in ihrer knappen Fassung bilden noch heute die vertragliche Grundlage für die Behandlung gemischter Prozesse. Gerade ihre Knappheit aber ist für deren Beurteilung bezeichnend: sie spricht vor allem gegen die Annahme, als seien die vertragschließenden Teile bei der Vereinbarung dieser Bestimmungen von der Absicht geleitet gewesen, auf Grund streng rechtlicher Erwägungen eine allgemeine und erschöpfende Lösung für die Frage zu finden, in welcher Weise die Erledigung gemischter Prozesse in Zukunft zu erfolgen habe. Der durch die Kapitulationen eingeschlagene Weg war vielmehr, wie bereits oben angedeutet wurde, lediglich durch praktische Rücksichten vorgezeichnet. Die Bestrebungen waren darauf gerichtet, an Stelle des einheimischen bzw. ausländischen Richters, welche infolge des damals die Rechtsanschauungen beherrschenden Personalitätsprinzips beide an und für sich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Angehörige des fremden Staates nicht befugt waren, ein neutrales drittes Forum zu schaffen und hierdurch den tatsächlich bestehenden negativen Kompetenzkonflikt in möglichst einfacher Weise aus der Welt zu schaffen.

---

[1] Vgl. hierüber im einzelnen die Kapitulationen mit:
Österreich von 1718, Art. 5, von 1615, Art. 29, von 1747, Art. 4;
Großbritannien von 1583, Art. 9, von 1675, Art. 15, 24, 54, 69;
Dänemark von 1756, Art. 10;
Belgien von 1838, Art. 8;
Spanien von 1782, Art. 5;
den Vereinigten Staaten von 1830, Art. 4;
Frankreich von 1535, Art. 4, von 1673, Art. 12, von 1740, Art. 26, 41, 69;
dem Königreich der beiden Sizilien von 1740, Art. 5;
den Niederlanden von 1680, Art. 6;
Preußen von 1761, Art. 5;
Rußland von 1783, Art. 9, 63, 64;
Schweden von 1737, Art. 6.

Digitized by Google

Man hat sich hierbei nicht auf den vielleicht naheliegenden Ausweg geeinigt, nach dem Grundsatz »actor sequitur forum rei« den Richter des jedesmaligen Beklagten für zuständig zu erklären, ein Weg, wie ihn beispielsweise die gemischte Gerichtsbarkeit in Ägypten beschritten hat. Die Lösung bestand hier vielmehr darin, daß man eine gemeinschaftliche Entscheidung der gemischten Prozesse durch berufene Organe der beiderseitigen Staaten vereinbarte. Zu beachten ist dabei, daß auf türkischer Seite durchaus nicht allein richterliche Beamte zuständig waren; in allen Sachen von größerer Bedeutung lag die Entscheidung vielmehr beim Kaiserlichen Divan, bzw. der Hohen Pforte, also nicht bei einer Gerichts-, sondern einer Verwaltungsbehörde. Über das zu fällende Urteil mußte mit dem betreffenden fremden diplomatischen oder konsularischen Vertreter von Fall zu Fall eine Verständigung erzielt werden. Man verfuhr hierbei, dies darf nach Lage der Sache mit Sicherheit angenommen werden, nicht ausschließlich nach inländischem Recht, d. h. nach den Grundsätzen des Scheriat, sondern man suchte tunlichst nach freiem Ermessen, ex aequo et bono, eine gerechte Entscheidung zu treffen. Nur um den schlimmsten Mißbräuchen, welche dem Verfahren vor dem geistlichen Richter anhafteten, wirksam vorzubeugen, wurde vertraglich besonders vereinbart, daß eine andere Form der Beweisführung, als diejenige durch Urkunden, im gemischten Prozeßverfahren nicht zuzulassen sei[1].

Nach der heutigen Lehre gilt es als allgemein anerkannte Regel des Kapitulationenrechts, daß alle Prozeßsachen, an welchen Ottomanen und Ausländer beteiligt sind, grundsätzlich zur Zuständigkeit der einheimischen Gerichte gehören, die allerdings nur unter Hinzuziehung des Dragomans rechtsgültig entscheiden können. Die Richtigkeit dieses Satzes läßt sich zwar nicht bestreiten. Indessen ergibt sich die geltende Auffassung nicht unmittelbar aus der Auslegung der fraglichen Vertragsbestimmungen, sondern hat sich im weiteren Verlauf der Entwicklung gewohnheitsrechtlich herausgebildet. Gerade die Geschichte des gemischten Gerichts und seiner Zusammensetzung ist vor allem geeignet, uns den ursprünglichen Sinn der Kapitulationen klar vor Augen zu führen.

So mangelhaft jene Vertragsbestimmungen uns heute erscheinen mögen, den praktischen Bedürfnissen der ersten Zeit werden sie genügt haben. Erst mit der weiteren Zunahme der Handelsbeziehungen zwischen Orient und Okzident und der damit Hand in Hand gehenden Vermehrung der Fremdenniederlassungen in der Türkei, wie sie namentlich das 19. Jahrhundert mit sich brachte, mußten die Berührungspunkte der fremden Kaufleute mit der einheimischen Bevölkerung allmählich zahlreicher werden, die gegenseitigen Rechtsbeziehungen infolgedessen immer verwickeltere Formen annehmen. Die in den Kapitulationen vorgesehene Art der Erledigung der gemischten Rechtsstreitigkeiten konnte den wachsenden Bedürfnissen eines regeren Handelsverkehrs nicht mehr genügen: je mehr sich die modernen

---

[1] Vgl. hierüber die treffenden Ausführungen von Pélissié de Rausas, »Le Régime des Capitulations« Bd. I, S. 203 ff. (Paris, Arthur Rousseau, Éditeurs, 1902).

Digitized by Google

Rechtsbegriffe auch im Orient Eingang verschafften, desto fühlbarer machte sich der Mangel eines geordneten Gerichtswesens und eines regelmäßigen Prozeßverfahrens. Eine weitere notwendige Folge dieser Entwicklung war, daß jene ursprünglich als Wohltat gedachte, aber umständliche Vorschrift, welche alle wichtigeren gemischten Prozesse zur Entscheidung in die Hauptstadt verwies, mit der Zeit als Last empfunden wurde und man sich nach neuen Wegen umsah, um eine schnellere Erledigung der in den Provinzen entstehenden Rechtsstreitigkeiten womöglich an Ort und Stelle herbeizuführen. Das Bedürfnis nach einer Beschleunigung des Verfahrens mußte sich aber namentlich in Handels-, See- und Wechselsachen geltend machen.

Bis auf diesem Gebiete die Gesetzgebung des Staates eingriff, blieb es der Praxis überlassen, selbst die geeigneten Mittel ausfindig zu machen, um in möglichst schneller und einfacher Weise sich den nötigen Rechtsschutz zu verschaffen. Es war natürlich, daß die Wege, die man zur Erreichung dieses Zieles einschlug, vielfach auseinandergehen mußten. Besondere örtliche Verhältnisse, Umstände, die in der Person der Beteiligten begründet waren, wirkten hierbei bestimmend mit. Handelte es sich beispielsweise darum, die Forderung des ausländischen Gläubigers vom ottomanischen Schuldner einzutreiben, so mag häufig die Vermittlung der einheimischen Verwaltungsbehörde den gewünschten Erfolg gehabt haben, wobei allerdings für das Ergebnis Einfluß und Geschicklichkeit des fremden Konsuls mit in erster Linie maßgebend sein mußten. Sofern nicht mohammedanische Untertanen der Pforte in Betracht kamen, wird auch manchmal die Anrufung der denselben übergeordneten geistlichen Behörde einen wirksamen Druck auf den Schuldner ausgeübt haben. Vor allem aber bildeten die mit gewissen gerichtlichen Befugnissen ausgestatteten Organe der einheimischen beruflichen Genossenschaften (Beratlis, Zünfte[1]) geeignete Instanzen, welche kraft der ihnen über ihre Zunftgenossen eingeräumten Gewalt leicht in der Lage waren, dieselben zur Regelung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten. Befand sich dagegen der Ausländer in der Rolle des Beklagten, so ließ auch der betreffende Konsul auf Anrufen seitens des Klägers seine Mitwirkung eintreten, um auf außergerichtlichem Wege eine Erledigung des Streitfalls herbeizuführen.

---

[1] Infolge der in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei den fremden diplomatischen Vertretungen mißbräuchlich entstandenen Sitte, ihren Schutz auch auf Untertanen der Pforte auszudehnen, genossen tatsächlich viele Einheimische, namentlich wohlhabende Kaufleute, die sonst lediglich den Ausländern zustehenden Vorrechte. Um diesem Mißstande ein Ende zu bereiten, entschloß sich die türkische Regierung in den dreißiger Jahren, angesehenen einheimischen Kaufleuten gegen Entrichtung einer erheblichen Gebühr gewisse, denjenigen der Ausländer analoge Rechte zu verleihen und ihnen hierüber ein »Berat« genanntes Patent zu erteilen. Die Inhaber dieser Patente, die Beratlis oder Bérataires, besaßen eine eigene Organisation, deren oberste Behörde die Kanzlei der Beratlis, Chancellerie des Bérataires, genannt wurde. Sie bestand aus drei Mitgliedern und übte ausgedehnte richterliche Befugnisse aus. Vgl. Savvas Pascha, »Le Tribunal Musulman«, S. 53 ff., sowie Young, »Corps de Droit Ottoman«, Bd. I, S. 224, dessen Angaben aber anscheinend nur auf die Savvassche Quelle zurückgehen.

Digitized by Google

Diese Form der Prozeßerledigung ermangelte indes der erforderlichen gerichtlichen Autorität. Da die Gerichtsgewalt aller dieser Instanzen von Haus aus sich nur auf eine der streitenden Parteien unbedingt geltendmachen konnte, auf die andere aber nur, sofern sich dieselbe der fremden Gerichtsbarkeit freiwillig unterwarf, so ließ sich nicht vermeiden, daß man in vielen Fällen dennoch zur ultima ratio, dem Appell an die Zentralbehörde, seine Zuflucht nahm.

Indessen gab es für die Erledigung der gemischten Prozesse noch ein Forum, welchem man infolge seiner besonderen Zusammensetzung allseitig schon früh die Autorität eines Gerichtshofes eher einzuräumen geneigt war. Diese Gerichtsbildung, welche dieser allgemeinen Anerkennung auch ihre größere Lebensfähigkeit zu verdanken hat, war dazu berufen, Vorläufer der heutigen gemischten Gerichte zu werden. Wir meinen die Duanekommissionen, Commissions douanières.

In den Streitsachen, welche insbesondere Fragen des Handels-, Wechsel- und Seerechts zum Gegenstande hatten, bürgerte sich nämlich in den Haupthandelsplätzen der Levante die Sitte ein, deren Erledigung einem Kollegium zu überlassen, welches aus sachverständigen Laien unter dem Vorsitz des Zolldirektors bestand. Die Vorsteher der Zollämter in der Türkei galten infolge ihres Amtes als mit den Handelsgebräuchen ihres Platzes am besten vertraut und waren außer zu gewissen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Aufnahme und Zustellung von Protesten usw., auch zur Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit befugt. Die kaufmännischen Sachverständigen, die dem Zolldirektor bei der Urteilsfindung zur Seite standen, gingen aus der Zahl der ansässigen Handeltreibenden hervor. Näheres über die Art ihrer Berufung ist nicht überliefert. In den Orten, wo die Beratlis eine feste Organisation besaßen, was wir bezüglich der Haupthandelsstädte der Levante voraussetzen dürfen, wird in erster Linie die Chancellerie des Bérataires bei ihrer Ernennung mitgewirkt haben[1]. Das Verfahren vor den Duanekommissionen war durch keinerlei gesetzliche Vorschriften bestimmt; alles war den mehr oder weniger feststehenden Gebräuchen überlassen.

[1] Vgl. Hassan Fehmi in seiner Abhandlung über das Völkerrecht S. 202; Savvas Pascha, a. a. O. S. 53 ff.; Young, a. a. O. S. 240 gibt an, daß die Entstehung der Duanekommissionen eine Folge der Reformen von 1839 sei. Es liegt aber hier anscheinend eine irrtümliche Verwechslung mit den späteren Handelsgerichten vor. (Siehe unten § 3.)

Es sei hier noch erwähnt, daß die Rolle des Zolldirektors als eines mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten Beamten keine neue Erscheinung im Orient war. Bereits die im 15. Jahrhundert zwischen den italienischen Stadtrepubliken und den Barbareskenstaaten abgeschlossenen Kapitulationen kennen eine Gerichtsbarkeit des Duanedirektors, namentlich in Prozessen zwischen Mohammedanern und Christen, mögen diese Einheimische oder auch Ausländer gewesen sein, und darüber hinaus noch in Rechtshändeln zwischen Untertanen verschiedener christlicher Staaten untereinander. Siehe Näheres hierüber bei Martens, »Das Consularwesen und die Consularjurisdiction im Orient« S. 121, 152, 156 ff.

Digitized by Google

Ein in ähnlicher Weise zusammengesetztes Gericht bestand für die speziell seerechtlichen Streitsachen bei der Hafenbehörde unter Vorsitz des obersten Hafenbeamten.

Diese Einrichtung, welche durch die Beteiligung sachverständiger Laien die Möglichkeit gewährte, die Rechtsprechung in einem den modernen Anforderungen besser angepaßten Sinne zu beeinflussen, erfreute sich weitgehender Beliebtheit. Auch die ausländischen Handelskreise unterwarfen sich gern der Gerichtsbarkeit der Duanekommissionen. Sie taten dies um so bereitwilliger, als ihnen, neben der Dragomanassistenz, anscheinend ohne weitere Schwierigkeiten außerdem die Befugnis eingeräumt wurde, in den sie angehenden Prozessen auch sachverständige Beisitzer fremder Nationalität an dem Verfahren teilnehmen zu lassen.

Auch über die Form der Prozedur, wie sie vor den Kommissionen in dieser gemischten Besetzung zur Anwendung kam, sind genauere Nachrichten, wenigstens soweit das dem Verfasser bekannte Material reicht, heute nicht mehr vorhanden. Eine formelle Regelung der fraglichen Verhältnisse hat jedenfalls nie stattgefunden. Maßgebend waren allein Übungen und Gebräuche, wie sie sich an den einzelnen Orten im Laufe der Zeit herausgebildet hatten.

Was insbesondere die Anzahl der am Prozeßverfahren beteiligten Laienrichter und die ihnen hierbei zustehende Rolle betrifft, so fehlt es auch hier an festlegenden Bestimmungen. Das eine wird aber mit einiger Sicherheit vorausgesetzt werden können, daß das natürliche Bestreben dahin ging, die Zahl der am Prozesse teilnehmenden ausländischen Richter mit derjenigen der einheimischen Gerichtsmitglieder möglichst in Gleichgewicht zu erhalten; auf die Gesamtzahl der jedesmal fungierenden Beisitzer wird es weniger angekommen sein. Ihre Aufgabe bestand ursprünglich nur darin, dem Zolldirektor bei der Prozeßentscheidung mit ihrem sachverständigen Gutachten die Urteilsfällung zu erleichtern. Ihre Stimme war daher eine lediglich beratende. Indessen lag es in der Natur der Dinge begründet, daß der Zolldirektor, wenn er sich einer Spaltung in den Ansichten der Beisitzer gegenüber sah, schon aus Opportunitätsgründen und um seinem Spruche die erforderliche Autorität zu sichern, zu dem naheliegenden Ausweg gegriffen haben wird, sich dem Gutachten der Mehrheit anzuschließen. Die tatsächlichen Verhältnisse führten daher notwendig dazu, daß aus der anfangs nur beratenden allmählich eine entscheidende Stimme sich entwickelte.

Die Anwesenheit eines Vertreters der fremden Schutzbehörde während des Verfahrens war gemäß den Kapitulationen unerläßlich.

Für die Vollstreckung der ergangenen Entscheidungen sorgte die der unterlegenen Partei vorgesetzte Behörde, d. h. je nach deren Nationalität entweder die türkische Verwaltungsbehörde oder, falls es sich um einen Ausländer handelte, der betreffende Konsul. Da aber die Entscheidungen der Duanekommissionen der zwingenden Rechtskraft entbehrten, lag eine Verpflichtung, die Exekution derselben zu bewirken, in keinem Falle vor.

Das Verfahren vor den Duanekommissionen wies unter den eben dargelegten Umständen erhebliche Mängel auf. Das Fehlen einer modernen

Digitized by Google

Gesetzeskodifikation mußte den aus rechtsunkundigen Mitgliedern zusammengesetzten Kommissionen ihre Aufgabe erschweren; in der Praxis behalf man sich damit, daß zur Ergänzung von Gewohnheitsrecht und Ortsgebräuchen, die in erster Linie als Rechtsquelle dienten, die Bestimmungen des napoleonischen Rechts zu Rate gezogen wurden, dessen Kenntnis in der Levante noch am meisten verbreitet war. Die Prozeßführung selbst war gehemmt durch den vollständigen Mangel auch der einfachsten Vorschriften über das Zustellungswesen und das Versäumnisverfahren; eine wirksame Rechtsverfolgung war demnach auch bei dem besten Willen der vollstreckenden Behörde vielfach unmöglich gemacht.

Daß die Duanekommissionen trotz aller Mängel eine erfolgreiche Tätigkeit entfalten und den Ausgangspunkt für die nun folgende Entwicklung der gemischten Gerichtsbarkeit bilden konnten, beweist hinreichend, daß man mit der Heranziehung des ausländischen Richterelements für die Erledigung der gemischten Prozesse eine Form gefunden hatte, welche sich des Vertrauens aller beteiligten Kreise, nicht zum mindesten auch der einheimischen, zu erfreuen hatte.

Wenn wir nun noch einmal insbesondere auf diejenige Einrichtung näher eingehen, welche als wichtigstes Erbstück aus der Hinterlassenschaft der Duanekommissionen noch heute ein Hauptmerkmal der gemischten Gerichte bildet, die Beteiligung ausländischer Richter an der Rechtsprechung, so ist festzustellen, daß für deren damalige Berechtigung eine andre als rein gewohnheitsrechtliche Grundlage nicht ins Feld geführt werden kann. Gerade auf türkischer Seite wird mit besonderer Vorliebe auf diesen Umstand hingewiesen, um die heute bestehende Art der Zusammensetzung des gemischten Gerichts als von Anfang an mißbräuchlich entstanden und daher völkerrechtswidrig hinzustellen. Daß dieser Vorwurf durch die späteren Ereignisse jede Berechtigung verloren hat, wird zwar schon die Geschichte der nächsten Jahre ergeben. Aber selbst wenn wir zunächst hiervon absehen, vermögen wir doch noch nicht ohne weiteres der türkischen Auffassung beizutreten. Unserer Ansicht nach läßt sich vielmehr mit größerem Rechte verfechten, daß die Mitwirkung der fremden Richter, wie sie uns hier zum ersten Male begegnet, wenn auch nicht im Wortlaute der Verträge vorgesehen, so doch dem Geiste derselben durchaus angepaßt ist.

Wie wir bereits an anderer Stelle hervorgehoben haben, herrschte beim Abschlusse der Kapitulationen schwerlich die Absicht vor, die einheimische Gerichtsbarkeit als die zur Entscheidung der gemischten Prozesse schlechthin allein zuständige hinzustellen; die sinngemäße Auslegung der Vertragsbestimmungen rechtfertigt vielmehr nur den Schluß, daß für die Erledigung solcher Prozesse ein außerordentliches Verfahren Platz zu greifen habe, dessen wesentliches Merkmal in dem gleichberechtigten Zusammenwirken der beiden in Betracht kommenden Gerichtsgewalten, der einheimischen und der ausländischen, bestand. Das Verfahren, welches nunmehr im Wege gewohnheitsrechtlicher Bildung an die Stelle der vertraglich vorgesehenen getreten war, steht mit dem Prinzip der Gleichberechtigung

Digitized by Google

der beiden zur Rechtsprechung berufenen Faktoren in keinerlei Gegensatz: wie dem ottomanischen Richter, dem Zolldirektor, der Vertreter des am Rechtsstreit interessierten fremden Staats, der Dragoman, gegenübersteht, so treten, mit gleichen Befugnissen ausgestattet, neben die einheimischen Gerichtsbeisitzer Laienrichter fremder Nationalität. Vom Standpunkt der Kapitulationen aus hatten die Mächte keine Veranlassung, gegen diese Neuerung Widerspruch zu erheben. In deren zustimmenden Haltung braucht man aber deshalb nicht gleich den Verzicht auf jenes vertragsmäßig eingeräumte und bisher in Geltung gewesene Vorrecht zu erblicken. Wie wenig an ein Aufgeben desselben gedacht wurde, geht schon daraus hervor, daß die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts abgeschlossenen Verträge die alte Kapitulationsvorschrift, welche die Entscheidung der Pforte übertrug, unverändert beibehalten haben.

Es soll allerdings nicht geleugnet werden, daß jene Vorschrift in der Folgezeit immer weniger zur Anwendung gelangte, bis sie heute in ihrer ursprünglichen Form als obsolet bezeichnet werden muß. Daß dies geschehen konnte, ohne auf Seiten der Missionen Widerstand hervorzurufen, beruhte indes auf der wesentlichen Voraussetzung, daß die Ausnahmegerichtsbarkeit in gemischten Sachen in ihrem Bestande türkischerseits ernstlich nicht angetastet worden ist[1].

§ 3.

Die Verordnung (Règlement Organique) vom 12. Sefer 1264 (19. Januar 1848).

Im Jahre 1839 kündigte bekanntlich das Hatt-i-scherif von Güllhane den Erlaß einer Reformgesetzgebung in feierlichster Form an. Schon im Jahre vorher war mit der Reform auf dem Gebiete des Gerichtswesens ein Anfang gemacht worden, indem man zur Gründung ordentlicher staat-

[1] In dem Bestreben, das Vorhandensein einer besonderen Gerichtsbarkeit in gemischten Sachen als vertragswidrig hinzustellen, wird von türkischer Seite gerade auf den Umstand hingewiesen, daß die gedachte Kapitulationsbestimmung tatsächlich in desuetudinem geraten sei, um daraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß Ausländer in ihren vor türkischen Gerichten anhängigen Rechtsangelegenheiten, außer dem Rechte der Dragomanassistenz, keinerlei Ausnahmebehandlung zu beanspruchen haben. Dieser Standpunkt kommt u. a. zum Ausdruck in der Denkschrift der Hohen Pforte betreffend die Kapitulationen vom April 1869 (veröffentlicht in der Zeitung »La Turquie« vom 7. Juli 1869), welche eine im türkischen Sinne gehaltene authentische Interpretation der kapitulationsmäßigen Privilegien darstellen sollte; sie hatte zum Verfasser den Unterstaatssekretär im Ministerium des Äußern Chalil Bey. (Abgedruckt auch bei Aristarchi, »La Législation Ottomane«, Bd. II, S. 421 ff. sowie Young, a. a. O. Bd. I, S. 268 ff.). Vgl. hierzu Meyer-Antonopoulos, »Die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei«, S. 40; Féraud-Giraud, »De la Juridiction française dans les échelles du Levant«, Bd. II, S. 259, sowie das anonym erschienene Werk »Études Pratiques sur la Question d'Orient, Réformes et Capitulations«, Teil I, Kap. 3.

Digitized by Google

licher Gerichte überging, welche der Herrschaft des Scheriatrechts entzogen sein sollten. Sie waren speziell zur Entscheidung handelsrechtlicher Streitigkeiten berufen und wurden dem um dieselbe Zeit gleichfalls neu ins Leben gerufenen Handelsministerium ressortmäßig unterstellt.

Die erste der Öffentlichkeit bekannt gewordene amtliche Urkunde, welche diese Schöpfung behandelt, ist eine Zirkularnote der Pforte an die Missionen vom 13. Muharrem 1256 (17. März 1840)[1], in welcher von der Gründung eines unabhängigen Handelsministeriums und der Errichtung eines Handelsgerichtshofes amtlich Mitteilung gemacht und im Anschluß daran von einigen Bestimmungen Kenntnis gegeben wird, die zur Regelung des Verfahrens getroffen worden waren. Diese Vorschriften, die nunmehr auch in gemischten Sachen zur Anwendung kommen sollten, waren allereinfachster Art und betrafen insbesondere Tag und Dauer der Gerichtssitzungen, die Reihenfolge, in der die Prozeßsachen zur Verhandlung zugelassen werden, sowie gewisse rein sitzungspolizeiliche Maßregeln. Unser Interesse beansprucht diese Note vor allem aber deshalb, weil sie den Versuch macht, ein den Ausländern vertragsmäßig zustehendes Privileg einseitig einzuschränken. Um den Mißbrauch zu beseitigen, welcher angeblich darin bestand, daß die unterlegene Partei durch Anrufung anderer Behörden eine Aufhebung des ergangenen Urteils herbeizuführen suchte, wurde angeordnet, daß die Entscheidungen des Handelsgerichtshofes künftig unanfechtbar und etwaige Schritte, gegen dieselben zu appellieren, strafbar sein sollten. Ferner waren Klagen gegen Personen, die außerhalb der Hauptstadt domiziliert waren, bei der dortigen Zentralbehörde nur dann zuzulassen, wenn zuvor seitens des Klägers genügende Sicherheit geleistet würde, um den Beklagten im Falle seines Obsiegens für seine durch die Reise nach Konstantinopel verursachten Spesen zu entschädigen.

Bemerkenswert ist diese Äußerung der Pforte ferner aber auch dadurch, daß sie es, zweifellos mit Absicht, vermeidet, auf die wichtigen und das Ausland besonders interessierenden Fragen — die Art der Zusammensetzung des Gerichts und der Beteiligung der fremden Richter an der Rechtsprechung — näher einzugehen.

Die Form dieser Kundgebung der türkischen Regierung läßt auf die klare Absicht schließen, die bisher bei den Duanekommissionen üblich gewesene Mitwirkung des ausländischen Richterelements als ein nebensächliches und unwesentliches Merkmal des gemischten Verfahrens erscheinen zu lassen. Daß die Missionen in die Preisgabe eines ihnen tatsächlich gewährten Vorrechts nicht so leichten Kaufes einwilligen würden, war aber vorauszusehen. Ein solcher Verzicht war um so wahrscheinlicher, als man türkischerseits gleichzeitig darauf ausging, ein durch die Kapitulationen festgelegtes und nicht zu bestreitendes Privileg in seiner freien Anwendung einseitig zu beschränken.

---

[1] Siehe Anlage I. Vgl. die französische Übersetzung bei Noradunghian, »Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman«, Bd. II, S. 299.

Digitized by Google

Ob die gedachte Pfortennote zu einem schriftlichen Meinungsaustausch mit den Missionen geführt hat, ist dem Verfasser nicht bekannt. Jedenfalls darf aber als unzweifelhaft angenommen werden, daß die vorgeschlagenen Neuerungen noch nicht ohne weiteres im gemischten Verfahren zur Anwendung kamen und daß der bisherige tatsächliche Zustand auch vor den neuen Gerichten vorläufig aufrechterhalten wurde[1].

Eine einigermaßen geregelte Tätigkeit scheinen die neuen Gerichte erst in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre entwickelt zu haben. Bezüglich ihrer Zusammensetzung ist zu bemerken, daß nur der Vorsitzende ein berufsmäßig angestellter Beamter war; beim hauptstädtischen Gericht, welches, wie bereits erwähnt, eine Abteilung des Handelsministeriums bildete, war das Präsidium mit dem Amt des Ministers verbunden; in der Provinz wurde der Vorsitz geeigneten muselmännischen Notabeln anvertraut, die bereits ein öffentliches Staatsamt bekleidet hatten. Die Beisitzer dagegen wurden sämtlich den kaufmännischen Kreisen entnommen; in nicht gemischten Sachen bestanden sie je zur Hälfte aus Mohammedanern bzw. nichtmuselmännischen Pfortenuntertanen[2]. In denjenigen Streitsachen, an welchen Ausländer beteiligt waren, nahmen fremde Beisitzer an den Sitzungen in derselben Weise teil, wie dies im Verfahren vor den alten Duanekommissionen üblich gewesen war.

Doch schon im Jahre 1847 erließ die Pforte eine weitere amtliche Kundgebung an die Missionen, welche keine Zweifel mehr darüber aufkommen läßt, daß die türkische Regierung, den Wünschen der Mächte Rechnung tragend, die Beteiligung des ausländischen Laienelements an der Rechtsprechung nunmehr auch formell zuzulassen gewillt war. In einer Note vom 25. Rebi-ul-achir 1263 (= 11. April 1847) setzte sie die Missionen von gewissen Maßnahmen in Kenntnis, welche zur Abstellung der im Gerichtsverfahren üblich gewordenen Regellosigkeit und Willkür dienen

[1] Die Annahme, daß die neuen Gerichte infolge des von den fremden Vertretungen erhobenen Widerspruchs vorläufig keine wichtige Rolle, wenigstens in gemischten Sachen, gespielt haben, findet ihre Bestätigung in dem Bericht, den die in den Jahren 1856/57 tagende Dragomanskommission (vgl. unten S. 118) an die Missionschefs erstattet hat. Dort heißt es nämlich: Ce ne fut qu'en 1838 qu'un tribunal de commerce fut établi à Constantinople et encore ne commença-t-il à fonctionner régulièrement qu'en 1846. — Überhaupt scheinen die Schriftsteller, die sich über die Entstehung der gemischten Gerichte äußern, die Existenz jener von Noradunghian zuerst veröffentlichten Pfortennote vom 13. Muharrem 1256 nicht gekannt zu haben; so setzt Hassan Fehmi, a. a. O. S. 202 und mit ihm Salem, a. a. O. S. 796 die Gründung des Ministeriums und des Handelsgerichts erst in das Jahr 1848, Savvas Pascha, a. a. O. S. 70 spricht vom Jahre 1849, während der sonst gut unterrichtete Verfasser des anonym erschienenen Werkes »Stambul und das moderne Türkentum« als Datum für die Gründung des Handelsministeriums das Jahr 1847 angibt.

[2] Vgl. Savvas Pascha, a. a. O. S. 70 ff. Derselbe erwähnt, daß die neuen Gerichte zur Unterscheidung von den geistlichen Gerichten — Mehakim-i-scherie — die Bezeichnung Medschlis-i-tidscharet, Handelskammer, erhalten hätten; indessen spricht die gedachte Note nur von Mahkeme-i-tidscharet, Handelsgericht.

Digitized by Google

sollten[1]. Die Note enthält zum Teil eine Wiederholung einiger der im Jahre 1840 schon mitgeteilten Bestimmungen; bezeichnenderweise kommt sie aber auf die früheren Vorschriften betreffend die Unanfechtbarkeit der Entscheidungen nicht mehr zurück. Statt dessen beschäftigt sie sich näher mit der Art und Weise der Ernennung der fremden Beisitzer. An Stelle der in dieser Hinsicht bisher herrschenden Unordnung — den Parteien war es anscheinend mehr oder weniger selbst überlassen, für das Erscheinen der nötigen Anzahl von Beisitzern zu sorgen — sollten nunmehr zehn angesehene ortsangesessene Kaufleute fremder Nationalität durch die Missionen nach gemeinsamer Verständigung zum Richteramt ausersehen werden, von welchen vier oder fünf sich in den Gerichtssitzungen als Beisitzer einzufinden hätten.

Diese Note, in welcher die türkische Regierung über die Existenz gemischter Gerichte sich zum ersten Male in amtlicher Form eingehend äußert, war von nicht zu unterschätzender Bedeutung; was aber die in derselben enthaltenen einzelnen Vorschläge anging, so konnten dieselben nach Ansicht der Missionen als wesentliche Besserung der bisherigen Verhältnisse nicht gelten.

Die Entwicklung der gemischten Rechtspflege in den Duanekommissionen hatte, wie wir oben gesehen haben, immer mehr dahin geführt, daß die Entscheidung nach Stimmenmehrheit erfolgte; es lag demnach im Interesse der Billigkeit, daß eine Verschiebung des Zahlenverhältnisses der einheimischen und ausländischen Richter zuungunsten der letzteren möglichst vermieden würde. Die Vorschläge der Pforte boten nach dieser Richtung noch keine hinreichende Garantie. Während die Zahl der fremden Beisitzer nach oben hin eine Einschränkung erfuhr, war bezüglich der einheimischen keinerlei entsprechende Bestimmung getroffen; deren beliebige Vermehrung war somit jederzeit möglich und die Mitwirkung des ausländischen Richterelements hätte auf diesem Wege leicht illusorisch gemacht werden können. Außerdem bot die Note insofern Anlaß zur Beanstandung, als die verhältnismäßig geringe Zahl der zur Teilnahme an den Sitzungen berufenen fremden Beisitzer eine allzu starke Belastung des einzelnen zur Folge gehabt hätte; entschloß man sich andrerseits, einen regelmäßigen Wechsel in der Person der assistierenden Beisitzer eintreten zu lassen, so würde wiederum dieser Umstand für die Erledigung der mehrere Termine in Anspruch nehmenden Prozeßsachen erhebliche Nachteile im Gefolge gehabt haben.

Die fremden Vertretungen machten die geschilderten Bedenken zum Gegenstand einer gemeinsamen Note an die Pforte (25. Mai 1847). Letztere willigte darauf ein, die angeregten Fragen in einer aus Delegierten der

[1] Siehe Anhang II. Eine französische Übersetzung befindet sich bei Young, a. a. O. Bd. I, S. 248. Die Note wurde in der Presse amtlich veröffentlicht; sie erschien im »Journal de Constantinople«, Nummer vom 16. April 1847 und in den »Annales du Commerce Extérieur« von 1847, Nr. 378. Auffallenderweise enthält die Noradunghiansche Sammlung diesen Text nicht.

Digitized by Google

Regierung und der Gesandtschaften bestehenden Kommission einer gemeinschaftlichen Beratung zu unterwerfen. Die Verhandlungen, an denen namens der Türkei der erste Inhaber des neuen Handelsministeriums Risa Pascha teilnahm, erreichten bereits im Dezember desselben Jahres ihren Abschluß; ihr Ergebnis war das »Règlement Organique« vom $\frac{12. \text{ Sefer } 1264}{19. \text{ Januar } 1848}$[1].

Dieses Reglement, dessen Bestimmungen für die Beurteilung des gemischten Handelsgerichts auch heute von grundlegender Bedeutung sind, verdient eingehende Würdigung.

Bezüglich der Zusammensetzung des Gerichtshofes wird hier im einzelnen bestimmt: Der Vorsitz steht dem jeweiligen Handelsminister bzw. in dessen Behinderung dem Unterstaatssekretär (Muavin, Gehilfen) zu. Letzterer besorgt auch die laufenden Präsidialgeschäfte (Art. 1). Das dem Vorsitzenden beigegebene Richterkollegium besteht aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern, die nicht mehr als vierzehn und nicht weniger als zehn betragen darf; sie sollen zur Hälfte dem einheimischen, zur anderen Hälfte dem ausländischen Handelsstande angehören. Die fremden Beisitzer insbesondere werden der Zahl derjenigen Personen entnommen, welche auf Vorschlag der Missionen in eine zu diesem Zwecke beim Handelsministerium zu führende Liste eingetragen worden sind. Um das Prinzip der Parität zu wahren, sind besondere Vorschriften vorgesehen: wird die Gleichheit infolge Ausbleibens eines oder zweier Beisitzer der einen Kategorie gestört, so hat eine entsprechende, durch das Los zu bestimmende Anzahl von Richtern der anderen Kategorie auszuscheiden. Ein Beisitzer kann für einen bestimmten Prozeß durch einen anderen, ordnungsmäßig in der gedachten Liste eingetragenen Kaufmann ersetzt werden, wobei der Ausscheidende gleichfalls durch das Los bestimmt wird (Art. 2).

Was das Verfahren betrifft, so ist insbesondere hervorzuheben, daß den Beisitzern ein entscheidendes Stimmrecht eingeräumt wird (Art. 2). Die Entscheidung erfolgt im einzelnen nach Stimmenmehrheit, wobei zu bemerken ist, daß der Vorsitzende zur Abgabe eines Votums nur dann berufen ist, wenn Stimmengleichheit eintritt (Art. 6)[2]. Abgesehen von der weiteren

[1] Den Missionen durch Note gleichen Datums Nr. 4 amtlich mitgeteilt. Siehe Anhang III. In französischer Übersetzung auszugsweise veröffentlicht bei Young, a. a. O. Bd. I, S. 249.

[2] Wie das Reglement ausdrücklich hervorhebt, ist diese Bestimmung nur provisorisch und kann erforderlichenfalls wieder aufgehoben werden. Dieser Vorbehalt verdient deshalb besondere Beachtung, weil er die damalige herrschende Auffassung von dem Charakter der gemischten Rechtsprechung scharf beleuchtet. In der dem Erlaß des Reglements voraufgehenden Beratung war seitens der fremden Delegierten angeregt worden, daß im Falle der Stimmengleichheit unter den Beisitzern die Entscheidung eines in jedem einzelnen Falle besonders zu ernennenden Oberschiedsrichters einzuholen sei. Diesem Gedanken lag wohl die Besorgnis zugrunde, daß das ein wesentliches Merkmal des gemischten Verfahrens bildende Prinzip der Gleichberechtigung des fremden und einheimischen Richterelements durch Verleihung des entscheidenden Stimmrechts an den ottomanischen Vorsitzenden eine Be-

Digitized by Google

bemerkenswerten Vorschrift, wonach die Öffentlichkeit bei den Gerichtssitzungen ausgeschlossen bleiben solle, enthält die Verordnung nur einige Spezialbestimmungen, welche die geschäftliche Erledigung der Prozesse in geregelter und unparteiischer Weise gewährleisten; so wird angeordnet, daß für die Reihenfolge der Behandlung das Datum des auf der Klageschrift befindlichen Überweisungsdekretes (Bujuruldu) maßgebend sein soll, wobei nur hinsichtlich der als eilige Sachen besonders bezeichneten Wechsel- und Seerechtsprozesse eine Ausnahme gestattet werden dürfe (Art. 3). Die Beschleunigung des Verfahrens bezweckt Art. 9, welcher für die Ausfertigung der Urteile eine vom Tage des Urteilsspruches zu bemessende vierzehntägige Frist festsetzt.

Die Regelung, die das Règlement Organique dem Verfahren in gemischten Sachen angedeihen läßt, ist demnach immerhin noch eine recht summarische. Dies ist ohne weiteres erklärlich, wenn man erwägt, daß die damals im Stadium der Vorbereitung befindliche allgemeine Kodifikation des Handelsrechts nach der Absicht des Gesetzgebers auch für die künftige Behandlung der gemischten Rechtsstreitigkeiten maßgebend sein sollte und daß es sich demnach hierbei um eine lediglich provisorische Maßnahme handelte. Daß die Bestimmungen des Reglements etwa neue, bis dahin unbekannte Konzessionen an die Mächte darstellen, müssen wir bei richtiger Würdigung dieser Verhältnisse für ausgeschlossen erklären. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die türkische Regierung bei dieser Gelegenheit sich in eine bindende schriftliche Festlegung so wichtiger Privilegien eingelassen haben würde, wenn es sich nicht um Vorrechte gehandelt hätte, welche die Missionen auf Grund der bisherigen Übung mit einer gewissen Berechtigung für sich in Anspruch nehmen konnten und deren tatsächliches Bestehen auch türkischerseits nicht gut in Abrede zu stellen war.

In Anbetracht des provisorischen Charakters des Reglements ist es daher auch nicht weiter verwunderlich, daß es anscheinend an jedem Versuche gefehlt hat, die mannigfachen Mängel des bisherigen Verfahrens zu beseitigen[1].

Die hervorragende Bedeutung, die dieser Urkunde zukommt, wird aber hierdurch nicht beeinträchtigt. Diese Bedeutung ist nicht allein in der

---

einträchtigung erfahren könne. Nur aus Rücksicht auf die Persönlichkeit des damaligen Ministers und Gerichtspräsidenten Risa Pascha verzichteten die fremden Delegierten auf ihr Verlangen, setzten aber durch, daß im Reglement selbst (Art. 6) die spätere Abänderung dieser Bestimmung ausdrücklich vorbehalten wurde. Dieses dem Vorsitzenden anfangs nur bedingt eingeräumte Recht ist später nicht mehr in Frage gestellt worden.

[1] Es mag hier erwähnt werden, daß sich hinsichtlich der Berufung schon um diese Zeit eine feste Übung dahin entwickelt zu haben scheint, wonach das gemischte Gericht in der Hauptstadt die regelmäßige Berufungsinstanz für die Urteile der Provinzialgerichte bildete. Gegen die Urteile, welche vom Konstantinopler Gericht in erster Instanz gefällt wurden, gab es demnach keine Berufung; zugelassen war nur eine Art von Nichtigkeitsbeschwerde, welche, soweit ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Reglements selbst vorlag, eine erneute Verhandlung und Entscheidung durch dasselbe Gericht ermöglichte.

Digitized by Google

grundsätzlichen Regelung der Beisitzerfrage zu suchen: sie liegt vor allem noch darin, daß die neuen Bestimmungen, wenn auch äußerlich in die Form einer von der türkischen Regierung einseitig erlassenen Verordnung gekleidet, dennoch im Grunde einer zwischen der Pforte und den Missionen getroffenen Vereinbarung ihre Entstehung verdanken. Eine Abänderung des Reglements kann daher folgerichtig nur im Wege einer neuen Verständigung zwischen den Beteiligten erfolgen. Dieser Auffassung trägt die Verordnung selbst Rechnung, indem im Schlußparagraphen eine wiederholte gemeinsame Beratung in Aussicht genommen wird für den Fall, daß eine Neuredaktion aus Anlaß der bevorstehenden Handelsgesetzgebung erforderlich werden sollte[1]. Hiernach ist die Schlußfolgerung unzweifelhaft gerechtfertigt, daß der Verordnung auch heutzutage die rechtliche Geltung nicht abzusprechen ist, es sei denn, daß die Missionen unterdes in eine Abänderung derselben, in welcher Form auch immer, eingewilligt haben.

Zum Schlusse mögen hinsichtlich der Rechtsstellung der fremden Beisitzer die gewonnenen Ergebnisse noch einmal kurz hervorgehoben werden.

Die fremden Richter unterscheiden sich, was den Umfang ihrer Befugnisse angeht, in keiner Weise von ihren ottomanischen Kollegen. Bei der Beschlußfassung insbesondere steht ihnen eine entscheidende Stimme zu. Im Interesse der Parität muß daher die auf das fremde Richterelement entfallende Stimmenzahl derjenigen der türkischen Beisitzer die Wage halten. Die Anwesenheit der vorgeschriebenen Zahl von fremden Beisitzern in den

---

[1] Es heißt dort wörtlich: »Bis zur Vollendung und Verkündung des zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Handelsgesetzbuches soll dieses Reglement provisorisch und zur Erleichterung des Geschäftsganges in jeder Beziehung Geltung haben; sollte sich dann das Bedürfnis herausstellen, so wird es unter Anpassung an die Bestimmungen des genannten Gesetzbuches nach erneuter Beratung abgeändert werden können.«

Der hier zum Ausdruck kommende Standpunkt entspricht dem von den Kapitulationsmächten von jeher vertretenen, türkischerseits aber angefochtenen leitenden Grundsatz des Fremdenrechts, wonach die Anwendung inländischer Gesetzesnormen auf Ausländer erst dann zulässig ist, wenn zwischen der türkischen Regierung und den Mächten ein diesbezügliches Einvernehmen erzielt worden ist. Vgl. hierüber unten S. 113 f.

Aus dem Umstande, daß weder das Reglement selbst noch die dasselbe begleitende Pfortennote von einer Genehmigung durch kaiserliches Irade Erwähnung tun, könnten vielleicht Zweifel an der staatsrechtlichen Gültigkeit dieses Aktes entstehen. Daß sich die Pforte in Beratungen mit Delegierten der Missionen eingelassen und das gemeinschaftlich festgestellte Ergebnis in Form einer Verordnung amtlich mitgeteilt haben sollte, ohne sich der Einwilligung des Staatsoberhauptes vorher vergewissert zu haben, muß von jedem mit den türkischen Verhältnissen einigermaßen Vertrauten an sich schon als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden. Zugunsten der Annahme, daß ein Irade in der üblichen Weise tatsächlich ergangen ist, spricht der Umstand, daß eine in arabischer Sprache abgefaßte und beim Handelsgericht in Beirut ermittelte Ausfertigung des Reglements, die das Datum des 27. Redscheb 1269 (6. Mai 1853) trägt, die ausdrückliche Erwähnung des Irades enthält.

Digitized by Google

Gerichtssitzungen ist folglich unerläßlich; es steht weder im Belieben des Gerichts noch in demjenigen der Partei, auf die Teilnahme eines oder mehrerer Richter zu verzichten.

Daß die fremden Beisitzer sämtlich Angehörige desjenigen Staates sein müssen, welchem die an dem schwebenden Prozesse beteiligte Partei angehört, wird nicht erfordert. Es genügt, wenn dieselben überhaupt Ausländer sind und zu den gemäß den näheren Bestimmungen zur Ausübung des Beisitzeramts befugten Personen gehören.

Man kann wohl bezweifeln, ob das Règlement Organique von 1848, von der Hauptstadt und allenfalls einigen größeren Handelsplätzen abgesehen, in seinen Einzelbestimmungen überall genau durchgeführt worden ist. Jedenfalls bildete es bis zum Erscheinen des Anhanges zum Handelsgesetzbuch im Jahre 1862[1] die alleinige Basis für die Behandlung der gemischten Prozesse.

Unter der Herrschaft des Règlement Organique erwarb sich das gemischte Gericht derart allgemeine Geltung, daß sich allseitig die Auffassung befestigte, es bestehe bei diesem Gerichtshof für alle Angehörige der Kapitulationsstaaten in ihren nicht auf dem Gebiete des Strafrechts liegenden Streitsachen mit Ottomanen ein ausschließlicher bevorrechteter Gerichtsstand. Die sachliche Zuständigkeit des gemischten Gerichts war daher faktisch unbegrenzt. Sie erstreckte sich außer auf handelsrechtliche Prozesse auch auf sämtliche bürgerliche Klagen.

Was insbesondere die seerechtlichen Prozesse betrifft, so bestand, wenigstens in der Hauptstadt, ein im Jahre 1850 nach dem Vorbilde des gemischten Handelsgerichts gleichfalls neugeregeltes Forum bei der Hafenpräfektur.

§ 4.

Die türkische Justizreform und ihre Bedeutung für das gemischte Handelsgericht.

Das Jahr 1850 bezeichnet den Beginn der allgemeinen Justizgesetzgebung. Ihren Abschluß sollte sie erst im Jahre 1879 erreichen. In diesem fast dreißigjährigen Zeitraum vollzog sich die Wandlung der türkischen Rechtspflege in ein nach modernen Rechtsgrundsätzen geformtes Gebilde. Die Geschichte dieser Entwicklung in allen ihren Einzelheiten wiederzugeben, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Eine kurze Darstellung der gesetzgeberischen Tätigkeit der türkischen Regierung, namentlich auf dem Gebiete des Handelsrechts, wird indessen nicht zu umgehen sein, da das weitere Schicksal der gemischten Gerichtsbarkeit in dem hier in Frage kommenden Zeitraum ohne Eingehen auf diese Verhältnisse keine verständliche Darstellung erfahren würde.

Zur allgemeinen Klarstellung erscheint es zunächst erforderlich, sich diejenigen Gegensätze zu vergegenwärtigen, welche in der grundsätzlichen Auffassung von der Bedeutung neuer Gesetzgebungsakte des Territorial-

[1] Siehe unten S. 118.

Digitized by Google

staats für fremde Staatsangehörige zwischen der Pforte einerseits und den Kapitulationsmächten andererseits von jeher bestanden haben. Sie beruhen auf den prinzipiell entgegengesetzten Voraussetzungen, von welchen die beiden Parteien bei der Beurteilung der Frage glauben ausgehen zu müssen.

Nach der von der Pforte vertretenen Ansicht ist das in den Kapitulationen begründete Fremdenrecht im Wege reiner Vergünstigung entstanden und stellt im Verhältnis zum inländischen Rechte nur einen Ausnahmezustand dar. Seine Berechtigung hatte dieses Fremdenrecht ursprünglich nur daraus herleiten können, daß das einheimische Recht aller den abendländischen Rechtsbegriffen adäquaten Einrichtungen entbehrte. Als aber die Türkei infolge der Schaffung einer modernen Gesetzgebung nach europäischem Muster in die Reihe der Rechtsstaaten Europas trat, konnte sie ohne weiteres Anspruch auf Gleichberechtigung erheben, und entfällt somit für die Kapitulationsmächte jeder Grund, eine Ausnahmebehandlung für ihre Untertanen zu verlangen. In diesem modernen Rechtsstaat, wie ihn die Türkei heutzutage darstellt, müssen die Landesgesetze nach dem völkerrechtlich anerkannten Territorialitätsprinzip allen Bewohnern des Staatsgebietes gegenüber unbedingte Geltung haben. Vorrechte zugunsten fremder Staatsangehöriger können nur da zugelassen werden, wo sie durch völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen sind. Eine Erweiterung dieser Vorrechte, sei es infolge ausdehnender Auslegung der Vertragsbestimmungen, sei es durch gewohnheitsrechtliche Weiterbildung, sei daher ein Mißbrauch, dessen Abstellung nicht länger verzögert werden dürfe. Zu diesen nur mißbräuchlich entstandenen Privilegien gehöre vor allem die Einrichtung der gemischten Gerichte, welche demnach als jeder vertraglichen Grundlage entbehrend verworfen werden muß[1].

Hiermit unvereinbar ist die Auffassung, die von den Verfechtern des Kapitulationenrechts vertreten wird. Sie geht, uns scheint, mit vollem Recht, von der Voraussetzung aus, daß zur Zeit der Entstehung des Fremdenrechts von der Herrschaft des Territorialitätsprinzips in der Türkei nicht die Rede sein könne. Nach den damals geltenden Rechtsanschauungen sei vielmehr, wie bereits in anderem Zusammenhang betont wurde, die Geltung des Personalitätsprinzips unbestritten. Nicht als ein im Gegensatz zum Rechte des Territorialitätsstaates entstandener Ausnahmezustand, sondern vielmehr als natürliche Folge des Personalitätsprinzips sei das Kapitulationenrecht zu bezeichnen. Der im Wege sinngemäßer Auslegung der Vertragsbestimmungen und gewohnheitsrechtlicher Weiterausbildung derselben erfolgenden Entwickelung könne die Rechtsgültigkeit nicht abgesprochen werden. Die solchergestalt zugunsten der Ausländer geschaffene Rechtslage, d. h. das heutige System des Kapitulationenrechts, beruhe dem Rechtsgrunde nach auf einem zweiseitigen Vertragsverhältnis; eine Abänderung oder gar gänzliche Beseitigung desselben sei daher anders als durch gemeinschaftliche Verständigung nicht zulässig.

---

[1] Diese Auffassung finden wir dargelegt in dem oben aufgeführten Memorandum von 1869 (Aristarchi, Bd. II, S. 421).

Digitized by Google

Wenn sich demnach die einzelnen Institute des Fremdenrechts nach Ansicht der Kapitulationsmächte durch einseitigen Akt der Türkei nicht abschaffen lassen, so muß dies auch gleichermaßen gelten hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzung, von welcher aus wir an die rechtliche Beurteilung des Kapitulationenrechts als solchen heranzutreten haben. Um daher dem Territorialitätsprinzip unbedingt Geltung zu verschaffen, genügt es nicht, daß man türkischerseits einfach die Erklärung abgibt, mit dem Eintritt der Türkei in die Reihe der europäischen Rechtsstaaten seien nunmehr ohne weiteres die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze allein maßgebend: es bedarf vielmehr zu einer derart durchgreifenden Änderung auch der Zustimmung der Kapitulationsmächte. In Ermangelung eines diesbezüglichen internationalen Einverständnisses muß daran festgehalten werden, daß die von der inländischen Staatsgewalt ausgehenden gesetzgeberischen Akte in Gemäßheit des Personalitätsprinzips a priori als für Ausländer unverbindlich zu gelten haben. Es ergibt sich hieraus für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung die Schlußfolgerung, daß die für die Erledigung gemischter Prozesse vor der Einführung der neuen Justizgesetze maßgebenden Normen auch nach der Justizreform ungeschmälert in Geltung bleiben müssen, es sei denn, daß im einzelnen Falle seitens der Mächte ausdrücklich oder auch nur stillschweigend in deren Abänderung eingewilligt worden ist[1].

Geht man von derart widerstreitenden Gesichtspunkten aus an die Lösung etwa entstehender Streitfragen heran, so läßt sich eine Einigung ohne gänzlichen Verzicht auf die eigene prinzipielle Auffassung schwer erzielen. Der geschilderte Gegensatz bildet daher bis auf den heutigen Tag den hauptsächlichen Grund für die in der Handhabung des Fremdenrechts

---

[1] Mit der Polemik gegen die obenerwähnte Denkschrift geben sich ab insbesondere I. von Testa, in einer lesenswerten Schrift »Observations sur le mémoire de la Sublime Porte relatif aux Capitulations«, Konstantinopel 1869, sowie das schon angeführte Werk »Études pratiques sur la Question d'Orient«, Kapitel II. Vgl. ferner die treffenden Ausführungen von Pélissié de Rausas, a. a. O., S. 203 ff. und 422 ff.

Die Auffassung der Kapitulationsmächte in der Frage der Anwendbarkeit türkischer Gesetze auf Ausländer ist ausführlich dargelegt in der identischen Note, welche die Missionen am 28. Februar 1895 an die Pforte gerichtet haben (s. Young, a. a. O., Bd. I, S. 274). Es heißt dort u. a.: »Il est d'une nécessité primordiale que les lois auxquelles doivent être soumis les étrangers soient en harmonie d'abord avec les traités existant et subsidiairement avec un ensemble de conventions ou d'ententes intervenues, sous des formes diverses, avec le Gouvernement Impérial relativement à des questions de principe d'ordre politique, administratif ou judiciaire ... la législation ottomane ne lie les étrangers que tout autant qu'elle ne s'écarte pas des clauses insérées dans les Capitulations à moins de dérogations librement consenties par les Puissances interessées. Les Missions étrangères sont donc fondées, en vue d'un intérêt commun, à demander à la Sublime Porte communication des lois et règlements dont l'application doit être étendue aux étrangers. Elles seront ainsi en mesure, après s'être rendu compte que ces dispositions ne vont pas à l'encontre des immunités octroyées et garanties par les traités, de leur reconnaitre force exécutoire, c'est-à-dire un caractère d'applicabilité à l'égard de leurs nationaux.«

Digitized by Google

vorhandene Unklarheit und Unsicherheit. Gerade das Gebiet der gemischten Rechtsprechung bietet hierfür ein bezeichnendes Beispiel.

Da in der Praxis ein modus vivendi gefunden werden mußte, behalf man sich mit Kompromissen. Meist war die Entscheidung eine reine Machtfrage. Da wo der Pforte bei hartnäckigem Widerstand empfindlicher Nachteil drohte, sah sich dieselbe genötigt, einzulenken, wobei sie freilich, um ihren formellen Standpunkt möglichst zu retten, stets bemüht war, dem Rückzug den Charakter einer prinzipiellen Anerkennung der gegnerischen Ansicht zu nehmen. Demgegenüber haben auch die fremden Vertretungen, deren Vorgehen vielfach die nötige Einheitlichkeit und Beharrlichkeit vermissen ließ oder durch politische Rücksichten gehemmt war, ihrem Standpunkt nicht immer die wünschenswerte Anerkennung verschafft. In der Frage der Anwendbarkeit ottomanischer Rechtsnormen auf fremde Untertanen insbesondere ist die Stellungnahme der Mächte nicht durchweg klar zum Ausdruck gebracht worden. Allerdings mußte sich die türkische Regierung wiederholt dazu bequemen, sich in eine gemeinschaftliche Prüfung neuer Gesetze einzulassen; in einzelnen Fällen hat sie den Vorstellungen der Vertretungen entsprechend sachliche Änderungen an denselben vorgenommen. Dies hat sie aber bei anderen Gelegenheiten nicht verhindern können, auch ohne vorheriges Einvernehmen mit den Mächten neue Gesetzesvorschriften zu erlassen, die ihrer Bestimmung nach auch auf fremde Staatsangehörige Anwendung zu finden hatten. Den Missionen blieb vielfach nichts anderes übrig, als die geschaffene Rechtslage nachträglich stillschweigend anzuerkennen.

Das Reglement von 1848 war noch unzweifelhaft unter Beobachtung der kapitulationsrechtlichen Formen zustande gekommen; auch war für seine spätere Abänderung, wie wir oben bereits gesehen haben, der Weg internationaler Verständigung vorbehalten. Schon bei dem Erscheinen des im Reglement selbst angekündigten Handelsgesetzbuches war indessen die Pforte nicht mehr von demselben Geiste geleitet, welcher bei der Abfassung des Reglements maßgebend gewesen war. Am 3. Muharrem 1267 (8. November 1850) wurde seitens der türkischen Regierung den fremden Missionen der Text des neuen Gesetzbuches (Tidscharet kanunnamessi) vom 18. Ramasan 1266 (28. Juli 1850) mit dem Bemerken amtlich mitgeteilt, daß das Gesetz bereits mit dem 1. Muharrem 1267 (6. November desselben Jahres) in Kraft getreten sei [1].

---

[1] In den Provinzen trat das Gesetz erst 6 Monate später in Kraft, vgl. Ahmed Reschid, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (Hukuk-i-Tidscharet), S. 45; türkischer Text in der Gesetzsammlung Düstur, Bd. I, S. 375 ff.; französische Übersetzung bei Aristarchi, Législation Ottomane, Bd. I, S. 277 ff.; Testa, Recueil des Traités de la Porte Ottomane, Bd. I, S. 215 ff., sowie Young, Corps de Droit Ottoman, Bd. VII, S. 55 ff. Eine deutsche Übersetzung findet sich in der Borchardtschen Sammlung der Handelsgesetze des Erdballes, Bd. V, S. 184 ff. Diese Übersetzungen geben, wie hier beiläufig bemerkt werden mag, vielfach nur den Text des französischen Code de Commerce, dessen Bestimmungen allerdings einfach in das türkische Gesetz übernommen worden sind, wörtlich wieder. Indessen weist die türkische Übersetzung hier und da Abweichungen vom französischen Vorbild auf. Da der türkische Text

Digitized by Google

Allerdings hatte die Pforte schon vorher, am 14. Dschemazi-ul-sani 1264 (18. Mai 1848) die Missionen aufgefordert, ihre Delegierten zum Handelsministerium zu entsenden, um einer Verlesung des Gesetzes beizuwohnen. Die den fremden Vertretern bei diesem Anlaß gemachten Eröffnungen waren aber recht summarischer Art. Eine genauere Durchsicht oder gar eingehende Beratung der einzelnen Bestimmungen in einer gemischten Kommission, wie dies von den Delegierten angeregt wurde, lehnte man türkischerseits ohne weiteres ab. Anscheinend glaubte die Pforte durch eine einfache Mitteilung des Gesetzes ihren Verpflichtungen gegenüber den Mächten vollauf genügt zu haben. Ihrem Standpunkt getreu bestanden die fremden Vertreter indes auf einer weitergehenden Mitwirkung bei dem Zustandekommen des Gesetzbuches; da ihnen auf diese Weise verwehrt wurde, sich eine eigene Überzeugung über den Wert der neuen Schöpfung zu bilden, legten sie ausdrücklich dagegen Verwahrung ein, daß ihre Gegenwart bei der Verlesung im Sinne einer Genehmigung des Gesetzes ausgelegt werde.

Weitere Verhandlungen mit den Missionen hat die türkische Regierung in dem folgenden zweijährigen Zeitraum bis zur endgültigen Veröffentlichung des Gesetzes nicht eingeleitet[1].

Was den Inhalt des Tidscharet Kanunnamessi betrifft, so war derselbe im einzelnen den Bestimmungen des französischen Code de Commerce nachgebildet. Daneben hatte man bei der Redaktion, nach der den Gesandtschaftsdelegierten im Jahre 1848 gemachten Mitteilung, auch die in der Türkei geltenden Handelsgebräuche gebührend berücksichtigt. Nicht alle Materien aber, die im französischen Vorbilde behandelt werden, hatten in die türkische Kodifikation Eingang gefunden. Das gesamte Seerecht, als minder dringlich, und die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Handelsgerichte, als auf türkische Verhältnisse nicht anwendbar, hatte der Gesetzgeber vorläufig ausgeschaltet[2].

Das neue Gesetzbuch brachte daher nicht einmal eine erschöpfende Behandlung des Handelsrechts. Diese Unvollständigkeit, die in der Folge

---

allein gesetzliche Geltung hat, ist die übliche französische Fassung nicht frei von gewissen Ungenauigkeiten. Eine nach dieser Richtung verbesserte Übertragung ins Französische ist diejenige, welche in der neuen, gegenwärtig im Erscheinen begriffenen Auflage der Borchardtschen Sammlung enthalten ist.

[1] Das Werk hatte seine Entstehung dem Eifer des Handelsministers Risa Pascha zu verdanken gehabt. Nach dessen schon im Jahre 1848 erfolgten Absetzung mögen seine Nachfolger Kiamil und Ismail Pascha nur ein laues Interesse für eine Sache bekundet haben, für welche das Hauptverdienst doch nur ihren Vorgänger traf. Andererseits hatte das H. G. B. die diplomatischen Kreise und die interessierte Handelswelt insofern einigermaßen enttäuscht, als das Gesetz sich damit begnügte, die im gemischten Verfahren bereits tatsächlich angewandten handelsrechtlichen Vorschriften des Code Napoleon wiederzugeben. Das Verlangen, dasselbe möglichst bald in Kraft treten zu sehen, war daher bei ihnen nicht vorauszusetzen.

[2] Das Tidscharet Kanunnamessi handelt im ersten Buche von den Kaufleuten, den Handelsbüchern, den Handelsgesellschaften, dem Kommissions- und Frachtgeschäft und vom Wechselrecht, im zweiten Buche vom Konkurse.

Digitized by Google

ja leicht ergänzt werden konnte, fiel aber weniger gegen den Wert desselben ins Gewicht, als ein weiterer Mangel, dessen Ursachen tiefer liegen und dessen nachteilige Wirkung in der Praxis sich später fühlbar machen sollte. Der Code de Commerce setzt bekanntlich, als Glied der napoleonischen Gesamtgesetzgebung, das Vorhandensein eines bürgerlichen Gesetzbuches voraus, dessen Grundsätze auch in Handelssachen zur Ergänzung und Auslegung herangezogen werden müssen. Die Türkei hat dem fremden Recht eine begrenzte Zahl von Rechtsvorschriften entlehnt, aber die zu deren Verständnis unentbehrlichen allgemeinen Normen außer acht gelassen. Dem exotischen Gewächs, das sich in einen fremden Boden verpflanzt sah, fehlte es somit an den zu seinem rechten Gedeihen nötigen Bedingungen. Ohne die zu seiner sinngemäßen Anwendung erforderliche Grundlage mußte das Tidscharet Kanunnamessi, namentlich in den Händen eines in den Anschauungen des Scheriatrechts befangenen Richters, nur ein kümmerliches Dasein fristen.

Die Neuregelung des Prozeßverfahrens, die im Reglement von 1848 in Aussicht gestellt worden war, hatte im Handelsgesetzbuch noch keinen Platz gefunden, war auch bei dem Charakter desselben als Kodifikation des sachlichen Handelsrechts nicht zu erwarten. Die Existenz der gemischten Gerichtsbarkeit, wie sie in Gemäßheit des Reglements ausgeübt wurde, war daher vorläufig nicht direkt in Frage gestellt. Sich der tatsächlichen Anwendung des Gesetzbuchs vor dem Forum der gemischten Gerichte zu widersetzen, lag für die fremden Missionen um so weniger Anlaß vor, als man dort ja bereits von jeher daran gewöhnt war, neben den ortsüblichen Gebräuchen die Vorschriften des französischen Rechts sich zur Richtschnur dienen zu lassen. Obgleich daher eine formelle Anerkennung seitens der Mächte niemals erfolgt ist, besteht heutzutage kein Zweifel mehr, daß das Gesetz auf fremde Untertanen unbedingt anwendbar und gerade für die gemischte Rechtsprechung der Handelsgerichte in erster Linie maßgebend ist.

Die nächste Aufgabe des türkischen Gesetzgebers mußte sich nunmehr, außer der Ergänzung der im materiellen Recht noch vorhandenen Lücken, vor allem der Schaffung einer Gerichtsverfassung und eines Prozeßrechts zuwenden. Zu ihrer Verwirklichung bedurfte es indessen noch weiterer zehn Jahre.

Während dieses Zeitraumes gelang es den Missionen wieder, ihrem prinzipiellen Standpunkt bei der Pforte Anerkennung zu verschaffen und eine gemeinschaftliche Beratung der zu erlassenden Gesetze durchzusetzen[1].

---

[1] In einer Note vom $\frac{\text{9. Schewal 1271}}{\text{7. Juli 1855}}$, die auch in der Zeitung »Journal de Constantinople«, Nummer vom 12. Juli 1855, veröffentlicht wurde, schreibt die Pforte: »Comme on prendra aussi l'avis des interprètes des légations commis à ce genre d'affaires, ce mémorandum a été adressé aux chefs de Mission à l'effet de les prévenir que lesdits interprètes seront autorisés à émettre leurs opinions dans le sein de la commission et qu'ils veuillent bien en conséquence s'y rendre toutes les fois qu'ils seront invités à ces séances.«

Digitized by Google

Die auf Grund der gepflogenen Verhandlungen eingesetzte, aus Delegierten der Pforte und den Gesandtschaftsdragomans bestehende gemischte Kommission, die vom August 1855 bis zum Mai 1856 tagte, arbeitete zunächst eine Reihe von leitenden Grundsätzen für die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren aus[1]. Einem türkischerseits daraufhin vorgelegten Entwurf versagten die Missionen ihre Billigung. Die fremden Delegierten stellten ihm vielmehr einen ihrerseits verfaßten Entwurf entgegen, der am 14. Mai 1857 der Pforte überreicht wurde. In diesem Gegenentwurf hatten die fremden Vertreter das gesamte in Frage kommende Rechtsgebiet in eingehender Weise berücksichtigt. Entsprechend der von den Missionen vertretenen Auffassung, daß das geplante Gesetz mit dazu berufen sei, die unzulänglichen Bestimmungen des 1848er Reglements zu ersetzen, war auch gerade dem Verfahren vor den gemischten Gerichten besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Bei Entgegennahme dieses Entwurfs erteilte die Pforte die Zusage, die ihr gemachten Vorschläge zu berücksichtigen.

Trotzdem ist die türkische Regierung, ohne die Wünsche der Mächte in Erwägung zu ziehen und ohne einen weiteren Versuch gemacht zu haben, irgendeine Verständigung herbeizuführen, bald darauf zur Veröffentlichung der geplanten Handelsgesetze geschritten. In Form eines Anhanges zum Handelsgesetzbuch (Tidscharet Kanunnamessine Zeil) erschien zuerst am $\frac{\text{9 Schewal 1276}}{\text{30. April 1860}}$ ein Gesetz, welches außer Vorschriften materiellrechtlichen Inhalts noch Bestimmungen über die Verfassung der Handelsgerichte und über das Prozeßverfahren enthielt[2].

In kurzen Abständen folgten sodann zur Vervollständigung der Kodifikation des Handelsrechts der Erlaß einer Handelsprozeßordnung (Usul-i-muhakeme-i-tidscharete dair nisamname) vom $\frac{\text{10. Rebi-ul-achir 1278}^{3}}{\text{15. Oktober 1861}}$

[1] Diese Grundsätze, welche von seiten der Missionen als notwendige Basis für eine gesunde Justizreform bezeichnet wurden, betrafen vor allem die Einführung des Versäumnisverfahrens und einer wirksamen Form der Zwangsvollstreckung sowie die Anerkennung der Regel, daß die unterliegende Partei in die Prozeßkosten zu verurteilen sei.

[2] Den Gesandtschaften wurde das Gesetz im Juni 1860 amtlich mitgeteilt. Türkischer Text im Düstur, Bd. I, S. 445 ff., französische Übersetzung bei Aristarchi, a. a. O. Bd. II, S. 343 ff.; Testa, a. a. O. Bd. I, S. 286 ff. und Young, a. a. O. Bd. I, S. 226 ff. und Bd. VII, S. 69 ff. In sieben Titeln werden behandelt: Allgemeine Bestimmungen, die Verfassung der Handelsgerichte, die Zuständigkeit der Handelsgerichte, Vorschriften betreffend den inneren Geschäftsgang, die Verfassung des Handelsberufungsgerichts, Proteste und Vorschriften über Schadenersatz.

[3] Türkisch im Düstur, Bd. I, S. 780 ff. Übersetzt bei Aristarchi, a. a. O. Bd. II, S. 374 ff.; Testa, a. a. O. Bd. I, S. 300 ff.; Young, a. a. O. Bd. VII, S. 155 ff. Die zehn Titeln handeln von den Erfordernissen der Klage, der Ladung der Parteien und Prozeßvertagung, der mündlichen Verhandlung, den kontradiktorischen Urteilen, dem Versäumnisverfahren, dem Einspruch, der Drittopposition, der Berufung und der Requête Civile.

Digitized by Google

und eines Seehandelsgesetzbuches (Tidscharet-i-bahrie kanunnamessi) vom 6. Rebi-ul-ewwel 1280 / 21. August 1863 [1].

Bei der Bereitwilligkeit, mit welcher die türkische Regierung bis zum Jahre 1856 den fremden Mächten eine Mitwirkung bei ihrer gesetzgeberischen Arbeit immerhin noch eingeräumt hatte, ist die Sinnesänderung, die seit jenem Zeitpunkt bei der Pforte deutlich zutage tritt, einigermaßen befremdend. Diese Erscheinung findet leicht ihre Erklärung in der Wandlung, welche die politische Stellung der Türkei infolge der schwerwiegenden Ereignisse jenes Jahres durchgemacht hat. Nach den Ergebnissen des Pariser Kongresses glaubte die türkische Regierung den ersehnten Augenblick gekommen, wo sie dazu schreiten könne, die ihr lästig gewordenen Kapitulationen abzuschütteln, ohne allzu lebhaften Widerspruch auf seiten Europas befürchten zu müssen. Wie wenig diese Hoffnungen in Erfüllung gehen sollten, zeigt schon die Geschichte der folgenden Jahre.

Mit der Promulgierung einer auf abendländischer Grundlage beruhenden Handelsgesetzgebung hatte die Pforte nach ihrer Ansicht nunmehr alles getan, um der Ausnahmegerichtsbarkeit in gemischten Sachen jede Daseinsberechtigung zu nehmen. Die neu ins Leben gerufenen Gerichte, die, nach europäischem Muster eingerichtet, auf Grund moderner Anschauungen die Rechtspflege ausüben sollten, boten nach türkischer Auffassung genügende Garantien, um fortan in gleicher Weise für fremde Untertanen wie für Landesangehörige zuständig zu sein.

Die Mächte fühlten sich indessen keineswegs veranlaßt, von ihrem bisherigen Standpunkt abzuweichen. Im Jahre 1862 richteten sie aus Anlaß der neuen Gesetzgebung eine Kollektivnote an die Pforte, in welcher sie den von ihnen stets verfochtenen Satz aufrechterhalten, wonach eine Abänderung des im Wege internationaler Vereinbarung festgesetzten Zustandes durch einseitige Akte der Türkei nicht zulässig sei. Um das erforderliche Einvernehmen hinsichtlich der Anwendung der neuen Gesetze herzustellen, fordern sie die Wiederaufnahme der Verhandlungen von 1856.[2]

[1] Den Gesandtschaften in französischer Übersetzung amtlich mitgeteilt im September 1864. Türkischer Text im Düstur Bd. I, S. 466 ff.; französisch bei Aristarchi, a. a. O. Bd. I, S. 344 ff.; Young, a. a. O. Bd. VII, S. 103 ff.; deutsche Übersetzung in der Borchardtschen Sammlung, Bd. V, S. 233 ff. Die einzelnen Titel handeln von den Schiffen, von der Beschlagnahme und dem Zwangsverkauf der Schiffe, von den Reedern, vom Schiffer, vom Heuervertrag, vom Frachtgeschäft, von der Personenbeförderung, vom Bodmereigeschäft, von der Seeversicherung, von der Haverei, von Verjährungen und von prozeßhindernden Einreden.

[2] Die gedachte Note ist vom 22. Februar 1862 datiert und von den diplomatischen Vertretern Österreichs, Rußlands, Englands, Frankreichs und Preußens gezeichnet. Die übrigen Mächte schlossen sich diesem Schritte im März desselben Jahres an. Es heißt daselbst: »... les soussignés croiraient manquer à leurs devoirs s'ils ne profitaient de la présente occasion afin d'insister auprès de la Sublime Porte que l'entente sur les mesures destinées à compléter la procédure en matière commerciale soit réactivée et régulièrement conduite à son terme sur la base des contre-propositions que les missions étrangères ont communiquées au Gouvernement Ottoman en 1857 et qui depuis sont restées sans réponse.«

Digitized by Google

In ihrer Erwiderung[1] sprach die Pforte zwar die Ansicht aus, daß die bemängelten Gesetze in allen Punkten den billigen Anforderungen der Mächte entsprächen, willigte aber trotzdem ein, daß die fraglichen Materien einer Durchsicht durch eine gemischte Kommission unterbreitet würden, an welcher vier seitens der Gesamtheit der Mächte zu ernennende Delegierte teilnehmen sollten. Auffallenderweise schließen mit dieser Erklärung der Pforte die Verhandlungen ab; die hiermit im Prinzip zugestandene Kommission ist hernach nie ins Leben getreten[2].

Um für diese Tatsache eine Erklärung zu finden, ist man auf Vermutungen angewiesen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die nunmehr geschaffenen Gesetze trotz mancher Mängel im einzelnen doch im Vergleich mit dem bisherigen Zustand eine erhebliche Besserung bedeuteten; den Erwartungen der Mächte entsprachen sie vor allem, vielleicht auch allein deswegen, nicht, weil sie für das Gebiet der gemischten Rechtsprechung die gewünschte Regelung nicht gebracht hatten. Die Missionen werden sich aber damals überzeugt haben, daß die Pforte fest entschlossen war, einem nach ihrer Anschauung nur provisorischen Ausnahmezustand die gesetzliche Sanktion zu versagen; sie werden daher die Aussichtslosigkeit weiterer Verhandlungen nach dieser Richtung erkannt haben. Andererseits wird auch die Pforte angesichts der bei den Missionen herrschenden Stimmung auf die gänzliche Beseitigung der gemischten Gerichtsbarkeit verzichtet und vorgezogen haben, es bei dem bisherigen tatsächlichen Zustand zu belassen, als sich der Gefahr auszusetzen, sich auf diesem Gebiete dem Auslande gegenüber noch weiter völkerrechtlich zu binden. Drohte aber dem Bestand der gemischten Gerichte keine unmittelbare Gefahr, so entfiel für die fremden Vertretungen auch die dringende Notwendigkeit, auf ihrem Verlangen zu bestehen.

Die Grundregeln des gemischten Verfahrens blieben unter diesen Umständen noch weiterhin unangetastet. Gegen die tatsächliche Anwendung der neuen Gesetze auf fremde Untertanen, soweit jene mit den bestehenden Vorrechten nicht im Widerspruch standen, wurde seitens der Mächte kein Einwand erhoben.

Es entstand somit ein faktischer Zustand, dessen Aufrechterhaltung mehr oder weniger der Wachsamkeit und Fürsorge der fremden Missionen und insbesondere der mit der Praxis in steter Berührung stehenden Gesandtschaftsdragomans überlassen blieb. Die hierdurch geschaffene Rechtslage trug aber auch den Keim der bis auf den heutigen Tag fortdauernden Unsicherheit in ihrem Schoße. Bei der zwischen der Pforte und den Mächten über Fragen von grundlegender Bedeutung herrschenden Uneinigkeit waren tägliche Konflikte nicht zu vermeiden; Aufgabe der fremden Diplomatie mußte es bleiben, von Fall zu Fall eine ihren Interessen möglichst günstige Lösung zu finden.

[1] Note Ali Paschas an die Missionen vom $\frac{\text{15. Zilkade 1278}}{\text{14. Mai 1862}}$.

[2] Wenigstens enthält das dem Verfasser zugängliche Material über die der Angelegenheit gegebene Folge keinerlei Angaben.

Digitized by Google

Was die Bestimmungen des Règlement Organique betrifft, so wurden dieselben größtenteils durch die Prozeßvorschriften der neuen Gesetzgebung ersetzt. Aber an dem wesentlichen Erfordernis der gemischten Gerichtsbarkeit, an der Teilnahme des fremden Richterelements, wurde nicht gerüttelt. Allerdings trat auch hier eine Wandlung ein. Sie betraf aber nicht die Sache, sondern nur die Form: die Art der Zusammensetzung des gemischten Gerichts erfuhr insofern eine Änderung, als die Zahl der Gerichtsmitglieder einer erheblichen Einschränkung unterworfen wurde.

Bereits in den fünfziger Jahren hatte man sich von der Umständlichkeit der 1848er Vorschriften überzeugen müssen. Das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme von mindestens zehn Beisitzern an den Gerichtssitzungen war nicht nur bei der einheimischen, sondern auch in nicht geringerem Maße bei der fremden Kaufmannschaft in seiner Ausführung auf Schwierigkeiten gestoßen. Von den ausländischen Beisitzern, und insbesondere von denjenigen der kleineren Mächte, wird es als eine harte Zumutung empfunden worden sein, unter erheblicher Aufopferung von Zeit an der Rechtsprechung auch an den Tagen mitzuwirken, wo Prozesse ihrer engeren Landsleute überhaupt nicht zur Verhandlung kamen. Es entstand daher bei den einzelnen Vertretungen sehr bald die Gewohnheit, ihre Beisitzer nur zu denjenigen Gerichtssitzungen abzuordnen, in welchen Prozesse ihrer eigenen Staatsangehörigen zum Austrage gelangen sollten.

Was die in rein türkischen Streitsachen zuständigen Handelsgerichte betrifft, so hatte der Anhang zum Handelsgesetzbuch (Art. 8) unter gleichzeitiger Schaffung von zwei mit Berufsrichtern zu besetzenden Beisitzerstellen die Zahl der Laienrichter auf vier beschränkt[1]. Diese Neuregelung kam auch den besonderen Bedürfnissen der ausländischen Handelskreise entgegen. An die Stelle der türkischen Laienbeisitzer traten in gemischten Prozessen fremde Beisitzer, deren Zahl bereits gleich zu jener Zeit auf zwei festgesetzt sein dürfte[2]. Bezüglich der Befugnisse der nichtottomanischen Richter verblieb es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

Einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der gemischten Gerichtsbarkeit übten die neuen Gesetze aus, insoweit das eigentliche Prozeßverfahren in Betracht kam. Der nunmehr geschaffene Zustand ist bis auf den heutigen Tag im wesentlichen unverändert erhalten. Die nähere Besprechung dieser Verhältnisse wird daher zweckmäßig dem zweiten Abschnitt dieser Abhandlung vorzubehalten sein.

Die türkische Handelsgesetzgebung brachte ohne Frage einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege der Reform. In einer Beziehung insbe-

---

[1] Auch diese Zahl ist später (Verordnung vom $\frac{\text{2. Ramasan 1310}}{\text{17. August 1893}}$) weiter auf zwei Laienrichter herabgesetzt worden. In der Folge gerieten die türkischen kaufmännischen Beisitzer, wenigstens beim Handelsgericht in Konstantinopel, überhaupt in Wegfall.

[2] Dies entspricht, soweit festgestellt werden konnte, den Verhältnissen in der Hauptstadt. Bei den Provinzialgerichten scheint die Praxis ihre eigenen Wege gegangen zu sein.

Digitized by Google

sondere aber war sie noch rückständig. Die richterliche Gewalt war noch nicht endgültig von der Verwaltung losgelöst. Dieser stand noch immer eine weitgehende Mitwirkung zu, die von ihr nicht selten zu einer direkten Beeinflussung der Rechtsprechung ausgenutzt wurde. Gesetzlich war es Sache der Verwaltungsbehörden, die Klageanträge dem zuständigen Gericht zu überweisen (vgl. H. P. O. Art. 4), sodann vor allem die ergangenen Gerichtsurteile zu vollstrecken. In allen Angelegenheiten, an denen fremde Untertanen beteiligt waren, war es, was die Hauptstadt betrifft, das Ministerium des Äußern und namentlich die bei demselben eingerichtete Abteilung für Streitsachen (Bureau du Contentieux, Kitabet), welche die Vermittlung übernahm[1]. Sämtliche für das gemischte Gericht bestimmten Anträge waren an dieses Ministerium zu richten, worauf das Kitabet deren Überweisung an das Gericht bewirkte; desgleichen mußten die vom Gericht ausgehenden, an fremde Untertanen gerichteten Zustellungen durch seine Hände gehen. Ihm lag auch die Vollstreckung der gegen Inländer erlassenen Urteile ob. Richtete sich die Vollstreckung gegen die ausländische Prozeßpartei, so wandte sich das Kitabet an die betreffende diplomatische oder konsularische Behörde mit dem Ersuchen, das Urteil zu exequieren.

Die Tätigkeit des Kitabet hatte den fremden Missionen vielfach Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Sie richteten sich insbesondere dagegen, daß diese Behörde, in Verkennung ihrer Aufgabe, lediglich als Vermittlungsstelle zwischen Gericht und fremder Behörde zu dienen, sich das Recht anmaßte, auch in sachlicher Beziehung auf die Entscheidung einzuwirken. So bedurfte es manchmal eines erheblichen diplomatischen Druckes, um die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zu bewirken[2]. Waren diese Mißstände zum großen Teil auf die Lässigkeit und Parteilichkeit der mit der Vollstreckung betrauten Beamten zurückzuführen, so darf allerdings dabei nicht außer acht gelassen werden, daß die das Vollstreckungsverfahren regelnden Vorschriften einer weitgehenden Begünstigung des Schuldners Vorschub leisteten. Gerade auf diesem Gebiete waren die Anschauungen des geistlichen Rechts in erster Linie maßgebend geblieben, wonach die Zwangsvollstreckung in die bewegliche Habe des Schuldners deswegen nicht zulässig war, weil sie die Unantastbarkeit der Familienwohnung und somit das Sittlichkeitsgefühl des Mohammedaners verletzte, die Immobiliarvollstreckung und die Vollstreckung durch Verhängung der Schuldhaft dagegen durch allerlei Klauseln im Interesse des Zahlungspflichtigen erschwert war.

[1] In der Provinz fiel diese Aufgabe dem höchsten Verwaltungsbeamten des Gerichtsortes zu.

[2] So war es, und namentlich da, wo es sich um hochgestellte ottomanische Schuldner handelte, üblich, daß das Kitabet, bevor es die Klage dem Gericht übermittelte, eine direkte Einwirkung auf den Beklagten eintreten ließ, ein Vorgehen, welches im Grunde auf eine unnötige Verschleppung des Verfahrens und somit auf eine unberechtigte Begünstigung der ottomanischen Partei hinauslief. Desgleichen konnten in der Regel einflußreiche Persönlichkeiten, die rechtskräftig zur Zahlung verurteilt waren, auf weitgehende Nachsicht beim Kitabet rechnen. Demgegenüber blieb der interessierten fremden Behörde schließlich nur das Mittel der Retorsion als einzige Waffe übrig.

Digitized by Google

Dies ist in wenigen Zügen das Bild der gemischten Gerichtsbarkeit, wie sie sich uns in den sechziger Jahren nach Abschluß der Handelsgesetzgebung darbietet. Mit der Gründung von Handelsgerichten ging man in regem Tempo vor; auch an entlegeneren Orten bot sich daher die Möglichkeit, gemischte Prozesse jederzeit vor ein regelrecht zusammengesetztes gemischtes Forum zu bringen. Die Rechtsprechung selbst wurde namentlich beim Konstantinopler Gericht, welches unmittelbar unter der Aufsicht der aufgeklärten Leiter des Handelsministeriums stand, in durchaus modernem Sinne gehandhabt. Klagen der fremden Vertretungen über die Ausübung der Justiz begegnen wir in jenen Jahren auffallend selten. Erst die in den siebziger Jahren einsetzende allgemeine Justizreform schuf neue Reibungsflächen zwischen der türkischen Regierung und den Kapitulationsmächten: auch das Verfahren in gemischten Sachen blieb von der neuen Ordnung der Dinge nicht unberührt, bis es schließlich diejenige Gestalt annahm, die sich auf den heutigen Tag erhalten hat[1].

Die gesetzgeberische Tätigkeit der Türkei richtete sich nun im folgenden Zeitraum auf:

1. die Schaffung einer modernen Gerichtsverfassung,
2. die Regelung des Verfahrens,
3. die Kodifizierung des gemeinen bürgerlichen Rechts.

[1] Dem Verfasser liegen zwei amtliche Berichte vor, die der Handelsminister Kabuli Pascha, dem als Unterstaatssekretär der später auch politisch hervorgetretene, jüngst verstorbene Karatheodori Pascha tatkräftig zur Seite stand, über den Geschäftsgang der Handelsgerichte für die Jahre 1284 und 1285 (1868/69 und 1869/70) erstattet hat. Hieraus mag hervorgehoben werden, daß die Zahl der Handelsgerichte im ersten Berichtsjahr 90 betragen hat, von denen 36 in der Europäischen, 46 in der Asiatischen Türkei und 8 auf den Inseln bestanden; schon im folgenden Jahre erhöhte sich diese Zahl auf 103, davon entfielen auf die Europäische Türkei 44, auf die Asiatische 57 und auf die afrikanischen Provinzen 2 Gerichte. (Die in der ersten Statistik besonders aufgeführten Gerichte auf den Inseln sind hier unter denjenigen der Europäischen Türkei mit einbegriffen.) Die Beteiligung der gemischten Sachen an der gesamten Rechtsprechung betrug für das Jahr 1285 15,4 Prozent. An den beim gemischten Gericht der Hauptstadt zur Erledigung gelangten Prozessen hatte Griechenland den größten Anteil, ihm folgten Frankreich, Rußland und Italien; erst an achter Stelle finden wir Preußen bzw. den Norddeutschen Bund mit sieben (1284) und sechs (1285) Sachen.

Nach einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 29. Zilkade 1287 (s. Düstur, Bd. I, S. 828) war die Zahl der Handelsgerichte zwei Jahre später weiter auf 110 gestiegen.

Die Gerichte bestanden in der Regel aus einer Kammer. Nur das hauptstädtische Gericht zerfiel in drei Kammern, deren jede auch in gemischten Sachen zuständig war. Seit 1864 waren auch die seerechtlichen Prozesse der Kompetenz der Hafenpräfektur entzogen und ihrem natürlichen Forum, dem Handelsgerichte, überwiesen worden. Ende der sechziger Jahre finden wir wiederum, allerdings nur vorübergehend, das Seegericht dem Marineministerium unterstellt. Für die Erledigung der Seeprozesse bestand bei dem Konstantinopler Gericht eine besondere, vierte Kammer; von den Provinzgerichten besaß nur dasjenige in Salonik eine getrennte Seekammer.

Digitized by Google

Die Reorganisation des Gerichtswesens, welche durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Dschemazi-ul-achir 1296 / 5. Hasiran 1295 (= 17. Juni 1879)[1] ihren Abschluß erhielt, machte im einzelnen einen Werdegang durch, dessen verwickelte und wenig übersichtliche Phasen hier nicht erläutert zu werden brauchen[2]. Das Ergebnis dieser Entwicklung war die Schaffung eines Systems von Zivil- und Strafgerichten (sie heißen Mehakim-i-nisamie, ordentliche Gerichte, im Gegensatze zu den geistlichen Gerichten, Mehakim-i-scherie) mit Berufungs- und Revisionsinstanz, wobei die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung nunmehr endgültig durchgeführt wurde[3].

Durch die neue Gesetzgebung werden die schon bestehenden Handelsgerichte unter die ordentlichen Gerichte eingereiht. Das Gerichtsverfassungsgesetz war auch für sie in gleichem Maße gültig. Der Ferman vom 13. Zilkade 1292[3] hatte bereits die Handelsgerichte der Aufsicht des Handelsministeriums entzogen, um sie nunmehr dem Justizministerium zu unterstellen.

Das Prozeßverfahren erhielt seine definitive Regelung durch die Zivilprozeßordnung vom 2. Redscheb 1296 / 9. Hasiran 1295 (= 21. Juni 1879)[4], das Vollstreckungswesen ordnete das Gesetz betreffend die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 27. Dschemasi-ul-ewel 1296 / 5. Hasiran 1295 (= 17. Juni 1879)[5].

[1] »Mehakim-i-nisamienin teschkilati kanunu.« Düstur, Bd. IV, S. 245 ff. Übersetzt in der Zeitschrift »Annales Judiciaires«, Jahrgang 1880, S. 9 ff. und bei Young, a. a. O. Bd. I, S. 165 ff.

[2] Eine eingehende Darstellung dieser Materie hat geliefert Eduard Schmidt, »Entwickelung und jetzige Verfassung der ordentlichen Gerichte (Mehakim-i-nisamie) in der Türkei« (s. Jahrgang 1898 dieser Mitteilungen).

[3] Das Prinzip der Trennung der Justizpflege von der Verwaltung wurde ausgesprochen durch den Kaiserlichen Ferman vom 13. Zilkade 1292 / 12. Dezember 1875, Düstur, Bd. III, S. 1 ff., übersetzt bei Aristarchi, a. a. O. Bd. V, S. 29 ff., praktisch durchgeführt aber erst durch die Gesetzgebung von 1879. Vgl. das Reglement betreffend Einrichtung des Justizministeriums, Adlie we Mesahib Nesaretinin wesaif-i-dachiliessi nisamnamessi, vom 29. Dschemasi-ul-ewel 1296 / 8. Mais 1295 (= 20. Mai 1879), Düstur, Bd. IV, S. 129 ff., französisch bei Young, a. a. O. Bd. I, S. 160 ff.

[4] »Ussul-i-muhakemat-i-hukukie kanunu«, Düstur, Bd. IV, S. 261 ff., übersetzt in den Annales Judiciaires S. 153 ff. und bei Young, a. a. O. Bd. VII, S. 174 ff.

[5] »Ilamat-i-hukukienin suret-i-idschrassina dair kanun«, Düstur, Bd. IV, S. 234 ff., übersetzt in den Annales Judiciaires S. 309 ff. sowie bei Young, a. a. O. Bd. I, S. 198 ff.

Von den gleichzeitig erlassenen, hier nicht in erster Linie interessierenden Justizgesetzen sei nur erwähnt das Gerichtskostengesetz, »Mehakim-i-nisamiede alynmassi lasym gelen chardschlara dair nisamname«, vom 7. Zilhidsche 1296 / 10. Teschrin-i-sani 1295 (= 22. November 1879), Düstur, Bd. IV, S. 334 ff., übersetzt in den Annales Judiciaires S. 352 ff. Abgeändert durch Runderlaß des Justizministeriums vom

Digitized by Google

Auch diese Gesetze sollten bestimmungsgemäß vor sämtlichen ordentlichen Gerichten, somit einschließlich der Handelsgerichte, zur Anwendung gelangen; die Zivilprozeßordnung hob ausdrücklich die ältere Handelsprozeßordnung auf, soweit deren Bestimmungen mit denjenigen des neuen Gesetzes in Widerspruch standen (s. Schlußartikel der Z. P. O.).

Was das bürgerliche Recht betrifft, so erfolgte dessen Veröffentlichung unter der Bezeichnung »Medschelle-i-ahkiam-i-adlie« in dem Zeitraum von 1285 bis 1293 (1869—1876)[1]. Das bürgerliche Gesetzbuch war berufen, an Stelle der Vorschriften des geistlichen Rechts die Grundlage für die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zu bilden; insbesondere sollte sie subsidiär, neben dem Handelsgesetzbuch, auch im Verfahren vor den Handelsgerichten die Richtschnur für das richterliche Urteil abgeben.

Bei dem Zustandekommen dieser Gesetze hat irgendeine Mitwirkung der fremden Missionen, wie nach dem von der türkischen Regierung eingenommenen Standpunkt ohne weiteres vorauszusehen war, nicht stattgefunden; die Pforte begnügte sich einfach damit, die Gesandtschaften von der vollendeten Tatsache in Kenntnis zu setzen[2]. Auch bedarf es nach den früheren Ausführungen kaum der nochmaligen Hervorhebung, daß die gedachten Gesetze ein näheres Eingehen auf die den Fremden, auf dem Gebiete der Rechtspflege zustehende Sonderstellung vermeiden.

Unter diesen Umständen mußte die Frage der Anwendbarkeit der neuen Gesetze auf fremde Untertanen von neuem in den Vordergrund des Interesses treten. Es galt bei den diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Pforte und den Missionen in umfassenderer Weise als bisher diejenigen Bedingungen festzustellen, unter welchen die neuen Justizgesetze auf Angehörige der Kapitulationsmächte Anwendung finden sollten.

Bevor hierüber eine Einigung erzielt worden sei, lehnten die Missionen die amtliche Anerkennung der neuen Gesetzgebung ab. Sie verlangten vielmehr einmütig, daß im Wege einer gemeinschaftlichen Prüfung fest-

---

$\frac{\text{23. Schewal 1296}}{\text{27. Eilul 1295}}$ (= 9. Oktober 1879), Düstur, Bd. IV, S. 351 ff., französisch in den Annales Judiciaires S. 383 ff. und bei Young, a. a. O. Bd. I, S. 221. Später ersetzt durch das Gesetz vom $\frac{\text{12. Muharrem 1304}}{\text{29. Eilul 1302}}$ (= 11. Oktober 1886), in der türkischen Gesetzsammlung »Lahika-i-Kawanin«, Bd. I, S. 43 ff., übersetzt bei Young, a. a. O. Bd. I, S. 210 ff.

[1] Die »Medschelle« (Düstur, Bd. I, III und IV, französisch bei Aristarchi, Bd. VI und VII und Young, a. a. O. Bd. VI, S. 169 ff.) beruht auf den Satzungen des religiösen Rechts; sie ist nicht als Gesetzbuch im europäischen Sinne zu bezeichnen, sondern erscheint vielmehr als eine Sammlung von vielfach unklaren Rechtsvorschriften, mit reicher Kasuistik vermischt, die der Interpretation im einzelnen den weitesten Spielraum lassen. Sie besteht aus einem allgemeinen Teil und 16 Büchern.

[2] Es geschah dies durch Zirkularnote des Ministers des Äußern Savvas Pascha vom 23. Dezember 1879, welcher zur näheren Erläuterung unter dem 5. Januar 1880 eine weitere Note gefolgt ist. Letztere Note ist im Auszuge abgedruckt bei Young, a. a. O. Bd. VII, S. 171 Anm. 1.

Digitized by Google

gestellt würde, wie die neue Ordnung der Dinge mit den althergebrachten Privilegien der Fremden in Einklang zu bringen sei. Demgegenüber erklärte sich die türkische Regierung bereit, in eine gemeinsame Prüfung der Gesetze einzutreten, indem sie sich indes gleichzeitig dagegen verwahrte, daß aus diesem Umstande ein Anspruch der Mächte hergeleitet würde, sich in das innere Gesetzgebungsrecht der Türkei einzumischen. Etwaige Änderungsvorschläge seitens der Missionen, welche lediglich darauf abzielten, die neuen Vorschriften mit den vertraglichen Verpflichtungen der Pforte in Einklang zu bringen, sollten nach Gebühr Berücksichtigung finden[1].

Bei dem unversöhnlichen Gegensatz in der grundsätzlichen Beurteilung der Kapitulationen, wie sie in den beiderseitigen Auffassungen zutage tritt, war die erhoffte Einigung über das künftig zu beobachtende Regime so gut wie ausgeschlossen. Die im Jahre 1880 in Angriff genommenen gemeinsamen Beratungen der Gesandtschaftsdragomans mit Delegierten der Pforte konnten demnach nur zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen. Die hier in erster Linie in Betracht kommenden Gesetze, die Zivilprozeßordnung und die Vollstreckungsordnung insbesondere, blieben daher, obwohl sie zum Gegenstand eingehenden Studiums in der gemischten Kommission gemacht worden waren, in der Folge unverändert bestehen. Ihre Anwendbarkeit auf fremde Untertanen wird von den Missionen konsequenterweise im Prinzip nicht zugegeben[2].

Ein starres Festhalten an dem Verlangen, daß ein Gesetz als Ganzes abzulehnen sei, solange nicht hinsichtlich aller einzelnen Streitpunkte ein Einverständnis hergestellt worden sei, mußte sich indessen in der Praxis als unmöglich erweisen. Die Justizreform hatte unbestritten eine Reihe von wertvollen und auch für die fremden Mächte durchaus annehmbaren Verbesserungen gebracht. Es lag kein Grund vor, das Ausland an diesen der gesamten Rechtspflege zugute kommenden Wohltaten der neuen Gesetzgebung nicht teilnehmen zu lassen. Nur, wo nach der Ansicht der Mächte den Vorrechten des Kapitulationenrechts ernste Gefahr drohte, stieß die Anwendung der Justizgesetze auf Widerstand. Daß dieser Widerstand nicht immer von allen Missionen gleichmäßig, und auch von den einzelnen nicht stets mit dem gleichen Nachdruck geltend gemacht wurde, liegt auf der Hand.

Die Art der Rechtspflege, wie sie durch die gemischten Gerichte bisher ausgeübt worden war, blieb unter diesen Umständen in ihren wesentlichen Merkmalen noch immer unberührt. Namentlich was die Zusammensetzung des Gerichtshofes und die besonderen Formen des Verfahrens in gemischten Sachen angeht, so behielt es bei den bisherigen Grundsätzen sein Bewenden. Die Handelsprozeßordnung blieb trotz ihrer Aufhebung durch die Zivilprozeßordnung in gemischten Sachen allein maßgebend. Die erweiterte, auch auf rein bürgerliche Prozesse sich erstreckende

[1] Note Savvas Paschas an die Gesandtschaften vom 25. Februar 1880.

[2] Ihre Kritik über die oben erwähnten beiden Gesetze legten die gemischten Kommissionen in zwei Berichten nieder, die vom 25. Mai bzw. 30. Juni 1880 datiert sind.

Digitized by Google

Zuständigkeit der gemischten Gerichte, die besondere Regelung des Berufungsweges wurden unverändert beibehalten.

Trotzdem spürte auch das gemischte Gericht in mancher Hinsicht die Einwirkung der Reformgesetzgebung. Insbesondere hatte die Trennung der Justizpflege von der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, wie für die ordentlichen Handelsgerichte, so auch für die gemischten Gerichte unbestrittene Geltung. Wie sich der Rechtszustand nunmehr im Einzelnen gestaltet und wie sich die Praxis mit den mancherlei Streitfragen abgefunden hat, wird zweckmäßigerweise im zweiten Abschnitt dieser Arbeit im Zusammenhang zu erläutern sein.

Bevor wir aber hierzu übergehen, wollen wir noch einen kurzen Blick auf die äußere Entwicklung werfen, die das gemischte Tidscharetgericht in der Hauptstadt in dem Zeitraum der Justizreform durchzumachen hatte.

Bereits kurze Zeit nachdem die Handelsgerichte dem Justizministerium unterstellt worden waren, traf die türkische Regierung eine bemerkenswerte Maßnahme, indem sie an Stelle der drei Kammern, welche bisher gleichmäßig in gemischten Prozessen zuständig waren, nunmehr einen besonderen Gerichtshof schuf, der allein zur Ausübung der gemischten Gerichtsbarkeit befugt sein sollte. Daneben blieb nur die Kammer für Seesachen auch für die seerechtlichen Prozesse, an denen Fremde beteiligt waren, nach wie vor kompetent. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in gemischten Sachen wurde diese Neuerung allerseits mit Genugtuung begrüßt. Die neue Schöpfung erhielt den Namen eines »außerordentlichen Gerichtshofes« (Divan-i-fewkulade), wodurch der besondere Charakter des hauptstädtischen Gerichts auch in der amtlichen Bezeichnung hervorgehoben werden sollte. Die demselben zugedachte Sonderstellung kam weiter auch darin zum Ausdruck, daß man die ständigen Richterstellen mit Gehältern ausstattete, deren für türkische Verhältnisse außergewöhnliche Höhe eine wichtige Garantie für die unparteiische Handhabung der Justiz gewähren sollte[1].

Doch schon innerhalb Jahresfrist wurde jene Bezeichnung wieder abgeschafft; das gemischte Gericht hieß fortan »erste Kammer des Handelsgerichts«, wurde somit äußerlich nur eine Abteilung des ordentlichen Handelsgerichts erster Instanz. War auch hierdurch an den Funktionen desselben nichts geändert worden, eine Entwertung des gemischten Gerichts bedeutete die neue Maßnahme nach aller Ansicht doch, um so mehr als gleichzeitig auch die Richtergehälter wieder eine Herabsetzung erfahren mußten[2].

---

[1] Die Gehälter betrugen für den Präsidenten 10 000 Piaster = etwa 97 Lts., für die Beisitzer 7 000 Piaster = etwa 68 Lts. monatlich. Richter bei den ordentlichen Gerichten erster Instanz erhalten sonst 27 bzw. 20 Lts.

[2] Der Grund zur Aufgabe des außerordentlichen Gerichtshofes wird vermutlich in der Bestimmung der Konstitutionsurkunde vom $\frac{\text{7. Zilhidsche 1293}}{\text{11. Kianun-i-ewel 1292}}$ (= 23. Dezember 1876): »En dehors des tribunaux ordinaires il ne peut être institué sous quelque dénomination que ce soit, de tribunaux extraordinaires .....« (Art. 89), zu suchen sein.

Digitized by Google

Um ein möglichst ersprießliches Wirken des gemischten Gerichts zu sichern, waren die Bemühungen der Mächte darauf gerichtet, neben dem Divan-i-fewkulade bzw. der ersten Kammer, welche schon damals sich der Last der Geschäfte kaum gewachsen zeigten, eine zweite, gleichfalls für gemischte Rechtsstreitigkeiten allein zuständige Kammer zu schaffen. Auch erstrebte man die Herstellung der nötigen Garantien, um eine regelmäßige Auszahlung der Richtergehälter zu gewährleisten. Die zweite Kammer wurde zwar dem Wunsche der Missionen entsprechend unter der Bezeichnung einer fünften Kammer eingerichtet (April 1879), doch schon bei Gelegenheit der Beratung des neuen Gerichtskostengesetzes, allerdings vorerst nur probeweise, wieder abgeschafft (Ende 1879); als Gegenleistung für den Verzicht auf dieses Verlangen erreichten die Missionen indes, daß die Pforte die Verpflichtung übernahm, die Gehälter pünktlich und ohne weitere Abzüge aus der Spezialkasse des Tidscharetgerichts zu entrichten[1]. Die Frage der Entlastung der ersten Kammer ist in der Folge trotz des gewiß nicht geringer gewordenen Bedürfnisses nicht mehr angeregt worden.

Teil II. Die gemischte Gerichtsbarkeit in ihrer heutigen Gestalt.

§ 5.

Verfassung des gemischten Gerichts. — Umfang seiner Zuständigkeit.

Die gemischten Gerichte in ihrer heutigen Gestalt sind ordnungsmäßig mit fünf Mitgliedern besetzt, von denen drei Richter, einschließlich des Vorsitzenden, die ottomanische, die beiden andern fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

Die ottomanischen Richter müssen zu ihrer Anstellung diejenigen Vorbedingungen erfüllt haben, welche nach Maßgabe der türkischen Gesetze für die Befähigung zum Richteramt bei den ordentlichen Gerichten im allgemeinen erfordert werden[2]. Die Gerichtspräsidenten sind demnach ohne Ausnahme, die Beisitzer in der Regel besoldete Berufsrichter. Bei dem Konstantinopler Gericht, welches von jeher eine besonders wichtige und verantwortliche, dafür auch bevorrechtete Stellung einnahm, ist es üblich, nur solche Personen zu Beisitzern zu ernennen, welche bereits das Amt eines Vorsitzenden bei einem Handels- oder Zivilgericht ausgeübt haben. Sie genießen insofern eine bevorzugte Stellung, als ihre Gehaltsbezüge im Verhältnis zu denjenigen der übrigen türkischen Richter nicht nur erheblich höher, sondern im Wege internationalen Abkommens besonders sichergestellt sind[3].

[1] Pfortennote vom 20. Dezember 1879.

[2] Vgl. hierüber Schmidt, a. a. O. S. 113 ff., sowie Ranzi, a. a. O. S. 11 ff.

[3] Vgl. oben. Die Richtergehälter betragen heute beim Vorsitzenden 7 500, bei den Beisitzern 5 000 Piaster im Monat, welche direkt bei der Gerichtskasse zur Erhebung gelangen. In den Provinzen bestehen ähnliche Einrichtungen nicht. Bei der Besetzung der Richterstellen in der Hauptstadt hatte, wie hier noch erwähnt

Digitized by Google

Die Beherrschung der französischen Sprache ist, wenigstens beim hauptstädtischen Gericht, Voraussetzung zur Erlangung des Richteramts. Dies Erfordernis beruht indes nicht auf gesetzlicher Vorschrift, entspricht vielmehr nur der langjährigen Übung.

Was die fremden Beisitzer anbelangt, so liegt deren Ernennung der betreffenden ausländischen diplomatischen (bzw. konsularischen) Vertretung ob. Bei der Auswahl und Bestellung verfährt die fremde Behörde in vollkommen selbständiger Weise; irgendeine Mitwirkung von türkischer Seite, etwa in Form einer Kontrolle oder gar Bestätigung der getroffenen Maßnahmen, findet nicht statt. Auch die früher vorgeschriebene Mitteilung der Namen der Beisitzer behufs Eintragung in eine Liste, wird nicht mehr für erforderlich erachtet. Wesentliche Bedingungen für die Bekleidung des Beisitzeramts sind ausreichende Kenntnis der türkischen Sprache, sowie eine gewisse Vertrautheit mit der kaufmännischen Praxis im allgemeinen und den Handelsgebräuchen des Ortes insbesondere. Außerdem wird die Ernennung von der Erfüllung derjenigen Voraussetzungen abhängig zu machen sein, welche für die Berufung zu Ehrenämtern überhaupt maßgebend zu sein pflegen. Die Frage, welche gesetzlichen Vorschriften im besonderen hier Anwendung zu finden hätten, dürfte unseres Erachtens zugunsten der einheimischen Gesetzgebung (Anhang zum Handelsgesetzbuch, Art. 15) zu entscheiden sein. Jedenfalls liegt kein Anlaß vor, den im einzelnen vielfach strengeren Bestimmungen, welche nach dem fremdstaatlichen Recht die Befähigung zu richterlichen Ehrenämtern regeln (vgl. z. B. das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz § 32ff.), den Vorzug zu geben.

Die obenerwähnte Vorschrift des türkischen Gesetzes bestimmt nun zwar, daß nur Angehörige des Handelsstandes zum Beisitzeramt ernannt werden sollen. Desgleichen gehen das Reglement von 1848 und die älteren Urkunden davon aus, daß nur ausländische Kaufleute als Laienrichter in Betracht kommen. Nach dieser Bestimmung richtet sich die Praxis in der Regel auch heute. Die Beobachtung derselben kann aber insofern nicht als unbedingtes Erfordernis bezeichnet werden, als die Ernennung eines nicht zum kaufmännischen Stande gehörenden Beisitzers deshalb allein nicht ungültig ist. Besondere Verhältnisse können sehr wohl ein Abgehen von der Regel geboten erscheinen lassen, es sind z. B. keine geeigneten kaufmännischen Kandidaten am Gerichtsorte vorhanden; aber auch hiervon abgesehen, ist nicht recht ersichtlich, warum nicht auch Angehörige anderer Berufsarten zum Beisitzeramt berufen werden sollen, sofern sie den übrigen Anforderungen genügen. Allerdings würden Anwälte, welche selbst in die Lage kommen können, als Parteibeistände vor Gericht aufzutreten, auszuschließen

werden mag, eine gewisse Mitwirkung der fremden Missionen stattgefunden, indem letztere bei der Auswahl der Anwärter, allerdings in nicht amtlicher Form, etwaige Wünsche und Bedenken zur Sprache zu bringen pflegten. Bei dem neuerdings immer stärker hervortretenden Bestreben der türkischen Regierung, die gemischten Gerichte aller Sondermerkmale zu entkleiden und sie den ordentlichen Gerichten gleichzustellen, ist in letzter Zeit die Ernennung der Richter ohne jede Rücksichtnahme auf etwaige Ansichten der Missionen erfolgt.

Digitized by Google

sein. Nach diesen Gesichtspunkten verfährt auch tatsächlich die Praxis, ohne daß türkischerseits diesbezüglich irgendwelche Anstände erhoben worden wären.

Für die Ausübung seines Amtes erhält der fremde Beisitzer keine Besoldung. In der Tat erscheint es durchaus gerechtfertigt, daß die Fremden in der Türkei, welchen vertragsmäßig weitgehende Privilegien eingeräumt sind, auch die mit ihrer Ausnahmestellung verbundenen Lasten tragen[1].

In der Regel entnimmt die ernennende ausländische Behörde ihre Beisitzer der Zahl der ortseingesessenen Mitglieder der eigenen Kolonie. Es hat sich demnach die gleichmäßige Übung entwickelt, daß die an einer gemischten Sache beteiligten fremden Richter Angehörige desjenigen Staates sind, welchem die betreffende ausländische Prozeßpartei angehört. Doch auch hier handelt es sich nicht um eine zwingende Vorschrift; vielmehr kann die fremde Behörde in Ermangelung geeigneter Persönlichkeiten unter ihren Nationalen auch vertrauenswürdige Untertanen anderer fremder Staaten mit dem Beisitzeramt betrauen, allerdings wohl mit der Maßgabe, daß hierbei nur Angehörige solcher Staaten in Frage kommen können, welche selbst im Besitze der kapitulationsmäßigen Rechte stehen[2].

Sind zwei ausländische Parteien am Prozesse beteiligt, so ernennen die beiden in Betracht kommenden fremden Behörden je einen Beisitzer; gehören die fremden Prozeßparteien mehr als zwei verschiedenen Staaten an, so hat die Bestimmung der Beisitzer auf dem Wege gemeinsamer Verständigung zu erfolgen.

Die Mitwirkung der fremden Beisitzer ist auf die Teilnahme an den Gerichtssitzungen beschränkt. Im Verlaufe derselben aber üben sie die richterlichen Befugnisse im gleichen Umfang aus wie ihre ottomanischen Kollegen. Vor allem steht ihnen bei jeder Beschlußfassung volles Stimmrecht zu. In allen Stadien des Verfahrens, bei der Beratung, mündlichen Verhandlung und Urteilsfällung, ist ihre Gegenwart daher unerläßlich. Eine in Abwesenheit eines oder gar beider fremder Beisitzer getroffene gerichtliche Entscheidung wäre im Wege der Requête Civile (H. P. O. Art. 124, Nr. 1) anfechtbar. Die außerhalb der Sitzungen erforderlichen Entscheidungen werden ohne Mitwirkung der fremden Beisitzer erlassen[3].

---

[1] Eine Ausnahme bilden, soweit bekannt, nur die englischen Gerichtsbeisitzer, die nach feststehendem Tarif für jede wahrgenommene Sitzung eine Vergütung beanspruchen können.

[2] Vgl. das Reglement von 1848 (S. 112). In neuerer Zeit hat die türkische Regierung zwar den Grundsatz aufstellen wollen, daß die Staatsangehörigkeit der Beisitzer sich unbedingt nach derjenigen der Prozeßpartei zu richten habe; entspreche die Zusammensetzung des Gerichts diesem Erfordernis nicht, so sei das Gericht sogar eventuell berechtigt, auch ohne fremde Beisitzer zu entscheiden. Diesen Standpunkt mußte die Pforte aber im Jahre 1902 infolge der einmütigen Gegenvorstellungen der Missionen aufgeben.

[3] Das türkische Bestreben, das Amt des fremden Beisitzers in seiner Bedeutung möglichst herabzudrücken, kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß man wiederholt in einzelnen Fällen das Ansinnen gestellt hat, auch in Abwesenheit der

Digitized by Google

Das in der geschilderten Weise gehörig besetzte Gericht ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit aber nur dann befugt, wenn der betreffende Konsul oder dessen berufener Vertreter dem Verfahren beiwohnt. Über die Dragomansassistenz wird weiter unten ausführlich die Rede sein (vgl. unten § 7).

Vom theoretischen Standpunkt aus würde das gemischte Gericht überall da gebildet werden und in Tätigkeit treten müssen, wo eine nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen sachlich und örtlich zu seiner Zuständigkeit gehörende Streitsache anhängig wird. Mit anderen Worten: jedes ottomanische Gericht ist bei entstehendem Bedürfnis gehalten, sich als gemischtes Gericht zu konstituieren. In der Praxis erfolgt die Zuziehung von ausländischen Beisitzern nur bei den ordentlichen Handelsgerichten. Über die Frage, ob beim Fehlen eines Handelsgerichts das ordentliche Zivilgericht des Ortes unter Wahrung der vorgeschriebenen Formen auch in gemischten Sachen zuständig ist, besteht noch kein Einvernehmen mit der Pforte.

Das Recht des Ausländers, vor einem gemischten Forum abgeurteilt zu werden, ist nach dem von den Kapitulationsmächten vertretenen Standpunkte, abgesehen von den später zu erörternden feststehenden Ausnahmen, an keine Beschränkung gebunden. Die Geltendmachung dieses Rechts kann daher von türkischer Seite nicht einseitig gekürzt oder erschwert werden. Doch selbst wenn man mit der von der Pforte neuerdings vertretenen Auffassung annehmen wollte, daß allein die ordentlichen Handelsgerichte zur Ausübung der gemischten Gerichtsbarkeit befugt seien, so kann hierin nach Lage der türkischen Gesetzgebung selbst noch immer kein Argument gefunden werden, um die Bildung gemischter Gerichte bei den Zivilgerichten schlechthin als unzulässig zu bezeichnen. Denn die Gerichtsverfassung (Art. 10) selbst verleiht dem Zivilgericht an den Orten, wo Handelsgerichte nicht vorhanden sind, die den letzteren sonst zustehenden Befugnisse und schreibt ausdrücklich vor, daß in einem solchen Fall auch die Vorschriften

---

Beisitzer prozeßrechtliche Handlungen vorzunehmen. Findet diese Auffassung auf ausländischer Seite nicht die gebührende Zurückweisung, so könnte hieraus leicht der Schluß gezogen werden, daß die Beschickung des gemischten Gerichts mit fremden Richtern lediglich als ein fakultatives Recht anzusehen sei, auf welches jederzeit ohne Rechtsnachteil verzichtet werden könne. Die gemischte Rechtsprechung wäre somit ihrer vornehmsten Grundlage, derjenigen nämlich der Gleichberechtigung der fremden und ottomanischen Richter, ein für allemal beraubt.

An Versuchen, diesen eben erwähnten Standpunkt zur Geltung zu bringen, wird es türkischerseits auch ferner nicht fehlen, solange man fortfährt, die Einrichtung der gemischten Gerichte als eine im Gegensatz zu den Verträgen entstandene und daher mißbräuchliche Übung darzustellen. Von den wenigen einheimischen Schriftstellern, welche diese Verhältnisse behandeln, sei als schroffster Bekämpfer der Einrichtung der fremden Beisitzer Hassan Fehmi, a. a. O. S. 201 ff., erwähnt. Indessen ist bemerkenswert, daß Caravokyros in seinem Rechtslexikon »Lughat-i-kawanin-i-osmanie«, S. 40, offen zugibt, daß die Teilnahme der Beisitzer auf einem zwischen der Pforte und den diplomatischen Vertretern getroffenen Abkommen beruht; auch erkennt Savvas Pascha, a. a. O. S. 170, den fremden Richtern ausdrücklich dieselben Rechte zu, wie ihren türkischen Kollegen.

Digitized by Google

des Anhanges zum Handelsgesetzbuch über die Hinzuziehung von Laienbeisitzern entsprechend zur Anwendung zu kommen haben[1].

In richtiger Auslegung dieser Bestimmung hatte die Pforte in früheren Jahren nichts dagegen einzuwenden gehabt, daß auch die Zivilgerichte sich nach Bedarf zu gemischten Gerichten erweiterten. Erst in neuerer Zeit glaubte man türkischerseits dieser Praxis ein Ende machen zu müssen. Welche Absicht diesem Vorgehen zugrunde lag, ist unerfindlich, es sei denn, daß man den Zweck verfolgte, die Tätigkeit der gemischten Gerichte tunlichst einzuschränken. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß die türkische Regierung um dieselbe Zeit dazu überging, die Zahl der ordentlichen Handelsgerichte erheblich zu vermindern, indem sie dieselben an denjenigen Orten, wo sie nach ihrer Ansicht überflüssig waren, wieder beseitigte[2].

Solange eine Einigung über diese Frage zwischen der Pforte und den Missionen nicht erzielt ist, wird im Einzelfall die Bestimmung des zuständigen Forums im Wege diplomatischer Vereinbarung zu erfolgen haben.

Wie wir bereits wiederholt hervorzuheben Gelegenheit hatten, geht die Tendenz der türkischen Gesetzgebung offensichtlich dahin, das Dasein einer Sondergerichtsbarkeit in gemischten Sachen abzuleugnen, indem die ordentlichen Gerichte als die im Prinzip auch über Ausländer zuständigen Gerichte hingestellt werden, die Mitwirkung des fremden Richterelements dagegen lediglich als ein mißbräuchlich entstandenes, daher möglichst einzuschränkendes fakultatives Recht bezeichnet wird[3]. Wie wenig diese Ansicht sich mit der Wirklichkeit in Einklang bringen läßt, geht u. a. auch daraus

[1] Vgl. Anhang zum H. G. B. Art. 1, sowie das frühere Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. Muharrem 1286 (= 16. April 1869), französisch bei Aristarchi, a. a. O. Bd. II, S. 289 ff., welche den gleichen Grundsatz bereits vorher ausgesprochen hatten.

[2] Während die Zahl der Handelsgerichte im Jahre 1287 (1872) 110 betragen hatte, war sie 1314 (1898) auf 40 gesunken. Nach dem heutigen Stande existieren nicht mehr als 33 Handelsgerichte; diese sind derart verteilt, daß, vom hauptstädtischen Gericht abgesehen, in zwei Wilajets je 3, in sechs Wilajets je 2 und in 14 Wilajets, bzw. selbständigen Sandschaks je 1 Handelsgericht bestehen; in 13 Wilajets bzw. selbständigen Sandschaks ist gar kein Handelsgericht vorhanden.

[3] Die türkische Auffassung wird insbesondere zum Ausdruck gebracht in dem schon öfter angeführten Memorandum der Pforte, betreffend die Auslegung der Kapitulationen (Aristarchi, Bd. II, S. 421), wo es u. a. heißt: La prétention des étrangers . . . . de ne pas se faire juger par des tribunaux où des étrangers ne siègent pas en qualité de juges ou d'assesseurs ainsi que celle de vouloir se soustraire aux tribunaux ordinaires et de demander des commissions extraordinaires mixtes pour régler leurs différends avec les sujets ottomans, ces prétentions, disons nous, ne sont appuyées d'aucun texte et tolérées jusqu'ici pour une raison ou une autre, elles ne doivent plus être admises à l'avenir. Demgegenüber sei hingewiesen auf den Bericht der Dragomanskommission zur Zivilprozeßordnung, welcher die Ansicht der Mächte wiedergibt. Es heißt dort: Les tribunaux mixtes de commerce, en leur fonctionnement actuel, sont affranchis de tout lien de dépendance vis-à-vis des cours commerciales et civiles purement ottomanes comme vis-à-vis de la cour de cassation. Ils forment une branche à part dans l'administration générale de la justice.

Digitized by Google

hervor, daß die Regelung des Instanzenzuges in gemischten Sachen von der gesetzlich allgemein vorgeschriebenen in auffallender Weise abweicht.

Das Rechtsmittelverfahren ist nach dem heute geltenden ottomanischen Recht für sämtliche Gerichte einheitlich geregelt. So besteht auch in Handelssachen das ordentliche Rechtsmittel der Berufung und das außerordentliche der Revision. Die Berufung geht an das dem erkennenden nächst übergeordnete Gericht; so ist beispielsweise gegen Urteile des Handelsgerichts (eventuell des Zivilgerichts) des Sandschak das Handels- oder das Zivilgericht der Wilajethauptstadt, gegen erstinstanzliche Urteile des Handels- bzw. Zivilgerichts des Wilajets das Berufungsgericht der Hauptstadt zuständig. Revisionsinstanz für alle rechtskräftig gewordenen Urteile ist der Kassationshof in Konstantinopel[1].

Als Berufungsgericht fungiert in gemischten Sachen ausschließlich das gemischte Handelsgericht in der Hauptstadt. Es würde demnach beispielsweise gegen ein Urteil des als gemischtes Gericht erkennenden Zivilgerichts des Sandschak nicht an das Gericht der Wilajethauptstadt, sondern nur an dasjenige in Konstantinopel appelliert werden müssen. Die Kammer für Handelssachen beim Berufungsgericht (Istinaf mahkemessi tidscharet kysmi) in Konstantinopel ist für gemischte Prozesse überhaupt nicht zuständig. Ebensowenig ist die Anrufung des Kassationshofs in gemischten Sachen zulässig[2].

Die in seinem Bezirk entstandenen Rechtsstreitigkeiten entscheidet daher das gemischte Gericht in Konstantinopel in erster und letzter Instanz; dessen Urteile können nur im Wege der Requête civile angefochten werden.

Von diesen Abweichungen abgesehen, finden die Bestimmungen der Handelsgesetze über das Rechtsmittelverfahren auch für das gemischte Prozeßverfahren analoge Anwendung. Insbesondere ist die Vorschrift des Anhanges zum Handelsgesetzbuch (Art. 36), welche die Berufung nur gegen solche Entscheidungen zuläßt, deren Wert den Betrag von 5 000 Piaster übersteigt, auch für das gemischte Verfahren maßgebend.

Diese Regelung des Berufungsweges, welche die Möglichkeit einer Nachprüfung aller wichtigen Prozesse durch ein hauptstädtisches Gericht

[1] Des näheren behandelt bei Schmidt, a. a. O. § 15.

[2] Unter dem $\frac{\text{20. Zilhidsche 1298}}{\text{1. Teschrin-i-sani 1297}}$ (= 13. November 1881) brachte ein Zirkularerlaß des Justizministers die geltende Regel betreffend die Berufung in gemischten Sachen bei den Gerichten in Erinnerung; s. Young, a. a. O. Bd. I, S. 247, Anm. 7.

Die Kompetenz des Kassationshofes, dessen gegenwärtige Verfassung auf dem G. V. G. und auf dem Abänderungsgesetz vom $\frac{\text{23. Schewal 1304}}{\text{2. Temus 1303}}$ (= 14. Juli 1887), s. Lahika-i-Kawanin Bd. I, S. 78 ff., beruht und dessen Verfahren durch die Novelle zur Z. P. O. vom $\frac{\text{4. Rebi-ul-ewel 1304}}{\text{2. Teschrin-i-ewel 1306}}$ (= 8. November 1888), s. Lahika-i-kawanin Bd. I, S. 93, geregelt ist, wird seitens der fremden Mächte nicht anerkannt. Über das Mahkeme-i-temjis vgl. noch Schmidt, a. a. O. S. 118.

Digitized by Google

unter unmittelbarer Aufsicht der Missionen sichert, bietet eine wertvolle Garantie für die sachgemäße Handhabung der Justiz. In dieser modernen Form lebt das alte kapitulationsmäßige Vorrecht, welches die Erledigung aller gemischten Prozesse von einiger Bedeutung der Hohen Pforte vorbehielt (vgl. oben § 2), tatsächlich noch weiter fort; nur ist infolge der Festsetzung der Wertgrenze, die für die Berufungsfähigkeit der Prozesse bestimmend ist, auf 5000 Piaster der Kreis der in letzter Instanz in der Provinz zu entscheidenden Sachen entsprechend weiter gezogen[1].

Demgegenüber muß es allerdings als ein Mangel bezeichnet werden, daß die in erster Instanz zur Kompetenz des Gerichts in Konstantinopel gehörigen Sachen der Wohltat der Berufung entbehren müssen. Durch die Möglichkeit, die Entscheidungen dieses Gerichts durch das Rechtsmittel der Requête civile anzufechten, wird diesem Mangel nur notdürftig abgeholfen[2].

Als Organe der gemischten Gerichtsbarkeit sind demnach zu bezeichnen:

a) Gerichte erster Instanz:

Die bei den ordentlichen Handelsgerichten oder, sofern solche nicht existieren, bei den ordentlichen Zivilgerichten gebildeten gemischten Gerichte, wobei zu bemerken ist, daß, soweit nach Maßgabe der türkischen Gesetzesbestimmungen mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse besondere Kammern für seerechtliche Sachen eingerichtet sind, diese auch für gemischte Seehandelsprozesse zuständig sind.

b) Gericht zweiter Instanz:

Das als erste Kammer des Handelsgerichts bezeichnete gemischte Gericht in Konstantinopel bzw. — in Seehandelsprozessen — das bei der Kammer für Seehandelssachen gebildete gemischte Gericht daselbst.

Was die Zuständigkeit der gemischten Gerichte angeht, so erstreckt sich dieselbe in sachlicher Beziehung auf alle zwischen Ottomanen und Ausländern entstehenden Streitsachen, soweit nicht für Ansprüche aus ge-

[1] Vgl. Caravokyros, a. a. O. S. 37.

[2] Die Möglichkeit der Errichtung eines besonderen Gerichtshofes zweiter Instanz ist wiederholt zwischen der Pforte und den Missionen zur Erörterung gelangt. Bereits in den siebziger Jahren hatte ein diesbezüglicher Meinungsaustausch stattgefunden. Der russische Botschafter Ignatieff, der sich für diese Frage besonders interessierte, hatte sogar mit dem damaligen Handelsminister Kabuli Pascha ein grundsätzliches Einverständnis erzielt. Der Plan scheiterte aber angeblich an dem Widerstand des Großwesiers Mahmud Nedim Pascha. Die türkische Regierung war auch später nicht abgeneigt, ein gemischtes Berufungsgericht ins Leben zu rufen, stellte aber hierbei die Bedingung, daß an Stelle der unbesoldeten Beisitzer zwei ständige und zwei stellvertretende, durch die Gesamtheit der Missionen zu ernennende besoldete Richter treten sollten. Eine Einigung ist auch diesmal nicht zustande gekommen, anscheinend infolge des Widerstandes der Missionen, welche wohl besorgen mußten, daß die fremden Richter, wenn sie mit der Besoldung auch die Eigenschaft türkischer Gerichtsbeamten erhalten würden, Gefahr laufen könnten, ihre Unabhängigkeit einzubüßen.

Digitized by Google

wissen Rechtsverhältnissen infolge besonderer Vereinbarungen zwischen der Pforte und den fremden Missionen abweichende Bestimmung getroffen ist. Der Rückblick auf die Entwicklung hat gezeigt, daß die Tendenz von jeher dahin ging, die gemischten Gerichte als den natürlichen Gerichtsstand für Ausländer in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Einheimischen anzusehen, und daß die türkische Justizgesetzgebung nicht hat verhindern können, daß die weitgehende Zuständigkeit der gemischten Gerichte tatsächlich weiter erhalten blieb. Nur in den Fällen, wo seitens der fremden Mächte auf das Vorrecht der gemischten Gerichtsbarkeit zugunsten der ordentlichen türkischen Gerichte ausdrücklich Verzicht geleistet worden ist, hat die Kompetenz des gemischten Gerichts eine Einschränkung erfahren.

Anerkanntermaßen nicht dem gemischten Gerichte unterworfen sind hiernach:

a) sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die »das unbewegliche Vermögen betreffen«,
b) Mietsprozesse,
c) Konkurssachen.

Demnach erstreckt sich die Kompetenz des gemischten Gerichts auf alle übrigen zivil- und handelsrechtlichen Prozesse, indessen auch hier mit der weiteren Einschränkung, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Wert des Gegenstandes den Betrag von 1 000 Piastern nicht übersteigt, sowie handelsrechtliche Prozesse bis zur gleichen Wertgrenze, letztere aber nur dann, wenn sie in einer Entfernung von über neun Stunden vom nächsten Konsulatssitz entstehen, dem Forum des gemischten Gerichts entzogen sind.

Bekanntlich beruht die besondere Jurisdiktion in Immobiliarsachen auf den Vorschriften des Gesetzes vom 7. Sefer 1284 (= 18. Juni 1867), durch welches den Ausländern das Recht eingeräumt wurde, Grundbesitz in der Türkei zu erwerben[1]. Hier wird bestimmt, daß in allen Grundstücksangelegenheiten die Ausländer den Ottomanen gleichzustellen, somit, wie es wörtlich heißt, »in allen Angelegenheiten, welche das unbewegliche Vermögen betreffen und in den hierauf bezüglichen Rechtsstreitigkeiten« der einheimischen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen sind.

Über die richtige Auslegung dieser Bestimmung besteht, wie wir nicht unerwähnt lassen wollen, zwischen der Pforte und den Mächten eine Meinungsverschiedenheit, die noch heute keine endgültige Beilegung gefunden hat. Die Streitfrage hatte ihre Entstehung in der nicht sehr präzisen Fassung des Gesetzes sowie in dem weiteren Umstand, daß der Wortlaut des den Missionen amtlich mitgeteilten Textes die gerichtlichen Vorrechte der Fremden anscheinend nur bei rein dinglichen Klagen (actions réelles) ausgeschlossen wissen will. Ein praktisches Interesse hat diese Kontroverse eigentlich nur für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Ansprüche aus dem Miets-

[1] Siehe den Text des Gesetzes und Protokolls u. a. bei Aristarchi, a. a. O. Bd. I, S. 19 ff.; Düstur, Bd. I, S. 230 ff.; Young, a. a. O. Bd. I, S. 337 ff.

Digitized by Google

verhältnis erlangt; da aber Mietsprozesse, wie gleich erörtert werden soll, dem Forum des gemischten Gerichts grundsätzlich entzogen sind, hat die Streitfrage für unsere Abhandlung nur untergeordnete Bedeutung[1].

Was die Mietsprozesse anbelangt, so hatte für dieselben von jeher ein besonderes Verfahren bestanden. Ihre Erledigung lag in der Regel den Munizipalitätsbehörden ob: deren Zuständigkeit erstreckte sich mit Zustimmung der fremden Mächte auch auf diejenigen Prozesse, an denen Ausländer beteiligt waren. Die Assistenz des Dragomans war auch vor dem Munizipalitätsgericht stets zugelassen. Dieses Verfahren hatte sich im Interesse der schnellen Entscheidung der Mietsstreitigkeiten als praktisch erwiesen und blieb neben der gemischten Gerichtsbarkeit unangefochten bestehen[2].

Als im Jahre 1871 infolge der Einführung einer neuen Verfassung für die hauptstädtischen Gerichte[3] zum erstenmal ordentliche Zivilgerichte entstanden waren, hatten die Missionen nichts dagegen einzuwenden, daß die von den Munizipalitätsgerichten in Mietssachen bisher ausgeübten Funktionen nunmehr auf die neuen Gerichte übergingen.

In Konkurssachen gilt in der Türkei anerkanntermaßen die Regel »actor sequitur forum rei«. Zuständig ist daher die Gerichtsbehörde des Staates, dem der Gemeinschuldner angehört. Über Konkurse von Otto-

[1] Vgl. hierüber insbesondere Meyer-Antonopoulos, Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei, S. 22 ff.; Padel-Steeg, De la Législation Foncière Ottomane, S. 317 ff. und Pélissié de Rausas, a. a. O. Bd. I, S. 470 ff.

[2] An dieser Sachlage hat auch das Gesetz vom 7. Sefer 1284 nichts geändert. Zwar sollen eigentlich nach türkischer Auffassung alle Mietsprozesse als Immobiliarprozesse im Sinne des Gesetzes behandelt und demnach ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien unter Ausschluß der Dragomanassistenz den türkischen Gerichten zur Entscheidung überwiesen werden. Die Mächte dagegen, gestützt auf den französischen Wortlaut des Gesetzes, haben stets vertreten, daß Mietsklagen nicht als Immobiliarklagen anzusehen und demnach den Ausnahmebestimmungen des Sefergesetzes nicht unterworfen seien. Dementsprechend nehmen auch die Konsulargerichte keinen Anstand, sich in Mietsprozessen zwischen zwei fremden Untertanen für zuständig zu erklären. Dem Standpunkt der Mächte ist die Pforte halb entgegengekommen. Durch Runderlaß des Justizministeriums vom 17. Zilkade 1297 (= 22. Oktober 1880), s. Düstur, Bd. I, S. 427), sowie die Dscheride-i-mehakim (Türkische Gerichtszeitung), Nr. 78, S. 539, vgl. hierzu Padel-Steeg, a. a. O. S. 318, ist bestimmt worden, daß Ausländer, die in ihrer Eigenschaft als Mieter einer unbeweglichen Sache an einem Rechtsstreit beteiligt sind, Anspruch auf Assistenz besitzen, diejenigen, welche auf Grund ihres Eigentumsrechts klagen oder belangt werden, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Sefer 1284 den Einheimischen gleichzuachten seien. Diese wissenschaftlich wenig haltbare Entscheidung ist von den Missionen nicht anerkannt worden. Gegen dieselbe spricht sich insbesondere aus Pélissié de Rausas, a. a. O. Bd. I, S. 472 ff., sowie Ranzi, a. a. O. S. 28. Dahingegen nimmt anscheinend Young, a. a. O. Bd. I, S. 252 an, daß die türkische Auffassung unbestrittene Geltung habe.

[3] Gesetz vom $\frac{\text{21. Ramasan 1288}}{\text{22. Teschrin-i-sani 1287}}$ (= 4. Dezember 1871), s. Düstur, Bd. I, S. 357, sowie Aristarchi, Bd. II, S. 307. Vgl. hierzu Schmidt, a. a. O. S. 99 ff.

manen insbesondere entscheidet das ordnungsmäßig berufene türkische Gericht auch dann vollkommen selbständig, wenn ein Teil oder die Gesamtheit der Gläubiger Ausländer sind. Letztere unterstehen hierbei der einheimischen Gerichtsbarkeit, ohne sich auf die kapitulationsmäßigen Vorrechte berufen zu können[1].

Diese Regelung des Konkursverfahrens beruht lediglich auf gewohnheitsrechtlicher Übung. Wenn die Mächte in diesem Fall auf den Genuß ihrer vertragsmäßigen Rechte Verzicht geleistet haben, so ist dies nur zu erklären als Gegenleistung für das der fremden Behörde türkischerseits eingeräumte Recht, ausländische Konkurse auch dann selbständig zu regeln, wenn an denselben ottomanische Gläubiger beteiligt sind[2].

Was den Begriff der Konkurssache betrifft, so ist hervorzuheben, daß, abgesehen vom Konkursverfahren selbst, als eigentliche konkursrechtliche Klagen nur solche Klagen gelten, »welche aus dem Konkurse hervorgegangen, im Laufe desselben entstanden und durch ihn bedingt sind«[3]. Sonstige Streitsachen zwischen der Konkursmasse und dem ausländischen Gläubiger, wie diejenige über den rechtlichen Bestand einer Forderung, unterliegen selbstverständlich der Entscheidung durch das gemischte Gericht.

Abgesehen von dieser auf sachlichen Erwägungen beruhenden Abgrenzung der Zuständigkeit der gemischten Gerichte besteht, wie bereits erwähnt, eine weitere Einschränkung nach einem rein formellen Gesichtspunkte, indem Prozeßsachen, bei denen der Wert des Gegenstandes 1000 Piaster nicht erreicht, der gemischten Gerichtsbarkeit entzogen sind.

Generell gilt dies hinsichtlich aller rein bürgerlichen Klagen. Die Regelung erfolgte im Einverständnis mit den Mächten und ist festgelegt in einem Rundschreiben, welches das Kitabet am 13./25. Oktober 1872 an die Missionen richtete[4]. Den Anlaß dazu bot die kurze Zeit vorher stattgefundene erstmalige Reform des Gerichtswesens[5]. Schon damals hatte man türkischerseits die Erwartung gehegt, daß die fremden Missionen die Zuständigkeit der neu eingerichteten ordentlichen Zivilgerichte auch für gemischte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten anerkennen würden. Indessen kamen die Mächte den Wünschen der Pforte nur bezüglich der Bagatellsachen ent-

---

[1] Zuständig sind im einzelnen die ordentlichen Handelsgerichte, bzw. an den Orten, wo solche nicht vorhanden, die Zivilgerichte. In Konstantinopel fungiert als Konkursgericht die zweite Kammer des Handelsgerichts sowie die Kammer für Seehandelssachen, letztere infolge Überlastung der zweiten Kammer auf Grund einer kaiserlichen Verordnung aus dem Jahre 1304.

[2] Vielleicht könnte in der Vorschrift der Kapitulationen (Art. 9 der Franz. Kap. von 1535, Art. 6 der Preuß. Kap. von 1761 u. a.), welche die Zuständigkeit des Konsuls zur Vornahme der Nachlaßregulierungen über seine Nationalen anerkennt, diese Zuständigkeit aber auch dann nicht ausschließt, wenn der Nachlaß überschuldet ist, die Grundlage für die bestehende Übung zu suchen sein. Vgl. Pélissié de Rausas, a. a. O. Bd. I, S. 431 ff.

[3] Vgl. Anm. zu Art. 3 der H. P. O.

[4] Siehe Aristarchi, Bd. II, S. 427 sowie Young, a. a. O. Bd. I, S. 246.

[5] Vgl. hierüber Schmidt, a. a. O. Kap. III A., S. 99 f.

Digitized by Google

gegen. Indem diese amtliche Erklärung des Kitabets die Kompetenz der Zivilgerichte auf die Prozesse unter 1000 Piaster beschränkt, wird hiermit implicite anerkannt, daß gemischte Zivilsachen höheren Wertes vor das sonst über Ausländer ordnungsmäßig berufene Forum, d. h. das gemischte Gericht, gehören. Allerdings war diese Regelung mit Hinblick auf die bevorstehende allgemeine Justizreform auf türkischer Seite von vornherein als eine vorübergehende gedacht. Aber in Ermangelung eines anderweitigen Abkommens mit den Missionen hat jene Note ihre Rechtskraft bis auf den heutigen Tag behalten.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Prozesse besteht eine ähnliche allgemeine Einschränkung der Zuständigkeit der gemischten Gerichte nicht. Nur in einem, praktisch allerdings bedeutungslosen Falle sind auch Handelsprozesse, bei welchen der Gegenstand die gedachte Wertgrenze nicht übersteigt, der gemischten Gerichtsbarkeit entzogen; in dem Falle nämlich, daß der Ort, wo die betreffende Streitsache zum Austrag gelangen soll, über neun Stunden vom Sitze der nächsten zuständigen Konsularbehörde entfernt liegt. Zu diesem Ergebnis führt, wenigstens unserer Auffassung nach, die Auslegung der Bestimmungen des Protokolls zum oben erwähnten Gesetz vom 7. Sefer 1284.

Unter den im fraglichen Protokoll im Einverständnis mit den Mächten festgelegten Einschränkungen der Kapitulationen befindet sich bekanntlich die Bestimmung, daß ausländische Untertanen an denjenigen Orten, welche mehr als neun Stunden vom Sitz der nächsten Konsularbehörde entfernt liegen, vom Ortsgericht in Abwesenheit des Konsularvertreters abgeurteilt werden sollen, und zwar in allen Rechtsstreitigkeiten, welche den Betrag von 1000 Piastern nicht übersteigen. Nach der Fassung des Protokolls ist diese Vorschrift nicht nur auf bürgerliche, sondern auch auf handelsrechtliche Prozesse zu beziehen. Allerdings wird nur die Assistenz des Dragomans für entbehrlich erklärt, über die Art der Besetzung des Gerichts aber Stillschweigen bewahrt. Genau genommen müßte demnach gefolgert werden, daß hinsichtlich der Teilnahme der fremden Beisitzer eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht hat statuiert werden sollen. Indessen dürfte diese strenge Auslegung dem Sinne des Protokolls, welches den Zweck verfolgt, unter gewissen Voraussetzungen die Ausländer vor Gericht den Einheimischen vollkommen zu assimilieren, schwerlich entsprechen. Wir glauben daher annehmen zu sollen, daß die gemischte Gerichtsbarkeit in dem gedachten Falle überhaupt als aufgehoben zu gelten hat[1]. Im Gegensatz zu der allgemeinen Vorschrift über die Berufung in gemischten Sachen würde hier gemäß den Bestimmungen des Protokolls ausnahmsweise das gemischte Gericht am nächstgelegenen Konsulatssitz als Berufungsgericht zu fungieren haben[2].

Das Protokoll zum Sefergesetz ist für die Angehörigen derjenigen Staaten, welche demselben ausdrücklich beigetreten sind, bindend. Seine

[1] Zu dem entgegengesetzten Schluß gelangt Ranzi, a. a. O. S. 24.

[2] Eine Verständigung mit der türkischen Regierung über diese Frage ist bisher nicht erfolgt.

Digitized by Google

Bestimmungen bedeuten aber auch die Grenze der seitens der europäischen Mächte auf dem Gebiete des Kapitulationenrechts eingeräumten Konzessionen. Als ein neuer, gegen den Bestand der gemischten Gerichtsbarkeit gerichteter Schlag muß es daher bezeichnet werden, daß die Pforte im Jahre 1890 das Recht für sich beanspruchte, diese Bestimmungen einseitig zu erweitern, indem sie die im Protokoll festgelegte Wertgrenze von 1 000 auf 10 000 Piaster erhöhte[1]. In einer an die Missionen gerichteten Mitteilung wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die neue Bestimmung lediglich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Anwendung zu finden habe, während es in Handelsprozessen bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalten solle[2]. Die Berechtigung zu dieser Maßnahme leitete die Pforte aus dem Umstande her, daß hinsichtlich derjenigen Sachen, deren Wert 1 000 Piaster übersteige, keinerlei Bestimmung im Protokoll getroffen sei.

Da das Protokoll unstreitig als zweiseitiges Abkommen zu gelten hat, war dessen Abänderung oder Erweiterung durch einen der vertragschließenden Teile allein nicht statthaft. Wenn überdies seitens der Pforte behauptet wurde, daß es für die Behandlung der im Protokoll nicht ausdrücklich erwähnten Streitfälle an einer anerkannten Regel fehle, so sollte wohl dabei geflissentlich übersehen werden, daß die allgemeinen Vorschriften des Kapitulationenrechts, soweit die Mächte nicht ausnahmsweise in ihre Aufhebung eingewilligt haben, ihre Geltung niemals eingebüßt hatten. Infolge des einmütigen Widerspruchs der Missionen mußte die türkische Regierung von der Anwendung der neuen Maßregel Abstand nehmen[3].

Wenn wir nun weiter dazu übergehen, die Zuständigkeit des gemischten Gerichts mit Bezug auf die demselben unterstellten Personen einer Erörterung zu unterziehen, so ergibt sich der Umfang derselben scheinbar ohne weiteres aus dem Begriffe der gemischten Gerichtsbarkeit selbst; die

---

[1] Runderlaß des Justizministeriums vom 13. Rebi-ul-ewel 1308 / 15. Teschrin-i-ewel 1306 (= 27. Oktober 1890), veröffentlicht im »Dscheride-i-mehakim« Nr. 570, S. 8239.

[2] Zirkularnote der Pforte an die Missionen vom 21. Januar 1891.

[3] Bei Gelegenheit des Abschlusses der im türkisch-griechischen Friedensvertrag von 1897 vorgesehenen Konsularkonvention machte die Pforte von neuem den Versuch, u. a. auch diese Streitfrage, wenigstens Griechenland gegenüber, zu ihren Gunsten vertraglich zu regeln. Vgl. Art. 44 des türkischen Vertragsentwurfs: »Dans les localités distantes de plus de neuf heures d'une résidence consulaire hellénique, le tribunal ottoman compétent statuera sans assistance consulaire sur les actions mixtes intéressant les sujets hellènes.« (Abgedruckt bei Politis, »La Convention Consulaire Gréco-turque et l'arbitrage des Ambassadeurs des Grandes Puissances« S. 138.) Der durch das Schiedsurteil der Botschafter festgestellte Text der Konvention (s. ebenda S. 148 ff.) hat diesen Artikel nicht aufgenommen. Die im Eingang des Schiedsspruches enthaltene Begründung stellt vielmehr fest, daß das Protokoll zum Sefergesetz durch den zwischen den beiden Staaten herrschenden Kriegszustand in seiner Geltung nicht berührt worden sei und daß Griechenland gemäß Art. III der Friedenspräliminarien im Genusse der Immunitäten und Privilegien geblieben sei, welche es auf dem gleichen Fuße, wie die übrigen Mächte, vor dem Kriege beanspruchen konnte.

Digitized by Google

Kompetenz des gemischten Gerichts erstreckt sich naturgemäß auf alle Streitsachen in der eben angedenteten sachlichen Begrenzung, an welchen als Parteien ein Ottomane einerseits und ein Ausländer andererseits beteiligt sind. Dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend haben wir hierfür bisher den Ausdruck »gemischte Prozesse« (deawi-i-muchtelite, procès mixtes) gebraucht. Diese Bezeichnung bedarf indes in mancher Hinsicht noch einer genaueren Definierung.

Die Eigenschaft als Ottomane in dem uns hier interessierenden Sinne kommt außer den Angehörigen des unmittelbaren Pfortengebiets auch den Angehörigen der Tributärstaaten des Türkischen Reiches zu. Desgleichen gelten vor dem gemischten Gericht als Ottomanen alle Untertanen derjenigen Staaten, welche früher türkisches Staatsgebiet gebildet haben, aber nach Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit nicht in Besitz der Kapitulationsrechte gelangt sind. Hierher gehören bekanntlich das Königreich Serbien und das Fürstentum Montenegro[1].

Hinsichtlich derjenigen Gebietsteile des Türkischen Reiches, welche kraft Staatsvertrages unter der Verwaltung europäischer Mächte stehen, so Bosnien und die Herzegowina, die Insel Cypern, ist noch zu bemerken, daß Angehörige dieser Länder, unbeschadet der innerhalb derselben geltenden besonderen internationalen Abmachungen, jedenfalls in den unmittelbaren Besitzungen der Türkei als Ottomanen zu gelten haben. In ihren Rechtsstreitigkeiten mit fremden Staatsangehörigen würden demnach nach allgemeinen Grundsätzen auch sie der Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichte unterstehen.

Eine eigenartige Stellung nehmen in dieser Beziehung persische Staatsangehörige ein. Persien, obgleich nicht zu den Kapitulationsmächten gehörend, steht in der Türkei das Recht zu, über seine Schutzbefohlenen die Gerichtsbarkeit auszuüben; desgleichen ist Persien das kapitulationsmäßige Privileg eingeräumt, bei gemischten Prozessen die Dragomansassistenz zu leisten und insbesondere auch das Gericht mit persischen Richtern zu beschicken[2]. Dessenungeachtet sind persische Untertanen, soweit ihre Rechts-

[1] Klagen von Ausländern gegen einen Serben oder Montenegriner würden somit unzweifelhaft zur Kompetenz der gemischten Gerichte gehören. Im umgekehrten Falle wäre aber außerdem ein konkurrierender Gerichtsstand bei dem Konsulargericht des fremden Beklagten begründet. Die Stellung der Serben in der Türkei, welche bereits den Gegenstand einer türkischen Ministerialverordnung aus dem Jahre 1298 (1882) gebildet hatte, hat neuerdings ihre Regelung erhalten in der türkisch-serbischen Konsularkonvention vom Jahre 1896. Bezüglich Montenegros siehe Art. 31 des Berliner Vertrages.

[2] Daß die Einräumung dieser Rechte an Persien nur vergünstigungsweise geschehen sei, wird türkischerseits ausdrücklich und mit Vorliebe betont. Die Gerichte nehmen keinen Anstand, auch ohne Assistenz und in Abwesenheit persischer Beisitzer vorzugehen. Vgl. hierüber die Justizministerialverordnungen vom $\frac{\text{29. Rebi-ul-achir 1299}}{\text{7. Mart 1298}}$ und $\frac{\text{28. Ramazan 1299}}{\text{31. Temus 1298}}$ (19. März bzw. 12. August 1882). Prozeßsachen zwischen Persern und Angehörigen der Kapitulationsstaaten werden, wenigstens nach der in

Digitized by Google

beziehungen zu anderen fremden Staatsangehörigen in Betracht kommen, den Ottomanen gleichgestellt insofern, als sie außer ihrer eigenen Konsulargerichtsbarkeit auch derjenigen der gemischten Gerichte unterstehen. Demnach würde beispielsweise in einer deutsch-persischen Prozeßsache das gemischte Gericht mit je einem deutschen und persischen Beisitzer besetzt sein und unter Assistenzleistung seitens des deutschen und persischen Dragomans erkennen.

Es bedarf nach dem Voraufgegangenen kaum noch der ausdrücklichen Hervorhebung, daß als Ausländer im gegenwärtigen Zusammenhang nur verstanden werden kann, wer Angehöriger eines derjenigen Staaten ist, welche die Gewährung der Kapitulationsrechte kraft Vertrages beanspruchen können. Doch auch den Angehörigen solcher Staaten, welche zwar keine eigenen Traktate mit der Türkei abgeschlossen haben, aber vertragsmäßig den diplomatischen und konsularischen Schutz einer Kapitulationsmacht genießen (z. B. die Schweiz, Luxemburg), wird türkischerseits das Recht auf die gleiche Behandlung zuerkannt[1].

Fremde Gesellschaften, insbesondere Handelsgesellschaften, mögen sie die Rechte einer juristischen Person besitzen oder nicht, genießen in der Türkei den Schutz desjenigen Staates, dessen Gesetzgebung bei ihrer Bildung

der Hauptstadt geltenden Praxis, ausschließlich vor das gemischte Gericht gebracht. Persien, welches selbst zu der Reihe derjenigen nichtchristlichen Staaten gehört, in welchen die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit herkömmlich ist, und welches, in ähnlicher Weise wie in der Türkei, sich eine Beschränkung seiner Gerichtsgewalt in Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Untertanen und Ausländern gefallen lassen muß (vgl. über das in Persien geltende Fremdenrecht Lippmann, »Die Konsularjurisdiktion im Orient« S. 142 ff.), kann innerhalb der Türkei eine andere Behandlung dieser Streitsachen nicht deswegen verlangen, weil es infolge von Sonderabmachungen mit der Pforte seinerseits zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit zugelassen worden ist. Sollte aber umgekehrt ein persischer Staatsangehöriger gegen einen Nichtottomanen bei dem betreffenden fremden Konsul klagbar werden, so würde dieser wohl schwerlich Anstand nehmen, sich für zuständig zu erklären. Die Erledigung persischer Konkurse erfolgt indessen anerkanntermaßen durch den persischen Konsul.

[1] Der Fall, daß ein christlicher Staat, der keine eigene Kapitulation mit der Türkei abgeschlossen hat, in völkerrechtliche Beziehungen zu ihr getreten ist, ohne den Schutz einer Kapitulationsmacht zu genießen, hat sich erst in neuester Zeit ereignet. Seit der Auflösung der Union mit Schweden befindet sich Norwegen in der Lage, sich zur Rechtfertigung seines Anspruches auf bevorrechtete Behandlung seiner Untertanen in der Türkei auf keinerlei internationale Abmachungen berufen zu können. Denn weder die dänisch-türkische Kapitulation von 1756 noch die schwedische von 1737 lassen sich direkt auf Norwegen anwenden. Diese Rechtslage war aber seit der Trennung Norwegens von Dänemark und dessen Union mit Schweden im Jahre 1814 bereits gegeben. Die Pforte hat indessen von jeher ungeachtet des nach ihr mangelnden Rechtstitels Norwegen ungestört im Besitze der Kapitulationsrechte belassen. Da die Tatsache der Auflösung der Union für die Beurteilung des völkerrechtlichen Verhältnisses Norwegens zu anderen Staaten belanglos ist, liegt unserer Auffassung nach für die Pforte jetzt kein Anlaß vor, die den Norwegern bisher tatsächlich gewährte Behandlung nunmehr vorzuenthalten.

Digitized by Google

bestimmend war und dessen Gerichtsbarkeit sie unterstellt sind. Steht dieser Staat im Genuß der Kapitulationsrechte, so haben solche Gesellschaften in allen ihren Rechtsbeziehungen mit Ottomanen als Ausländer zu gelten.

Dies gilt auch unbestritten für den Fall, daß die einzelnen Gesellschafter mehr als einem fremden Staate angehören; die Nationalität der Gesellschaft als solcher richtet sich dann gemäß der gegenwärtig international anerkannten Übung nach demjenigen Staat, dessen Gerichtsbarkeit die einzelnen Gesellschafter sich für alle Rechtsverhältnisse der Gesellschaft ordnungsmäßig unterworfen haben[1]. Zweifel können nur entstehen hinsichtlich der Behandlung solcher Gesellschaften, an denen Ottomanen als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind. Im allgemeinen schließen die Gesetzgebungen des Auslandes die Schutzgewährung an eine derart zusammengesetzte Gesellschaft nicht schlechthin aus. Türkischerseits will man indessen jede Gesellschaft, an der ein Inländer beteiligt ist, ohne weiteres als ottomanische behandeln. Eine diesbezügliche Verständigung zwischen der Pforte und den Mächten ist bisher nicht erfolgt[2].

Der sonst nur fremden Staatsangehörigen eingeräumten Rechte können unter Umständen auch Pfortenuntertanen teilhaftig werden. Ottomanen, welche in Gemäßheit des Reglements vom 23. Sefer 1280 (= 9. August 1863)[3] als Dragomane oder Kawassen im Dienste fremder Staaten stehen und in dieser Eigenschaft seitens der türkischen Regierung amtlich anerkannt sind, genießen während der Dauer ihres dienstlichen Verhältnisses zu dem fremden

[1] Vgl. Salem, bei Leske und Loewenfeld Bd. II, S. 417.

[2] Hinsichtlich des Konkurses der gemischten Gesellschaft statuiert ein Runderlaß des Justizministeriums vom 5. Kianun-i-ewel 1295 (= 17. Januar 1878) die Kompetenz des ottomanischen Gerichts (vgl. Salem a. a. O.).

Was den Stand der Reichsgesetzgebung betrifft, so ist nach § 2, Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 die zum Teil oder selbst ausschließlich aus Ausländern, demnach auch Ottomanen, zusammengesetzte Gesellschaft, die im Reichsgebiete oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren Sitz hat, als deutsche anzusehen, es sei denn, daß gemäß § 2, Abs. 3 durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen bestimmt wird, daß eine solche Gesellschaft der Konsulargerichtsbarkeit nicht untersteht. Desgleichen können nach § 4, Abs. 1 der Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900, in einem Konsulargerichtsbezirk angesessene Handelsgesellschaften und Genossenschaften, unter deren persönlich haftenden Gesellschaftern auch Nichtdeutsche, somit auch Ottomanen, sich befinden, und die daher an sich auf Grund des § 2, Abs. 2, Satz 3 des K. G. G. der Konsulargerichtsbarkeit noch nicht ohne weiteres unterstehen würden, dennoch in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen und dadurch nach § 2, Nr. 2 der Anordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem deutschen Schutze unterstellt werden, unter der Voraussetzung, daß sie sich in ihrem Vertrage oder Statut ausdrücklich der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterwerfen, daß das an der Gesellschaft beteiligte deutsche Interesse überwiegt und daß nicht allgemeine deutsche Interessen gefährdet werden.

[3] Siehe das »Règlement relatif aux Consulats étrangers« bei Aristarchi, a. a. O. Bd. IV, S. 15 ff.

Digitized by Google

Staat dessen Schutz in gleichem Umfange wie die übrigen Angehörigen dieses Staates, haben daher auch in ihren Prozessen mit Einheimischen Anspruch auf Gewährung der gleichen gerichtlichen Immunitäten.

Der gemischten Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind solche Ausländer, welche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen über die Exterritorialität von der Gerichtsgewalt des Territorialstaats eximiert sind, d. h. die Chefs der diplomatischen Missionen nebst ihren Familien und ihrem amtlichen Personal. Dasselbe Vorrecht gebührt auf Grund des in der Türkei geltenden Herkommens auch den Vorstehern der Berufskonsulate und dem ihnen beigegebenen amtlichen Personal. Es bezieht sich dies indessen nicht auf diejenigen Beamten der diplomatischen und konsularischen Behörden, welche von Haus aus türkische Staatsangehörige sind und den fremden Schutz nur auf Grund der Bestimmungen des obengenannten Reglements genießen. Inwieweit den Wahlkonsuln gerichtliche Exterritorialität zusteht, ist streitig. Betreiben dieselben neben ihrer amtlichen Tätigkeit gewerbemäßig Handelsgeschäfte, so steht jedenfalls fest, daß sie in allen sich hieraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten der einheimischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind[1].

Es verbleibt uns nunmehr, hinsichtlich der Regeln, wonach sich die örtliche Zuständigkeit der gemischten Gerichte zu richten hat, einiges hervorzuheben.

Vorerst sei hier bemerkt, daß der Geltungsbereich der gemischten Gerichtsbarkeit in der Äußerungsform, wie sie in dieser Abhandlung geschildert wird, sich nur auf das unmittelbare Pforteugebiet erstreckt. In den mittelbaren Besitzungen des Türkischen Reiches ist das Fremdenrecht der Kapitulationen entweder erheblich modifiziert oder gar zugunsten der inländischen Einrichtungen gänzlich aufgehoben[2].

---

[1]. Über das Obige vgl. Pélissié de Rausas, Bd. I, S. 481 ff. sowie Féraud-Giraud, a. a. O. Bd. II, S. 25 und die dort angeführte völkerrechtliche Literatur. Auch in dieser Frage nimmt das mehrfach erwähnte türkische Memorandum aus dem Jahre 1869 (Aristarchi, Bd. II, S. 421) einen abweichenden Standpunkt ein.

[2] In Ägypten hatte der sonst nur in den Rechtsbeziehungen der Ausländer untereinander in Anwendung stehende Satz »Actor sequitur forum rei« auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern und Einheimischen Geltung erlangt. Die Entwicklung der gemischten Rechtsprechung war demgemäß dort von jeher andere Wege gegangen. Die im Jahre 1878 zum Abschluß gebrachte Gerichtsorganisation berücksichtigte diese besonderen Verhältnisse und gelangte unter Beibehaltung des Prinzips der gemischten Gerichtsbarkeit im einzelnen zu Ergebnissen, die von dem in der Türkei geltenden Zustand vielfach abweichen. Vgl. über die Gerichtsverfassung Ägyptens u. a. Borelli u. Ruelens, La Législation Égyptienne; Pélissié de Rausas, a. a. O. Bd. II; Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient, S. 116 ff.

In Bulgarien und Ostrumelien sind die Kapitulationen gemäß Art. 8 und 49 des Berliner Vertrages zwar in Kraft geblieben, in der Praxis aber ist der Umfang der Schutzrechte der fremden Behörden erheblich eingeschränkt. Eine gemischte Gerichtsbarkeit gibt es daselbst nicht. Vgl. Schismanov, bei Leske u. Löwenfeld, a. a. O. S. 244 ff., 314. In eine weitere Einschränkung der Konsulargerichts-

Digitized by Google

Die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Handelsgerichte richtet sich nach der Bestimmung des Art. 18 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Art. 3 der Handelsprozeßordnung[1]. Diese Vorschriften haben im allgemeinen auch im gemischten Verfahren zur Richtschnur zu dienen, indessen mit der Maßgabe, daß sie den Grundsätzen des Fremdenrechts nicht widersprechen. So würde die Interventionsklage, bei welcher Nebenintervenient ein Ausländer ist, oder die Klage gegen den ausländischen Bürgen eines ottomanischen Schuldners entgegen der türkischrechtlichen Vorschrift, welche die Zuständigkeit des Gerichts der Hauptsache vorschreibt, auch dann vor das gemischte Gericht gebracht werden müssen, wenn an und für sich das ordentliche Gericht zuständig sein würde. Solange ferner die türkische Regierung auf dem Standpunkt beharrt, daß die ordentlichen Zivilgerichte sich nicht als gemischte Gerichte konstituieren dürfen, wird daran festzuhalten sein, daß alle zur örtlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte gehörigen gemischten Prozeßsachen ihrem ordentlichen Gerichtsstand, d. h. dem als gemischtes Gericht zusammengesetzten Zivilgericht, entzogen und vor das nächstgelegene Handelsgericht gebracht werden müssen[2].

---

barkeit in Bulgarien hat neuerdings Österreich-Ungarn eingewilligt: s. Verordnung des gemeinsamen Ministers des Äußern vom 7. Mai 1907.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auf der Insel Samos, wo die Dragomansassistenz allein zwar zugelassen wird, aber nur im öffentlichen Teil des Prozeßverfahrens.

Was dagegen die Lage der Fremden vor den Gerichten der Insel Kreta betrifft, so ist zu bemerken, daß die kapitulationsrechtlichen Privilegien auch nach der Neuregelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu der Türkei nicht wesentlich angetastet worden sind. Insbesondere ist die Dragomansassistenz, und zwar in allen Stadien des Verfahrens, sowie die Teilnahme der ausländischen Richter gegenwärtig noch in Geltung. Einige abweichende Bestimmungen sind indessen auf Wunsch der kretischen Regierung im Einverständnis mit den Mächten getroffen und durch den Erlaß vom 20. Oktober 1900 verkündet worden. Danach ist die Zuständigkeit der gemischten Gerichte auf handelsrechtliche Sachen beschränkt; auch fungiert als Berufungsinstanz der gleichfalls in gemischter Besetzung erkennende Appellhof in Kanea. In gemischten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist auch die Kompetenz des Friedensrichters zugelassen. Vgl. hierüber Streit, La Question Crétoise au point de vue du Droit International, in der Revue Générale de Droit International Public, Jahrg. X, S. 406 ff.

Hinsichtlich der kraft Staatsvertrages unter fremder Verwaltung stehenden Gebietsteile der Türkei sei noch hervorgehoben, daß die Kapitulationsmächte hier mit dem Verzicht auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit auch alle Vorrechte auf dem Gebiete der gemischten Rechtsprechung aufgegeben haben. Vgl. bezüglich Bosniens und der Herzegowina das Reichsgesetz vom 7. Juni 1880 und die kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1880. In Cypern erklärte England unmittelbar nach der Besetzung der Insel die Konsulargerichtsbarkeit für aufgehoben und setzte die Mächte auf diplomatischem Wege von dieser Tatsache in Kenntnis. Vgl. Lippmann, a. a. O. S. 108.

[1] Siehe hierüber das Nähere bei Ranzi, a. a. O. S. 30 ff.

[2] Unserer Ansicht nach müßte billigerweise das nächste Handelsgericht zuständig sein, ohne Rücksicht darauf, daß sich vielleicht am Sitze desselben ein

Digitized by Google

§ 6.

Das Prozeßverfahren vor dem gemischten Gericht.

Das vor dem gemischten Gericht gegenwärtig geltende Verfahren beruht, soweit es von der gesetzlich vorgeschriebenen, vor den ordentlichen Gerichten üblichen Prozedur abweicht, im wesentlichen auf allgemeinen kapitulationsrechtlichen Grundsätzen. Die Vertragsvorschriften, welche bekanntlich insbesondere die Art und Weise der Mitwirkung der fremden Behörden an der Rechtsprechung regeln, beziehen sich gleichmäßig ohne Rücksicht auf das im einzelnen zuständige Gericht auf alle Prozeßsachen, an denen Ausländer beteiligt sind. Sie bilden daher durchaus kein ausschließliches Merkmal des Verfahrens vor dem gemischten Gericht und würden aus diesem Grunde streng genommen nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehören. Im Interesse der Vollständigkeit unserer Darstellung glauben wir aber auf eine eingehendere Erörterung der in Betracht kommenden Fragen nicht verzichten zu dürfen.

Außer diesen, allen gemischten Prozeßsachen gemeinsamen Formen weist aber das Verfahren vor dem gemischten Gericht noch gewisse Eigentümlichkeiten auf, die für die Sonderstellung des Gerichtshofes bezeichnend sind. Dieser soll hier zunächst gedacht werden.

Vor allem ist hervorzuheben, daß vor dem gemischten Gericht nicht die einschlägigen einheimischen Gesetze schlechthin, sondern nur ein gewisser, mehr oder weniger genau begrenzter Teil derselben zur Anwendung gelangt.

Was die Vorschriften über das materiell anzuwendende Recht angeht, so ist als alleinige Quelle das Handelsgesetzbuch von 1850 anzusehen. Zur Ergänzung desselben kommen in weitem Maße Handelsgewohnheitsrecht und Ortsgebräuche in Betracht. Die Bestimmungen der »Medschelle« (s. o. S. 125) sind in gemischten Sachen, auch subsidiär, nicht anwendbar[1].

Konsul des in Frage kommenden Schutzstaates nicht befindet; der Fürsorge dieses letzteren ist es vielmehr zu überlassen, die ordnungsmäßige Besetzung des Gerichts herbeizuführen. Tatsächlich erfolgt die Bestimmung des Gerichts im Wege diplomatischer Verständigung. Salem, bei Leske und Löwenfeld, a. a. O. S. 799, nimmt an, daß das zuständige Gericht in diesem Falle dasjenige des Konsulatssitzes sein müsse. Vgl. auch Meyer-Antonopoulos, a. a. O. S. 50 f. Die Frage ist von geringer praktischer Bedeutung.

[1] Die Nichtanwendbarkeit der »Medschelle« vor dem gemischten Gericht war, wenigstens was die Praxis beim hauptstädtischen Gericht betrifft, von jeher tatsächlich anerkannte Regel. In den Fällen, wo weder Gesetz noch Gewohnheit genügende Handhabe zur Urteilsfällung boten, hatte man keinen Anstand genommen, sich von den Grundsätzen des europäischen Rechts, namentlich der französischen Gesetzgebung, leiten zu lassen. Erst in neuerer Zeit wurden Bestrebungen bemerkbar, die Geltung der »Medschelle« auch vor dem Forum der gemischten Gerichte zur unbedingten Anerkennung zu bringen. Zum mindesten sollte deren Anwendung in rein bürgerlichen Sachen statthaft sein. Letzteres ordnet ausdrücklich an ein Runderlaß des Justizministers vom $\frac{\text{4. Schewal 1298}}{\text{17. Agostos 1297}}$ (= 29. August 1881), abge-

Digitized by Google

Von prozeßrechtlichen Vorschriften hat nur die Handelsprozeßordnung unbedingte Geltung. Die Zivilprozeßordnung findet im Prinzip keine Anwendung. Indessen wird in Wirklichkeit gegen die Anwendung gewisser Bestimmungen dieser letzteren, sofern es sich nämlich um Materien handelt, für die die Handelsprozeßordnung eine Regelung nicht enthält und die mit den anerkannten Grundsätzen der Kapitulationen im Einklang stehen, seitens der Missionen Widerspruch nicht erhoben. So beispielsweise beim Arrestverfahren (Z. P. O. Art. 271 ff.)[1], beim Verfahren zur Feststellung der Echtheit von Urkunden (Z. P. O. Art. 97 ff.)[2].

Unbedingt ausgeschlossen im Verfahren vor dem gemischten Gericht ist der Beweis durch Zeugen. Diese Regel beruht bekanntlich auf jener allen Kapitulationen gemeinsamen Vorschrift, daß die gerichtliche Geltendmachung einer Forderung gegen einen Ausländer nur unter der Bedingung zuzulassen sei, daß der Kläger seinen Anspruch durch rechtsgültige Urkunden nachzuweisen imstande ist[3].

Bereits die neuere türkische Gesetzgebung hat die Herrschaft des Zeugenbeweises, welcher im Prozeßverfahren des Scheriatrechts den ersten Platz einnimmt, nicht unerheblich eingeschränkt. In der Handelsprozeßordnung ist dieses Beweismittel überhaupt nicht vorgesehen; nur Art. 69 des Handelsgesetzbuchs überläßt es dem Ermessen des Richters, bei Verbindlichkeiten aus Kaufgeschäften die Beweisführung durch Zeugen zuzulassen. Einen größeren Spielraum gewährt indessen diesem Beweismittel wieder die Zivilprozeßordnung (Art. 80—82)[4].

---

druckt im »Dscheride-i-mehakim« Nr. 112, S. 889; vgl. auch Caravokyros, a. a. O. S. 39. Aus dem Wortlaut dieses Erlasses sollte man schließen, daß bei eigentlichen handelsrechtlichen Klagen von der Anwendung der Medschelle nach wie vor abzusehen sei. Leider hat aber die Praxis der letzten Jahre gezeigt, daß die ottomanischen Mitglieder des Gerichtshofes diese Schlußfolgerung nicht gelten lassen wollen. Es ist vielmehr, wenigstens beim Konstantinopler Gericht, die ausgesprochene Neigung vorhanden, die Rechtsanschauungen der Medschelle, welche den Bedürfnissen einer modernen Rechtsprechung durchaus nicht mehr angepaßt sind, auch zur Beurteilung der mannigfachen Geschäfte des heutigen Handels- und Wechselrechts heranzuziehen.

[1] Vgl. hierüber Ranzi, a. a. O. S. 182 ff.

[2] Vgl. ebenda S. 100 ff. Zur Anwendung anderer als der in der H. P. O. enthaltenen Prozeßvorschriften bedarf es selbstredend der, wenn auch stillschweigenden Genehmigung seitens der fremden Mächte. Als daher die Bestimmungen der Z. P. O. über den Syndikatsprozeß (Prise à partie, Art. 255 ff.) auch im gemischten Verfahren zur Anwendung gelangen sollten, erfolgte seitens der Missionen einmütiger Protest. Vgl. hinsichtlich der von denselben vertretenen Auffassung Young, a. a. O. Bd. VII, S. 217, Anm. Über die Prise à partie siehe im einzelnen Ranzi, a. a. O. S. 179 ff. Obiges Prinzip hat die Pforte neuerdings selbst anerkannt, indem sie durch Zirkularnote vom 10. November 1904 die Einwilligung der Mächte nachgesucht hat, damit Art. 118 der Z. P. O. betreffend Nichtigerklärung der Klagen, welche sechs Monate lang von der Partei nicht verfolgt worden sind, auch im Verfahren vor dem gemischten Gericht zur Anwendung zugelassen werde. Eine diesbezügliche Einigung war bisher (März 1906) noch nicht erzielt.

[3] Vgl. u. a. Franz. Kap. von 1740, Art. 23, Preuß. Kap. von 1761, Art. 5.

[4] Siehe Ranzi, a. a. O. S. 104 ff.

Digitized by Google

Für das gemischte Verfahren kommt lediglich die Frage in Betracht, ob die Bestimmung des Art. 69 gegenwärtig Rechtsgültigkeit besitzt, mit anderen Worten, ob infolge der Anerkennung des Handelsgesetzbuches durch die Mächte der oben angedeutete Grundsatz der Kapitulationen etwa als aufgehoben zu gelten hat. Diese Frage ist zu verneinen. Jedenfalls macht die Praxis im gemischten Verfahren, soweit bekannt, von der im Art. 69 erteilten Befugnis niemals Gebrauch[1].

Der internationale Charakter des gemischten Gerichtshofes kommt ferner darin zum Ausdruck, daß das Türkische nicht ausschließlich die Gerichtssprache bildet. Vielmehr wird außerdem die Verwendung der französischen Sprache zugelassen. Den Parteien und ihren Prozeßbeiständen ist es gestattet, bei fehlender Kenntnis oder nicht genügender Beherrschung der Landessprache sich des Französischen zu bedienen. Desgleichen bedürfen die dem Gericht vorgelegten Schriftstücke, sofern sie in der letzteren Sprache abgefaßt sind, einer beglaubigten Übersetzung ins Türkische nicht[2].

Auch hinsichtlich des Kostenwesens bestehen endlich zugunsten des gemischten Verfahrens gewisse Abweichungen von den gemeinrechtlichen Vorschriften. Bei Gelegenheit des Erlasses des Gerichtskostengesetzes vom 7. Zilhidsche 1296[3] hatte eine Besprechung desselben durch Vertreter des Justizministeriums und der Missionen stattgefunden, um die Möglichkeit seiner Anwendung in gemischten Sachen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde in einem vom 5./17. Juli 1879 datierten Protokoll niedergelegt, dessen wesentliche Bestimmungen hierauf durch Zirkularerlaß des Justizministeriums den Gerichtsbehörden zur Nachachtung mitgeteilt wurden. Abgesehen von einigen Bestimmungen, welche eine nähere Erläuterung des Gesetzestextes bezwecken, enthält das Protokoll gewisse Vereinbarungen, die das Gesetz im Interesse der Ausländer modifizieren. Sie betreffen einmal die Gebührenfreiheit der amtlichen Noten der fremden

[1] Das Gegenteil nimmt zwar an Salem, a. a. O. S. 375. Caravokyros, a. a. O. S. 333 spricht sich hingegen unter Hinweis auf den russisch-türkischen Vertrag von Adrianopel von 1829, Art. 9 dahin aus, daß der Zeugenbeweis in gemischten Sachen als beseitigt zu betrachten sei. Diese Regel werde vom hauptstädtischen Gericht beobachtet und habe auch den Provinzialgerichten als Richtschnur zu dienen. Die gleiche Ansicht äußert von türkischen Schriftstellern auch Hassan Fehmi, a. a. O. S. 199.

[2] Dies entspricht wenigstens der beim Gericht in Konstantinopel geltenden Übung. Bei den Provinzialgerichten haben sich im einzelnen hiervon abweichende Gewohnheiten herausgebildet. Beispielsweise läßt das gemischte Gericht zu Smyrna den Gebrauch der französischen Sprache nicht zu, unterhielt aber dafür lange Jahre einen amtlich bestellten Dolmetscher, der die in der Landessprache geführten Verhandlungen ins Französische übertrug.

In den Gebietsteilen mit vorwiegend arabischer Bevölkerung ist das Arabische die anerkannte Gerichtssprache.

[3] Das Gerichtskostengesetz (vgl. oben S. 124, Anm.) wurde den Missionen amtlich mitgeteilt durch Pfortennote vom 12. Juni 1879. Am 24. September desselben Jahres ließ die Pforte den Missionen auch Ausfertigungen des gedachten Protokolls nebst einem Anhang zugehen.

Digitized by Google

Missionen und Konsulate sowie der denselben beigefügten Eingaben der ausländischen Prozeßpartei, sodann setzen sie eine abweichende Form für die Berechnung der Gebühr für die Urteilsausfertigung fest: diese soll im Gegensatz zu dem im Art. 18 des Gesetzes enthaltenen Tarif gleichmäßig 2 Prozent der zuerkannten Summe, falls dieselbe weniger als 500000 Piaster ausmacht, darüber hinaus 1 Prozent betragen. Die Gerichtsvollziehergebühr wird auf 1 Prozent festgesetzt[1].

Das Gesetz vom 7. Zilhidsche 1296 ist später durch das Gesetz vom $\frac{\text{12. Muharrem 1304}}{\text{27. Eilul 1302}}$ (= 11. Oktober 1886) teilweise abgeändert worden[2]. Die zugunsten der Ausländer vereinbarten Sonderbestimmungen wurden indes hierdurch nicht weiter berührt.

§ 7.

Die Mitwirkung der fremden Schutzbehörde (Konsularassistenz im weiteren Sinne) insbesondere.

Die Mitwirkung der fremden Schutzbehörde bei der Rechtsprechung, welche, wie bereits früher ausgeführt, überhaupt erst ermöglicht, daß die einheimische Gerichtsbarkeit mit Bezug auf den Ausländer eine Rechtswirkung ausübt, gelangt nach zweifacher Richtung zur Betätigung: einmal ist die ausländische Behörde kraft der ihr vertragsmäßig über ihre Nationalen eingeräumten obrigkeitlichen Gewalt allein befugt, die von den einheimischen Gerichten ausgehenden Verfügungen und Entscheidungen, zumal auf dem Zwangswege, zur Ausführung zu bringen; sodann übt sie durch das Mittel der vor Gericht zu leistenden Dragomansassistenz eine unmittelbare Aufsicht über das Prozeßverfahren selbst aus. Wir können diese gesamte, in der Regel durch den Konsul, nur vereinzelt durch die diplomatische Behörde wahrzunehmende Tätigkeit nach dem üblichen Sprachgebrauch als Konsularassistenz, und zwar, zur Unterscheidung von der eben erwähnten gerichtlichen Assistenz, als Konsularassistenz im weiteren Sinne bezeichnen. Sie soll nunmehr, soweit sie für das Verfahren vor den gemischten Gerichten von Interesse ist, einer kurzen Darstellung unterworfen werden[3].

---

[1] Diese Abmachung bezweckte die Aufrechterhaltung des durch die Kapitulationen gewährleisteten Zustandes. So schreibt Art. 72 der Franz. Kap. vom Jahre 1740 am Schlusse vor: »Lorsque les Français . . . . poursuivront juridiquement des sujets . . . . de ma Sublime Porte en recouvrement de quelque somme due on n'exigera d'eux pour droits de justice ou mahkémé, de commissaire ou mubachirié, d'assignation ou ihzarié, que deux pour cent sur la somme recouvrée par sentence conformément aux anciennes capitulations, et on ne les molestera point par des prétentions plus considérables.«

[2] Lahika-i-kawanin, Bd. I, S. 43 ff., übersetzt bei Young, a. a. O. Bd. I, S. 210 ff.

[3] Auf diejenige besondere Form der konsularischen Mitwirkung, welche in der Ernennung der ausländischen Gerichtsmitglieder zum Ausdruck gelangt, ist bei Gelegenheit der Besprechung der Zusammensetzung des Gerichtshofes hingewiesen worden (vgl. oben S. 128 f.).

Digitized by Google

Ist in einer gemischten Prozeßsache der Ausländer Kläger, so erfolgt die Klageerhebung durch Vermittelung des zuständigen Konsuls, welcher den Antrag der Partei in Form einer amtlichen Note (Takrir) dem Gericht zugehen läßt[1].

In gleicher Weise findet die Übermittelung sämtlicher für das Gericht bestimmten sonstigen Parteianträge statt, sofern dieselben nicht im Laufe der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.

Alle Zustellungen, welche an die ausländische Prozeßpartei zu bewirken sind, müssen ebenso durch Vermittelung der zuständigen Konsularbehörde erfolgen. Dies gilt vor allem für die Zustellung der Klageschrift und der Vorladung zur mündlichen Verhandlung. Einfache Terminsvertagungen, die im Laufe des Verfahrens verfügt werden, bedürfen, da sie ohnehin in Anwesenheit des assistierenden Dragomans erfolgen, der Mitwirkung der Konsulatsbehörde nicht[2].

Die Zustellung ist erst dann gesetzlich vollzogen, nachdem die zuzustellende Urkunde ordnungsmäßig an die Partei ausgehändigt worden ist. Dies erscheint zwar selbstverständlich, bedarf aber der ausdrücklichen Hervorhebung, weil auf türkischer Seite verschiedentlich die Auffassung vertreten wurde, daß die Zustellung an den Ausländer schon durch die Tatsache der Übergabe der betreffenden Urkunde an die fremde Schutzbehörde als hinlänglich erwiesen zu gelten habe. Dieser aus rechtlichen

---

[1] Die früher bestehende Verpflichtung, die für die Gerichte bestimmten Anträge durch die Verwaltungsbehörden an dieselben zu leiten (vgl. Art. 4 der H. P. O., welcher noch die Vermittelung des Handelsministeriums vorschreibt), ist nach der endgültig vollzogenen Trennung der Justizpflege von der Verwaltung allgemein aufgehoben (s. Art. 17 der Z. P. O.). Für das handelsgerichtliche Verfahren wurde dies nach Ranzi, a. a. O. S. 56 ausdrücklich angeordnet durch Ministerialerlaß vom 22. Rebi-ul-ewel 1296 (= 16. März 1879).

Im Gegensatz zu Art. 2, Nr. 5 der H. P. O. braucht demnach der Klageantrag die Unterschrift des ausländischen Klägers nicht unbedingt zu enthalten. Bei einzelnen Provinzialgerichten bestehen allerdings abweichende Gebräuche; so wird beispielsweise dem amtlichen Takrir die Klageschrift urschriftlich beigefügt, oder diese wird, mit dem Transmissionsvermerk des Konsuls versehen, dem Gericht zugestellt (vgl. Salem, a. a. O. S. 371). Bei Erhebung der Berufung ist indessen die Beifügung eines von dem Berufungskläger zu unterfertigenden motivierten Schriftsatzes vorgeschrieben; s. Zirkularerlaß des Justizministers vom $\frac{\text{28. Rebi-ul-achir 1307}}{\text{9. Kianun-i-ewel 1305}}$ (= 21. Dezember 1889), »Dscheride-i-mehakim«, Nr. 527, S. 6352.

[2] Die Form der Zustellung an fremde Staatsangehörige beruht auf ausdrücklicher Vorschrift der H. P. O. (Art. 17). Nach der in der Hauptstadt gleichmäßig befolgten Praxis werden die zur Zustellung an einen Ausländer bestimmten Urkunden vom türkischen Gerichtsvollzieher der zuständigen Konsularbehörde bzw. dem Dragomanat der diplomatischen Mission gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt, worauf diese die Zustellung bewirken und die von der Partei unterschriebene, mit dem Vermerk des Konsuls bzw. Dragomans versehene Behändigungsurkunde dem Gericht wieder zukommen lassen.

Digitized by Google

Gründen unhaltbare Standpunkt ist seitens der Missionen nicht gebilligt worden [1].

Der fremden Schutzbehörde kann im allgemeinen das Recht nicht abgesprochen werden, die an sie ergehenden Ersuchen der Gerichtsbehörden ihrerseits einer Prüfung zu unterziehen und unter Umständen die Vornahme der nachgesuchten Maßnahmen zu verweigern. Dieses Prüfungsrecht ergibt sich logisch aus der Natur der konsularischen Mitwirkung. Man kann seiner Ausübung keine Hindernisse in den Weg legen, ohne die Tätigkeit des Konsuls zu einer untergeordneten herabzudrücken. Unter welchen Voraussetzungen von diesem Recht im einzelnen Gebrauch zu machen ist, ist eine Tatfrage, deren Entscheidung von den besonderen Umständen des Falles sowie von dem Ermessen und Takt des Konsuls abhängt.

Die Berechtigung zur Verweigerung seiner Mitwirkung wird für den Konsul im allgemeinen nur dann vorliegen, wenn Grund zur Befürchtung besteht, daß aus der Vornahme des nachgesuchten Aktes für den betreffen-

[1] Der Wortlaut der in der vor. Anm. angeführten Bestimmung der H. P. O. läßt in dieser Beziehung keinen Zweifel zu. Es heißt dort in wortgetreuer Übersetzung: »Ist die zu ladende Person ausländischer Staatsangehöriger, so muß die Vorladung durch Vermittelung des Konsuls bzw. Dragomans der zuständigen Gesandtschaft zugestellt werden.« Die Rolle der fremden Behörde als die einer Übermittelungsbehörde ist hier klar ausgesprochen. Bemerkenswert ist, daß die entsprechende Vorschrift der Z. P. O. indes eine andere Fassung aufweist. Hier (Art. 26) wird die Zustellung an einen Ausländer mit derjenigen an eine Gesellschaft oder an die Konkursmasse auf die gleiche Stufe gestellt, dem Konsul daher anscheinend etwa dieselbe Rolle, wie dem zur Vertretung der Gesellschaft nach außen Berechtigten oder dem Konkursverwalter zugewiesen. Die Auffassung, die hier zum Ausdruck kommt, sieht demnach in dem Konsul den berufenen gesetzlichen Vertreter der fremden Partei und führt, z. B. bezüglich der Bemessung der Fristen, zu falschen Ergebnissen. Die wiederholten Versuche auf türkischer Seite, diesen Standpunkt zur Anerkennung zu bringen, sind an dem Widerspruch der fremden Vertretungen gescheitert. Siehe Young, a. a. O. Bd. VII, S. 205 Anm. Vgl. dagegen ebenda Bd. I, S. 246.

Die Verhandlungen zum mehrfach erwähnten türkisch-griechischen Konsularvertrag boten auch hier der Pforte willkommenen Anlaß, eine Regelung der Frage zu ihren Gunsten durchzusetzen. Der türkische Entwurf (vgl. Politis, a. a. O. S. 141) will zwar »für die gewöhnlichen Fälle« es beim bisherigen Modus bewenden lassen, »en matière urgente« aber, so heißt es im Art. 41, »c'est-à-dire pour tous les cas où la loi exige la signification des pièces dans des délais courts, la remise au consulat suffira et les délais judiciaires courront en conséquence«. Der schiedsrichterlich festgestellte Vertragstext hat den türkischen Vorschlag sich nicht zu eigen gemacht. Art. 23 der Konvention bestimmt vielmehr: »Les pièces judiciaires . . . . seront remises contre récépissé à l'autorité hellénique compétente qui devra pourvoir à leur signification et devra retourner en temps utile l'acte de signification dûment signé par le destinataire«. Dieser Wortlaut, welcher dem griechischen Entwurf wörtlich entnommen ist, läßt über die Auffassung der Schiedsrichter keinen Zweifel zu. Durch diese Entscheidung ist die Streitfrage in einer auch für die Pforte bindenden Form geregelt worden.

Digitized by Google

den fremden Untertan Rechtsnachteile entstehen können, die auf anderem Wege nicht abzuwenden wären. Zustellungen von Klageschriften und Vorladungen wird daher der Konsul in der Regel bewirken müssen und sich nötigenfalls vorbehalten, etwaige Einwendungen, die er von seinem Standpunkt aus gegen die Rechtmäßigkeit des gestellten Ersuchens geltend zu machen hat, durch Vermittelung des assistierenden Dragomans amtlich zur Kenntnis des Gerichts zu bringen. Wird aber der Konsul um Vornahme von amtlichen Handlungen angegangen, gegen deren Rechtmäßigkeit im ordnungsmäßigen Wege bereits Widerspruch erhoben wurde — es handelt sich beispielsweise um die Zustellung eines durch den Dragoman nicht unterfertigten und daher nichtigen Gerichtsbeschlusses —, so ist er ohne Zweifel auf Grund der Verträge befugt, das an ihn ergangene Ersuchen abzulehnen [1].

Der Schwerpunkt der konsularischen Mitwirkung liegt demnach in der Ausübung der Dragomansassistenz (Konsularassistenz im engeren Sinne).

Die Verpflichtung für die einheimischen Gerichte, in Prozessen, an denen Ausländer beteiligt sind, nicht anders als im Beisein eines Vertreters der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde zu entscheiden, beruht bekanntlich auf der überall gleichlautenden Bestimmung der Verträge [2].

---

[1] Türkischerseits wird obige Auffassung bestritten. »Le consul est tenu de contraindre le sujet de sa nation à se présenter devant le tribunal ottoman où il est assigné par le sujet ottoman sans émettre la prétention d'apprécier au préalable la compétence du tribunal ou la valeur de la réclamation; il doit prêter son assistance pour l'exécution des ordres du tribunal ottoman . . . . et il ne lui appartient pas d'examiner le degré de justice de ces actes.« So schreibt der Verfasser des bekannten Memorandums von 1869. In der Praxis beanspruchen tatsächlich die meisten Konsularbehörden für sich das Recht, im Falle der Verletzung der internationalen Grundsätze über die Zuständigkeit der Gerichte in gemischten Sachen ihre Mitwirkung bereits bei der Klagezustellung zu versagen. Vgl. Young, a. a. O. Bd. I, S. 272, Anm. 5 ferner die angeführte Schrift des Barons Ignaz de Testa sowie die »Études Pratiques« usw. in ihren Ausführungen zu dem fraglichen Passus der türkischen Denkschrift.

Die türkisch-griechische Konsularkonvention brachte auch für diese Frage eine Regelung. Nach Art. 23 (s. Politis, a. a. O. S. 155) ist der griechische Konsul nur aus formellen Gründen befugt, die Zustellung abzulehnen: sei es, daß aus der Zustellungsurkunde die Identität der Person, an welche zugestellt werden soll, nicht hinreichend hervorgeht, sei es, daß diese Person sich überhaupt nicht in dem Amtsbezirk des Konsuls befindet. Wird ferner die vom Empfänger ordnungsmäßig unterzeichnete Urkunde nicht innerhalb 14 Tagen dem Gericht zurückgereicht, so wird die Zustellung als vollzogen angesehen. Zwar sind durch den Schiedsspruch die weitgehenden türkischen Vorschläge (Entwurf Art. 41 und 42; Politis, a. a. O. S. 141) abgelehnt, andererseits aber auch die griechischen Wünsche nicht ganz berücksichtigt (s. ebenda). Obige Bestimmung, wenn auch nicht ohne weiteres für andere fremde Mächte verbindlich, ist insofern von Interesse, als sie dem Konsul für die Behandlung dieser Frage einen Maßstab an die Hand gibt.

[2] Vgl. u. a. Art. 5 der Preuß. Kap. von 1761; Art. 1 des Vertrages mit dem Zollverein von 1860; Art. 5 der Österreich. Kap. von 1718; Art. 26 und 65 der Franz. Kap. von 1740; Art. 42 der Engl. Kap. von 1675.

Digitized by Google

Hiernach ist die gerichtliche Assistenz in allen Prozessen, in denen ein Ausländer vor einem ottomanischen Gericht als Partei auftritt, bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens unbedingt erforderlich; in Wegfall kommt sie nur da, wo sie infolge ausdrücklicher Vereinbarung oder anerkannter Übung als beseitigt zu gelten hat[1].

In den zur Zuständigkeit der gemischten Gerichte gehörigen Prozeßsachen ist die Assistenz des Dragomans von jeher unangefochten in Geltung gewesen.

Wird nun auch die Tatsache, daß die Notwendigkeit der Assistenz vertraglich feststeht, türkischerseits nicht in Abrede gestellt, so herrscht doch über den Umfang der dem Dragoman im einzelnen zustehenden Rechte zwischen der Pforte und den Kapitulationsmächten durchaus kein Einverständnis. Die Angriffe, die man von türkischer Seite gegen diese Einrichtung richten zu müssen glaubte, machten sich allerdings, wie hier bemerkt werden mag, weniger auf dem Gebiete des Verfahrens vor den gemischten Gerichten geltend, über deren besondere Vorrechte seitens der Mächte stets eifrig gewacht wurde; vielmehr war es dasjenige gemischte Verfahren, welches vor den ordentlichen Gerichten zur Anwendung kommt, gegen welches jene Angriffe in erster Linie gerichtet waren.

Bei der Kennzeichnung der Dragomansassistenz, wie sie gegenwärtig vor dem Forum der gemischten Gerichte ausgeübt wird, läßt sich aber ein näheres Eingehen auf die verschiedenen damit zusammenhängenden Streitfragen nicht umgehen.

Welches der ursprüngliche Sinn jener Vertragsbestimmungen gewesen ist, welche für die heutige Institution der Assistenz die notwendige Unterlage liefern, haben wir bereits in anderem Zusammenhang erläutert. In dem Bestreben, für die Erledigung der gemischten Rechtsstreitigkeiten eine möglichst praktische Lösung zu finden, war man übereingekommen, die Untersuchung und Entscheidung solcher Rechtsfälle den beiden in Betracht kommenden gerichtlichen Behörden, dem einheimischen Richter einerseits und der fremden Schutzbehörde andererseits, zu übertragen, welche im Wege gegenseitiger Aussprache sich über das zu fällende Urteil zu verständigen hatten. Danach konnte die Rolle, die dem Vertreter der fremden Schutzbehörde zugedacht war, unmöglich diejenige eines stummen Zuhörers sein: das Zustandekommen des Urteils war durch seine tätige Mitwirkung bedingt. Die Verträge lassen freilich eine ausdrückliche Vorschrift darüber vermissen, was in dem Falle geschehen solle, daß eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Dem Sinne der Kapitulationen würde es aber zweifellos widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß der einheimische Richter unter solchen Umständen befugt gewesen sei, nunmehr auch ohne die Mitwirkung der fremden Behörde oder gar gegen deren ausdrücklichen Protest den Rechtsstreit zur Entscheidung zu bringen. Die nach der Absicht der vertragschließenden Teile allein mögliche Lösung war vielmehr, die Bei-

[1] Ausgeschlossen ist die Assistenz z. B. in Immobiliar- und Konkurssachen (vgl. oben S. 135 ff.).

Digitized by Google

legung etwaiger Konflikte der jedesmaligen diplomatischen Verständigung zu überlassen. Machte nun der ottomanische Richter Anstalten, trotz des erhobenen Widerspruchs dennoch eine einseitige Entscheidung zu erlassen, so blieb dem fremden Vertreter zur Wahrung seiner vertragsmäßigen Rechte kein wirksameres Mittel übrig, als sich zum Zeichen seines Protestes jeder weiteren Teilnahme an der Verhandlung zu enthalten. Dies war schon deswegen geboten, um etwaigen falschen Schlüssen, die aus der Tatsache seiner Anwesenheit bei der ohne seine Zustimmung erfolgenden Urteilsfällung gezogen werden könnten, von vornherein vorzubeugen.

Diese aus der sinngemäßen Auslegung der Kapitulationen notwendig sich ergebende Auffassung ist für die Beurteilung der Bedeutung der Dragomansassistenz noch heute maßgebend. Zwar hat infolge der Einführung einer modernen Justizgesetzgebung, der Verdrängung des Einzelrichters durch Kollegialgerichte und der Entstehung gemischter Gerichte insbesondere, auch die Rechtsprechung in gemischten Sachen in mancherlei Hinsicht eine Wandlung durchmachen müssen; aber an den wesentlichen Merkmalen der konsularischen Assistenz vermochten die neuen Verhältnisse so lange nichts zu ändern, als nicht auf dem einzig gangbaren Wege, demjenigen nämlich internationaler Vereinbarung, an Stelle der alten Grundsätze neue Abmachungen getreten sind. Dies ist aber bekanntlich nur innerhalb der engen Grenzen des Protokolls zum Sefergesetz geschehen.

Diese allgemeinen Betrachtungen vorausgeschickt, prüfen wir nunmehr an der Hand derselben, welche Rolle dem assistierenden Dragoman im heutigen Prozeßverfahren zukommt.

Der Dragoman nimmt an der Rechtsprechung in gemischten Sachen teil in der Eigenschaft als amtlicher Vertreter desjenigen Staates, welchem die fremde Prozeßpartei angehört. Als Repräsentant der ausländischen Gerichtsgewalt steht er als unabhängiger und gleichberechtigter Faktor neben dem Gericht. Er besitzt daher bei den Beschlußfassungen keinerlei Stimmrecht im prozeßrechtlichen Sinne[1]. Ebensowenig ist er aber lediglich als ein der fremden Partei von Amts wegen beigegebener Beistand anzusehen. Die Parteivertretung steht ihm keineswegs zu, wie er auch auf die Art der Prozeßführung seitens der ausländischen Partei bzw. ihres Prozeßbevollmächtigten weder einen direkten Einfluß auszuüben vermag, noch für dieselbe irgendeine Verantwortung trägt[2].

Der Dragoman ist nicht auf die passive Rolle des Zuhörers beschränkt, sondern unzweifelhaft berechtigt, jederzeit während des ganzen Verlaufes des Prozesses seine Meinung ungehindert zu äußern, und das Gericht seinerseits verpflichtet, die Erklärungen des Dragomans entgegenzunehmen. Sein

---

[1] Richter, etwa wie der fremde Beisitzer, ist der Dragoman nicht. — Gegen die vom Dragoman »mißbräuchlich in Anspruch genommene« richterliche Eigenschaft hat die türkische Regierung verschiedentlich, u. a. im Memorandum von 1869, Einspruch erheben zu müssen geglaubt.

[2] Türkischerseits möchte man den Dragoman hingegen gerade zu einem Verteidiger der Interessen seines Schutzbefohlenen stempeln. Vgl. das eben erwähnte Memorandum sowie Hassan Fehmi, a. a. O. S. 201.

Digitized by Google

Eingreifen ist vor allem da gerechtfertigt, wo es gilt, gegen solche Maßnahmen des Gerichts Einspruch zu erheben, die mit den geltenden Grundsätzen des Kapitulationenrechts nicht im Einklang stehen. Er hat ferner vermöge seiner Kenntnis der Landessprache und des einheimischen Rechts dafür zu sorgen, daß der Sachverhalt genügend aufgeklärt und das Vorbringen der fremden Partei richtig aufgefaßt werde. Zu diesem Zwecke muß er insbesondere die Tätigkeit des erforderlichenfalls amtlich zu bestellenden Gerichtsdolmetschers kontrollieren und etwaige sinnentstellende Übersetzung der Aussagen der fremden Partei berichtigen. Zur Ermittelung der Wahrheit ist er jederzeit befugt, auch direkte Fragen an die Parteien zu richten [1].

Um diesen Aufgaben vollauf gerecht werden zu können, muß der Dragoman an dem gesamten Prozeßverfahren teilnehmen; die Assistenz ist daher nicht, wie türkischerseits wiederholt verfochten worden ist, auf den öffentlichen Teil des Verfahrens allein beschränkt, sondern erstreckt sich vor allen Dingen auf die Beratung. Wird doch im allgemeinen dem Dragoman erst hier die passende Gelegenheit geboten sein, die ihm notwendig scheinenden Einwendungen in wirksamer Weise vorzubringen und zu begründen [2]. Bei der Verkündung der Gerichtsbeschlüsse ist seine Anwesenheit unbedingt erforderlich und gilt als Beweis seines Einverständnisses.

[1] Der Dragoman ist durchaus nicht verpflichtet, die Obliegenheiten eines Gerichtsdolmetschers selbst zu erfüllen. Das Gegenteil wird vielfach zu Unrecht angenommen, mitunter auch seitens europäischer Schriftsteller, wie I. de Testa, a. a. O. S. 15 und der Verfasser der »Études Pratiques« S. 229.

[2] Nach der türkischen Auffassung ist die Assistenz nur während der mündlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung zulässig. Zu diesem Ergebnis muß man auch notwendig gelangen, wenn man in dem Dragoman nichts anderes als einen der ausländischen Partei von Amts wegen beigegebenen Anwalt erblickt. Zur Begründung dieser Ansicht glaubt man aber sich auch auf die Kapitulationen berufen zu können, indem insbesondere darauf hingewiesen wird, daß diese nur von der Anwesenheit des fremden Vertreters bei der »Anhörung« — istima' — der Streitsache sprechen. Die Assistenz bei der Beratung müsse daher als mißbräuchlich entstanden bezeichnet und deshalb abgelehnt werden. Vgl. das Memorandum über die Kapitulationen unter Nr. 8; Hassan Fehmi, a. a. O. S. 208 ff.; Savvas Pascha, a. a. O. S. 170. Dieser Standpunkt, welcher, falls er zur Durchführung käme, der Mitwirkung des Dragomans fast alle Bedeutung rauben würde, konnte begreiflicherweise niemals auf die Zustimmung der Missionen rechnen. Was die von türkischer Seite angerufenen Vertragsbestimmungen insbesondere anbelangt, so ließe sich dagegen einwenden, daß zur Zeit ihres Abschlusses Kollegialgerichte nicht vorhanden waren, von einer Absicht der Vertragschließenden, zwischen öffentlichen und geheimen Verfahren eine Unterscheidung zu machen, somit gar nicht die Rede sein konnte. Andere Vertragsvorschriften lassen demgegenüber keinen Zweifel darüber zu, daß die Mitwirkung der fremden Schutzbehörde gerade auf den Akt der Urteilsfindung sich zu erstrecken habe: »ils (les gouverneurs dans nos états) ouiront et jugeront ladite cause de concert avec eux (l'ambassadeur ou les consuls)«, Art. 42 der Engl. Kap. von 1675. Als die Pforte aus Anlaß der Durchführung der allgemeinen Justizreform, wenigstens im gemischten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, ihren Stand-

Digitized by Google

Wird der Kreis der dem assistierenden Dragoman zustehenden Befugnisse in Übereinstimmung mit der vom Auslande verfochtenen Auffassung in der eben geschilderten Weise festgelegt, so folgt hieraus mit zwingender Notwendigkeit für ihn das weitere Recht, den Gang des Prozesses dadurch aufzuhalten, daß er sich aus der Gerichtsverhandlung zurückzieht (sog. Vetorecht des Dragomans). Zur Ausübung dieses Rechts wird er dann schreiten müssen, wenn es gilt, das Zustandekommen einer Entscheidung zu verhindern, die er nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung nicht für rechtmäßig, insbesondere für vertragswidrig hält.

Die praktische Handhabung dieses Mittels, welches seiner Natur nach stets nur als ultima ratio in Betracht kommen kann, muß dem Ermessen des Dragomans bzw. seiner vorgesetzten Behörde anheimgestellt bleiben. Im allgemeinen wird man annehmen, daß zu diesem letzten Ausweg nur dann gegriffen werden wird, wenn eine nachträgliche Abänderung der angefochtenen Maßnahme auf dem ordentlichen Prozeßwege ausgeschlossen ist oder sich nur unter unverhältnismäßig großen Nachteilen herbeiführen lassen würde[1].

---

punkt zur Geltung zu bringen versuchte, vermochte sie gegen den lebhaften Widerspruch der Missionen nichts auszurichten. In dem Wesirialerlaß vom 22. Rebi-ul-ewel 1292 / 16. Nissan 1291 (= 28. April 1875), Duestur, Bd. III, S. 197; Aristarchi, a. a. O. Bd. V, S. 98 mußte die Pforte nachgeben, allerdings ohne prinzipielle Verzichtleistung auf ihre Auffassung. Das Recht auf die Assistenz auch während der Beratung ist seitdem in der Praxis, namentlich was die gemischten Gerichte angeht, nicht mehr ernstlich angefochten worden. Auch Caravokyros, a. a. O. S. 188, spricht sich im Sinne der tatsächlich bestehenden Übung aus. I. de Testa dagegen, in seiner mehrfach erwähnten Schrift S. 16, teilt eigentümlicherweise den türkischen Standpunkt. Er bezeichnet aber die Assistenz bei der Urteilsverkündung als unbedingt erforderlich und nimmt für den Dragoman auch das Vetorecht in Anspruch (vgl. folgende Anm.). Wie der Dragoman, ohne bei der Beratung zugegen gewesen zu sein, sich über den Wert der dort gefaßten Entscheidung ein Urteil bilden soll, ist indessen unerfindlich.

[1] Es ist einleuchtend, daß die türkische Regierung bei der Stellung, die sie dem Dragoman vor Gericht zugewiesen wissen möchte, am schärfsten gegen das Vetorecht Front machen würde. Zur Bekämpfung desselben sind u. a. auch Bestimmungen der Kapitulationen, wie Art. 26 der Franz. Kap. von 1740 und Art. 18 der Kap. mit Venedig von 1718, ins Feld geführt worden. Diese Vorschriften dürften aber angesichts anderer Bestimmungen entgegengesetzten Inhalts unserer Ansicht nach nur dahin auszulegen sein, daß durch dieselben eine mißbräuchliche Anwendung des Vetorechts durch den Dragoman, die einer böswilligen Prozeßverschleppung gleichkomme, möglichst zu verhindern. Bei Gelegenheit der türkisch-griechischen Verhandlungen zum Konsularvertrag von 1901 ist von griechischer Seite der Versuch gemacht worden, das Vetorecht vertraglich zu regeln (vgl. Politis, a. a. O. S. 136). Der griechische Vorschlag fand in dem definitiven Vertragstext keine Aufnahme (s. Art. 22, ebenda S. 155). Ungerechtfertigt wäre aber deswegen die Schlußfolgerung, daß die Schiedsrichter hiermit auf das von allen Kapitulationsmächten bisher gleichmäßig beanspruchte Vetorecht haben verzichten wollen. Vielmehr sollte, wie sich aus den Motiven des Schiedsspruches (erste und siebente Erwägung, s. ebenda S. 148 f.) selbst ergibt, die abzuschließende Konvention lediglich

Digitized by Google

§ 8.

Die Urteilsvollstreckung.

Die mit der Justizreform von 1879 endgültig durchgeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung war insbesondere für das Vollstreckungsverfahren von Bedeutung gewesen. An Stelle des Kitabet und der Regierungsbeamten [1] waren nunmehr die Gerichte selbst zur Vollstreckung der von ihnen erlassenen Urteile allein befugt. Die gesetzliche Basis für das Verfahren schuf das Gesetz vom 27. Dschemazi-ul-ewel 1296 [2].

Es verstand sich nach türkischer Auffassung von selbst, daß auch die Vollstreckungsordnung auf das Verfahren in gemischten Sachen Anwendung finden sollte. Insbesondere lag nach der Ansicht der Pforte jetzt, wo die Urteilsvollstreckung einheitlich der Aufsicht der Gerichte unterstellt worden war, keine Notwendigkeit mehr vor, die Exekution der gegen Ausländer ergangenen Urteile weiter in den Händen des Konsuls zu belassen.

Diesem Standpunkte gegenüber nahmen die Mächte keine einheitliche Stellung ein. Fast alle aber hielten an der Forderung fest, daß die Voll-

die vorhandenen Mißbräuche beseitigen, an den allgemeinen Vorrechten aber, welche Griechenland auf dem gleichen Fuße mit den anderen Mächten vor dem Kriege genossen hatte, nichts ändern. Ein Grund, diese Prinzipienfrage aus dem vorliegenden Anlaß zu entscheiden, war daher nicht vorhanden. Der gedachte Art. 22 schafft indes insofern ein Novum, als dem Gericht in griechisch-türkischen Prozessen das Recht zugestanden wird, auch in Abwesenheit des Dragomans ein rechtsgültiges Urteil zu fällen, wenn der zweimaligen schriftlichen Aufforderung zur Assistenzleistung griechischerseits keine Folge geleistet wurde. Diese Vorschrift, welche übrigens von griechischer Seite gar nicht angefochten worden ist, soll jedoch nur den unberechtigten Verschleppungsversuchen einen Riegel vorsetzen und bezweckt keineswegs eine Einschränkung der dem Dragoman zustehenden Befugnisse (vgl. Art. 20 der Konvention, ebenda S. 154).

[1] Siehe oben S. 122.

[2] Siehe oben S. 124. Als Mitte der siebziger Jahre die Klagen der Missionen über das Kitabet besonders laut wurden, setzte die Pforte am 21. Juni 1877 dieselben davon in Kenntnis, daß die Funktionen dieser Behörde nunmehr auf eine beim Justizministerium neugebildete Abteilung übergegangen seien; dabei sollte das Kitabet nicht seiner sämtlichen Befugnisse in Prozeßsachen entkleidet werden, sondern nach wie vor als Übermittelungsbehörde in Tätigkeit bleiben. Infolge des Widerspruchs der Missionen, welche in dieser halben Maßregel durchaus keine Besserung, sondern nur eine Erschwerung des bisherigen Verfahrens erblicken konnten, mußte die Pforte vorläufig von deren Durchführung Abstand nehmen, und das Kitabet blieb in gewohnter Weise in Tätigkeit. Erst im Anschluß an die amtliche Mitteilung des Vollstreckungsgesetzes (Note vom 23. Dezember 1879) kündigte die Pforte den Missionen an (Note vom 16. Februar 1880), daß das Kitabet nunmehr »in die unmittelbare Nähe des Gerichtshofes verlegt« sei und fortan unter der Aufsicht des Gerichtspräsidenten tätig sein werde. Die Missionen willigten diesmal in die neue Ordnung der Dinge ein, aber unter der Bedingung, daß bezüglich der Anwendung des Gesetzes eine Einigung erzielt und daß bis dahin an dem Verfahren, wie es vor dem Kitabet in Geltung war, nichts geändert werde (Kollektivnote vom 26. Februar 1880). Dieser Vorschlag wurde türkischerseits angenommen (Pfortennote vom 20. März 1880).

Digitized by Google

streckung der gegen einen Ausländer ergangenen Urteile der gemischten oder ordentlichen Gerichte durch Vermittlung des zuständigen Konsuls zu erfolgen habe; unter dieser Mehrheit herrschte wiederum die Meinung vor, daß der Anwendung der Vorschriften des türkischen Gesetzes durch den Konsul weder rechtliche noch praktische Bedenken im Wege stehen. Für diese Auffassung erklärte sich insbesondere auch das Deutsche Reich[1].

Da die türkische Regierung nicht gewillt war, ihren Standpunkt aufzugeben, war eine Verständigung nicht zu erzielen. Auch die an dem Texte des Gesetzes selbst vorzunehmenden Abänderungen, welche von der Kommission unter Zustimmung der ottomanischen Delegierten in Vorschlag gebracht worden waren, weigerte sich die Pforte unter diesen Umständen zur Ausführung zu bringen. Der Konflikt blieb demnach ungelöst, und die Praxis mußte sich mit der Sachlage, so gut es ging, abfinden. Sämtliche Mächte, außer England, halten am Vollstreckungsrecht des Konsuls fest, und die Pforte hat in dieser Hinsicht ihren Widerspruch aufgeben müssen[2]. Andererseits lassen die Missionen zu, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 27. Dschemazi-ul-ewel 1296 auch in gemischten Sachen zur Anwendung gelangen, nehmen sich dieselben auch selbst zur Richtschnur jedesmal dann, wenn sie auf Ersuchen ottomanischer Gerichte zur Vornahme der Vollstreckung schreiten.

Die Vollstreckung der Urteile der gemischten Gerichte erfolgt demnach heute

a) sofern sich dieselbe gegen einen Ottomanen richtet, in Konstantinopel durch den Präsidenten des gemischten Gerichts (Art. 3 des Gesetzes), dem ein besonderes Exekutionsbureau (Mehakim-tidscharet idschra dairessi) beigegeben ist, in den Provinzen durch die Präsidenten der Zivilgerichte

[1] Die Ansichten der Mächte kamen bei Gelegenheit der Kommissionsberatungen zum Vollstreckungsgesetz im Jahre 1880 zum Ausdruck. Dem türkischen Standpunkt trat England ohne Vorbehalt bei, während Österreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten unter Berufung auf Art. 5 des Vertrages von Passarovitz das Recht in Anspruch nahmen, nicht nur durch ihre eigenen Organe, sondern auch nach ihrem Gesetz die Vollstreckung vorzunehmen. Der Auffassung der Mehrheit, welche ohne Aufgabe eines kapitulationsmäßigen Vorrechts den türkischen Forderungen möglichst entgegenkommt, dürfte auch unserer Meinung nach der Vorzug zu geben sein. Es ist hierbei die Erwägung maßgebend, daß die in Frage kommende Tätigkeit des fremden Konsuls nicht als Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit anzusehen und sich daher nicht nach dem Rechte des fremdländischen Staates zu richten ist; vielmehr handelt es sich um einen Akt rein administrativer oder politischer Natur, der sich nur aus dem kapitulationsmäßigen Rechte der konsularischen Assistenz herleiten läßt. Von der Stellungnahme zu dieser Frage hängt u. a. auch die Entscheidung darüber ab, ob die nach dem türkischen Gesetze vorgesehene Schuldhaft gegen einen Ausländer selbst dann verhängt werden kann, wenn das betreffende fremdländische Recht dieses Vollstreckungsmittel nicht kennt. (Vgl. hierzu Meyer-Antonopoulos, a. a. O. S. 69.)

[2] Der türkische Entwurf zur griechisch-türkischen Konsularkonvention, Art. 43 (s. Politis, a. a. O. S. 144) erkennt beispielsweise ohne weiteres das Recht der griechischen Konsuln an, zivil- und handelsrechtliche Urteile der türkischen Gerichte zu vollstrecken.

Digitized by Google

erster Instanz, denen gleichfalls besondere Vollstreckungsbeamte zur Seite stehen; in diesem Verfahren findet die Dragomansassistenz statt;

b) sofern sich die Vollstreckung gegen einen Ausländer richtet, durch die zuständige fremde Schutzbehörde, welche auf Antrag des türkischen Exekutionsbeamten das Erforderliche veranlaßt.

Anlage I.

Verbalnote der Pforte vom 13. Muharrem 1526.

Die Aufsicht über die »Beratli Chairie«[1] genannten, sowie die europäischen Kaufleute war vor einiger Zeit auf Grund Kaiserlichen Irades dem Handelsministerium übertragen und im Zusammenhang damit zur Erledigung derjenigen Prozesse, in welche die genannten Kaufleute wegen ihrer Handelsgeschäfte, sei es miteinander, sei es mit den Kaufleuten befreundeter Staaten, verwickelt werden, sowie der anderen auf den Handel bezüglichen Streitsachen dieser Art, beim Handelsministerium unter der Bezeichnung eines Handelsgerichts (Mahkeme-i-tidscharet) ein unabhängiges richterliches Kollegium gebildet worden, welches unter Hinzuziehung der Schahbender[2], Vorsteher, Vertreter und Notabeln dieser Kaufleute wöchentlich einmal eine Sitzung abhält. Um diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, welche die Entscheidung der vor diesem Gerichtshof anhängigen Prozeßsachen nach den Grundsätzen der Billigkeit ermöglichen, hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige geeignete Bestimmungen aufzustellen.

Die Prüfung und Entscheidung der laufenden Prozesse wird fortan vor dem genannten Handelsgericht allwöchentlich am Montag gegen sechs Uhr beginnen und nach Bedürfnis bis zehn Uhr ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Da es nach der von alters her bestehenden Regel ungesetzlich ist, daß während der Verhandlung eines Prozesses andere Prozeßparteien das Sitzungszimmer betreten, so sollen, um zu verhindern, daß vor dem Schlusse des Prozesses, mit dessen Prüfung begonnen wurde, jemand eindringe, zwei Kawassen ununterbrochen an dem Eingang des Sitzungsraumes sich aufhalten. Diejenigen unter den Amtsdienern und Kawassen, welche die Funktionen von Gerichtsvollziehern ausüben, sollen nach Prüfung des Datums der in ihren Händen befindlichen Firmane die Prozeßsachen nach der Zeitfolge zur Verhandlung zulassen; Parteien, die nicht an der Reihe sind, sollen ohne Rücksicht auf deren Persönlichkeit unter keinen Umständen eintreten dürfen; wer unbefugt eindringt, ist sofort wieder hinauszuweisen.

Den Dragomans, welche zugleich mit den europäischen Kaufleuten sich gemäß den Verträgen zur Prozeßentscheidung einfinden, soll ein ge-

[1] Über die Beratlis s. oben S. 101. Soweit dieselben Muselmänner waren, hießen sie »Chairie«.

[2] Schahbender hieß nach Savvas Pascha, a. a. O. S. 55, der — stets muselmännische — Vorsitzende der Chancellerie des Bérataires.

Digitized by Google

sonderter Raum angewiesen werden, wo sie mitsamt der Prozeßpartei abwarten können, bis die Reihe zur Anhörung des Prozesses ihrer Begleiter an sie gelangt ist. Sobald demnach einer der fremden Kaufleute an der Reihe ist, in die Sitzung einzutreten, so soll er in Begleitung seines Dragomans den Sitzungsraum betreten. Da die gleichzeitige Zulassung anderer Personen Gedränge und Verwirrung zur Folge hat und zu Streitigkeiten und Störungen der Ordnung Anlaß gibt, so soll obige Vorschrift allen Beteiligten vorgängig bekanntgegeben werden.

Da es nun schlechterdings, obwohl die Prozesse in dem Handelsgericht ohne Rücksicht auf Persönlichkeit und Bekenntnis der Partei behandelt werden, unmöglich ist, jeden Rechtsstreit zur Zufriedenheit beider Parteien zu erledigen und es daher vorkommt, daß die Entscheidung, nachdem die Prozeßsache entsprechend der Billigkeit und auf Grund des Handelsgesetzes zu Ende geführt wurde, den Erwartungen der einen der beiden Parteien nicht entspricht, so glauben einige der vermeintlich Benachteiligten allerlei Intrigen anzetteln zu dürfen und wagen sogar die Hohe Pforte und hierauf auch die Allerhöchste Person zu behelligen, um einen derart unter Kaufleuten geprüften und entschiedenen Prozeß nachträglich an das Scheriatgericht, das Münzamt oder das Schanksteueramt[1] überweisen zu lassen. Ein solches Vorgehen verstößt gegen das bestehende Handelsgesetz und bedeutet gegenüber den ehrbaren Kaufleuten, die in ihrem guten Rechte sind, eine Ungerechtigkeit und Benachteiligung. Es sollen demnach künftig diejenigen Angelegenheiten, welche vom Handelsgericht nach Maßgabe des Handelsgesetzes abgeurteilt sind, nicht vor anderen Behörden von neuem geprüft werden. Und wenn jemand sich erdreisten sollte, dennoch einen dahingehenden Antrag zu stellen, soll er zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Bestimmung ist vor allem zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und einzuschärfen.

Vielfach pflegen Ränkesüchtige, in der Absicht, die in der Provinz ansässigen und ihren Geschäften ruhig nachgehenden europäischen Kaufleute aus Übelwollen und Haß, um sie ihrem Broterwerb, ihren Kindern und Angehörigen zu entziehen und ihnen allerlei Unkosten, wie Gerichtsvollzieher- und Reisespesen, zu verursachen, unter Berufung auf nichtige Vorwände die Vorladung dieser Kaufleute nach Konstantinopel zu beantragen. Da es sich nun nachträglich herausstellt, daß die meisten Prozesse dieser Art vor dem Scheriat- oder Handelsgericht bereits endgültig entschieden sind und es sich daher nur um gefälschte Klagen handelt, und da dem Beklagten auf diese Weise beträchtliche Unkosten und Nachteile erwachsen, so soll künftighin, damit solche Leute unter dem gerechten Schutze Seiner Majestät vor Schaden bewahrt werden, falls jemand, wer dies auch sein möge, einen der in der Provinz lebenden europäischen oder »Chairie« genannten Kaufleuten nach Konstantinopel vorzuladen beantragt,

[1] Dem Münzamt, Darbhane, und Schanksteueramt, Sedschrie, waren in ähnlicher Weise wie der Kanzlei der Beratlis (s. oben S. 101) gewisse richterliche Funktionen eingeräumt.

Digitized by Google

dessen Gesuch zunächst dem Handelsministerium überwiesen werden, und der Beklagte ist nur unter der Bedingung zu laden, daß Kläger hinreichende Bürgschaft dafür leistet, daß er sämtliche dem Beklagten infolge des Prozesses entstehenden Unkosten erstatten werde, falls sein Klagevorbringen sich als unbegründet herausstellt; wenn aber Beklagter erscheint und die Prüfung die Berechtigung der Klage ergibt, so hat es weiter bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden. Bei solchen leichtfertig anhängig gemachten Prozessen soll Kläger, abgesehen von seiner Verpflichtung, in der geschilderten Weise die Unkosten des Beklagten zu ersetzen, zur Verhinderung der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse, in geeigneter Weise zurechtgewiesen und verwarnt werden.

Da es in den zwischen den genannten Kaufleuten schwebenden Prozessen trotz ihres handelsrechtlichen Charakters manchmal dennoch erforderlich ist, teilweise auf das Scheriatrecht Bezug zu nehmen, so hat man sich in solchen Fällen an den Mufti des im Handelsministerium befindlichen Rates der öffentlichen Arbeiten zu wenden.

An den Sitzungen hat auch der jeweilige Unterstaatssekretär des Handelsministeriums teilzunehmen. Bei wichtigen Prozeßsachen sollen auch Mitglieder des Rates der öffentlichen Arbeiten herangezogen werden.

Obige Bestimmungen sind zu einem Reglement vereinigt und dieses ist nach Eintragung im Bureau des Divan-i-humajun den beteiligten Behörden zur Nachahmung mitgeteilt worden. Diese Regeln haben sich aber auch die Dragomans und Kaufleute zur Richtschnur dienen zu lassen, welche bestimmungsgemäß bei der Erledigung derjenigen Prozesse, an welchen Kaufleute der befreundeten Staaten beteiligt sind, zugegen sein sollen; es war daher notwendig, den in Konstantinopel residierenden Gesandtschaften von dem Sachverhalt Kenntnis zu geben. Entsprechend der den übrigen Gesandtschaften zugegangenen amtlichen Mitteilung wird auch Seiner Exzellenz dem Königlich Preußischen Gesandten diese amtliche Note mit der gleichzeitigen Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung hiermit überreicht.

Anlage II.

(Verbalnote der Pforte vom 25. Rebi-ul-achir 1263.)

Hohe Pforte
Ministerium des Äußern.
Nr. 233.

Mit Rücksicht darauf, daß seit einiger Zeit im Verfahren des Handelsgerichts eine gewisse Unordnung eingetreten ist, die Angelegenheiten der Kaufleute infolgedessen unerledigt bleiben und allerlei Ruhestörer sich geltend machen, ist, ausschließlich in der Absicht, den Geschäftsgang zu erleichtern, der Beschluß gefaßt worden, die Geschäftsordnung des erwähnten Gerichts folgendermaßen neu zu regeln:

Besteht auch gegenwärtig die Gepflogenheit, daß einige angesehene ausländische Kaufleute sich auf dem Gericht einfinden, um gemeinschaftlich

Digitized by Google

mit den ottomanischen Beamten die Prozesse der Kaufleute fremder Nationalität zu entscheiden, so beruht doch dies Verfahren auf keinerlei feststehenden Regeln; es pflegte daher jeder, wen er gerade wollte, (scil. zur Gerichtssitzung) mitzubringen, und auf diese Weise ließ sich die in Prozeßsachen unentbehrliche Unparteilichkeit nicht in angemessener Weise wahren.

Es sollen demnach in Zukunft von seiten sämtlicher Missionen nach gemeinsamer Verständigung etwa zehn Personen unter den angesehenen Kaufleuten ausgewählt werden und von diesen abwechselnd je vier oder fünf an dem zur Erledigung der fremden Prozesse bestimmten Wochentage, dem Donnerstag, auf dem Gericht sich einfinden und die Geschäfte erledigen. Da diese Kaufleute durch die Gesamtheit der Missionen gewählt und ernannt werden sollen, so wird für die Prozeßpartei, welcher Staatsangehörigkeit sie auch sein möge, keine Veranlassung vorliegen, einen andern Kaufmann ihrer Nation behufs Teilnahme an der Sitzung mitzubringen; diese (scil. die zehn ordnungsmäßig ernannten Beisitzer) sind vielmehr ausreichend. Indessen wird nach bestehendem Brauch der Dragoman derjenigen Gesandtschaft, welche an der Prozeßsache beteiligt ist, bei der Verhandlung zugegen sein.

Die Sitzungen sollen im Sommer von vier bis zehn und im Winter von fünf bis elf Uhr türkisch stattfinden.

Nach der alten Gerichtsordnung ist es nun zwar vorgeschrieben, daß zwei Beamte am Eingang des Sitzungsraumes sich aufhalten und nach Feststellung des Datums der Überweisungsverfügung auf den in den Händen der Gerichtsboten befindlichen Noten und Klageschriften diejenige Partei zuerst hineinlassen sollen, welche das ältere Anrecht hat; indes ist seit einiger Zeit auch diese Regel nicht gebührend beachtet worden, so daß schließlich jeder Beliebige ohne Rücksicht auf Reihenfolge und Ordnung in das Gerichtszimmer eindringen und das Verfahren unterbrechen konnte. Von jetzt ab müssen daher an den Verhandlungstagen die gedachten Noten und Klageschriften durch einen besonderen Beamten geprüft und gemäß dem Datum der Reihe nach in eine Liste eingetragen werden; diese wird außen an die Gerichtstür angeschlagen und jeder wird aus derselben ersehen, wann er an der Reihe ist, und sich entsprechend zu verhalten haben. Auf diese Weise wird niemand unbefugterweise Eintritt erlangen können; es wird auf keinen Fall zu gestatten sein, daß jemand, der an dem gerade zur Verhandlung gelangenden Prozeß nicht beteiligt ist, wer er auch sein mag, in das Sitzungszimmer eindringt.

Den Dragomans sollen besondere Räume angewiesen werden, in denen sie ihre Reihe abwarten können.

Da die vorstehenden Bestimmungen lediglich zur Erleichterung und Regelung des Geschäftsganges und zur Wahrung der Interessen des Publikums getroffen worden sind, so wird nicht gezweifelt, daß auch seitens Euer Exzellenz Fürsorge getroffen werden wird, daß dieselben den Beteiligten zur Nachachtung empfohlen und daß die erforderlichen Kaufleute ernannt werden.

Den 25. Rebi-ul-achir 1263.

Digitized by Google

Anlage III.

Règlement organique vom 12. Sefer 1264 (19. Januar 1848).

Artikel 1.

Vorsitzender des Handelsgerichts ist der jeweilige Handelsminister. In den vor dem genannten Gericht schwebenden Verhandlungen und in allen laufenden Angelegenheiten hat man sich demnach an ihn zu wenden. Sollte der Minister bisweilen aus dringenden Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen können, so vertritt ihn der Muavin[1]; die Prozesse werden dann von den Beamten in seinem Beisein entschieden. In denjenigen Angelegenheiten, welche an anderen als den Sitzungstagen Anfragen und Auskünfte erheischen, soll man sich an den Muavin, in denjenigen, welche die ergangenen Urteile betreffen, an den ersten Sekretär des Tidscharet wenden.

Artikel 2.

Fortan wird der Gerichtshof, vom Minister oder seinem Muavin abgesehen, aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Sieben dieser vierzehn Personen sind Kaufleute und ottomanische Untertanen, die sieben anderen werden aus der Zahl derjenigen achtbaren europäischen Kaufleute entnommen, welche von den Gesandtschaften ausgewählt und deren Namen in die Liste des Handelsministeriums eingetragen worden sind. Die Zahl der Gerichtsbeisitzer soll nicht mehr und nicht weniger als diese vierzehn betragen. Sie müssen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, und außer den eingetragenen Kaufleuten ist niemand (scil. als Beisitzer) zuzulassen. Ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit, einen dergestalt in der Liste eingetragenen Kaufmann durch einen andern zu ersetzen, so soll der Name des Ersatzmannes unverzüglich mitgeteilt und wie derjenige seines Vorgängers eingetragen werden. Sollte an einem Sitzungstage ein Beisitzer der einen Partei notgedrungenerweise fehlen, so hat zum Ausgleiche auf entsprechende Eröffnung seitens des Vorsitzenden ein der andern Partei angehörender Beisitzer für diesen Tag aus dem Gerichtshof auszuscheiden. Statthaft ist indessen die Abwesenheit von höchstens zwei Beisitzern (scil. derselben Partei) und durchaus unzulässig, daß mehr Beisitzer fehlen und infolgedessen die Gesamtzahl der anwesenden Beisitzer weniger als zehn betrage. Tritt dieser Fall ein, so wird die Sitzung nicht abgehalten. Sind die sieben fremden Beisitzer vollzählig anwesend und wünscht die Prozeßpartei oder deren Dragoman einen andern von den in der Liste eingetragenen Beisitzern zur Sitzung mitzubringen, so hat einer der im Gericht vollzählig erschienenen sieben fremden Beisitzer während der Verhandlung dieses Prozesses die Sitzung zu verlassen, und der eingetragene Kaufmann, den die Prozeßpartei oder der Dragoman mitzubringen wünschte, tritt an dessen Stelle. Wenn, wie oben ausgeführt, die eine Partei nicht vollzählig ist, oder wenn für einen bestimmten Prozeß die Prozeßpartei oder deren Dra-

[1] Ministerialgehilfe, Unterstaatssekretär.

Digitized by Google

goman die Teilnahme eines andern Beisitzers wünscht, so wird derjenige, welcher ausgleichshalber die Sitzung zu verlassen hat, durch Auslosung ermittelt: es scheidet derjenige aus, auf dessen Namen das Los trifft.

Artikel 3.

Gemäß den in einer früheren Note[1] angegebenen Einzelvorschriften über die Reihenfolge, in welcher die Prozesse zur Verhandlung kommen sollen, ist das Datum der oben auf den Noten[2] oder Klageschriften[3] befindlichen Überweisungsverfügungen maßgebend, d. h. ältere Sachen gehen den jüngeren vor. Von dieser Regel sind nur ausgenommen solche Streitsachen, welche, wie Wechsel- und Seeprozesse, nachgewiesenermaßen keinen Aufschub erleiden dürfen und deren Dringlichkeit seitens des Musselim[4] bzw. der Gesandtschaft schriftlich bescheinigt wird.

Artikel 4.

Die Gerichtssitzungen finden jede Woche am Donnerstag statt.

Artikel 5.

Die in den Händen der Gerichtsboten befindlichen Klageschriften und Noten müssen jeden Dienstag dem Handelsministerium vorgelegt und bis $9\frac{1}{2}$ Uhr türkisch eingetragen werden. Dies darf nicht auf den folgenden Tag verschoben werden. Desgleichen ist von Dienstag an auch die Liste der am Donnerstag zur Verhandlung gelangenden Prozesse auszufertigen. In jeder Woche sollen höchstens zwölf Sachen zur Verhandlung kommen; die auf die Woche entfallenden, aber nicht erledigten Prozesse werden auf die folgende Woche vertagt und kommen dann zuallererst zur Verhandlung. Die Liste sämtlicher eingetragener Klageschriften und Noten, mit dem Datum der Überweisungsverfügung versehen, ist an die Tür des Sitzungsraumes anzuheften.

Artikel 6.

Nachdem die Prüfung eines jeden Prozesses abgeschlossen ist, erfolgt die Beschlußfassung und Entscheidung nach der Mehrheit der Beisitzerstimmen. Kommt bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit unter den Beisitzern keine Stimmenmehrheit zustande, sondern tritt vielmehr Stimmengleichheit ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Indessen hat diese Bestimmung nur provisorischen Charakter und kann daher wieder abgeändert werden, falls sich in der Folge die wirkliche Notwendigkeit hierzu herausstellen sollte.

Artikel 7.

Im Sommer, d. h. vom Monat Mai bis Ende Oktober, haben sich die Gerichtsbeisitzer auf alle Fälle um vier Uhr türkisch auf dem Handelsgericht

[1] Vgl. Anhang II.

[2] D. h. der betreffenden Mission, in den Fällen, wo der Kläger Ausländer ist.

[3] D. h. des ottomanischen Klägers.

[4] Distrikts- oder Ortsvorsteher.

Digitized by Google

einzufinden und die Verhandlungen zu beginnen. Gegen sieben Uhr findet eine etwa halbstündige Pause statt, worauf die Sitzung wieder aufgenommen und im Sommer bis halb zehn, im Winter bis zehn Uhr fortgesetzt wird.

Artikel 8.

Die an den Verhandlungen beteiligten Gesandtschaftsdragomans und angesehenen Kaufleute sollen in besonderen Räumen verweilen, bis die Reihe an sie kommt und sie vor Gericht erscheinen dürfen. Außer den Gerichtsbeisitzern, den Prozeßparteien und dem Dragoman der beteiligten Gesandtschaft hat niemand zu dem Sitzungszimmer Zutritt.

Artikel 9.

Die Ausfertigung und Aushändigung des die Gerichtsentscheidung enthaltenden Urteils soll spätestens 14 Tage nach Beendigung der Prozeßsache erfolgen. Das Überschreiten dieser Frist ist nicht zulässig.

Schlußbestimmung.

Bis zur Vollendung und Verkündung des in Vorbereitung befindlichen Handelsgesetzbuchs soll dieses Reglement provisorisch und zur Erleichterung des Geschäftsganges in jeder Beziehung Geltung haben; sollte sich dann das Bedürfnis ergeben, so wird es unter Anpassung an die Bestimmungen des genannten Gesetzbuchs nach erneuter Beratung abgeändert werden können.

Den 12. Sefer 1264.

Literatur.

Ahmed Reschid, »Hukkuk-i-duwwel Tidscharet«, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (türkisch), 3 Bände.

Antonopoulos, Über die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei; bearbeitet von Dr. F. Meyer.

Aristarchi, La Législation Ottomane, 7 Bände.

Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs.

Borelli und Ruelens, La Législation Égyptienne.

Caravokyros, »Lughat-i-kawanin-i-osmanie«, Rechtslexikon (türkisch).

Duestur, Türkische Gesetzsammlung, 4 Bände nebst 4 Nachträgen (türkisch).

Études Pratiques sur la Question d'Orient. Capitulations et Réformes.

Féraud-Giraud, De la Juridiction Française dans les échelles du Levant, 2 Bände.

Hassan Fehmi, »Telchis-i-hukkuk-i-duwwel«, Abriß des Völkerrechts (türkisch).

Leske und Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 4 Bände.

Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient.

Digitized by Google

Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. Übersetzt von H. Skerst.

Medschma-i-lahika-i-kawanin, Türkische Gesetzsammlung (türkisch).

Noradounghian, Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman, 2 Bände.

Pélissie du Rausas, Le Régime des Capitulations, 2 Bände.

Politis, La Convention Consulaire Gréco-turque et l'Arbitrage des Ambassadeurs des Grandes Puissances à Constantinople du 2. Avril 1901.

Ranzi, Das Verfahren vor den Zivilgerichten des Türkischen Reichs.

Salem, Les Étrangers devant les Tribunaux Consulaires et Nationaux en Turquie, im Journal du Droit International Privé, Jahrg. 1891.

Savvas Pascha, Le Tribunal Musulman.

Schmidt, Entwicklung und jetzige Verfassung der ordentlichen Gerichte (Mehakim-i-nisamie) in der Türkei, im Jahrgang 1898 dieser Mitteilungen.

Streit, La Question Crétoise au point de vue du droit international, in der Revue Générale du Droit International Public, Jahrg. X.

Testa, Baron J. de, Observations sur le mémoire de la Sublime Porte relatif aux Capitulations.

Derselbe, Recueil des Traités de la Porte Ottomane.

Young, Corps de Droit Ottoman, 7 Bände.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Digitized by Google

Anlage I.
(Verbalnote der Pforte vom 13. Muharrem 1256.)

... شاهانه تجارت نظارتی جلیله‌سی زیر اداره‌سنه نقل و ادراج
کوریلان دعوی اصحابی هر کیم اولور وقتی ملتدن بولنور
اولدیغندن بروجه حقانیت و برموجب قانون تجارت برماده‌یه فصل ویریلرك اعلام اولنه‌قدر ایسه‌ده اعلام مذکور حقده
مرافعه توافق ایلدیکیجون ایجارندن بعضیلری انواع تزویرات سلوك ایله اوصقولیه التجار بالتدقیق رؤیت اولنان دعوای
شرع شریفه و یاخود ترجمانه عامره و ذخیره طرفلرینه حواله ایدیرمك اوزره باب عالیه و بالآخره مبارك رکاب همایونه هر
شاهانه‌یه تحریره جسارت ایتمکده اولدقلرینه و بو کیفیت مؤسسی اولدیغی نظام تجارتك اخلالنه بادی و حقلو اولان اهل عرضه
تجاره غدر و خساری مؤدی اولدیغی بیننده محکمه تجارتده قانون تجارت اوزره فصل ویریلرك اعلام اولنان مواد مجلده
تکرار رؤیت اولنمیه و اولنمیه استدعاسنه جسارت ایدنلر اولور ایسه تکدیر اولنه‌جقلری بو ماده اول امرده جمله‌یه اعلان و تنبیه
قلنمه و بعضه مزور مقوللری غرضه و نقصانیندن ناشی لشره ده تجارت ایله مألوف اولان اوروپا تجارندن بعضیسی طار

Strofe e brevi testi amarici.

Per Ignazio Guidi.

Le strofe popolari sono straordinariamente diffuse in Abissinia e alcune di esse, recitate ancora oggidì, risalgono a tempo abbastanza antico, come quella che si canta nel Natale e nella Epifania: አሁን ፡ ወጣች ፡ ገምበር ። ተሸሸገ ፡ የነበር[1]. I loro principali autori sono i cantastorie o « *azmārī* »; di costoro parla l'interessante Storia dei Galla scritta sulla fine del XVI.° secolo[2], come di una grande divisione del popolo abissino, una specie di corporazioni sparse per il vasto paese e senza dubbio di molto anteriori, e quali s'incontrano negli antichi tempi di altre letterature, presso i Greci, gli Ebrei[3], ecc. Le cronache nazionali narrano spesso di strofe cantate in alcuna solenne occasione e una parte non piccola vi prendevano le « *itē agrod* ». Secondo il P. Paes[4] queste schernivano aspramente e talvolta schiaffeggiavano i soldati che avean preso la fuga nel combattimento; ma certamente esse non si restringevano a questo, perchè non molti anni dopo il Paes, cioè alla proclamazione del Re Giovanni I, nel 1667, veggiamo che esse cantavano canzoni in onore del novello re[5]. Anche in un passo degli annali di Iyāsu II (1730—1755) si legge che le « *itē agrod* » cantavano le lodi della regina Mentewwāb[6]; in questo medesimo passo insieme colle « *itē agrod* » è detto che cantavano canzoni le « *darabā bētē* »[7]. Attualmente si distinguono parecchie specie di cantastorie: i ቆማጣ, ቂምጥና, poveri storpi o monchi o malati di ulceri, che sostano alle porte dei ricchi e chiedono limosina, cantando canzoni con una speciale modulazione e senz' accompagnamento d'istrumenti. I veri « *azmāri* » invece cantano coll' accompagnamento del « *masanqo* » e sono i veri rappresentanti dei cantastorie abissini. Secondo che mi riferisce Abbā Sāhel poi, l' ሃሚሊናም sarebbe una specie di direttore d'orchestra, che con una bacchetta batte la musica a cantanti che si radunano specialmente in occasione di feste.

---

[1] Conf. Guidi, Proverbi, strofe e racconti abissini, Roma 1894, pag. 45.

[2] Schleicher, Geschichte der Galla, 36 (Corp. Script. Christ. Orient. Ser. Aeth., B. III, 205).

[3] Conf. Budde, Geschichte der althebräischen Literatur, 9.

[4] Ed. Beccari, II, 54.

[5] Annales Johannis I interpr. I. Guidi, 4 (Corp. Script. Christ. Orient.).

[6] Ms. Bodleian. XXXII, f. 48, r.

[7] Conf. il mio Vocabolario amarico-italiano 658.

Digitized by Google

In queste strofe popolari, nei canti funebri e nelle canzoni guerresche (un antico saggio delle quali sono le Canzoni ge'ez-amariññā in onore dei Re abissini) può affermarsi che consista la poesia profana degli Abissini; sono forme rudimentali quali hanno certamente esistito anco presso gli altri popoli semitici, che però hanno saputo svilupparle e perfezionarle. Contemporaneamente alla poesia popolare ha fiorito la poesia religiosa, in ge' ez, specialmente nei « *qenē* », nei « *malke'* », ecc. e le metonimie (ሰምና ፡ ወርቅ) corrispondono in certa guisa ai ግጥም o doppi sensi delle strofe. Ma è chiaro che nè codeste poesie religiose nè le più antiche opere della letteratura amarica, nate per influenza delle controversie teologiche, ritraggono, come le strofe popolari, la vita e i sentimenti del popolo abissino.

Data la grande quantità di cantastorie e di poeti popolari, uomini e donne, è naturale supporre che moltissime delle loro poesie non abbiano alcun valore; ho avuto io stesso occasione di leggerne parecchie che non meritano davvero di esser pubblicate. Ma molte strofe e per il loro soggetto (parecchie si riferiscono a personaggi o fatti storici d' Abissinia) e per l' artificio onde sono composte, non mancano d' importanza. Non poche ne pubblicai nel citato mio libro: Proverbi, strofe, ecc. ed ora ne aggiungo alcune altre che mi furono gentilmente communicate dal Prof. Gallina, e ad intender le quali molto mi son giovato di schiarimenti datimi da lui e specialmente dal mio dotto amico l' *alaqā* Abbā Sāhel.

I.°

ሺህ ፡ ነፍጥ ፡ በኋላው ፡ ሺህ ፡ ፈረስ ፡ በፊቱ ፡
ይኸን ፡ ሳታይ ፡ ሞተች ፡ ኮሶ ፡ ሻጭ ፡ እናቱ ፤
ይህነን ፡ ስትነግሩት ፡ ያጎራል ፡ ላመሉ ፡
ማናት ፡ ቢላችሁስ ፡ አበራሽ ፡ ናት ፡ በሉ ።

ይኸን ፡ ተናግሬ ፡ እንዴት ፡ በጉድ ፡ ወጣኹ ፡
መንጠልጠያ ፡ ባገኝ ፡ እሰማይ ፡ በወጣኹ ።

« Prima di veder costui (il Re Ṭeodoro) seguito da mille fucili e preceduto da mille cavalli, è morta la madre di lui, la venditrice di « *kusso* ». Quando gli dite ciò (che sua madre era di umile nascita) egli si adira per sua cattiva indole; che se vi dimandi chi è (quella che l' ha detto), rispondete: è Abarrāš. »

« Per aver detto ciò in qual terribile condizione son venuta! Se trovassi qualcosa da attaccarmici, io andrei su in cielo, (per non esser raggiunta). »

Queste strofe sono attribuite ad una certa Abarrāš del Wadlā, che avendo pronunziato il noto insulto contro Teodoro, temeva per la sua vita. Si sa che il padre di Teodoro era personaggio ragguardevole, ma la madre era di umile condizione, quantunque la cortigianeria dei genealogisti le attribuisse una discendenza salomonica. አበራሽ (abār.) potrebbe aver il senso: « Hai aspettato che passasse la pioggia! » cioè la tirannia di Teodoro.

Digitized by Google

II.°

ያባ ፡ ፈንቅል ፡ ልጅ ፡ ወሬሳው ፡ ካሳ ፡
አባቱ ፡ ነብር ፡ እናቱ ፡ አንበሳ ፡
ዝቡል ፡ ላይ ፡ ሁኖ ፡ ይታያል ፡ አውሳ ፡፡

« Il figlio di Abbā Fanqel, Warriēsā Kāsā, il suo padre è un leopardo, la sua madre una leonessa; mentre sta in Zebul è veduto, (è temuto) in Aussa. »

Nel primo versetto, che occorre anco nel canto guerresco pubblicato nei miei « Proverbi, ecc. » pag. 125, Abbā Fanqel è nome di guerra del padre di Re Giovanni e non, come altrove, di lui stesso. La spedizione contro l'Aussa, preparata da Re Giovanni, fu compita da Menilek.

III.°

አይታሰስም ፡ ምጣድ ፡ በሸዋ ፡
የምኒልክ ፡ ቤት ፡ እንዴት ፡ ነው ፡ ሸዋ ፡፡
አይታሰስም ፡ ምጣድ ፡ በከሴ ፡
ያባ ፡ ዋጠው ፡ ቤት ፡ እንዴት ፡ ነው ፡ ደሴ ፡፡
አይትሰስም ፡ ምጣድ ፡ በአሎሎ ፡
የሚካኤል ፡ ቤት ፡ እንዴት ፡ ነው ፡ ወሎ ፡፡
አይታሰስም ፡ ምጣድ ፡ በአረር ፡
የወሬሳው ፡ ቤት ፡ [እንዴት ፡ ነው ፡] ደብረ ፡ ታቦር ፡፡
ያባ ፡ መቅጫ ፡ ልጅ ፡ ወሬሳው ፡ ካሳ ፡
ከተማው ፡ ዝቡል ፡ ዘመቻው ፡ አውሳ ፡፡

« Non si netta bene il « *meṭād* » colla sabbia; — come va la casa di Menilek allo Scioa? Non si netta bene il « *meṭād* » colle foglie di « *kasē* »; — come va la casa di Abbā Wāṭaw a Dassē? Non si netta bene il « *meṭād* » colla pietra: — come va la casa di Mikā'ēl nei Wollo? Non si netta bene il « *meṭād* » collo stagno (il piombo, le palle di fucile); — come va la casa di Warrēsā a Dabra Tabor? Il figlio di Abbā Maqeččā, Warrēsā Kāsā ha il campo, (la città) a Zebul e spinge la sua spedizione ad Aussa. »

L'*azmāri* loda il Re Giovanni ed afferma che egli solo era degno di reggere le sorti dell' Abissinia. Il ከሴ è un arboscello che giunge quasi alla statura di un uomo; il frutto non si mangia, ma le foglie ruvide sono acconce per nettare; si mettono anche nell' አይብ o specie di formaggio simile ad una crema.

IV.°

ከረፈደ ፡ ሂዶ ፡ ከመሸ ፡ ገስግሶ ፡
ተው ፡ በዮሐንስ ፡ አምላክ ፡ አሰኘው ፡ ደረሶ ፡፡

Digitized by Google

አምባቦ ፡ ሜዳ ፡ ተልከሰከሱ ፡
ደጃች ፡ አምባዬ ፡ ሶስት ፡ ጊዜ ፡ ፈሱ ።
ደጃች ፡ አምባዬ ፡ ቢወፍሩ ፡ ነው ፡
ኵሩ ፡ ንጉሤ ፡ ቀጭኑ ፡ ምነው ።

« Camminando poi che è mezza mattina e facendo marce forzate poi che è sera, (Menilek) costrinse Daraso a dirgli: Per il Dio di Giovanni! smetti (di combattermi!) »

« Il *dağāč* Ambāyē sul campo di Ambābo, nella mischia tre volte ebbe paura (crepitum ventris emisit). Gli è che il dağāč Ambāyē è grasso, (è scusabile, se così mostra la sua paura); ma il borioso Negusē che è magro, come mai (ha paura ugualmente?) »

Le due strofe si riferiscono alla campagna di Menilek, allora re di Scioa, contro Rās Adāl (Takla Hāymānot) del Goggiam. Rās Daraso (morto recentemente) combattè ad Ambābo a fianco di Takla Hāymānot, contro Menilek, ma vinto da quest' ultimo, ne invocò la clemenza, scongiurandolo nel nome del Re dei Re Giovanni. Ambāyē e Negusē erano capi nell' esercito di Takla Hāymānot ed ambedue presero la fuga.

V.°

ከጌታዬ ፡ ጋር ፡ ተጣልቼ ፡
የሚያስታርቀኝ ፡ አጥቼ ፡
ደጉ ፡ ሽማግሌ ፡ ጂበላና ፡ ሞተራ ፡
ያስታርቀናል ፡ እየኰራ ፡ እየተንጠራራ ።

« Essendo in guerra col mio Signore e non avendo chi mi rappacifichi (con lui), un buon paciere, Ǧibalā-e-Motarā (i monti Gibellā e Moterrā) altiero e che allunga la persona, ci rappacificherà. »

Questa graziosa strofetta si riferisce al re Takla Hāymānot del Goggiam che si era ribellato contro il Re Giovanni. Il Ǧibellā e il Moterrā sono due alti monti del Goggiam, a sud-ovest di Moncorer.

VI.°

ከዛሬ ፡ ዘመን ፡ ዳኛ ፡
አጤ ፡ ዮሐንስ ፡ ኃይለኛ ፡
አይጠየፍም ሳ ፡
የወደቀ ፡ ሬሳ ፡ ሲያነሣ ።

« Da ora il giudice (il signore), il forte *aṭē* Giovanni, non ischifa di sollevare il cadavere caduto. »

Anche questa strofetta si riferisce a Takla Hāymānot vinto e perdonato dal Re Giovanni.

Digitized by Google

VII.°

አባትሽ ፡ ምኒልክ ፡ እናትሽ ፡ በፈና ፡ ባልሽ ፡ መሐመድ ፡ ዓሊ ፡
ዋርሳሽ ፡ አባ ፡ ዋጠው ፡ ባንቺ ፡ ማን ፡ አለብሽ ፤
ለውነተኛው ፡ ንጉሥ ፡ አቤት ፡ ልበልብሽ ።

« Hai per padre Menilek, per madre Bafanā, per marito Mahamad Ali, per cognato Abbā Wāṭaw, o Mānallabeš (= chi è contro di te?). Ma io griderò contro te « *Abēt* » al vero Re, (a Dio). »

Strofetta attribuita ad un contadino dei Wollo che porgeva reclamo contro la principessa Mānallabeš. Questa è figlia di Walda Mikā'ēl di Marrabētē e della nota Befanā sposata poi da Menilek che era solo patrigno di Mānallabeš. Abbā Wāṭaw e Mahamad Ali dei Wollo erano cugini; quest' ultimo spinto a convertirsi al cristianesimo dal Re Giovanni (che fu suo padrino al battesimo e a cui egli era ligio) prese il nome di Rās Mikā'ēl. Abbā Wāṭaw invece era figlioccio di Menilek, cui era favorevole. La mia copia porta ዋርሳሽ ፡ መ″ ፡ « ዓ″ ፡ ባልሽ ፡ አ″ ፡ ዋ″ », ma secondo che mi riferisce l'Alaqā Sāhel, il marito di Mānallabeš era non Abbā Wāṭaw ma Mahamad Ali[1]; essa possiede un bel « *gult* » nello Scioa. (Una variante del 3.° ver. è ከየተኛው ፡ ንጉሥ = a qual re....?)

VIII.°

ድንጊያ ፡ ቢቀብሩት ፡ አይበሰብስም ፡
እንግዴህ ፡ ጊድን ፡ አይመለስም ፡
ጌታስ ፡ ነበረ ፡ ማለፍያ ፡ ጌታ ፡
ተሰናበትነ ፡ ቅዳሜ ፡ ማታ ።
የጊድን ፡ ነገር ፡ አይተኛም ፡ አሁን ፡
ጦር ፡ መጣ ፡ ቢሉት ፡ ይነሣል ፡ አሁን ።

ጊድን ፡ ገበሬ ፡ የሞተው ፡ ዝሆን ፡
ጦር ፡ መጣ ፡ ቢሉት ፡ ይነሣ ፡ እንደሆን ።

የጊድን ፡ እኅት ፡ የሴት ፡ ወይዘሮ ፡
ጥይት ፡ አቀባይ ፡ እንዳመልማሎ ።

« Se si metta sotterra una pietra non si disfa; nè Gidīn si volge indietro (fuggendo). Un signore egli era, un eccellente signore! Ci siam congedati, (è morto), sabato sera. Ma Gidīn non dorme ora, se gli dicano: ecco è giunto l'esercito nemico, egli si leverà (dal sepolcro). »

« Gidīn Gabarē l'elefante morto, se gli dicano: ecco è venuto l'esercito (nemico) risusciterebbe! »

---

[1] Ciò mi è stato confermato anche dall' Alaqa Taya.

Digitized by Google

« La sorella di Gidīn, esimia donna, porgeva le cariche del fucile come fossero batuffoli di cotone cardato. »

Per Gidīn Gabarē (Gabriyē) degli Agau che assalito per sorpresa dal Wagšum Gabru, morì combattendo eroicamente fino all' ultimo; la sua sorella, dietro a lui, gli passava le cariche del fucile, con coraggio che destò l'ammirazione dei nemici. I quali volevano risparmiarla, ma essa li scongiurò di ucciderla sul cadavere del fratello. የጊድን ፡ ነገር, « la cosa di Gidīn » cioè: quanto a Gidīn; ይነሣ ፡ እንደ፡ሆን (risusciterebbe in caso) = ይነሣል.

IX.°

በጥቂት ፡ ነገር ፡ በሃር ፡ የተነሣ ፡
ተበጣጥሰው ፡ ቀሩ ፡ እነደጃች ፡ ካሳ ።

« Per cagione di un nonnulla, (cioè) per (un pezzetto di) seta, è rimasto (sul campo) morto e tagliato a pezzi il *dağāč* Kāsā. »

Dağāč Kāsā, generale di Rās Adāl (Takla Hāymānot) del Goggiam, era morto combattendo contro i Dervisci. Il « pezzetto di seta » è il « *mātab* » o segno distintivo dei Cristiani, i quali per la loro fede erano attaccati dai Musulmani.

X.°

ዋጠው ፡ ዋጠው ፡ ቢሉኝ ፡ እኔ ፡ ፍትፍት ፡ ብዬ ፡
ዓይን ፡ አያሳይ ፡ የለም ፡ ዕድሜ ፡ ተዘገየ ።

« Quando mi dicono: Inghiottilo! inghiottilo! ed io penso (che si tratti di) « fitfit », l'occhio non (lo) mostra, non vi è, poi che ci s' invecchia! (poi che io sono invecchiato). »

Questa strofa viene attribuita ad uno che era annoiato delle molte lodi che si facevano di Abbā Wāṭaw nemico del *dağāč* Zagayē degli Eggiù, per il quale egli parteggiava (ዕድሜ ፡ ተ — ዘገዬ). Il senso copertamente voluto dall' autore è ingegnosamente tratto dall' espressione: ዓይን ፡ አያሳይ, ecc. la quale propriamente significa che in una lunga vita, nulla havvi che l'occhio non ci abbia fatto vedere e l'esperienza non ci abbia mostrato (አያሳይ = የሚያሳይ).

XI.°

ማክሰኞ ፡ ገስግሶ ፡ ሮብ ፡ ተዋጋ ፡
ባለ ፡ ጥሩ ፡ ማተብ ፡ አሉላ ፡ አባ ፡ ነጋ ፡
አስመልሶ ፡ ሰጠ ፡ አልጋ ፡ ለባለ ፡ አልጋ ።

« Avendo, il martedì, fatto una marcia forzata, nel mercoledì combattè quegli che porta il puro « *mātab* » (il segno del cristiano, che è puro e buon cristiano) Alulā Abbā Nagā; egli ritornò il trono al signore del trono, (restituì il regno a chi ne aveva il diritto). »

In onore di Rās Alulā; forse per aver sostenuto Mangašā contro Seyyum.

Digitized by Google

XII.°

አወራወሩ ፡ እንደ ፡ ጋሎች ፡
አመካከቱ ፡ እንደ ፡ የጆች ፡
አተኳኰሱ ፡ እንደ ፡ ትግሮች ፡
አኰራኰሩ ፡ እንደ ፡ ሸዎች ፡
አትናገሩት ፡ ያኰርፉል ፡
አመዴ ፡ ሰዲቅ ፡ የወሎች ፡ ባል ።

« Il suo modo di lanciar aste era (eccellente) come quello dei Galla; il suo modo di difendersi collo scudo era come quello degli Eggiù; il suo modo di sparar il fucile era come quello dei Tigrini; il suo modo di far correre il cavallo, stringendogli le gambe addosso, era come quello degli Scioani. Non gli parlate, egli è troppo altiero, Amadē Sadiq il Signore dei Wollo! »

Amadē era il capo di una delle sette divisioni dei Wollo o ሰባት ፡ ወሎ ፡ ቤት mentre signore di tutto il paese era Mahamad Ali o Rās Mikā'ēl. I figliuoli di Amadē occupano ancora il paese del padre.

XIII.°

አግለህ ፡ አግለህ ፡ ተኰሰው ፡
መዳኒት ፡ ነው ፡ አሉ ፡ ላጐበጐበ ፡ ሰው ።

« Torna più volte a bruciarlo, (a cauterizzarlo!) dicono che questo è il rimedio per chi sia gonfio, (abbia un tumore rigonfio). »

Strofetta cantata per le vittorie riportate dal Re Giovanni contro gli Egiziani: l'*azmāri* spinge il re a curar di nuovo col fuoco il gonfiore, a rintuzzar cioè colle armi la boria dei nemici. አጐበጐበ è il rigonfiarsi per tumore con accumulamento di pus, ecc. e suol curarsi colla cauterizzazione.

XIV.°

የንጉሥ ፡ ልጅ ፡ ንጉሥ ፡ አርአያ ፡ ሥላሴ ፡
እንዳልሳለምህ ፡ አዳፋ ፡ ነው ፡ ልብሴ ።

« O Re Ar'ayā Sellāsē, figliuolo del re! Il mio abito è troppo sucido perchè io possa baciarti (la mano, perchè possa avvicinarmi a te e renderti omaggio). »

Strofetta di un *azmāri* che chiedeva un abito nuovo ad Ar'ayā Sellasē, il figliuolo di Re Giovanni, premorto al padre.

XV.°

ትላንትና ፡ ማታ ፡ ትልቅ ፡ ዝናም ፡ ጣለ ፡
መላልሶ ፡ ቢደግም ፡ ጐመን ፡ በበላን ።

Digitized by Google

« Iersera è caduta una grande pioggia; se torni più volte a caderne, mangeremmo (molti) broccoli. »

In morte del *wāgšum* Tafari(?). Col nome di ጎመን (specie di broccoli) cibo di poco pregio in paragone di altri, sembra che l'*azmāri* possa indicare i nemici, forse gli Agau. Traducendo « noi mangeremmo i broccoli », la morte del *wāgšum* sarebbe stata un avvenimento favorevole, ma potrebbe tradursi « il gomman ci mangerebbe » (በላኝ = በላን) e intender la morte del *wāgšum* come una sventura.

XVI.°

ከዚሀ ፡ ለምድሩ ፡ ጌታ ፡
ስታጠቅ ፡ ስፈታ ፡
ደግሞም ፡ ከዝያ ፡ ላይ ፡
መኰንን ፡ አለወይ ።

« Quaggiù sto (sempre) a cingermi (quando sono chiamato dal mio padrone) e a sciogliermi per il mio padrone terrestre, (vivo in dura servitù); ohimè anche colassù (in cielo) avrò da essere così tormentato? »

Con leggera diversità di pronunzia (*mak.* per *makk.*) መኰንን può intendersi: governatore, signore, in corrispondenza di ጌታ.

XVII.°

እግዚአብሔር ፡ አዳራሽ ፡ ተገኝቶ ፡
ጠጁ ፡ ፍሪዳው ፡ ተሳልቶ ፡
አንድ ፡ አይቀረውም ፡ ሲጠራው ፡
ከፈጠረው ፡ ሰው ።

« Quando Iddio tiene solenne ricevimento nell' « *addārāš* » (grande sala dei banchetti, ecc.) apparecchiato con idromele e carne di giovenca, non resta indietro, (non manca) alcuno degli uomini che ha creati, allorchè li invita (al banchetto). »

Quando Iddio chiama gli uomini all' altra vita, nessuno sfugge alla morte.

XVIII.°

እመቤቴ ፡ ማርያም ፡ ስሚኝ ፡ ልንገርሽ ፡
እጅግ ፡ እሩቅ ፡ ነው ፡ ቤትሽ ፡
ማን ፡ ይነግርልኛል ፡ በላይኛው ፡ ደጅ ፡
ተኰራ ፡ ያንች ፡ ልጅ ።

« O mia Signora Maria, vo' dirti d' ascoltarmi, ma la tua dimora è assai lontana; chi parlerà per me lassù nell' alta porta (della corte celeste), dacchè il tuo figliuolo è altiero? »

Digitized by Google

Quest' ultimo versetto che sembrerebbe irriverente verso Gesù Cristo, non lo è più intendendo: **ተኰሬ** = **ተኰርዓ** essere schiaffeggiato (*ἐκολάφισαν αὐτόν*, Mt. XXVI, 67, ecc.). Celebre e veneratissima era in Abissinia l' immagine: **ኰርዓተ ፡ ርእሱ** nell' Oratorio del Palazzo reale.

Alcune strofette assai ingegnose sono pubblicate nel bel libro del Prof. Afevork: Grammatica della lingua amarica, Roma 1905, e non sarà forse discaro che io ne dia qui la traduzione.

(Pag. 319 seg.) I.° Un giovine andato a studiare nel Goggiam, morì abbruciato con altri infelici in un' incursione del Re Teodoro; la madre nell' apprenderne la morte, disse:

ይማርልኝ ፡ ብዬ ፡ ተመምሕር ፡ ሰድጄ ፡
ቀለም ፡ ገባው ፡ አሉ ፡ እሳት ፡ ሆነ ፡ ልጄ ።

« Avendolo io mandato presso un maestro a studiare, mi han detto che mio figlio è divenuto dottissimo, che è riuscito una meraviglia. »

ቀለም ፡ ገባው « le lettere (dei libri) sono entrate in lui » come **ትምርት ፡ ገባው**, val quanto dire: è divenuto dottissimo; **እሳት** è poi metafora di persona valentissima, di una meraviglia[1]; ma il poveretto era morto bruciato (**እሳት ፡ ሆነ**) ed era stato annerito dal fuoco (**ቀለም ፡ ገባው**).

II.° Berrù, il figliuolo di Gošu del Goggiam, vinto e imprigionato dal Re Teodoro, disse, secondo l'*azmāri*:

ጋናችን ፡ ተሰብሮ ፡ አሳዳሪአችን ፡
ማን ፡ እቃ ፡ ይለናል ፡ ተንግዴህ ፡ እኛን ።

« Si è rotta la nostra damigiana (d'idromele) che ci faceva passar (piacevolmente) la sera; ormai chi più dirà a noi: (prestateci) una giarra, (poichè essa è rotta?) »

Qui si scherza sulla parola **እቃ** che significa anche: oggetto prezioso, e, per metafora, persona ragguardevole. Berrù viene a dire: vinto e imprigionato da Teodoro, chi più mi riterrà per personaggio ragguardevole? In occasione di grandi banchetti, quando le giarre che si hanno non sono sufficienti, se ne chiedono in prestito ai vicini **አሳዳሪ** pr. il padrone di casa che dà un banchetto (qui il re del Goggiam) è anco detto un vaso più grande del **ጋን**.

III.° Sul principio del regno di Menilek, al tempo della spedizione contro gli Arussi, una terribile carestia afflisse l'Abissinia; si disse allora:

ጣናን ፡ በታንኳ ፡ ላይ ፡ ሲሄዱ ፡ ብታይ ፡
እረ ፡ አባይን ፡ በግር ፡ ትገቢአለሽ ፡ ወይ ፧
ዝናቡ ፡ ዘነበ ፡ ሊሞላ ፡ ውሀው ፡
ወየው ፡ ይህን ፡ ጊዜ ፡ የተሸገረው ።

---

[1] Che il soprannome « Esát » dato alla leggendaria regina Ester abbia una simile origine?

Digitized by Google

« Vedendo che sul lago Tānā vanno in barca, oh che forse entreresti a piedi nell' Abāy (per traversarlo?) Ha piovuto e le acque sono in piena; guai a passarlo in questo tempo (di piena!) »

አረ ፡ አበይን, nel pronunziarlo, può sembrare come fosse **አሩብ ፡ በይን** « oh fame! entri negli occhi e nei piedi », togli agli affamati e vista e forza da camminare. E l'ultimo versetto può intendersi: poveretto chi traversi questo periodo calamitoso di tempo!

IV.° Rās Adāl (Takla Hāymānot) sottomessosi pienamente al Re Giovanni, gli divenne ligio anco nelle opinioni religiose, seguendo la credenza dei « *Kārroč* », mentre nel Goggiam vigeva quella dei « *Qebātoč* ». Un *azmāri* disse:

አዳል ፡ ተሰማ ፡ መጣ ፡ ዘሩ ፡ ተለውጦ ፡ በገሩ ፡
ወተቱ ፡ ራስ ፡ አዳል ፡ እጅግ ፡ የረጋ ፡ ነው ፡
ወገዘውዘን ፡ ወዛውዘን ፡ እኛ ፡ ታልገፋነው ።

« Adāl (figlio di) Tasammā è venuto nel suo paese avendo cambiato stirpe. Il latte, (vo' dire) Rās Adāl, è molto ben quagliato, dacchè noi non l'abbiamo agitato, scuotendolo a lungo su e giù. »

Lo scherzo è qui nel doppio senso di: **ገፋ** « agitare il latte per fare il burro » ma anche « offendere, opprimere » e di **ረጋ** « quagliarsi » e « star calmo, calmarsi ». — Rās Adāl è buono e tranquillo, perchè noi non l'abbiamo offeso. **ወተት** come **ማር** si dice metaforicamente di persona mite e buona: **እገሌ ፡ ወተት ፡ ነው**, **ማር ፡ ነው**; come noi diciamo: è una pasta di miele.

V.° Menilek si sottomise, come è noto, prudentemente al Re Giovanni, e stette in pace con lui fino alla campagna coi Dervisci; su tal proposito è la strofetta:

አንበሳው ፡ ግሥላው ፡ ተሰፍቶ ፡ በልክ ፡
ቢተዋ ፡ አማረበት ፡ አጤ ፡ ምኒልክ ።

« (Vestito) colla pelle di leone e la « gessillā » (pelle di pantera) cucite a misura (della sua persona), il braccialetto fa bella mostra in lui, l'*aṭē* Menilek. »

Il **ቢተዋ ፡ አማረ** può sembrare a chi ascolti: **ቢተው ፡ አማረ** « collo smettere, col non ribellarsi ».

VI.° Quando il Re Giovanni portò la guerra contro i Dervisci, Menilek accorse con un grande esercito per aiutarlo, senonchè non tardò a sapersi quali fossero le vere intenzioni del Re di Scioa, di sottrarsi cioè all' ubbidienza del Re Giovanni. Allora si disse nel campo di Menilek:

አይሆንም ፡ እንጂ ፡ ተሆነማ ፡
ተመጋዘ ፡ ይሻላል ፡ ጉልማ ።

« Ma ciò non è (che Menilek si ribelli al Re Giovanni) senonchè una volta che avvenga . . . è meglio esser solo proprietario (di un fondo) che averlo a colonia, (dando al proprietario una parte del prodotto; è meglio esser re assoluto e padrone di tutta l'Abissinia). »

Digitized by Google

VII.° La seguente strofetta si riferisce all' occupazione del Harrar. Quando Menilek sconfisse i Musulmani a Ciallanco, erano i giorni del Natale, nei quali gli Abissini sogliono banchettare e far festa.

ፍሪዳው ፡ ለገና ፡ ተነድቶ ፡ ባይደርሥ ፡
እስላም ፡ አርደው ፡ ዋሉ ፡ የሸዋው ፡ ንጉሥ ።

« Le giovenche spinte innanzi (dai pastori) per la festa del Natale non giungendo (in tempo), il Re di Scioa ha passato la giornata macellando (le vacche), i Musulmani (di Harar). »

Credo che colla sillaba ላም della parola እስላም l'*azmāri* abbia voluto indicare le « vacche » in opposizione alle « giovenche » del primo versetto, cioè: se non giungono le giovenche ci sono le vacche (i Musulmani), ma non so come il ግጥም possa ottenersi perfettamente (quale è p. es. nel n.° 183 dei miei Proverbi, ecc.) forse col pronunziar uniti ባይደርሥ e እስላም, quasi « idarsslām »?

VIII.° Quando era imminente la guerra coll' Italia si disse:

እረ ፡ ጉዱ ፡ እረ ፡ ጉዱ ፡ በዛ ፡
በጀልባ ፡ ተሻግሮ ፡ አበሻን ፡ ሊገዛ ።

« Davvero che è cosa assai mirabile! si conquisterà l'Abissinia traversando sulle barche »?

IX.° ምኒልክ ፡ ደግ ፡ ሰው ፡ ገበታ ፡ ወዳጇ ፡
እንጀራ ፡ ጣይቱን ፡ አመስግኗት ፡ እንጂ ።

« Menilek è bravo uomo, amico delle mense, (del dare banchetti); ma ringraziate colei che mette (sulla mensa) il pane! »

ጣይቱ = « quella che mette il pane » è anco la regina Ṭāytu (il sole); ደግ ፡ ሰው ፡ poi può intendersi ደግሰው da ደገሰ ፡ preparare il pranzo.

X.° እዩት ፡ የኛ ፡ ጌታ ፡ ሲሰጥ ፡ አያሳንስ ፡
አምሳለ ፡ ሚከኤል ፡ መቶ ፡ ለጊዮርጊስ ።

« Guardate il nostro signore, nel dare non fa minore (per alcuno la misura); come a Mikā'ēl, dà cento a Giyorgis. »

Dividendo አምሳ ፡ ለሚከኤል si dice che mentre ha dato cento a Rās Walda Giyorgis, non ha dato che cinquanta a Rās Mikā'ēl.

I.°

የጅላ ፡ ታሪክ ።

ጇላ ፡ የሚባል ፡ በጋሎች ፡ ውስጥ ፡ አለ ፡ በገላን ፡ በግንብቹ ፡ በአብቹ ፡ በጋላ ፡ ትውልድ ፡ ሁሉ ፡ ጅላ ፡ አለ ። ጇላ ፡ ሲሆኑ ፡ ሥርአታቸው ፡ እንደ ፡ ዚህ ፡ ነው ።

ከሁሉ ፡ በፊት ፡ ቦረና ፡ አባ ፡ ሙዳ ፡ ዘንድ ፡ ይሄዳሉ ፡ የጇላነትን ፡ ማዕርግ ፡ የሚሰጣቸው ፡ እርሱ ፡ ነውና ። ሲሄዱም ፡ ግልድም ፡ ማገልደ

ም ፡ ትተው ፡ እንደ ፡ ሴት ፡ እጫማቸው ፡ ድረስ ፡ አሽርጠው ፡ ይሄዳሉ ፡ ጦርም ፡ አይይዙ ፡ ክራም ፡ አይታጠቁ ፡ ከወረንጦና ፡ ከትንሽ ፡ ቢለዋ ፡ በቀር ፡ ወፍራም ፡ ወፍራም ፡ በትር ፡ ይይዛሉ ፡ ከአገሩ ፡ ሁሉ ፡ ከየጎሳው ፡ ሁሉ ፡ አንድነት ፡ በቀጠሮ ፡ ተሰብስበው ፡ ፫ም ፡ ፬፫ ፡ ቢሆኑ ፡ ባንድነት ፡ እዱር ፡ ሰፈር ፡ እያደረጉ ፡ ይሄዳሉ ፡ ከቤታቸው ፡ ወጥተው ፡ እቤታቸው ፡ እስኪገቡ ፡ ድረስ ፡ እሰው ፡ ቤት ፡ ገብተው ፡ አያድሩም ፡ ሚስቶቻቸውም ፡ ባሎቻቸው ፡ እስኪመለሱ ፡ ድረስ ፡ ቅባት ፡ አይቀቡም ፡ ደግሞም ፡ በምድር ፡ ላይ ፡ ይተኛሉ ፡ እንጂ ፡ ባልጋ ፡ ላይ ፡ አይተኙም ። ሲሄዱም ፡ ባንድ ፡ ቀን ፡ ፬ወንዝ ፡ አይሻገሩም ። የሚወርድ ፡ ወንዝ ፡ ከሆነ ፡ ትንሽም ፡ ቢሆን ፡ አይሻገሩም ፡ እዳሩ ፡ ይሰፍራሉ ፡ እንጂ ፡ ቀንም ፡ ቢሆን ፡ መስፈር ፡ ነው ።

መንገዱ ፡ ሁሉ ፡ ምንም ፡ ዲና ፡ ቢሆን ፡ አይነከቸውም ፡ ከማክበር ፡ በቀር ።

አባ ፡ ሙዳ ፡ ዘንድም ፡ በደረሱ ፡ ጊዜ ፡ በክብር ፡ ይቀበላቸዋል ፡ ሥርዓታቸውን ፡ ይመክራቸዋል ፡ ከርቤና ፡ አባዮ ፡ የሚባል ፡ ይሰጣቸዋል ። ከዚህ ፡ በኋላ ፡ በገዳ ፡ በገዳቸው ፡ ፭፭ዱን ፡ በተራ ፡ እራሳቸውም ፡ ቅቤ ፡ ይቀባቸዋል ፡ ስሙም ፡ አባ ፡ ሙዳ ፡ መባሉ ፡ ስለ ፡ ዚህ ፡ ነገር ፡ ነው ፤ አባ ፡ ሙዳ ፡ ማለት ፡ የመቅባት ፡ አባት ፡ ማለት ፡ ነውና ።

አገራቸው ፡ ተመልሰው ፡ ከገቡም ፡ በኋላ ፡ ኑሯቸው ፡ እንዲህ ፡ ነው ፡ ራሳቸውን ፡ ቅቤ ፡ እየተቀቡ ፡ ጠጉራቸውን ፡ ያሳድጉታል ፡ እንጂ ፡ አይላጩም ፡ ጽሕማቸውንም ፡ አይቆርጡ ፡ ጦርም ፡ አይይዙ ፡ ከበትር ፡ በቀር ፡ እጦርነት ፡ ሰው ፡ ለመግደል ፡ አይሄዱም ። አያርሱም ፡ አይቆፍሩም ፡ የሰውም ፡ ከብት ፡ አይሰርቁ ፡ ሐሰትም ፡ አይናገሩ ፡ ለክፉ ፡ ዱለትም ፡ ወደ ፡ ሸንጎ ፡ አይወጡ ፡ ለእርቅ ፡ ካልሆነ ፡ በቀር ። አባ ፡ ሙዳ ፡ የሰጣቸው ፡ ከርቤ ፡ በየቤታቸው ፡ አኑረው ፡ ሚሽት ፡ የሚያገባ ፡ ሰው ፡ ልጅ ፡ አገረድ ፡ ሲአጭ ፡ ማጫ ፡ አድርጎ ፡ ለልጂቱ ፡ አባት ፡ እንዲሰጥ ፡ ይሰጡታል ።

ባጭር ፡ የጅላ ፡ ታሪክ ፡ ይህ ፡ ነው ። ይቤ ፡ ሣህሌ ፡ ኢትዮጵያዊ ። ። ።

Racconto del « *ǧilā* »[1].

« Presso i Galla è il così detto « *ǧilā* » in uso presso i Galān, i Genbiččū, gli Abbeččū e (in generale) presso tutte le stirpi dei Galla; quando divengono « *ǧilā* » questa è la loro regola (la legge consuetudinaria che essi osservano).

Innanzi tutto si recano presso l'Abbā Mudā dei Boranā, perocchè è costui che conferisce il grado del « *ǧilā* » (grado del sacerdozio). Nel

[1] Debbo queste interessanti notizie sul « *ǧilā* » all' *Alaqā* Abbā Sāhel che ha dimorato a lungo fra i Galla.

Digitized by Google

recarvisi, smesso il « *gĭldĭm* »[1] vestono lo « *šĭrrĭṭ* »[2] fino alla pianta dei piedi, come le donne; non prendono seco l'asta, non cingono al fianco il coltello (o altra arma) ad eccezione del « *waranṭo* »[3] e di un piccolo « *billawā* »[4]. Tolgono ciascuno un grosso bastone e da tutti i paesi, da ogni capanna si riuniscono insieme, secondo il convegno datosi; in cento o dugento camminano, mettendo il campo nella foresta. Da quando escono dalle loro abitazioni insino a che vi ritornano, non passano mai la notte alloggiando entro casa; fino al loro ritorno le mogli dormono sulla terra, e non (si coricano) sui letti. Nel loro cammino non traversano due fiumi in un solo giorno; quando è acqua che scorre (perennemente), ancorchè sia piccolo torrente, non (ne) traversano (due in un sol giorno), ma si arrestano, ponendo il campo nella foresta; quantunque sia (pieno) giorno, si accampano, (non seguitano il cammino, per non traversare due fiumi). Per quanto la via sia infestata da briganti, questi non fanno loro alcun male, ma solo dimostrazioni di onore.

Giunti presso l'Abbā Mudā, questi li riceve onorevolmente, li ammonisce nella loro legge, dà loro mirra e la (pianta) detta « *abāyo* »; dopo di ciò, secondo l'età[5] di ognuno e nel proprio ordine, egli unge di burro il capo di ciascuno di loro; per tal cagione gli si dà codesto nome, perchè « *abbā mudā* » significa « il padre dell' ungere » (quegli che unge).

Dopo che sono ritornati al loro paese, questa è la loro condotta, (il loro tenore di vita): Fanno crescere i capelli, ungendoli di burro e non si radono; anco non tagliano la loro barba, nè portano lancia, ma solo il bastone, e non escono a far guerra per uccidere uomini, (i nemici). Non arano e non vangano; non rubano il bestiame altrui, non dicono bugia e non vanno all' assemblea, quando si tratti di malvagi consigli, (di far rapine, ecc.), ma solo quando si tratti di cose pacifiche. La mirra che avea dato loro l'Abbā Mudā, ciascuno la pone in serbo in sua casa; a quegli che prende moglie, nel fidanzarsi con alcuna fanciulla, gli si consegna la mirra, perchè la dia come dote al padre della fanciulla.

Questo, in brevi parole, è il racconto del « *ğilā* ». Così ha detto Sāhlē (l' Alaqā Abbā Sāhel) abissino.»

In questo breve squarcio si tratta della consecrazione al sacerdozio; infatti « *ğilā* » vuol dire « sacerdote » in generale, come il ካህን abissino, senza distinzione di grado. La consecrazione per mezzo del burro è parallela a quella coll' olio presso altri antichi popoli (conf. per esempio gli Ebrei)

---

[1] Perizoma che sogliono portare i Galla e che arriva fino ai ginocchi; solo i Galla che abitano in vicinanza di popolazioni abissine (amārā) cominciano a portare i calzoni o « *surri* ».

[2] Specie di scialle che arriva fino ai piedi.

[3] Piccolo coltello il cui manico serve altresì da pinzette per cavare spini, ecc.

[4] Coltello da tavola più piccolo del « *kārrā* ».

[5] Propr. il « *gadā* »; questo è il periodo di otto anni, il quale, come è noto, forma la divisione fondamentale del tempo presso i Galla. Sembra che anche nella circoncisione si segua il calcolo dei « *gadā* » e che il giovine sia circonciso quando giunge a quel « *gadā* » nel quale era suo padre quando lo generò.

Digitized by Google

e si spiega per la grandissima importanza che ha il burro nella vita dei Galla. Veggasi l'articolo « Abyssinia » del Prof. Littmann nel Dictionary of Religion and Ethics (ed. J. Hastings) dove si menziona l'uso di spruzzare col sangue delle vittime, il che pure ricorda i riti di antichi popoli e nominatamente degli Ebrei; e forse antiche idee religiose si celano altresì nelle altre costumanze, come quella di non traversare due fiumi in un medesimo giorno. Nel menzionato articolo si accenna ad una setta di Abbā Mudā; questi vivrebbe in una misteriosa caverna, meta di pellegrinaggi, in compagnia di un serpente, cui recansi offerte. Evidentemente si tratta qui del « *ǧilā* », ma le differenze col nostro testo sono molto notevoli. Questo invece concorda in grandissima parte con quanto riferisce il P. Martial de Salviac nel suo libro sui Galla[1]. Se del valore critico e filologico del libro si può dubitare (fin sul titolo i Galla sono: dits d'origine gauloise) non pare che debbansi revocare in dubbio le notizie di fatto, cui i missionari, che han dimorato lungamente in mezzo ai Galla, possono avere più sicure che non i viaggiatori che sostano più o men brevemente in questo o quel paese. Anco l'etimologia (« *mudā* » to anoint, salben) conferma il racconto del « *ǧilā* » e non è possibile neppur il sospetto che questo sia nato da quella; in molte parti è confermato da quanto dice il Cecchi, Da Zeila alle frontiere del Caffa, II 30.

II.°

የመንግሥታቸው ፡ (የሜጫ) ታሪክ ።

የዳሞት ፡ መንግሥት ፡ የተጀመረው ፡ በቤተ ፡ ዛጓይ ፡ መንግሥት ፡ ጊዜ ፡ ነው ፡ በእምነት ፡ በነገሡ ፡ ጊዜ ። ንጉሡ ፡ ሞቲ ፡ ላሚ ፡ ነበረ ። ይኩኖ ፡ አምላክ ፡ በነገሡ ፡ ጊዜ ፡ በአቡ ፡ ተክለ ፡ ሃይማኖት ፡ ምክር ፡ ንጉሡ ፡ እናርያ ፡ አሰኝቶ ፡ ከግቤ ፡ ማዶ ፡ ሰጠው ። የዖረሞ ፡ ልጅ ፡ የሜጫ ፡ ዘር ፡ ከእናርያ ፡ አባረረውና ፡ ሊሙ ፡ ተቀመጠበት ። የሞቲ ፡ ላሚ ፡ ዳሞት ፡ የሚባል ፡ በö̤ስፍራ ፡ ተከፈለ ፡ እኩሉ ፡ በግራውጌ ፡ አጠገብ ፡ ዳሙ ፡ ተቀመጠ ፡ እኩሉ ፡ ጎጃም ፡ ተቀመጠ ፡ እስከ ፡ ዛሬ ፡ በኍሉ ፡ ይነግሣል ፡ ዓይነተኛው ፡ ዘር ፡ ንጉሡ ፡ ግን ፡ የሞቲ ፡ ላሚ ፡ በከፋ ፡ መንግሥት ፡ ውሥጥ ፡ ይኖራል ፡ የከፋ ፡ ንጉሥም ፡ በክቡር ፡ አኑሮታል ፡ ነጋሪቱ ፡ ድባቡ ፡ የወርቅ ፡ ቀለበቱ ፡ ሁሉም ፡ አልጎደለበትም ፡ ትንሽ ፡ ጉልት ፡ ሰጥቶታል ፡ ንጉሡ ፡ እናርያ ፡ ወዳም ፡ ይባ[ላ]ል ፡ ጥሩ ፡ ክርቲያን ፡ ነው ።

እናርያ ፡ ግን ፡ ዛሬ ፡ ኪም ፡ ይባላል ፡ ታናሽ ፡ መንግሥት ፡ ነው ፡ ጋላ ፡ ከያዘው ፡ በኋላ ፡ ብርቱጋል ፡ ገባበት ፡ የአጼ ፡ ሱስንዮስ ፡ ዘር ፡ ብርቱጋል ፡ አባረረውና ፡ ከፋ ፡ ገባ ፡ በእናርያ ፡ የብርቱጋል ፡ ወገን ፡ ሚጋሮ ፡

[1] Un peuple antique au pays de Ménélik. Les Galla (dits d'origine gauloise), grande nation africaine. Paris, H. Oudin, pag. 152.

Digitized by Google

የሚባል ፡ ነገሠ ፡ በዛሬው ፡ ሰኰላ(?) ፡ ግን ፡ ፬ዘመን ፡ ያልሆነው ፡ ደግሞ ፡ የብርቱ ፡ ጋል ፡ ወገን ፡ የሣጥራ ፡ ዘር ፡ የፎ ፡ በኰ ፡ የሚባል ፡ ነጠቀውና ፡ ነገሠ ። የፎ ፡ በኰ ፡ አባ ፡ በጊየን ፡ ወለደ ፡ አባ ፡ በጊየ ፡ ፹፪ዓመ ፡ ነገሠ ፡ ጎሞልን ፡ ወለደ ፡ ዛሬ ፡ የሊሙ ፡ እናርያ ፡ ንጉሥ ፡ እርሱ ፡ ነው ።

ጉማ ፡ ልዩ ፡ መንግሥት ፡ ነው ፡ ፊት ፡ የነገሠው ፡ ከትግሬ ፡ የወጣ ፡ ነጋዴ ፡ ነው ፡ እስላም ፡ አዳም ፡ የሚባል ፡ የርሱ ፡ ዘር ፡ እስከ ፡ ዛሬ ፡ ይነግሣል ፡ የአዳም ፡ ዘር ፡ አባ ፡ ባሎ ፡ በነገሠ ፡ ጊዜ ፡ ከሌላ ፡ ንጉሥ ፡ መልክተኞች ፡ ሔዱ ፡ እነዚህንም ፡ በክብር ፡ ተቀበላቸው ፡ አህያ ፡ አርዶ ፡ አበላቸው ፡ እሊህም ፡ ሳያውቁ ፡ በነጋው ፡ ሲሰነባ[በ]ቱ ፡ ያህያውን ፡ ቅልጥም ፡ አስያዛቸው ፡ በዚህ ፡ አገዘነው ፡ ሲሔዱ ፡ ከመንገድ ፡ መልሶ ፡ ያስፈጃቸው ፡ ጀመረ ። እነዚህ ፡ ሰዎች ፡ ሹማምት ፡ ነበሩ ፡ ኋላ ፡ ሲ[ዘ]ፍኑ ፡ ነበሩ ፡ እንዲህ ፡ እያሉ ፤

ድንቃባባሎ ፡ ዲንቃ ፡ አባባሎ ፡ ኑ ፡ ዳኩ ፡ እንሴኔ ፡ ኑ ፡ ዳዲ ፡ ሴኔ ። ትርጓሜሁ ፡ ያባ ፡ አባሎ ፡ ቀድ (ጉድ?) ያባ ፡ ባሎ ፡ ጉዳ ፡ ወፍሬሙ ፡ አልመሰለንምን ፡ (sic) ጠጅ ፡ መሰለን ፡ እንጂ ። ከዚህ ፡ በኋላ ፡ ስቆ ፡ ሰደዳቸው ። ከጌራ ፡ ንጉሥ ፡ ጋራ ፡ ተላልከ ፡ በመንገድ ፡ ተገናኙ ፡ በፍቅር ፡ ኋላ ፡ ሲሰነባበቱ ፡ አዛ ፡ ባሎ ፡ ከዳና ፡ የጌራን ፡ ንጉሥ ፡ አንገቱን ፡ ቆረጠውና ፡ ጋልበ ፡ ሔደ ፡ ሲዘፍን ፡ እንዲህ ፡ አለ ፤

መሊ ፡ አባባሎ ፡ ገረኬ ፡ ጌራ ፡ መታ ፡ ተሉ ፡ ተንጂ ፡ ከራ ፡ ጉባ ፡ ጂራ ። ትርጓሜሁ ፡ የአባ ፡ አባሎ ፡ ብልሃት ፡ በሆዱ ፡ የቱሉ ፡ ገንጅ ፡ ራስ ፡ በመንገዱ ። ደግሞ ፡ አባባሎ ፡ አለ ፡ እኔ ፡ ከዳኝ ፡ አልገደልሁም ፡ ንጉሡ[ን] ፡ ገደልሁ ፡ ሁሉን ፡ ገደልሁ ። አልፍኙ ፡ ሲከደን ፡ ከዳኞቹን ፡ ገደላቸው ፡ ከቤት ፡ ላይ ፡ እንደ ፡ ሆኑ ። ደግሞ ፡ ውሀ ፡ ዋና ፡ ሲማር ፡ እኔ ፡ ንጉሥ ፡ ሁኜ ፡ በውሀ ፡ አልዋኝም ፡ ብሎ ፡ ታላቅ ፡ ጉድጓድ ፡ አስማሰ ፡ ጠጅ ፡ አስመልቶ ፡ በዚያ ፡ ዋኘ ፡ ኋላ ፡ ሲደክሙ ፡ ሠራዊቱን ፡ አጎንብሳችሁ ፡ ጠጡት ፡ አላቸው ፡ ሁሉም ፡ አጎንብሰው ፡ ጠጡት ፡ እርሱ ፡ በዳር ፡ ቁሞ ፡ እያኘጨ ። ይህ ፡ ንጉሥ ፡ ያደረገው ፡ ክፋት ፡ ብዙ ፡ ነው ፡ ዘፈን ፡ ወዳጅ ፡ ነበረ ፡ ፩ጊዜ ፡ በታላቅ ፡ ገብያ ፡ ሔደ ፡ ገብያተኛውን ፡ ሁሉ ፡ አዘፍኗል ። በመጨረሻ ፡ ሕይወቱ ፡ ራሱ ፡ ይጠፋ ፡ ነበረ ፡ የሰው ፡ ደም ፡ መጠጣት ፡ ይፈልግ ፡ ነበረ ፡ አሽከሮቹ ፡ ግን ፡ የበግ ፡ ደም ፡ ይሰጡታል ፡ ያንን ፡ ሲጠጣ ፡ ይሽለዋል ፡ ይኸው ፡ [በ]ሽሽታው ፡ ገደለው ፡ መቃብሩ ፡ እስከ ፡ ዛሬ ፡ ይጮኻል ፡ ድምጥም ፡ ይሰማል ። ከርሱ ፡ በኋላ ፡ ልጁ ፡ አንቾ ፡ ነገሠ ፡ ዛሬ ፡ በጉማ ፡ ንጉሥ ፡ እርሱ ፡ ነው ፡ ጂልቻ ፡ አባባሎ ፡ ዖንቾ ፡ ጂልቻ ፡ አባ ፡ ዱላ ።(?)

ጎማ ፡ ልዩ ፡ መንግሥት ፡ [ነው ፡] የንጉሡ ፡ ዘር ፡ ከጎጃም ፡ የተሻገረ ፡ አዋልኒ ፡ ይባላል ፤ እስላም ፡ ነበረ ፡ ዛሬ ፡ የርሱ ፡ ዘር ፡ ነው ፡ የሚነግሠው ፡ አባ ፡ ራጎ(?) ፡ የሚባል ።

Digitized by Google

ጌራ ፡ ልዩ ፡ መንግሥት ፡ ነው ፡ ደን ፡ ምድረ ፡ በዳ ፡ ነበረ ፡ ቱሉ ፡ ጉንጇ ፡ አቀናው ፡ ጭንፌጩ ፡ ጋላ ፡ ነው ፡ ዛሬ ፡ የሚነግሠው ፡ አባ ፡ ራሳ ፡ ነው ፡ እናቱ ፡ የጉማ ፡ ልጅ ፡ ናት ፡ ጉሚቱ ፡ ጌኒ ፡ ትባላለች ፡ ጌኒ ፡ ማለት ፡ በቀድሞ ፡ ቋንቋ ፡ ጌኤሆይ ፡ በዛሬ ፡ ቋንቋ ፡ እቴጌ ፡ ማለት ፡ ነው ።

ጅማ ፡ ልዩ ፡ መንግሥት ፡ ነው ፡ የበዲ ፡ ዘር ፡ ነው ፡ ከሰዩ ፡ በሜጫ ፡ የሐዩ ፡ ቃላቱ ፡ አባ ፡ መጋል ፡ አቀናው ፡ እርሱ ፡ ንጉሥ ፡ እስከ ፡ ዛሬ ፡ የሚነግሠው ፡ የርሱ ፡ ዘር ፡ ነው ፡ የዛሬው ፡ ንጉሥ ፡ አባ ፡ ጂፋር ፡ ይባላል ። ይህ ፡ ሁሉ ፡ የሜጫ ፡ ልጆች ፡ መንግሥት ፡ ነው ። ። ። ።

Storia dei loro regni (dei Meččā)[1].

Il principio del regno di Dāmot è al tempo della famiglia dei Zāguāy (Zāguē) quando regnarono (tornati) nella fede[2]. Il re era Moti Lāmi; quando regnò Yekuno Amlāk, questi per consiglio di Abbā Takla Hāymānot, avendolo creato re dell' Enarea, gli diede (il detto paese) al di là del (fiume) Gībē. Gli Oromo della stirpe di Meččā scacciarono lui, (i suoi discendenti) dall' Enarea e i Limmu vi si fissarono. La (popolazione della) regione chiamata Dāmot di Moti Lāmi si divise in quattro luoghi, una metà si fissò nel Dāmu in prossimità del Gerāwgē, ed una metà nel Goggiam. Fino al giorno d'oggi in ciascun paese regna una discendenza, (una dinastia) propria, (di primogenito in primogenito); ma il re (discendente) di Moti Lāmi dimora nel regno di Kaffa, il cui re gli ha dato onorevole dimora. Nulla gli manca (delle insegne reali): il *nagārit* (tamburo), il *debāb* (ombrellone) e l'anello d'oro; gli ha dato un piccolo feudo, il re dell' Enarea si chiama Wadām ed è puro (vero) cristiano.

L' Enarea poi ora si chiama Kim ed è piccolo regno. Dopo che fu occupato dai Galla vi entrarono i Bertugāl (i Portoghesi). I discendenti dell' *Aṣē* Susneos[3] cacciarono i Bertugāl i quali vennero nel Kaffa; nell' Enarea regnò una stirpe di Bertugāl chiamata « Šigāro »; nell' attuale secolo (?) non conta cento anni (?). Inoltre ai Portoghesi discendenti di Sāṭrā un tale chiamato Yafo Boku rapì il regno e regnò (nel paese). Yafo Boku generò Abbā Bagiya il quale regnò 42 anni; generò Gomol; attualmente egli è il re di Limmu di Enarea.

---

[1] Questo capitolo è tratto da un ms. cartaceo communicatomi dal Pr. Gallina e contenente un compendio della storia abissina diverso da quello tradotto dal Hentze nel libro: Am Hofe des Kaisers Menilek von Abessinien, Leipzig 1905, e senza dubbio diverso anche da quello menzionato dal Turaiev (Œth. Rukopisi w S. Peterburge, Zapiski W. Otd., ecc., 1906, 201). Gli ultimi avvenimenti che vi si narrano sono del principio del regno di Teodoro; in fine leggesi: ተጻፈ . . በቶ ፡ ማየር (Meier? Waldmeyer?) ከተማ ፡ በአለቃ ፡ ገብረ ፡ እግዚአብሔር ፡ ቤት; questi ne è forse l'autore. Il ms. è molto scorretto.

[2] L'espressione deriva forse dal noto passo del Senkessār (Dillmann, Chrestomath. 37).

[3] Susenyos, Sisinnius (1607—1632).

Digitized by Google

Il Gumā è un regno distinto. Quegli che dapprima vi regnò è un mercante venuto dal Tigre, chiamato Eslām Adām (Adam il musulmano); i suoi discendenti regnano fino al giorno d'oggi. Regnando Abbā Bālo discendente di Adām, si recarono (presso lui) alcuni inviati da parte di un altro re, i quali egli ricevè con onore, e ucciso un asino (gli asini sui quali erano venuti?) lo diede loro a mangiare; senza che essi sapessero (quello che aveva fatto), al mattino seguente, mentre si congedavano, consegnò loro le ossa dell' asino. Mentre tristi per questa cosa se n' andavano (al loro paese), fattili tornare indietro dal viaggio, cominciò a costringerli a macinare il grano. Essi erano governatori, (personaggi ragguardevoli) e in seguito canterellavano strofette dicendo:

dinqābābālo dinqā abā bālo nu daku ensene nu dadi' sene

che significa: oh la cosa mirabile di Abbā Bālo! non pensavamo che dovesse essere macina, ma pensavamo che dovesse essere idromele[1]. Dopo ciò ridendo (Abbā Bālo) li lasciò andare liberi. Essendo (Abbā Bālo) in ambasceria con il re di Gērā, s' incontrarono amichevolmente per via; quindi nel congedarsi, tagliò la testa al re di Gērā, Azzā (?) Bālo Kadānā e andò via di galoppo e canterellando disse così:

mali Abā Bālo garakē gērā matā talu tanǧi karā gubbā ǧarā[2]

il che significa: L'abilità di Abbā Bālo è (dentro lui) nel suo ventre, il capo di Tulu Ganǧ è sulla via. Abbā Bālo disse altresì: « Io non ho ucciso i servi che ricoprono d'erba il tetto, ho ucciso il re, ho ucciso tutti » (?). Mentre la sua stanza veniva ricoperta (sul tetto) uccise quelli che la ricoprivano, come stavano sulla casa. Inoltre imparando a nuotare disse: « io essendo re, non nuoto nell' acqua »; fece scavare una grande fossa e fattala riempire d' idromele, nuotò in essa; quindi ai suoi soldati che erano stanchi disse: chinandovi giù, bevete (nella fossa) esso (idromele!) e tutti essendosi chinati ne bevvero, mentre egli stava sull' orlo zufolando. Le male azioni fatte da questo re sono molte; egli amava assai la danza (*zafan*) e un giorno andato a un grande mercato, fece danzare, (conducendo egli la danza), tutti quelli che erano al mercato. Finalmente stava presso a morire e voleva bere sangue umano, ma i suoi servi gli davano a bere sangue di pecora; nel berlo si sentiva meglio. Questa malattia (?) l'uccise; il suo sepolcro tuttora manda un grido e se ne ode una voce. Dopo di lui regnò il suo figlio Ončo ed attualmente egli è il re in Gumā: Ǧilčā Abbā Bālo, Ončo Ǧilčā Abbā Dulā[3].

Il Gommā è un regno distinto; la stirpe, (la dinastia) del re si chiama Awālni passato dal Goggiam; era musulmano ed ora è un suo discendente quegli che vi regna, chiamato Abbā Rāgo (Rasā?).

---

[1] Le parole galla significano, se non erro: meraviglia di Abbā Bālo! noi farina non pensavamo, noi idromele pensavamo! ciò vuol dire forse: noi, ambasciatori di un re, credevamo che saremmo stati onorati e ci sarebbe stato offerto l' idromele, non credevamo che saremmo stati costretti a macinare il grano.

[2] Talu Tanǧi sembra errore per Tulu Ganǧ.

[3] Conf. Cecchi, Da Zeila, ecc. 542.

Digitized by Google

Gērā è un regno distinto; era una foresta deserta e Tulu Gunǧē la mise in buon ordine, sono i Galla Çinçu; quegli che oggi vi regna è Abbā Rāsā (Rāgo?), la sua madre è figlia, (nativa?) di Gumā e si chiama « *Gumitu Gēni* » *gēni* nell' antica lingua *gēnēhoy*, nell' attuale significa « *itēgē* » (regina).

Ǧimmā è un regno distinto, è la stirpe di Badi; andatovi da Sayo nei Mēčča, Abbā Magāl il grande lo mise in buon ordine, egli fu il re; è la sua discendenza che tuttora vi regna; il re attuale si chiama Abbā Ǧifār. Tutti questi sono regni dei figli di Mēčča.

Quantunque il manoscritto, siccome ho già detto sopra, sia molto scorretto, io ne ho tuttavia conservato la forma dei nomi propri come Moti Lāmi, ecc. Quanto all' ኢዝ ፡ በሉ di pag. 181, l. 17 esso è forse errore per ኢዘንግቶ = « sorprendendolo a tradimento e mentre non vi pensava ».

Parecchie delle cose asserite in questo capitolo si trovano, o uguali o simili, nel II.° volume dell' opera del Cecchi: Da Zeila alle frontiere del Kaffa. L'origine del regno di Guma è la stessa (pag. 541) come una delle crudeltà di Abbā Bālo; leggende simili a quelle di Abbā Bālo vi si narrano di Abbā Baghibo (pag. 157); i Portoghesi Sigāro e Sātrā sono due soldati portoghesi Sigaro e Sapèra. Anco l'Abbā Rāgo pag. 266—267 potrebbe essere il medesimo con Abbā Rāsā (per il facile scambio fra ሰ e ገ). Abbā Magāl e Abbā Ǧifār sono il 13.° e il 14.° dei regnanti noverati a pag. 540. Ma basti aver richiamato l'attenzione su queste notizie, sul valore delle quali non è qui opportuno trattare.

Digitized by Google

Proben aus amharischem Volksmunde.

Mitgeteilt von Eugen Mittwoch.

Seitdem I. Guidi im Jahre 1894 einen Band amharischer Sprichwörter, Gedichte und Erzählungen[1] herausgab, ist keine größere Arbeit dieser Art erschienen, und jene Sammlung ist so bisher die einzige geblieben. Um so lieber habe ich die Gelegenheit, die sich mir im Laufe der beiden letzten Jahre bot, benutzt und aus dem Munde des Lektors am Seminar für Orientalische Sprachen, Herrn Aleka Taje[2], was er an amharischer Volksliteratur im Gedächtnisse hatte, aufgenommen. So ist eine beträchtliche Sammlung zustande gekommen, in der die mannigfachsten Äußerungen des amharischen Volksmundes vertreten sind, Sprichwörter, Scherze und Rätsel, Gedichte, Strophen und Verse, Erzählungen und Anekdoten, Fabeln und Parabeln, Kinderlieder und Kinderspiele.

Es war im Anfange nicht ganz leicht, dem gelehrten Alạḳ'ä Interesse für dieses Gebiet einzuflößen. So bereitwillig er auf alle Fragen nach den verschiedensten Verhältnissen im heutigen Abessinien einging, so gern er sprachliche, geschichtliche und namentlich theologische Dinge besprach — diese sind, wie wir aus den Berichten von Rohlfs und schon vorher von Ludolf wissen, das Lieblingsgebiet eines jeden Abessiniers —, daß es einen Sinn habe, Fabeln und Kinderlieder niederzuschreiben, mochte er nicht recht einsehen. Schließlich ließ er sich aber doch davon überzeugen, daß diese Texte uns vor allem einen Blick in die Seele seines Volkes gestatten und daß sie auch in sprachlicher Hinsicht für uns von Bedeutung sind. Diese Bedeutung liegt sowohl auf dem Gebiete des Lexikons wie dem der Grammatik. Denn in den Erzählungen, die sich von Mund zu Mund fortpflanzen, kommen Wörter vor, die wir in keinem Werke der Schriftliteratur antreffen; und in den Rätseln und Sprichwörtern besonders, aber auch in den andern Texten, haben sich Formen und Konstruktionen erhalten, die heute in der lebendigen Sprache nicht mehr gebräuchlich sind.

War aber das Interesse meines Gewährsmannes für den Gegenstand erst einmal gewonnen[3], so wurde er nicht müde, immer neue Texte aus

[1] Proverbi, strofe e racconti abissini, tradotti e pubblicati da Ignazio Guidi. Roma 1894 (im folgenden mit »Guidi, Prov.« bezeichnet).

[2] So schreibt mein Gewährsmann seinen Titel und Namen mit lateinischen Buchstaben. Nach der im folgenden gebrauchten Transkription würde er lauten: Alạḳ'ä Tāja.

[3] Den Ausschlag gab ein amharisches Sprichwort selbst (siehe unten Abschnitt I, Nr. 13): »Was nur mündlich überliefert wird, wird vergessen; was im Buche ist, bleibt in Erinnerung.«

Digitized by Google

der Erinnerung herbeizuschaffen, wobei ihm das glänzende Gedächtnis, das uns an den Gelehrten des Orients immer von neuem in Erstaunen setzt, sehr zustatten kam. Es ist mir daher eine Herzenspflicht, Herrn Aleka Taje auch an dieser Stelle für die große Bereitwilligkeit, mit der er mir sein Material mündlich und schriftlich übermittelte, und für den nimmer erlahmenden Eifer, mit dem er auf meine wiederholten Fragen [1] sprachlicher und sachlicher Art einging, auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

Aus den Texten, die ich so gesammelt habe, bieten die folgenden Blätter eine kleine Auslese, die von Art und Form der verschiedenen Gruppen der amharischen Volksliteratur Zeugnis ablegen soll. Es kam mir an dieser Stelle vor allem auf die sprachliche Seite des Gegenstandes an. Ich habe daher auf eine genaue Transkription und auf grammatikalische und lexikalische Hinweise das Hauptgewicht gelegt, dagegen von vergleichenden Untersuchungen über den Zusammenhang unsrer Texte mit denen andrer Volksliteraturen völlig Abstand genommen. Auf einige Parallelen, die sich einem gleich im ersten Augenblick aufdrängen, weise ich hier in der Einleitung kurz hin.

So ist schon im ersten Abschnitt die Berührung von amharischen Sprichwörtern mit denen andrer Völker des Orients vielfach äußerst frappant. Das ist mitunter sicherlich ein bloßer Zufall, der uns bei Sprichwörtern nicht wundernehmen kann. Manchmal aber muß geradezu Entlehnung vorliegen. Hierfür nur ein Beispiel. Das Sprichwort (Nr. 5): »Wer einen Greis lehrt, schreibt auf Wasser; wer ein Kind lehrt, schreibt auf Stein«, stimmt mit einem arabischen Worte [2], das ich in Ägypten öfter gehört habe, auch in der Form so überein, daß man hier an eine unmittelbare Übernahme denken muß. Den meisten Sprichwörtern entströmt jedoch ein echt abessinischer Erdgeruch. Sie zeugen von einer innigen Vertrautheit mit den Schwächen und Vorzügen des Menschen in den verschiedensten Ständen und Berufen und von einer scharfen Beobachtung der umgebenden Natur.

Recht harmlos erscheinen uns die Scherze, von denen ich im II. Abschnitt einige mitteile. Doch gerade an ihnen scheinen die Abessinier besonderen Gefallen zu haben.

Die äußere Form der Rätsel (Abschnitt III) ist immer dieselbe. Wer ein Rätsel aufgibt, ruft zunächst das Wort **እንቆቅልህ ፡** *ənḳʼᵘŏḳʼəlləh̲* oder,

---

[1] Manche Wörter, bei denen man zweifeln konnte, ob ein Laut einfach oder doppelt gesprochen werde, manche Wortverbindung, bei der mir der Satzakzent unsicher schien, habe ich — möglichst unauffällig — dutzendemal mit ihm besprochen.

[2] التعلّم فى الكبر كالنقش على الماء التعلّم فى الصغر كالنقش على الحجر. — Übrigens ist die Form dieses amharischen Sprichworts viel literarischer (ሕፃን ፡!), als das sonst der Fall ist.

wenn er sich an eine Frau wendet, እንቆቅልሽ ፡ *enḳ'uǒḳəlləš*[1]. Der Angeredete erwidert: »was soll ich dir wissen?«, d. i. »was soll ich raten?« Dann folgt das eigentliche Rätsel, das immer mit dem Worte አውቃልኝ ፡ *'uâḳ'əllən̄* »wisse mir« = »rate!« schließt. Dem Inhalte nach liegen uns die Rätsel meist recht fern. Ich habe daher auch die Lösung jedesmal angegeben.

Sehr beliebt sind bei den Abessiniern Wortspiele, wie ich sie im IV. Abschnitt mitteile. Man nennt sie geradezu አማርኛ ፡ *ămărən̄n̄ă* »Amharisches«[2]. Sie sind meist in Versform gehalten und werden dann von den Azmâris[3], den fahrenden Sängern Abessiniens, gesungen. Sind die Verse der Azmâris in Abessinien überhaupt sehr beliebt, so gilt das noch viel mehr von Versen, in denen solche Wortspiele vorkommen. Sie verbreiten sich rasch im ganzen Lande und bringen ihren Sängern, die meist auch ihre Verfasser sind, Ruhm und daneben auch reiche, klingende Münze ein.

Das Amărən̄n̄ă-Wortspiel kommt immer in gleicher Weise zustande. Aus einem Verse, gewöhnlich dem letzten, kann man, je nachdem man die Wörter abteilt, zwei kleinere Wörter zu einem Ganzen vereinigt oder ein großes Wort in zwei kleinere zerlegt, einen doppelten Sinn herauslesen. So kommt im Amărən̄n̄ă der Wortwitz zu seinem Rechte, und es unterscheidet sich so von der ሰምና ፡ ወርቅ ፡ *səm'nnă uǎrḳ'* »Wachs[form] und Gold« genannten allegorischen Figur[4]. Da die doppelte Bedeutung des Amărən̄n̄ă nicht immer ganz durchsichtig ist, habe ich sie in den erläuternden Bemerkungen immer hervorgehoben.

Der V. Abschnitt enthält Lieder, Strophen und Verse. Das erste Lied gehört den Uăiṭ'ŏ, einem Stamme, der in der Nähe des Ṭ'ânăsees wohnt[5], an und hat auf die Hauptbeschäftigung dieser Bevölkerung, den Nilpferdfang, Bezug. Das zweite Lied, in dem die Liebe zur Heimat einen rührenden Ausdruck findet, ist im ganzen amharischen Sprachgebiete heimisch. Nr. 3—7 sind Strophen und Verse, wie sie von den Azmâris (s. o.) gesungen werden. Nr. 3 kommt in seiner allegorisierenden Art einem *səm'nnă uǎrḳ'* nahe, ohne geradezu ein solches zu sein. Den übrigen (Nr. 4—7) sieht man es auf den ersten Blick an, worauf es dem Sänger vor allem ankam. Der Wunsch nach Belohnung läßt den Azmâri das Lob seines

---

[1] Das Wort lautet im Tigriña ሕንቅሕንቅሊተይ ፡ und ist dort unklarer Etymologie; vgl. F. Gallina, Indovinelli Tigray in L'Oriente, rivista trimestrale .... Vol. I, Roma 1894, S. 28—33.

[2] Aus dieser prägnanten Bedeutung des Wortes erklärt sich, wie ich vermute, die Phrase, die Guidi, Vocabolario S. 421 mitteilt: የርሱ ፡ አማርኛ ፡ አልገባኝም ፡ »non ho capito quello che dice«, wörtlich wohl = »sein ‚Amharisches', seine Anspielung ist mir nicht aufgegangen«.

[3] Vgl. Globus LXXVI, S. 278; dort auch die Abbildung eines Azmâri.

[4] Diese ist im wesentlichen ein Gleichnis; ein und dasselbe Wort ergibt, je nachdem man es im eigentlichen oder übertragenen Sinne nimmt, zwei Bedeutungen. Vgl. Guidi, Prov. S. 64; Amărən̄n̄ă-Wortspiele ebenda S. 54 ff.

[5] Näheres über den Stamm unten in den Bemerkungen zu diesem Liede.

Digitized by Google

Herrn verkünden. Recht naiv äußert in Nr. 5 ein solcher Sänger seinen Wunsch, zur Mahlzeit des Herrschers geladen zu werden.

Von den fünf Erzählungen und Anekdoten, die den Inhalt des VI. Abschnitts bilden, gilt dasselbe wie von den Sprichwörtern. Bald sind es Erzählungen, die der Weltliteratur angehören, wie (Nr. 1) die Geschichte von König Rampsinit, der den Dieb, der in seine Schatzkammer eingebrochen, schließlich reich belohnt und zu seinem Schwiegersohne macht, eine Geschichte, die schon Herodot[1] erzählt. Ebenso verhält es sich mit der weitverbreiteten Schnurre von einem dummen Richter (Nr. 2). Dieser verurteilt einen Mann, der einem Maulesel den Schwanz abhaut, wodurch eine schwangere Frau, die auf dem Tiere sitzt, herunterfällt und eine Fehlgeburt hat, zu zweifachem Schadenersatz. Der Übeltäter soll den Maulesel so lange auf eigene Kosten füttern, bis der Schwanz nachgewachsen ist, und er soll ferner mit der Frau, die er zu Schaden gebracht hat, ein Kind erzeugen und dieses dann ihrem Gatten zurückerstatten[2].

Auf der andern Seite finden wir Geschichten, die, mögen sie auch zum Teil aus der Fremde stammen, doch ein einheimisches Gepräge erhalten haben. So (Nr. 3) die Erzählung von einem dummen Mann und seiner klugen Frau, die durch eine eigenartige List den König, der ihrer begehrt, von seinem Vorhaben abbringt[3], oder (Nr. 4) die Anekdote von einem Schüler, der sich von einer Frau Getreidekörner, vermutlich seine einzige Nahrung, rösten lassen will. Er sieht zu, wie das genäschige Weib selbst die Körner aufißt, und ergibt sich mit Humor und Witz in sein Schicksal. Die fünfte Geschichte gibt die Erklärung einer in Abessinien viel gebrauchten sprichwörtlichen Redensart. Sie steht in einer Reihe mit vielen Erzählungen, wie sie arabische Sprichwörtersammlungen zur Erklärung gangbarer Wörter anführen.

Aus der großen Zahl von Fabeln habe ich im VII. Abschnitt vier herausgegriffen: zwei Fuchsgeschichten (Nr. 1 und 2), eine Erzählung von sieben Löwen und einem Ochsen (Nr. 3), in der der Konflikt zwischen Fleisch- und Pflanzenfresser zu einem tragikomischen Ende führt, und (Nr. 4) eine Geschichte von einem jungen Leoparden und einer jungen Ziege, die harmlos zusammen spielen, ohne sich ihrer Stärke oder Schwäche bewußt zu sein, bis sie von ihren Müttern hierüber aufgeklärt werden.

* * *

Die Transkription, die in den folgenden Blättern angewandt ist, weicht in manchen Punkten von der bisher üblichen Umschreibung amharischer Texte ab. Es liegt ihr immer das gesprochene[4], nicht das ge-

[1] Buch II, Kap. 121 f.; vgl. Köhler in Benfeys Orient und Okzident II, 303 ff.

[2] Vgl. P. Casanova, Ḳarâḳoûch (Institut égyptien, Le Caire 1892), S. 487.

[3] Das Motiv der scherzhaften zahlenmäßigen Bestimmung der Größe der Erde, das im Eingange der Geschichte verwandt ist, ist weit verbreitet.

[4] So erklären sich kleine Differenzen in der Umschrift desselben amharischen Wortes an verschiedenen Stellen.

Digitized by Google

schriebene Wort zugrunde[1]. Für amharische Buchstaben, denen in einer frühern Sprachperiode auch verschiedene Laute entsprachen, die aber heute lautlich völlig zusammenfallen, wenn auch die konservativere Schrift die verschiedenen Schriftzeichen beibehalten hat, für solche amharische Buchstaben erscheint in der Transkription nur ein einziges Zeichen. Umgekehrt wird ein und derselbe amharische Buchstabe durch verschiedene lateinische Zeichen ersetzt, je nachdem der betreffende Laut unter dem Einflusse benachbarter Laute auch verschieden gesprochen wird. Laute, die nur sehr schwach gesprochen werden, bezeichne ich in üblicher Weise durch hochgestellte Zeichen. Ist ein solcher Laut noch flüchtiger, so daß er fast überhaupt nicht mehr hörbar ist, so setze ich das hochgestellte Zeichen außerdem noch in Klammern.

Die Konsonanten.

Den 33 Konsonantenschriftzeichen[2] des amharischen Alphabets entsprechen nur 27 verschiedene Laute, da 1. ሀ, ሐ, ኀ und ኸ, 2. ሠ und ሰ, 3. አ und ዐ, 4. ጸ und ፀ in je einen Laut zusammenfallen.

Dabei gelten folgende Entsprechungen (die mit einem * bezeichneten Laute werden weiter unten näher erklärt):

*1. ሀ, ሐ, ኀ und ኸ = *h* (*ḫ*) = ه
2. ለ = *l* = ل
3. መ = *m* = م
*4. ሠ und ሰ = *s* = س
*5. ረ = *r* = ر
6. ሸ = *š* = ش
*7. ቀ = *ḳ'* = ق
*8. በ = *b*, mitunter *v*
9. ተ = *t* = ت
10. ቸ = *č*[3] = pers. چ
*11. ነ = *n* (*ṅ*, *m*) = ن
*12. ኘ = *ñ*
*13. አ und ዐ = leichter Einsatz vor Vokalen

---

[1] Da mein Gewährsmann aus der Gegend des Ṭānāsees stammt (vgl. Mitt. d. Sem. f. Orient. Sprachen, 1906, II. Abt., S. 112, = S. 2 des Sonderabdruckes), so ist seine Aussprache im wesentlichen die von Gondar, wo er übrigens lange Zeit gewohnt hat. Diese gilt in ganz Abessinien als die normale. Der Dialekt von Schoa, also auch der von Adis-Avạvá, der Hauptstadt des Landes, weicht in mancher Hinsicht ab.

[2] Dabei ist jeder Buchstabe mit seinen verschiedenen, durch den hinzutretenden Vokal bedingten Modifikationen als ein einziges Zeichen gerechnet.

[3] = *tš*.

Digitized by Google

14. ከ = k = ك

*15. ወ = ṷ = و

16. ዘ = z = ز

17. ዠ = ž[1] = pers. ژ

*18. የ = i̯ = ى

*19. ደ = d

20. ጀ = ǧ[2] = ج nach syrischer Aussprache

21. ገ = g = ج nach ägyptischer Aussprache

*22. ጠ = ṭ' = ط

*23. ጨ = č̣'

*24. ጰ = p̣'

*25. ጸ und ፀ = ṣ' = ض

26. ፈ = f = ف

*27. ፐ = p = pers. پ

Die Laute, denen kein * vorgesetzt ist, bedürfen keiner besondern Besprechung. Sie gleichen den entsprechenden arabischen Lauten. Ich möchte nur noch hervorheben, daß z, ž und ǧ am Ende des Wortes stimmhaft begonnen, aber mit Flüsterstimme zu Ende gesprochen werden.

Zur Charakterisierung der übrigen Laute diene folgendes:

Zu 1. Die vier verschiedenen Zeichen werden heute vollständig gleich gesprochen[3]. Im Anlaut und Inlaut ist es das gewöhnliche deutsche *h*, ohne Reibegeräusch. Im Auslaut, besonders im Suffix der 2. Pers. Sing. Mask. des Perfekts[4], aber auch sonst, wird es velar gesprochen. Es ist dann ein Laut zwischen *h* und dem *ach*-Laut; ich gebe ihn mit *ẖ* wieder. Das *h* im Suffix der 1. Pers. Sing. des Perfekts wird nur sehr leise gehaucht, z. B. ነገርሁ = *na̤ggar^h u*.

Zu 4. ሠ und ሰ werden unterschiedslos wie französisches *s* in *son* gesprochen[5].

---

[1] Französisches *j* in *je*.

[2] = *dž*.

[3] Bei ሀ, ሐ und ኀ gilt das auch für die heutige Aussprache des Äthiopischen.

[4] Dieses ሀ oder ኸ ist aus ከ (ከ), *k*, entstanden. In Schoa spricht man für *na̤gga̤rẖ* auch geradezu *na̤gga̤rk*.

[5] Ebenso auch in der heutigen Aussprache des Äthiopischen. In Europa umschreibt man ሠ gewöhnlich mit *š*. Die abessinischen Gelehrten wissen, wie mir Aleka Taje sagt, von einer frühern Aussprache des ሠ wie *š* nichts. Unter ihnen lebt die Tradition, man habe in alter Zeit ሠ wie *ṯ* (ث) gesprochen. Das würde für die Fälle, wo äth. ሠ mit arab. ث gegenüber aram. ת und hebr. שׁ übereinstimmt, gut passen.

Digitized by Google

Zu 5. ረ ist Zungen-*r*. Einem folgenden *s* assimiliert es sich gern, z. B. እርሱ = *əssū*; እርሳቸው = *əssăčäu*.

Zu 7. 22. 23. 24 und 25. ቀ, ጠ, ጨ, ጰ, ጸ und ፀ sind emphatische Kehlkopfverschlußlaute, d. h. sie sind mit Pressung der betreffenden Organe und mit Kehlkopfverschluß zu sprechen[1]. So wird z. B. beim ቀ zunächst ein arabisches ق artikuliert, dann eine Weile die Stimmritze fest verschlossen; hernach wird unter stark explosivem Geräusch mit festem Absatz der dazu gehörige Vokal gesprochen. Man könnte das Wort ቃን ። am besten arabisch mit قأن *k̦'an* transkribieren; ቀረ ። = قأرَّ = *k̦'ärra*. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Lauten dieser Gruppe.

Demnach ist ጠ = *ț'*; z. B. ጠጅ = طأج = *ț'äǧ*; ጠዳ = طأدَ = *ț'ädä*.

ጨ = *č̦'*; z. B. ጨመረ ። = چأمَّرَ = *č̦'ammara*.

ጰ = *p̦'* kommt nur in Wörtern, die aus dem Äthiopischen übernommen sind, vor. Diese sind übrigens im Äthiopischen auch bereits Fremdwörter; sie stammen zumeist aus dem Griechischen. Man spricht etwa das emphatische *p̦* des Syrischen in dem ebenfalls aus dem Griechischen stammenden Worte ܦܪܨܘܦܐ mit Kehlverschluß[2].

ጸ und ፀ lauten, wenn man sie als solche spricht, völlig gleich, nämlich wie emphatisches, mit Pressung gesprochenes *ș* (ص) mit folgendem Verschluß der Stimmritze, also ጸፋ ። = صأآف = *ș'ăfa*. In der Aussprache werden sie jetzt zumeist durch ጠ *ț'* ersetzt, das auch schon in der Schrift vielfach für sie eintritt, also = طأآف = *ț'ăfa*[3].

Wird ein solcher emphatischer Kehlverschlußlaut verdoppelt, so wird zunächst der emphatische Laut mit Pressung doppelt gesprochen, dann erst

---

[1] Im Georgischen gibt es ähnliche Laute; bei den entsprechenden Lauten des Armenischen ist die Stimmritze viel kürzere Zeit geschlossen (vgl. Sievers, Phonetik § 365). Doch scheint mir im Amharischen auch gegenüber dem Georgischen die dem Kehlverschluß vorangehende Pressung der Laute selbst viel intensiver zu sein. Ich schreibe daher *k̦'*, *ț'* usw., nicht *k'*, *t'* (wie im Georgischen).

[2] *p̦'* und *p* können, weil dem Abessinischen ursprünglich fremd, von Leuten aus dem Volke vielfach nicht gesprochen werden. Diese ersetzen sie durch *b* (wie das auch im Arabischen der Fall ist).

[3] In der heutigen Aussprache des Äthiopischen werden ጸ und ፀ immer wie *ș'* (nie wie *ț'*) gesprochen. Die Angabe von Trumpp, ZDMG. Bd. 28 (1874), S. 518 f., »Kein Abessinier wird je in der Aussprache ጸ mit ፀ verwechseln. ፀ hat den Laut von *ts* (*ʒ*) und unterscheidet sich von ጸ dadurch, daß es nicht explosiv gesprochen wird«, (ebenso P. Haupt, ZA. II, S. 264), beruht auf einem Irrtum, und die Bemerkung von Praetorius (Grammatik der Tigriñasprache, S. 126), »daß zwischen den Zischlauten ጸ und ፀ in Anwendung und Aussprache kein fester Unterschied im Gĕ-ʿez sei«, bleibt gegen Trumpp zu Recht bestehen. Hieran möchte ich noch die Bemerkung schließen, daß nach abessinischer Tradition ፀ in alter Zeit wie *ț'* gesprochen wurde; d. h. ፀ : ሠ = ጸ : ሰ (vgl. S. 190 Anm. 5).

Digitized by Google

erfolgt die Explosion und der feste Absatz. Ich schreibe in solchen Fällen *k͡k̇'*, *t͡ṭ'*, *c͡č'* usw.

An dieser Stelle möchte ich noch bemerken, daß das ቀ in Schoa ähnlich wie das ق in verschiedenen arabischen Dialekten zu einem Hamza wird[1]. Es unterscheidet sich dann vom አ dadurch, daß dieses mit leisem, ቀ aber mit festem Einsatz gesprochen wird. So lautet das Wort በቀሎ in Gondar *bạḳ'əlō*, in Schoa etwa *bạ''əlō*.

Zu 8. በ ist bald unser *b*, bald deutsches dentilabiales *w*, das ich durch *v* wiedergebe. Die Regeln, wann es wie der eine oder andre Laut zu sprechen ist, stimmen ungefähr mit denen im Hebräischen oder Syrischen überein. Im Anlaut wird immer *b* gesprochen, außer wenn ein Wort sich so eng an ein vorangehendes vokalisch auslautendes Wort anlehnt, daß beide Wörter gleichsam eine Lautgruppe bilden.

Im In- und Auslaut folgt auf Konsonanten gewöhnlich *b*, z. B. አልበላም ፡ = *albạllam* »er hat nicht gegessen«, ጥምብ = *ṭ'əmb*, hingegen auf Vokale (auch den flüchtigen unbestimmten Vokal; s. u.) *v*, z. B. ቀበሮ ፡ = *ḳ'ạvạrō*, ጎበት ፡ = *gᵒvät*. Wo in der heutigen Sprache *v* auf einen Konsonanten folgt, hatte dieser in einer frühern Sprachperiode den flüchtigen unbestimmten Vokal nach sich, z. B. አልበላም ፡ (genau so geschrieben wie 5 Zeilen zuvor) = *alvạlam* »ich esse nicht«, entstanden aus *alᵊvạlam*[2].

Ebenso አይበላም ፡ = *a͡ịvạlam* »er ißt nicht«, entstanden aus *a͡ịᵊvạlam*.

Verdoppeltes በ wird, wie im Hebräischen und Syrischen, immer wie *bb*, nie wie *vv* gesprochen, z. B. አይበላም ፡ (genau so geschrieben wie 3 Zeilen zuvor) = *a͡ịbbạlam* »es wird nicht gegessen«, entstanden aus *a͡ịᵊtbạlam*; ሰበረ ፡ = *sạbbạra* »er zerbrach«.

Für *b* und *v* im Auslaut gilt die Bemerkung zu *z*, *ž* und *ǵ* (S. 190).

Zu 11. ነ ist im allgemeinen unser *n*, also dentaler Nasal.

Vor *b* und *f* wird der dentale zum labialen Nasal, also *n* zu *m*; z. B. ወንበር ፡ = *ụ̈mbạr* »Stuhl«; ወንፊት ፡ = *ụ̈mfīt* »Sieb«.

Vor *g*, *k*, *ḳ'* wird der dentale zum velaren Nasal, also *n* zu *ṅ* (dem deutschen *n* vor *k*[3]); z. B. እንግዳ ፡ = *əṅgᵒdā* »Fremder«; መንገድ ፡ = *mạṅgạd* »Weg«; ድንግል ፡ = *dəṅgəl* »Jungfrau«[4].

---

[1] Vgl. Isenberg, Grammar of the Amharic language S. 7.

[2] In solchen Formen wird das flüchtige ᵊ nie mehr gesprochen, und die 1. Pers. Sing. des negierten Imperfekts von schwachen Verben unterscheidet sich von der 3. Pers. Sing. Mask. des negierten Perfekts nur dadurch, daß in jener der 2. Radikal einfach, in dieser doppelt gesprochen wird; man schreibt z. B. in beiden Fällen አልመጣም, spricht aber *almạṭ'am* = »ich komme nicht«, hingegen *almạṭṭ'am* = »er ist nicht gekommen«.

[3] Während im Deutschen die Verbindung *ng*, z. B. in Engel, wie bloßes *ṅ* lautet, spricht man sie im Amharischen wie *ṅg*. Nur in dem ins Deutsche übergegangenen Worte Kongo — darauf hat mich Herr Professor Meinhof einmal aufmerksam gemacht — sprechen auch wir *ṅg*.

[4] In der heutigen Aussprache des Äthiopischen hingegen immer *ng*, *nk*, *nḳ'* (nicht *ṅg*, *ṅk*, *ṅḳ'*).

Digitized by Google

Zu 12. ኘ ist der palatale Nasal, wie das spanische *ñ* (daher auch durch dieses Zeichen wiedergegeben) oder das italienische *gn*. Über den lautlichen Unterschied zwischen *ñē* und *n'ē* siehe unten bei den Bemerkungen zum V. Vokal.

Zu 13. አ und ዐ werden nur als leiser Einsatz vor Vokalen gesprochen. Ich transkribiere sie überhaupt nicht. Im In- und Auslaut verschwinden sie in der Aussprache zumeist ganz und gar, oft auch schon in der Schrift. So liest man das Wort ሥዕል ፡ (»Bild«) nicht mehr *s'əl*, mit Einsatz vor dem *ə*, sondern *səl* und schreibt daher auch schon ሥል ፡.

Zu 15. und 18. ወ und የ sind *u̯* und *i̯*, also »unsilbisches« *u* bzw. *i*. ወ, የ, ዋ, ያ usw. lauten genau so diphthongisch (*u̯a* bzw. *u̯ā*, *i̯a*, *u̯ā*, *i̯ā*) wie እው, እይ usw. (*au̯*, *ai̯*). Siehe die Bemerkungen zum I. und IV. Vokal.

Zu 19. ዸ ist zerebrales *d*.

Zu 22. bis 25. siehe unter 7.

Zu 27. ፐ, *p* kommt nur in Fremdwörtern vor; siehe die Bemerkungen zu *p̣*.

Die Vokale.

Der Unterschied zwischen den einzelnen Vokalen ist im Amharischen nicht sowohl, wie man das gewöhnlich darstellt, ein quantitativer, als vielmehr ein qualitativer. Nicht die Länge oder Kürze ist für einen Vokal charakteristisch (sie hängt von Faktoren ab, die wir noch besprechen werden), sondern es kommt vor allem darauf an, ob ein Vokal eng oder weit gesprochen wird. Auch der I. und IV. Vokal unterscheiden sich nicht als *a* und *ā*; denn auch der IV. Vokal wird, wie wir sehen werden, mitunter kurz gesprochen. Vielmehr ist auch bei ihnen der Unterschied ein qualitativer[1].

Der I. Vokal ist ein außerordentlich enges *a*. Es ähnelt dem deutschen weiten *e* in Mensch, liegt aber etwas näher nach *a* zu. Ich umschreibe den Laut mit *a̱*; z. B. በሬ ፡ = *ba̱rie* »Ochs« (*ba̱* beinahe wie *Be* in Bern). Noch etwas näher nach *a* zu liegt dieser Laut durchgängig nach ቀ *ḳ'*, meist nach ገ *g*, ከ *k*, oft nach የ *i̯*, zuweilen auch vor diesen Lauten. Ich umschreibe ihn in diesen Fällen mit *ạ*, z. B. ቀንድ ፡ *ḳ'ạnd* »Horn«, ገደለ ፡ *gạddala̱* »er hat getötet«. Auch dieses *ạ* ist unserm *e* noch viel näher als unser *a*. Von letzterm unterscheidet es sich, wie schon hervorgehoben, qualitativ vollständig.

So kommt es, daß der Abessinier, wenn er deutsche Wörter mit amharischen Buchstaben schreibt, den amharischen I. Vokal nicht für deutsches kurzes *a*, sondern für *e* verwendet; z. B. Berlin = በርሊን ፡, senden = ዘንዴን ፡, Deckel = ዴከል ፡, hingegen auch unser kurzes *a* durch den IV. Vokal wiedergibt, z. B. Mantel = ማንተል ፡, Kasten = ካስተን ፡.

---

[1] Auch hebräisches Pathach und Ḳameṣ sind, wenn auch in anderer Weise, qualitativ verschieden.

Digitized by Google

Nach u̯ lautet der I. Vokal zuweilen wie a̦, häufig aber wie ȧ; z. B. ወደ = u̯ádạ »zu«, aber ወንዝ = u̯ánz »Fluß«[1].

Mit folgendem ው u̯ oder ይ i̯ verbindet sich der I. Vokal zu einem Diphthong, der ebenfalls enger ist als unser *au* oder *ai*. Ich umschreibe ihn mit a͡u̯ und a͡i̯ z. B. ሰው = sa͡u̯ »Mensch«. Deutsches *au* z. B. läßt sich in amharischer Schrift nur durch den IV. Vokal mit folgendem ው wiedergeben; z. B. Baum = ባውም ፡.

Nach አ, ዐ, ሀ, ሐ und ኀ, also nach dem leisen Einsatz zu Beginn des Wortes und nach *h* wird niemals der I. Vokal gesprochen. Wo er in der Schrift erscheint, wird trotzdem der IV. gesprochen, d. h. qualitativ weites, quantitativ bald langes, bald kurzes *a*; z. B. አፍ ፡ = *āf* »Mund«; aber ሀብታም ፡ = *havtām* »reich« (zur Kürze dieses weiten *a* siehe die folgenden Bemerkungen zum IV. Vokal)[2].

Der IV. Vokal ist, wie schon hervorgehoben, immer weit (offen) zu sprechen. In quantitativer Hinsicht kann er 1. lang, also *ā*, 2. weniger lang (halblang), also *ă*, oder 3. geradezu kurz, also *a*, sein, je nachdem er 1. in betonter[3], oder 2. unbetonter offener, oder 3. unbetonter geschlossener Silbe steht; z. B. ሣር ፡ = *sār* »Kraut«, ዳነ ፡ = *dāna* »heilen«, ቀዳዳ ፡ = *k̦'adădă* »Loch«, wenn die zweite Silbe betont ist. Wird aber (siehe darüber weiter unten) die dritte Silbe betont, so lautet dasselbe Wort *k̦'adădā*.

Folgen auf einen IV. Vokal zwei Konsonanten oder ein verdoppelter Konsonant, so wird er auch in betonter Silbe nur sehr selten lang, in den meisten Fällen kurz gesprochen[4]. So erklärt es sich, daß die Form des zusammengesetzten Imperfekts oder Perfekts immer auf *ál* endigt; z. B. ይናገራል ፡ = *i̯nagrál* »er spricht«; denn diese Form ist entstanden aus ይናገር ፡ አለ ፡ = *i̯nagr álla*. Nachdem der Endvokal geschwunden ist, spricht man das *l* nicht mehr doppelt[5], doch das weite *a* bleibt kurz.

Mit folgendem ው und ይ (u̯ und i̯) verbindet sich der IV. Vokal zu einem Diphthong, der so ziemlich deutschem *au* und *ai* entspricht (s. o.). Dabei lassen sich in quantitativer Hinsicht ebenfalls ā͡u̯ und ā͡i̯ von a͡u̯ und a͡i̯ unterscheiden, je nachdem der Diphthong in einer betonten oder unbetonten Silbe steht[6].

Für den II. und V. Vokal (*u* und *i*) ist ebenso wie für den I. die Enge bezeichnend (also eigentlich u̯ und i̯). Ich schreibe sie mit bloßem *u* und *i*, da es daneben andre qualitativ verschiedene *u* und *i* nicht gibt.

---

[1] Auch ኰ ጐ usw. werden bald wie *kua̦*, *gua̦*, bald wie *kuȧ*, *guȧ* (oder k^u*ȧ*, g^u*ȧ*) gesprochen.

[2] Daher werden in äthiopischen Handschriften አ und ኣ, ሀ und ሃ usw. so oft verwechselt.

[3] Dabei ist es gleichgültig, ob die betreffende Silbe einen Haupt- oder Nebenton (s. u.) hat.

[4] Dasselbe gilt natürlich auch für አ; beachte den Unterschied zwischen አለ ፡ = *ála* »er sagte« und = *álla* »er war«.

[5] Siehe unten S. 197 Anm. 1.

[6] Über den Diphthong in geschlossener Silbe s. u. S. 196.

Digitized by Google

Der Quantität nach können sie, genau so wie *a* (der IV. Vokal), 1. lang, 2. halblang oder 3. kurz sein, je nachdem sie in betonter, offen-unbetonter oder geschlossen-unbetonter Silbe stehen; z. B. 1. ሁለት ፡ = *hŭlat*, ንጉሥ ፡ = *nᵊgŭs*, ታሪክ ፡ = *tărík*, ቢነግር ፡ = *binágr* »wenn er spricht« (von ነገረ ፡); 2. ብዙ ፡ = *bəzŭ*, ነበሩ ፡ = *nábbarŭ*, መከሪ ፡ = *makări*, እሺ ፡ = *əšĭ*; 3. ሁሉ ፡ = *húllŭ*, ግምቡን ፡ = *gəmbun*, ጊዜ ፡ = *gizʲĕ*[1], ቢነግር ፡ (genau so geschrieben wie 3 Zeilen zuvor) *binnágr* »wenn gesprochen wird« (von ተነገረ ፡).

Der V. und VII. Vokal zeichnen sich, wie der IV., durch ihre Weite aus. Auch sie können mit bloßem *e* und *o* umschrieben werden, da es ein enges *e* oder *o* im Amharischen nicht gibt. Diese beiden Vokale haben aber noch ein zweites Charakteristikum. Dem V. wird gern ein *i̭*, dem VII. ein *u̯* vorgeschlagen. Ganz leise ist dieser Vorschlag, wie hier ein für allemal bemerkt sei, immer zu hören. In der Transkription drücke ich das *i̭* und *u̯* nur dort aus, wo diese beiden Laute vor *e* bzw. *o* besonders deutlich in die Erscheinung treten; z. B. ባሬ ፡ = *barʲē* »Sklave«, ሜዳ ፡ = *mʲēdă* »Ebene«, ሆነ ፡ = *hᵘŏna* »er wurde«.

Aus diesem Vorschlag eines *i̭* bzw. *u̯* erklären sich zwei Tatsachen der amharischen Orthographie sehr gut, nämlich 1. daß man bei *i̭*-haltigen Lauten, wie *i̭* selbst und *ñ*, den I. und V. Vokal in der Schrift miteinander vertauschen kann (man schreibt z. B. für das Suffix 1. Pers. Sing. sowohl ዬ als auch የ und für ታየ ፡ »er erschien« auch ታዬ ፡, für አገኘ ፡ auch አገኜ ፡) und 2. daß für ኰ, ቈ usw. heute gern der VII. Vokal (ኮ, ቆ usw.) geschrieben wird; denn ኰ ist, wie wir gesehen haben, = *kuă* oder *kᵘă*, ኮ = *kᵘo* (mit weitem *o*). Der Unterschied ist also so geringfügig, daß man das eine mit dem andern vertauschen kann[2].

Die Quantität des V. und VII. Vokals hängt wiederum davon ab, ob die Silbe betont oder unbetont, offen oder geschlossen ist.

Den VI. Vokal[3] kann man als den »unbestimmten Vokal«, besser noch als den »gemischten Vokal«, bezeichnen. Er klingt bald wie ein überweites *i̱*, bald wie das deutsche *e* in »Gabe«. Ich umschreibe ihn mit *ə*; z. B. ልጅ ፡ = *ləǧ* »Kind«, ምድር ፡ = *mədər*[4] »Erde«[5].

---

[1] Spricht man sehr langsam, so ist die erste Silbe offen, und das Wort lautet dann *gĭzʲē*. Gewöhnlich aber schlägt man das *z* zur ersten Silbe. Diese ist dann geschlossen und unbetont; daher wird *i* kurz. So erklärt sich die Schreibung ሁለግዜ ፡ usw.

[2] Wenn auf *n* ein V. Vokal folgt, so unterscheidet sich dieses *nʲē* von *ñē* (dem palatalen Nasal mit dem V. Vokal) genau so wie französisches *gn* von italienischem *gn*.

[3] Daß das Schriftzeichen des VI. Vokals gleichzeitig auch die Vokallosigkeit anzeigt (wie im Hebräischen), ist neben dem Mangel eines Verdoppelungszeichens die Hauptschwierigkeit der amharischen Schrift.

[4] So im Amharischen. Liest man das Wort äthiopisch, so spricht man *mədr*; und so durchgängig: äthiopisch *ḳ'ətl*, amharisch *ḳ'ətəl*.

[5] Manchmal assimiliert sich *ə* einem folgenden Vokal. Ein so entstehender Vokal wird sehr flüchtig gesprochen; z. B. *məlŭ* und *mᵘlŭ* (ሙሉ ፡ »voll«), *kəfŭ* und *kᵘfŭ* (ክፉ ፡ »schlecht«).

Digitized by Google

Sehr häufig aber ist der Laut, den der VI. Vokal wiedergibt, viel flüchtiger, etwa vergleichbar dem ersten *e* in »gesehen« oder hebräischem *Šᵉwā* mobile. In diesen Fällen ist er durch ein hochgestelltes ᵊ bezeichnet; z. B. **እንግዳ ፡** = *ənᵊgᵊdā* »Fremder«.

ə oder ᵊ werden immer eingeschoben, wenn ein konsonantisch beginnendes Suffix an ein konsonantisch oder diphthongisch schließendes Wort hinzutritt; z. B. *näggarač* »sie hat gesprochen«, *näggaračəñ* »sie hat mit mir gesprochen«, *näggaračᵊllät* »sie hat zu seinen Gunsten gesprochen«; *säu̯* = »Mensch«; im Akkusativ ist die Aussprache *säu̯n* unmöglich, er lautet immer *säu̯ᵊn*. So kann ein Diphthong nie in geschlossener Silbe stehen.

ው lautet bald wie *u̯ᵊ*, bald wie *u̯ᵘ* und schließlich wie bloßes *u̯*. Tritt das Suffix 3. Pers. Sing. Mask. an die 3. Pers. Sing. Fem. des Perfekts, so spricht man **ነገረችው ፡** = *näggaračᵊu̯* (entsprechend dem eben behandelten *näggaračəñ*). In solchen Fällen ist dann der Diphthong *ᵊu̯* von bloßem *u̯* vielfach kaum verschieden[1].

ዩ hingegen lautet immer wie *i̯ə* oder *i̯ᵉ*; z. B. **ዩብሬ ፡** = *i̯ᵉvrā*; **ዩነግራል ፡** *i̯ᵉnagrāl* »er spricht«[2].

Verdopplung.

Formen, die für das Ohr vollständig verschieden lauten, sind in der amharischen Schrift, die kein Verdopplungszeichen kennt, zusammengefallen; z. B. wie schon erwähnt, *alsämmam* »er hat nicht gehört« und *alsämam* »ich höre nicht« (beide **አልሰማም ፡**). Wann beim Verbum der 2. Radikal doppelt und wann er einfach gesprochen wird, darauf kann ich an dieser Stelle nicht eingehen. Ich möchte hier nur noch bemerken, daß bei einigen Wörtchen, die sich enklitisch an ein vorhergehendes Wort anschließen, der erste Laut immer doppelt gesprochen wird. So bei **ና** »und«. Tritt es z. B. an das Wort **መልክ ፡** *malk* »Figur« hinzu, so lautet »Figur und ....« *mälkᵊnnā*. Ebenso verhält es sich mit den Präpositionen *b* und *l*, wenn sie, wie üblich, mit einem Personalsuffix einem Verbum angehängt werden, z. B. **ነገረለት ፡** *näggarallät* »er hat zu seinen Gunsten gesprochen«, **ነገረብኝ ፡** *näggarabbəñ* »er hat zu meinen Ungunsten gesprochen«[3]. Die Imperfektpräfixe *b*, *t*, *n* werden, sofern sie nicht am Anfang des Worts stehen, d. h. wenn eine Konjunktion vor sie tritt, verdoppelt; z. B. *tᵊnagr*, aber *bəttᵊnägr*. Auch die häufigen Endungen *a* **ኛ** und **ነት** werden immer mit doppeltem *ñ* bzw. *n* gesprochen; z. B. von **ቸር ፡** »gut« = *čar* **ቸርነት ፡** »Güte« = *čarᵊnnat*.

Das enklitische **ም** »und« wäre auch mit doppeltem *m* zu sprechen, wenn es nicht immer am Ende des Worts stände. Der Einfluß der virtuellen Verdopplung zeigt sich in der Verkürzung des vorhergehenden Vokals; z. B. *əssū* »er«, aber »und er« = *əssúm*.

---

[1] Man spricht also weder ..... *čəu̯* noch ..... *čū*, sondern mit Vorschlag eines sehr flüchtigen ᵊ, das sich mit dem folgenden *u̯* zu einem Laut verbindet.

[2] Ich habe die Aussprache *īnagral*, die Guidi angibt, von Aleka Taje nie gehört; er spricht stets *i̯ᵊ* .....

[3] Über die Veränderung des Akzents siehe S. 197.

Digitized by Google

Am Ende des Worts wird keine Verdopplung gesprochen[1]. Tritt an das Wort eine vokalisch anlautende Endung, so wird die Verdopplung wieder hörbar; z. B. *ẉạ̀ndəm* »Bruder«, aber *ẉạ̀ndəmmìé* »mein Bruder« (*əm* = *əmm* Mutter!). Aus demselben Grunde spricht man den letzten Laut von ልብ ፡ »Herz« auch nur »einfach« *lb*; aber mit *b*, nicht *v* — trotz des vorangehenden Vokals —, weil *b* virtuell verdoppelt ist.

Betonung.

Die Ansetzung des Akzents macht im Amharischen große Schwierigkeit. Wird ein Wort für sich gesprochen, so gleitet der Ton fast gleichmäßig über das ganze Wort hinweg. In einem Worte wie ዶሮ ፡ »Huhn« sind beide Silben in gleicher Weise betont, also *dṓrṓ*.

Spricht man aber ein Wort im Zusammenhange mit andern Wörtern im Satze, dann wird gewöhnlich eine Silbe mit besonderm Druck hervorgehoben. Man spricht also das Wort ሁለት ፡ »zwei« für sich *hū̀lạ̀t* aus; im Satz wird es zumeist zu ˈ*hū̀lạt*. Zumeist; denn es wird, je nach dem Zusammenhang und nach der Beschaffenheit der benachbarten Wörter, oft auch *hŭlạ́t* gesprochen[2]. Der Akzent richtet sich also nicht nach der Quantität der Vokale eines Wortes, sondern die Quantität der Vokale wird gewöhnlich durch den Akzent bestimmt. So spricht man das Wort ዘመዶቹ ፡ (»seine Leute, seine Familie«), je nachdem es der Satzakzent erfordert, *zạmạdṓčū̆* oder *zạmạdṓčū̆* oder, wenn ና »und« hinzutritt, *zạmạdòčunnā́*.

Wie das letzte Beispiel zeigt, ziehen manche Endungen den Ton an sich. So immer die Pluralendung *ṓč*, das angehängte *-nnā́* »und«, die Endung *ā́t* (Suffix der 3. Pers. Fem. Sing. oder in manchen Infinitivformen), zumeist auch das Suffix der 3. Pers. Mask. Sing. bzw. der Artikel *ū́*, die Gerundiumendung und andre. Die Silbe, die betont war, ehe eine solche Endung an das Wort hinzutrat, behält oft (namentlich bei längeren Wörtern) den alten Ton als Nebenton; z. B. አፍ ፡ (»Mund«) = *ā́f*, Plur. *ăfṓč*; ነገር ፡ (»Wort«) = *nágar*, mit dem Artikel *nagarū́*; ገደለ ፡ *gáddạla* »er hat getötet«, Gerundium *gạdlṓ*; ነገረ ፡ *nággạra* »er sagte«, aber *nàggạrā́t* »er sagte ihr«; ሬሳ ፡ *rìésā* »Leichnam«, Akkusativ mit Artikel *rìésā̀uᵊn*; ወደቀ ፡ *ẉáddạḳ'a* »er fiel«, aber *ẉàddạḳ'allā́t* »er fiel ihr [zu]«. Tritt zu letzterem Wort noch *nnā* »und«, so betont man *ẉàddạḳ'allàtᵊnnā́*.

Von zwei Wörtern, die im Genitivverhältnis zueinander stehen, hat nicht der im Amharischen vorangehende Genitiv, sondern das nachgestellte Regens den Hauptton; z. B. ከመልክህ ፡ ማማር ፡ (»von der Schönheit deiner Figur«) = *kạmạ̀lkᵊh‿mā́mā́r*[3].

---

[1] Ein solcher virtueller Doppellaut im Wortauslaut ist immerhin etwa um $^1/_3$ länger als gewöhnlich.

[2] Auch Guidi sagt von den Regeln, die er (Grammatica § 6, b) für die Betonung der Wörter mitteilt, daß sie »hanno eccezioni, ed in generale l'accento non ha una sede sempre stabile e chiara«.

[3] Soll auch das erste Wort besonders hervorgehoben werden, so behält es seinen vollen Akzent.

Digitized by Google

Ebenso haben Wörter wie *jǝh* »dieser«, *and* »einer« keinen besondern Akzent, wenn sie in engem Zusammenhang mit einem folgenden Wort gesprochen werden; z. B. ይህ ፡ ሰው ፡ »dieser Mann« = *jǝhᵊ‿sąu̯*; አንድ ፡ ሰው ፡ »ein Mann« = *andᵊ‿sąu̯*[1] (aber *jǝh sąu̯* = »dieser Mann«; *and sąu̯* »ein Mann«).

ነው ፡ *nąu̯* »ist« schließt sich eng an das vorhergehende Wort an und hat keinen besondern Ton.

Umgekehrt ziehen manche Wörter, wie das adversative ግን ፡ *gǝn* »aber« und እንጂ ፡ »sondern« den Ton so sehr an sich, daß das vorangehende Wort nur einen Nebenakzent hat.

Der Tonfall in Versen weicht von dem in Prosa vielfach ab.

I. Sprichwörter.

1. ሁለት ፡ የወደደ ፡ አንድ ፡ ያጣል ።

hŭlat jaudddada ánd jăt'ál.

»Wer zwei [Sachen] will, kann nicht eine erreichen.«

አጣ ፡ bedeutet »nicht imstande sein, nicht finden, nicht wissen«.

2. ሎሌ ፡ መስሎ ፡ ቢሰሩ ፡ ጌታ ፡ መስሎ ፡ ይበሉ ።

lŏlĕ maslŏ bisarŭ gᵊĕtă maslŏ jᵊvalŭ.

»Wenn man wie ein Diener arbeitet, wird man wie ein Herr essen (leben).«

Das einfache Imperfektum ይበሉ ፡ für die mit አለ ፡ zusammengesetzte Form ይበላሉ ፡. Dieser Gebrauch der einfachen Imperfekta ist in Sprichwörtern, Rätseln usw. — im Gegensatz zur gewöhnlichen Prosa — nicht selten. Er stellt offenbar eine ältere Sprachform dar. Vgl. Sprichwörter Nr. 18 und 41, Rätsel 1, 2, 3, 5 und Guidi, Prov. S. 8.

3. ላለፈው ፡ አይጠጠቱም ፡ ለሚመጣው ፡ አይበለጡም ።

làllafąu̯ ąit'at'atúm lammìmat'ąu̯ ąibbàllat'úm.

»Das Vergangene soll man nicht bereuen, in betreff des Kommenden sich nicht täuschen lassen.«

Was vergangen ist und sich nicht mehr ändern läßt, nehme man, wie es ist; bei Dingen, die erst geschehen sollen, sei man auf seiner Hut und lasse sich nicht betrügen!

አይጠጠቱም ፡ und አይበለጡም ፡ für አይጠጠቱ ፡ und አይበለጡ ፡. In gewöhnlicher Prosa müßte hier beidemal, als in einem Verbot, der Jussiv mit vorgesetztem አል, aber ohne folgendes -ም, gesetzt werden. Umgekehrt finden wir in Sprichwörtern, Rätseln, Liedern usw. häufig für die negative Aussage das einfache Imperfektum ohne -ም; z. B. አይነግር ፡ für አይነግርም ፡ »er sagt nicht«. Vgl. Rätsel Nr. 3 und Guidi, Prov. a. a. O.

[1] Werden zwei Wörter, von denen das erste mit einem Konsonanten schließt, in engem Zusammenhange gesprochen, so wird dem Schlußkonsonanten des ersten häufig ein flüchtiges ᵊ nachgeschlagen.

Digitized by Google

4. **ላም ፡ ካልዋለበት ፡ ኩበት ፡ ለቀማ ።**

lā́m kaluālabbạt kŭ̈vạt lạḳ'ạmā́.

»Wo keine Kuh geweilt hat, geht er Mist sammeln.«

Diese sprichwörtliche Redensart bezeichnet eine unsinnige, vergebliche Anstrengung, eine Tätigkeit, bei der nichts herauskommen kann.

ለቀማ ፡ ist ein Substantivum; dahinter ist **ይሔዳል ፡** zu ergänzen. **ለቀማ ፡ ሔደ ፡** wird vom Sammeln, Zusammenlesen von Holzstücken usw. gebraucht.

5. **ለሽማግሌ ፡ የሚያስተምር ፡ በውኃ ፡ ላይ ፡ ይጽፋል ፤ ለሕፃን ፡ የሚያስተምር ፡ በድንጊያ ፡ ላይ ፡ ይጽፋል ።**

lạšᵊmā̀gᵊllḗ ịammŭ̈ịā̀stạmə́r bạụə̀hā̆‿lā̂ị ịᵉṣ'əfā́l lạhᵊṣ'ā̂n ịammŭ̈ịā̀stạmə́r bạdā̀ngŭ̈ā̆‿lā̂ị ịᵉṣ'əfā́l.

»Wer einen Greis lehrt, schreibt auf Wasser; wer ein Kind lehrt, schreibt auf Stein.«

6. **ማሩን ፡ አምርሮ ፡ ወተቱን ፡ አጥቍሮ ፡ ቢነግርህ ፡ አትመን ።**

mā́run amrᵊrṓ ụā̀tạtún aṭ'ḳ'uᵊrṓ bìnạgrə́ḫ ā̀ttəmụ́n.

»Wenn [jemand] dir sagt, er habe bitteren Honig [gegessen], er habe schwarze Milch [getrunken], so glaube [es] nicht.«

Wörtlich: »Wenn jemand zu dir spricht, indem er den Honig bitter macht (als bitter bezeichnet), die Milch schwarz macht, so ....«
Diese Bedeutung von **አመረረ ፡** und **አጠቈረ ፡** fehlt in den Lexika.

7. **ሲመክሩት ፡ ያጠፋል ፡ ልጅ ፤ ሲታጠቡት ፡ ያድፋል ፡ እጅ ።**

sĭ̈mạkrū́t ịā̀ṭ'ạfā́l lə́ǵ sĭ̈tā̀ṭ'ạvū́t ịā̀dᵊfā́l ə̀ǵ.

»Wenn man ihm auch rät, macht das Kind [die Sache] doch zuschanden; wenn man sie auch wäscht, macht die Hand doch schmutzig.«

Guidi, Prov. Nr. 23 mit einer Variante.

8. **ሲሮጡ ፡ የታጠቀት ፡ ሲሮጡ ፡ ይፈታል ።**

sĭ̈rṓṭ'ŭ̈ ịạtā̀ṭ'ạḳ'ū́t sĭ̈rṓṭ'ŭ̈ ịə́ffạttā́l.

»Wer sich im Laufen gegürtet hat, [dessen Gurt] löst sich auch im Laufen.«

Eine Warnung vor überhastetem Handeln. Vgl. Nr. 22.

9. **ስንዴ ፡ ቢፈትጉት ፡ ይነጣል ፤ ነገር ፡ ቢመረምሩት ፡ ይወጣል ።**

səndᵊḗ bìfạttᵊgū́t ịᵊnạṭ'ā́l nā́gạr bĭ̆mạrā̀mmᵊrū́t ịᵊụā́ṭ'ā́l.

»Das Getreide wird klar, wenn man es reinigt; die Sache kommt heraus, wenn man sie untersucht.«

Vom Verhör des Richters gebraucht. Vgl. Nr. 31.

ወጣ ፡ »herauskommen«, soviel wie »klar, offenbar werden, zutage treten«.

Digitized by Google

10. በሰም ፡ ያጣበቁት ፡ ጥርስ ፡ ቢስቁበት ፡ አያደምቅ ፤ ቢበሉበት ፡ አያደቅ ።

basám jätt'abbak'ūt t'ərs bisək'ubbát aiäddámk' biwalubbát aiädákk'.

»Ein Zahn, den man mit Wachs angeklebt (befestigt) hat, sieht, wenn man damit lacht, nicht schön aus; wenn man mit ihm ißt, so zermalmt er nicht.«

Bezeichnung einer nutzlosen Sache.

አይደምቅ ፡ ist soviel wie ማለፌያ ፡ ሆነ ፡ »schön sein«. Diese Bedeutung fehlt in den Lexika.

11. በጆሮ ፡ ከሰሙት ፡ ባይን ፡ ያዩት ።

bajörō kasammūt bain jäjjūt.

»[Sicherer] als das, was man mit dem Ohre gehört, ist das, was man mit dem Auge gesehen hat.« Vgl. Nr. 20.

In derartigen komparativischen Sprichwörtern ist am Ende sehr oft, wie hier, das Wort ይሻላል ፡ »ist besser« oder ይበልጣል ፡ »ist bedeutender« zu ergänzen. Vgl. Nr. 25, 27, 30 und 35.

12. በጋ ፡ ቢዳምን ፡ ይዘንብ ፡ ይመስላል ፤ ሽማግሌ ፡ ቢያጕብብ ፡ ይዋጋ ፡ ይመስላል ።

bágă bĭdámmən jᵊzanv jᵊmaslál šᵊmágᵊllē bĭjáguábbəv jəvagă jᵊmaslál.

»Im Sommer scheint es regnen zu wollen, wenn Wolken heraufziehen; ein Greis scheint kämpfen zu wollen, wenn er sich in Positur setzt.«

Im Kᵊramt (Winter, Regenzeit) regnet es gewöhnlich sehr stark, auch wenn nur wenig Wolken da sind. Im Bagă (Sommer) hingegen bewölkt sich der Himmel mitunter, aber es regnet nicht, oder doch nur sehr wenig. Ebenso macht ein Alter zwar Anstalten zum Kampfe, es steckt aber nichts dahinter.

አጕበበ ፡ *piegarsi*, hier soviel wie »die Rüstung anlegen, Kampfesstellung einnehmen«.

13. በአፍ ፡ ያለ ፡ ይረሳል ፡ በመጣፍ ፡ ያለ ፡ ይወሳል ።

bắf jálla jərrasál bamat'ắf jálla jəuuássál.

»Was im Mund ist (nur mündlich überliefert wird), wird vergessen; was im Buch ist, bleibt in Erinnerung.« Vgl. Nr. 28.

ይወሳል ፡ von ተወሳ ፡, das gleichbedeutend ist mit ታሰበ ፡ »erwähnt werden«.

14. ተንጋሎ ፡ ቢተፉ ፡ ተመልሶ ፡ ታፉ ።

tàngallō bìtafū tamàllᵊsō (oder *tamalsō*) *tàfū.*

»Speit man, auf dem Rücken liegend, [in die Höhe], so [fällt der Speichel] zurückkehrend in den [eignen] Mund.«

Das einem andern zugedachte Übel trifft einen selbst.

Digitized by Google

ተንጋለለ ፡ *coricarsi* bedeutet genauer: »auf dem Rücken liegen« (ተንጋለለ ፡ ማለት ፡ በጀርባ ፡ ተኛ ፡ ማለት ፡ ነው ።). Bezeichnungen für andre Arten des Liegens sind folgende: ተጋደመ ፡ »auf der Seite liegen« und (በልቡ ፡) ተደፍቶ ፡ ተኛ ፡ »auf dem Bauche liegen«.

ታፉ ፡ = ተ + አፉ. Die Präposition ተ ist hier statt der üblichern ከ gewählt, weil so das Wortspiel *bìtạfŭ* = *tàfŭ* herauskommt. Am Ende ist ein Verbum, »es fällt, kommt«, zu ergänzen.

15. ነገር ፡ ሁሉ ፡ በመጀመሪያ ፡ ይከብዳል ፡ በኋላ ፡ እየቀለለ ፡ ይሔዳል ።

nạgạr húllŭ bạmạǧàmmạrịă̊ ịᵊkạvdál bāhălā̊[1] *əịịạḳ'ạllạlạ ịᵊhĕdál.*

»Jede Sache ist im Anfang schwer, nachher geht sie leicht [vonstatten].«

16. አህያ ፡ በለስላሳ ፡ ምላስዋ ፡ እሾህ ፡ ትበላለች ።

ăhə̀ịă bạlạslā̊să mᵊlàsụā̊ ⁽ᵊ⁾šō̊ẖ tᵊvạldállạč.

»Mit seiner weichen Zunge frißt der Esel Dornen.«

Der Esel hat eine weiche Zunge, frißt aber trotzdem die spitzen, stachligen Dornen. Das Wort wird auf jemand angewendet, dessen Zunge nichts Böses redet, dessen Handlungsweise aber im Gegensatz dazu niedrig und gemein ist.

17. አህያን ፡ ተላም ፡ ነድዋት ።

ăhə̀ịan tạlā̊m nạddụā̊t.

»Er hat den Esel mit der Kuh zusammen getrieben.«

Diese sprichwörtliche Redensart wird gebraucht, wenn jemand zwei Personen von zu verschiedenem Range, von verschiedenem Wissen usw. gleichstellt oder in zu enge Verbindung bringt.

ተላም für ከላም; vgl. zu Nr. 14. Dahinter ist ጋሬ ፡ zu ergänzen.

18. እሜቴን ፡ ከማዝገም ፡ አዝሎ ፡ መሮጥ ፡ ይሻል ።

emmèᵗᵗén kạmā̊zgạm azlō̊ mạrō̊ṭ' ịəššā̊l.

»Besser (bequemer), als neben einer vornehmen Dame langsam einherzugehen, ist es, sie auf dem Rücken tragend, zu laufen.«

Vornehme abessinische Damen haben einen langsamen, trippelnden Gang. Das ist für einen Mann, der sie begleitet, so unangenehm, daß er im Vergleich dazu die Anstrengung, die Dame auf den Rücken zu nehmen und so zu laufen, für geringer erachtet.

እሜቴ ፡ eigtl. »meine Mutter« mit erstarrtem Suffix 1. Pers. Sing. (vgl. Madame!) wird ähnlich wie das von Guidi, Voc. S. 419 angeführte እመሆይ ፡ gebraucht. — አዝሎ ist hier Gerundium von አዘለ ፡ »auf dem

[1] So (nicht *bạhᵘălā́*) lautet die ständige Aussprache dieses Wortes.

Digitized by Google

Rücken tragen« und daher *azlŏ* zu sprechen. Das Gerundium von አዘለ ፡ stimmt in der Schrift mit der eben genannten Form völlig überein, wird aber *azəlŏ* ausgesprochen. አዘለ ፡ bedeutet: auf dem Rücken, አሸከከ ፡ አለ ፡ auf den Schultern tragen. — ይሻል ፡ für ይሻላል ፡; vgl. die Bemerkung zu Nr. 2.

19. እንደ ፡ ሰው ፡ በከተማ ፡ እንዳውሬ ፡ በጨለማ ፡፡

ənda͜sau̯ bakàtamā̊ əndău̯rē bač'àllamā̊.

»Wie ein Mensch in der Stadt, wie ein wildes Tier im Dunkel [des Waldes oder der Nacht].«

Am Tage, in der Stadt, beträgt er sich wie ein gesitteter Mensch, im Schutze der Nacht oder des Waldes aber kommt seine wahre Natur zum Durchbruch, indem er wie ein Raubtier plündert.

20. እንደ ፡ ጆሮ ፡ ትልቅ ፡ እንደ ፡ ዓይን ፡ ትንሽ ፡ የለም ፡፡

ə́nda ǧōrŏ tə́lləḳ' ə́nda ai̯n tə́nnəš i̯ə́llam (i̯ə́llam).

»Es gibt nichts so Großes wie das Ohr, nichts so Kleines wie das Auge.«

Eine Sache, die man nur vom Hörensagen kennt, ist oft sehr übertrieben; sieht man dann näher zu, so stellt sie sich als viel kleiner heraus. Vgl. Nr. 11.

Im Worte የለም ፡ klingt das የ der ersten Silbe fast wie ይ.

21. እንጀራን ፡ ከባድ ፡ ዋይን ፡ ከዘመድ ፡፡

ənǧarăn kavăd u̯ăi̯ən kàzamàd.

»Das Brot (Glück) [kannst du auch] mit einem Fremden [genießen], das Wehe! (Unglück) [nur] mit der Familie [teilen].«

Solange es dir gut geht, ist es gleichgültig, wo du dich aufhältst. Auch fremde Leute werden dann deine Freunde sein; im Unglück bist du auf deine Familie angewiesen, denn die »Freunde« werden dich verlassen. Vgl. Nr. 24 und 47.

ከባድ = ከ + ባድ. Dieses ባድ ፡ ist aus ባዕድ ፡ entstanden. Das Wort ist *kavăd* zu sprechen, im Gegensatz zu dem in der Schrift gleichen *kabbād* »schwer«.

22. አይቡን ፡ ሲያዩት ፡ አጓቱን ፡ ጠገቡት ፡፡

ăi̯vun sii̯ăi̯ŭt agguătun t'àggavŭt.

»Wenn sie Quark sehen, haben sie sich schon am Käsewasser gesättigt.«

Sie machen sich in unüberlegter Weise so schnell über den Käse her, daß sie das ganze schlechte Käsewasser mit einem Male verzehren und dann für den eigentlichen Käse keinen Appetit haben. Das Wort wird vom vorschnellen, unüberlegten Handeln gebraucht; vgl. Nr. 8 und 26.

23. እግረኛ ፡ የወሰደውን ፡ ፈረሰኛ ፡ አይመልሰውም ፡፡

əgərə́ññă i̯avàssadau̯ən farasáññă ăi̯malləsau̯əm.

»Was ein Fußgänger fortgenommen hat, [kann] ein Reiter nicht zurückbringen.«

Es ist leicht, eine Sache zu verlieren, loszuwerden; aber schwer, sie wiederzubekommen.

24. **አጥብቀህ ፡ ጕርሰህ ፡ ወደ ፡ ዘመድህ ፡ ተመለስ ።**

aṭ'bək'ạh gudrsạh ụadạ‿zạmạdəh tạmạllạs.

»Nachdem du tüchtig zugebissen hast, kehre zu deiner Familie zurück.«

»Tüchtig zubeißen« bedeutet hier soviel wie »seinem Berufe, seinen Geschäften obliegen«. Der Sinn der Redensart ist, man solle wohl beruflich in die Fremde gehen, aber wieder zur Familie in die Heimat zurückkehren, sobald man seine Studien beendet, seine Geschäfte abgewickelt habe; vgl. Nr. 21 u. 47.

25. **ከሊቃውንት ፡ ሊቅ ፤ የሰማዩን ፡ በመጣፍ ፡ የምድሩን ፡ ባፍ ፡ የሚያውቅ ።**

kạlik'āụənt lik' ịạsạmāịun bạmạṭ'āf ịạmədrun bāf ịạmmiịāụk'.

»Besser als [viele unbedeutende] Gelehrte ist ein [großer] Gelehrter, der die himmlischen [Dinge] im Buche, die irdischen [Dinge] im Munde kennt. Vgl. Nr. 28.

Es ist wiederum das Verbum **ይሻለል ፡** zu ergänzen; vgl. die Bemerkung zu Nr. 11.

26. **ካልቸኰሉ ፡ እንቍላል ፡ ይሔዳል ፡ በእግሩ ።**

kàlčạkkudlū ənk'ulāl ịəhědál bạəgərū (bạgərū).

»Wenn man es nicht überstürzt, geht das Ei auf seinem Fuß (kriecht das Küchlein aus dem Ei).«

Wenn man nicht voreilig ist, bleibt der Erfolg nicht aus; vgl. Nr. 22.

27. **ከመድረሷ ፡ ጐመን ፡ መቀንጠሷ ።**

kạmạdrạsụā g(u)ámạn mạk'ànṭ'ạsụā.

»Sie schneidet [schneller] Gemüse als sie zurückkommt.«

Diese Worte braucht man von einer geschwätzigen Frau. Wenn sie ausgeht, verplaudert sie sich überall und kehrt sehr spät zurück.

Am Ende ist ein Verbum »ist eher, ist schneller« zu ergänzen. Vgl. die Bemerkung zu Nr. 11.

28. **ከመጣፍ ፡ ይበልጣል ፡ የመምር ፡ አፍ ።**

kạmạṭ'āf ịəvalṭ'ál ịamạmmər‿āf.

»Besser als ein Buch ist der Mund des Lehrers.«

Vgl. Nr. 25 und 13.

29. **ከሴት ፡ ሆዳም ፡ የጋላ ፡ ወራሪ ፡ ይሻላል ።**

kạsiét hŏdām ịạgállă ụərārĭ ịəššălál.

»Besser als eine genäschige Frau ist ein plündernder Galla (Heide).«

Das Wort ጋላ ፡ wird von der früheren Zeit, wo es noch keine christlichen Gallas gab, auch für »Heide« gebraucht. — ሆዳም ፡ = »genäschig, gefräßig«.

30. ከበሬ ፡ በሮች ፤ ከሆዮች ፡ አህያ ።

kavarié baròč kàhəjòč ăhəjă.

»Besser als ein [starker] Ochs sind [zwei schwache] Ochsen; besser als [zwei schwache] Esel ein [starker] Esel.«

Der Sinn ist folgender: Man darf nichts generell entscheiden. Es kommt immer auf die besondern Umstände an. Den Ochsen braucht man zum Pflügen. Dabei kann man mit einem Tiere überhaupt nichts anfangen, wenn es auch noch so stark ist, während man mit zwei schwachen Ochsen zur Not pflügen kann. Beim Esel ist es umgekehrt. Ein kräftiger Esel kann mehr Lasten tragen als zwei schwache.

Es sind wieder die Verben ይሻላሉ ፡ und ይሻላል ፡ »sind besser« und »ist besser« zu ergänzen.

31. ከእግዚአብሔር ፡ ወዲያ ፡ ፈጣሪ ፤ ከዳኛ ፡ ወዲያ ፡ መርማሪ ።

kagziavhèr yadìyă faṭ'ări kadăñă yadìyă marmări.

»Über Gott hinaus [gibt es] keinen Schöpfer, über den Richter hinaus keinen Prüfer.« Vgl. Nr. 9.

Am Ende ist የለም ፡ »ist nicht, gibt es nicht« zu ergänzen.

32. ከከተማ ፡ ቅሬ ፡ ትሻለኝ ፡ ያገሬ ።

kàkatamă k'ərié təššállañ jàgarié.

»Besser als eine schamlose Frau in der Stadt ist für mich meine Heimat (oder: eine Dorfbewohnerin).«

Es liegt ein Doppelsinn vor: ያገሬ ፡ Kann sowohl »meine Heimat« als »eine Dorf[bewohnerin]« bedeuten.

33. ከገጠር ፡ ቄስ ፡ የደብር ፡ እመበለት ፡ ትሻላለች ።

kagàṭ'ar‿k'iés jadàvr‿əmmavàllat təššàlállač.

»Besser als ein Dorfpriester ist eine Klosternonne [scil. an Wissen].«

34. ከጭር ፡ ምከር ፤ ከረጅም ፡ ውረር ።

kač̣č̣ər məkár karaǧǧìm yurár.

»Mit einem kleinen [aber klugen Mann] berate dich, mit einem großen [wenn auch dummen Mann] plündre.«

Ein Soldatensprichwort (vgl. Nr. 43 und 50), ähnlich dem bei Guidi, Prov. S. 28: »Mit einem Greis berate dich, mit einem Kräftigen plündre.«

»Groß« und »klein« von Statur werden immer durch ረጅም ፡ und አጭር ፡ »lang« und »kurz« ausgedrückt. Ein »großer Mann« (ትልቅ ፡ ሰው ፡) und »kleiner Mann« (ትንሽ ፡ ሰው ፡) hingegen bedeutet: »ein angesehener, bedeutender Mann« und ein »unbedeutender, ‚gemeiner‘ Mann«.

Digitized by Google

35. ከፍትፍቱ ፡ ፊቱ ፤ ከጠላው ፡ ማቶቱ ።

kafətfətū fitū kaṭ'alāy mātʷōtū.

»Mehr als auf das Fətfət (Bewirtung) kommt es auf das [freundliche] Gesicht an, mehr als auf das Bier auf den Bieruntersatz.«

Es kommt nicht so sehr darauf an, was jemand als Bewirtung reicht als, wie er es reicht.

Über die Zubereitung des Fətfət vgl. Guidi, Prov. I, Nr. 105, wo die erste Hälfte unsers Sprichworts mitgeteilt ist.

ማቶት ፡ ist ein schemelartiges Gestell, auf das man den Bierkrug setzt. — Am Ende ist wiederum ይበልጣል ፡ zu ergänzen; vgl. Nr. 11.

36. ዐባይ ፡ ማደሪያ ፡ ያለው ፡ ግንድ ፡ ይዞ ፡ ይዞራል ።

abbāi mādarijā idllāu gənd jəzō jəzʷōrāl.

»Der Nil (große Fluß), der [doch] eine Ruhestätte hat, geht mit einem Baumstamm umher.«

Diese Worte braucht man von jemand, der unnütze Anstrengungen macht. Er wird mit einem Fluß verglichen, der Treibholz mit sich führt, als wolle er sich ein Haus zimmern, während er doch seine feste Lagerstätte hat.

ዐባይ ፡ *Abbāi* ist der Name für den Nil, bezeichnet aber auch im allgemeinen einen »großen Fluß«.

37. ዓይን ፡ ከማየት ፡ ጆሮ ፡ ከመስማት ፡ አይጠግቡም ።

āin kamājat ǵōrō kamasmāt ait'ágrum.

»Das Auge wird nicht satt, [immer Neues] zu sehen, das Ohr, [immer Neues] zu hören.«

38. ዝሆን ፡ የዋለችበትን ፡ ትመስላለች ።

zahōn jaụàlačəbbátən tᵊmaslállač.

»Der Elefant ist dem Orte ähnlich, an dem er sich aufhält.«

Das äußere Aussehen des Elefanten ändert sich je nach der Farbe des Sandes, in dem er lagert und der sich seinem Fell anheftet. So paßt sich auch der Mensch notgedrungen in seinem Benehmen, seiner äußern Erscheinung, der jeweiligen Umgebung an.

39. የማይታዘዝ ፡ ሎሌ ፡ የማያስታርቅ ፡ ሽማግሌ ፡ ታስሮ ፡ እንደ ሚጮኽ ፡ አለሌ ።

jammāitāzaz lōlē jàmmāiástarək' šᵊmágᵊllē tāsᵊrō əndammič'ōh ālal(ʷ)ē.

»Ein Diener, der nicht gehorcht, ein Friedensrichter, der keinen Frieden stiftet, sind wie ein gebunden schreiender Esel.«

Ein Diener, der nicht gehorchen will, wird dazu gezwungen; ebenso ein Friedensrichter, der keinen Vergleich zustandebringen will. Beide mögen sich weigern, soviel sie wollen, es nützt ihnen nichts. Sie sind wie ein

Digitized by Google

angebundener Esel, der ausreißen will. Er schreit, kann sich aber nicht befreien.

አለሌ ፡ ist ein »Eselhengst«. Das Wort bedeutet eigentlich »der Rötliche«, ähnlich wie חֲמוֹר, حِمار.

40. **የሴት ፡ አፈኛ ፡ የበቅሎ ፡ መድን ፡ ትሆናለች ።**

jasḗt ăfáññă jabak̇ʼᵊlŏ mádən tᵊhŏnállač.

»Eine geschwätzige Frau ist Kaufbürge für einen Maulesel.« Vgl. Nr. 29 und 41.

Eine Frau darf in Abessinien nicht als Bürge, als Friedensrichter usw. fungieren. Eine geschwätzige Frau kümmert sich aber nicht um die hergebrachte Sitte und mischt sich in Dinge, die sie nichts angehen.

የሴት ፡ አፈኛ ፡ für **አፈኛ ፡ ሴት ፡**. Anstatt daß das Adjektivum, wie gewöhnlich, dem Substantivum voransteht, folgt es ihm, nachdem das Substantivum in den Genitiv gesetzt ist. Vgl. Nr. 41.

41. **የሴት ፡ ደንደሁራ ፡ ከባልዋ ፡ ሆድዋን ፡ ትፈራ ።**

jasḗt dandahū́ră kavȧ̀luā́ hȯ̀duā́n tᵊfáră.

»Eine unordentliche Frau ist mehr für ihren Leib als für ihren Mann besorgt.« Vgl. Nr. 29 und 40.

ደንደሁራ ፡ fehlt in den Lexika. Es bedeutet eine Frau, die »nicht arbeitet, nicht zu Hause bleibt, sondern immer hin und her läuft«. Die Bedeutung kommt der von **አውደልዳይ ፡** nahe.

የሴት ፡ ደንደሁራ ፡ für **ደንደሁራ ፡ ሴት ፡**; vgl. die Bemerkung zu Nr. 40.

ፈራ ፡ »fürchten« hier im Sinne von »bedacht, besorgt sein«.

ትፈራ ፡ für **ትፈራለች ፡**; es liegt also wieder die einfache Imperfektform für die mit **አለ** zusammengesetzte vor; vgl. Nr. 2 und 18.

42. **የሰነፍ ፡ ልቡ ፡ ዓይኑ ፡ ነው ።**

jasánaf ləbbū́ ā̂inū́‿nau.

»Das Herz (der Verstand) des Dummkopfes ist sein Auge.«

Ein Dummkopf kann eine Sache nur verstehen, wenn er sich durch den Augenschein überzeugen kann. Mit dem bloßen Verstande begreift er nichts.

43. **የወታደር ፡ ወዳጅ ፡ እህለ ፡ ፈጅ ፤ የዘላን ፡ ወዳጅ ፡ እሳረ ፡ ፈጅ ።**

jaụȧ̀ttaddar‿ụȧ̀dā́ǧ ə̀həla‿fáǧ jazallȧ̀n‿ụȧ̀dā́ǧ ⁽ᵊ⁾sȧ̀ra‿fáǧ.

»Der Freund des Soldaten gibt [für diesen] all sein Getreide her, der Freund des Nomaden all sein Grasfutter.«

Ein Soldatensprichwort; vgl. Nr. 34 und 50.

እህለ ፡ und **እሳረ ፡** für **እህልን ፡** und **እሳርን ፡** sind äthiopische Akkusativformen.

Digitized by Google

ፈጅ ፡ ist Partizipium von ፈጀ ፡ »beendigen«, hier im Sinne von »vollständig ausgeben«.

44. የጨዋ ፡ ልጅ ፡ በከተማ ፤ የባለጌ ፡ ልጅ ፡ በውድማ ።

ịạč̣ʼạụă lǝǧ bạkạtạmă ịarălạgʲĕ lǝǧ bạụᵘdǝmă.

»Das Kind des vornehmen Mannes [lebt] in der Stadt, das Kind des gemeinen Mannes im Walde [als Räuber].« Vgl. Nr. 45.

ባለጌ ፡ eigtl. »Bauer, Dorfbewohner« bedeutet dann »grob, roh« und endlich einen »Mann niedriger Herkunft«, im Gegensatz zu ጨዋ ፡ »Mann in angesehener Stellung«. — ውድማ ፡ »unbewohnter Ort, Waldesdickicht«, der den Räubern als Hinterhalt dient.

45. የጨዋ ፡ አሮጌ ፡ ከደጃ ፡ ሰላም ፤ የባለጌ ፡ አሮጌ ፡ ከላም ።

ịač̣ʼạụă ărŏgʲĕ kạdăǧạ_sạlăm ịarălạgʲĕ ărŏgʲĕ kạlăm.

»Ein vornehmer Mann [sitzt, wenn er] alt [ist], am Haupttor, ein gemeiner Mann, [wenn er] alt [ist], bei den Kühen.«

Vgl. Nr. 44.

46. ያፍ ፡ ወለምታ ፡ በቅቤ ፡ አይታሸም ።

ịăf_ụălụmtă bạḳʼǝvʲĕ ăịtăššạm.

»Die Verrenkung des Mundes kann mit Butter nicht massiert werden.«

Verrenkte oder verstauchte Glieder werden mit Butter eingerieben und massiert und heilen dann. Eine Entgleisung des Mundes läßt sich aber nicht wieder gutmachen.

In Verbindung mit diesem Sprichwort wird gewöhnlich das Nr. 49 gebraucht, daß dem Sinne nach nichts mit ihm gemein hat, aber denselben Reimbuchstaben aufweist.

አይታሸም ፡ von አሸ ፡ »mit den Händen zerreiben«, hier »verreiben, massieren«.

47. ዘመድ ፡ ቢረዳዳ ፡ ችጋርም ፡ አይጎዳ ።

zạmạd bĭrạdaddă čǝgărǝm ăigᵘăddă.

»Wenn die Familie sich gegenseitig unterstützt, dann schadet kein Mißgeschick.« Vgl. Nr. 24, 21 und das folgende Sprichwort.

Für ችጋርም ፡ አይጎዳ ፡ würde es in gewöhnlicher Prosa heißen ችጋር ፡ አይጎዳም ፡.

48. ዘመድ ፡ ከዘመዱ ፡ አህያ ፡ ከመዱ ።

zạmạd kạzạmạdŭ ăhǝịă kămạdŭ.

»Familie zu Familie, der Esel zur Asche.«

Wie der Esel sich mit Vorliebe in der Asche herumwälzt und sich dort am wohlsten fühlt, so behagt sich der Mensch am besten im Kreise seiner Familie.

Digitized by Google

49. ፈሪ፡ ለባልንጀራው፡ አይሸሽም ።

fụrĭ lạvàlənǧạrāu̯ ăi̯šạ́šəm.

»Der Furchtsame flieht nicht vor seinesgleichen.«

Dieser Satz wird als zweites Glied von Nr. 46 gebraucht; s. daselbst.

50. ፈረሰኛ፡ ሲሸሽ፡ እግረኛን፡ ምን፡ አቆመው ።

fạrạsạ́ññă sĭšạ́š əgərạ́ññan mən‿ăk̇ʷŏmạ̄u̯.

»Wenn der Reiter flieht, was [kann dann] den Fußsoldaten zum Stehen bringen?«

Ein Soldatensprichwort, wie Nr. 34 und 43. Der Gegensatz von ፈረሰኛ፡ und እግረኛ፡ auch in Nr. 23.

II. Scherze.

1. እንዴት፡ ዋልህ፡ ወንድሜ፡ ቢለው ፤ ምሽቴ፡ ወልዳ፡ አለ ፤
ማን፡ ጠየቀህ ፤
ትላንት፡ ማታ ፤
ይህ፡ ሰው፡ እብድ፡ ነው ፤
ቢያድግልኝስ፡ ወንድ፡ ነው፡ አለ ።

əndĕt u̯ạ̄lᵊh̲ u̯ạ̀ndəmmⁱĕ bílạ̄u̯ məšᵗⁱĕ u̯ạ́ldă ạ̄lạ mạ̄n ṭ'ạ́i̯i̯ạk̇'ạh̲ tᵊlạ̄nt mạ̄tă i̯ehᵊ‿sạ̄u̯ ə̀vd‿nạ̄u̯ bĭi̯ạ̀dəgəlləñᵊs u̯ạ́nd‿nạu̯ ạ̄lạ.

»Als er [zu jemand] sprach: ‚Wie gehts dir, mein Bruder?', antwortete jener: ‚Meine Frau hat ein Kind bekommen.'

Wer hat dich danach gefragt?

Gestern Abend.

Dieser Mensch ist ein Narr.

Wenn es (mir) heranwächst, wird es ein Mann.«

ወንድ፡ »männlich« häufig, wie hier, im Sinne von »ein Mann, ein Held«.

2. አሞራና፡ ቅል፡ ተጋቡ፡ አሉ ፤
እዛዲያሳ ፤ እዛዲያማ ፤
ቅሉም፡ ተሰበረ፡ አሞራውም፡ በረረ ።

ămʷŏrannạ̄ k̇'əl tạgábbŭ ạ̄lŭ
ᵊzādŭi̯ạ́ssă ᵊzădŭi̯ạ̄mmă
k̇'ə́lum tạsạ́bbạrạ ămʷŏrāu̯ᵊm bạ́rrarạ

»Ein Raubvogel und ein Kürbis trafen zusammen.«

»Nun, nun.«

»Der Kürbis zerbrach, der Raubvogel flog davon.«

Der Scherz besteht darin, daß jemand den Anschein erweckt, als wolle er eine Fabel erzählen, und alsbald die gespannten Zuhörer mit ein paar nichtssagenden Worten enttäuscht.

Digitized by Google

Das Wort እዛዲያ(ሳ) ፡ bzw. እዛዲያ(ማ) ፡ »nun, wie war's, was geschah« ist in den Wörterbüchern nachzutragen.

3. ወንድሜ ፡ አህያህን ፡ ሽጥልኝና ፡ ሁለት ፡ ጆሮውን ፡ ቈርጬ ፡ ስሙን ፡ ጕራድ ፡ ብዬ ፡ ላውጣለት ፡ ቢለው ፤ ዋጋዬን ፡ ስጠኝ ፡ እንጂ ፡ እንኳን ፡ ሁለት ፡ ጆሮውን ፡ ፬እግሩን ፡ ቈርጠህ ፡ ድምቡልቡሎ ፡ በለው ፡ አለው ።

ụàndəmmiế ăhəịịăhən šəṭ'ᵊlləñənnā hŭlat ǧŏrŏụn ḳ'uàrrᵊč̣'ē səmun guàrăd bᵊịē làụᵘṭ'allat bilạụ ụăgăịen‿səṭ'añ‿ənǧī unkụăn hŭlat ǧŏrŏụn ārat əgərūn ḳ'uàrṭ'ah dᵘmbùlbullō vạlạụ ālạụ.

»Als er [zu jemand] sprach: ,Mein Bruder verkauf mir deinen Esel; dann werde ich ihm die beiden Ohren abschneiden und ihm den Namen Guàrād beilegen', da antwortete ihm [jener]: ,Gib mir nur meinen Kaufpreis; dann schneide ihm meinethalben die beiden Ohren und vier Füße ab und nenne ihn Dᵘmbulbullo.'«

ጕራዳ ፡ *guàrădă* ist die Bezeichnung für »einen Esel, dem die beiden Ohren abgeschnitten sind«; davon ist hier der Eigenname ጕራድ ፡ Guàrād gebildet.

ድምቡልቡሎ ፡ (nicht in den Lexika) ist »ein Tier, das vollständig verstümmelt ist, ein Rumpf ohne Beine«.

4. ወንድሜ ፡ ከዝንጀሮና ፡ ከሪያ ፡ ማናቸው ፡ ያምሩ ፡ ቢለው ፤ ዝንጀሮ ፡ በሙርጡ ፡ እሪያስ ፡ በግንጭሉ ፡ ሁሉስ ፡ ምን ፡ ቅጥ ፡ አላቸው ፡ አለ ።

ụàndəmmiē kạzənǧạronnā kạrīịā mannăčạụ ịāmərū bĭlạụ zənǧạrō bạmurṭ'ū ərīịās bạgənč̣'əlū hŭllus mən‿ḳ'əṭ' allăčạụ āla.

»Als er [zu jemand] sagte: ,Mein Bruder, Affe und Schwein, wer von beiden ist anmutig[er]?', da antwortete [jener]: ,der Affe mit seinem Hintern, das Schwein mit seiner Schnauze, was ist denn überhaupt bei ihnen in Ordnung?'«

ግንጭል ፡ eigtl. »Kiefer«, hier soviel wie »häßliches Gesicht, Schnauze«.

III. Rätsel.

1. እንቆቅልህ ። *ənḳ'ᵘŏḳ'əlləh*

ምን ፡ አውቅልህ ። *mən ăụᵘḳ'əlləh*

ብልሃተኛ ፡ ነጋዴን ፡ ጉም ፡ ለብሶ ፡ ይቀሙት ፡ አወቅልኝ ።

bəlhătạññă nạgădiēn gum‿lạvsō ịᵊḳạ'mmūt ᵊụăḳ'əlləñ.

»Ein Rätsel!«

»Was soll ich raten?«

»Nenne mir einen klugen Kaufmann, den man, während er in Nebel gehüllt ist, ausraubt.«

Digitized by Google

Lösung: »Der kluge Kaufmann ist die Biene; der Nebel ist der Rauch; das Ausrauben ist das Herausschneiden und Herausnehmen des Honigs« (ብልሃተኛ ፡ ነጋዴ ፡ ንብ ፡ ናት ፤ ጉም ፡ ያተበለ ፡ ጢስ ፡ ነው ፤ መቀማት ፡ ማርዋን ፡ መቍረጥና ፡ መውሰድ ፡ ነው ።).

Für ይቀሙት ፡ müßte es in gewöhnlicher Prosa ይቀሙታል ፡ heißen; vgl. die Bemerkung zu Sprichwort Nr. 2 und siehe die folgenden Rätsel.

2. እንቆቅልህ ።
ምን ፡ አውቅልህ ።
ከስፍራዋ ፡ ሳትላወስ ፡ እስከ ፡ ሩቅ ፡ አገር ፡ ትደርስ ፡ እወቅልኝ ።

kasəfrāụā sàttəllāụụas əska‿rūk' ăgár tədárs əụàk'əllə̄ñ.

»Ohne daß es sich von seinem Platze bewegt, gelangt es zu einem fernen Lande.«

Lösung: ዓይን ፡ »das Auge« oder አሳብ ፡ »der Gedanke«.

ትደርስ ፡ für ትደርሳለች ፡.

3. እንቆቅልህ ።
ምን ፡ አውቅልህ ።
ለሰው ፡ ያስታውቅ ፡ ለራሱ ፡ አያውቅ ፡ እወቅልኝ ።

lasāụ jàstăúk' larăsū àjăúk' əụàk'əllə̄ñ.

»Den Menschen teilt er es mit, für sich selbst weiß er es nicht.«

Lösung: አውራ ፡ ዶሮ ፡ »der Hahn« (nämlich daß es Morgen ist).

ያስታውቅ ፡ wiederum für ያስታውቃል ፡. Anstatt አያውቅ ፡ müßte es in gewöhnlicher Prosa አያውቅም ፡ heißen; vgl. die Bemerkung zu Sprichwort Nr. 3.

4. እንቆቅልህ ።
ምን ፡ አውቅልህ ።
ስሔድ ፡ አገኘኋት ፡ ስመለስ ፡ አጣኋት ፡ እወቅልኝ ።

səhéd ayaññəhụát səmállas aṭṭ'ăhụát əụàk'əllə̄ñ.

»Wenn ich weggehe, finde ich es; wenn ich zurückkehre, kann ich es nicht finden.«

Lösung: ጢዛ ፡ »der Tau«.

5. እንቆቅልህ ።
ምን ፡ አውቅልህ ።
እሷ ፡ ገላ ፡ እሷ ፡ ትጮኽ ፡ እወቅልኝ ።

əssụā gállă əssụā təč'ōh əụàk'ellə̄ñ.

»Wenn sie tötet, macht sie Lärm.«

Lösung: ጠበንጃ ፡ »die Flinte«.

Digitized by Google

ገላ ፡ für ገድላ ፡ mit Assimilation des ድ an das ላ ፡. ትሮጮኽ ፡ für ትሮጮኸለች ፡, wie oft.

6. እንቆቅልህ ።

ምን ፡ አውቅልህ ።

እፍ ፡ ካለው ፡ ሜዳ ፡ አንዲት ፡ ሰንደዶ ፡ አወቅልኝ ።

əf‿kálạụ̈ mⁱédă andít səndạdᵘō ᵊụdḳ'əllən̆.

»Auf einer glatten Ebene ein [einziges] Gras.«

Lösung: ፀሐይ ፡ »die Sonne«.

እፍ ፡ ያለው ፡ ሜዳ ፡ ist »eine völlig glatte Ebene, die keinerlei Erhöhung aufweist und auf der nichts wächst«. Der Himmel wird mit einer solchen Ebene, die Sonne mit dem Səndạdᵘōgrase verglichen.

7. እንቆቅልህ ።

ምን ፡ አውቅልህ ።

ትንሽ ፡ ጕተና ፡ አፋፍ ፡ ላፋፍ ፡ ትዞር ፡ አወቅልኝ ።

tə́nnəš gutạná ăfáf lăfáf tᵊzᵘór ᵊụdḳ'əllən̆.

»Ein kleines Haar geht am Rande in einem Kreise herum.«

Lösung: መርፌ ፡ »die Nadel« (nämlich: beim Flechten von Körben).

ጕተና ፡ ist gewöhnlich eine bestimmte Art »Haarlocke«; hier allgemein = »Haar«.

ትዞር ፡ für ትዞራለች ።

8. እንቆቅልህ ።

ምን ፡ አውቅልህ ።

በቤት ፡ ዝምታ ፡ በዱር ፡ ዋይዋይታ ፡ አወቅልኝ ።

bạvⁱét zəmtá bạdúr ụ̈âịụ̈âịtă ᵊụdḳ'əllən̆.

»Im Hause ist es schweigsam, im Walde schreit es.«

Lösung: መጥረቢያ ፡ »die Axt«.

ዝምታ ፡ und ዋይዋይታ ፡ sind Substantiva, »Schweigen« und »Wehrufen, Geschrei«. Für das letztere Wort, das so nicht belegt ist, heißt es gewöhnlich ዋይታ ፡.

9. እንቆቅልህ ።

ምን ፡ አውቅልህ ።

የቤትዋ ፡ መዝጊያ ፡ ጭራሮ ፡ አወቅልኝ ።

ịạvⁱĕtụá mạzgṳ́ă c̣̆ᵊrărᵘó ᵊụdḳ'ellən̆.

»Ihres Hauses Tür besteht aus kleinen Hölzern.«

Lösung: ዓይን ፡ »das Auge« (die Tür sind die Wimpern, die mit kleinen Hölzern verglichen werden).

Digitized by Google

መዝጊያ ፡ ist eine »Tür, die aus zusammengebundenen oder aneinandergeschlagenen Hölzern und Stöcken besteht«. Das Rätsel wird auch in folgender Form aufgegeben:

10. **እንቆቅልሀ ።**
ምን ፡ አውቅልሀ ።
ስትሔድ ፡ ስትሔድ ፡ ውላ ፡ ጭራሮዋን ፡ ዘግታ ፡ ትተኛ ፡ አ
ወቅልኝ ።

səttᵊhéd səttᵊhéd u̯ᵘlā č̣ᵊrărŏu̯ān zagtā tᵊtāñă ᵊu̯dḳ'əllə̄ñ.

»Indem es geht, indem es geht, verbringt es den Tag, nachdem es die [aus] kleinen Hölzer[n bestehende Tür] zugemacht hat, geht es schlafen.«

Lösung: **ዓይን ፡** »das Auge«.

ትተኛ ፡ für **ትተኛለች ፡**.

IV. Amărə́ññă-Wortspiele.

1. **ታላቅ ፡ አደራሽ ፡ ሰርቼ ፡**
መቃን ፡ መድረኩን ፡ አበጅቼ ፡
አፈሰሰብኝ ፡ ክዳኑ ፡
ላፈርሰው ፡ ነው ፡ እዘኑ ።

tállaḳ' àddarāš sarčḗ
maḳ'ān madraḳún àvaǵᵊčḗ
ăfàssasabə̄ñ kᵊdănū
làfarsau̯_nau̯ əzanū.

»Eine große Empfangshalle habe ich gebaut,
Pfosten [und] Schwelle habe ich gezimmert,
[aber] das Dach läßt Wasser durch,
Ich muß sie einreißen. Seid traurig!«

Der letzte Vers kann auch gelesen werden:

ላፈር ፡ ሰው ፡ ነው ፡ እዘኑ ።

lăfár sau̯_nau̯ əzanū.

»Dem Staube ist der Mensch [verfallen]. Seid traurig!«

ላፈርሰው ፡ ነው ፡ wörtlich: »sie (die Halle) ist [auf dem Punkte], daß ich sie einreiße« = »ich muß sie einreißen«.

አፈሰሰብኝ ፡ ክዳኑ ፡ wörtlich: »das Dach gießt aus zu meinen Ungunsten« = »läßt Wasser, Regen durch«.

2. **ከጎጃምና ፡ ከዳሞት ፡ ማናቸው ፡ ይበልጥ ፡ ብትለኩት ፤**
ተዉት ፡ አትለኩት ፡ አየነው ፡ ታላቁ ፡ ዳሞት ፡ ነው ።

kagᵘoǵǵàmənnā kadămōt mannăčau̯ i̯ᵊvált' bətᵊlakūtə
tau̯ūt àttᵊlakūtə àii̯anau̯ tallāḳ'ū dămōt'_nau̯.

Digitized by Google

»Goǧǧam und Damot, wer von ihnen beiden ist
größer, wenn ihr nachmesset?
Lasset es, messet nicht nach; wir wissen es:
Groß ist Damot.«

Die zweite Hälfte des zweiten Verses kann auch gelesen werden:

አየነው ፡ ታላቁ ፡ [እ]ዳ ፡ ሞት ፡ ነው ።

àịịanā̂ụ tallā̊k'ū(ə)dā̆ mōt'‿nā̂ụ.

»Wir wissen es: die große Strafe ist der Tod.«

Goǧǧam und Damot sind zwei Landschaften von Abessinien.

ይበልጥ ፡ für ይበልጣል ፡ *bəttəlạkūtə* und *àttəlạkūtə* anstatt *bəttəlạkūt* und *àttəlạkūt*, wie man in Prosa lesen würde. Am Ende eines Verses oder Halbverses wird einem vokallosen Konsonanten der unbestimmte »gemischte« Vokal *ə* angehängt.

አየነው ፡ wörtlich: »wir haben es [ein]gesehen« = »wir wissen es«.

እዳ ፡ = »Schuld, Strafe, Sühne«.

Spricht man die Worte ታላቁ ፡ እዳ ፡ ሞት ፡ schnell nacheinander aus, so sind sie von ታላቁ ፡ ዳሞት ፡ nicht zu unterscheiden.

3. አንበሳው ፡ ገሥላው ፡ ተሰፍቶ ፡ በልክ ፤
በቲተዋ ፡ አማረበት ፡ አጤ ፡ ምኒልክ ።

ànvạsā̂ụ gəsəlā̂ụ tạsạftō̆ vạlə̆kə
bītā̂ụā̆‿ămārạbbạt ăt'ē̆ mənīlə̆kə.

»Löwe[nfell und] Tiger[fell] nach Maß [zusammen]genäht,
Eine Armspange; [das alles] steht gut dem Kaiser Menilek.«

Der letzte Vers kann auch gefaßt werden:

ቢተው ፡ አማረበት ፡ አጤ ፡ ምኒልክ ።

bītā̂ụ ămārạbbạt ăt'ē̆ mənīlə̆kə.

»Wenn er verzeiht, so steht das gut an dem Kaiser Menilek.«

Zu *vạlə̆kə* und *mənīlə̆kə* vgl. die Bemerkung zu den (unter Nr. 2) vorangegangenen Versen.

ቢተው ፡ von ተወ ፡ eigtl. »lassen«, hier = »verzeihen«.

4. በዚያ ፡ ላይ ፡ ያለች ፡ ኸህላ ፡ ሰሪ ፤
ድኃ ፡ ናት ፡ አሉ ፡ ጦም ፡ አዳሪ ፤
ማን ፡ አስተማራት ፡ ጥበቡን ፤
ገል ፡ አፈር ፡ መሆኑን ።

bạzīịā̆‿lāị ịallạč šəhəlā̆ sạrī
dəhā̆‿nat ălū ṭ'ōm ădārī
mān əstạmārăt ṭ'əvạvūnə
gạl ăfạr mạhōnūnə.

»Die Töpferin, die sich dort oben befindet,
ist arm, sagt man; ohne gegessen zu haben, legt sie sich schlafen.
Wer hat sie die Kunst gelehrt,
daß Scherben Erde (Ton) sind?«

Der letzte Vers kann auch gelesen werden:

ገላ ፡ አፈር ፡ መሆኑን ።

g̣ălă (ă)fạr mạhŏ̌núnə.

»daß der Körper Erde ist«.

ጦም ፡ አዳሪ ፡ wörtl.: »fastend die Nacht zubringend«. *ṭ'əvạvúnə* und *mạhŏ̌núnə* mit kurzem *u*, weil aus *ṭ'əvạ́vun* und *mạhōnun* entstanden. Das *n* scheint fast verdoppelt; also *ṭ'əvạvúnnə* und *mạhŏ̌nunnə*.

V. Lieder und Strophen.

Lied des Ụ̂ȧiṭ'ŏ̌.

የወይጦ ፡ ዘፈን ።

ጉማሬ ፡ ነይ ፡ እንዋጋ ፡ አንችና ፡ እኔ ፤
በምን ፡ ጦሬ ፡ በዘገሬ ፤
ዘገር ፡ ታናሽ ፡ ይወጋ ፡ አባሽ ፤
ብወጋሺ ፡ ደም ፡ ወጣሺ ፤
ደም ፡ አረፋ ፡ ከረፍረፋ ፤
ይዝዋት ፡ ሔደ ፡ ወደ ፡ አረፋ ፤
ኡ ፡ ገሻውን ፡ ደፋ ፤
ይዝዋት ፡ ሔደ ፡ ወዳረፋ ።

gŭ̌mȧrĭ̌_nậị ənnᵊụăgá̄ ȧnčənnă(ᵊ)nⁱĕ́
bạmən_ṭ'ŏ̌rⁱĕ́ bạzȧgạrⁱĕ́
zạgạ́r tannā́š ịᵊụ́gă_(a)bbā́š
bᵊụȧ̆găší dạm ụȧ̂ṭṭ'ăší
dạ̀m_ărạfá̄ kŏ̌rȧ̀frạfá̄
ịəzụ̂ā́t hḗdạ ụạd(ạ)_ȧrạfá̄
ū̂ gạšâụən dạ́ffā
ịəzụ̂ā́t hḗdạ ụạdǡrạfá̄

»Nilpferd komm, wir wollen kämpfen, du und ich;
mit welcher Lanze von mir? Mit meiner Zạgạrlanze!
Die kleine Zạgạrspitze treffe deinen Vater!
Wenn ich dich treffe, wirst du blut[ig] hervorkommen,
des Blutes Schaum wird aufschäumen.
Mit ihm (dem Nilpferd) wird es (das Blut) [zum Feste] nach ʿArafāt gehen.
Uh! (pah!) Seinen Schild hält er nach unten,
und geht mit ihm nach ʿArafāt.«

Digitized by Google

Die U̯âi̯ṭ'ŏ wohnen am Ṭ'ānăsee. Sie jagen auf Nilpferde, deren Fleisch sie essen, während es von den übrigen Abessiniern als unrein angesehen und nicht gegessen wird. Die U̯âi̯ṭ'ŏ haben viele Bräuche mit den Mohammedanern gemein; sie gebrauchen einige arabische Worte, wie alḥamdu lillāh, haben aber keine Kenntnis vom Ḳur'ān. Sie werden weder von den Christen noch von den Mohammedanern zu den ihrigen gerechnet.

In den ersten vier Versen ist das Nilpferd selbst, in Vers 5 bis 8 das Blut, das ihm entströmen wird, wenn der U̯âi̯ṭ'ŏ es trifft, angeredet.

ዘገር ፡ ist eine Lanze mit langem Schaft und einer kleinen, mit Widerhaken versehenen vergifteten Spitze. In Vers 2 ist die Lanze, in Vers 3 die Spitze gemeint.

Die Spitze »treffe deinen Vater« (Vers 3) für »treffe dich«. Auch im Amharischen nennt man, ähnlich wie im Arabischen, um einen Fluch, eine Drohung usw. kräftiger zu gestalten, anstatt des Angeredeten dessen Vater.

In Vers 5 und 6 liegt ein Wortspiel vor. አረፋ ፡ ist das eine Mal in der Bedeutung von አረፋት ፡ »Schaum«, das andere Mal für عرفات, oder besser »das Fest von ʿArafāt« gebraucht, das von den U̯âi̯ṭ'ŏ wie von den Mohammedanern gefeiert wird. Das Blut des Nilpferdes wird als Person gedacht, das sich mit gesenktem Schild zum Feste von ʿArafāt begibt, um an ihm teilzunehmen.

Zu ከረፍረፋ ፡, das nicht belegt ist, vergleiche man ኩረፍረፍ ፡ አለ ፡ (Guidi, Voc. S. 530), »schäumen«.

ኡ ፡ eine Interjektion, die 1., wie hier, zum Zeichen der Verächtlichkeit und Geringschätzung und 2. als Hilferuf bei Gefahr gebraucht wird.

2. Ein Lied zur Leier.

የበጋና ፡ ዜማ ።

ያባት ፡ አገር ፡ ያባት ፡ ቦታ ፤
ባይበሉ ፡ ባይጠጡ ፡ ያስመስላል ፡ ጌታ ።
ያባት ፡ አገር ፡ ያባት ፡ ወንዝ ፤
አጥብቆ ፡ ቢያረጁም ፡ ያደርጋል ፡ ጎበዝ ።

i̯avạgănắ zⁱémă

i̯abbắt ăgạ́r i̯abbắt bᵘŏtắ
bâi̯rạlú̆ vâi̯ṭ'ạṭ'ŭ i̯ȧsmạssᵊlál gⁱètắ.
i̯abbắt ăgạ́r i̯abbắt u̯ânzə́
ȧṭ'vᵊḳ'ŏ bii̯ȧrạǧúm i̯ȧdạrgál gᵘȍvạzə́.

»Die Heimat, die väterliche Stätte,
läßt [einen], wenn man auch nicht [zu] essen und [zu] trinken [hat], als Herrn erscheinen.
Die Heimat, der väterliche Fluß,
macht [einen], wenn man auch sehr alt geworden ist, zum Jüngling.«

Digitized by Google

3. Lied eines Azmârī.

የአዝማሪ ፡ እንጉርጉሮ ።

የደኅና ፡ ሰው ፡ ልጅ ፡ ተዋርዶ ፤
እንጨት ፡ ለቀማ ፡ ቈላ ፡ ወርዶ ፤
ሲያነደው ፡ ያድራል ፡ ሌሊቱን ፤
ቀን ፡ የሰበረውን ።

i̯adàhənā̆‿sau̯‿lǝ́ǧ tau̯ârᵊdō̆
ənč̣'ạt lạḳ'amā̆ ḳ'ᵘâllā̆ u̯ardō̆
sii̯ânạddạu̯ i̯ădərâl lièlītúnə
ḳ'ạn i̯asạ̀bbarạu̯ǝ́nə.

(Allegorische Verse.)

Wörtliche Bedeutung:

»Das Kind eines angesehenen Mannes ist heruntergekommen.
Holz zu sammeln, ist es ins Tiefland herabgestiegen.
Es verbringt die Nacht, indem es [das Holz] anzündet,
das es am Tage zerbrochen hat.«

Übertragene Bedeutung:

»Das Kind eines angesehenen Mannes ist heruntergekommen.
In Armut ist es gesunken, armer Leute Arbeit muß es verrichten.
Es verbringt sein trauriges Leben, indem es [vor Trauer über sein Geschick] aufgeregt ist,
[das Kind], das vom Geschick gebrochen wurde.«

Zu ለቀማ ፡ vgl. oben die Bemerkung zu Sprichwort Nr. 4. Holz sammeln ist die Beschäftigung armer Leute.

ቈላ ፡ »das Tiefland«, hier bildlich für »Armut, Elend«.

»Anzünden« ist hier von der »flammenden« Erregung des Zornes, der Trauer, »Nacht« für »Mißgeschick, trauriges Leben« gebraucht. Im vierten Verse sind die Wörter ቀን ፡ የሰበረውን ፡ in der wörtlichen Bedeutung zu fassen als: በቀን ፡ የሰበረውን ፡ und auf እንጨት ፡ zu beziehen: »das Holz, das es am Tage zerbrochen hat« (Objekt zu »anzündet«). In der übertragenen Bedeutung beziehen sich die Wörter auf »das Kind«, und ቀን ፡ »Tag«, bildlich für »Geschick«, ist Subjekt, »das das Geschick zerbrochen hat«.

4. Strophe eines Azmârī zu Ehren König Theodors.

የኔማ ፡ ጌታ ፡ ቴዎድሮስ ፤
ዳግሚያ ፡ ቆስጠንጢኖስ ፤
ኑሮውን ፡ ፈጅው ፡ በድንኳን ፤
አምሳለ ፡ አብርሃምን ።

i̯anⁱémmā̆ gⁱêtā̆ tèᵘodrō̆sə
dàgmii̯ā̆ ḳ'ᵘosṭ'ạnṭīnō̆sə

nŭrŏᵘun fắǧǧa͡u̯ bạdə́nku̯ánə
amsắlạ ə̀brəhămə́nə.

»Mein Herr Theodor,
ein zweiter Konstantin,
hat sein Leben ganz im Zelte verbracht,
wie Abraham.«

Beim Vortrag einer solchen Strophe werden einzelne Wörter und Vershälften wiederholt und immer wieder von neuem aufgenommen.

Das seltene ዳግማዊያ ፡ im Sinne von ዳግማዊ ፡ »der zweite«.

Zu ፈጀ ፡ »vollenden« vgl. die Bemerkung zu Sprichwort Nr. 43.

5. Strophe eines andern Azmárĭ zu Ehren König Theodors.

ወንዱ ፡ ወንዱ ፡ ቴድሮስ ፡ አባ ፡ ታጠቅ ፡ ካሳ ፤
በብሎት ፡ ሰብራዳ ፡ በጦም ፡ ዓሣ ፤
ደጅ ፡ እጠናለሁ ፡ ካንተ ፡ ምሳ ።

u̯ándŭ u̯ándŭ ṫédros ábbă tắṭ'ạḳ' kắsă
bạvᵊlŏt sạvrắdă vạṭ'ŏm ắsă
dạǧ‿ᵊṭ'ạnáll(ạ)hŭ kə́ntạ mə́să.

»Der Held, Held Theodor Abba Tắṭ'ạḳ Kắsă
[ißt] zur Essenszeit feinen Braten, zur Fastenzeit Fisch.
Ich warte an der Tür auf deine Mahlzeit.«

Zur Fastenzeit dürfen die Azmárĭs nicht singen. Unser Azmárĭ nimmt sich einmal die Freiheit, zu dieser Zeit vor dem Palaste Theodors zu erscheinen. Auch während der Fasten — so meint er — ist des Königs Mahlzeit reichlich, und darum warte er an der Tür, bis auch er zum Mahle gerufen werde.

Zu ወንድ ፡ »Held« vgl. oben Abschnitt II, 1. — ቴድሮስ ፡ = ቴዎድሮስ ፡.

Abbā Tắṭ'ạḳ ist der Name von Theodors Schlachtroß, der dann auf den König selbst übertragen wird. Kắsă war Theodors Name, bevor er König wurde.

ሰብራዳ ፡ eigtl. »musculo dei fianchi, presso la coscia« (Guidi, Voc. S. 169) bedeutet dann, weil dieses Fleisch für besonders gut gilt, einen »vorzüglichen Braten«.

6. Vers eines dritten Azmárĭ zu Ehren Theodors.

ለቴዬ ፡ መነን ፡ ሙላው ፡ ሲነሣ ፤
አንፈራጠጠ ፡ እምቢ ፡ አለ ፡ ካሳ ።

lạtḗi̯ĕ mạnạn múlla͡u̯ sinnạ́să
ə̀nfạrắṭ'ạṭ'ạ ə́mbĭ ắlạ kắsă.

»Während die Menge sich vor meiner Kaiserin Mạnạn erhebt, weigert sich [dessen] Kắsă [und] sitzt gespreizt da.«

Mạnạn war die Mutter von Rās ʿAlī.

Digitized by Google

ለቴዬ ፡ = ለ + እቴ + Suffix 1. Pers. Sing. እቴ ፡ (aus እቴጌ ፡ verkürzt) = »Herrin, Königin«.

7. Vers eines Azmári zu Ehren von Rās Maṣ̌aṣ̌á.

ቴድሮስ ፡ አደራሹን ፡ አስፍቶ ፡ ጀመረ ፣
እዩት ፡ ከዚህ ፡ እንኳ ፡ የልጅ ፡ ቤቱ ፡ አማረ ።

tiedrōs addarāšun àsfetō ǧámmara
əǧū́t kaziḫ ənkuā ǧalǵ biét ămāra.

»Theodor fing an, seinen Palast geräumig zu machen.
Sehet! Da ist auch das Zimmer seines Sohnes schön.«

Rās Maṣ̌aṣ̌á ist der Sohn von König Theodor. Der Azmári will sagen, Theodor habe sein Reich so ausgedehnt, so fest begründet, daß auch die Macht seines Sohnes bedeutend sei.

Dieser Vers klingt an ein ሰምና ፡ ወርቅ ፡ an (s. o. S. 187).

VI. Erzählungen und Anekdoten.

1. Geschichte von Rampsinit, König von Ägypten.

የራምፒስኒት ፡ የምስር ፡ ንጉሥ ፡ ታሪክ ።

ራምፒስኒት ፡ የምስር ፡ ንጉሥ ፡ ለወርቁ ፡ መዝገብ ፡ አንድ ፡ ታላቅ ፡ ግምብ ፡ አሰራ ። አናጢውም ፡ ብልሃተኛ ፡ ሰው ፡ ነበረ ፣ ግምቡን ፡ ሲሰራ ፡ የወርቁ ፡ መስረቂያ ፡ ሰው ፡ የማያውቀው ፡ ቀዳዳ ፡ በብልሃት ፡ አበጀ ፣ ነገር ፡ ግን ፡ ከጥቂት ፡ ጊዜ ፡ በኋላ ፡ አናጢው ፡ ሞተ ። ይህነንም ፡ ቀዳዳ ፡ ለሁለት ፡ ልጆቹ ፡ አሳይትዋቸው ፡ ነበርና ፡ በዚያ ፡ እየገቡ ፡ ከንጉሡ ፡ መዝገብ ፡ ብዙ ፡ ጊዜ ፡ ወርቁን ፡ ይሰርቁ ፡ ነበሩ ፣ ንጉሡም ፡ የመዝገቡ ፡ ወርቅ ፡ እያደረ ፡ እንዲጐድል ፡ ቶሎ ፡ አወቀ ፣ ሌባ ፡ በምን ፡ ገብቶ ፡ እንዲሰርቀው ፡ ግን ፡ ምንም ፡ አላወቀም ፡ ደጁ ፡ በቍልፉ ፡ እንደ ፡ ተቈለፈ ፡ አልተከፈተምና ፣ ስለዚህም ፡ በመዝገቡ ፡ ውስጥ ፡ ከወርቁ ፡ አጠገብ ፡ የብረት ፡ ወጥመድ ፡ አጠመደ ። ሁለቱ ፡ ወንድማማቾችም ፡ እንደ ፡ ልማዳቸው ፡ ከወርቁ ፡ ሊሰርቁ ፡ በሌት ፡ ወደ ፡ መዝገቡ ፡ መጡና ፡ አንዱ ፡ ወርቁን ፡ ለማውጣት ፡ በውስጥ ፡ ገባ ፣ ሁለተኛው ፡ ለመቀበል ፡ በሜዳ ፡ ቆመ ። ነገር ፡ ግን ፡ በውስጥ ፡ የገባው ፡ በወጥመዱ ፤ ተያዘ ፡ ሊወጣ ፡ እንዳልተቻለውና ፡ ተይዞ ፡ እንዲደበደብ ፡ ባወቀ ፡ ጊዜ ፣ በቀዳዳው ፡ አንገቱን ፡ አዝልቆ ፣ ወንድሜ ፡ ሆይ ፡ እኔ ፡ በወጥመድ ፡ ተይዣለሁና ፡ መውጣት ፡ አልተቻለኝም ፡ ስለዚህ ፡ መቶም ፡ መች ፡ ሞት ፡ አልቀረልኝምና ፡ እንዳይገድላችሁ ፡ አንገቴን ፡ ቈርጠህ ፡ ካንተ ፡ ጋራ ፡ ውሰድ ፡ አለው ፡ ወንድሙም ፡ እያዘነ ፡ እያተጨነቀ ፡ የግድ ፡ ሆነበትና ፡ የወንድሙን ፡ ራስ ፡ ቆርጦ ፡ ይዞ ፡ ሔደ ። በነጋው ፡ ንጉሥ ፡ ወደ ፡ ወርቁ ፡

Digitized by Google

መዝገብ ፡ ቢገባ ፣ እራሱ ፡ የተቈረጠ ፡ ሰው ፡ በወጥመዱ ፡ ተይዞ ፡ አገኘ ።
ይህነንም ፡ ሬሳ ፡ አውጥቶ ፡ ባደባባይ ፡ ጣለውና ፡ በወታደሮች ፡ አስጠበ
ቀው ። ንጉሡም ፡ ይህነን ፡ ማድረጉ ፡ ወዳጆቹ ፡ ወይም ፡ ዘመዶቹ ፡ ሬሳ
ውን ፡ ለማንሳትና ፡ ለመቅበር ፡ በሌት ፡ ቢመጡ ፣ ለመያዝና ፡ ዘመዶቹን ፡
ሁሉ ፡ ለማጥፋት ፡ ነው ። ነገር ፡ ግን ፡ ለማንሳት ፡ አንድ ፡ የደፈረ ፡ አል
ነበረም ። በሌት ፡ ወታደሮች ፡ ሬሳውን ፡ አልባሌ ፡ መስለው ፡ ይጠብቁ
ት ፡ ነበርና ። የምዋቹ ፡ እናት ፡ ግን ፡ ከዘመዶቹና ፡ ከወንድሞቹ ፡ የልጅ
ዋን ፡ ሬሳ ፡ በሌት ፡ ሰርቆ ፡ ለማንሳትና ፡ ለመቅበር ፡ አንድ ፡ የደፈረ ፡ እ
ንደሌለ ፡ ባየች ፡ ጊዜ ፡ ዘመዶችዋን ፡ አሰፈራራች ፡ እንዲህ ፡ ስትል ። የ
ልጄን ፡ ሬሳ ፡ በሌት ፡ ሰርቃችሁ ፡ ካልቀበራችሁት ፡ ሁላችሁ ፡ ሌቦች ፡ እ
ንደሆናችሁ ፡ ለንጉሥ ፡ ተናግሬ ፡ አስቀጣችኋለሁ ፡ አለቻቸው ። የዚያ
ን ፡ ጊዜ ፡ ራሱን ፡ የቈረጠው ፡ ወንድሙ ፣ የወንድሜን ፡ ሬሳ ፡ እኔ ፡ አ
መጣዋለሁ ፡ ብሎ ፡ ተነሣ ። ባህያውም ፡ ብዙ ፡ የወይን ፡ ጠጅ ፡ ጫነ ። የ
ወንድሙ ፡ ሬሳ ፡ ባለበት ፡ ስፍራ ፡ በደረሰ ፡ ጊዜ ፡ ከሩቅ ፡ የመጣ ፡ ነጋዴ ፡
መስሎ ፡ ከጠባቆች ፡ አጠገብ ፡ ቀረበና ፡ ከሩቅ ፡ አገር ፡ የመጣሁ ፡ እንግ
ዳ ፡ ነጋዴ ፡ ነኝ ፡ እባካችሁ ፡ አህያዬን ፡ ላራግፍና ፡ ከእላንት ፡ ጋራ ፡ ልደ
ር ፡ አላቸው ። ጠባቆችም ፡ ምን ፡ ጭነሃል ፡ አሉት ፡ እርሱም ፡ በከተማ ፡
የምሸጠው ፡ የወይን ፡ ጠጅ ፡ ጭኛለሁ ፡ አላቸው ። እርሳቸውም ፡ በል ፡
አራግፍና ፡ ከኛ ፡ ጋራ ፡ እደር ፡ አሉት ። እርሱም ፡ በዚያ ፡ ከጠገባቸው ፡
አራገፈና ፡ መልከካም ፡ ጨወታ ፡ እያጫወተ ፡ ያስቃቸው ፡ ጀመረ ። ከ
ዚህ ፡ በኋላ ፡ ጌቶች ፡ ያለ ፡ መጠጥ ፡ ጨወታ ፡ ብቻ ፡ አያምርና ፡ ጥቂት ፡
የወይን ፡ ጠጅ ፡ እየጠጣን ፡ ብንጫወት ፡ ይሻላል ፡ አላቸው ። እነርሳቸ
ውም ፡ ደስ ፡ አላቸውና ፡ ቶሎ ፡ እሺ ፡ አሉት ። እርሱም ፡ ከወይኑ ፡ እየ
ቀዳ ፡ ሰጣቸውና ፡ በብዙ ፡ ጨወታ ፡ ደስ ፡ አሰኛቸው ። እንዲሁም ፡ በጥ
ቂት ፡ ጥቂት ፡ እያታለለ ፡ ብዙ ፡ አጠጣቸውና ፡ አሰከራቸው ። ሁሉም ፡
እንደሞቱ ፡ ሁነው ፡ በስካር ፡ ተኙ ። የዚያን ፡ ጊዜ ፡ ተነሣና ፡ የጠባቆችን ፡
ሁሉ ፡ እራስ ፡ ጽሕማቸውንም ፡ ዕኩሌታ ፡ ዕኩሌታውን ፡ ከተኙበቱ ፡ ላ
ጫቸው ። እነርሳቸው ፡ ግን ፡ በስካር ፡ ወድቀው ፡ የከበደ ፡ እንቅልፍ ፡
ተኝተው ፡ ነበርና ፡ ያደረገባቸውን ፡ ክፋት ፡ ምንም ፡ አልሰሙም ። ከዚ
ህ ፡ በኋላ ፡ ተነሣና ፡ የወንድሙን ፡ ሬሳ ፡ ባህያው ፡ ጭኖ ፡ ሔደና ፡ ለዘ
መዶቹ ፡ አሳይቶ ፡ በስውር ፡ ቀበረው ። በነጋም ፡ ጊዜ ፡ ንጉሥ ፡ በጠባቆ
ች ፡ የተደረገውን ፡ ክፋት ፡ አይቶ ፡ እንዴት ፡ እንዲህ ፡ ያላገጠባቸውና ፡
ሬሳውን ፡ የወሰደውን ፣ ምን ፡ ሰው ፡ እንደሆነ ፣ ጠየቃቸው ። ጠባቆች
ም ፣ አንድ ፡ ተንኰለኛ ፡ ሰው ፡ የሩቅ ፡ አገር ፡ ነጋዴ ፡ መስሎ ፡ መጥቶ ፡
በወይን ፡ ጠጅ ፡ አስክሮ ፡ ስንተኛለት ፡ በኛም ፡ አላግጦ ፡ ሬሳውን ፡ ወሰ
ደብን ፡ አሉት ። ንጉሡም ፡ ይህን ፡ በሰማ ፡ ጊዜ ፡ በጠባቆች ፡ ስንፍና ፡

Digitized by Google

ይህነንም ፡ ባደረገው ፡ ሰው ፡ እጅግ ፡ ተቈጣ ። እርሱንም ፡ ለማግኜትና ፡[1] ለመቅጣት ፡ ብዙ ፡ መረመረና ፡ ደከመ ፤ ነገር ፡ ግን ፡ አልሆነለትም ። ንጉሡም ፡ በዚህ ፡ ሰው ፡ የተንኰል ፡ ጥበብ ፡ እጅግ ፡ ተደነቀ ። ከዚህም ፡ በኋላ ፡ በጥበብና ፡ በምርምር ፡ ሊያገኘው ፡ እንዳልተቻለው ፡ ባወቀ ፡ ጊዜ ፤ ይህን ፡ ያደረገው ፡ ሰው ፡ ራሱን ፡ ለንጉሡ ፡ ቢገልጥ ፤ ከንጉሡ ፡ ዘንድ ፡ ብዙ ፡ ሽልማትና ፡ ገንዘብ ፡ ክብርም ፡ እንዲያገኝ ፡ ብሎ ፡ አዋጅ ፡ አስነገረ ። የዚያን ፡ ጊዜ ፡ ያሌባ ፡ ራሱን ፡ ለንጉሡ ፡ ገለጠ ። ንጉሡም ፡ ከተቈለፈ ፡ መዝገብ ፡ ሳይከፈት ፡ ገብቶ ፡ ወርቁን ፡ እንዴት ፡ እንደ ፡ ሰረቀው ፤ የወንድሙንም ፡ ራስ ፡ እንዴት ፡ እንደ ፡ ወሰደው ፡ ጠየቀው ። እርሱም ፡ ከመጀመሪያ ፡ እስከ ፡ መጨረሻ ፡ ያደረገውን ፡ ሁሉ ፡ ለንጉሡ ፡ በግልጥ ፡ ነገረው ። ንጉሡም ፡ በጥበቡ ፡ ተደነቀና ፡ እንደ ፡ ተናገረው ፡ ብዙ ፡ ገንዘብና ፡ ሽልማት ፡ ሰጠው ። ከዚህ ፡ በኋላ ፡ ከዚህ ፡ የበለጠ ፡ ብልሃተኛ ፡ ሰው ፡ አይገኝም ፡ ብሎ ፡ ደግሞ ፡ ሴት ፡ ልጁን ፡ ዳረለት ፤ የቤተ ፡ መንግሥት ፡ መከሪም ፡ አደረገው ፡ ይባላል ።

ምሳሌ ። ሥጋዊ ፡ ነገር ፡ ማድረግ ፡ ለጥቂት ፡ ጊዜ ፡ ነው ፤ አምልኮ ፡ ግን ፡ በሁሉ ፡ ይጠቅማል ።

Umschrift.

i̯aràmpisnít i̯amə́sər nəgŭs tărīk.

ràmpisnít i̯amə́sər‿nəgŭs lau̯árḳ'ŭ‿mazgáv ànd tàlaḳ'‿gə́mb ăsárră. ànăṭ'i-u̯m bə̀lhătáññă sau̯ nábbara; gə́mbun sìsară i̯au̯árḳ'ŭ mə̀sraḳ'ii̯á sau̯‿i̯àmmài̯áu̯-ḳ'au̯ ḳ'adădă bavəlhát ăvaǧǧa nagar‿gə́n kaṭ'əḳ'ŭt gizi̯ĕ bàhălă ànăṭ'i̯u̯ mu̯ŏta. i̯əhənánnəm ḳadădă lahŭlat ləǧŏčŭ ăsăi̯tu̯ăčau̯ nabbàrənnă bazĭi̯ă əi̯i̯agábbŭ kanə-gŭsŭ‿mazgáv bə́zŭ gizi̯ĕ u̯árḳ'un i̯əsarḳ'ŭ nabbárŭ. nəgŭsum i̯amazgavŭ u̯árḳ' əi̯i̯àddara‿əndĭgu̯ádl tŏlŏ au̯u̯aḳ'a. lĭévă bamə́n gavtŏ əndĭsarḳ'au̯‿gə́n mə́nəm alau̯u̯aḳ'am dáǧŭ vaḳ'u̯ə́lfŭ ə́nda taḳ'u̯állafa altakàffatàmənnă səlazíh bamàzgavŭ‿u̯úsṭ' kau̯árḳ'ŭ‿aṭ'agáv i̯avərát u̯áṭ'mad ăṭ'ámmada. hŭlitŭ u̯andəmàmăčŏčəm ə̀nda‿ləmàdăčau̯ kau̯árḳ'ŭ lìsárḳ'ŭ bali̯ĕt u̯ada‿mazgavŭ màṭṭ'unnă àndŭ u̯árḳ'un lamau̯ṭ'ăt bau̯usṭ' gábbă. hŭlatáññau̯ lamàkḳ'avál bami̯édă ḳ'ŏma. nagar‿gə́n bau̯úsṭ' i̯agabbau̯ bau̯átmadŭ tai̯ăza liu̯áṭ'ă əndàltačàlau̯ənnă tai̯əzŏ əndiddavàddav bau̯u̯aḳ'a gizi̯ĕ baḳ'adădau̯ àngátun azləḳ'ŏ u̯àndəmmi̯ĕ‿hoi̯ əni̯ĕ bau̯áṭ'mad tai̯ə-zàll(ə)hunnă mau̯ṭ'ăt altačàlláññəm səlazíh màčam‿máč mu̯ŏt alḳ'àrraləññəmənnă əndai̯ggàllăčhŭ àngati̯én ḳ'u̯árṭ'ah kànta‿gără u̯əsad ălau̯ u̯àndəmmum əi̯i̯ázzana əi̯i̯atač'ánnaḳ'a i̯agə́d hŏnabàṭənnă i̯aŭàndəmmun‿răs ḳ'orṭ'ŏ i̯əzŏ héda. banagău̯ nəgŭs u̯adau̯árḳ'ŭ‿mazgáv bìgavă ərăsŭ i̯ataḳ'u̯àrraṭ'a‿sau̯ bau̯áṭ'madŭ tai̯əzŏ ăgáña. i̯əhənánnəm ri̯ĕsă au̯ṭ'ətŏ bàdavăvai̯ ṭ'allau̯ənnă bau̯àttădarŏč asṭ'ábbaḳ'au̯. nəgŭsum i̯əhənan‿màdaragŭ u̯àdăǧŏčŭ u̯ái̯əm zamadŏčŭ ri̯èsau̯ən lamansàtənnă

[1] Siehe oben S. 195, Mitte.

lamak̓ vár balʲét bìmaṭ'ŭ làmaịàzᵊnnā zamadŏčun húllŭ lamaṭ'fāt_nāy̯. nagar_gən lamansāt ánd iadáffara àlnabbáram. balʲét ŭàttădarŏč rʲēsāyᵊn alᵊbbălʲē maslāy̯ iṭ'abbᵊk̓ŭt nabbàrᵊnnā iamy̯àčŭ_ənnàt_gən kazamadòčunnā kay̯ànd̥ᵊmmŏčŭ ialəǧy̯ān rʲēsā balʲét sark̓ŏ lamansàtᵊnnā lamak̓ vár ànd_iadáffara əndalēla băịịač_gizʲē zamadòčy̯ān asfarárrač əndíh səttól. ialəǧén rʲēsā balʲét sark̓ăchŭ kalk̓àbbarăchŭt hullăchŭ lʲèvŏč əndahònăchŭ lanᵊgŭs tanàgᵊrrʲē ask̓aṭṭ'ăchy̯àll⁽ᵊ⁾ʰŭ àlačăčāy̯. iazīịàn_gizʲē răsun iak̓ᵘárraṭ'āy̯ y̯àndəmmŭ iay̯àndəmmʲén rʲēsā əñē àmaṭ'āy̯àll⁽ᵊ⁾ʰŭ bᵊlŏ tanássā. băhəịāyᵊm bózŭ iay̯āịn_ṭ'áǧ č̣'ánna. iay̯àndəmmŭ_rʲēsā_bàllabbàt_səfrā badárrasa gizʲē karŭk̓ iamáṭṭ'ā naggădʲē maslŏ kaṭ'abbăk̓ŏč aṭ'agáv k̓àrrarannā karŭk̓ ăgár iamáṭṭ'ā⁽ʰ⁾u əṅgədā naggădʲē_nañ əvàkkăchŭ ăhəịāịén larràgfᵊnnā kalàntᵊ_gărā lədár ălačāy̯. ṭ'abbàk̓ŏčəm mən č̣'ᵊnahál ālut əssúm bakaṭamā iamšaṭ'āy̯ iay̯āịn_ṭ'áǧ č̣'ᵊnáll⁽ᵊ⁾ʰŭ ălăčāy̯. əssàčāyᵊm bal ᵊrrăgᵊfᵊnnā kañā_gărā ᵊdar ālut. əssúm bazīịā kàṭ'agavăčāy̯ arrágafannā malkăkám č̣'āy̯atā əịịāč̣'āy̯y̯ata iàssᵊk̓ăčāy̯ ǧámmara. kazìh_bàhălā gʲētŏč iála maṭ'át č̣'āy̯atā bəčā āịămərᵊnnā ṭ'ᵊk̓ĭt iay̯āịn_ṭ'áǧ əịịaṭ'áṭṭ'ăna bənnᵊč̣'āy̯y̯at iᵊššălál ălăčāy̯. ènnassăčāyᵊm dás ălăčāyᵊnnā tólŏ óšĭ ālut. əssúm kay̯āịnŭ əịịak̓áddā saṭṭ'ăčāyᵊnnā babózŭ č'āy̯atā dás ăsàññăčāy̯. əndíhum baṭ'ᵊk̓ìt_ṭ'ᵊk̓ĭt əịịătállala bózŭ ăṭ'aṭṭ'ăčāyᵊnnā ăsàkkarăčāy̯. húllum əndamŏtŭ hŭnāy̯ basᵊkăr táññŭ. iazīịàn_gizʲē tanàssannā iaṭ'abbăk̓ŏčᵊn húllŭ ᵊrăs ṭ'əmăčāy̯ənᵊm[1] *əkŭlʲētā əkŭlʲētāyᵊn kaṭàññubbàtŭ làč̣č̣'ăčāy̯. ènnassăčāy̯_gən basᵊkăr y̯adk̓āy̯ iakábbada əṅk̓əlf taṅtāy̯ nabbàrᵊnnā iădàrragabbăčāyᵊn kᵊfăt mənem alsámmum. kazíh bàhălā tanàssannā iay̯andəmmŭn rʲēsā bàhᵊịāy̯ č̣'ᵊnŏ hèdannā lazamadŏčŭ ăsāịtŏ basᵊy̯r k̓ábbarāy̯. banàggam_gizʲē nᵊgŭs baṭ'abbăk̓ŏč iatadarragāyᵊn kᵊfăt āịtŏ əndét əndíh iălàgaṭ'abăčāyᵊnnā rʲēsāyᵊn iay̯àssadāyᵊn mən_sāy̯ əndahŏna ṭ'aịịak̓ăčāy̯. ṭ'abbăk̓ŏčᵊm and_tàṅkᵘálannā sāy̯ iarŭk̓ ăgár naggădʲē maslŏ maṭ'tŏ*[2] *bay̯āịn_táǧ askᵊrŏ ᵊnnᵊtànnallát bañám allàgᵊṭ'ŏ rʲēsāyᵊn y̯àssadabbənna ālut. nᵊgŭsum iəhən_basàmmă_gizʲē baṭ'abbăk̓ŏč sənfənnā iəhənánᵊm_bădàragāy̯_sāy̯ əǧǧəg tak̓ᵘàṭṭ'ā. əssŭnᵊm lamàgᵊñētᵊnnā lamak̓ṭ'ăt bózŭ maràmmarannā dákkama. nagar_gən alhònallátᵊm. nᵊgŭsum bazìhᵊ_sāy̯_iatàṅkul_ṭ'ᵊváv əǧǧəg tadánnak̓a. kazìhᵊm_bàhălā baṭ'ᵊvavᵊnnā bamərəmər līịágañāy̯ èndaltač'álāy̯ bāy̯y̯ak̓a gizʲē iəhən iădàragāy̯_sāy̯ răsun lanᵊgŭsŭ bīgalṭ' kanᵊgŭsŭ_zánd bózŭ šəlmàtᵊnnā gánzav kóvrəm èndīịăgāñ bᵊlŏ āy̯āǧ asnággara. iazīịàn_gizʲē iā lʲēvă răsun lanᵊgŭsŭ gállaṭ'a. nᵊgŭsum kaṭak̓ᵘállafa mazgáv saịkkáffat gavtŏ y̯árk̓un əndét ənda_sárrak̓āy̯ iay̯àndəmmŭnᵊm răs əndét ənda_y̯àssadāy̯ ṭ'áịịak̓āy̯. əssúm kamaǧàmmarīịā èska_mač'àrrašā iădaragāyᵊn húllŭ lanᵊgŭsŭ bagəlṭ' nággarāy̯. nᵊgŭsŭ baṭ'əvavŭ tadànnak̓annā ènda_tanăgarāy̯ bózŭ ganzavᵊnnā šəlmăt sáṭṭ'āy̯. kazìhᵊ_bàhălā kazíh*

---

[1] Man schreibt zuweilen noch ጽሕም ፡, spricht aber ጥም ፡.

[2] Auch mit Assimilation *maṭṭ'ŏ* gesprochen.

Digitized by Google

i̱avạ́llaṭ'a̱ bəlhătạ́ññă sa̱y̱ a͡i̱ggạ́nᵊm bᵊlŏ́ dạ́gmŏ̆ sᵊèt_lŏ́ǧun dàra̱llá̱t. i̱avᵊèta̱_ma̱n-gə́st ma̱kă̈rim ădạ́rraga͡y̱ i̱əbbălál.

mᵊsăbᵊĕ́. səgă͡y̱ì_na̱gạ̀r_madrạ́g la̱ṭ'ᵊḳ'ĭtᵊ_gizᵊĕ́_na͡y̱. amᵇkŏ̀_gə́n ba̱hŭ́llŭ̆ i̱ᵊṭ'a̱ḳ'mál.

Übersetzung.

Rampsinit, König von Ägypten, ließ für seinen Goldschatz einen großen Turm bauen. Der Baumeister war ein kluger Mann. Als er den Turm baute, legte er klugerweise ein zum Stehlen des Goldes geeignetes Loch, das [außer ihm] kein Mensch kannte, an. Kurze Zeit darauf starb jedoch der Baumeister. Da er dieses Loch seinen zwei Söhnen gezeigt hatte, stahlen sie oftmals, indem sie dort einstiegen, Gold aus dem Schatze des Königs. Der König merkte bald, daß nächtlicherweile das Gold des Schatzes sich verringere. Wo der Dieb aber, um zu stehlen, eingestiegen sei, wußte er durchaus nicht, da die Tür mit einem Schloß verschlossen und nicht geöffnet worden war. Deshalb ließ er mitten im Schatz, neben dem Golde, eine eiserne Falle aufstellen. Die beiden Brüder kamen nach ihrer Gewohnheit, um von dem Golde zu stehlen, in der Nacht zum Schatze. Der eine stieg, um das Gold herauszuholen, hinein, der zweite stand draußen, um es in Empfang zu nehmen. Doch der, der hineingestiegen, war in der Falle gefangen, und als er merkte, daß er nicht hinauskommen könne und daß er, gefangen, ums Leben gebracht werden würde, streckte er seinen Hals aus dem Loche heraus und rief: »Mein Bruder, da ich in einer Falle gefangen bin, kann ich nicht herauskommen; deswegen schneide, da der Tod mir nie und nimmer erspart bleiben wird, damit sie euch (die Familie) nicht töten, meinen Hals ab, und nimm ihn mit dir.« Da schnitt sein Bruder, traurig und niedergeschlagen, da er dazu gezwungen war, seinen Kopf ab und ging mit ihm davon. Als der König am nächsten Morgen in den Goldschatz eintrat, fand er den Mann, dessen Kopf abgeschnitten war, in der Falle gefangen. Diesen Leichnam ließ er herausnehmen, warf ihn auf die Straße und ließ ihn durch Soldaten bewachen. Der König tat dies, damit, wenn seine Freunde oder seine Verwandten in der Nacht kämen, um den Leichnam fortzutragen und zu beerdigen, sie (die Soldaten) sie gefangen nehmen und alle Verwandten töten sollten. Doch es gab keinen, der so mutig war, ihn fortzuschaffen. In der Nacht bewachten die Soldaten den anscheinend herrenlosen[1] Leichnam. Als die Mutter des Toten aber sah, daß von seinen Verwandten und Brüdern keiner da sei, der den Mut habe, die Leiche ihres Sohnes in der Nacht zu stehlen, fortzuschaffen und zu beerdigen, jagte sie ihren Verwandten Furcht ein, indem sie also sprach: »Wenn ihr die Leiche meines Sohnes nicht in der Nacht stehlt und sie beerdigt, werde ich euch bestrafen lassen, indem ich sage, daß ihr alle die Diebe seid.« So sprach sie zu ihnen. Da sagte der Bruder, der den Kopf abgeschnitten hatte: »Ich will die Leiche meines Bruders holen«, und machte sich auf. Er belud seinen Esel mit einer Menge

[1] **አልበሌ ፡** (nicht in den Lexika) bedeutet »ohne Eigentümer, herrenlos«.

Digitized by Google

Wein. Als er an den Ort gekommen war, wo die Leiche seines Bruders lag, machte er sich, aussehend wie ein aus der Ferne gekommener Kaufmann, in die Nähe der Wächter heran und sagte ihnen: »Ich bin ein fremder Kaufmann, der ich aus fernen Landen gekommen bin. Ich bitte euch, daß ich meinen Esel ablade und mit euch zusammen übernachte.« Die Wächter fragten ihn: »Was hast du geladen?« Und er antwortete ihnen: »Wein, den ich in der Stadt verkaufen will, habe ich geladen«. Da sprachen sie zu ihm: »Wohlan, lade ab und übernachte mit uns.« Da lud er dort neben ihnen ab und begann, indem er eine sehr schöne Unterhaltung in Gang brachte, sie zum Lachen zu bringen. Darauf sagte er ihnen: »Meine Herren, Unterhaltung allein ohne Trinken ist nicht angenehm, so ist es denn besser, wenn wir uns unterhalten, indem wir dabei ein wenig Wein trinken.« Sie freuten sich und willigten schnell ein[1]. Er goß Wein ein, gab ihnen davon und machte sie durch vieles Unterhalten fröhlich. So ließ er sie allmählich, indem er sie täuschte (verführte), viel trinken und machte sie trunken. Alle schliefen, als wenn sie tot wären, im Rausch ein. Da erhob er sich und rasierte allen Wächtern, während sie schliefen, den Kopf und den Bart zur Hälfte ab. Sie aber schliefen, in Trunkenheit hingefallen (versunken), einen schweren Schlaf und merkten so nichts von der Schlechtigkeit, die er ihnen angetan. Darauf machte er sich auf, lud die Leiche seines Bruders auf seinen Esel, ging fort, zeigte sie seinen Verwandten und begrub sie heimlich. Als der König am nächsten Tage die Schlechtigkeit sah, die an den Wächtern verübt worden war, fragte er sie, welcher Mensch es gewesen, der sie so verspottet und die Leiche fortgeschafft habe. Die Wächter antworteten ihm: »Ein schlauer Mensch, aussehend wie ein Kaufmann aus fernem Lande, kam, machte uns mit Wein trunken, und als wir schliefen, nahm er uns, nachdem er uns so verhöhnt hatte, die Leiche fort.« Als der König dies hörte, zürnte er dem Manne, der den Wächtern diesen Streich gespielt hatte, sehr. Er versuchte viel und gab sich viel Mühe[2], ihn zu finden und zu bestrafen; doch es gelang ihm nicht, und der König war über die geriebene Klugheit dieses Mannes sehr erstaunt. Darauf ließ er, nachdem er erkannt hatte, daß er durch Klugheit und Untersuchung ihn nicht zu finden vermöchte, verkünden, daß, wenn der Mann, der dieses getan habe, sich selbst dem König anzeige, er von diesem viel Schmuck, Geld und Ehre erlangen werde. Da entdeckte sich jener Dieb dem Könige. Der König fragte ihn, wie er in den verschlossenen Schatz, ohne daß er geöffnet worden, eingestiegen sei, und wie er das Gold gestohlen, wie er den Kopf seines Bruders abgeschnitten, wie er die Wächter gefoppt und wie er die Leiche fortgeschafft habe. Da erzählte er alles, was er getan hatte, von Anfang bis zu Ende, offen dem Könige. Der König war über seine Klugheit erstaunt und gab ihm, wie er [zu]gesagt hatte, viel Geld und Schmuck. Später gab er ihm, da er sich sagte, »es gibt keinen

[1] Wörtlich: »sagten ihm schnell: ja! (gut!)«.

[2] ደከመ ፡, eigtl. »müde werden«, bedeutet auch »sich abmühen, sich Mühe geben«.

klügern Mann als diesen«, auch noch seine Tochter zur Frau und machte ihn zum Berater des Reichs. [So] erzählt man.

Sinnspruch: Tut man eine irdische Sache, so ist das [nur] für kurze Zeit; Frömmigkeit aber nützt ganz und gar[1].

2. Das Urteil des Königs Unverstand[2] (*Gᵊrə̆mbĭṭ'ŏ*).

የንጉሥ ፡ ግርንቢጦ ፡ ፍርድ ።

አንድ ፡ ሰው ፡ ምሽቱ ፡ እርጉዝ ፡ ነበረች ፤ የመውለድዋ ፡ ወራት ፡
በደረሰ ፡ ጊዜ ፡ በበቅሎ ፡ አድርጎ ፡ ቀስ ፡ ብሎ ፡ እየሳበላት ፡ ሲሔድ ፤ አ
ንድ ፡ ሰው ፡ በስተኋላ ፡ እንዳበደ ፡ መጥቶ ፡ የበቅሎውን ፡ ጭራ ፡ በጐራ
ዴ ፡ ቈረጠው ፤ የዚያን ፡ ጊዜ ፡ በቅሎው ፡ ደነገጠና ፡ ዘለለ ፡ እርጉዚቱ
ም ፡ ወደቀችና ፡ ድንጉላ ፡ የሆነ ፡ ወንድ ፡ ልጅ ፡ አስወረዳት ፤ ባልዋም ፡
በዳኛ ፡ ተማጥኖ ፡ ያዘውና ፡ ወደ ፡ ንጉሥ ፡ ግርንቢጦ ፡ ሔዱ ። በደረሱም ፡
ጊዜ ፡ ንጉሥ ፡ ሆይ ፡ እግዚአብሔር ፡ ያሳየዎ ፡ ምሽቴ ፡ እርጉዝ ፡ ነበረች ፡
ወራትዋ ፡ በደረሰ ፡ ጊዜ ፡ ከናትዋ ፡ ቤት ፡ ለመውለድ ፡ በበቅሎ ፡ አድር
ጌ ፡ እያዘገምሁ ፡ ስወስዳት ፡ ይህ ፡ ሰው ፡ እንዳበደ ፡ መጥቶ ፡ ያላንዳች ፡
ምክንያት ፡ የበቅሎውን ፡ ጭራ ፡ ቈረጠው ፤ የዚያን ፡ ጊዜ ፡ በቅሎው ፡
ደነገጠና ፡ ዘለለ ፤ ነፍሰጡሪቱ ፡ ምሽቴም ፡ ወደቀችና ፡ ድንጉላ ፡ የሆነ ፡
ወንድ ፡ ልጅ ፡ አስወረዳት ፤ ይህ ፡ ሰው ፡ እኔን ፡ ሶስት ፡ ጊዜ ፡ በደለኝ ፡
መጀመሪያ ፡ የበቅሎዬን ፡ ጭራ ፡ ቈረጠው ፤ ሁለተኛ ፡ ምሽቴ ፡ በመው
ደቅዋ ፡ ተጐዳችና ፡ ቈሰለች ፤ ሶስተኛ ፡ ድንጉላ ፡ የሆነ ፡ ልጄን ፡ ገደለ
ው ፡ እግዚአብሔር ፡ ያሳየዎ ፡ በቅን ፡ ይፍረዱልኝ ፡ አለ ። ንጉሥ ፡ ግርን
ቢጦም ፡ ተከሳሹን ፡ ይልሃል ፡ መልስ ፡ አለው ። ተከሳሹም ፡ እግዚአብሔ
ር ፡ ያሳየዎ ፡ እኔ ፡ ምሽቱ ፡ እርጉዝ ፡ እንደነበረች ፡ አላወቅሁም ፡ ነበር ፡
ነገር ፡ ግን ፡ የበቅሎውን ፡ ፈሪነትና ፡ ደፋርነት ፡ ላውቅ ፡ ብዬ ፡ በጐራ
ዴ ፡ ጭራውን ፡ ብነካው ፡ ተቈርጦ ፡ ወደቀ ፡ እንጂ ፡ እኔ ፡ በክፉት ፡ አል
አደረግሁም ፡ አለ ። ንጉሥ ፡ ግርንቢጦም ፡ ቀለብላቤ ፡ የሰውን ፡ በቅሎ ፡
ጭራ ፡ ለምን ፡ ቈረጥህ ፤ የበቅሎውን ፡ ጭራ ፡ ባትቈርጥ ፡ ምሽቱ ፡ ባል
ወደቀችምና ፡ ባላስወረዳትም ፡ ነበር ፤ አሁንም ፡ በቅሎውን ፡ ውሰድና ፡
እየቀለብህ ፡ ጭራ ፡ እስኪያወጣ ፡ ድረስ ፡ አንተ ፡ ተቀመጠው ፡ ጭራ ፡
ባወጣ ፡ ጊዜ ፡ ለባለቤቱ ፡ መልስለት ፤ ምሽቱንም ፡ ውስድና ፡ እንደ ፡ ሞ
ተው ፡ ያለ ፡ ወንድ ፡ ልጅ ፡ አስረግዘህ ፡ መልስለት ፡ ብሎ ፡ ፈረደ ።

---

[1] Reichtum und Ehren, die man auf so irdische Weise wie der Held unsrer Geschichte gewinnt, sind nur von kurzer Dauer; der Lohn der Frömmigkeit hingegen ist ewig. ሥጋዊ፡ »fleischlich, irdisch« — አምልኮ፡ »Gottesverehrung, Frömmigkeit.«

[2] Wörtlich »König Verkehrt«.

Digitized by Google

Umschrift.

i̯anᵊgūs gᵊrə̀mbĭṭ'ō fə́rd.

andᵊ_sa͡u̯ məštū́ ərgū́z nabbárač i̯ama͡u̯laduā́ u̯ârât badárrasa giziᵉ babàk'ᵊlō ădᵊrgō k'às_bᵊlò əi̯i̯asàvallát sĭhéd andᵊ_sa͡u̯ bastahᵘălā́ əndábbada maṭṭ'ō i̯avak'ᵊlōu̯n č'ᵊrā́ bagᵘàrădiᵉ k'ᵘárrat'a͡u̯. i̯azĭi̯àn_giziᵉ bak'ᵊlōu̯ danàggat'annā́ zállala ərgū́zítum u̯àddak'ačᵊnnā́ dəngúllă i̯ahō̄na u̯and_lə́ǧ àsu̯árradā́t. bălu̯ā́m badā́ñă tamàṭ'nō i̯ăza͡u̯ᵊnnā́ u̯ada_nᵊgūs gᵊrə̀mbĭṭ'ō hḗdŭ badàrrasum_giziᵉ nᵊgus_hoi̯ əgᵊzĭavhḗr i̯àsăi̯⁽ᵃ⁾ᵘō məšṭiᵉ ərgū́z nabbárač u̯àràtuā́ badárrasa giziᵉ kànnătu̯à_viᵉt lama͡u̯lad bavak'ᵊlō ădərgiᵉ əi̯i̯ăzaggámʰŭ sᵊu̯âsdā́t i̯əhᵊ_sa͡u̯ əndábbada maṭṭ'ō i̯ălandā́č mᵊkəniát i̯avak'ᵊlōu̯n č'ᵊrā́ k'ᵘárrat'a͡u̯ i̯azĭi̯àn_giziᵉ bak'ᵊlō danàggat'annā́ zállala. nàfsaṭ'ŭrìtŭ_məšṭiém u̯àddak'ačᵊnnā́ dəngúllă i̯ahō̄na u̯and_lə́ǧ àsu̯árradā́t. i̯əhᵊ_sa͡u̯ əñḗn sᵘostᵉ_giziᵉ báddalañ. mağammarĭi̯ā́ i̯avak'ᵊlōi̯ḗn č'ᵊrā́ k'ᵘárrat'a͡u̯ hŭlatáññă məšṭiᵉ bama͡u̯dak'u̯ā́ tagᵘàddăčᵊnnā́ k'ᵘâssalač. sᵘŏstáññă dəngúllă i̯ahō̄na ləğiḗn gáddala͡u̯ əgᵊzĭavhḗr i̯àsăi̯⁽ᵃ⁾ᵘō bak'ən i̯əfradulləñ ā́la nᵊgūs gᵊrə̀mbĭṭ'ə́m takassā́šun i̯əlᵊhál málləs ā́la͡u̯. takassā́šum əgᵊzĭavhḗr i̯àsăi̯⁽ᵃ⁾ᵘō əñḗ məštū́ ərgū́z əndanábbarač alā͡u̯u̯âk'ʰum nabbár nagar_gə́n i̯avak'ᵊlōu̯n fàrinatᵊnnā́ daffàrᵊnnát lăi̯ŭk'_bᵊi̯é bagᵘàrădiᵉ č'ᵊrâu̯n bᵊnákkā͡u̯ tak'ᵘárrᵊṭ'ō[1] u̯àddak'a_ə́nğĭ əñḗ bakᵊfā́t àlădárragʰum ā́la. nᵊgūs gᵊrəmbĭṭ'ə́m k'alavlăviᵉ i̯asa͡u̯ᵊn_bak'ᵊlò_č'ᵊrā́ bàttᵊk'ᵘā́rṭ' məštū́ bàlu̯àddak'ačəmᵊnnā́ bălasu̯árradā́tᵊm nabbár ăhúnəm bak'ᵊlōu̯n u̯ᵊsadᵊnnā́ əi̯i̯ak'állavh č'ᵊrā́ əskĭi̯ău̯ât'ă_dᵊrás ánta tak'àmmat'a͡u̯ č'ᵊrā́ bā͡u̯dàṭ͡ṭ'ă_giziᵉ lavàlaviḗtŭ màlləsᵊllát. məštúnᵊm u̯ᵊsadᵊnnā́ əndamōta͡u̯ i̯álla u̯and_lə́ǧ àsragzáh màllesᵊllát bᵊlō ā́la.

Übersetzung.

Ein Mann, dessen Frau schwanger war, setzte [sie], als die Zeit[2] ihrer Geburt herankam, auf einen Maulesel und ging, indem er diesen langsam führte, dahin[3]. Ein Mann kam wie toll von hinten und schnitt den Schwanz des Maulesels mit dem Säbel ab. Da erschrak der Maulesel und sprang auf, und die schwangere Frau fiel herab und gebar vorzeitig einen [toten] kräftig entwickelten[4] Knaben. Da ihr Mann vor dem Richter [deswegen] prozessieren wollte, ergriff er jenen, und sie gingen zum König Gərə̀mbĭṭ'ō. Als sie [bei diesem] ankamen, sprach er: »O König, Gott möge Ihnen Ein-

---

[1] Oder *tak'ᵘárṭ'ō.*

[2] Wörtlich »die Monate«.

[3] Der ganze Satz ist im Amharischen ein temporaler Nebensatz: (»als ein Mann .... dahinging«). Der folgende Satz ist dann erst der Hauptsatz.

[4] ድንጉላ ፡ (in dieser Bedeutung nicht belegt) ein »kräftiges, voll entwickeltes, schönes Kind«. Die Bedeutung ist natürlich aus der anderen, ein »Dongolapferd, Pferd edler Rasse«, entwickelt.

Digitized by Google

sicht geben[1], meine Frau war schwanger, und als ihre Zeit herankam und ich sie, damit sie im Hause ihrer Mutter gebäre[2], auf einen Maulesel setzte und sie, indem ich ihn langsam gehen ließ, fortführte, kam dieser Mann wie toll herzu und schnitt ohne jede Ursache den Schwanz des Esels ab. Da erschrak der Maulesel und sprang auf. Meine schwangere[3] Frau fiel herab und gebar [so] vorzeitig einen [toten] kräftig entwickelten Knaben. Dieser Mann hat dreimal gegen mich gefrevelt. Erstens hat er den Schwanz meines Maulesels abgeschnitten. Zweitens hat meine Frau bei ihrem Fall Schaden genommen und ist verwundet. Drittens hat er mein kräftig entwickeltes Kind getötet. Gott möge Ihnen Einsicht geben. Mögen Sie in Gerechtigkeit für mich richten!« Der König Gərəmbīṭ'ṓ sagte darauf zum Angeklagten: »Erwidere auf das, was er dir gesagt hat[4]!« Der Angeklagte sprach: »Gott möge Ihnen Einsicht geben[5]; ich habe nicht gewußt, daß seine Frau schwanger war. Ich habe es aber nicht aus Schlechtigkeit getan, sondern der Schwanz fiel ab, als ich ihn mit dem Säbel berührte, um[6] des Maulesels Furchtsamkeit oder Kühnheit zu erkennen.« König Gərəmbīṭ'ṓ erwiderte: »Du Voreiliger[7], warum hast du den Schwanz des Maulesels [dieses] Mannes abgeschnitten? Hättest du nicht den Schwanz des Maulesels abgeschnitten, so wäre seine Frau nicht gefallen und hätte nicht vorzeitig geboren. Nimm nun seinen Maulesel und behalte ihn[8], indem du ihn fütterst, bis er einen [neuen] Schwanz bekommt[9]. Sobald er einen Schwanz bekommen hat, gib ihn seinem Eigentümer zurück. Nimm auch seine Frau, schwängere sie mit einem Knaben, [der so ist] wie der tote, und gib [sie] ihm dann zurück.«

3. Erzählung von einem dummen Manne und einer klugen Frau.

ያንድ ፡ ሞኝ ፡ ሰውና ፡ ያንዲት ፡ ሴት ፡ ተረት ።

አንድ ፡ ሞኝ ፡ ሰው ፡ ከሸንጎ ፡ ከብዙ ፡ ሰው ፡ ጋራ ፡ ተቀምጦ ፡ ሲጫወት ፡ እኔ ፡ ምድርን ፡ ስንት ፡ ክንድ ፡ እንደሆነች ፡ ልክዋን ፡ አውቃለ

---

[1] Das ist die stehende Eingangsformel, mit der die beiden Parteien sich vor dem Richter einführen. Am Schluß ihrer Rede gebrauchen sie dieselben Worte und fügen dann meist noch hinzu: »in Gerechtigkeit mögen Sie für mich richten«; s. weiter unten.

[2] Vor der Geburt begeben sich die meisten abessinischen Frauen in ihre Heimat, um dort im Hause der Mutter niederzukommen.

[3] ነፍሰጡር ፡ ein mehr literarisches Wort für »schwanger«, das aber doch allgemein gebräuchlich ist und von jedermann verstanden wird.

[4] Ständige Worte des Richters, wenn der Kläger seine Rede beendet hat, an den Beklagten. Wörtlich: »er sagt dir, erwidere!«

[5] Vgl. Anmerkung 1.

[6] Wörtlich: »indem ich [mir] sagte: [ich tue das,] um .....«

[7] ቀለብላቢ ፡ ist soviel wie ቀለብላባ ፡ ሆድ ።

[8] Wörtlich: »sitze auf ihm«.

[9] Wörtlich: »herauskommen läßt«.

Digitized by Google

ሁ ፡ አለ ፤ ካንድ ፡ ሰው ፡ ጋራ ፡ አውቃለሁ ፡ ብሎ ፡ በንብረቱ ፡ ተወራረ
ደ ፤ በነጋው ፡ የምድርን ፡ ልክ ፡ ቍጥር ፡ ሊነግር ፡ ተፈጥሞ ፡ በኀዘን ፡ ወ
ደ ፡ ቤቱ ፡ ሔደ ። ምሽቱ ፡ ራታችን ፡ እንብላ ፡ ብትለው ፡ አልበላም ፡ ብ
ሎ ፡ ተሸፋፍኖ ፡ ተኛ ፤ ምሽቱም ፡ ዛሬ ፡ ምን ፡ ሁነህ ፡ አዝነሃል ፡ ንገረኝ ፡
ምን ፡ የሚያሳዝን ፡ አገኘህ ፡ አለችው ። እርሱም ፡ እኔ ፡ የምድርን ፡ ልክ ፡
አውቃለሁ ፡ ብዬ ፡ በንብረቴ ፡ ተወራረድሁ ፤ ነገ ፡ ልኩን ፡ ልነግር ፡ ተፈ
ጥሜ ፡ መጣሁ ፡ ልኩን ፡ ባልነግር ፡ ግን ፡ ንብረቴን ፡ ሁሉ ፡ ልወረስ ፡ ነ
ው ፡ አላት ። እርስዋም ፡ ይህስ ፡ ቀላል ፡ ነገር ፡ ነው ፡ ነገ ፡ ማለዳ ፡ በተፈ
ጠምህበት ፡ ሒደህ ፡ በምድር ፡ እንካሴ ፡ ትከልና ፡ ምድር ፡ ከዚህ ፡ ወዲ
ህ ፡ ይህን ፡ ያህል ፡ ናት ፤ ከዚህ ፡ ወዲህ ፡ ይህን ፡ ያህል ፡ ናት ፡ ባታምን ፡
ግን ፡ ስፈርብኝና ፡ ሐሰቴ ፡ ቢሆን ፡ ልቀጣ ፡ በለው ፡ ብላ ፡ መከረችው ።
እርሱም ፡ በምሽቱ ፡ ምክር ፡ ደስ ፡ ብሎት ፡ ራቱን ፡ በልቶ ፡ አደረ ። በነጋ
ው ፡ ሒዶ ፡ ምሽቱ ፡ እንደመከረችው ፡ አደረገ ። ይህንንም ፡ ነገር ፡ ንጉ
ሥ ፡ ሰምቶ ፡ ያን ፡ ሰው ፡ አስጠርቶ ፡ ይህን ፡ ምክር ፡ ማን ፡ መከረህ ፡ አ
ለው ። እርሱም ፡ ምሽቴ ፡ መከረችኝ ፡ አለ ፤ ንጉሡም ፡ ምሽትህ ፡ ብልህ ፡
ናትን ፡ አለው ፤ እርሱም ፡ አዎን ፡ እጅግ ፡ ብልህና ፡ መልካም ፡ ቆንጆ ፡
ናት ፡ አለ ። ንጉሡም ፡ እንዲህ ፡ ያለች ፡ ብልህና ፡ መልካም ፡ ቆንጆ ፡ ሴ
ት ፡ ለእኛ ፡ ትገባለችና ፡ እንወስዳታለን ፡ አለው ። እርሱም ፡ እጅግ ፡ ደን
ግጦ ፡ አዝኖ ፡ ተክዞ ፡ ወደ ፡ ቤቱ ፡ ሔደ ። ምሽቱም ፡ ዛሬ ፡ ደግሞ ፡ ምን ፡
ሁነህ ፡ አዝነሃል ፡ አለችው ፤ እርሱም ፡ ዛሬስ ፡ ከፊተኛው ፡ ይልቅ ፡ እጅ
ግ ፡ የሚከፋ ፡ ኀዘን ፡ መጥቶብኛል ፡ አላት ፤ እርስዋም ፡ ምን ፡ ኀዘን ፡ አ
ገኘህ ፡ እስኪ ፡ ንገረኝ ፡ አለችው ። እርሱም ፡ ንጉሥ ፡ ስላንቺ ፡ ብልህነ
ት ፡ ጠየቁኝ ፡ እኔም ፡ ምሽቴ ፡ እጅግ ፡ ብልህና ፡ መልካም ፡ ቆንጆ ፡ ሴት ፡
ናት ፡ አልሁ ፤ ንጉሡም ፡ እንዲህ ፡ ያለች ፡ ብልህና ፡ መልካም ፡ ቆንጆ ፡
ሴት ፡ ለኛ ፡ ትገባለችና ፡ እንወስደታለን ፡ አሉኝ ፤ እኔ ፡ በዚህ ፡ ነገር ፡ እ
ጅግ ፡ አዝናለሁ ፡ አላት ። እርሷም ፡ አንተ ፡ ሞኝ ፡ ስለምን ፡ ምሽቴ ፡ ብ
ልህና ፡ መልካም ፡ ቆንጆ ፡ ናት ፡ ብለህ ፡ ተናገርህ ፤ አሁንም ፡ ሒድና ፡ ን
ጉሡን ፡ ለምሽቴ ፡ ያሉኝን ፡ ነገር ፡ ብነግራት ፡ ብዙ ፡ ደስ ፡ አላትና ፡ ንጉ
ሡን ፡ ከመኳንንቱ ፡ ጋራ ፡ ለመብላት ፡ ብዙ ፡ መብልና ፡ ጠጅ ፡ ደግሣ ፡
ጠርታለች ፡ ብለህ ፡ ይዘሃቸው ፡ ና ፡ አለችው ። እርሱም ፡ ምሽቱ ፡ እንደ ፡
መከረችው ፡ ሒዶ ፡ ንጉሡን ፡ ከመኳንንቱ ፡ ጋራ ፡ ጠርቶ ፡ ይዞ ፡ ወደ ፡
ቤቱ ፡ መጣ ። ምሽቱም ፡ ብዙ ፡ ተልባ ፡ እንደ ፡ ወጥ ፡ በወጭትና ፡ በድስት ፡
እያደረገች ፡ ወስከንቢያ ፡ መግላሊት ፡ እየከደነች ፡ ወርቀ ፡ ዘቦ ፤ ደማስ ፤
አብዳላ ፡ ካኒ ፤ አምሳለ ፡ ሰኔ ፤ ሌታቀን ፤ እንድኪ ፤ ጁህ ፤ በፍታ ፤ ድንቲ ፤
ጨርቅ ፤ አሮጌ ፡ ጨርቅ ፤ እያለበሰች ፡ በየተራው ፡ ማዕዱን ፡ ሡራች ፡ ን
ጉሡም ፡ ከመኳንንቱ ፡ ጋራ ፡ ለመብላት ፡ በተቀመጡ ፡ ጊዜ ፡ ማቅ ፡ የለበ

ሰው ፡ ወጭት ፡ በንጉሥ ፡ ፊት ፡ ነበርና ፡ ቢከፍቱ ፡ ተልባ ፡ ሆነ ፤ እርሱ ን ፡ አስነሥቶ ፡ ጨርቅ ፡ የለበሰውን ፡ አስመጣ ፡ ያም ፡ ቢከፍቱ ፡ ተልባ ፡ ሆነ ፡ እንዲሁም ፡ በፍታ ፡ የለበሰውን ፡ እንዲኪ ፡ የለበሰውን ፡ ጁሀ ፡ የለ በሰውን ፡ አምሳለ ፡ ሰኔ ፡ የለበሰውን ፡ አብዳላ ፡ ከኒ ፡ የለበሰውን ፡ ደማስ ፡ የለበሰውን ፡ ወርቀ ፡ ዘቦ ፡ የለበሰውን ፡ ሁሉ ፡ እያመጡ ፡ ቢከፍቱት ፡ ተ ልባ ፡ ሆነ ፤ ንጉሡም ፡ እጅግ ፡ ተቈጣና ፡ ይህች ፡ ሴት ፡ እንዴት ፡ አላገጠ ችብን ፡ ብሎ ፡ ሴቲቱን ፡ አስጠርቶ ፡ ይህ ፡ ያደረግሽብን ፡ ነገር ፡ ምንድር ፡ ነው ፡ አላት ። ሴቲቱም ፡ ንጉሥ ፡ ሆይ ፡ የሴት ፡ መልክ ፡ ክፉም ፡ መልከ ም ፡ ልዩ ፡ ልዩ ፡ ነው ፡ ወርቀ ፡ ዘቦ ፡ ደማስ ፡ አብዳላ ፡ ከኒ ፡ ሌታቀን ፡ አ ምሳለ ፡ ሰኔ ፡ ጁሀ ፡ እንድኪ ፡ በፍታ ፡ ድንቲ ፡ ጨርቅ ፡ አሮጌ ፡ ጨርቅ ፡ በያይነቱ ፡ ክፉ ፡ መልከምም ፡ የተዋረደ ፡ የከበረም ፡ እንደ ፡ ሆነ ፤ እንዲ ሁም ፡ የሴቶች ፡ መልክና ፡ ጠባይ ፡ ነው ፤ በውስጡ ፡ ግን ፡ ሁሉም ፡ እን ደ ፡ ተልባ ፡ ብቻ ፡ እንደሆነ ፤ እንዲሁም ፡ ሁሉ ፡ መልከም ፡ ብንሆን ፡ ክ ፎችም ፡ ብንሆን ፡ ባሕሪያችን ፡ ግን ፡ አንድ ፡ ነው ፡ አለችው ። የዚያን ፡ ጊዜ ፡ ተደነቀና ፡ የንጉሥ ፡ ምሽት ፡ ከመባል ፡ ክብር ፡ ይልቅ ፡ የድኃው ን ፡ ባልዋን ፡ ቃል ፡ ኪደን ፡ ለማጽናት ፡ ይህን ፡ ምሳሌ ፡ በመናገርዋ ፡ ደ ስ ፡ አለው ፤ ስለዚህም ፡ ንጉሡ ፡ አንችንና ፡ ባልሽን ፡ በክፉ ፡ አሳቤ ፡ ስ ላስደነግጥኋችሁና ፡ ስላሳዘንኋችሁ ፡ ለኔም ፡ በዚህ ፡ ምሳሌ ፡ ከኃጢአ ት ፡ ስለ ፡ ጠበቅሽኝ ፡ ብሎ ፡ ብዙ ፡ ገንዘብ ፡ ሰጥቷቸው ፡ ወደ ፡ ቤቱ ፡ ተ መለሰ ።

ምሳሌ ። መልከም ፡ ሴት ፡ ለባልዋ ፡ አክሊል ፡ ናት ፤ መልከም ፡ ሴ ት ፡ ያገኘ[1] ፡ መልከም ፡ በረከትን ፡ ከእግዚአብሔር ፡ አገኘ[1] ።

Umschrift.

i̯ànd mᵘoñ sa͡u̯ᵊnnā́ i̯andít sⁱét tárat.

ànd‿mᵘoñᵊ‿sa͡u̯ kaśangṓ kabə̀zǘ‿sa͡u̯‿gārā́ tak'amt'ṓ sič'ā͡u̯u̯at ənⁱé mə́drən sə́nt kə́nd əndahṓnač ləku̯ā́n ău̯k'áll(ə)ʰǚ ā́la. kàndᵊ‿sa͡u̯‿gārā́ ău̯k'áll(ə)ʰǚ bᵊlṓ banə̀vratǘ ta͡u̯ărārada. banágǟ͡u̯ i̯amə̀drən‿lə́k‿k'ut'r lĭnágr tafa͡tt'ᵊmṓ bahā́zan u̯áda bⁱétǘ hḗda. mə́štǘ ràtăčə́n ə̀nnəvlā́ bəttə́la͡u̯ àlválam bᵊlṓ tàśafafnṓ táññă. mə́štum zărḗ mə̀n‿hǘnah ăznahál nᵊgarā́ñ mə́n i̯àmmĭ i̯ăsā́zzən ăgáññah ălač'ᵊu. əssúm əñḗ i̯amə̀drən‿lə́k ău̯k'áll(ə)ʰǚ bᵊi̯ḗ banə̀vratⁱḗ ta͡u̯árāradʰǚ nága lə́kun lᵊnágr tafa͡tt'ᵊmⁱḗ ma͡tt'ăʰǚ lə́kun bàlnàgr‿gə́n nə̀vratⁱḗn húllǘ lᵊu̯árras‿na͡u̯ ălā́t. əssu̯ám i̯ə́həs k'alàl‿nagár‿na͡u̯ nága mălađā́ bataf ā͡tt'amhᵊbbát hídah bamə́dər ankassⁱḗ tᵊkàlᵊnnā́ mə́dər kazìhᵊ‿u̯adíh i̯ə̀hən‿i̯ăhə́l nā́t kazìhᵊ‿u̯adíh i̯ə̀hən‿i̯ăhə̀l nā́t battàmən‿gə́n sᵊfàrbəñᵊnnā́ hàssutⁱḗ bĭhṓn lᵊk͡kk'at'ā́ bála͡u̯ bᵊlā́ makkaračᵊu. əssúm bamə̀štǚ‿mə́kər das‿bᵊlṓt rā́tun baltṓ áddara. banágǟ͡u̯ hĭdṓ mə́štǘ ənda-

[1] Siehe oben S. 195, Mitte.

Digitized by Google

makkaračču ădárraga. ịəhənnánəm nagár nəgūš samtó ịăn sáu̯ àsṭ'artó ịə̀hən mə́kər măn makkarah ălau̯. əssúm məšt'ė màkkaračə̀ñ ăla. nəgūsum məštəh bəlh nătən ălau̯. əssúm áu̯ən əǧǧəg bəlhənnā malkăm ḳ'ònǧŏ nát ăla. nəgūsum əndih ịăllač bəlhənnā malkăm ḳ'ònǧŏ_siĕt laññā təgabbàllačənnā ənnəu̯ăsdătállan ălau̯. əssúm əǧǧəg daṅgəṭ'ó ăznó takkəzó u̯áda biĕtŭ hėda. məštum zărĕ dagmŏ mən_hūnah ăznahál ălaču. əssúm zărĕs kafităññău̯ ịəlk' əǧǧəg ịammikáfă hăzan maṭ'ətobbəñál ălăt. əssu̯ăm mən_hăzan ăgáññah əski_nəgarăñ ălaču̯. əssúm nəgūs səlànči_bəlhənnát ṭ'áịịaḳ'uñ əñém məšt'ė əǧǧəg bəlhənnā malkăm ḳ'ònǧŏ_siĕt nát ălhŭ nəgūsum əndih ịállač bəlhənnā malkăm ḳ'ònǧŏ_siĕt laññā təgabbàllačənnā ənnəu̯ăsdătállan ăluñ əñĕ bazihə_nagár əǧǧəg ăználl(ə)hŭ ălăt. əssu̯ăm ant_muöñ səlamə́n məšt'ė bəlhənnā malkăm ḳ'ònǧŏ nát bəláh tanàggárh ăhúnəm hidənnā nəgūsun laməšt'ė ịălùñən_nagár bənàgrăt bə́zŭ das ălàtənnā nəgūsun kamàkuănəntŭ_gără lamavlăt bə́zŭ màrəbənnā ṭ'ăǧ daggəsă ṭ'artállač bəláh ịəzàhăčáu̯_nă ălaču̯. əssúm mə́štŭ ənda_màkkaraču̯ hŭdó nəgūsun kamàkuănən-tŭ_gără ṭ'artó ịəzó u̯ada_biĕtŭ mắṭṭ'ă. mə́štum bə́zŭ tálbă ə́nda u̯áṭ' bau̯ăč'ə-tənnā badə́st əịịădárragač u̯àskambiịă maglălit əịịakáddanač u̯àrḳ'a_zabbŏ damăs abdàllă_kăni amsàla_sanịĕ liĕtăḳ'án əndə́kki ǧŭh baftă dənti č'arḳ' ărŏgĕ_č'ărḳ əịịălábbasač baịịatarau̯ măədún sárrač. nəgūsum kamàkuănəntŭ_gără lamavlăt batakḳ'ámmaṭ'ŭ giziĕ măḳ' ịalábbasau̯ u̯áč'ət banəgūs fit nabbàrənnā bikaftŭ tálbă hóna. əssŭn àsnastó č'arḳ' ịalàbbasau̯ən asmắṭṭ'ā ịám bikaftŭ tálbă hóna əndi-hum baftă ịalàbbasau̯ən əndə́kki ịalàbbasau̯ən ǧŭh ịalàbbasau̯ən amsàla_sanịĕ ịalàbbasau̯ən abdàllă_kăni ịalàbbasau̯ən damăs ịalàbbasau̯ən u̯àrḳ'a_zabbŏ ịalàbba-sau̯ən húllŭ əịịămắṭṭ'ŭ bikaftŭt tálbă hóna. nəgūsum əǧǧəg taḳ'uăṭṭ'annā ịəhəčə_siĕt əndĕt àllăgaṭ'ačəbbə́na bəló siĕtitun àsṭ'arṭ'ó ịəh ịadárragəšbənna_nagár məndə́r_nău̯ ălăt. siĕtitum nəgus_hoi ịasiĕt málk kə́fum malkăm ləịịŭ_ləịịŭ_nău̯ u̯àrḳ'a_zabbŏ damăs abdàllă_kăni liĕtăḳ'án amsàla_sanịĕ ǧŭh əndə́kki baftă dənti č'árḳ' ărŏgĕ_č'àrḳ' baịịaịnatŭ kə́fŭ malkămən ịatau̯ărrada ịakábbaram ənda_hóna əndihum ịasiĕtóč malkənnā ṭ'avai_nău̯ bau̯ustŭ_gə́n húllum ə́nda tálbă bəčă əndahóna əndihum húllŭ malkăm bənnəhón kəfóčəm bənnəhón bàhriịăčəñ_gə́n ándə_nău̯ ălaču̯ ịaziịàñ_giziĕ tadánnaḳ'annā ịanəgūs_məšt_kammabbàl_kə̀vr_ịə́ləḳ' ịadəhău̯ən bălu̯ăn ḳ'ăl_kŭdán lamàṭ'năt ịə̀hən məsăliĕ bamanàggaru̯ă das_ălau̯. səlazihəm nəgūs ànčənənnā bălə́šən bakə́fŭ ăsăviĕ səlàsdanàggəṭ'hu̯ăchunnā səlăsàzzanhu̯ăchŭ laniĕm bazihə_məsăliĕ kahăṭ'iat sə́la ṭabbàḳ'əšəñ bəló bə́zŭ gánzav saṭ'tu̯ăčau̯ u̯áda_viĕtŭ tamállasa.

məsăliĕ. malkăm siĕt lavălu̯ă aklil năt. malkăm siĕt ịăgáññĕ malkăm barakátən kagziavhĕr ăgáññĕ.

Übersetzung.

Ein dummer Mann saß in einer Versammlung mit vielen Leuten zusammen und sagte in der Unterhaltung: »Ich weiß, wieviel Ellen das Maß

der Erde beträgt«. Er wettete mit einem Manne um sein Vermögen, daß[1] er es wisse. Er schwur feierlich, am nächsten Tage die Zahl des Erdmaßes zu nennen und ging dann traurig nach Hause. Als seine Frau ihm sagte: »Wir wollen unser Abendbrot essen«, sagte er: »Ich esse nicht«. hüllte sich ein und legte sich schlafen. Seine Frau sagte ihm: »Sag mir, warum du heute traurig bist, was für eine betrübende Sache hast du erlebt?« Er sagte: »Ich habe um mein Vermögen gewettet, daß[1] ich das Maß der Erde kenne. Ich habe feierlich geschworen, morgen zu kommen, um das Maß zu nennen; wenn ich das Maß aber nicht nenne, werde ich meines ganzen Vermögens beraubt.« Da riet sie ihm also: »Dies ist eine leichte Sache; morgen früh geh an den Ort, für den du dich feierlich verpflichtet hast, pflanze einen Stock in die Erde und sage, ‚die Erde beträgt von hier nach der einen Richtung so und so viel, von hier nach der andern Richtung so und so viel; wenn du es aber nicht glaubst, so miß es mir nach und wenn ich gelogen habe, soll ich bestraft werden‘.« Da aß er, über den Rat seiner Frau erfreut, sein Abendbrot, und verbrachte die Nacht. Am nächsten Tage ging er hin und tat, wie seine Frau ihm geraten hatte. Als der König diese Sache hörte, ließ er jenen Mann rufen und sprach zu ihm: »Wer hat dir diesen Rat gegeben?« Da sagte er: »Meine Frau hat mir geraten.« Der König fragte ihn: »Ist deine Frau klug?« Er sagte: »Ja, sie ist eine sehr kluge und schöne junge Frau.« Und der König sagte: »Eine junge Frau, die so klug und schön ist, gebührt uns, und wir wollen sie heiraten.« Da ging er sehr bestürzt, betrübt und nachdenklich in sein Haus. Seine Frau sprach zu ihm: »Warum bist du heute wiederum so traurig?« Da sagte er zu ihr: »Heute ist eine noch sehr viel schlimmere Trauer als die frühere über uns gekommen.« Sie sagte ihm: »Was für eine Trauer hast du gefunden? Bitte, sage es mir.« Er sprach: »Der König fragte mich nach deiner Klugheit und ich sagte: ‚Meine Frau ist eine sehr kluge und schöne Frau‘. Da sagte der König zu mir: ‚Eine junge Frau, die so klug und schön ist, gebührt uns, und wir wollen sie heiraten‘; ich bin nun über diese Sache sehr betrübt.« Da sagte sie: »Du Dummer, weshalb hast du ihm gesagt, ‚meine Frau ist eine kluge und schöne junge Frau‘; jetzt geh und sage dem König: ‚Als ich die Sache, die Sie mir gesagt haben, meiner Frau erzählte, war sie sehr froh, und sie hat viel Speise und Met vorbereitet, und lädt den König mitsamt seinen Großen zum Essen ein‘; dann komm mit ihnen zu uns.« Er ging, wie seine Frau ihm geraten hatte, lud den König mit seinen Großen ein und kam mit ihnen in sein Haus. Die Frau hatte den Tisch hergerichtet, indem sie viel Flachs gleichsam als Sauce in die Saucenschüsseln und Fleischplatten tat, und indem sie die Deckel der Saucenschüsseln und der Fleischplatten[2] der Reihe nach mit einem goldbestickten

[1] Wörtlich: »sprechend: ich weiß es.«

[2] ወስከንቢያ ፡ (nicht belegt) ist aus ምስ . . . . wegen des folgenden *b* entstanden. Es bedeutet den Deckel des ወጭት ፡, der Saucenschüssel. — መግላሊት ፡ ist der Deckel des ድስት ፡ der Fleischplatte.

Digitized by Google

Tuch[1], einem Seidentuch[2], einem buntgestreiften[3], einem blumenbestickten[4], einem changierenden Stoff[5], einem baumwollenen Tuch[6], einem Wollstoff[7], einem Leinentuch[8], einem weißen Stoff[9], einem dicken[10], einem alten dicken Stoff bekleidete und [so] zudeckte[11]. Als der König sich mit den Großen zum Essen niedersetzte, stand die in Wollstoff eingehüllte Schüssel vor dem Könige, und als er sie öffnete, war es Flachs. Diese warf er weg und ließ die mit dickem weißen Stoff verhüllte kommen, und als er sie öffnete, war es Flachs. Ebenso [war es mit] der in Leinwand, der in den baumwollenen Stoff, der in Tuch, der in blumenbestickten Stoff gehüllten, der mit buntstreifigem seidenen Stoff, mit rotem Seidenstoff, mit goldgesticktem Stoff verhüllten [Schüssel], eine jede war, wenn er sie kommen ließ und öffnete, Flachs[12]. Der König war sehr zornig und rief: »Wie hat diese Frau uns zum Narren gemacht.« Er ließ die Frau kommen und sagte ihr: »Was bedeutet diese Sache, die du uns angetan hast?« Da sagte ihm die Frau: »O König, das Gesicht der Frau ist häßlich und schön, verschieden, wie die Stoffarten[13] je nach ihrer Art häßlich und schön, gering geachtet und geschätzt sind. So ist das Gesicht und die Natur der Frauen, im Innern ist aber alles wie Flachs allein. So ist auch, mögen wir [nun] schön sein oder häßlich, unser aller Wesen eines.« Da war der König sehr erstaunt und freute sich, daß sie, um lieber ihrem armen

[1] Da die Namen der verschiedenen Stoffe, die uns hier begegnen, selten und in den Wörterbüchern nicht belegt sind, mögen sie hier etwas eingehender erklärt werden.

ወርቅ፡ዘበ፡ eine merkwürdige Wortzusammensetzung, entstanden aus ዘበ፡ወርቅ፡ äthiopisch = »in dem Gold ist«, ein »goldgesticktes Tuch«.

[2] ደማስ፡ = (Damast), ist ein »rotes seidenes Tuch mit gelben Blatt- und Rankenornamenten«.

[3] አብጸላ፡ከኒ፡ (arab.) ein »seidenes Tuch, mit bunten Streifen durchzogen« (wie die Keffijen der Beduinen).

[4] አምሳለ፡ሰኔ፡ äthiopisch = »dem Juni gleich«, ist ein »Stoff, der mit Blumen bestickt ist.«

[5] ሌታቀን፡, wörtlich: »Nacht [und] Tag«, ist ein »Stoff, der in vielen Farben schillert.«

[6] እንድኪ፡ (sprich: *əndəkki*) ein »baumwollener Stoff«.

[7] ጁሀ፡ oder ጁሕ፡ (arab.) ist das gewöhnliche »Tuch« (aus Wolle).

[8] በፍታ፡ ist die gewöhnliche Leinwand.

[9] ድንቲ፡ »weißer Stoff mit Sternmuster.«

[10] ጨርቅ፡ ein »dicker weißer Stoff«. Derselbe Stoff aus alter Zeit heißt አሮጌ፡ጨርቅ፡.

[11] Die Konstruktion ist folgende: »Sie hatte den Tisch hergerichtet, indem sie ... tat und indem sie die Deckel ... bedeckte, indem sie sie mit ... bekleidete.«

[12] Diese Worte sind eine sprichwörtliche Redensart geworden; vgl. Guidi Prov. S. 104.

[13] Im amharischen Texte sind die Namen der Stoffe hier zum dritten Male aufgezählt.

Digitized by Google

Gatten das Ehetreuwort zu bewahren, als um die Ehre, des Königs Gattin genannt zu werden, dieses Gleichnis erzählt hatte. Deswegen gab ihnen der König mit den Worten: »Ich habe euch, dich und deinen Gatten durch meinen schlimmen Plan in Bestürzung versetzt und euch betrübt, und du hast mich durch dieses Gleichnis vor einer Sünde bewahrt[1]« viel Geld und kehrte in sein Haus zurück.

Sinnspruch: Eine gute Frau ist ihrem Manne eine Krone, wer eine gute Frau gefunden hat, hat einen guten Segen von Gott gefunden.

4. Geschichte von einem Schüler und einer genäschigen Frau.

አንድ ፡ ተማሪ ፡ የለመነውን ፡ ጥሬ ፡ ይዞ ፡ ምጣድ ፡ ከጣደች ፡ ሴት ፡ ሒዶ ፡ እባክሽ ፡ ይህን ፡ ጥሬ ፡ ቁይልኝ ፡ አላት ። እርስዋ ፡ ግን ፡ እየቀመሰች ፡ ጨረሰችበትና ፡ ጥቂት ፡ ቀረው ። አውጥታ ፡ በሰጠችው ፡ ጊዜ ፡ ቈንጥሮ ፡ እንኪ ፡ አላት ። እርስዋም ፡ አዬ ፡ ከዚህ ፡ ከጥቂት ፡ ምን ፡ ትሰጠኛለህ ፡ አለችው ። እርሱም ፡ ቅመሽው ፡ እንጂ ፡ አላት ።

Umschrift.

*ànd*ᵊ_*tamắrĭ jalammanáu̯*ᵊ*n ṭ*ᵊ*rḗ jᵊzṓ m*ᵊ*ṭ'ắd kaṭ'ắdač siḗt hĭdṓ ǝvắkǝš jǝhǝn ṭ*ᵊ*rḗ ḳ'ujᵊllǝñ ắlắt. ǝssuắ_gǝn ejjaḳ'ammasač č'ărrasăčᵊbbătᵊnnắ ṭ*ᵊ*ḳ'ĭt ḳ'ărrău̯. ắuṭ'*ᵊ*tắ basắṭṭ'ačᵊu̯ gizḗ ḳ'*ᵘ*ănṭ'ᵊrṓ ǝnkĭ ắlắt. ǝssuăm ăjḗ kazīh kaṭ'ᵊḳĭt mǝn tᵊsaṭ'añăllah ắlačᵊu̯. ǝssúm ḳ'ᵊmašᵊu̯ ǝngĭ ắlắt.*

Übersetzung.

Ein Schüler ging mit Getreidekörnern, die er erbettelt hatte[2], zu einer Frau, die gerade eine Platte aufs Feuer stellte, und sagte ihr: bitte, röste mir diese Körner. Sie aber aß sie, indem sie kostete, fast zu Ende auf und ließ nur wenig übrig. Als sie die Pfanne aufhob und ihm gab, nahm er ein paar Körner mit den Fingern[3] und sagte ihr: »Bitte!« Sie aber sprach zu ihm: »Ach, wozu gibst du mir von diesen wenigen!« Er erwiderte ihr: »Probier' es doch!«

Auch hier liegt ein አማርኛ ፡, ein Wortspiel, vor. Das Wort ቅመሽው ፡ bedeutet als Imperativ 2. Pers. Sing. Fem. von ቀመሰ ፡ »probier' es doch«; es kann aber auch als Gerundium 2. Pers. Sing. Fem. von ቀማ ፡ »rauben, mit Gewalt wegnehmen« gefaßt werden (»indem du [auch dieses noch] wegnimmst«).

---

[1] Im Amharischen Kausalsätze: weil ich euch . . . in Bestürzung versetzt und euch betrübt habe und weil der . . .

[2] Kinder armer Eltern, die zu Hause nichts lernen können, da sie zu Feldarbeiten angehalten werden, verlassen oftmals im Alter von etwa 10 Jahren heimlich, ohne Wissen ihrer Eltern, ihre Heimat. In der Fremde leben sie dann meist von milden Gaben, die man ihnen gern gewährt.

[3] ቈነጠረ ፡ bedeutet »mit den Fingerspitzen ergreifen und so aufheben« (Körner u. dgl.); ጨበጠ ፡ »mit geschlossener Hand aufheben« (von allen Dingen); አፈሰ ፡ »die beiden Hände, die zuerst getrennt [auf dem Tisch] lagen, zusammenbringen und dann aufheben«.

Digitized by Google

5. Einem leichtfertigen Menschen fällt es leichter, eine große schwere Mühle zu tragen als eine Sache bei sich zu behalten[1].

ቀሊል ፡ ሰው ፡ ነገር ፡ ከመሸከም ፡ ይልቅ ፡ ታላቅ ፡ ከባድ ፡ ወፍጮ ፡ መሸከም ፡ ይቀለዋል ።

ያንድ ፡ አገር ፡ አራት ፡ ሰዎች ፡ ወደ ፡ ሩቅ ፡ አገር ፡ ገቢያ ፡ ሔዱ ፤ ብዙ ፡ ጊዜ ፡ ከሰነበቱ ፡ በኋላ ፡ ወዳገራቸው ፡ ሲመለሱ ፡ ያገራቸውን ፡ ሰው ፡ አገኙ ። ስለ ፡ ሰዎቻቸው ፡ ቢጠይቁት ፡ ከነርሳቸው ፡ ያንዱ ፡ ሰው ፡ እናት ፡ እንደ ፡ ሞተች ፡ ነገራቸው ። እናቱ ፡ የሞተችበት ፡ ሰው ፡ ግን ፡ ወፍጮ ፡ ተሸክሞ ፡ በኋላ ፡ ቀርቶ ፡ ነበርና ፡ ነገሩን ፡ አልሰማም ። ስለዚህ ፡ ከፎቱ ፡ አንዱ ፡ ቀሊል ፡ ሰው ፡ ነገር ፡ የማይችል ፡ ነበርና ፤ እናትህ ፡ ሞተች ፡ ብለህ ፡ አትንገረው ፤ የነገርኸው ፡ እንደሆን ፡ እርሱ ፡ የተሸከመውን ፡ ወፍጮ ፡ የግድ ፡ እናሸክምሃለን ፡ አሉት ። እርሱም ፡ አልናገርም ፡ አለ ። ነገር ፡ ግን ፡ ጥቂት ፡ ቈይቶ ፡ ነገሩን ፡ ሊሸከም ፡ አልቻለምና ፡ ነገረው ። የዚያን ፡ ጊዜ ፡ ሁለቱ ፡ ተቈጡና ፡ የግድ ፡ እየመቱ ፡ አሸከሙት ። እርሱም ፡ ወፍጮውን ፡ ተሸክሞ ፡ እየሔደ ፡ ወኸ ፡ ከቅድሙ ፡ ነገር ፡ ይልቅ ፡ ይህ ፡ ወፍጮ ፡ ቀለለኝ ፡ አለ ።

Umschrift.

k'alīl sau̯ nägar kamaššäkam_jəlᵊk' tallak'_kabbād u̯äfč'ō maššakam jᵊk'allau̯äl.

jand_ägär ärāt sau̯ōč u̯äda rūk' ägär_gavi̯ā hēdū. bəzū gizᵊē kasanäbbatū bāhālā u̯adägaräčau̯ simmällasū jägaräč'au̯ᵊn sau̯ ägāññū. səla sau̯ōčäčau̯ bīt'ai̯ᵊk'ūt kännassäčau̯ jändū_sau̯_ənnāt ənda_mōtač näggaräčau̯. ənnātū jamōtačᵊbbät_sau̯_gən u̯äfč'ō tašakkᵊmō[2] bāhālā k'artō nabbarᵊnnā nägarun alsämmam. səlazīh kasᵘostū andū k'alīl sau̯ nägar_jämmäi̯čəl nabbarᵊnnā ənnätəh mōtač bᵊlah attəngarau̯ janaggärhau̯ əndahōn əssū jatašakkamau̯ᵊn u̯äfč'ō jagəd ənnäšäkkᵊmhällan ālut. əssúm alᵊnnägarᵊm āla. nagar_gən t'ᵊk'īt k'ᵘāi̯tō nagarūn liššäkkam alčālamᵊnnā näggarau̯. jazi̯än_gizᵊē hŭlätū tak'ᵘdti̯unnā jagəd əi̯amättū āšakkamūt. əssúm u̯äfč'ōun tašakkᵊmō[2] ei̯ahēda u̯ah kak'əddəmū nagär jəlᵊk' jəhᵊ_u̯äfč'ō k'ällalañ āla.

Übersetzung.

Vier Leute eines Landes gingen in ein fernes Land zu Markte. Als sie lange Zeit darauf[3] in ihr Land zurückkehrten, trafen sie einen Mann aus ihrer Heimat. Als sie ihn nach ihren Leuten befragten, sagte er ihnen,

[1] Das ist eine oft gebrauchte sprichwörtliche Redensart. Die Erklärung für sie gibt die folgende Geschichte.

[2] Oder auch *tašakmō.*

[3] Wörtlich: »Während sie, nachdem sie lange Zeit verbracht hatten, in ihr Land zurückkehrten.«

Digitized by Google

daß die Mutter eines von ihnen gestorben sei. Der Mann aber, dem die Mutter gestorben war, war, da er eine Mühle trug, zurückgeblieben und hörte die Sache nicht. Weil nun der eine von den dreien ein leichtfertiger[1] Mensch war, der keine Sache [behalten] konnte, sprachen sie zu ihm: »Sag ihm nicht, daß[2] seine Mutter gestorben ist. Wenn du es ihm aber sagst, werden wir dir mit Gewalt die Mühle, die er trägt, aufladen.« Da sprach er: »Ich werde es nicht sagen.« Doch nachdem er ein wenig gewartet hatte, konnte er die Sache nicht länger ertragen und sagte es ihm. Da zürnten ihm die beiden und luden ihm, indem sie ihn heftig schlugen, die Mühle auf. Während er nun, die Mühle tragend, weiter ging, sagte er: »Ah[3], diese Mühle ist für mich leichter als die frühere Sache.«

VII. Fabeln.

1. Fuchs[4] und Rabe.

የቀበሮና ፡ የቁራ ፡ ታሪክ ።

ቀበሮ ፡ ከዛፍ ፡ እግር ፡ ቁማ ፡ አሻቅባ ፡ ወደ ፡ ዛፍ ፡ ብታይ ፡ ቁራ ፡
ከዛፍ ፡ ላይ ፡ ተቀምጦ ፡ ቍራሽ ፡ እንጀራ ፡ በፉ ፡ ይዞ ፡ አየች ። ያንንም ፡
በቁራ ፡ አፍ ፡ ያለን ፡ እንጀራ ፡ ለመብላት ፡ ተመኘችና ፡ ጐመደች ። ስለ
ዚህም ፡ ቁራን ፡ እንዲህ ፡ ስትል ፡ አታለለችው ። ወደርሱ ፡ አሻቅባ ፡ እ
ያየች ፡ ወዳጄ ፡ ቁራ ፡ እንዴት ፡ ዋልህ ፡ እኔ ፡ አንተን ፡ በማየት ፡ ሁለግ
ዜ ፡ ብዙ ፡ ደስ ፡ ይለኛል ፤ ከመልክህ ፡ ማማር ፡ ደግሞ ፡ የድምጥህ ፡ ማ
ማር ፡ እጅግ ፡ ደስ ፡ ያሰኛል ፤ እስኪ ፡ አንድ ፡ ጊዜ ፡ ድምጥህን ፡ አሰማኝ
ና ፡ ደስ ፡ ይበለኝ ፡ አለችው ። የዚያን ፡ ጊዜ ፡ ቁራ ፡ የቀበሮን ፡ ተንኰ
ል ፡ ሳያውቅ ፡ በውነት ፡ የወደደችውና ፡ ያመሰገነችው ፡ መስሎት ፤ ድ
ምጡን ፡ ሊያሰማት ፡ አፉን ፡ ከፍቶ ፡ ኩአ ፡ አለ ፤ የዚያን ፡ ጊዜ ፡ ካፉ ፡ የ
ነበረ ፡ እንጀራ ፡ ወደቀላትና ፡ ተቀብላ ፡ በልታ ፡ እንዲህ ፡ አለችው ። ወ
ዳጄ ፡ የሚያሞኝ ፡ ሁሉ ፡ ከሚሞኝለት ፡ ምግቡን ፡ ያገኛል ፡ ብላ ፡ አላግ
ጠችበትና ፡ መንገድዋን ፡ ሔደች ።

Umschrift.

ịạḳ'ạvạrȯnnā̊ ịạḳ'ū̊rā̆ tărík.

ḳ'ạvạrō̊ kạzā̊f əgər ḳ'ū̊mā̆ ăšȧḳḳ'əvā̊ ụạdạ‿zā̊f bətā̂ị ḳ'ū̊rā̆ kạzā̊f lâị tạḳ'ạmməṭ'ō̊[5] ḳuərā̊š əngạrā̊ bā̊fū̊ ịəzō̊ ā̂ịịạc̆. ịannā̊nəm baḳ'ūrā̆‿ā̊f ịā̊llạn engạrā̊

[1] ቀሊል ፡ »leicht« bedeutet auch »leichtsinnig, leichtfertig«.

[2] Wörtlich: »Sage ihm nicht, sprechend: deine Mutter ist gestorben.«

[3] ወ'ኽ ፡ (nicht belegt), Aufruf der Erleichterung, ahhh!

[4] ቀበሮ ፡ ist eigentlich der »Schakal«, während unserm »Fuchs« im Amharischen ዋልጌ ፡ ቀበሮ ፡ entspricht. Da aber der ቀበሮ ፡ in den Fabeln immer die Stelle unsres Fuchses einnimmt, so gebe ich das Wort mit »Fuchs« wieder.

[5] Oder *tạḳ'ạmṭ'ó.*

Digitized by Google

lamavlät tamàññačənnā gʷámmadač. səlazíhəm k̇ʼūran əndíhə_səttə̄l attállalačəu. uadassū äšàk̇k̇ʼəvā əịịāịịač uàdăǧē k̇ʼūră əndḗt uáləh ənʲē ántan bamăịát. hùllagəzʲē bə́zū dás iəlaňál. kamàlkəh_mămār dámmŏ[1] *iadə̄mtə̀h_mămār əǧǧəg dás iässaňál. ə́skī ànd?_gizʲē də̄mṭʼə́hən assamāñənnā das_iəvaláñ ălačəu. iazūịàn_gizʲē k̇ʼūră iak̇ʼavarōn táinkʷāl saịịäụk̇ʼ bauənat iavàddadačəunnā iama-sággaṇačəu maslōt də́mtun līịásamăt āfun kaftō kuā*[2] *āla. iazūịàn_gizʲē kāfū ianábbara enǧarā uàddak̇ʼallātənnā tak̇ʼabbəlā baltā əndíh ălačəu. uàdăǧē iàmmiā-mʷōñ húllū kàmmīmʷònəllát mə́gəvun iǎgaňál bəlā allàgəṭʼàčəbbatənnā maṅga-duān hḗdač.*

Übersetzung.

Ein Fuchs sah, als er am Fuße eines Baumes stand und zum Baum emporblickte, einen Raben oben auf dem Baume sitzen und ein Stück Brot im Schnabel halten. Dieses Brot, das sich im Schnabel des Raben befand, begehrte er und war er gierig zu essen. Deswegen täuschte er den Raben, indem er also sprach. Indem er zu ihm in die Höhe blickte, sagte er zu ihm: »Mein Freund Rabe, wie geht es dir? Ich bin immer sehr froh, dich zu sehen; außer der Annehmlichkeit deiner Gestalt macht mich auch die Annehmlichkeit deiner Stimme sehr froh. Bitte, laß mich einmal deine Stimme hören, das soll mich freuen.« Da glaubte der Rabe, da er die Schlauheit des Fuchses nicht kannte, daß er ihn aufrichtig liebe und lobe, öffnete seinen Mund, um ihn seine Stimme hören zu lassen und krähte[3]. Da fiel jenem (dem Fuchs) das Brot, das in seinem Schnabel gewesen war, zu, er fing es auf, fraß es und sprach also zu ihm: »Mein Freund, jeder, der einen andern dumm macht, findet von dem, der ihm zum Gefallen dumm ist, seine Nahrung.« So sprechend, verspottete er ihn und ging seines Weges.

2. Der Fuchs und der Raubvogel.

የቀበሮና ፡ ያሞራ ፡ ተረት ።

ቀበሮ ፡ አደን ፡ አጥታ ፡ እጅግ ፡ ተራበች ፡ የምታደርገውንም ፡ አጣች ። አሻቅባ ፡ ወደ ፡ ሰማይ ፡ ብታይ ፡ አሞራ ፡ በአየር ፡ ላይ ፡ ሲዞር ፡ አየች ፤ እስኪ ፡ ይህን ፡ አሞራ ፡ ቢሆንልኝ ፡ ልብላ ፡ ብላ ፡ ሰው ፡ በማያገኝት ፡ ጕድጓዳ ፡ ሰፍራ ፡ ገብታ ፡ ትንፋሽዋን ፡ አጥፍታ ፡ ሆድዋን ፡ ወደ ፡ ሰማይ ፡ ገልብጣ ፡ ተንጋላ ፡ የሞተች ፡ መስላ ፡ ተኛት ፡ ያ ፡ በአየር ፡ ሲዞር ፡ የነበረ ፡ አሞራ ፡ አቈልቍሎ ፡ ቢመለከት ፡ ቀበሮን ፡ የሞተች ፡ መስላ ፡ ተንጋላ ፡ ወድቃ ፡ አየ ፡ የሞተ ፡ ጥምብ ፡ አገኘሁ ፡ ብሎ ፡ እጋር ፡ እያለ ፡ መጥቶ ፡ ከሆድዋ ፡ ላይ ፡ ተቀመጠና ፡ ዓይንዋን ፡ ሊያወጣ ፡ ወዳፍዋ ፡ አፉን ፡ በቀረበ ፡ ጊዜ ፡ ፈጥና ፡ ጕሮሮውን ፡ አንቃ ፡ ገደለችውና ፡ በላችው ፡ ይበላል ።

---

[1] Auch noch *dágmŏ* gesprochen.

[2] Auch ኳ ፡ *kuā* geschrieben.

[3] Wörtlich: »*kuā* sagen«.

Digitized by Google

Umschrift.

i̯ak'avarònnā́ i̯ămŏ́ră tárat.

k'avarŏ́ ā́dan ăṭ'ətā́ eǧǧəg tarā́vač i̯amᵊttădargau̯ənᵊm dṭṭ'ač. ăšàkk'ᵊrā́ u̯ada_samāi̯ bəttāi̯ ămŏ́ră băi̯i̯àr_lāi̯ sĭžᵘŏ́r āi̯i̯ač. əskĭ i̯əhən ămŏ́ră bĭhònᵊllə̄ ləvlā́ bᵊlā́ sau̯ bamài̯agañā́t gᵘàdgᵘădà_səfrā́ gavtā́ tənfàšu̯ā́n ăṭ'əftā́ hᵘòdu̯ā́n u̯ada_samāi̯ galbᵊṭ'ā́ tangállă i̯amᵘŏ́tač maslā́ ti̯ññač. i̯ā́ baăi̯ár sĭžᵘòr_i̯anàbbara_amᵘŏ́ră ăk'òlk'ulŏ́ bimmálakkat k'avarŏ́n i̯amᵘŏ́tač maslā́ tangállă u̯ădk'ā́ āi̯i̯a i̯amᵘòta_ṭ'əmb ăgáññ(a)hŭ bᵊlŏ́ əžž_əi̯i̯ā́la maṭ'ᵊtŏ́ kahᵘòdu̯à_lāi̯ tak'àmmaṭ'annā́ āi̯nu̯ā́n lĭi̯āu̯āṭṭ'ā́ u̯adàfu̯ā́ ā́fun bakk'àrrava_gizᵊĕ faṭ'nā́ gurŏ́rŏ́u̯n ank'ā́ gàdalačᵊu̯nnā́ bàllăčᵊu̯ i̯ᵊbbălál.

Übersetzung.

Ein Fuchs war, da er keine Jagdbeute gefunden hatte, sehr hungrig und wußte nicht, was er machen solle. Als er aufwärts gen Himmel blickte, sah er einen Raubvogel, wie er hoch in den Lüft[en] kreiste. Er sprach: »Ach, diesen Raubvogel möchte ich, wenn er mir gehörte, essen«, trat an einen tiefgelegenen Ort, an dem ihn kein Mensch finden würde, unterdrückte seinen Atem, wandte seinen Bauch zum Himmel (nach oben) und schlief, auf dem Rücken liegend[1], gleichsam als ob er tot sei. Jener Raubvogel, der in der Luft kreiste, sah, als er nach unten blickend sich umtat, den Fuchs, gleichsam tot auf den Rücken gefallen. Mit den Worten: »Ich habe ein Aas gefunden«, kam er, mit den Flügeln schwirrend[2], heran und setzte sich auf seinen Leib. Als er, um seine Augen herauszunehmen, seinen Schnabel dem Munde des Fuchses näherte, würgte der ihm eiligst die Kehle, tötete ihn und fraß ihn auf. [So] erzählt man.

3. Sieben Löwen und ein Ochse.

ሰባት ፡ አንበሶችና ፡ አንድ ፡ በሬ ፡ ባንድ ፡ ሁነው ፡ ማኅበር ፡ ሲጠጡ ፡ በማኅበራቸው ፡ ሥጋ ፡ እያረዱ ፡ ይበሉ ፡ ነበሩ ። የበሬ ፡ ማኅበር ፡ በደረሰ ፡ ጊዜ ፡ ግን ፡ ሥጋ ፡ አልነበረምና ፡ አንበሶች ፡ በሬን ፡ ስለምን ፡ ማኅበራችነን ፡ ያለ ፡ ሥጋ ፡ አዋልኸን ፡ አሉት ። በሬም ፡ እላንት ፡ ጌቶች ፡ ሥጋ ፡ ስትበሉ ፡ እኔ ፡ አልበላሁም ፡ ሥጋ ፡ እርሚ ፡ ነውና ፡ አላቸው ። አንበሶችም ፡ እኛ ፡ ሥጋ ፡ አትብላ ፡ ብለን ፡ አልከለከልነህም ፡ አንተ ፡ በፈቃድህ ፡ አልበላም ፡ ብትል ፡ የግድ ፡ ብላ ፡ አንልህም ፤ እንዲህ ፡ ከሆነ ፡ ማኅበራችን ፡ ያለ ፡ ሥጋ ፡ አውለኸናልና ፡ አውስልን ፡ አሉት ። በሬም ፡ እላንት ፡ ጌቶች ፡ ሥጋ ፡ ወዴት ፡ አምጥቼ ፡ ልሰጣችሁ ፡ ላውስ ፡ አላቸው ። አንበሶችም ፡ ሌላ ፡ ሥጋ ፡ ካለገኘኸ ፡ አንድ ፡ ጭንህን ፡ ስጠንና ፡ አ

---

[1] Zu ተንጋላ ፡ vgl. die Bemerkung zu Sprichwort Nr. 14.

[2] Wörtlich: »əžž sagen, machen« (nicht in den Wörterbüchern).

Digitized by Google

ንበላለን ፡ አለዚያ ፡ በማኅበራችን ፡ ጠርተኸን ፡ እንዴት ፡ ጠማችን ፡ ልታ ውለን ፡ ደፈርህ ፡ አሉት ፤ በሬም ፡ ጌቶቼ ፡ ሆይ ፡ ከምሕረታችሁ ፡ በቀር ፡ እኔ ፡ በእጃችሁ ፡ ነኝ ፡ አለ ፤ አንበሶችም ፡ ማኅበራችንን ፡ ለደፈነ ፡ ምሕረ ት ፡ የለነም ፤ ነገር ፡ ግን ፡ ማኅበረተኞችን ፡ ስለ ፡ ሆንህ ፡ አንድ ፡ ጭንህ ን ፡ ብቻ ፡ ነው ፡ የምንበላ ፡ እንጂ ፡ እንዳትሞት ፡ ሰውነትህን ፡ ሁሉ ፡ አን በላህም ፡ አሉት ፤ በሬም ፡ እምቢ ፡ ለማለት ፡ እንዳይቻለው ፡ ያውቃልና ፡ እየተንቀጠቀጠ ፡ እሺ ፡ አለ ፤ አንበሶችም ፡ ተነሥተው ፡ አንድ ፡ ጭኑ ን ፡ ከርሱ ፡ ነቅለው ፡ ሲበሉ ፡ በሬ ፡ ሲንፈራገጥ ፡ ጥቂት ፡ ቈይቶ ፡ ሞተ ፤ አንበሶችም ፡ በሬ ፡ እንደ ፡ ሞተ ፡ ባዩ ፡ ጊዜ ፡ ይህ ፡ በሬ ፡ ሞተ ፡ እንብላ ው ፡ እንጂ ፡ ብለው ፡ ብልቱን ፡ ለመከፈል ፡ ሲቈጥሩ ፡ ልቡን ፡ ከፈርሱ ፡ ጋራ ፡ ጥለውት ፡ አጡት ፤ ቀበሮ ፡ ከፈርሱ ፡ ጋራ ፡ የወደቀውን ፡ አንጀ ት ፡ ስትበላ ፡ ልቡንም ፡ አግኝታ ፡ በላች ፤ አንበሶችም ፡ ልቡን ፡ ፈልገው ፡ ባጡ ፡ ጊዜ ፡ ይህ ፡ በሬ ፡ ልብን ፡ የለውም ፡ ተባባሉ ፤ ቀበሮም ፡ እላንት ፡ ጌቶች ፡ ይህ ፡ በሬ ፡ ልብ ፡ ባይኖረው ፡ ነው ፡ እንጂ ፡ ልብማ ፡ ቢኖረው ፡ ከእላንት ፡ ጋራ ፡ ማኅበር ፡ ለመጠጣት ፡ በደፈረ ፡ ይመስላችኋልን ፡ አለ ቻቸው ።

Umschrift.

savắt ànvasŏčᵊnnắ and‿barⁱẻ bánd hǘnâu̯ màhvár sït̲'at̲'ǘ bamàhvarăčâu̯ sᵊgắ ə̀i̯i̯ăradǘ i̯ᵊvalù‿nabbarǘ. i̯avarⁱè‿màhvár badàrrasa‿gizⁱè‿gə́n sᵊgắ al-nabbaramᵊnnắ ànvasŏč barⁱén səlamə́n màhvarăčə́n i̯àla‿sᵊgắ âu̯àlhána ắlut. barⁱém əlắnt gⁱĕtŏč sᵊgắ sə́ttᵊvalǘ ənⁱẻ albállăʰum sᵊgắ ərmⁱẻ nâu̯ᵊnnắ àlăčâu̯. ànvasŏčᵊm əñắ sᵊgắ attəvlà‿bᵊlán alkalàkkálnahᵊm ánta bafak'ắdᵊh̲ alválam bəttə́l i̯agə́d bᵊlắ annə́lehᵊm. əndíh̲ kahʷŏna màhvarăčə́n i̯àla‿sᵊgắ âu̯lahannàllᵊnnắ âu̯səllᵊna ắlut. barⁱém əlắnt gⁱĕtŏč sᵊgắ u̯adḗt amt̲'ᵊčé lə́sat̲'ăchǘ lău̯s àlăčâu̯. ànvasŏčᵊm lᵊélắ sᵊgắ kàlagaññáh̲ and‿č̣'ənᵊhə́n sᵊt̲'ánᵊnnắ ə̀nnᵊvalállan àlazǘi̯ắ bamàhvarăčə́n t̲'artahánna əndḗt t̲'òmăčə́n lᵊtàu̯lánna dáffarh̲ ắlut. barⁱém gⁱĕtòčĕ‿hoi̯ kamə̀hratăchǘ bak'ár ənⁱẻ baə̀ğăchǘ‿nañ ắla. ànvasŏčᵊm màhvară-čənnán ladáffana mə́hrat i̯allánnam. nagar‿gə́n màhvaratàññăčə́n səla‿hʷŏnh̲ and‿č̣'ənᵊhə́n bᵊčắ‿nâu̯ i̯àmmᵊnnᵊvàlă‿ə́ngĭ əndàttᵊmʷŏt sâu̯ᵊnnatᵊhə́n húllǘ ắnnᵊ-valắhᵊm ắlut. barⁱém ə̀mbĭ‿lamắlat əndai̯ččắlâu̯ i̯ău̯k'àllᵊnnắ ə̀i̯i̯atànk'at̲'ák'at̲'a ə̀ššĭ‿ắla. ànvasŏčᵊm tanastâu̯ ánd č̣'ə́nun kassǘ nakk̑'ᵊlâu̯ sïvalǘ barⁱẻ sinnᵊ-fardggat t'ᵊk'ít k'ʷăi̯tŏ mʷŏta. ànvasŏčᵊm barⁱẻ ənda‿mʷŏta bâi̯i̯ǘ‿gizⁱẻ i̯ehᵊ‿varⁱẻ mʷŏta ə̀nnᵊvᵊlâu̯ ə́ngĭ bᵊlâu̯ bə̀llᵊtǘn lamakkắfal sïk'ʷàt̲'rǘ lə́bbun kafarsù‿gărắ t̲'ᵊlâu̯ᵊt ăt̲'ǘt. k'avarŏ kafarsù‿gărắ i̯au̯àddak'âu̯ᵊn ắnğat sə̀ttᵊvalắ ləbbǘnᵊm ăgəñtắ bállač. ànvasŏčᵊm lə́bbun fallᵊgâu̯ bắt̲'ǘ‿gizⁱẻ i̯əhᵊ‿varⁱẻ lə́bbᵊn i̯allâu̯ᵊm tavắvălǘ. k'avarŏm əlắnt gⁱĕtŏč i̯əhᵊ‿varⁱẻ lə́b bâi̯nʷŏrâu̯‿nâu̯‿ə́ngĭ lə̀bbᵊmmắ bĭnʷŏrâu̯ kaᵊlắnt gărắ màhvár lamàt̲'at̲t̲'ắt badáffara i̯ᵊmàslăchu̯állᵊn àlačăčâu̯.

Übersetzung.

Sieben Löwen und ein Ochse pflegten, indem sie zusammen bei abwechselnden Gelagen[1] tranken, zu ihrem Gelage Fleisch zu essen, indem sie solches geschlachtet hatten. Als aber das Gelage des Ochsen an die Reihe kam, sprachen die Löwen zum Ochsen, da kein Fleisch da war: »Weswegen hast du uns unser Gelage ohne Fleisch hergerichtet?« Der Ochse sagte zu ihnen: »Ihr Herren, wenn ihr auch Fleisch esset, ich esse es nicht, da Fleisch mir verboten ist.« Da sprachen die Löwen: »Wir haben dir nicht verboten, Fleisch zu essen; wenn du freiwillig sagst, ‚ich esse [es] nicht‘, zwingen wir dich nicht, [es] zu essen[2]. Da die Sache so ist, und du uns unser Gelage ohne Fleisch verbringen läßt, so bürge uns [für ein besseres].« Der Ochse sagte: »Ihr Herren, woher soll ich Fleisch bringen und dafür bürgen, es euch zu geben?« Die Löwen antworteten: »Wenn du kein andres Fleisch findest, gib uns einen Schenkel von dir, und wir wollen ihn essen. Wie konntest du so verwegen sein, uns anders (ohne Fleisch) zu unserm Gelage zu laden, und uns fasten zu lassen?« Der Ochse sagte: »Meine Herren, von eurer Gnade abgesehen, bin ich in eurer Hand.« Die Löwen sagten ihm: »Mit dem, der unser Gelage nicht richtig veranstaltet, haben wir kein Mitleid; aber da du unser Bankettgenosse bist, werden wir nur einen Schenkel von dir essen; doch deinen ganzen Körper werden wir, damit du nicht stirbst, nicht essen.« Da der Ochse wußte, daß er sich nicht weigern könne, willigte er unter Zittern ein. Die Löwen machten sich auf, rissen ihm den einen Schenkel ab, und während sie ihn verzehrten, starb der Ochse bald darauf zuckend. Als die Löwen sahen, daß der Ochse gestorben war, sagten sie: »Dieser Ochse ist gestorben, wir wollen ihn essen.« Als sie seine Glieder, um ihn zu teilen, zählten, fanden sie sein Herz nicht, da sie es mit den Eingeweiden[3] zusammen weggeworfen hatten. Während der Fuchs den mit den Eingeweiden weggefallenen Darm aß, fand er das Herz und aß es. Als die Löwen das Herz suchten und es nicht fanden, sagten sie einander: »Dieser Ochse hat[te] kein Herz.« Der Fuchs sprach zu ihnen: »Gewiß, ihr Herren, der Ochse hat[te] kein Herz. Glaubt ihr denn, er hätte, wenn er ein Herz[4] (Verstand) gehabt hätte, die Kühnheit besessen, mit euch zusammen beim Gelage zu trinken?«

4. Das Junge des Leoparden und das Junge der Ziege.

የነብር ፡ ግልገልና ፡ የፍየል ፡ ግልገል ፡ ተገናኝተው ፡ ባንድ ፡ ሲጫ
ወቱ ፡ ውለው ፡ ማታ ፡ ሁሉም ፡ በየቤታቸው ፡ ሔዱ ። የነብር ፡ ግልገል ፡

[1] Solche Gelage, zu denen ein Kreis befreundeter Männer immer der Reihe nach einander einlädt, sind in Abessinien sehr beliebt.

[2] Wörtlich: »sagen wir nicht mit Gewalt: iß«.

[3] Vornehme Leute (Löwen) essen die Eingeweide nicht.

[4] Da das Herz als Sitz des Verstandes angesehen wird, braucht man ልብ ፡ auch geradezu für »Verstand«.

Digitized by Google

ለእናቷ ፡ እኔ ፡ ዛሬ ፡ ከፍየል ፡ ግልገል ፡ ጋራ ፡ ስጫወት ፡ ዋልሁ ፡ ብላ ፡
ነገረቻት ፤ እናትዋም ፡ የታባሽ ፡ አንቺ ፡ ሞኝ ፡ ስለምን ፡ አንቀሽ ፡ ያልገ
ደልሽትና ፡ ያላመጣሽት ፤ አምጥተሽት ፡ ቢሆን ፡ አሁን ፡ ደምዋን ፡ ጠጥ
ተን ፡ ሥጋዋን ፡ በልተን ፡ እንጠግብ ፡ ነበርን ፤ አሁንም ፡ ነገ ፡ ማለዳ ፡ ሒ
ጅና ፡ ነይ ፡ እንጫወት ፡ ብለሽ ፡ አታለሽ ፡ አምጪትና ፡ እንበላታለን ፡ አ
ለቻት ፤ የፍየልም ፡ ግልገል ፡ ወደ ፡ እናቷ ፡ ሒዳ ፡ እናቴ ፡ እኔ ፡ ዛሬ ፡ ከ
ነብር ፡ ግልገል ፡ ጋራ ፡ ስጫወት ፡ ዋልሁ ፡ ብላ ፡ ነገረቻት ፤ እናቷም ፡ ደ
ነገጠችና ፡ እወይ ፡ እወይ ፡ አንቺ ፡ ዘላ ፡ የታባሽንስ ፡ ነብሮች ፡ የኛ ፡ ጠላ
ቶች ፡ ባለደሞቻችን ፡ እንደሆኑ ፡ አተውቂምን ፤ የነብር ፡ ግልገል ፡ አን
ቅ ፡ አድርጋ ፡ ገድላሽ ፡ በሆን ፡ ታርፈው ፡ ነበር ፤ አሁንም ፡ ነገ ፡ ነይ ፡ እ
ንጫወት ፡ ያለችሽ ፡ እንደሆን ፡ አልመጣም ፡ ካንቺ ፡ ጋራ ፡ ምን ፡ ጨወ
ታ ፡ አለኝ ፡ በያት ፡ እንጂ ፡ እንዳትገልሽና ፡ እንዳትበላሽ ፡ አትሒጂ ፡ አ
ለቻት ፤ የፍየል ፡ ግልገልም ፡ የእናቷን ፡ ምክር ፡ ሰምታ ፡ እሺ ፡ አልሔ
ድም ፡ አለች ፤ በነጋው ፡ የነብር ፡ ግልገል ፡ እናትዋ ፡ እንደ ፡ መከረቻት ፡
ወደ ፡ ፍየል ፡ ግልገል ፡ ቤት ፡ አጠገብ ፡ ሔደችና ፡ በጓሮ ፡ ሁና ፡ ፍየሉ
ት ፡ ፍየሉት ፡ ብላ ፡ ጠራቻት ፤ የፍየል ፡ ግልገልም ፡ አቤት ፡ ባለቻት ፡ ጊ
ዜ ፡ እንደ ፡ ትላንቱ ፡ ነይና ፡ እንጫወት ፡ አለቻት ፤ እርስዋ ፡ ግን ፡ አል
መጣም ፡ አለች ፤ የነብር ፡ ግልገልም ፡ ምነዋ ፡ አለች ፤ የፍየል ፡ ግልገል ፡
ካንቺም ፡ ቤት ፡ ተመከረ ፡ ከኔም ፡ ቤት ፡ ተመከረ ፡ ብላት ፡ ወደ ፡ እናት
ዋ ፡ ሔደች ፤ የነብር ፡ ግልገልም ፡ አወቀችብኝ ፡ ብላ ፡ አፍራ ፡ ተመለሰች ።

Umschrift.

*ịanáυr gəlgalənnā ịafəịịál gəlgal taganàntaụ band siç̣̈'āụâtŭ ụəlaụ mātă hŭllum bàịịaυiĕtăčaụ hédŭ. ịanáυr gəlgal laənnātụā əniē zărē kafəịịál_gəlgál_ gără səç̣̈'āụát ụālhŭ bəlā nàggaraċăt. ənnàtụám ịatabbăš anč_muōñ səlamən ānk'aš ịalgàddalšātənnā ịàlămaṭṭ'ăšāt. amṭ'ətašāt bĭhuōn ăhŭn damụān ṭ'atətán səgāụān baltán ənnəṭ'ággəυ nabbarna ăhŭnəm nága mălada hĭǧənnā naị ənnəç̣̈'āụát bəlāš ătāllaš amç̣'átənnā ənnəυàlātállan ălaċăt. ịafəịịáləm gəlgal ụada_ənnàtụā hĭdā ənnătiē əniē zărē kanàυr_gəlgal_gără səç̣̈'āụát ụālhŭ bəlā nàggaraċăt. ənnàtụām danàggaṭ'aċənnā əụaị əụaị anč_zuōlă ịàtabbăšənəs navrōč ịañā ṭ'alātōč bàladamōčăčən əndahuōnŭ àttaụk'imən. ịanáυr gəlgal ənnək' ădərgā gádlaš bahuōna tàrfiụ nabbár ăhŭnəm nága naị ənnəç̣̈'āụát ịălaċəš_əndahuōn almáṭ'am kānč_gără mən_ç̣'āụatā allañ baịat_əngĭ əndàttəgalləšənnā əndàttəυàlaš attəhĭd ălaċăt. ịafəịịál gəlgáləm ịaənnàtụān_məkər samtā əšĭ alhēdəm ālaċ. banagāụ ịanáυr gəlgál ənnàtụā ənda_makkaraċăt ụada_fəịịàl_gəlgàl_biēt_aṭ'agáυ hèda-ċənnā bayuārō hŭnā fəịịalŭt fəịịalŭt bəlā ṭ'àrrăċăt. ịafəịịál gəlgáləm ăviēt bă-laċăt_giziē ənda_təlāntŭ naịənnā ənnəç̣̈'āụát ălaċăt. əssụā gən almáṭ'am ālaċ. ịanáυr gəlgáləm mənnāụā ālaċ. ịafəịịál gəlgál kānčim_biēt tamákkara kaniēm_*

bi̇ét tạmáḳkạra bᵊlắt ụạdạ‿ənnàtụ̑ă hédạč. ịạnávr gəlgáḷᵊm ăụ̑ụạḳ'ạčᵊbbə̑ñ bᵊlắ ăfrắ tạmállạsạč.

Übersetzung.

Das Junge eines Leoparden und das Junge einer Ziege trafen sich, verbrachten den Tag, indem sie miteinander spielten und gingen am Abend jedes in sein Haus. Das Junge des Leoparden sagte zu seiner Mutter: »Ich habe heute den Tag verbracht, indem ich mit dem Jungen der Ziege spielte.« Da sprach seine Mutter: »Wo ist dein Vater[1]? Du bist dumm, weshalb hast du es nicht durch Würgen getötet und hergebracht. Hättest du es mitgebracht, würden wir jetzt sein Blut trinken, sein Fleisch essen und uns sättigen. Nun geh morgen früh und mit den Worten: ‚Komm, laßt uns spielen', und es [so] täuschend bringe es mit. Dann wollen wir es essen.« Das Junge der Ziege ging zu seiner Mutter und sagte: »Mutter, ich habe heute mit dem Jungen des Leoparden gespielt.« Die Mutter erschrak und sagte: »Wehe, wehe, du bist naiv! Wo ist dein Vater[1]? Weißt du nicht, daß die Leoparden unsre Blutfeinde sind? Wenn das Junge des Leoparden dich würgend getötet hätte, wärst du verschieden. Und wenn es nun morgen zu dir spricht: ‚Komm, laßt uns spielen', so gehe nicht, sondern sag' vielmehr: ‚Ich komme nicht. Was habe ich mit dir zu spielen!', damit es dich nicht tötet und dich nicht frißt.« Das Junge der Ziege hörte den Rat seiner Mutter und sprach: »Gut, ich werde nicht gehen.« Am nächsten Tage ging das Junge des Leoparden, wie seine Mutter ihm geraten hatte in die Nähe des Hauses vom Jungen der Ziege und rief, als es auf dem Hofe war: »Zicklein, Zicklein!« Dann sprach es, nachdem das Junge der Ziege zu ihm »mein Herr!« gesagt hatte: »Komm wie gestern, laßt uns spielen.« Das Junge der Ziege aber sprach zu ihm: »Ich komme nicht!« Das Junge des Leoparden fragte: »Warum[2]?« Das Junge der Ziege antwortete: »In deinem Hause ist ein Rat erteilt worden, und in meinem Hause ist ein Rat erteilt worden« und ging zu seiner Mutter. Da kehrte das Junge des Leoparden beschämt zurück, indem es sprach: »Es weiß um mich!«

[1] »Wo ist dein Vater?« = »du hast keinen Vater!« eine Schimpfformel, die völlig erstarrt ist und, wie hier, auch von der Mutter dem eignen Kinde gegenüber gebraucht wird. Ähnliche Erscheinungen sind aus dem Arabischen bekannt. — አባ ፡ ist eine ältere Form als አባት ፡

[2] ምንቃ ፡ in derselben Bedeutung wie das üblichere ምነው ።

Verzeichnis der besprochenen Wörter.

Digitized by Google

Bibliographische Anzeigen.

Histoire de l'Afrique et de l'Espagne intitulée al-bayano 'l-mogrib traduite et annotée par E. Fagnan. Tome II. Alger, Imprimerie orientale Pierre Fontana, 1904. (Gouvernement général de l'Algérie.)

Besprochen von Paul Schwarz.

Die Vorstellungen von einem goldenen Zeitalter, das Spanien unter der Herrschaft der Araber erlebte, vererben sich von Generation zu Generation. Zu Cordova ein Herrschersitz, umstrahlt von allem Glanze irdischer Macht, ringsum im Lande Glück und Frieden, von ihnen getragen eine blühende Kultur, Kunst und Wissenschaft in höchster Entfaltung, und dies alles vernichtet, als die Araber nach Afrika zurückgetrieben wurden: so will es die herkömmliche Anschauungsweise, die in der Maurenherrschaft den Gipfelpunkt der Geschichte Spaniens sieht. Anders ist der Eindruck bei schärferer Beobachtung. Da zeigt sich von Glück und Frieden etwa so viel, als heute auf der anderen Seite der Straße von Gibraltar Europas Verwunderung erregt. Gedeihen und Wohlstand der südlichen Landesteile sind im wesentlichen abhängig von der gewohnheitsmäßigen Plünderung der nördlichen, und die hochgepriesene maurische Kultur stützt sich nahezu ausschließlich auf nicht-arabische Elemente. Wohl hatte die Forschung, allen voran Dozys unermüdliche Arbeitskraft, reiche Materialien zur Geschichte Spaniens im Mittelalter erschlossen, jedoch arabische Texte bleiben im Okzident auf einen engen Kreis von Lesern beschränkt. Was Dozy in seiner Geschichte der Mauren, in seinen Untersuchungen zur Geschichte und Literatur Spaniens weiteren Kreisen bot, wurde bereitwillig aufgenommen; aber wenn schon das geschriebene Wort schwer zu ringen hat, gegenüber den von Poesie und Sage verklärten Resten der Vergangenheit sich Geltung zu verschaffen, so ist die »Geschichte der Mauren« von einem so edlen Schwunge der Begeisterung für den Gegenstand getragen, daß der Leser unwillkürlich warm wird für die Helden des Dramas und die schweren Schatten im Hintergrunde kaum beachtet.

Nunmehr bietet sich auch denen, die der arabischen Sprache nicht kundig sind, die Möglichkeit, eine wichtige größere Quellenschrift zur Geschichte Spaniens unter arabischer Herrschaft unmittelbar und voraussetzungslos zu studieren. Sie umfaßt die Zeit vom Beginne der arabischen

Digitized by Google

Herrschaft bis etwa zum Jahre 1000 der christlichen Zeitrechnung, führt also bis nahe an die Peripetie. Von dem Verfasser Ibn ʿAḏārī[1] ist nur bekannt, daß er aus Marrākeš stammte und im 13. Jahrhundert schrieb. Sein Werk ist — glücklicherweise — keine Originalarbeit. Ihr Wert beruht auf der nahezu unveränderten Übernahme der Berichte aus älteren Chroniken. Von diesen Grundschriften ist eine so wichtig und so stark benutzt, daß der Herausgeber sie auf dem Titel der Ausgabe nannte: ʿArībs Chronik von Cordova. ʿArīb stand den Ereignissen bedeutend näher, zeitlich und räumlich. Er lebte im 10. Jahrhundert zu Cordova. Dort war er von christlichen Eltern geboren, hatte den Islam angenommen und war vermutlich unter dem omajjadischen Kalifen al-Ḥakam II. in die Stellung eines Staatssekretärs vorgerückt. Seine wichtigste schriftstellerische Betätigung galt der Ergänzung und Fortführung von Ṭabarīs großem Geschichtswerke. Wie der große Historiker dem Osten entstammte, so berücksichtigte er auch mit Vorliebe, für die spätere Zeit ausschließlich, die Ereignisse im Osten. Der Andalusier hatte hier vieles aus der Geschichte seiner Heimat nachzutragen. Ferner schließt Ṭabarīs Werk mit dem Jahre 914 unserer Zeitrechnung. ʿArīb führt die Darstellung auch für den Osten um mindestens achtzehn Jahre weiter: bis dahin ist seine Arbeit erhalten.

Auf dem Gebiete der geographischen Literatur haben die Arbeiten der mosleminischen Staatsbeamten einen besonderen Wert. Ihnen waren ja die Staatsarchive zugänglich. Mit der Fülle und Genauigkeit des amtlichen Materials konnten die Erkundigungen des Privatmannes schwer sich messen.' Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei den geschichtlichen Arbeiten. Hier wirkten persönliche und politische Rücksichten auf den Beamten. Sie bestimmten den Gesichtswinkel, unter dem er die Tatsachen betrachtete, und schrieben ihm sein Reden und Schweigen vor. Zutreffend kennzeichnet Dozy solche Arbeit mit den Worten: »Souvent l'histoire y ressemble à une fresque sur laquelle a passé la main du badigeonneur.« Leider gibt es zur Geschichte der Omajjaden in Spanien keine zeitgenössischen Berichte von der Hand unabhängiger frei schaffender Gelehrten. Alle älteren Geschichtschreiber Spaniens sind von der Familie der Omajjaden abhängig. Von Werken anderer Herkunft ist nichts erhalten. So muß ʿArībs Darstellung mit Umsicht und Vorsicht benutzt werden. Indessen, eine gewisse Milderung des Mangels ist dadurch gegeben, daß Ibn ʿAḏārī an geeigneten Stellen Parallelberichte späterer Schriftsteller anführt. Diese stehen den Ereignissen zwar ferner, erfreuen sich jedoch, weil sie nach dem Sturze der Omajjaden schreiben, größerer Freiheit in der Darstellung der älteren Ereignisse.

Ibn ʿAḏārīs Werk zur Geschichte Spaniens beginnt mit einem kurzen geographischen Abriß; es folgen sagenhafte Berichte über die Zeit vor dem

[1] Ibn ʿAḏārī bleibt auch jetzt noch die bestbezeugte Namensform (vgl. Dozy, Corrections S. 3). Schätzt man die Autorität der Bonner Handschrift höher ein als Ibn al-Ḫaṭīb und ʿAbdolmalik, so mag man die Namensform *al-ʿIḏārī* wählen, zu einer Kombination *Ibn al-ʿIḏārī* fehlt jede Berechtigung.

Digitized by Google

Eindringen der Araber. Dann geht der Verfasser den gewöhnlichen Gang arabischer Geschichtswerke, indem er die Ereignisse rein chronologisch ordnet. Nach dem Auftreten der Omajjaden wird die Darstellung ausführlicher. Personalien des Fürsten und Aufzählung seiner wichtigsten Beamten werden zu Beginn der Regierungszeit gegeben. Am Schlusse finden allgemeine Züge seines Wesens zusammenfassende Würdigung. Diese Abschnitte bieten dem Kulturhistoriker besondere Ausbeute. Außerdem kommen nur vereinzelt Abweichungen von der streng chronologischen Anreihung der Ereignisse vor, so bei dem Bericht über das Eingreifen der Omajjaden in die nordafrikanischen Verhältnisse, wo die ganze Vorgeschichte nochmals zusammengestellt wird. Hin und wieder ergeben sich auch aus dem Nebeneinander der Quellen kleine Schwankungen in der Reihenfolge, wie S. 89 und 90, wo erst die Plünderung von Sevilla durch die Normannen und danach ihr Vordringen bis zu dieser Stadt berichtet wird.

Die von Herrn Fagnan unternommene Übersetzung ins Französische ist die erste vollständige. Eine von D. Fernandez Gonzalez begonnene Übersetzung ins Kastilianische ist nur wenig über die Hälfte des Werkes hinausgelangt. Herr Fagnan hat den schlichten Ton der arabischen Geschichtschreibung etwas mannigfaltiger zu gestalten versucht. Darüber steht dem Fremden kein Urteil zu. Aufgefallen ist dem Referenten die große Anzahl familiärer Ausdrücke; jedoch ist dies vielleicht beabsichtigt, um der Erzählung einen wärmeren Ton zu geben. Neben der Übersetzung bringt Herr Fagnan manches zum Verständnis Dienende in den Anmerkungen, vor allem aus Maḳḳarī, Idrisi, Coderas Texten, einzelnes aus Handschriften. Auch die neueren Arbeiten spanischer und französischer Gelehrten zur Geschichte Spaniens sind herangezogen worden. Eine wesentliche Bereicherung sind die am Schlusse der Arbeit stehenden Identifikationen von Ortslagen, die von den Herren Codera und Saavedra stammen. Dankenswert ist auch das Verzeichnis der Orts- und Personennamen, das die Textausgabe nicht bietet.

Zur Änderung des arabischen Textes hat Herr Fagnan nur an wenigen Stellen Veranlassung gehabt. Seit dem Erscheinen von Dozys Corrections ist ja auch neues Material für eine Ausgabe nicht bekannt geworden. Die Ausgabe selbst ist jetzt vergriffen, ein Neudruck kaum wahrscheinlich. Deshalb wird die Übersetzung auch manchem Arabisten das Original ersetzen müssen. Um so mehr hält es der Referent für geboten, die Stellen, an denen seine Auffassung von der des Herrn Fagnan abweicht, im folgenden zu besprechen. Die Anführung der arabischen Worte wird die Nachprüfung erleichtern. Meist handelt es sich um Stellen, an denen die Sprache der Vorlage einen höheren Schwung nimmt zu Reimprosa oder eigentlichen Versen. Der Herr Übersetzer scheint beiden Literaturgattungen etwas ferner zu stehen. Einige Vorschläge zur Erklärung und Änderung des arabischen Textes und zur Identifikation von Ortslagen sind an den entsprechenden Stellen eingefügt worden.

S. 1 Überschrift: »Description de l'Espagne; sa prééminence«, ar. اوليتها ist die Vorgeschichte Spaniens. In demselben Sinne spricht der

Digitized by Google

Verfasser ٥, 4 von dem ذكر ملوكها الاولين. Das Wort اوّلية im Sinne von »Vorgeschichte, frühere Entwicklungszeit« findet sich nochmals ٢٧٤, 14.

1, 8 »le troisième (sc. angle de l'Espagne) est à l'Est entre les villes d'Arboûna (Narbonne) et de Bordhil (Bordeaux), au point où l'Océan occidental se rapproche de la partie syrienne de la Méditerranée«. Der arabische Text gibt kein Recht, anzunehmen, daß Ibn ʿAḏāri den syrischen Teil des Mittelländischen Meeres bis nach Narbonne reichen läßt: ٢, 8 حيث هو قرب البحر المحيط الغربي من البحر المتوسط الشامي, d. h. »dort, wo sich der Ozean, das Westmeer, dem Mittelländischen oder Syrischen Meere nähert«. Idrisi nennt das Mittelländische Meer überhaupt nur das Syrische an den beiden Parallelstellen 165, 3. 5; 173, 8. Ibn ʿAḏāris Text bot statt شامى ursprünglich wohl قبلى, wie ٢, 13 noch erhalten ist.

1, Anm. 3. »Edrisi p. 197« l. »207 (١٧٣)«.

2, 3. Zum Verständnis der Verwirrung in den Himmelsrichtungen, die Ibn ʿAḏāri hier anrichtet, wonach der Atlantische Ozean Spanien auch im Osten bespült, wird man auf die bei Idrisi gegebenen Richtungslinien zurückgeben müssen. Dieser nennt Cap Vincent bis Port Vendres und Santiago de Compostella bis Almeria. Die letztere Linie entspricht etwa der Gebetsrichtung (*ḳibla*) in der Moschee von Cordova. Setzen wir diese Linie im Sinne unseres Schriftstellers als Nord-Süd an, so würde das Mittelmeer in der Tat zum »Südmeer« (ḳiblī), »das nur ein wenig nach Osten hinaufreicht«. Das Atlantische Meer umschlösse aber »Ost, West und die kurze (dann verbleibende) Nordstrecke«. Der Fehler verdient ebensoviel Nachsicht als der Irrtum in der Bestimmung der Gebetsrichtung für die wichtigste Moschee des Westens, die von Cordova. Diese weist keineswegs nach Mekka, sondern etwa in die Gegend des Tschadsees.

Mit 2, 8 beginnt die Vorgeschichte Spaniens, ein wirres Gemisch historischer Erinnerungen. Bei der Erklärung wird man kaum zu zaghaft vorgehen dürfen. So ist die 2, 21 genannte Stadt Ṭāliḳa wohl mit Italica nördlich vom heutigen Sevilla, noch jetzt in »Campos de Talca« fortlebend, gleichzusetzen. Die Annahme einer Verschreibung statt Malaga, weil die Besiedlung durch Afrikaner erfolgt sein soll, empfiehlt sich nicht, weil dann die Bemerkung »die Stadt wurde zum Trümmerhaufen« unzutreffend wäre.

Zu 3, 1. In »Bechterlîkât« dürfte wohl eine alte Namensform für Westgoten stecken. Diese »kamen von Rom« nach Alarichs Tode, waren »Herren Galliens« durch Wallia und machten »Merida zur Hauptstadt« Lusitaniens.

Zu 3, 9. Die Gestalt des Ešbān ist ein anschauliches Beispiel für die Freiheit der Sagenbildung. In Ešbān sind drei geschichtliche Personen zusammengeflossen. Vespasian gab seinen an Hispania anklingenden Namen her. Auf ihn wurde übertragen, was sein Sohn Titus ausgeführt hatte, die Eroberung von Aelia = Jerusalem. Schließlich entnahm die Sage den Zug, daß er aus Spanien stammte, der Geschichte des Trajan, der aus Italica gebürtig war (s. o.). Eigentlich ist die Erzählung von Ešbān ein ausführlicher Parallelbericht zu dem oben 2, 21 kurz gegebenen Bericht über

Digitized by Google

das Auftreten der Ešbānija. Die etymologische Verbindung mit Iṣbahān = Ispahan (3, 2 v. u.) findet sich schon bei dem ältesten arabischen Geographen Ibn Ḫordād̲bih ed. de Goeje 90, 6, wo Lud̲ariḳ-Roderich als Mann von Iṣbahān bezeichnet wird, ähnlich Ṭabari 2, 2, 1235, 8.

4, 3 ist Parallelbericht zu 3, 1. Die dort Bešterlīḳāt Genannten erscheinen hier als Ḳūt.

4, 8. Der Name des angeblich letzten Königs Wakhchendech (Waḫšendeš) ist wohl Verlesung aus Reccasuind(us) ر > و. Vielleicht ist noch die Verwechslung mit Witica hinzugekommen. Dieser ist wohl der letzte König der Goten, jedoch sprechen die Namensform und der Hinweis auf die besondere Regententüchtigkeit mehr für Reccasuint, dem die Vollendung der Lex Visigothorum zugeschrieben wird.

4, 12 »c'est à dire les quatre Evangiles, sur lesquels ils sont en désaccord et auxquels ils se réfèrent«. Der arabische Text ٤, 7 وهى الاربعة الاناجيل التى يحلفون بها وينتهون الى ما فيها bedeutet nur: »Es sind das die vier Evangelien, bei denen die Christen schwören und deren Inhalt für sie die höchste Autorität bildet.«

4, Anm. 3. Auch diese Sage findet sich bei Ibn Ḫordād̲bih 157, 2.

6, 1 »el Haçīn« l. nach Ṭabari »al-Ḥuṣain«.

6, 8 »et ceux qui étaient en Espagne restèrent tels quels«: ٥, 13. وبقى من فى الاندلس على حالهم هذا نصهم Gonzalez übersetzte: »en condición superior á la de ellos (sc. los berberies)«. Die beiden arabischen Wörter am Schluß, die Fagnan nicht, Gonzalez unrichtig wiedergab, bedeuten »Das ist ihr Text«. Der Schriftsteller schließt das Zitat aus Ṭabari mit der Versicherung: »so lautet die Stelle bei den Überlieferern des Ṭabari«.

6, 26 »le fait qu'il dépendait de Mousa le prouve« ٥, 22 فصدق عليه اضافته لموسى. Die Abhängigkeit eines Mannes von einem anderen wird nicht durch اضافة فلان لفلان ausgedrückt, sondern عليه ist zu erklären على ان اضافة فتح البلد له. Es اضافته soll bedeuten فعل المامور ينسب الى الآمر und ist also zu übersetzen: »So ist bei Annahme jener Regel (quod quis per alium facit ipse fecisse putatur), die Zuweisung der Eroberung an Musa (٥, 14) als richtig erwiesen.«

7, Anm. 1. Die Textänderung ist empfehlenswert, nur die Übersetzung ebenda Z. 2 »à plus forte raison est-ce prouvé par le récit de Râzi« befriedigt nicht. ٦, ١ وصدق عليه ايضا قول الرازى باحرى واولى bedeutet: »und bei jener Annahme wird ebenfalls als richtig erwiesen die Behauptung des Rāzī (Text ٧, 6 ff.), und zwar als noch angemessener und näher liegend«.

8, 9. »On admet aussi sans conteste qu'il (sc. T'ârik') administrait le Maghreb el-Akça au nom de Moûsa avant qu'on se mit à explorer l'Espagne, et que celui-ci lui laissa les ôtages livrés par les Berbères de cette province en 86. Mais on dit encore que T'ârik' passa en Espagne en 92 avec les ôtages berbères.« Referent kennt nicht die Quellen, die Herrn Fagnan zu dieser Erklärung der Stelle veranlaßt haben. Ibn ʿAd̲āri sagt

Digitized by Google

وكانهم ايضـا اتفقوا على ان طارقا كان عاملا لموسى قبل محاولة الاندلس :(٦، 21) على المغرب الاقصى وترك عنده رهائن برابر المغرب فى سنة ٨٦ من الهجرة وقيل ايضا ان طارقا جاز الى الاندلس برهائن البربر سنة ٩٢. Danach bestehen über den Verbleib der von den Berbern gestellten Geiseln zwei Überlieferungen. Nach der einen allgemeinen läßt Ṭārik die Geiseln bei Mūsa, dem Oberbefehlshaber, im Jahre 86. Nach der anderen Lesart nimmt Ṭārik selbst sie mit nach Spanien. Herr Fagnan erkennt auch einen Gegensatz an durch sein »mais«. Tatsächlich läge aber kein Gegensatz vor, wenn Mūsa (»celuici«) dem Ṭārik die Berbergeiseln übergeben hätte. Dann verstand es sich von selbst, daß Ṭārik beim Übergange nach Spanien die Personen mit sich nahm, die allein die Sicherheit der Rückzugslinie über Nordwestafrika ihm gewährleisten konnten. Sie hinter sich in einem noch unruhigen, von Truppen entblößten Lande zu lassen, wäre ein verhängnisvolles Wagestück gewesen. Wahrscheinlich hatte die Frage, ob Berbern an Ṭāriks Eroberungszuge nach Spanien beteiligt waren, in späterer Zeit eine gewisse Bedeutung. Als die Berbern die tatsächliche Gewalt über Spanien hatten, mußte ihnen daran liegen, ihren Ansprüchen eine geschichtliche Begründung zu geben.

15, 3 v. u. »Moghîth se dirigeant alors vers la Porte du pont, à cette époque-là ruinée« ١٢, 8 ثم جاء مغيث الى باب القنطرة وهى يومئذ مهدومة. Herr Fagnan entnimmt dem Texte die Angabe, das Brückentor in Cordova sei eingestürzt gewesen. Er kann sich dabei auf den Sprachgebrauch des heutigen Marokkanisch berufen, der باب tatsächlich als Femininum behandelt. Daß aber Ibn ʿAḏārī hier dem hocharabischen Sprachgebrauche treu blieb, und nicht das Tor, sondern die Brücke eingestürzt war, zeigt die ausführliche Darlegung unten 35, 16 = ٢٥, 13.

16, 11 »qui montait un cheval alezan« ١٢, 17 وتحته فرس اصفر heißt »er ritt eine Falbe«. — 27, 13 ist alezans mit Recht verwendet zur Wiedergabe von شقر —.

24, 18 »il obéit à la jalousie et à l'envie« ١٨, 6 انما فعله بغيا ونفاسة عليه, d. i. er handelte in Herrschsucht und Hochmut.

25, 8 »il conquit le pays de Bachkanch (Biscaye)« ١٨, 17 وفتح بلاد البشكنش, d. i. das Land der Basken, nicht bloß das Gebiet von Biscaya.

Kulturgeschichtlich wichtig ist die Stelle wegen des Hinweises auf den interessanten Volksstamm der Cagots.

33, 16. »La population tomba donc d'accord pour choisir le dit Ayyoûb« ٢٤, 8 ثم اجتمع اهل الاندلس على تقديم ايوب هذا. Es handelt sich nur um die in Spanien stehenden mohammedanischen Besatzungstruppen.

35, 17. »La haute attention d'ʿOmar se porta sur ce monument« ٢٥, 15 فتقدم الى فضيلة النظر فيها عمر wohl besser wiederzugeben durch: »da gelangte ʿUmar zu der vortrefflichen Entschließung in betreff der Brücke . . .« Der Inhalt der Entschließung folgt wie oft in ähnlichen Fällen als Erzählung der Ausführung.

Digitized by Google

47, 3 »fit une coche à une flèche qu'il lança contre . . . .«: ٣٢, 19 فوق سهما الى. Das Verbum فوق II ist hier besser als vulgärer Ersatz für IV »nervo imposuit crenam« zu fassen; »er schoß einen Pfeil ab auf . . .«, so schon Dozy Supplément.

47, Anm. 3. Die Änderung in قيل ist unnötig, ja sogar unrichtig. قال فى كتاب كذا kann sehr wohl auf den (ungenannten) Verfasser des betreffenden Buches gehen. Gegen die Übersetzung der Stelle ist aber nichts einzuwenden.

48, 16 »rendit le calme à ces gens troublés« ٣٣, 17 وجمع الناس بعد افتراقهم, d. i. »er faßte nach den Parteiungen (der letzten Zeit) die (gesamte) Bevölkerung wieder zu einer Einheit zusammen«. Beweis das folgende Parallelglied وصرفهم الى معهود اتفاقهم »et restaura chez eux l'accord accoutumé«.

50, 2 v. u. »Mais [d'après une autre version] Chamir put avec son fils se retirer de Koûfa dans la Mésopotamie«.

Trotz der Anmerkung glaubt der Referent nicht an die Richtigkeit der Ergänzung. Auch der leichtsinnigste Kompilator läßt einen Mann, dessen Tod er berichtet hat, schwerlich drei Worte später auswandern. Es handelt sich um drei Männer: Großvater, Vater und Sohn. Der Bericht sagt: »Der Großvater wurde getötet, da floh . . . . mit seinem Sohn.« Später ist unmittelbar von diesem Sohne die Rede. Es liegt also nahe, im zweiten Satze nicht den Namen des Großvaters, sondern des Vaters zu ergänzen. Also dürfte zu lesen sein ٣٥, 4: فارتحل [حاتم] مع ولده.

51, 7 »l'injuria et le battit«. Tatsächlich ist die Beschimpfung noch größer ٣٥, 7 فامر عليه فشتم ولكز »er ließ ihn (von seinen Untergebenen) beschimpfen und vor die Brust stoßen«.

51, 12 »des K'od'â'ites et des Yéménites«. Da die Ḳuḍā'a einen Teil der Jemeniten bilden, ist zu übersetzen: »und der übrigen Jemeniten«.

51, 13 »évoquant les haines soulevées par l'affaire de Merdj Râhit', j'appellerai les Lakhmites et les Djodhâmites à moi«. Die Übersetzung beruht entweder auf einem Mißverständnis oder gibt dazu Anlaß. Der Sprechende, aṣ-Ṣumail, ist Nordaraber. Ǵuḏām und Laḫm gehören zu den südarabischen Stämmen. Ein »Heraufbeschwören der durch die Schlacht von Merǵ Rāhiṭ erregten Haßempfindungen« würde Ṣumail und seine Leute von den Ǵuḏām und Laḫm getrennt haben, da dort die Südaraber unter Merwān den von aḍ-Ḍaḥḥāk geführten Nordarabern eine empfindliche Niederlage beigebracht hatten. Der Text lautet ٣٥, 10 mit der von Dozy in den Corrections vorgeschlagenen Änderung وادعو الب مرج راهط وادعو لخما وجذاما, d. h. »ich will die (mit uns verbündeten) Scharen von Merǵ Rāhiṭ herbeirufen, will aber auch rufen (unsere damaligen Gegner) die Laḫm und Ǵuḏām«. Der Nordaraber Ṣumail will also Nord- und Südaraber vereinen zum Sturze des bisherigen Oberbefehlshabers.

Digitized by Google

53, 10 »Il ne surgit cependant aucun incident tout d'abord« ٣٦, 16 ولم يحدث شيئا also transitiv (IV): »er nahm nichts vor«.

55, 20 »son arme honorée« erweckt unrichtige Vorstellungen. ٣٨, 8 قدحه المعلى. Das Bild ist vom Spielpfeil hergenommen: »sein höchster Trumpf, sein bester Helfer«.

59, 1 »malgré ses défauts« ٤٠, 11 على علاتها. Die Verbindung ist wohl auch hier nicht in der etymologisch möglichen, sondern der gewöhnlichen Bedeutung gebraucht: »durchaus, unter allen Umständen«.

59, 26 »nulle ne réunit autour d'elle plus de gens de bien«, ٤١, 1 واجمع منها لخلال الخير. Das bedeutet: »eine (Dynastie), die in höherem Grade treffliche Anlagen (in sich) vereinte«.

62, 10 »qui rejoignaient le fugitif« ٤٢, 17 الواصلين اليه. Stilistisch und sachlich wahrscheinlicher ist die Beziehung des Pronomens auf das Subjekt »die zu ihm (dem Statthalter) kamen«.

64, 3 v. u. »S'ils participaient à cette expédition, eux et les Omeyyades, c'était pour tenter une affaire dont les suites sont bien connues«. Den Text ٤٤, 11 وكان لهما ولبنى امية فى هذا المجتمع يومئذ بلاء معروف مشهور kann Referent nur übersetzen: »und sie und die Omajjaden bewährten sich schon damals, bei diesem gemeinsamen Zuge, in wohlbekannter und gefeierter Art«.

64, l. Z. »ils voulaient ainsi arriver jusqu'à eç-Çomeyl« ٤٤, 12 وانما ارادا ان يقدما بذلك يدا عند الصميل. Zu der Verbindung يد عند فلان ist zu vergleichen ٤٥, 5 ايادى بنى امية عنده, also: »ihre Absicht war dabei nur, sich aṣ-Ṣumail durch eine Freundlichkeit zu verpflichten«.

65, 6. »L'espoir de son concours ultérieur fut donc une des raisons qui firent qu'ils se portèrent à son secours pour tâcher de le délivrer.« ٤٤, 16 لاعتداد اليد عليه. Das bedeutet: »weil sie ihm die Wohltat (der Unterstützung) vorhalten wollten«.

69, 13 »manque d'argent . . .« va le forcer à traiter« ٤٦, 22 هو قريب عهد بزوال نعمة. Nach dem gewöhnlichen Gebrauche von قريب عهد ب ist hier zu übersetzen: »Er hat vor kurzem erst das Schwinden von Wohlstand erlebt« (empfindet also den Druck der Armut um so schwerer).

70, 17 »alors que Dieu, à qui rien n'échappe, est derrière eux« ٤٧, 14 والله من ورائهم محيط. Das Wort محيط ist hier nicht im Sinne von محيط علما zu verstehen. Der Satz ist ein Koranzitat (Sure 85, 20): »Gott steht in ihrem Rücken und hält sie vollständig umschlossen.«

70, 20 »je te protégerai toi et ta race« ٤٧, 16 اكنفك واصل رحمك. Herr Fagnan las wohl أَصْلَ رحِمِك, es ist aber zu vokalisieren أَصِلُ رحمَك: »ich will dich schützen und freundliche Beziehungen zu dir pflegen«.

71, 12 »nous étions au nombre de trois cents cavaliers Omeyyades, et des chefs arabes vinrent également trouver le [prétendant]«.

Digitized by Google

فاتيناه فى ثلاثمائة فارس من جماعة الامويين وممن اقبل اليه من وجوه العرب ٤٨, 3 bedeutet: »Wir begaben uns zu ihm in einer Stärke von dreihundert Berittenen, nämlich allen Omajjaden einerseits und anderseits sonstigen zu dem Prinzen gestoßenen vornehmen Arabern.« Die letzteren sind also in der Zahl von dreihundert inbegriffen. Herr Fagnan übersetzt: ومن وجوه العرب من اقبل. Weitere dreihundert sind, wie sich aus ٤٨, 11 ergibt, aus den Militärbezirken der von Ḳinnesrīn und Filasṭīn Eingewanderten zu dem Zuge gekommen.

72, 3 v. u. l. »Aboû-Djawchen« ohne Artikel.

72, l. Z. l. Rāhiṭ'.

72, Schluß. Es fehlt die Übersetzung der Stelle ٤٩, 4 فان الامور يهتدى لها بالاقران والامثال »den rechten Weg zu den Ereignissen findet man durch (Betrachtung der) Gegner und Ähnlichkeiten (der Lage)«.

73, 4 l. Rāhit'.

73, 5. »Nul doute, que tout ne dépende de nous. Crains Dieu, te dis-je, et tâche qu'en cette occasion nous devenions les maitres et ne restions pas les plus faibles! Mais . . .« ٤٩, 6 والامر والله علينا لا شك فى ذلك فاتق الله واغتنم لنا الامر لنكون فيه اعزاء لا اتباعا. . . ثم »Die Sache (, die wir jetzt vertreten,) ist unzweifelhaft zu unseren Ungunsten, so scheue Gott und suche aus der Sachlage für uns Nutzen zu gewinnen, damit wir dabei zu geehrten (Freunden), nicht zu (unterworfenen) Gefolgsleuten werden. Danach . . .«

Der Sprecher sucht aṣ-Ṣumail zur Aufgabe der Verbindung mit dem Fihriten und zum Anschluß an den omajjadischen Prinzen zu veranlassen. Allahs Wille ergibt sich im vorliegenden Falle nach der Auffassung des Redenden aus der Ähnlichkeit mit den Ereignissen bei Rāhiṭ.

73, 2 v. u. »Deyr H'oseyna« — Deir Ḥanīnā' als Geburtsort ʿAbdarraḥmāns wird als wahrscheinlich erwiesen durch den Vers des Kumait bei Bekrī 265, 12.

74, 1 nach »djomāda« ist einzufügen: »I«.

74, 2 v. u. »avait les joues minces« ٥٠, 8 خفيف العارضين heißt: »mit schwachem Backenbart versehen«.

79, 19 »était occupé à remettre les choses sur pied et à réparer les dommages causés« ٥٣, 3 يسد خلله ويحسم علله »um die offenen Stellen der Grenze zu sichern und die schwachen Punkte verteidigungsfähig zu machen«.

81, 4 »le peuple se joignit à lui« ٥٣, 17 تطلعه العباد wohl nur: »die Leute richteten ihre Hoffnung auf ihn«.

86, 5 »commit divers actes de cruauté« ٥٦, 18 غلظ امره »seine Macht wuchs, er kam zu Kräften«. Vorher S. 68, 16 hat der Übersetzer dieselben Worte richtig wiedergegeben: »son autorité grandissant«.

86, Anm. 3. Medellin liegt nicht »à cinq lieues S. E. de Mérida«, sondern östlich, genauer Ostnordost, von Merida, und die Entfernung beträgt 5 leguas nuevas in der Luftlinie.

Digitized by Google

92, 12 »et était foncièrement poète« ٦٠,9 مطبوع الشعر »mit natürlicher Begabung für Poesie«.

92, 19 »écarter tes doigts de la pierre ardente de la rébellion« ist die Übersetzung der Parallelstelle des Makkarī. Der Text des Ibn ʿAḏārī ٦٠,12 لالقين بنانها على رضف المعصية gibt einen besseren Sinn: »Ich will deiner Hand Finger mit Gewalt bringen auf die glühenden Steine der Rebellion«, d. h. ich will dafür sorgen, daß der von dir veranlaßte Kriegsbrand dich selbst verletzt.

93, 5 »si ta conduite a jusqu'à ce jour laissé à désirer, promets qu'elle sera dorénavant satisfaisante; tu sais en effet ce que j'ai dit déjà. Décide-toi donc à choisir l'une ou l'autre voie«. ٦٠, 16 فان يكن التقصير لك مقدما فعد الاكتفاء ان يكون لك مؤخرا وقد علمت بما تقدمت فاعتمد على ايهما احببت »Wenn mangelhaftes Wirken bei dir vorangegangen ist, so hat man damit gerechnet, daß genügende Leistungen bei dir für die Zukunft aufgespart sind. Du weißt ja, welche Maßregeln ich früher (bei anderen) ergriffen habe, drum wähle, welche Art der Geschäftsführung du (künftig) verfolgen willst.«

Der letzte Satz bringt eine mildernde Umbiegung der ursprünglich zu erwartenden Fortsetzung: »Du weißt also auch, was ich mir mit dir für die Zukunft aufgespart habe.« Daß der Statthalter zunächst Besserung versprechen und dann erst zwischen Gut und Böse wählen soll, ist für eine solche bedeutsame, überdies als Stilmuster angeführte Aufforderung mindestens unwahrscheinlich.

94, 2 »en luttant contre le nombre et la fortune contraire« ٦١, 5 مساميا لجّة ومحلا. Die Bedeutung der Wörter ist durch den ersten Halbvers: لجاب قفرا وشق بحرا genau bestimmt, also »wettkämpfend mit Woge und Wüste«.

94, 4 »et ouvert un chapitre qui prête à de longs discours« ist durchaus verkannt. ٦١, 6 وناثرا للخطاب فصلا. Das Objekt von ناثر ist mit لِ eingeführt, فصلا ist Zustandskasus. Es heißt also: »und hat erbaut (eine Kanzel), die verbreitet Predigt klar«. Der fürstliche Dichter vergleicht sich mit David unter Anspielung auf Sūre 38, 19. Aus dieser Koranstelle ergibt sich auch die Notwendigkeit, Ibn ʿAḏārīs فسد ملكا, das Dozy, Corrections, in فبز änderte, wiederherzustellen, allerdings mit diakritischen Punkten als فَشَدَّ مُلْكًا.

102, 5 »Ces succès importants eurent pour résultat un nombre de prisonniers tel que le quint se monta à quarante-cinq mille têtes [sans parler du butin] en métaux précieux«, also 225000 Mann Kriegsgefangene! Der Text sagt nichts davon. Es heißt ٦٦, 2: بلغ فيه خمس السبى الى خمسة واربعين الفا من الذهب العين »Es erreichte dabei der fünfte Teil (des Erlöses aus dem Verkaufe) der Gefangenen (eine Höhe von) 45000 in barem Gold«.

Digitized by Google

Der fünfte Teil der Beute ist dem Staatsschatze zuzuweisen, der Verfasser gibt also hier den Erfolg dieses Kriegszuges für den Staatsschatz an.

104, 21 »était plein de majesté« ٦٧, 10 وسيع الجناب, d. i. »ein großmütiger Beschützer« oder »ein freigebiger Spender«, eigentlich einer, dessen Seite oder Wohnstatt vielen Raum bietet.

104, 23 »Rien de répréhensible aux yeux de Dieu ne pouvait lui être reproché« ٦٧, 12 لم ياخذه فى الله لوم »nicht konnte gegen ihn in göttlichen Dingen ein (berechtigter) Tadel erhoben werden«, d. h. in Sachen der Religion und des göttlichen Gesetzes. Der Schriftsteller sagt also erheblich weniger als der Übersetzer.

107, 22 handelt es sich um eine Wergeldzahlung, die von dem Stamme des Totschlägers aufzubringen ist. Herr Fagnan übersetzt: »c'est de moi seul qu'il est injustement exigé«, aber ٦٩, 4 وحيف علىّ من بينهم خاصة kann nur bedeuten: »und mir insbesondere wurde ein widerrechtlich hoher Zahlungsbeitrag auferlegt.«

112, 2 v. u. »la *ghorfa* (entrepôt)« ٧٢, 4. Da das Wort sowohl im spanischen Arabisch wie im Marokkanischen das Dachzimmer bedeutet, so wird auch hier zu übersetzen sein »das mit einem oberen Stockwerk versehene Haus«. Da ein solches Gebäude stärkere Fundamente haben muß als Häuser, die nur aus einem Erdgeschoß bestehen, so erklärt sich damit auch, daß es allein der Überschwemmung trotzt.

115,23 »ils te diront que ce n'est pas avec mollesse que j'ai frappé« ٧٣,19 تُنَبِّئْكَ أَنِّي لَمْ أَكُنْ عَنْ قِرَاعِهِمْ بِوَانِ »sie werden dir berichten, daß ich nicht müde wurde, gegen sie zu kämpfen«.

119, 1 »après y avoir commis maints ravages il se retira«. ٧٥, 21 واوقع بهم وقفل »er lieferte ihnen mehrere Gefechte und kehrte dann zurück«. Der französischen Übersetzung würde ein اوقع النهب فيهم entsprechen.

120, 1 »de longues lances« arabisch ٧٦, 10 قناة طويلة, also Singular; dadurch wird der Bericht bedeutend gemildert.

122, 7 »restèrent sans aucun abri« scheint aus dem Zusammenhange geraten zu sein ٧٧, 14 وكان قد فرغ ما كان لاعداء الله من المرافق »was die Christen an Hilfsmitteln hatten, war zu Ende gegangen«. Insbesondere wird es sich um Nahrungsmittel handeln.

122, 14 »Il régnait chez les habitants du faubourg de Cordoue un esprit de discorde et un oubli des règles tels que nous prions Dieu de nous en préserver«. ٧٧, 18 كان من اهل ربض قرطبة ما نستعيذ بالله من الخذلان فى مثله وذهاب التوفيق »die Bevölkerung der Vorstadt von Cordova zeigte solche Eigenschaften, daß wir Gott bitten, er wolle verhüten, daß wir in derartiger Lage allein gelassen würden unter gleichzeitigem Aufhören der göttlichen Unterstützung«.

Digitized by Google

123, 16 (la populace) »constituait une multitude immense, telle qu'il ne semblait plus rester aucun espoir à ses adversaires«. ٧٨, 6 فلم يزيدوا على ان ظهروا فى ذلك الحين ظهورا لم يبلغهم الى امل »ihre Zahl wuchs nicht so, daß sie in jenem Zeitpunkte eine ihren Gegnern jede Hoffnung abschneidende Übermacht hatten«, also gerade das Gegenteil der französischen Wiedergabe.

129, 15 »et je suis privé d'elles« ٨١, 20 حتى خلا منهن هميانى »bis ich, von ihnen verlassen, weinte«.

130, 5 »Les jeunes antilopes du palais ont abandonné et laissé livré à lui-même cet énamouré tout brûlant de passion« = ٨٢, 7

تركته جآذر القصر صبّا   مستهاما على الصعيد تريكا

Die Worte على الصعيد sind in der Übersetzung nicht berücksichtigt, sie gehören zu تريكا und stehen im Gegensatze zu القصر, sie bedeuten: »(und haben mich mir selbst überlassen) auf dem Hofe oder auf der Straße«.

132, 14 »le jeudi 26 dhoû'l-hiddja 206 (24 mai 822)« ٨٣, 16: يوم الخميس لثلاث بقين من ذى الحجة سنة ٢٠٦.

Da das Jahr 207 d. H. nach Wüstenfeld mit dem 27. Mai 822 beginnt, das Jahr 206 Schaltjahr ist, berechne ich das Datum als 27. Dulhiǵǵa (23. Mai 822). Dieser Tag entspricht einem Freitag. Ist der Wochentag der Quelle richtig, und das ist in diesem Falle wahrscheinlich, so ergibt sich sogar der 22. Mai 822 als das richtige Datum.

138, 17 »emporta la ville de vive force. Quand elle fut en son pouvoir« ٨٧, 6 فافتتحها قهرا ودخلها على حكمه »er nahm die Stadt mit Gewalt und betrat sie gemäß dieser Tatsache«, d. h. bei seinem Eindringen in die Stadt wurden wirksam die staatsrechtlichen Folgen der Einnahme mit bewaffneter Hand (nicht im Wege friedlicher Übergabe). Ebenso 138, 24 et passa sous son autorité = ٨٧, 9 ودخلها . على حكمه vgl. ١٤١, 2 نزلوا على حكم الامان.

140, 6 »Je suis bien le victorieux fils des deux Hichâm« ٨٨, 6 انا ابن الهشامين من غالب bedeutet: »Ich bin der Nachkomme der beiden Hišām von Ġālib«. Dieser ist der Sohn des Ḳoraiš.

140, 9 »j'ai livré la croix aux flammes« wohl nach Dozy. Wahrscheinlich ist das »Kreuz« aber nur ein bildlicher Ausdruck für »Christen«. »Ich habe die Glut des Kreuzes ertragen« heißt dann soviel als »die Glut des Kampfes mit den Christen«.

142, 18 »Ibn Choheyd, s'installant dans Ech-Charaf, écrivit aux gouverneurs des provinces de faire des levées qui arrivèrent à Cordoue conduites par le page Naçr«. Die Übersetzung ergibt ein wunderliches Bild. Der Feldherr steht in Aljarafe, bedarf dringend der Verstärkungen, sie werden aber nicht zu ihm, sondern nach Cordova gebracht. Nach dem Texte verläuft der Vorgang anders: ٨٩, 18 وكتب الى عمال الكور فى استنفار

Digitized by Google

الناس لخلوا بقرطبة ونفر بهم نصر الفتى (die Aufgebote) machten in Cordova halt und (von dort aus) führte sie der Eunuch Naṣr zur Verstärkung heran (nach Aljarafe).

143, 4 »gagnèrent le lendemain le lieu dit El-Fakkhârin«. ١٠, 3 وظهروا بالغداة بموضع يعرف بالفخارين. Faḫḫarîn = Töpfer ist wohl Bezeichnung der alten Töpfervorstadt Triana bei Sevilla.

143, 9 »Ceci se passait au moment où ʿAbd er-Rahmân venait d'envoyer contre eux ses généraux qui organisèrent la résistance« ١٠, 6 وذلك بعد ان وجه الامير عبد الرحمن قواده فدافعهم ودافعوه. Die beiden letzten Verben hat Herr Fagnan mit Recht nicht auf den Fürsten bezogen, ebensowenig kann jedoch der Plural قواد durch den Singular des ersten Verbums und des Suffixes am zweiten aufgenommen werden. Wahrscheinlich sprach die Vorlage hier nur von einem General; ein Abschreiber oder der Kompilator setzte dafür mit Rücksicht auf die vorhergegangene Erwähnung mehrerer Feldherren den Plural.

143, Anm. 2 »D'après Noweyri, la bataille de Talyâta est antérieure de six jours à celle qui eut lieu dans la province de Sidona«. Herr Fagnan scheint den Text so aufzufassen, daß Ibn ʿAḏārī eine Schlacht in der Provinz Sidona beschreibe. Das ist schwerlich zutreffend. Die Darstellung ist keineswegs chronologisch. Auf den Bericht der Einnahme von Sevilla folgt erst die aus einer anderen Quelle exzerpierte Schilderung des Vorrückens der Normannen bis zu dieser Stadt. Das zeigen die Etappen Isla menor, Coria, Brücke am Guadaira, Triana. Die Schlacht nach der Besetzung von Triana ist wahrscheinlich der Entscheidungskampf um den Besitz von Sevilla. Eine Schilderung der Besetzung von Sevilla fehlt diesem Exzerpt, weil sie der Kompilator schon aus einer anderen Quelle oben mitgeteilt hatte. Die Angaben über den Zug nach Sidona und Cadiz lassen an dieser Stelle allein die Deutung des Rückzuges zu. Vielleicht sind sie aber nur an die unrechte Stelle geraten. Der erste Bericht setzt die Unternehmung gegen beide Städte vor den Angriff auf Sevilla, und die spätere Angabe über den Rückzug erwähnt Niebla, d. h. das dieser Stadt vorgelagerte Küstenland, und Lissabon. Die auf die Erwähnung von Sidona und Cadiz folgenden Worte bringen die Gründe für den Rückzug der Normannen; sie scheinen nach der Art ihrer Einführung wieder einer anderen Quelle entnommen zu sein. Um eine »Schlacht in der Provinz Sidona«, also eine Feldschlacht, kann es sich dabei nicht handeln; die Entscheidung wird ja durch Verwendung von Belagerungsmaschinen herbeigeführt, es ist sicher die Rückeroberung von Sevilla damit geschildert. Der zeitlich spätere Kampf von Tablada würde dann ein Rückzugsgefecht der Normannen sein. Nach den Angaben über die Dauer der Besitzergreifung durch die Normannen bleibt für eine sechs Tage nach dem Kampfe bei Tablada geschlagene Schlacht überhaupt kein Raum. Als Tag der Schlacht bei Tablada wird der 10. November 844 genannt, der 1. Oktober als Anfang der Besitzergreifung. Damit sind die »42 Tage« der Unternehmung ausgefüllt. Der Verfasser dieser Berechnung sah also in der Schlacht bei Tablada den zeitlichen Endpunkt der Unternehmung.

Digitized by Google

145, 18 »la situation misérable qui a été faite à vos enfants et à vos biens, les sommes que vous avez dû payer«. ٩١, 16 واصابتهم ما اصابوه منكم من ذراريكم واموالكم والمبلغ الذى بلغوه منكم »daß sie euch eure Kinder und euren Besitz weggenommen haben und gegen euch bis zum Äußersten gegangen sind«.

146, 23 »il disait aussi ne vouloir tracasser personne (?)« ٩٢, 13 ويقول لا تغيير الخلق. Der Satz gibt die Begründung für das vorhergehende Verbot, Haar und Nägel zurückzuschneiden, er bedeutet: »indem er erklärte, es sei nicht statthaft, eine Veränderung des körperlichen Habitus zu veranlassen«.

148, 23 »(il adopta) l'usage des vêtements les plus somptueux« ٩٣, 16 كسا الخلافة ابهة الجلالة »er umkleidete die Kalifenwürde mit dem Glanze der Erhabenheit«. In dieser bildlichen Ausdrucksweise darf keine Beziehung auf die Kleidung des Kalifen gesucht werden.

148, 25 »où il dressa des estrades« ٩٣, 17 وعمل عليه السقائف »er ließ Laubengänge an der Straße errichten«. Der Irrtum geht auf ein Versehen in Freytags Wörterbuch zurück.

148, 27 »fit faire des liserages (pour vêtements)« ٩٣, 18 واحدث الطرز. An sich wäre gegen die Ergänzung des Herrn Fagnan nichts einzuwenden. Es wird jedoch vom Nachfolger des Kalifen ٩٨, 7 gesagt جدد طرز الجامع, was 156, 3 richtig übersetzt ist: »fit renouveler les broderies de la grande mosquée de Cordoue«. Man muß demnach auch an der ersten Stelle Stickereien für den Schmuck der Moschee verstehen und ihre erste Anbringung dort erwähnt finden.

150, 21. »Peut-on comparer?« ٩٥, 3 أتقرَنُ. »Darf man zusammenbringen, vereinigen?«

156, 14 »le quint en provenant fut employé à agrandir les dépendances de la grande mosquée de Saragosse« ٩٨, 13 ومن خمس ذلك الحصن زيدت الزوائد فى المسجد الجامع بسرقسطة »und aus dem Erlöse des Fünftels der Beute jenes Schlosses wurden die Kosten für die Erweiterungsbauten der Hauptmoschee zu Zaragoza bestritten«. Die Moschee von Zaragoza ist ebenso wie die von Cordova nachträglich vergrößert worden. Das zeigt noch jetzt der Grundriß der Kathedrale La Seo.

158, 2 v. u. »Or Garcia était alors en querelle avec Ordoño.« Der Leser der Übersetzung wird es nicht begreifen, warum der Emir von Cordova ein besonders großes Heer aufbietet, wenn seine Feinde uneinig sind. Der arabische Text ٩٩, l. Z. وكان غرسية اذذاك متظافرا مع اردون besagt: »Garcia war damals mit Ordoño verbündet.«

162, Anm. 1. الاهزون soll in der Nähe des Ebro liegen. Darf man statt ز ein ر lesen, so liegt vielleicht der Name für Haro vor. Man wird

Digitized by Google

den Schauplatz des Kampfes im Tale des Oroncillo zu suchen haben. Die Christen werden aus der Schlucht von Pancorbo geworfen und gehen südlich der Montes Obarenes zum Ebro zurück, wo heute die Straße über Altable nach Haro führt.

167, 18 »mais ensuite il en sortit et abandonna [le parti du prince]« ١٠٥, 3 فخرج عنها وقفل عنه. Referent glaubt nicht an diese Bedeutung von قفل, sieht in den Worten keine Beziehung auf das folgende Jahr und übersetzt »da verließ Ibn Merwān die Festung Alanje und Mohammed kehrte von dem Zuge gegen ihn nach Hause zurück«.

168, 22. »Tantôt marchant en plaine tantôt s'enfonçant dans les montagnes« ١٠٥, 16 واخص هاشم وجاوز الوعر. Herr Fagnan hat 81, 19 = ٥٤, 3 die von Dozy gegebene Bedeutung für خص IV durch die Übersetzung »se précipitèrent« angenommen. Es liegt kein Grund vor, hier davon abzugehen. »Hāšim zog eilig vorwärts und überschritt schwieriges Gelände« (das ihn für das Hauptheer unsichtbar machte und schnelle Hilfe verhinderte).

172, 12 »il s'avança contre l'Alava y conquit de nombreux châteaux-forts et en fit évacuer beaucoup d'autres .... [*lacune?*] dans la crainte de quelque dommage pour ses troupes et parce qu'il s'attendait à rester vainqueur«. ١٠٧, 19 تقدم الى البة والقلاع وافتتح حصونا كثيرة واخلى حصونا كثيرة من معرة العسكر وتوقعا من تغلبه.

Referent glaubt nicht an eine Lücke, sondern an ein Zuviel des Textes, er möchte für اخلى lesen خَلَّى. Ferner kann غلب V im Spanisch-Arabischen transitiv konstruiert werden, deshalb dürfte das angeschlossene Suffix einen Genetivus objectivus vertreten: »Er rückte vor nach Alava und Castilien, eroberte viele Burgen, ließ aber auch viele zur Seite liegen aus Furcht vor einer Schädigung seines Heeres und in Besorgnis, er könnte besiegt werden.«

173, 8 »s'occupa avec ardeur de le combattre« ١٠٨, 7 .. فانتدب الى حربه »er ließ sich bereitfinden zum Kampfe gegen ihn, nahm den Kampf gegen ihn auf«. Daß es nicht mit Eifer geschah, zeigt die unmittelbar folgende Angabe, daß der Empörer erst im nächsten Jahre belagert wird.

174, 10. »Cela eut lieu en l'année dont nous parlons, où, pour la dernière fois, il y remonta.« ١٠٨, 19 وذلك فى هذه السنة وهو تاريخ صعوده الاخر اليها.

Da Ibn Ḥafṣūn wiederholt weite Züge von Bobastro unternahm, auch im Jahre 887 formell sich unterwarf, ist الآخَر zu lesen, also: »und das ist der Zeitpunkt, wo er zum zweiten Male sich dorthin zurückzog«.

174, 5 v. u. »Quand les assiégés furent à bout, ils firent une sortie par la porte de la ville pour tenter la fortune des armes, tandis que leur chef se tenait à l'intérieur, mais il reçut plusieurs blessures .. ses compagnons

Digitized by Google

mis en déroute ...«. Es ist unwahrscheinlich, daß ein Heerführer bei einem letzten Verzweiflungskampfe sein Heer nicht begleitet, noch unwahrscheinlicher, daß er trotzdem verwundet wird. Es heißt im Arabischen ١٠٩, 6 فلما وصل اليهم الضيق برزوا الى باب المدينة خارجا مستقبلين للحرب وقام بها فنالته جراح وشلت يده ثم انهزم هو واصحابه. Der Fehler ist entstanden durch unrichtige Auffassung des Verbums قام und unrichtige Beziehung des folgenden Suffixes, das nicht auf die Stadt, sondern auf die Schlacht zurückweist. Der Übersetzer mußte aus dem folgenden انهزم هو die Unrichtigkeit seiner Übersetzung entnehmen; er beseitigte das Richtige durch Harmonisieren. »Als sie in Not kamen, zogen sie aus der Stadt, nahmen am Tore außerhalb Stellung und boten sich zum Kampfe dar. Ihr Führer leitete diesen (mit Erfolg), aber er erhielt mehrere Wunden und seine Hand wurde steif. Danach wandten er und seine Leute sich zur Flucht.«

175, 10 »élégante« ١٠٩, 13 بليغا, also »eindringlich, wirkungsvoll«.

176, 6 ist von einem Rechnungsfehler die Rede, der den Fürsten veranlaßt, die Rechnung zur Berichtigung zurückzugeben. Es gelingt den Beamten nicht, den Fehler zu finden. فعلم على موضع الخطا (١٠٩, l. Z.). Herr Fagnan übersetzt »l'émir retrouva l'endroit où elle avait été commise«, scheint also die erste Form zu lesen. In Wahrheit weist die Konstruktion mit على auf die zweite Form: »Der Fürst machte eine Randbemerkung an der Stelle des Fehlers.«

176, 18 »en refusant d'approuver comme insuffisamment étudiée une affaire que ce chef lui proposait«. ١١٠, 5 قال لهاشم فى شئ انكره عليه من عدم التثبت.

Herr Fagnan hatte in seiner Übersetzung S. 176, 2 den Schlüssel für die rechte Auffassung der Stelle: »Er sagte zu Hāšim wegen einer Handlung, die er wegen des dabei bewiesenen Mangels an Besonnenheit ihm zum Vorwurf machte«, nämlich wegen des übereilten Angriffs auf Saʿdūn.

176, 5 v. u. »nul ne trouvait à reprendre dans leurs actes sans qu'il écoutât ou fît écouter la plainte« ١١٠, 10 لا يكدح عنده كادح فى شئ عن احدهم فيسمعه او يسمعه »niemand bemühte sich bei ihm mit Bitten für irgendeinen von ihnen, ohne daß er ihn erhörte, oder ihm Erhörung schaffte«.

179, 3 »Tacorona 297« l. »299« (١١١, 18).

180, 12 »attachés à la tradition« ١١٢, 15 الزاهدين فى الحديث bedeutet im Gegenteil »die auf die Tradition Verzicht leisteten, ihrer Kenntnis entbehrten«.

180, 16 »allant même jusqu'à l'accuser d'hétérodoxie et d'athéisme« ١١٢, 17 وتخطى كثير منهم برميه الى الالحاد والزندقة. Soll تخطى ب wirklich bedeuten »aller jusqu'à« und رمى الى »accuser de«? Ist die Tautologie nicht auffällig nach dem kurz vorher (Z. 12) gegebenen »l'accusèrent formellement

Digitized by Google

d'hérésie»? تخطى gehört hier nicht zu خطو, sondern zu خطئ, so ergibt sich: »und viele von ihnen erhoben die falsche Beschuldigung, er stürze (andere) in Ketzerei und Unglauben«.

181, 20. »Reconnaissant qu'il l'emportait par sa science solide et étendue« ١١٣, 8 وتقدم اليه بطاطاة قدمه ونشر علمه. Für بطاطاة möchte ich vorschlagen بطأطأة »er befahl ihm seinen Fuß niederzusetzen (d. h. im Lande zu bleiben) und sein Wissen zu verbreiten.[1]

182, 7 »mais il en est venu un plus bavard (?)« ١١٣, 18 الا انه قدم علينا مَنْ هو اطول لسانا منه. Zu dem von Herrn Fagnan irrtümlich als Tadel aufgefaßten Ausdrucke طويل اللسان vgl. Wāķidi bei Rosen ١٣٩, 11 Ḥamāsa Būlāķ II, 29, 2. — »Nur ist zu uns gekommen ein Mann, der beredter ist als jener«.

182, 11 »des récits« ist mißverständlich ١١٣, 20 اخبار geht auf die »alte Geschichte der Araber«.

182, 17. »Lors d'Achoûra, n'oublie pas le Miséricordieux, il ne t'oubliera pas non plus« ١١٤, 13 لا تنس لاينسك الرحمان عاشورا läßt auch die Deutung zu: »Vergiß nicht den 'Āšūrā'-Tag (mit seiner Verpflichtung, Almosen zu verteilen), so wird der Barmherzige auch deiner nicht vergessen.«

182, 18 »mentionne son nom« واذكره geht wiederum auf den 'Āšūrā'-Tag: »denke an ihn«.

182, 19. »Celui qui peut veiller la nuit d'Achoûra vivra« ١١٤, 4 من بات فى ليل عاشوراء ذا سعة »wer in der Nacht zum 'Āšūrā'-Tag glücklich (oder reich) ist ...«. Gewisse Träume in der Nacht des 'Āšūrā'-Tages verheißen nach dem Volksglauben Wohlstand und Glück.

182, 21 »Forme donc un souhait, et puissé-je te servir de rançon pour le vœu que nous inspire celui ....« ١١٤, 5 فارغب فديتك فيما فيه رغبنا — فيما schließt sich nicht an das parenthetische فديتك, sondern an فارغب — »so trage nach dem Verlangen — mein Leben gebe ich für dich —, wonach unser Verlangen geweckt hat (Mohammed)«.

184, 4 »dont les possessions dépassent toute description« ١١٤, 20 اذا وصف الاملاك جل عن الوصف. Die Form املاك dürfte hier Plural zu مَلك sein (vgl. Dozy, Supplément): »Wenn auch andere Herrscher durch Epitheta genügend gewürdigt werden können, so ist er doch über alle Epitheta erhaben.«

184, 9 »ces nombreuses victimes, chrétiens et incirconcis« ١١٤, 22 على النفر العبدان والعصبة الغلف. Die Übersetzung verwischt die Feinheit des

[1] Wenn die Wörterbücher das Wort für das Senken des Kopfes, der Hand, des Schleiers, des Brunneneimers anführen, wird es auch das Niedersetzen des Fußes bedeuten können.

Digitized by Google

Verses. Nicht bloß عبدان und غلف sind Gegensätze, sondern auch نفر und عصبة: »über die (kleine) Schar gefallener Moslems und die (große) Menge gefallener Christen«.

192, 7 »et même qu'ils l'abandonnèrent« ١٢٠, 1 واسلموه بذنبه »sie lieferten ihn aus wegen seiner Verfehlungen«.

193, 20 »privé de tout moyen de fuite nocturne« ١٢١, 2 وسد افواه طرقه l. طُرَقِهِ »während er die Anfänge seiner Wege, d. h. jeden Ausweg ihm verlegt hatte«.

193, 24 »annonça que la loyauté serait le but auquel tendraient les efforts de son obéissance« ١٢١, 5 وشهر النصيحه جهد الاستطاعه، »und zeigte mit allem Eifer, dessen er fähig war, freundliche Gesinnung«.

195, 7 »souffrant déjà d'une maladie qui inquiétait son entourage«. ١٢٢, 5 وكان قد اصابته علة آكرثت نفسه، وكدرت انسه، »ihn hatte eine Krankheit befallen, die ihm Schmerz bereitete und seine Lebensfreude trübte«.

196, 17 »29 juin 878« l. »888«.

196, 3 v. u. »fréquentait leurs réunions« ١٢٣, 8 يدنى مجالسهم »er zog sie in seine Nähe«.

197, 3 v. u. »examina les remises (?) à faire au peuple« ١٢٣, 21 والنظر فيما اسقط من الازمة عن الرعية »und beschloß auch die Befreiung der Untertanen von den Stammrollen«.

199, 8 »en lui donnant pour fer la justice, pour coche la crainte de Dieu«. ١٢٤, 17

وثقف سهم الدين بالعدل والتقى فهذا له نصل وذلك فوق

also: »so ist die Gottesfurcht für den Pfeil der Religion die Spitze und die Gerechtigkeit die Kerbe«.

199, 14 »(Le pouvoir était) troué par l'hypocrisie« ١٢٤, 19 حل عراها النفاق »Heuchelei, d. h. nur scheinbarer Gehorsam, hatte der Herrschaft Handhaben (»Zügel«) gelöst«.

199, 21 »(une sombre nuit) où ne parvenait même pas le scintillement des étoiles« ١٢٥, 2 ولا افول لنجومه »deren Sterne nicht untergingen«. Das Untergehen der Sterne ist dem Schriftsteller die Vorbedingung für das Nahen des Tages. Es liegt also eine Klimax vor.

200, 1 »transporta le siège de la guerre en pays chrétien, les régions musulmanes de l'Espagne eurent des frontières respectées«.

Diese Übersetzung hat den Text vollständig verkannt. ١٢٥, 7 وانقطع الجهاد الى دار الحرب وصارت بلاد الاسلام بالاندلس هى الثغر المخوف. Dies kann nur bedeuten: »Zu Ende war es mit den Feldzügen gegen den Kriegsschauplatz (im Norden), das moslemische Gebiet in Andalusien wurde zur gefürchteten Grenzmark« (die zunächst alle Aufmerksamkeit des Herrschers beanspruchte).

205, l. Z. »en faisant savoir à chacun d'eux le fond des pensées de son associé«. Das paßt nicht zu der folgenden Erzählung, nach der nicht

Digitized by Google

der Fürst, sondern das Versehen eines Boten und die Indiskretion eines Palastbeamten die Enthüllung der beiderseitigen Machenschaften bewirkt. ۱۲۸, 14 ويكاتب كل واحد منهما بما يراه من صاحبه muß also bedeuten: »dadurch, daß er einen Briefwechsel mit jedem von ihnen führte über die Wahrnehmungen, die jeder an seinem Rivalen machte«.

209, 2. »Les Cordouans qui empêchaient ses troupeaux laissés à eux-mêmes de s'égarer recevaient de lui des honneurs et des cadeaux« ۱۳۰, 19 وكان اهل قرطبة متعرضين لسيبه. Herrn Fagnans Auffassung der Stelle wird durch das folgende وقد انتجعه شاعرهم الاكبر als unrichtig erwiesen. Es ist zu übersetzen: »und (nicht bloß die Leute von Sevilla und Carmona, sondern) sogar die Einwohner von Cordova suchten Geschenke von ihm zu erlangen und er ehrte und beschenkte sie«.

209, 23. »Le livre du désir, c'est mon cœur qui le forme« ۱۳۱, 4 كتاب الشوق يطويه الفواد, d. i. »für (m)einen Sehnsuchtsbrief ist das Herz die Umhüllung«.

209, 26. »Comment en serait-il autrement quand mon cœur transporté s'envole vers celui qui attire tous les cœurs?« ۱۳۱, 6

وكيف وبى فواد مستطير   بمن لا يستطير له فواد.

In den Corrections ist بمن verbessert in لمن »vers celui«. Herrn Fagnans Übersetzung berücksichtigt nicht die Negation. Sollen wir nun verbessern »qui n'attire pas les cœurs«? Wahrscheinlich ist بمن festzuhalten und له in به zu verwandeln: »Wie ist das aber möglich, da in mir ein Herz wohnt, das entrücken will einen Mann, den sonst ein Herz nicht entrücken kann«, d. h. sonst gegen Entzücken gefeit, sehe ich mich dem Herrscher von Sevilla gegenüber außerstande, den Zug meines Herzens zurückzuhalten; statt einen Brief zu senden, will ich ihn selbst aufsuchen.

211, 4. Der Zusatz [»à médire des Cordouans«] verkennt den Zusammenhang. Der Dichter hat zuerst sein Glück bei dem Fürsten von Sevilla dadurch zu machen versucht, daß er ihm Schmähungen gegen die Cordovaner vortrug. Als der Fürst diese nicht anhören will, richtet der Dichter gegen ihn selbst ein Schmähgedicht. Darauf erklärt der Fürst, wenn er das noch einmal wage, d. h. Schmähverse auf ihn, den Fürsten von Sevilla, zu dichten, werde er ihn töten lassen. Die folgende Bemerkung über den günstigen Eindruck auf die Cordovaner bezieht sich auf das ganze Verhalten des Fürsten, insbesondere in dem ersten Falle.

212, 6 »à la merveille que je suis parmi eux« tut dem arabischen Ausdrucke Gewalt an. ۱۳۲, 14 غريبتهم bedeutet »die unter ihnen weilende Fremde«.

212, 7 »est-il donc possible que des hommes bien nés déversent le blâme sur une esclave!«. Herrn Fagnans Übersetzung läßt sich aus dem arabischen Texte nicht gewinnen. ۱۳۲, 14 لله من امة تزرى باحرار bedeutet:

Digitized by Google

»Das ist eine schöne Gesellschaft (أُمَّة), die freigeborene Frauen herabsetzen will.« Schreckt man davor zurück, daß die als Sklavin gekaufte Dichterin in ihren Versen sich eine Freigeborene nennt, so bleibt noch die Möglichkeit, mit der Lesung أَمَةٌ zu übersetzen: »Wie herrlich, wenn ein armes Mädchen Freigeborene herabsetzen muß!« (durch die eben gefallene Äußerung: »Wären die Leute vernünftig . . .«).

213, 4 »son nom était avantageusement connu«, ist zu allgemein. ١٣٣, 5 شهر فى الفضل ذكره »sein Ruhm war allgemein verbreitet wegen seiner Freigebigkeit«.

216, 10 »à Séville« l. à Cordoue. ١٣٥, 7 heißt es ausdrücklich ووصل قرطبة.

218, 9 »dans un château-fort, à Cabra«. ١٣٦, 17 gibt deutlich den Namen der Festung an الى حصن بلى بقبرة. Durch Vergleichung von ١٢٦, 16, wo als Stützpunkt des Ibn Ḥafṣūn in früherer Zeit erwähnt wird بلاى im Gebiete von Cabra, ergibt sich auch für die vorliegende Stelle »zu der Burg Polei in (dem Bezirk von) Cabra«.

218, 21 »c'était par une nuit obscure, qu'on aurait pu prendre pour celle de l'ascension du Prophète« ١٣٧, 1

فى ليلة اسرت به فكانما [خيّلت لديه] ليلة المعراج

Die Lesung خيّلت widerstreitet dem Metrum. Man müßte eine Aufhebung der Schärfung aus Rücksicht auf das Metrum annehmen. Der Vers bedeutet: »in einer Nacht, die ihn entführte, (so schnell), daß sie ihm wie die Nacht der Himmelfahrt (Mohammeds) erscheinen mußte«.

218, 23. »Cette guerre, que chaque année il sème, vient de lui donner ce triste produit.« ١٣٧, 2

ما زال يلقح كل حرب حائل فالآن انتجها بشر نتاج

حائل heißt hier nicht »alljährlich«, sondern »nicht gedeckt«. Der Krieg wird nach alter Weise unter dem Bilde eines weiblichen Kamels dargestellt. »Beständig deckt er jede ungedeckte Kriegesfurie, doch jetzt hat sie ihm ein ganz schlechtes Zuchtergebnis geworfen.«

220, 14. »Il y eut entre Sawwâr et Ibn Hafçoûn diverses rencontres« ١٣٨, 5 وكانت بين سوار هذا وابن حفصون ملاقات. Das letzte Wort zeigt maghribinische Schreibung für ملاقاة, also »ein Gefecht fand zwischen ihnen statt«.

220, 20 »et y consacra tous les soins d'un adversaire«. ١٣٨, 10 نُصْبَه وجُهْده l. واضمر فى ذلك نصبه وجهده »er suchte in diesem Tun seinen Schmerz und Verdruß zu ersticken«.

220, 24. Nach »fit du butin« fehlt die Wiedergabe von (١٣٨, 12) وانجد فى الجهة وغار »er verfolgte seinen Weg zu ihm über Hochland und Talgrund«.

Digitized by Google

221, 13 »le serra à la gorge«. ١٣٨, 19 اغصّه بريقه bedeutet »er verursachte ihm viel Ärger.«

224, 5 »mais il ne montra aucune velléité de soumission« ١٤٠, 8 ولم يظهر نبذ الطاعة bedeutet fast das Gegenteil: »er ließ das Wegwerfen des Gehorsams nicht offenkundig werden«, d. h. er betonte nicht mit Schärfe seine Selbständigkeit, unternahm keine offenen Feindseligkeiten gegen den Emir von Cordova.

224, 7. »Il eut pour successeur Welid ben Welid, qui, au plein de son pouvoir, fit sa soumission au khalife« ١٤٠, 9 وخلفه وليد بن وليد وصار الى الطاعة عند هبوب ريحها بالخليفة عبد الرحمن الناصر. »Es folgte ihm Walīd ibn Walīd, und dieser erklärte seine Unterwerfung, sobald auf Veranlassung des Kalifen ʿAbdarraḥmān ibn Nāṣir die darauf gerichtete Bewegung (in Spanien) begann«, oder, will man das Bild des Arabischen einigermaßen festhalten: »als der Wind sich dahin drehte«.

226, 25 »il éleva la ville et le château-fort de Lebrija«. Tatsächlich kann es sich nur um eine Wiederherstellung und Neubefestigung der alten Römeransiedlung Nebrissa handeln.

227, 4 »et qui l'accueillit«. Das ١٤٢, 2 folgende Wort واستخدمه ist übergangen; es bedeutet: »er machte ihn zu seinem Vasall«.

229, 16 »les étrangers العجم« ist mißverständlich. Gemeint sind dieselben, die vorher als »chrétiens« bezeichnet sind. Einmal wird der Unterschied im Kult, dann in der Sprache hervorgehoben; es handelt sich um christliche Spanier.

230, 10 »les généraux ne se lassant pas dans leurs marches et contremarches«. ١٤٣, 15 لا يني القواد عنه في الحل والترحال »nicht ließen ihn die Generäle in Ruhe, mochte er in fester Stellung oder auf dem Marsche sein«.

233, 15 »dans ces diverses places il tua environ sept cents renégats et fit un millier de captifs« ١٤٥, 15 وقتل بهذه الحصون نحوا من سبع مائة علج وسبي بها نحوا من الف سبية.

علج bezeichnet in Nordafrika den zum Islam übergetretenen, nicht jüdischen Europäer, vom christlichen Standpunkte aus betrachtet also den Renegaten; er bleibt eben trotz der Annahme des Islams ein Volksfremder. Der mohammedanische Schriftsteller an unserer Stelle will aber ebensowenig hervorheben, daß die Leute islamisiert waren, als ihnen einen Rückfall ins Christentum zur Last legen, sondern er meint einfach den Volksfremden, den Basken, und zwar den männlichen Teil der Bevölkerung. »Er tötete in diesen Burgen ungefähr siebenhundert Männer und ungefähr tausend Frauen machte er zu Kriegsgefangenen.«

234, 16 »commença par égaliser la plaine voisine des fortifications et éleva des constructions près de celles-ci«. Man stelle sich die taktische Klugheit des Heerführers vor: Er will eine Festung belagern. Das Gelände

Digitized by Google

ist unübersichtlich, würde also die Annäherung gestatten. Er beraubt sich selbst dieser Hilfe, indem er — der Belagerer! — das Glacis planiert. Der Text lautet (١٤٦, 3): واخذ فى ردم القرق المجاور لسورها وشرع فى البنيان عليها. »Er begann die offene Fläche rings um die Stadtmauer (durch eine Zirkumvallation) zu sperren und nahm den Bau von Belagerungswerken gegen die Stadt auf.«

236, Anm. 2 erklärt Herr Fagnan das Kastell Luza nicht identifizieren zu können. Vielleicht darf man (١٤٧, 5) لوزة ändern in لورة und darin suchen Álora, als dessen älterer Name Ilurus angegeben wird. Da die Stadt den Weg von Malaga nach Cordova durch die Sierra del Hacho beherrscht, mußte ihr Besitz dem Feldherrn wünschenswert sein zur Sicherung der geraden Rückzugslinie.

236, 2 v. u. »Horiz«, später geändert in »Heriz« ١٤٧, 13 هريز möchte ich identifizieren mit Erice, nordwestlich von Pamplona.

237, 19 »à qui il causa du dommage« ١٤٧, 23 ونكاه وانزل به. Die beiden letzten Wörter sind nicht übersetzt; vielleicht ist بأسه zu ergänzen, wie die Verbindung ٢١٧. 10 lautet, »er ließ ihn seine Macht fühlen«.

241, 13 »Il y eut une grande inondation qui submergea les colonnes du Temple sacré« ١٥٠, 1 وفيها كان سيل عظيم غرقت منه اركان بيت الله الحرام l. »durch die auch die Seiten (eigtl. Ecken) der Ka'ba unter Wasser gesetzt wurden«.

242, 7 »captifs« ١٥٠, 14 سبية l. »gefangene Frauen«.

246, Anm. 1. In لوازة ist vielleicht Lobera (لواره?), südöstlich von Ruesta, zu suchen.

254, 4 »figurait sans être vu dans les réunions« ١٥٨, 4 ويسر بجماعاتهم »und freute sich über die Gruppen der Leute«.

255, 5 v. u. »et au soin que tu mets à t'occuper de ce que tu regardes comme ta besogne la plus sérieuse« ١٥٩, 5 واشتغالك بذلك على مهم امرك »und deiner angelegentlichen Beschäftigung damit (nämlich dem Berichterstatten) trotz der sorgeheischenden Lage deiner Amtsgeschäfte«.

256, 5 »un être de malheur« ١٥٩, 11 آبدة »du bist wie ein Stück Wild«, d. h. kannst wie ein solches zu keiner nützlichen Verrichtung angehalten werden, dienst nur »für Tafel und Abtritt«, d. h. mußt verbraucht werden, wie du bist.

256, 15 »Monsarîh'« l. Basîṭ.

256, 23 »Redjez« l. Sarî'.

258, 21 »et dans le camp de qui il se trouvait«. Der Herr Übersetzer scheint anzunehmen, daß 'Abdallah mit seinem Bruder, dem regierenden Kalifen, vor Bobastro sich befand und dort den Chirurgen zur Vergiftung seines Bruders veranlaßte. Nach ١٦٢, 5 fühlt sich jedoch der Kalif schon vor dem Erscheinen 'Abdallahs krank und stirbt bei dessen Ankunft.

Digitized by Google

Der Text der Stelle ١٦١, 3 وهو نازل بمعسكره besagt nur, daß der Kalif in seinem Lager vor Bobastro sich befand zur Zeit des Vergiftungsversuches.

261, 26 »Basīt« l. Muǵtatt.

261. 3 v. u. »que les bienfaits divins s'accroissent, mais toi tu ne peux croitre.« Aus der französischen Übersetzung ist nicht zu erkennen, daß die Anrede sich auf die göttlichen Gnadenerweisungen bezieht: »ihr seid so überwältigend groß, daß ihr nicht weiter zunehmen könnt.« ١٦٢, l. Z. يا نعمة الله زيدى فما عليك مزيد.

263, 2. »(L'insubordination) était pratiquée par le kâdi aussi bien que par le plus humble sujet.« ١٦٣, 18 [وكان الخلاف قد عم اقطار الاندلس] وطبق القاصى والدانى منها »und die Auflehnung erstreckte sich über die entfernten wie über die nahegelegenen Teile des Landes«.

273, 15 »éleva des constructions dans le but de maintenir cette place« ١٧٠, 12 وبنيان الردم عليها. Wie der Vergleich mit ١٤٦, 3 zeigt, handelt es sich wohl um einen Wall zur Einschließung der Stadt während der Belagerung.

273, 21 »le 8 chawwâl (8 mai)« (301) l. 7. Mai.

276, 5 »le dimanche 19 cha'bân (19 mars 914)« l. 20. März.

276, 8 »le vendredi 1er redjeb (29 janv. 915)« l. 20. Januar 915.

279, 2 v. u. »Le mardi 2 djomâda II (13 nov. 915)« l. 13. Dezember.

282, 3 in der Totenliste des Jahres 304 »le mardi 9 rebî' II [mort] d'Abd el-Melik ...; de son frère El-Ah'dab, dont les calculs astrologiques annonçaient la mort sitôt après rebî' II«. Aus der Übersetzung würde hervorgehen, daß beide Brüder an einem Tage gestorben seien, und zwar der an zweiter Stelle genannte nach seinen astrologischen Berechnungen um drei Wochen zu früh. Der Text sagt etwas wesentlich anderes. ١٧٧, 2 [وفيها توفى] وعبد الملك بن حوزة القرشى يوم الثلثا لتسع خلون من ربيع الاخر واخوه الاحدب وكان يتنجم فى عقب ربيع الاخر, d. h. »am Dienstag, den 9. Rabī' II starb 'Abdelmelik ... und am letzten Rabī' II sein Bruder al-Aḥdab, ein Astronom (bzw. Astrolog)«.

282, 24 »auteur de petits traités (?)« ١٧٧, 16 مترسلا »er war bewandert in der Kunst, offizielle Briefe zu stilisieren«. Dazu paßt dann die Erwähnung der schönen Handschrift im Folgenden.

287, 17 »le vendredi 11 rebî' I (21 août)« l. 22. August.

287, 23 »22 août« l. 23. August.

297, 3 v. u. »Pendant cette campagne et jusqu'à son arrivée au château de Viguera, l'émir fournit [chaque jour] à ses gens pour les soutenir...« ١٨٨, 2 v. u. ولم يبرح امير المؤمنين من محلته هذه حتى انتقل الى حصن بقيرة من اطعمة الكفرة الف مدى تقوية لاهله.

Die Worte من محلته هذه gehen zurück auf Z. 17/18 كسر امير المؤمنين بهذه المحلة اربعة ايام, also: »während des Aufenthaltes in diesem Lager (bei Muez) bis zum Aufbruche gegen das Schloß von Viguera ...«.

Digitized by Google

299, Anm. 5. »20 mai« l. 19. Mai.

309, 9 »[puis conçut le projet de pénétrer] au lieu d'où partaient leurs ravages et où ils habitaient en sécurité« ١٩٨, 1 [ثمّ استعزم على] ونكايتهم فى عقر دارهم ومكان امنهم, d. h. »und ihnen Schaden zuzufügen an dem geschütztesten Platze ihrer Heimstätte und dem Orte, wo sie sich sicher fühlten«.

313, 22 »le jeudi 11 moharrem 313 (18 avril 925)«. Nach Wüstenfelds Tabellen der 8. April, der jedoch auf einen Freitag fällt.

314, 14 »le lundi 11 rebiʿ I (6 mai)«. Im Jahre 313 entspricht das Datum dem 6. Juni.

315, 18 »le page Khalaf, l'ancien« ٢٠٣, 7 خلف الفتى الكبير, d. i. »Ḫalaf, der Obereunuch«.

319, 5 »le 1er çafar (18 août 926)«. Es handelt sich um das Jahr 314, also 18. April 926.

319, 10 »615« l. 315.

319, 12. Die Vorlage des Ibn ʿAḏārī scheint die Zahl im christlichen Datum und die Zahl des mohammedanischen Monatsnamens durch Zahlzeichen ausgedrückt zu haben. Liest man 15. Rabīʿ I (20. Mai), so entspricht das — nur mit einem Tage Unterschied — dem 21. Aijār und der Zeit von 32 Tagen zwischen Verlassen des Palastes und Auszug zum Kampfe.

322, 22 »le 1er dhoû'l-hiddja (22 janv.)« l. 27. Januar.

326, 13 »15 chaʿbân (23 septembre)« l. 3. Oktober.

326, 17. »En Nâçir rechercha ceux d'entre eux qui étaient coupables, qu'il fit disperser; puis on amena dans la prairie, vis à vis le palais de Cordoue, ceux qui avaient mérité la mort, et ils furent décapités en cet endroit le jour même de leur arrivée.« Der etwas wunderbare Vorgang wird durch den arabischen Text aufgeklärt. ٢١١, 5 heißt es: فامر بتميز اهل الجرائر منهم والتشريد بهم فقدم من استحق القتل منهم الى المرج بين يدى قصر قرطبة وضربت رقابهم, d. h. »der Fürst befahl, die Schuldigen auszusondern, die andern laufen zu lassen; wer (von den Erstgenannten) den Tod verdient hatte, wurde zum Anger geführt und enthauptet«.

327, 14 »Mithkals et dirhems constituèrent donc autant de véritables étalons« ٢١١, 19 وكانت مثاقيله ودراهمه عيارا محضا »so waren seine Gold- und Silberprägungen vollwertig nach Gewicht und Feingehalt«.

328, 16 »de l'emploi qu'il a fait de nos mains pour son service, de la réalisation de sa volonté par notre autorité« ٢١٢, 11 ويسر على ايدينا دركه وسهل بدولتنا مرامه. Die beiden Pronomina gehen nicht auf Allah, wie es der Herr Übersetzer auffaßt, sondern auf للذى Z. 11 »wegen der Machtstufe, deren Erreichung er für unsere Hand ermöglicht und deren Erlangung er in unserer Regierung erleichtert hat«.

328, 20 »s'est servi de nous pour rendre public l'espoir des humains, a ramené à nous ceux qui se dérobaient et provoqué leur préférence en

Digitized by Google

faveur de notre dynastie« ٢١٢, 13 واعلن من رجاء العالمين بنا واعاد من انحرافهم الينا واستبشارهم بدولتنا »und weil er die auf uns gerichteten Hoffnungen der Kreaturen offenkundig gemacht hat und ihnen wiederum Liebe zu uns und Freude an unserer Herrschaft eingeflößt hat«.

330, 10 »les mêmes cérémonies se firent simultanément« ٢١٣, 15 واتصل الاستسقاء فى الجامع ومصلى الربض ومصلى المصارة »und es fanden in unmittelbarer Folge, d.h. sogleich nacheinander, statt das Bittgebet um Regen in der Hauptmoschee, dem Betplatz in der Vorstadt und dem Betplatz an der Promenade«.

330, 2 v.u. »5 juin« l. 4. Juni.

337, 11 »et de fournir tout ce qui était nécessaire pour leur déménagement et leur voyage« ٢١٩, 2 ومكافاة نزوعهما وقصدهما möchte ich übersetzen »und zu belohnen, daß sie von selbst gekommen waren und ihn aufgesucht hatten«.

338, 4 »les grandes tentes« ٢١٩, 13 السرادق ist persisches Lehnwort und Singular.

342, 21 »durent s'enfuir vers ceux qui avaient sollicité leur concours« ٢٢٢, 14 وانصرفوا مولين على اعقابهم خاذلين لمن انتصر بهم. Die Übersetzung verschiebt die Sachlage vollständig. Es ist die Rede von den zum Entsatz der belagerten Toledaner heranrückenden christlichen Truppen, die von den belagernden Moslems verjagt werden. Es heißt nun: »Da wandten sie sich kehrt machend zurück, indem sie die, von denen sie um Hilfe angegangen waren (d.h. die Toledaner) im Stich ließen.«

343, 6 v.u. »de l'habitude des habitants de soudoyer les infidèles, de rechercher chez eux protection et secours contre leurs propres gouverneurs«. ٢٢٣, 11 وما اعتاده اهلها من مداخلة المشركين وموالاتهم والاستمداد على الخلفاء بهم »und durch das herkömmliche Einverständnis und Bundesverhältnis ihrer Bewohner mit den Christen und das Hilfesuchen bei ihnen im Kampfe gegen die Kalifen«.

343, 4 v.u. »Combien de rois n'avait-elle pas lassés, les armées restant impuissantes« ٢٢٣, 12 فكم اعيت الملوك وامتنعت من العساكر, »wie oft war sie für die Fürsten unerreichbar und für die Heere uneinnehmbar gewesen!«

345, 17. »Açma ben Anîs« l. ʿIṣma ibn Unais.

349, 25 »9 dhoû'l-kaʿda (15 juillet 944)« l. 3. Juli.

350, 1 »et durèrent une heure« ٢٢٧, 4 فدامت ساعة »und währte geraume Zeit«.

354, 4 »quai« ٢٢٩, 16 الرصيف, wahrscheinlich handelt es sich um die noch heute Arrecife genannte Straße auf dem Cordoba gegenüberliegenden Ufer, die von der Brücke nach Espiritu Santo führt, ursprünglich wohl ein erhöhter befestigter Weg durch das Inundationsgebiet des Flusses. Nach Idrisi ٢١٢, 12 könnte man auch an das Wehr unterhalb der Brücke denken, wo noch bis in die neuere Zeit drei Mühlen standen.

Digitized by Google

354, 8 und 11. »Aboû Zeyd.« Es handelt sich um Abū Jezīd vom Stamme Ifren. An der ersten Stelle ٢٢٩, 19 ist ابى زيد Druckfehler. Die richtige Namensform folgt sogleich Z. 21, vgl. auch ٢٢٨, 15 und ٢٥٩, 2.

355, 7 »pour bâtir l'enceinte et la garnir de casernes«, ٢٣٠, 6 للاختطاط فيها والرباط بها, »damit die Feststellung der Straßenzüge (und Zuweisung der Reservationen) erfolge und die Stadt mit Besatzung belegt werden könne«.

360, 17 »prisonniers« ٢٣٣, 11 سبية »gefangene Mädchen (und Frauen).«

361, 1 »On vit arriver à Cordoue les deux fils d'El Bouri .. ainsi qu'El-Kheyr, chef des Zenâta ... Ce dernier était entré ... à Tâhert« ٢٣٣, 14 وفيها وصل الى قرطبة ابنا البورى. . . وورد الامير الخير امير زناتة. . الى الناصر يذكر.

Die Umständlichkeit der Erzählung وصل الى قرطبة, dann ورد الى الناصر, weiter يذكر, das der Herr Übersetzer wegläßt, endlich die Worte (Z. 17) فقرئ كتابه weisen darauf hin, daß es sich nicht um ein persönliches Kommen des Zenatahäuptlings, sondern um eine schriftliche Mitteilung handelt und nach ورد ein Wort wie كتاب zu ergänzen ist, »und es gelangte ein Brief von al-Ḫair an den Kalifen, worin er mitteilte ... «.

361, Anm. 1. Das Datum ist unrichtig. Der 1. Ǵumādā II 340 entspricht dem 4. November 951. Wahrscheinlich hatte die Vorlage des Ibn ʿAḏārī das Datum 1. Ǵumādā I = 5. Oktober. (Vgl. das oben zu 319, 12 Bemerkte.)

365, 20 »ʿAbd er-Rahmân Zedjâli eut dans ses attributions la mise à exécution des traités et rescrits« ٢٣٦, 13 وقلد الوزير الكاتب عبد الرحمن الزجالى النظر فى تنفيذ كل ما يخرجه من العهود والتوقيعات. Es handelt sich wahrscheinlich um »Verordnungen und Bescheide«, da wohl ein Parallelismus zu dem folgenden الامر والراى »Befehl und Entscheidung« anzunehmen ist.

370, 8 »avec l'eunuque Bedr l'ancien« ٢٣٩, 8 مع بدر الفتى الكبير »mit dem Obereunuchen Bedr«.

370, Anm. 1. Der Titel *ṣāḥib as-saif* ist wohl eine Würdenbezeichnung wie ***mūla eskīn*** am marokkanischen Hofe, etwa »Träger des Reichsschwertes«.

371, 7 »Voyez Ez-Zahrâ et comparez combien il reste de palais élevés, ce que des princes héroïques ont laissé de traces!« ٢٤٠, 2 فاعتبر بالزهراء، كم بها من قصر مشيد، وآثار ملوك صيد، قد عادت معاهدها بعدهم دارسه، وآثارها دونهم طامسه. Der Herr Übersetzer hat بها unterdrückt und den Beginn des Zustandssatzes nicht bemerkt bei وآثار ملوك. »So nimm als Beispiel az-Zahrā.

Digitized by Google

Wie viele hochragende Paläste sind dort, während von den ruhmvollen Werken (anderer) stolzer Herrscher die Erinnerung verweht ist nach ihrem Tode und die Spur verwischt ist, seitdem sie fehlten.» Der Schriftsteller will beweisen, wie groß der Unterschied zwischen an-Nāṣir und anderen Fürsten war; die Worte sind die nähere Ausführung für die voraufgehenden Worte »laissa des traces encore existantes quand retentira la trompette du jour suprême«. Ein Schriftsteller des 12. Jahrhunderts hätte sie freilich nicht mehr schreiben können; nach Idrisi ٢١٢, 2 v. u. lag Zahrā ebenfalls schon in Trümmern.

372, 12 »la cavalerie n'a plus selles ni brides qui vaillent« ein etwas zweifelhaftes Lob für einen Fürsten. ٢٤٠, 21 وذلت الخيل الجاما واسراجا. Plurale افعال von لجام und سرج sind dem Referenten nicht bekannt, er sieht deshalb Infinitive IV darin, syntaktisch Temjīz. »Und es fügten sich die Rosse dem Zäumen und Satteln«, d. h. aller Widerstand im Lande war gebrochen.

373, 3 »ton opulence, égale à celle de tes prédécesseurs, manquera à tes successeurs; nul de ceux-ci ne pourra répéter tes actes«. Sollte ein arabischer Dichter wirklich so unvorsichtig sein, sich die Gunst der Nachfolger des Herrschers durch eine solche Schmeichelei zu verscherzen? ٢٤١,8

واتيت اخرهم وشاوك فائت للاخرين ومـدرك للاول

تابى فعالك ان تعد لاخر منهم

Es handelt sich nur um die Vorgänger des Herrschers. »Als letzter bist du unter ihnen aufgetreten; doch die letzten von ihnen überholst du im Wettlauf, den ersten erreichst du. Einem der letzten von ihnen können Taten, wie du sie tust, nicht zugeschrieben werden (und selbst dem ersten kann man solche Freigebigkeit, wie du sie bezeigst, nicht beilegen).»

375, 2 »sans que je réclame contre toi« ٢٤٢, 12 بغير جناية منى عليك »ohne daß von mir aus gegen dich eine Verfehlung begangen wäre«.

376, 5 v. u. »Le fidèle ami de Dieu a dit de lui-même: Je possède une barbe qui dépasse toute longueur« ٢٤٣, 16

قال امين الله فى خلقه لى لحية ازرى بها الطول

»Gottes Vertrauensmann unter den Kreaturen (d. h. der Kalif) hat gesagt, daß ich (d. h. der Sprechende, Abulḳāsim Lope) einen Bart hätte, den zu große Länge entstellt.» Der Vers des Kalifen ist ja kurz zuvor ٢٤٣, 12 mitgeteilt worden.

382, 9 »(le magnifique bassin) fut amené de Constantinople par l'évêque Rebīʿ, qui le traîna d'un lieu à un autre jusqu'au bord de la mer«.

Das Becken wird nach dem Bericht aus Konstantinopel gebracht; der Bosporus gilt den Arabern aber sicher für ein بحر (Meer bzw. großer Strom); so ist die Übersetzung schwer verständlich ٢٤٧, 1 جلبه . . من القسطنطينة من مكان الى مكان حتى وصل فى البحر, »er brachte es von Konstantinopel aus über viele Zwischenstationen, bis er endlich zur See (in Spanien) anlangte«.

385, 5 »15 oct. 961« l. 16. Oktober.

Digitized by Google

385, 7 »30 sept. 976« l. 1. Oktober.

386, 14 »jusqu'à l'extrémité de la cour« ٢٤٩, 17 الى اخر الفضا, das heißt »bis zum Ende der freien Fläche« (die sich südlich der Moschee befand). Der Moscheenhof lag nördlich.

Ebenda »la prolongeant ainsi de onze nefs« ist sprachlich und sachlich unrichtig. ٢٤٩, 17 مادا بالطول لاحد عشر بلاطا, »vergrößernd in der Länge elf Schiffe«, d. h. die elf Längsschiffe der ursprünglichen Anlage verlängernd. Querschiffe entstanden durch die Erweiterung neu vierzehn.

387, 10 »Il désigna pour prendre possession de cette fondation ... son chambellan« ٢٥٠, 7 وجعل القبض . . . الى حاجبه, »er beauftragte mit der Einziehung der Beträge«. Ein Stiftungsvermögen, das übergeben wurde, ist ja nicht vorhanden, sondern nur jährliche Beträge, die eingezogen werden müssen.

388, 4 v. u. »Sa bonne fortune lui a soumis les barbares«. ٢٥١, 8 القت بايديها الاعاجم نحوه, »ihre Hände strecken die Christen hin zu ihm (Gnade heischend), vgl. ٤٣, 19.

388, l. Z. »pour recevoir de lui des liens qui enchainent leur liberté«. ٢٥١, 9 اخذا منه اواصر ذمة وحبال, »entgegennehmend von ihm die Grundlagen (eigtl. Halten) für Klientelverhältnis und enge Beziehungen«.

389, 8 »(Sancho répondait) et annonçait longuement« ٢٥١, 15 فى خبر طويل bezieht sich nicht auf die Form des Briefes, sondern bedeutet: »die Aufführung sämtlicher Einzelheiten dieses Gesandtschaftsbesuches würde zu weit führen«.

392, 5 »Monsarih« l. Basīṭ.

393, 14 »quarante-deux« nach ٢٥٤, 6 nur zweiundzwanzig Ellen.

394, 12 »la mer bornant l'Algarve« ٢٥٤, 21 ببحر الغرب, d. h. »im Westmeere, dem Atlantischen Ozean«. Die Entfernung vom Ḳaṣr Dānis bis zur Grenze der heutigen Provinz Algarve beträgt gegen 140 km Luftlinie.

394, 15 Die wunderliche Bemerkung »car ces barbares avaient la coutume d'envahir la Péninsule« fällt nicht Ibn ʿAḏārī zur Last. Dieser will die Aufregung der Küstenbevölkerung in der Gegend von Alcacer do Sal erklären und sagt: Diese trat ein, »weil die Maǵūs (Normannen) früher die Gepflogenheit hatten, von dieser Seite aus die spanische Halbinsel zu überfallen« ٢٥٤, 22 لتقدم عادتهم بطروق الاندلس من قبله فيما سلف.

395, 9 Der Kalif läßt in Cordova Schiffe bauen, nach der Art, wie sie die Maǵūs hatten, (٢٥٥, 11) تاميلا لركوبهم اليها. Herr Fagnan übersetzt dies »dans le but de faire croire à ceux-ci qu'ils pouvaient s'approcher [de leurs compagnons de rapine]«. Referent erklärt die Worte: »weil er erwartete, die Seeräuber würden nach Cordova vordringen«.

396, 1 »mi-chawwâl (21 sept.)« l. 23. September.

398, 2 »le dimanche 4 djomada II 351 (19 juillet 962)« l. 10. Juli. Nach dem Wochentage liegt vielleicht Verschreibung für 14. Ǵumādā II vor = 20. Juli 962; dieser fiel auf Sonntag.

Digitized by Google

398, 4 »Le chiffre *un demi* ne figurait pas dans l'original d'où ceci est tiré« ٢٥٧, 3 وقع ونصف فى الاصل المنقول منه هذا heißt im Gegenteil: »und einhalb« fand sich in dem dieser Darstellung zugrunde liegenden Exemplare. Der Schreiber übernahm es, obwohl es verblichen war, und brachte danach von zuverlässigen Leuten in Erfahrung, daß diese Lesart richtig sei, es also richtig heißen müsse »... und einhalb«. Drei Zeilen später übersetzt Herr Fagnan وقع richtig mit »cela figurait«.

400, Anm. 2. Die überlieferte Lesart صاد لهم, für die Dozys Emendation حاد keine Abhilfe schafft, wird von Herrn Fagnan in عدلوا geändert, was zwar dem Sinne nach, aber nicht graphisch befriedigt. Vielleicht darf man ص in و+ء auflösen, oder nur ء darin finden, in د (magribinische Schrift!) ein ء voraussetzen, dann ergäbe sich ومألهم = وَمَآلِهِمْ »und ihrer Rückkehr« noch abhängig von ذكر خبر.

401, 15 »d'une chaussée élevée« ٢٥٩, 2 من جرف عال, »von einer hohen Felsenklippe«.

403 unten: »J'admire la facile aisance d'El-Mostançir à rassembler une si prodigieuse armée pour faire honneur à Dja'far. S'il était quelqu'un qui, abattu par lui, voulût relever la tête, ses seuls regards joueraient le rôle d'une armée« ٢٦٠, 15

ولقد عجبت لغفلة المستنصر اذ آكثف الجيش اللهام لجعفر
ولو ان من اهواه ابرز وجهه قامت لواحظه مقام العسكر

»Ich wundere mich über Mustanṣirs unbedachte Handlungsweise, da er das gewaltige Heer versammelte für die Audienz des Ǵa'far. Wenn er, dem meine Liebe gilt, nur sein Angesicht zeigt, so ersetzen seine Blicke ein ganzes Heer.«

407, 10 »le dimanche 23 rebi' I (22 déc.) l. 1. Jan. 973, der allerdings auf einen Mittwoch fällt. Änderte man im Texte ٢٦٢, 20 لسبع in لتسع, so erhielte man 30. Dezember 972, einen Montag.

409, 2 v. u. »Le khalife reçut l'agréable nouvelle que H'asan ben K'annoûn s'était soumis et que, cessant toute opposition, il avait participé à la prière du vendredi 29 djomâda II (27 mars 974).« Hat der Herr Übersetzer nur den Text des Ibn 'Aḏārī für diese Angabe als Stütze, so möchte Referent eine andere Auffassung der Worte vorschlagen. ٢٦٤, 14 وفيها ورد الخبر السار على المستنصر بالله باذعان الحسن بن قنون الحسنى ودخوله فى طاعته وشهد صلاة الجمعة منسلخ جمادى الاخرة. »Als am Freitag, dem letzten Ǵumāda II dieses Jahres, der Kalif dem Gottesdienste beiwohnte, empfing er die Freudenbotschaft von der Unterwerfung des Ḥasan.«

410, 6 »et de la célébration du prône dans le fort de Hadjar en-Nesr« ٢٦٤, 18 وان الخطبة قامت بدعوته فى قلعة حجر النسر, »daß man in

der Freitagspredigt auf der Festung Ḥaǵar en-Nesr seine (des Kalifen) Suzeränität anerkannt habe«.

410, Anm. 3. Die Madînat el-aḳlâm wird ausführlich behandelt von Ibn Ḥauḳal ed. de Goeje ٥٥, 10.

411, 4 »Les nouveau-venus, qu'accompagnaient leurs eunuques et affranchis de confiance, furent conduits jusqu'aux demeures préparées pour les recevoir« ٢٦٥, 4 فارسل القوم معهم ثقاتهم من فتيانهم ومواليهم حتى ادتهم الى الدور المعدة لهم. »Die Leute, d. h. die früheren Bewohner der Häuser, schickten ihnen zur Begleitung ihre vertrauenswürdigsten Eunuchen und Klienten; diese geleiteten sie zu den für sie bereitgestellten Häusern.«

411, 11 »le vendredi 28 rebiʿ II (5 janv. 975)« l. 15. Januar.

416, l. Z. »on l'exposa en dehors de la demeure d'Ibn Aboû ʿAmir à l'admiration du public«. ٢٦٨, 16 وحمل ظاهرا لاعين الناس من دار ابن ابى عامر, »und es (die Nachbildung eines Schlosses in Silber) wurde offen vor den Augen der Leute aus dem Hause Almanṣûrs (zu der Baskin Aurora) getragen«.

417, 15 »dissipé les sommes qui, avant lui, étaient immobilisées à la Monnaie«. ٢٦٩, 1 قد اسرع فى مال السكة الموقوف قبله. Das letzte Wort liest Referent قِبَلَهُ und übersetzt: »sich vergriffen habe an dem Geld der Münzstätte, das ihm anvertraut war«. Den Beweis bringt ٢٦٩, 5 فتمم به ما قبله.

419, 8 vgl. oben zu 74, 2 v. u.

421, 9 »Rameau provenant d'un arbre jusqu'alors dépourvu de notoriété et de gloire, ce fut de l'aurore au soir de sa vie qu'il grandit« ٢٧١, 15 دون مجد تفرع من دوحته، ولا فخر نشا بين مغداه ورواحه. Die Rücksicht auf den Parallelismus der beiden Sätze zwingt zu einer anderen Auffassung des zweiten Gliedes. »(Er gelangte zum Gipfel der Macht) ohne einen Ruhmestitel, der aus seinem Stamme gesproßt war, und ohne eine hervorragende Leistung, die zwischen seinem Morgen und Abend emporwuchs«, also etwas freier: ohne daß der Glanz von Verdiensten seine Familie umstrahlte oder eine Ruhmestat seine Laufbahn zwischen Auftauchen und Verschwinden bezeichnete.

422, 10. »Mon cœur doit avoir plusieurs gardiens pour surveiller ton œil« ٢٧٢, 7 لعينك فى قلبي على عيون, kann, soweit Referent sieht, nur übersetzt werden: »Dein Auge hat Späher in meinem Herzen zu meiner Überwachung«, d. h. dein Auge peinigt mich fortwährend durch seine mir tief in die Seele dringenden Blicke.

422, 15 »provoquant le monde à lui répondre« ٢٧٢, 9 هاتفا باجابة دنياه, »laut verkündigend (den Entschluß) Folge zu leisten seinen weltlichen Trieben«.

423, 1 »il se mit à décrire la couleur du vin et ce que, au repentir près, il en savait« ٢٧٢, 12 يصف لون مدامه، وما يعرف منها دون ندامه. Die beiden letzten Wörter sind in der Übersetzung unrichtig bezogen, sie ge-

Digitized by Google

hören zu يصف. Als Muslim mußte er das Weintrinken lassen oder nachher wenigstens bereuen: »indem er ohne Reue das Äußere des Weines und seine Erfahrungen mit ihm schilderte«.

423, 10 »ne cessant de se rendre aux appels de la fortune« ٢٧٢, 16 ومر بين سمع الدهر واجابته. Referent sieht in الدهر einen Genetivus subiectivus »und verfolgte seinen Weg, indem alle seine Wünsche vom Schicksal erfüllt wurden«.

423, 13 »Sans interruption il resta ceint du baudrier du khalifat, traitant successivement les affaires les plus épineuses«. ٢٧٢, 17 ولم يزل بنجاد تلك الخلافة معتقلا، وفى مطالعها متنقلا. Daß نجاد hier nicht Wehrgehenk bedeutet, zeigt das parallele مطالع, es ist also Plural zu نجد Hochland. Die Stelle ٢٧٣, 2 beweist für die Auffassung des Wortes an unserer Stelle ebensowenig etwas, wie يعتقله ٢٧٣, 8 für beide Stellen: »er blieb dauernd unerreichbar (für die Angriffe seiner Gegner) auf den Höhen des damaligen Kalifates und konnte sich frei bewegen in ihren erhabenen Sphären«.

423, 19 »les pointes et les épines« ist vielleicht nur in Rücksicht auf die äußere Form gewählt ٢٧٢, 21 الذوابل والاسل »die Lanzenschäfte und Lanzenspitzen«.

423, 2 v. u. »que le libéral se rapproche de son frère le généreux« ٢٧٢, l. Z. كما اختص بيزيد اخوه الغمر. Man wird يزيد und الغمر nur als Eigennamen auffassen können, da auch das folgende Parallelglied eine historische Reminiszenz enthält. Vielleicht sind die beiden ṭāitischen Häuptlinge gemeint, von denen Zaid al-ḫail dem Propheten erzählt haben soll nach Aġānī 16, 50, 14; l. »wie sich an Jezīd anschloß sein ‚Bruder‘ al-Ġamr«.

424, 11 »et le bourra, Dieu sait comme! pour ses actes blâmables« ٢٧٣, 6 واحاط به من مكروهه ما احاط. Referent konstruiert حوط IV wie حوط II c. a. r. und ب p. und sieht in من ein voraufgestelltes Komplement zu ما »er umgab ihn mit allen möglichen Unannehmlichkeiten«.

425, 8 »De tous ennemis tu détruis la tribu, de toute victoire tu as le mérite« ٢٧٣, 18

وكل عدو انت تهدم عرشه   وكل فتوح عنك يفتح بابها

»jedes Feindes Thron (d. i. das Sinnbild seiner Macht) stürzest du um, zu allen Siegen ist das Tor für dich geöffnet«.

425, 10 »Aboû Merwân y prélevait l'impôt pendant que ton ancêtre la saisissait d'une main qui a pour qualité héréditaire de frapper d'estoc et de taille«. ٢٧٣, 20

جباها ابو مروان جدك قابضا   بكف تليد طعنها وضرابها

Nach diesem Wortlaut ist جدك ein بدل zu dem Eigennamen. »Dein Vorfahr, Abū Merwān, hat die Stadt zur Leistung der Abgaben gezwungen, das Geld einnehmend mit einer Hand, der (Tüchtigkeit in) Hieb und Stoß ein Familienerbteil ist.«

Digitized by Google

426, 4 v. u. »prendre note des expressions de choix« ٢٧٤, 15 قيد اللغات bedeutet: »er notierte die seltenen (dialektischen) Wörter in den Gedichten«, wie das in den Handschriften alter Gedichte zu sehen ist.

427, 3 »ses antécédents et la chance aidant« ٢٧٤, 18 مع نوازع سعد وبوادر حظ. antécédents soll wohl بوادر wiedergeben, doch ist die Übertragung nicht gut. Den »ziehenden Kräften des Glückes« نوازع سعد stehen die »eilig voranstürmenden Mächte seines Loses« gegenüber.

427, 11 »(El-Hakam) s'imaginait rencontrer dans Ibn Aboû 'Amir la plupart des conditions de race et de ville d'origine requises d'un futur usurpateur, et trouvait que cet originaire d'Algéziras avait la paume des mains jaune« ٢٧٤, 20 وكان الحكم لشدة نظره فى الحدثان يتخيل فى محمد بن ابى عامر اكثر الصفات المجتمعة الى النسب والبلدة وكان يجد القائم من الجزيرة الخضراء اصفر الكفين. »El Ḥakam sah bei seiner angelegentlichen Beschäftigung mit den Prophezeiungen in Muhammed ibn Abū 'Āmir die meisten Züge (der Prophezeiungen), die neben Abstammung und Heimat genannt waren, erfüllt. Er fand nämlich (in den Prophezeiungen), daß der Empörer aus Algeciras kommen und gelbe Handflächen haben würde. (Darum fragte er — um eine Bestätigung zu erlangen — seine Vertrauten: Seht ihr die gelbe Färbung an den Handflächen des Muhammed ibn Abū 'Āmir?)«

427, 21 »El-Hakam savait aussi sous quelle influence se trouvait le lieu où fut bâtie [plus tard] Ez-Zâhira« ٢٧٥, 2 كما ان الحكم قد كان وقف فى الاثر على البقعة التى بنيت فيها الزاهرة. »Ebenso hatte al-Ḥakam in den Prophezeiungen den Ort gefunden, auf dem az-Zāhira gebaut wurde«.

429, 7 »il y trouvait une large hospitalité« ٢٧٥, 21 سعة اسعاف »weitestgehende Hilfe«.

430, 18 »des Slaves, qui, servant au palais, mais régnant en maitres«. Das ist wohl sachlich richtig, steht aber nicht im Texte ٢٧٦, 18 الصقالبة الخدم بالقصر موضع الخلافة. Selbst wenn man die Verbindung موضعَ فُلان im Sinne von مكان فلان annehmen wollte, würde sich nur ergeben: »die an Stelle des Kalifates den Dienst im Schlosse verrichteten.« Die Stelle bedeutet einfach: »Die Slawen, die den Dienst im Schlosse, dem Sitze des Kalifates, versahen.«

432, 19 »ses amis Hâchemites« entsprechend dem Texte ٢٧٨, 1 اصحابه الهاشمية, aber was sollen die Hāšimiden hier? Es handelt sich ja um die Thronfolge innerhalb der Omajjaden-Familie. Nun ist bei Ibn 'Adārī öfter z. B. ٨٥, 21, ١٠٥, 14, ١١١, 4 statt هاشم fälschlich هشام geschrieben, wahrscheinlich infolge der im Maġribinischen lange festgehaltenen Gewohnheit, ā ohne ا zu schreiben, wodurch هاشم und هشام graphisch zusammen-

Digitized by Google

fielen. Vielleicht darf deshalb hier umgekehrt اصحابه الهشامية gelesen werden: »seine für Hišām (den designierten Thronfolger) eingenommenen Bekannten«.

432, 24 »les autres principaux officiers du *djond*« übersetzt ٢٧٨, 4 سائر قواد الاجناد الاحرار. Daß احرار nicht *ṣifa* zu قواد ist, zeigt ٢٧٨, 16 طائفة من الجند الاحرار. Es sind also freigeborene Berufsmilitäre im Gegensatz zu den als Sklaven in die Truppe eingereihten Leuten. Auch inhaltlich ist es zu begreifen, daß der Großwesir sich auf die Freigelassenen stützt, da die Förderer des Prätendenten als Eunuchen ihre Verbündeten naturgemäß unter den Sklaven suchten.

433, 10 »il reconnut la nécessité de ce meurtre« ٢٧٨, 10 فتمكنه الحيلة ist noch abhängig von قبل ان: »(bevor er den Tod seines Bruders erführe) und ihm die Möglichkeit eines klugen Anschlages gegeben wäre.«

433, 21 »C'est toi qui es le plus qualifié pour cette importante affaire« ٢٧٨, 15 انت احق بتولى كبره »du bist am ehesten berufen, die Hauptarbeit dabei zu tun«.

436, 6 »des chefs des gardes du corps et des guerriers qui dépendaient d'eux« und 436, 13 »les gardes du corps non-eunuques«. Nach der Übersetzung wird man schwerlich erwarten, im Arabischen fast dieselben Ausdrücke an beiden Stellen zu finden. Es heißt ٢٨٠, 8 من فى قيادتهما من وجوه الغلمان والفحولة und ٢٨١, 12 الغلمان الفحولة. Referent nimmt Anstoß daran, daß Z. 9 فحولة im Gegensatz zu غلمان steht und Z. 12 als limitierender Zusatz gebraucht wird. Es dürfte deshalb auch an der ersten Stelle die Konjunktion و zu streichen sein und die Übersetzung auch dort »gardes du corps non-eunuques« zu lauten haben.

436, 17 »il assura le logement et la solde à ses nouvelles recrues«. Es handelt sich um Soldaten des Sultans, die dem Einflusse ihrer hohe Hofämter bekleidenden und gegen den Kalifen wirkenden Landsleute entzogen werden sollen. Sold und Unterkunft werden sie also wohl schon bisher gehabt haben; es heißt nun ٢٨٠, 15 وقدمهم فى الانزال والعطاء »er bevorzugte sie bei der Anweisung der Wohnung und bei der Soldzahlung«.

438, 17 »et d'avoir à l'exclusion de tous autres, la direction de la guerre sainte«. ٢٨١, 23 والقيام بجهاد العدو دون الجماعة. Das Wort الجماعة wird auch hier als Gemeinde der Muslimen aufgefaßt werden müssen. Dann ergibt sich »und die Leitung des Glaubenskampfes gegen die Ungläubigen zum Schutze der rechtgläubigen Gemeinde«.

440, 4 »s'était évidemment montré impuissant à repousser les attaques des chrétiens«. ٢٨٢, 20 بان تقصير غالب فى مدافعة اعداء الله, »es hatte sich bei Ġālib ein Nachlassen in der Bekämpfung der Ungläubigen gezeigt«. Es fehlt nicht an der Macht, sondern am guten Willen, deshalb fürchtet man, er wird offen zu den Feinden übergehen.

442, 4. »Il était plus fort que Dja'far, qu'il dépassait de toute son habileté« ٢٨٤, 6 فملك على جعفر بذلك وجوه الحيلة, »dadurch hatte er, zum

Digitized by Google

Nachteile Ǵaʿfars, Macht über die verschiedenen Arten klugen Vorgehens», d. h. hatte gegen ihn alle Trümpfe in der Hand.

442, 25. »Il choisit ensuite pour lui succéder en qualité de préfet« ٢٨٤, 16 واستخلف. Referent möchte glauben, daß es sich nicht um den Nachfolger, sondern den Stellvertreter handelt, für Zeiten der Abwesenheit wie bei Feldzügen.

443, 12. »Il se dirigea vers Tolède« ٢٨٥, 4 دخل على طليطلة غرة صفر, kann nur heißen: »er zog in Toledo ein am 1. Ṣafar«.

444, 14 »ses enfants«, arabisch ولده واسبابه, »seine Kinder und seine Umgebung«.

445, 10 »un homme juste marchant droit« ٢٨٦, 5 ورشيدا هدا (d. i. هدى), »und einen Rechtgeleiteten, der andere zum rechten Wege führt«, entsprechend dem parallelen مولى عفا.

448, 8. »Mon âme n'est plus que là où la met le gardien; ses aspirations restent à l'état de désirs et si elle n'en a pas elle jouit du calme« ٢٨٨, 7

وما النفس الا حيث يجعلها الفتى فان طمعت تاقت والاّ تسلت

»Der Seele Tummelplatz ist da, wo ihr der Mann die Stelle weist; nur wenn Begierde sie ergreift, verzehrt sie sich in Sehnsucht. Sonst kann sie schnell vergessen«.

448, 14. »Au sujet de sa mort en prison, voici ce qu'il y a de certain« ٢٨٨, 10 وكان من هلاكه فى محبسه هذا على يقين bedeutet: »er (Ǵaʿfar) war sich darüber klar, daß er bei dieser seiner Einkerkerung den Tod finden werde«.

451, 9 »suivaient la voie tracée et une coutume excellente« ٢٩٠, 9 غادروها سيره، وخلفوها عادة اثيره، »sie hinterließen es (nämlich dieses Solidaritätsbewußtsein des höheren Beamtenstandes) als Lebensmaxime und übertrugen es auf ihre Nachkommen als rühmlichen Brauch«.

451, 13 »à leur avis un *tâbiʿ* (successeur) ne devait de la sorte pas arriver au sommet« ٢٩٠, 10 وراوا ان احدا من التوابع لا يدرك فيها غايه, »einer von den Nachgeordneten, den Subalternen, durfte, nach der Überzeugung dieser Beamtenfamilien, nicht in eine leitende Stellung vorrücken«.

452, 6 »(à son gré) l'obscurcit ou l'éclaira« ٢٩١, 4 وهتك ظلاله واضحاه, »er zerteilte die Schatten, die jenem Deckung gewährten und zog ihn ans offene Licht«, d. h. stellte seine geheimen Amtsvergehen vor der Öffentlichkeit fest.

453, 3. »Ses conseillers dans toutes les affaires se mirent à agir d'une façon incorrecte et à ne pas les traiter comme il fallait« ٢٩١, 19 لجعل اهل الراى من مصادر اموره وموارده ويقضون بخروجها عن حد الصواب »es machten sich die Ratgeber über Vorbereitungen wie Endziele seiner Maßregeln her und urteilten, daß sie von der richtigen Linie abwichen« (weitere Ausführung

Digitized by Google

der vorhergehenden Angabe, daß der neue Ḥāǵib die ganze Geschäftsgebarung änderte).

454, 9 »sans qu'aucun bruit se fît entendre de quelque acte blâmable« ٢٩٢, 13 ولم تزخر لمكروه بها لجه. Allerdings ist لَجّة »bruit«, jedoch das Verbum زخر nötigt zu der Lesung لُجَّةٌ, »nicht wallte auf in Andalusien eine Woge wegen einer unbeliebten Tat«, eine poetische Umschreibung für eine Volkserhebung in der Hauptstadt.

454, 15 »tant en les repoussant qu'en les attaquant« ٢٩٢, 16 زاجرا وعائفا. Die Übersetzung ist vielleicht durch Freytag herbeigeführt, der zu عوف 1, 1 die Bedeutung »adhaesit, institit« gibt nach dem Ḳāmūs. Die Bedeutung ist jedoch unvollständig angegeben, wie der Tāǵ al-ʿarūs (عوف) beweist. Die Worte des Ḳāmūs عاف لزمه beziehen sich auf das voraufgehende عوف نبات, also: ʿauf ist ein Gewächs (Baum), ʿāfa heißt »sich längere Zeit bei ihm (dem ʿauf genannten Baum) aufhalten«. Darum ist an der vorliegenden Stelle mit der gewöhnlichen Bedeutung von عاف zu übersetzen: »scheuchend und umkreisend (wie Raubvögel ihre Beute)«.

454, 18 »sous ses drapeaux marchèrent les limiers des tribus«. Hoffentlich schließt aus dieser Stelle kein Kulturhistoriker auf die Verwendung von Kriegshunden in Manṣūrs Heere. ٢٩٢, 17 ومشى تحت الويته صيد القبائل. Hier ist صيد keinesfalls Plural zu صيود Jagdhund, sondern zu أَصْيَدُ, also: »die Vornehmsten der Beduinenstämme marschierten unter seinen Fahnen«.

455, 16 »l'éclat d'un glaive qui lance la foudre« ٢٩٣, 13 رائعة كالسيف ذى الأثر, »herrlich gleich der Damaszener Klinge«.

457, 19 »sur une pointe de la région s'avançant sur le grand fleuve de Cordoue« ٢٩٥, 1 بطرف البلد على نهر قرطبة الاعظم, »an der Grenze des Weichbildes und am Ufer des Stromes von Cordova, des Guadalquivir«.

458, 12 »permit aux moulins de s'élever dans la plaine« ٢٩٥, 10 واطلق بساحتها الارحا, »er gab auf dem Gebiete der Stadt (innerhalb der Mauern) den Betrieb von Mühlen frei«; wahrscheinlich von Schiffsmühlen, die neue Stadt lag ja ebenfalls am Strome.

458, 19 »la population accourut à l'envi pour s'y fixer et y prendre ses quartiers« ٢٩٥, 14 وتنافس الناس فى النزول باكنافها والحلول باطرافها. Es liegt ein gewisser Nachdruck auf باكنافها und باطرافها: an den Seiten und der äußeren Umfriedigung des Schloßkomplexes lassen sich die gewöhnlichen Leute nieder.

458, 27 »fit du khalifat un dessin qui s'efface« ٢٩٥, 18 وصير ذلك هو الرسم العافى, »er machte es zu einer verwitternden Spur« (Anspielung auf die verwehten Spuren einer Beduinenniederlassung).

Digitized by Google

458, 2 v. u. »(Ce fut) à la porte de ces lieux qu'il plaça sa garde« ٢٩٥, 19 ونصب على بابها كرسى شرطته, »und er errichtete am Tore dieser Stadt die Hauptwache seiner Polizeitruppe«. Von einem كرسى wird deshalb gesprochen, weil der صاحب الشرطة gewisse richterliche Funktionen auszuüben hat. Von der Bedeutung des Wortes باب an der vorliegenden Stelle darf man auch auf ٢٨٤, 5 = 442, 1 zurückschließen. Auch dort wird es sich nicht um das Tor des Hofes, sondern um das Stadttor handeln.

459, 20 »et surveillaient ostensiblement et secrètement tous leurs mouvements« ٢٩٦, 11 ويراقبون حركاتهم سرا وجهارا. Die Akkusative werden besser auf das Objekt zu beziehen sein, das ja als Nomen vicis verbale Konstruktion haben kann: »und ihre offenen und geheimen Bewegungen überwachten«.

460, 9 »pureté d'un air qui couvrait une surface (auparavant) peu saine« ٢٩٦, 21 اعتدال هواء رق اديمه. Der bildliche Ausdruck ist vom Weine hergenommen, wie اعتدل, اديم und رق zeigen, deutsch etwa: »und in der harmonischen Gestaltung eines Klimas, das in seiner Schönheit einem Wein von lauterer Farbe gleicht«.

460, 3 v. u. »maladroitement couvertes de leurs armures« ٢٩٧, 5 رافلة مستلئمات »ihr Gewand nachschleppend (wie es Stolze tun), festgepanzert«.

461, 1. »C'est la merveille de l'empire, et celui qui la voit ne cesse de redire à ses auditeurs que c'est un étonnant prodige« ٢٩٧, 7

بديعة الملك ما ينفك ناظرها يتلو على السمع منها آية عجبا

Da Referent سَمْع als Plural zu سامع nicht belegen kann, möchte er die Stelle fassen: »(Die Gärten bei az-Zāhira sind) das Wunder des Reiches. Wer sie sieht, spricht unablässig, trotz früheren Hörensagens davon, einen Koranvers vor Verwunderung« (weil er sie als ein Zauberwerk ansieht). Vgl. ٢٩٦, 22 للنفوس فيها افتتان.

461, 16 »On peut s'y rendre sans se soucier du bonheur, car le soleil n'y est-il pas [toujours] dans le Bélier?« ٢٩٧, 15

ما ان يبالى الذى يحتل ساحتها بالسعد الا تحل الشمس باحمل

Die Übersetzung setzt voraus أَلَا im zweiten Halbvers, das Metrum verlangt — —, also أَلّا. In der Anmerkung 2 sagt Herr Fagnan: »Il y a ici un jeu de mots le mot *bonheur* s'employant aussi en parlant des deux planètes Jupiter et Vénus.« Wie können aber Planeten trotz ihrer Eigenbewegung in bleibende Beziehungen zu einem Bilde des Zodiakus gesetzt werden? Es kann sich nur um eine Figur des Fixsternhimmels handeln. Die سعد genannten Figuren liegen nun im Wassermann, Steinbock und Pegasus; am wahrscheinlichsten ist سعد السعود gemeint, der auf dem Grenzgebiete zwischen Steinbock und Wassermann liegt. Die Sonne tritt in das Zeichen des Steinbocks am 22. Dezember, in das des Wassermanns am 21. Januar.

Digitized by Google

Das Objekt von يبالى sieht Referent nicht in بالسعد, sondern in ألا تحلّ. Dabei ergibt sich folgender Sinn: »Wer das Gebiet dieser Stadt unter der Herrschaft des Sa'd-Gestirnes (d. h. im Winter) bewohnt, den kümmert es nicht, daß die Sonne nicht im Zeichen des Widders steht« (d. h. der braucht nicht auf das Kommen des Frühlings zu warten).

467, 4 »la reçut comme un témoignage d'estime« ٣٠١, 4 فقام. فتناولها على قدمه, »er erhob sich und nahm den Pokal stehend entgegen«.

467, 8 »au milieu de la nuit ٣٠١, 7 فى جوف الليل, »im letzten Drittel der Nacht«.

468, 6 »le vent très violent qui soufflait et qu'ils avaient en face leur enlevait leurs vêtements« ٣٠١, 16 هبت عليهم ريح عاصف · صبتهم على وجوههم وسلبتهم اثوابهم, »ein heftiger Sturm, der sie auf den Boden warf und ihnen die Kleider vom Leibe riß, wehte ihnen entgegen«. ٣٠١, 18 الشريف ist nicht übersetzt. Es hat jedoch eine gewisse Bedeutung für die Erzählung. Weil es sich um einen Nachkommen des Propheten handelt, sieht der Erzähler in dem begleitenden Elementarereignis ein Zeichen des göttlichen Zorns über den Mord.

468, 17 »le chemin [que nous suivons] est bien étroit« ٣٠١, 22 ضاق المذهب, »der Weg um herauszukommen ist eng«, d. h. die Möglichkeit des Entkommens ist beschränkt.

470, 10. Herr Fagnan will das überlieferte الشاكسة ٣٠٢, 23 in البشاكسة ändern, gleichzeitig aber die Nachricht auf den Feldzug nach Santiago de Compostella beziehen. Daß dieser nicht gemeint sein kann, ergibt sich aus der Bemerkung, al-Manṣūr habe sich mit seinem Sohne in Zaragoza vereint. Auf dem Wege nach Santiago hat al-Manṣūr diese Stadt nicht berührt. Die Textänderung ist nicht notwendig, die dadurch entstehende Namensform ungewöhnlich. Dozys Deutung des überlieferten Wortes als Jaca scheint dem Referenten nach Namensform wie geographischer Lage einwandfrei. — Die in Anm. 2 gegebene Deutung der *ghazât el-beyâḍ* als »campagne du sacrifice de la vie« scheint sehr gewagt. Die Beziehung auf das »Sterbehemd«, das al-Manṣūr bei sich führte, trifft auf alle seine Feldzüge zu; sein letzter Feldzug nach Canales, Medina Celi, fällt erst vier Jahre später. Sollte es nicht näher liegen, zu übersetzen »Wüstenzug«, d. h. Zug durch Einöden, seien es natürliche Despoblados oder durch Verwüstung verödete Kulturgebiete.

475, 17. »Ainsi éclata la sottise de Zat'arzoûn, de qui le ministre se détourna« ist recht unzweckmäßig übersetzt ٣٠٦, 12 وعلم ما كان عليه زطرزون من الجهالة فاعرض عنه bedeutet: »weil al-Manṣūr merkte, daß Zaṭarzūn (nicht aus Bosheit, sondern) aus Dummheit die verletzende Bemerkung gemacht hatte, ließ er es ihm ungestraft hingehen«.

476, 6 »l'autorité exclusive de ce ministre s'établit à un si haut degré qu'il n'y avait pas eu de prédécesseur« gibt den Wortsinn nicht wieder

Digitized by Google

٣٠٦, 19 فاستقام امره منفردا بمملكة لا سلف له فيها, »seine Befehlsgewalt setzte sich durch, so daß er allein schaltete über eine Herrschaft, in der er keinem Vorfahren gefolgt war«, d. h. er hatte diese Machtstellung nicht ererbt, sondern allein durch eigene Kraft erreicht.

476, 15 »et ce nombre est tel que je ne pense pas qu'un autre prince musulman puisse lui être comparé sous ce rapport« ٣٠٧, 3 وانها لخاصة ما احسب شركه فيها احد من الملوك الاسلامية. Das Pronomen in انها geht zurück auf اوضح الدلائل (٣٠٦, l. Z.) »und dies (daß er stets unbesiegt aus Kampf und Feldzug hervorging) ist ein ihm eigenes Glück, das, glaube ich, kein zweiter mohammedanischer Machthaber mit ihm teilt.«

476, 18 »et d'une application toujours soutenue« ٣٠٧, 5 وتمكن جده.. Wie der Bau der nachfolgenden Glieder جود, بذل zeigt, werden auch سعد und جد synonym sein, deshalb جَدّ Glück, nicht جِدّ »application« hier vorliegen, also »(die Gewalt seines ‚Sternes') und die Wirksamkeit seines Glückes«.

476, 20 »(sa large libéralité) Il était à cet égard le prodige de son époque et ce fut à l'aide de cette première base qu'il put s'appuyer sur les buissons épineux de la souveraineté, sur elle que se déploya et flotta l'étendard de la fortune. Il fit tomber son collègue El-Moçh'afi et souleva contre lui les embûches de sa haine secrète«. ٣٠٧, 5 فقد كان فى ذلك اعجوبة الزمان واول ما اتكا على ارائك الملك وارتفق، وانتشر عليه لواء السعد وخفق، حط صاحبه المصحفى، واثار له كامن حقده الخفى.

Die von Herrn Fagnan angenommene Satzverbindung ist sehr hart, auch steht »Il fit tomber« ohne jede Verbindung. Inhaltlich erhebt sich der Einwand, daß die Zweige des Arāk keineswegs um ihrer Dornen willen gefürchtet werden, sondern als mannigfach nützlich hohe Wertschätzung genießen. Besser ist die Ableitung von أريكة. Ferner ist es geschichtlich unrichtig, daß die Freigebigkeit beim Sturze des früheren Ministers al-Muṣḥafī eine ausschlaggebende Rolle gespielt habe. Ich übersetze: »In der Freigebigkeit war er ja ein wahres Wunder seiner Zeit. — Das erstemal, daß (d. i. Sobald als) er sich stützte und lehnte auf den Thron der Herrschaft und über ihm sich breitete und flatterte das Banner des Glückes, stürzte er seinen Gefährten al-Muṣḥafī und ließ hervorbrechen gegen ihn die im Hinterhalt liegenden Empfindungen verborgenen Hasses.

477, 11 »il riposta par des actes qui désespérèrent le misérable« ٣٠٧, 14 فراجعه بما ايأسه, »er antwortete ihm [auf sein Gedicht, in dem er Gnade erflehte] durch Verse, die ihn entmutigten«. Deren Wortlaut folgt unmittelbar (Z. 15).

478, 6. »En conséquence, El-Mançoûr commença l'agrandissement de celle-ci [sc. la grande mosquée de Cordoue] du côté Est, là où ce travail était possible par suite de la contiguïté de l'aile occidentale du palais

Digitized by Google

du khalife.« Tatsächlich lag das Kalifenschloß westlich der Moschee. Weil die westliche Seite der Moschee dem östlichen Teile des Kalifenschlosses nahe stand, mußte der Anbau auf der entgegengesetzten, östlichen Seite der Moschee erfolgen. Der arabische Text läßt darüber keinen Zweifel ٣٠٨, 3 فشرع المنصور فى الزيادة بشرقيـه حيث تمكن الزيادة لاتصال الجانب الغربى بقصر الخلافة, also: »al-Manṣūr nahm die Erweiterung auf der Ostseite vor, wo dies allein möglich war, da die Westseite an einen Teil des Palastgebäudes stieß«.

478, 10. »Le premier accroissement qu'il lui donna porta sur des nefs qui s'étendaient d'un bout à l'autre de la mosquée dans le sens de la longueur.« Diese Übersetzung legt den Schluß nahe, daß al-Manṣūr noch eine zweite Erweiterung der Moschee von Cordova vorgenommen habe: dies ist aber nicht zutreffend. Der Text lautet ٣٠٨, 4 فبدا ابن ابى عامر هذه الزيادة على بلاطات تمتد طولا من اول المسجد الى اخره.

Die Moschee, wie sie al-Manṣūr vorfand, bestand aus der ursprünglichen Anlage und zwei in deren voller Breite nach Süden vorgeschobenen Anbauten. Manṣūr erweitert diesen Komplex durch einen Anbau nach Osten, der aber mit einem Male in der vollen Länge des Gesamtbaues durchgeführt wird. Es muß also übersetzt werden: »al-Manṣūr legte von Anfang an für diese Erweiterung eine solche Größe der Schiffe zugrunde, daß sie die volle Länge der Moschee erreichten.«

478, 22. »Dans la cour il fit creuser le grand puits, qui est aussi large que le périmètre d'approche« ٣٠٨, 10 وصنع فى صحنه الجب العظيم قدره الواسع فناوه. Um ein »creuser« wird es sich wohl kaum gehandelt haben, sondern um die Vergrößerung einer durch Wasserleitung von der Sierra de Cordova gespeisten Brunnenanlage (vgl. S. 396 = ٢٥٦, 6): »er legte im Hofe der Moschee einen Brunnen an in großen Maßen (oder kostbarer Ausführung?) und mit weitem Bassin«.

480, 18 »en y dépensant des sommes des plus élevées«. ٣٠٩, 20 وتجشم لها اعظم مونة, »und er unterzog sich dafür großen Anstrengungen«. مؤنة im Sinne von »Kosten« wird, soweit Referent sehen kann, nur von Kosten für jemandes Lebensunterhalt gebraucht.

487, 2 »mais si cet homme avait fait autre chose que concevoir de bonnes intentions puis avouer« ٣١٤, 13 ولولا جمعه بين الاصرار والاقرار. Für اصرار vermutet der Herr Übersetzer noch »empocher«. Die in den Wörterbüchern angegebenen Bedeutungen reichen zur Erklärung der Stelle aus, allerdings nicht die obenangeführte »concevoir de bonnes intentions«. Es ist nämlich zu اقر »gestehen« اصر Gegensatz im Sinne von »hartnäckig sein«: »und hätte er nicht Hartnäckigkeit und Geständnis verbunden«, d. h. hätte er nicht erst nach langem Verharren im Verschweigen des Fundes das Geständnis abgelegt, »(so würde sein Lohn übergroß sein)«.

Digitized by Google

487, Note 2 zu den Worten »sur les matières ou les indications astrologiques« Übersetzung von ٣١٥, 2: قضايا النجوم وادلتها, »la valeur exacte de ces deux expressions techniques m'est inconnue«. Referent bezweifelt, daß eigentliche Kunstausdrücke vorliegen. Er möchte die Worte fassen wörtlich als 1. Bestimmungen der Sterne und 2. Hinweise darauf, d. h. 1. die nach der Lehre der Astrologen von den Sternen auf die Geschicke der Menschen geübten Wirkungen; 2. die unter dieser Voraussetzung für den Sternkundigen aus bestimmten Konstellationen sich ergebenden Fingerzeige, im Deutschen etwa: »über die Einwirkungen und Vorbedeutungen der Gestirne«.

491, 12 »qui est située en Galice« ٣١٦, 17 قاصية غليسية »im äußersten Gebiet von Galicia gelegen«.

493, 1 »corps de troupes qui furent largement approvisionnés et entrèrent en pays ennemi« ٣١٧, 19 فتوسعوا فى التزود منه الى ارض العدو, »da faßten die Truppen reichlich Proviant, der bis zum Einmarsch in das feindliche Gebiet reichte«, also für die Strecke vom Duero bis etwa zur Überschreitung des Minho. Diese Strecke gehörte zum Gebiete der in Vizeu eingetroffenen christlichen Grafen und mußte, als Freundes Land, von Requisitionen frei bleiben.

496, 2 »il laissa leur pays gisant« ٣١٩, 20 غادرهم صرعى البقاع »er ließ sie zurück auf den Ebenen niedergestreckt«. صريع البقعة entspricht genau der Verbindung صريع الفراش.

498, 4. »Il s'humilia pour s'être, par sa négligence, attiré des reproches« ٣٢١, 4 وتضرع اليه فى الاخذ فيه بطوله. Herrn Fagnans Übersetzung setzt die Lesung بِطُولِهْ voraus. Der voraufgehende Reim بِقَوْلِهْ verlangt jedoch بِطَوْلِهْ. Danach ist zu übersetzen: »und er war demütig gegen ihn, um dadurch seine Gnade zu erlangen«.

Digitized by Google

Publications de l'École des Lettres d'Alger. Bulletin de Correspondance Africaine. Tome XXIX. — L'établissement des Dynasties des Chérifs au Maroc et leur rivalité avec les Turcs de la Régence d'Alger (1509—1830) par Auguste Cour, ancien professeur d'arabe au collège de Médéa répétiteur au lycée d'Alger. Paris, Ernest Leroux 1904.

Besprochen von Paul Schwarz.

Das Verständnis der marokkanischen Zustände wird dem Europäer nicht leicht. Es ist ein im kleinen wie im großen sehr verwickeltes Staatsgebilde, das in nächster Nähe Europas sich in die Gegenwart gerettet hat. Die Eigenart des Staates als Gebiet eines mohammedanischen Herrschers erklärt nur einen Teil der Besonderheiten: es ist in Marokko fast alles anders als im mohammedanischen Osten. Auch die geographische Betrachtungsweise kann nur einen Teil der Schwierigkeiten beseitigen. Größeren Nutzen bringt die Berücksichtigung der ethnologischen Eigenart. Freilich ist die Bevölkerung des heutigen Marokko kein einheitliches Volksganzes. Phönizier, Römer, Vandalen, Byzantiner waren vor den Arabern ins Land gekommen. Der arabischen Besetzung war ein starker Nachschub im zwölften christlichen Jahrhundert gefolgt. In den Heeren der Sultane hatten Scharen von Persern und Kurden, später Türken und Negern, gedient. Zahlreiche Europäer waren von den Korsaren als Gefangene eingebracht worden, als Renegaten waren sie zu einem großen Teile im Lande geblieben. Weiter hatte das Vordringen der Christen in Spanien eine Massenauswanderung islamisierter Iberer nach Marokko veranlaßt. Endlich waren die aus Europa vertriebenen Juden ins Land gekommen und hatten, soweit sie zum Islam übertraten, auch Aufnahme in die Volksgemeinschaft erlangt. Allen diesen Beimischungen zum Trotz hat jedoch das ursprüngliche Bevölkerungselement, die »barbari« der Alten, seine Kraft behauptet. Man hat darauf hingewiesen, daß die sonst überall als Träger der Kultur bewährten römischen Legionen in der Mauretania Tingitana versagten und zu Berbern wurden. Auch ihren Nachfolgern gegenüber sind die Berbern das in Wahrheit Ausschlag gebende Element geblieben. Die Erkenntnis der Eigenart der Berbern ist somit eine wichtige Grundlage für das Verständnis marokkanischer Zustände. Volle Einsicht kann jedoch nur eine genaue Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Landes geben. Es genügt nicht die Kenntnis der einzelnen Kräfte, die in die Entwicklung eingegriffen haben; wichtiger ist die Zeit und Art ihrer Einwirkung. Nur so ist es möglich, das Gewordene zu verstehen, für das Werdende wahrscheinliche Vermutungen zu gewinnen.

Digitized by Google

Die Betrachtung der Geschichte Marokkos begnügt sich meist mit der Regierungszeit der jetzt herrschenden Dynastie, der Scherifen von Tafilelt. Allerdings ist deren Eintritt in die Geschichte des Landes ein wichtiges Ereignis, auch erschweren die voraufgehenden Wirren die Orientierung sehr, aber viele Fäden bleiben dann ohne Anknüpfung, wichtige Erscheinungen entziehen sich dem Verständnis. So muß die Geschichtsbetrachtung auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgreifen. Die Quellen für diesen Zeitraum sind zahlreich, Marokkaner haben die Profangeschichte ihres Landes mehrfach behandelt. Dazu kommen als wichtige Ergänzung die Biographien hervorragender Gelehrten und — für Marokko charakteristisch — Heiligenleben. Dieses umfangreiche, zum Teil recht spröde Material ist jedoch lückenhaft, stellenweise auch unzuverlässig. Behauptet doch sogar einer dieser Schriftsteller, der lange Zeit hohe Staatsämter bekleidete, die Engländer hätten im Jahre 1663 den Portugiesen Tanger abgenommen, »weil diese zu schwach waren, sich gegen sie zu behaupten«, obwohl Tanger als Heiratsgut der Katharina von Braganza an Karl II. von England fiel. So muß zur Vervollständigung und Prüfung der marokkanischen Berichte das reiche, in portugiesischen, spanischen, englischen und für die spätere Zeit auch französischen Quellen enthaltene Material herangezogen werden. Darum wird jeder selbständige Schritt auf diesem Boden zu einer mühevollen Arbeit. Jedoch dem emsigen Forscher gestalten sich dann auch die dürren Daten der Chroniken und Urkunden zu einem intimen und, wie es hier der Gegenstand mit sich bringt, politisch außerordentlich wertvollen Gesamtbilde.

Herr A. Cour hat es unternommen, ein ziemlich umfangreiches Gebiet aus der neueren Geschichte Marokkos zu behandeln, die Beziehungen zwischen Marokko und seinem östlichen Grenznachbar bis zum Jahre 1830. Die Aufgabe erweiterte sich dem Verfasser unter der Hand zu einer kleinen Geschichte der Scherifen in Marokko und der türkischen Herrschaft in Alger. Von den schwierigen Vorarbeiten gibt dem Fernstehenden nur die Vorrede mit ihren neun enggedruckte Seiten umfassenden Literaturnachweisen eine Vorstellung. Das Werk selbst ist flüssig und fesselnd geschrieben, allerdings kein Hilfsmittel für die erste Einführung in die Geschichte Marokkos, wohl aber eine interessante und anregende Lektüre, sobald die geschichtlichen Grundlagen bekannt sind. Anzuerkennen ist vor allem die innere Durchdringung des Stoffes. Der Verfasser bleibt nicht an den äußeren Ereignissen haften, er geht den Dingen auf den Grund, sucht die Erscheinungen, soweit die Urkunden es zulassen, in innere Verbindung zu bringen und die in Wahrheit treibenden Kräfte der Entwicklung bei der Arbeit zu zeigen. Es ist z. B. seit langer Zeit üblich, die Schlacht bei Ḳṣar el-kebīr, in der drei Herrscher kämpften und fielen, unter ihnen der tapfere Dom Sebastião von Portugal, als einen Wendepunkt in der Geschichte Nordafrikas zu bezeichnen. Die ältere Geschichtsbetrachtung liebte es ja, äußerlich eindrucksvolle Ereignisse in den Vordergrund zu stellen. Herr Cour weist nach, daß die wenig beachtete Änderung in der Verwaltung Algers, die Ersetzung der Beglerbeg durch die Pascha eine viel nachhaltigere Wirkung übt. Immer wieder hebt der Verfasser die Bedeutung der religiösen

Digitized by Google

Orden für die innere, aber auch die äußere Geschichte Nordafrikas hervor. Ein wirkliches Verständnis der Vergangenheit und Gegenwart Marokkos ist ohne Rücksicht auf sie ja unmöglich zu gewinnen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Anzeige sein, erschöpfend den Inhalt des Buches wiederzugeben. Der Verfasser läßt ja auch die großen Züge der Entwicklung am Schlusse nochmals in gedrängter Darstellung hervortreten. Nur auf einige Punkte aus der Geschichte der Beziehungen europäischer Mächte zu Marokko soll im folgenden hingewiesen werden. Von Deutschland ist zweimal die Rede. Deutsche Kaufleute ermöglichen, neben englischen, der ersten europäischen Macht, die in Marokko Besitzungen zu erwerben sucht, die Vorbereitung des Eroberungsplanes. João III. von Portugal zog sie vor der Unternehmung gegen Ceuta 1415 zu Rate.

Als im Jahre 1878 vom Sultan von Marokko eine Gesandtschaft an Kaiser Wilhelm I. gelangte, haben wohl wenige daran gedacht, daß schon einmal ein marokkanischer Fürst in Verbindung mit einem deutschen Kaiser getreten war, ihn sogar selbst aufgesucht hatte. Bū Ḥassūn, in älteren Schriften Buazon, der Oheim des letzten Fürsten aus dem Hause der Meriniden Aḥmed, begab sich zu Karl V. nach Augsburg, als der Scherif Mohammed el-Mehdī im Jahre 1549 die Herrschaft der Meriniden gestürzt hatte. Vergebens hatte der Marokkaner bei Karl V. Neffen Maximilian, der damals Spanien verwaltete, Unterstützung gesucht, darum wandte er sich an den Kaiser selbst. Er soll einige Zeit an dessen Kriegszügen teilgenommen haben, auch als tapferer Krieger erprobt worden sein. Unterstützung seiner Pläne fand er nicht. Er ging mit Karl V. Sohn Philipp nach Spanien zurück, begab sich von hier 1553 heimlich nach Portugal, wurde dort zwar unterstützt, gelangte aber erst mit Hilfe der Türken für kurze Zeit in den Besitz von Fes.

Andere Staaten Europas sind bei weitem stärker an den marokkanischen Händeln beteiligt, doch sind es nicht durchweg Ruhmestaten, deren Andenken auf die Nachwelt gekommen ist. Von englischen Kaufleuten war schon die Rede, ebenso von dem Besitze von Tanger. Daß die englische Regierung im Jahre 1685 beschloß, diesen Besitz aufzugeben, nach Sprengung der Mole, ist für das England der Gegenwart wohl ein unbegreiflicher Schritt. Die Beziehungen Englands zu Marokko hören damit nicht auf. Hauptsächlich handelt es sich um Waffenlieferungen. Diese waren schon in früherer Zeit erfolgt. Schon um 1540 hatte der Scherif Mohammed die reichen Erträge des Sūs an Rohrzucker gegen Waffenlieferungen englischer Kaufleute ausgetauscht. Wenn damit auch die Kriegführung gegen Marokko den anderen europäischen Mächten außerordentlich erschwert worden war, so hatte doch wenigstens ein einwandfreies Tauschobjekt dabei vorgelegen. In späterer Zeit erhandelte jedoch England in Sale das, was die Korsaren auf dem Markte in Alger unter den Augen des französischen Konsulates nicht mehr feilbieten durften. So viel lag den englischen Kaufleuten an der Erhaltung des Handels in Sale, daß sie wiederholt als Friedensvermittler auftraten, so im Jahre 1637 gegen den zu großer Macht gelangten Bandenführer el-'Aijāschi, aber auch später wieder, zu An-

Digitized by Google

fang des 18. Jahrhunderts, als die Korsaren von Sale und Alger miteinander zerfallen waren. Allerdings hatten sie eine Zeitlang den algerischen Korsaren in Tetuan den Ertrag ihrer Raubfahrten abgekauft. Reicheren Vorteil brachte jedoch das einmütige Vorgehen der Leute von Sale und Alger, da dann ein Wechsel der Flagge auf offener See möglich war und damit die Zahl der Opfer wuchs.

Spaniens Geschichte ist mit der Marokkos aufs engste verknüpft, deshalb wird es hier oft erwähnt. Auf zwei für die Beurteilung der Entwicklung Spaniens sehr wichtige Fragen geht der Verfasser kurz ein. Er hebt hervor, daß die Mohammedaner aus freien Stücken um ihres Glaubens willen auswanderten, als der Fürst von Granada die Souveränität des katholischen Königspaares anerkannte, und daß die, welche sich nach Marokko begaben, bald bereuten, Spanien verlassen zu haben, da man sie widerwillig aufnahm, ihnen mit Mißgunst begegnete, oder gar ihren Besitz raubte. Ebenso erweist er Spaniens Verhalten gegen die Moriskos als eine politische Notwendigkeit, da diese einen Aufstand planten, Waffenniederlagen unterhielten und in Verbindung mit den nordafrikanischen Gegnern Spaniens standen. Der Aufstand in den Alpujarras wurde hauptsächlich von Alger aus unterstützt. Nur der Sieg von Lepanto, den Juan d'Austria über die türkische Flotte errang, hinderte den Pascha von Alger sich selbst an die Spitze der Bewegung zu stellen.

Die ursprüngliche Gegnerschaft zwischen Marokko und Spanien mildert sich etwa seit dem Aufkommen der Scherifen. Sogar Philipp II. suchte das Einvernehmen mit Marokko zu erhalten, ebenso wie er sich seit 1574 bemühte, freundliche Beziehungen zur Türkei zu gewinnen. Die einst von der Kirche verbotenen Bündnisse mit Mohammedanern waren in dieser Zeit ein wichtiges Hilfsmittel der europäischen Politik geworden. Der Wettbewerb mit Frankreich trieb dazu. Freilich war dieses nicht aus dem Sattel zu heben. Wie es im Jahre 1553 die Entsendung einer türkischen Flotte zur Plünderung von Majorka und Andalusien veranlaßt hatte, so wußte es auch den Abschluß eines Vertrages zwischen Philipp II. und Murād III. nach 1574 zu verhindern. Sogar dem Verbündeten Spaniens schadete Frankreichs Eifersucht, da dieses Murād III. zum Kampfe gegen ʿAbdelmalik von Marokko bestimmte.

Portugals Stellung in Marokko beschränkte sich nach der gewöhnlichen Annahme auf die Besetzung der wichtigsten Küstenplätze. Das entspricht jedoch nicht dem wirklichen Sachverhalt. Der Verfasser betont den großen Unterschied zwischen dem Vorgehen Spaniens und Portugals. Spanien hielt die Küste besetzt und unternahm von dort aus Kriegszüge; Portugal suchte ein Kolonialreich zu gründen, die Eingeborenen unter größter Schonung ihrer Besonderheiten durch Eingeborene zu regieren. So unterstützte es im Gebiete von Mazagan den Berber Jaḥja ibn Taʿfūfa, im Gebiete der Dukkāla Mīmūn. Die Erfolge dieses Verfahrens waren offenkundig. Die Portugiesen drangen mit ihren Verbündeten bis in die Gegend von Marrākesch vor. Da lähmte die Geistlichkeit das weitere Fortschreiten des portugiesischen Einflusses. João III. sah sich gezwungen, die Erlaubnis

Digitized by Google

des Papstes nachzusuchen für die Lieferung von Waffen an den »Ungläubigen« Jaḥja ibn Ta'fūfa.

Mit besonderem Interesse verweilt der Verfasser bei den Beziehungen seines Vaterlandes zu Marokko. Schon um das Jahr 1560 steht Frankreich im Begriff, Landbesitz in Marokko zu erwerben. Anton von Bourbon sollte den Sultan el-Ġālib mit 10 000 Musketieren und mit Kriegsschiffen unterstützen im Kampfe gegen die Türken. Dafür wollte el-Ġālib den Hafen von Ḳṣar eṣ-ṣeġīr (zwischen Tanger und Ceuta) an Frankreich als Eigentum überlassen. Philipps II. Wachsamkeit verhinderte die Ausführung dieses Planes. Unter Ludwig XIV. bringt eine Gesandtschaft von Kaufleuten aus Marseille eine Verbindung zwischen Mulei ar-Raschīd und Frankreich zustande. Wichtig ist die Anerkennung des Marokkaners durch eine europäische Macht. Der Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß dadurch aus einem Bandenführer ein Souverän wurde. Marseille hatte zunächst mit einem Gegner ar-Raschīds Beziehungen unterhalten. Ġailan al-Ḫiḍr, der das Gebiet von Arzila bis Tetuan beherrschte, stand mit zwei Marseiller Banken in Verbindung. Ganz enge Beziehungen zu Frankreich sucht ein Bruder des Mulei ar-Raschīd zu knüpfen. Shakespeare läßt im Kaufmann von Venedig neben dem Prinzen von Aragonien einen Prinzen von Marokko um Porzias Hand werben. Etwa ein Jahrhundert später bemüht sich der Sultan von Marokko, Ismā'īl, eine der französischen Königsfamilie nahestehende Dame, die Prinzeß Conti, zu gewinnen. Die Verschiedenheit des Glaubens bildete jedoch ein nicht zu beseitigendes Hindernis. Von neuem wirbt um Frankreichs Gunst Ismā'īls Enkel Mohammed. Der Verfasser hebt hervor, daß der tiefste Beweggrund für den marokkanischen Herrscher der Wunsch war, sich dem türkischen Sultan gleichgestellt zu sehen. Frankreich unterhielt mit diesem ja ein Bündnis, schloß jetzt auch mit Marokko einen Vertrag und war bereit, beiden Herrschern gleiche Ehren zuzugestehen. Da jedoch der türkische Sultan den Anspruch, Souverän aller Mohammedaner zu sein, nicht aufgeben mochte, so war der Verkehr zwischen dem Herrscher von Marokko und dem türkischen Sultan nicht frei von Unzuträglichkeiten. Die guten Beziehungen Frankreichs zu Marokko hatten schließlich längeren Bestand als die zur Türkei. Während der Revolutionskriege bewahrte Marokko, als die Türkei und Alger feindlich gegen Frankreich standen, eine wohlwollende Haltung und veranlaßte sogar den Pascha von Tripolis, zugunsten Frankreichs Neutralität zu beobachten. Auch im griechischen Freiheitskampfe nahm Marokko auf Frankreich Rücksicht. Sobald Frankreich für die Griechen Partei ergriffen hatte, verhinderte Marokko, daß aus seinem Gebiete freiwillige Glaubenskämpfer die Macht der Türken verstärkten. So blieb es auch bei dem letzten Gange, der die jetzige schwierige Lage Marokkos vorbereitet hat. Als Frankreich den Dey von Alger überfiel und sein Land in Besitz nahm, griff Marokko nicht ein, sondern beobachtete strenge Neutralität.

Für das Verständnis des heutigen Marokko ist manche interessante Einzelheit dem Buche zu entnehmen. So wird wiederholt auf die Vorgeschichte der Scherifen von Wezzān hingewiesen. Diese nach der landläu-

Digitized by Google

figen Art als »marokkanische Päpste« zu bezeichnen, ist ein ziemlich sicheres Mittel, das historische Verständnis ihrer Stellung zu verhindern. Sie führen ebenso wie die regierende Familie, die Scherifen von Tafilelt, ihren Stammbaum auf den Stifter der mohammedanischen Religion zurück, gehören aber einem anderen, schon länger im Lande weilenden Zweige an, dessen Hauptlinie gegen 1030 endgültig der Regierungsgewalt beraubt wird. Erst dadurch, daß Mulei Ismā'īl einem dieser Familie entstammenden und in Wezzān ansässigen Marabut die Verwaltung des zugehörigen Gebietes überträgt, erlangen sie eine gewisse Unabhängigkeit. Eigentlich entsprach es nicht der Gewohnheit der Scherifen von Tafilelt, irgendwie Marabuts zu begünstigen. Jedoch hatten sie das Bestreben, sich mit den übrigen Scherifenfamilien auf freundlichen Fuß zu stellen. So galt die Auszeichnung nicht dem Marabut, sondern dem Verwandten.

Ebenso ist auf die wichtigste Ursache für den Verfall der Wissenschaften in Marokko deutlich hingewiesen. Mit allgemeinen Redensarten vom Verfall des Islams ist diese Erscheinung nicht abgetan. Die Höhe des Ostens hat die Wissenschaft des Westens in den eigentlich arabischen Disziplinen wohl nie erreicht, aber unter den spanischen Umaijaden hatte sich vieles gebessert, und ein großer Teil der spanischen Gelehrten wandte sich bei der Auswanderung nach Marokko. Wesentlichen Einfluß übten die religiösen Brüderschaften. Ihre starke Entwicklung unter den Vorgängern der Scherifen von Tafilelt vollzog sich auf Kosten der wissenschaftlichen Bestrebungen. Die Universität wurde leer, während die Ordenshäuser sich füllten.

Oft hört man Klage darüber, daß der Sūs, der volkswirtschaftlich wichtigste Landstrich Marokkos, der in früheren Jahrhunderten dem Welthandel offen stand, in neuerer Zeit diesem verschlossen ist, und zwar angeblich auf Veranlassung des regierenden Hauses. Tatsächlich ist der Umschwung aus anderen Gründen zu erklären. Während der Kämpfe zwischen den Meriniden und den Sa'diten erstarkten die Marabuts in dieser Landschaft außerordentlich. Als die Sa'diten zum vollen Besitz der Herrschaft gelangt waren, sahen sie sich einer großen Anzahl kleinerer, in ihrem Kreise festgewurzelten geistlichen Landesherren gegenüber, die mit Schonung behandelt sein wollten und deren Fanatismus insbesondere große Rücksichtnahme erforderte. Zum Überflusse verpflanzte Mulei Ismā'īl noch eine größere Anzahl von Rifioten, diesen glühenden Christenhassern, nach dem Sūs, wahrscheinlich um den Norden etwas von ihnen zu entlasten.

Von der Zerstörung der Mole von Tanger durch die Engländer war schon die Rede. Noch einen anderen Hafen Nordmarokkos hat eine europäische Macht geschädigt, den von Tetuan. Auf Befehl Philipps II. erschien Don Alvar de Bazan 1565 mit einer Flotte vor dem Ued Martil und versenkte zwei mit Steinen beladene Fregatten. Bei den starken Geschieben, welche die marokkanischen Flüsse führen, mußte dadurch die Versandung beschleunigt werden.

Sehr lange erhält sich in der Kriegführung Marokkos die Verwendung der alten Schleudermaschinen für den Angriff gegen feste Städte. Noch

Digitized by Google

im Jahre 1728 werden sie zum Schleudern von Steinen gebraucht. Um so wunderbarer ist es, dort einer sehr neuzeitlich anmutenden Feuerwaffe im Jahre 1576 zu begegnen. Es handelt sich um eine Kanone mit zehn Mündungen. Jedoch scheint es nur ein kostbares Prunkstück gewesen zu sein. Der Sa'dit 'Abdelmalik schenkte es den Türken, die ihn nach Fes gebracht hatten.

Kulturgeschichtlich interessant ist noch eine Episode aus dem Jahre 1472. Weibliche Heerführer sind schon in Europa selten. Die große Beschränkung, die der Islam den Frauen auferlegt, läßt unter Mohammedanern eine solche Erscheinung noch viel weniger erwarten. Allerdings leben die Frauen bei den Berbern in großer Selbständigkeit schon seit alter Zeit, wie ja die erste Auflehnung gegen die Herrschaft der Araber am Ende des 7. Jahrhunderts durch die Priesterin vom Auras-Gebirge geleitet wurde. Immerhin ist es wunderbar, wenn im 15. Jahrhundert noch der Merinide Mohammed die Leitung der von ihm begonnenen Belagerung von Fes ruhig der Energie seiner Schwester Zuhra anvertrauen kann, um selbst gegen die Portugiesen zu ziehen, und wenn er bei der Rückkehr die Belagerung in gutem Fortschritt begriffen findet.

Zijānīs Darstellung der Geschichte des regierenden Hauses erfährt durch das vorliegende Buch manche Ergänzung und Erläuterung. So erwähnt Zijānī nicht den Grund, der Mulei er-Raschīd veranlaßt, die Zāwija der Dilā'iten wieder zu verlassen. Bei den mächtigen Feinden seines Bruders hätte er gegen diesen wohl den besten Schutz erwarten dürfen. Nach Cour verlangten die Dilā'iten jedoch das Versprechen von ihm, niemals etwas gegen die Zāwija und ihre Bewohner zu unternehmen. Das soll ihn von neuem zur Flucht getrieben haben.

Auch das nach Zijānī unerklärliche Vorgehen des Mulei er-Raschīd gegen Ibn Mesch'al wird begründet. Danach handelte es sich um einen reichen Mann jüdischer Abkunft, der in der Nähe von Taza ein Schloß bewohnte und durch sein prunkvolles Auftreten den jungen Scherif verletzte.

Zuweilen gibt es kleine Enthüllungen. Zijānī erzählt von einem Zuge Mulei Ismā'īls gegen die Türken nur: »Als er nach Udschda gekommen war, schloß er Frieden mit den Türken.« Cour zeigt, daß Mulei Ismā'īl in Udschda erfährt, daß der Pascha von Alger schon in Tlemsen steht. Er kehrt deshalb sofort um, wird verfolgt, geschlagen, verliert fünftausend Mann und muß deshalb um Frieden bitten.

Auch eine äußere Beschädigung von Zijānīs Texte läßt sich durch das Buch nachweisen. ١٣, 3 heißt es ولما اصبح ورد عليهم رفاص الخضر ابن غيلان الى ان قتله ورجع لفاس. Diesen Text gibt die französische Übersetzung (25, 6) so wieder: »Le lendemain Ismaïl, qui venait d'apprendre par un courrier la mort d'Elkhidhr Gheilân, fit son entrée dans Fez.« Text und Übersetzung decken sich in keiner Weise. Aus der Darstellung bei Cour ergibt sich, daß vor الى ان Wörter ausgefallen sind, etwa فقصده اسماعيل وحاربه »am nächsten Morgen erhielten die Einwohner der Stadt

Digitized by Google

Fes Botschaft von al-Ḫiḍr ibn Ġailān. [Da wandte sich Ismāʿīl gegen diesen, bekämpfte ihn], bis er ihn getötet hatte, dann begab er sich wiederum nach Fes«.

Zum Schlusse mögen noch einige Versehen Erwähnung finden. Für die Wiedergabe arabischer Wörter in Büchertiteln wird man besser die hocharabische Form, nicht die vulgäre, wählen, also lies moʿarib (*muʿrib*) statt maʿarib (S. V) und Qarn (*ḳarn*) statt Qorn (S. VI). Dasselbe gilt für Ausdrücke, die aus dem kanonischen Recht stammen, also »zakā« statt »zakka« (S. 5) und »djizia« statt »djazia« (ebenda). »Mahi ed-Din« (S. 12 Anm. 3, 4 v. u.) für »Moḥyi ed-Din« ist wohl in Rücksicht auf das Metrum gewählt worden. Das häufig wiederkehrende »Dilaʿ« ist in »Dilaʾ« oder »Dila« zu ändern. S. 165 ist vom »gué Bou Aʿqba« die Rede, S. 65 dagegen vom gué Bou ʾOqba; wahrscheinlich ist nur die Form ʿAqba zulässig. Sonst ist dem Referenten noch aufgefallen: 105,4 v. u. »Son fils Maximilien« lies »Son neveu M.« — 161, l. Z. »le qaïd d'Azemmour«. Nach den voraufgehenden und folgenden Worten muß es heißen: »le qaïd de Salé«. S. 180 Anm. 2 wird Faḥṣ nicht allgemein als Bannmeile einer einzelnen Stadt aufzufassen sein, sondern als Eigenname des nordwestlichen Teiles von Marokko nördlich von el-ʿArāiš. — 193, 16 »Son concurrent n'avait pas eu le temps d'y rentrer.« Zījānī ١٣, 1 sagt فقدم »er kam dahin«. Vielleicht folgt der Herr Verfasser einer anderen Quelle. — 198, 11 »par le col du Glaoui«. Es handelt sich nicht um einen eigentlichen Namen des Passes, sondern es ist zu übersetzen »über den in das Gebiet der Glāwi führenden Paß«, nämlich den Tizi n Tiška, der von Imirghen im Tale des Ued Tiška nach Srakten am Ued Ghdat (Flußsystem des Ued Tensift) führt. Das ergibt sich aus den bei Zījānī ١٧ l. Z. ١٨, 1 genannten Örtlichkeiten فاكية = Fedja und سيدى رحّال = Sidi Rehal. — 216, 16 »Un peu plus tard le sultan Moḥammed ben Ismaʿīl, surnommé Ibn ʾArbia, va en grande pompe au mausolée de Mouley Idris après son avènement.« Vorher war vom Jahre 1740 die Rede. Der feierliche Abschluß des Vertrages zwischen den Einwohnern von Fes und Mohammed ibn ʿArbīja findet in der Mitte des 2. Ǵumādā 1149 = 21. Oktober 1736 statt, also vor 1740. So berichtet wenigstens Zījānī ٤٣, 13.

Digitized by Google

Eilhard Wiedemann: 1. Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften. VII. Über arabische Auszüge aus der Schrift des Archimedes über die schwimmenden Körper. VIII. Über Bestimmung der spezifischen Gewichte. IX. Zu der Astronomie bei den Arabern (S. A. = S. 152—194 der »Sitzungsberichte der physikalisch-medizinischen Sozietät in Erlangen«, Jahrg. 38, 1906). — 2. Ibn al-Haitam, ein arabischer Gelehrter (S. A. = S. 148 bis 178 der »Festschrift für J. Rosenthal«, Leipzig 1906). — 3. Zur Physik bei den Arabern (S. A. aus dem »Jahrbuch für Photographie und Reproduktionstechnik für das Jahr 1906, Halle).

Besprochen von Friedrich Kern.

Prof. E. Wiedemann in Erlangen hat in letzter Zeit wieder eine Anzahl kleinerer arabischer Texte über Physik und Naturwissenschaften übersetzt und erläutert, sowohl gedruckte als ungedruckte. Durch diese und frühere Veröffentlichungen hat er sich ein großes Verdienst um unsere Kenntnis der arabischen naturwissenschaftlichen Schriftsteller und ihrer griechischen Quellen erworben.

Beitrag VII handelt »Über arabische Auszüge aus der Schrift des Archimedes über die schwimmenden Körper«. Bis vor kurzem war davon nur die lateinische Übersetzung des Wilhelm von Moerbek bekannt; der griechische Text ist »ein Rückübersetzungsversuch aus dem Lateinischen«. Erst nach dem Druck dieses Beitrags erschien im Hermes XLII 2, S. 235 ff. ein Artikel von J. L. Heiberg-Kopenhagen über den Konstantinopler Archimedespalimpsest, der auch große Stücke der Schrift peri ochumenon enthält. Solche arabische Auszüge finden sich in Al-Ḫāzinīs (Brockelmann I, 494) mīzān al-ḥikma, das Chanikow (J. A. O. S. VI, 1857) leider nur ausgezogen, aber nicht ganz veröffentlicht hat, selbständig Paris 2457_4 (daraus von Zotenberg J. as. Serie 7, Bd. 13, 1879, S. 509—515 herausgegeben) und Gotha 1158_{12}. Nach der Gothaer Hs. wird hier mit Angabe der Abweichungen des Pariser Textes eine Übersetzung gegeben. — S. 154 Z. 2. ihre aneinanderstoßenden Teilchen gleichmäßig gelagert sind. — Sollte die Vorlage der lateinischen Übersetzung statt maḥṣūratan der beiden Manuskripte munḥadiratan gelesen haben? — S. 155 Anm. 2 ist musāwin mit lifaḍl zu verbinden (vgl. 4) und deshalb »gleichmäßig« zu streichen. — Es folgt in der Gothaer Hs. noch ein kurzer, ebenfalls übersetzter und besprochener Abschnitt über das Gewicht. — S. 159 ʿAqrab in der Bedeutung »Haken« ist ungewöhnlich. Sonst heißt es »Zeiger«, was aber hier keinen Sinn gibt. Lane hat ʿaqraba in

Digitized by Google

der Bedeutung »Sattelhaken«. — Es folgen noch Nachträge zu Beitrag VI (über die spezifischen Gewichte), z. B. aus Iḫwān aṣ-ṣafā.

Nr. VIII wird durch einige Notizen über arabische Werke über die Bestimmung des spezifischen Gewichts eingeleitet, so Bērūnīs: Fī n nasab allaḏī bain al-filizzāt wa l ǵawāhir fī l ḥaǵm nach einer Photographie der einzigen Hs. in Beirūt (vgl. Mašriq 1906, S. 19). Prof. Wiedemann hofft bald darauf zurückkommen zu können. Über die im christlichen Mittelalter benutzten Methoden hat er in den Mitteilungen des Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts gesprochen. Bērūnī schrieb auch kitāb al-ǵamāhir fī l ǵawāhir, über das nach Casiri und Leclerc (Hist. de la médecine I, 480) berichtet wird.

Es folgen drei kurze Traktate über die Bestimmungen des Gehalts der Legierungen. Der erste ist Abū Manṣūr an-Nairīzī, Fī istiḫrāǵ kammījat al-aǵrām al-muḫtaliṭa, Gotha 1158_{10}. Er verwendet die bereits den Griechen bekannte Mischungsregel, indem er Volumen von Gemisch und Komponenten vergleicht. Ein sehr umständliches graphisches Verfahren hat 'Umar al-Ḫaijāmī in dem zweiten, Fī iḥtijāl lima'rifat miqdārai aḏ-ḏahab wa l fiḍḍa fī ǵism murakkab minhumā, Gotha 1158_{11} angewandt, indem er die in Betracht kommenden Größen als Linien aufträgt und daran seine Betrachtungen anstellt. Seine Berechnung beruht auf dem Verhältnis der Gewichte der Bestandteile des zusammengesetzten Körpers in Luft und Wasser. Der dritte Traktat ist Kairo V 383, Šarḥ li ba'ḍ 'ulamā' ar-Rūm 'alā l kalimāt al-Iflāṭūnija. Der Text ist ziemlich verdorben. Vor allem ist der Titel irreführend, da gar kein Kommentar vorhanden ist. Im Kolophon heißt es denn auch richtiger: risāla. Der angebliche Kommentar des ungenannten türkischen Gelehrten beschränkt sich lediglich auf einige einleitende Worte sowie auf das Lob des Sultans Mehemet II., der ihm den Auftrag erteilte, und dessen Sohnes Bajezid II., dem er nach dem Tode des Vaters das Schriftchen überreichte. In diesem werden die Gewichtsverluste der Körper als Bruchteil des Gewichtes in Wasser der Berechnung zugrunde gelegt.

In Beitrag IX ist das Kapitel über die Astronomie aus der Enzyklopädie Iršād al-qāṣid ilā asnā l maqāṣid Bibliotheca Indica Nr. 21 ed. Sprenger (S. ٨٤—٨٨) übersetzt. Die Beinamen des Verfassers schwanken sehr: Saḫāwī-Singārī, Kināni-Akfānī (vgl. Steinschneider ZDMG. 49, 1895, S. 260 ff.). Nach Brockelmann II, 137 wäre er in Singār geboren, also eher Saḫāwī aus Singārī verdorben. Die beste Bezeichnung für ihn dürfte wohl Ibn al-Akfānī sein. Zur Kontrolle des Textes benutzte Prof. Wiedemann die Hs. Gotha 163.

Zunächst werden die vier Grundteile der astronomischen Wissenschaft aufgezählt, sowie einige berühmte Werke über die Astronomie, wie der Almagest von Abharī (so, nicht Abahrī, vgl. Br. I, 464 Anm. 1) und andere verschiedenen Umfangs. Dann folgen die fünf Hilfswissenschaften der Astronomie. — S. 186 ǵā'a fī t tanzīl: finden sich in der göttlichen Offenbarung. — S. 188 Z. 9 ist nach »Bewegungen« ausgefallen »der Wandelsterne«. Weiter unten: Die der Zeit der Beobachtung nach jüngste der Tabellen ist

Digitized by Google

die usw. — S. 189 Z. 9 l. statt »Verwirklichung« (tawaḫḫī) »Untersuchung«. — S. 193 Z. 2 u. 3: darüber ein mit Beweisen versehenes Werk über diese Wissenschaften. Dies sind also die abgeleiteten astronomischen Wissenschaften.

Es folgt ein Nachtrag über einige Definitionen und Erläuterungen astronomischer Ausdrücke (nach Prof. Nallino), sowie ein zweiter, Lobsprüche arabischer Gelehrter über die naturwissenschaftliche Gelehrsamkeit der Griechen und Römer.

2. ist die Übersetzung des Artikels Ibn al-Haiṯam aus Ibn Abī Uṣaibi'a, als Anhang dazu die sich daran anschließende Vita seines Schülers al-Mubaššir b. Fātik, und ein Auszug aus der des 'Abd as-Salām b. 'Abd al-Qādir al-Ǵīlānī, dem unter der Regierung des Kalifen Nāṣir infolge seines Studiums der Philosophie und der Naturwissenschaften ein Ketzerprozeß gemacht wurde (aus Qifṭī). Bei dieser Gelegenheit warf nämlich der Fanatiker 'Ubaidallāh at-Taimī al-Bakrī, Ibn al-Māristānīja genannt, die Bibliothek des 'Abd as-Salām Buch für Buch unter Schmähungen ins Feuer, sowohl Werke des Angeklagten als fremde, unter diesen auch ein Werk des Ibn al-Haiṯam über Astronomie.

Ibn al-Haiṯam war ein vielseitiger Kopf. Die von ihm selbst herrührenden Listen seiner Werke, die J. A. U. in seinen Artikel aufgenommen hat, enthalten Bücher aus allen Gebieten der Naturwissenschaften, Philosophie, Metaphysik, Ethik und Politik. Unter anderem ahnte er, wie es scheint, den heutigen Nildamm von Assuan vor und wurde deshalb von dem fatimidischen Chalifen al-Ḥākim nach Ägypten berufen. Allein schon auf der Reise nach Oberägypten gewann er die Meinung, daß er nichts ausrichten werde, da die alten Ägypter, deren ungeheure mechanische Leistungen von den Späteren nie wieder erreicht worden waren, dieses Unternehmen niemals ausgeführt hätten. Als er dann nach Assuan kam, verzweifelte er an der Möglichkeit etwas auszurichten, kehrte um und entschuldigte sich bei dem Chalifen. Um die ihm von diesem übertragenen Verwaltungsämter los zu werden, stellte er sich wahnsinnig. Sein Vermögen wurde sequestriert und daraus sein Lebensunterhalt bestritten, er selbst gefesselt und in seiner Wohnung interniert. Nach al-Ḥākims Tode gab er seine Verstellung auf; er lebte seitdem in der Azharmoschee von dem Erlös seiner Abschriften mathematischer Bücher, bis er im Jahre 430/1039 starb.

S. 151. Daß Ibn al-Haiṯams Kenntnis des Arabischen ausgezeichnet war, weist wohl kaum darauf hin, daß er kein geborener Araber war. Vielleicht soll damit gesagt werden, daß er im Gegensatz zu vielen ḥukamā' christlicher und jüdischer Abkunft gutes Arabisch schrieb (vgl. z. B. Ibn Abī Uṣaibi'a). — Ta'āsīf »Wanderungen« vgl. Lane. — S. 154 unten: mit Gründen, die dieser gelten ließ und zugab, d. h. der Chalife erkannte sie zwar als Ausreden, ließ sie aber gelten (qabila ẓāhirahu) — den Irrtum, die Verwaltung angenommen zu haben? — S. 156 wie eine offizielle Taxe (? rasm), bei der kein Feilschen (muwākasa) noch Verhandeln (mu'āwada) nötig ist (vgl. die Anm. 4). — Eine Hs. der Mutawassiṭāt findet sich z. B. Paris 5974 (Schefer A. 155). — S. 157 unten: und lernte dadurch keinen Weg (manhaǵan) kennen und keinen deutlichen (oder leichten: ǵadadan) Pfad (maslakan) zur

Digitized by Google

richtigen Erkenntnis. — S. 159 oben: al-Mirāʾija (Sophistik) — Ṣawāʿiq bedeutet gewöhnlich Blitzschläge, im Gegensatz zu barq, dem Leuchtblitz. — S. 160 oben: Davon (d. h. von den Sachen des Intellekts) bringt er vor, was alles Versteckte enthüllt und alles Verborgene klar macht. — Abs. 2. afraġtu wusʿī, wörtlich: ich leerte meinen Inhalt aus. Das Bild ist vom Gefäß hergenommen. — Abs. 3 Ende: so daß sie (die Natur des Menschen) nicht mehr so viel davon leistet, wie sie zu leisten pflegte (ʿan al-qijām bimā kānat taqūm bihi min ḏālik) — unten: Ableitungen in der Art von (mā ǵarā maǵrā) Erläuterungen usw. — Ḏū l ḥiǵǵa. — S. 161 Abs. 2 u. 3: oder damit ich dabei gleich (ataʿaǵǵalu) zur Zeit, da ich es aufsetze, eine Übung habe, und es als Schatz für mein Greisenalter aufspeichere. Es sagt Muḥammad ibn al-Ḥasan: Und ich kommentiere, was ich über die drei Grundwerke geschrieben habe, damit man den Grad (mauḍiʿ) meiner Mühe, die Wahrheit zu erforschen, und meine Begierde, sie zu erlangen, sehe, und die Richtigkeit dessen erkenne, was ich über den Ekel meiner Seele vor der Gleichstellung (mumāṯala) mit dem pöbelhaften und schwachköpfigen großen Haufen gesagt habe usw. — Nr. 2 ist »dem Rechnen« übersetzt, als ob der Text al-ḥisābija hätte. Es heißt aber al-ḥissīja »der Sinneswelt«. — S. 162 Nr. 20 als Beispiel (ʿalā ǵihat at-tamṯīl). — S. 163 Nr. 23 über die Prinzipien der irrationalen (aṣ-ṣumm) arithmetischen Probleme? — S. 164 Nr. 12 der über diese Polemik nachgedacht hatte usw., über die Lösung seiner Zweifel und die Erkenntnis dessen auf Grund seines Verstandes (? oder ist man fahimahu zu lesen: und die Erkenntnis dessen durch den, der sie — d. h. die Polemik — versteht?) — S. 165 Nr. 18: daß Allah (zunächst) von Ewigkeit an untätig, dann (erst) tätig gewesen sei. (Die Leugner der Ewigkeit der Attribute Gottes sind der Ansicht, daß Gott nicht von Ewigkeit Schöpfer sei, sondern erst seit der Schöpfung; die Orthodoxen hingegen behaupten, Gott sei von Ewigkeit an Schöpfer, auch bevor er noch geschaffen hatte.) — Zu Nr. 23 vgl. die Anekdote über as-Sikkīt bei Flügel, Die grammatischen Schulen der Araber S. 158. — Nr. 24 in bezug (? fī maʿnā) auf einen Gegner (mušāǵib), der ihm entgegentrat (šāǵabahu). — Nr. 28 über die drei Naturen der Genüsse, die sinnlichen (al-ḥissīja), geistigen (an-nuṭqīja) und die in der Mitte stehenden (al-muʿādila) [Genüsse]? — S. 166 Nr. 30 vermittels derselben (wāḥid) Definition? — Nr. 31 der Einflüsse (aḥkām) der Sterne. — Nr. 32 Lebensdauern (al-aʿmār) und Lebensfristen (al-āǵāl) in der Welt (? al-kaunija). (Dies bezieht sich wohl auf das scholastische Problem, ob z. B. der Ermordete sein von Gott bestimmtes aǵal erreicht habe, oder vorzeitig gestorben sei.) — Nr. 34 daß die Beweise einander gleichwertig seien. (Die Agnostiker behaupten die Gleichwertigkeit der Beweise, takāfuʾ al-adilla, für die Wahrheit der verschiedenen Religionen). — Nr. 35 der Kategorie (? ʿunṣur) der Unmöglichkeit. — Nr. 37 nach den Grundlagen der Alten (al-awāʾil) und ihren Prinzipien. — Nr. 38 Ermahnung an die Schreiber (ʿahd ilā l kuttāb). — Nr. 39 sein Wesen? (Handelt es sich etwa um die scholastische Frage, ob und wie Gott sein Wesen kennt?) — Nr. 40 Logiker über einige Dinge von den Naturwissenschaften, in bezug auf die er widerspricht. — S. 167 Mitte. Diese Disser-

Digitized by Google

tation ist es, die die Zahl meiner Abhandlungen über diese Wissenschaften als siebzigste voll macht. Davon sind eine Anzahl von Schriftchen und Werken ausgenommen, die mir zugestoßen sind (ḥaṣalat lī, d. h. die ich so nach und nach geschrieben habe), in den Händen einer Anzahl von Leuten aus Baṣra und Ahwāz (befindlich), deren Urschriften (dasātīrhā) verloren gegangen sind und die abzuschreiben mich die Beschäftigung usw. abgehalten hat. Mir ging es so usw. und gab ihre Urschriften (dasātīrhā) an die Gesamtheit usw., bis sie (die Bücher!) von ihnen aus zu den Leuten kamen (d. h. von den in deren Händen befindlichen Urschriften abgeschrieben wurden, ohne daß sich der Verfasser selber um ihre Verbreitung bemühte). (So ging es auch Ibn al-Haiṯam; man könnte ḥaṣalat lī usw. aber auch anders auffassen: die mir [dat. ethicus] in den Händen einer Anzahl von Leuten aus Baṣra und Ahwāz blieben). — S. 168 Z. 5 ff. Dingen, die häufig in meine Seele treten (tataraddadu), und zu deren Herausbringung zur Existenz mich mein Geist antreibt und erregt, und Gott tut usw. — Im zweiten bait ist zu übersetzen: und ein noch Lebender ist tot durch Unwissenheit und Irrtum. — Damit wollte ich mich nicht (lam aqṣid bihi) usw., sondern an den Menschen, der so viel wert ist (juwāzī, nicht juwāzinu!) wie Tausende (ulūf) von Menschen, ja, Zehntausende (ʿašarāt ulūf), da die Wahrheit nicht so beschaffen ist usw., den Vorrang gebe; und den hohen Rang (lies wa ʿalāʾa) dessen, der die Annäherung an Gott sucht usw. — Z. 3 v. u. ff. und das Tun des Gerechten in allen irdischen Dingen usw. Wer es tut, hat Gewinn (jafūz); wie gering (wörtlich aina, wo) ist die irdische Welt gegenüber der Seligkeit jener himmlischen Welt. — S. 169 oben: Er tauscht an Stelle der Schwierigkeit dessen, was ihm dadurch, während usw. zustößt, dauerndes Leben usw. Wohnung ein. — Nr. 3 Brief an Abū l Faraǵ — Nr. 7 Als Leugner der Prophetie gelten den Theologen des Islams gewöhnlich die Brahmanen. — Nr. 8 lies al-Ǵubbāʾī (Druck al-Ḥaijānī?) usw. und das, was ihm Ibn ar-Rāwandī als rationale Folgerung nachweist, seinen Prinzipien gemäß folgen muß, und Erklärung (īḍāḥ) des Standpunktes, bei dem das von Ibn ar-Rāwandī Eingeworfene nicht als notwendige Folge erscheint. — S. 170 oben: ein irriger Beweis ist, und über den Beweis für die Entstehung auf Grund eines zwingenden Beweises und eines stringenten Syllogismus. — Nr. 11 ist wohl jaruddu (Aktiv) zu lesen: in der er usw. über das Geschaffensein (ḥudūṯ) der Eigenschaften usw. widerlegt. — Nr. 14 ist statt man faʿal wie oben S. 165 Nr. 18 ṯumma faʿal zu lesen: untätig war, dann tätig. — S. 174 Nr. 61 lies: des Sich-Zurückwendens (al-iltifāt, vgl. Nr. 63, d. h. der rückläufigen Bewegung der Planeten?). — S. 175 Nr. 89 Regeln für die Schreiber (ādāb al-kuttāb, vgl. das gleichnamige Werk des Ibn Qutaiba und Nr. 38 auf S. 166). — Nr. 91 lies nach (ʿan) Ibn al-Haiṯam dem Buche. — S. 176 Z. 2 lies al-ʿĀmirī. — Mitte: Dann nahm man (ṣilat) die Bücher usw. — Salāma Ibn Mubārak — Kompendium der feststehenden Aussprüche (muḥkam al-aqwāl) — Über die Einführung (bidāja, eigentlich Anfang) in die Logik.

3. In seinem kitāb at-tarbīʿ wa t tadwīr spricht Ǵāḥiẓ unter dem Vorwande, einen verstorbenen Aḥmad b. ʿAbd al-Wahhāb zu versöhnen,

Digitized by Google

über eine Menge von Problemen aus den verschiedensten Wissenschaften. Prof. Wiedemann entnimmt daraus ein Stück über die Lehre von den Spiegeln und andere, meist auf das Farbensehen bezügliche Fragen (ed. van Vloten ١٤٦—١٤٨). — S. 4 lies: das Äußere (al-ḫalq) sieht. — muġrab heißt auch weißlich. — Unten: und warum du die Schrift auf den Schleiern und Polstern darin immer nur verkehrt findest. — Abṭal heißt nicht vortäuschen, sondern aufheben. — Die fortgelassene Stelle übersetze ich: Wenn sie (die Farbe des Spiegelbildes) die Farbe des Eisens aufgehoben hat, wie kann sie sie aufheben, ohne auf es einzuwirken. Wie kann sie darauf einwirken, da doch sein (des Spiegels) Raum nicht der seinige (des Eisens) ist, sie weder berührt, noch damit verbunden ist noch daran anstößt. — Weiter S. 6 Z. 1—3, dann: Wenn du dich auf den »trennenden Strahl (aš-šuʿāʿ al-fāṣil) ausredest, so sind die Strahlen im Sinneseindruck (ḥiss) verschieden, ebenso das Sinnesvermögen (lies: al-ḥasās ?) und ebenso das Sinnesobjekt (al-maḥsūs). Wie können wir (? ms. o. p.) das Verschiedene (muḫālif) sehen, da doch die Strahlen farbig und weiß (laun wa bajāḍ) sind, und die fühlende (ḥassāsa) Seele die Sinne nicht wahrnimmt (?) — Dann folgt eine ganz verdorbene Zeile, in der allenfalls das erste korrupte Wort al-ṯuʿubān (das Fließen) zu lesen sein könnte. Der folgende Passus über die Schnellwage ist bereits Beiträge VI (Bd. 38, 1906, S. 8) übersetzt. — S. 7 Abs. 1 ist mir, wie er dasteht, nicht recht verständlich. Weder von einem Becher noch von einer Muschel kann man sagen, daß keine Öffnung vorhanden ist. Außerdem sind die Worte, auf die es hauptsächlich ankommt, Konjektur (ʿuss statt ʿušš der Hs. und bāb statt nār ohne Punkt). — Abs. 2 lies: so lassen sie sicherlich alle Gattungen zu (iḥtamalat, nicht iḥtamalta). — Abs. 3 lies: da wir usw. so ist vielleicht die Sonne usw.

Man wird Hrn. Prof. Wiedemann, da er Physiker, nicht Arabist, einige ungenauen Übersetzungen nicht verdenken, namentlich wenn, wie in den meisten Fällen, der Sinn nicht wesentlich geändert wird. Im allgemeinen wäre eine wörtlichere Wiedergabe der Vorlage wünschenswert gewesen.

Digitized by Google

Nachtrag zu Jahrgang IX Abt. II S. 74—110.

(Eine alte Liste arabischer Werke zur Geschichte Spaniens und Nordwestafrikas.)

Von Dr. G. Kampffmeyer.

Ich habe in der Orientalistischen Litteratur-Zeitung 10. Jahrgang Nr. 1 (15. Januar 1907) Spalte 38ff. die Feststellung mitgeteilt, daß die von mir behandelte Liste, entgegen meiner Annahme, nicht alt sei, sondern daß es sich bei ihr vielmehr um eine Liste gesuchter Bücher neueren Ursprungs handle. Der Sachverhalt, den ich a. a. O. schon mitteilte, ist dieser:

Francisco Codera ließ, nach seiner »Misión histórica en la Argelia y Túnez« (1887/1888), in Typendruck einen »Catalogue de quelques livres d'histoire d'Espagne dont on désire l'acquisition, ou au moins la connaissance de leur existence pour en tirer copie« herstellen. Eines der beiden letzten Exemplare, die dem Verfasser noch verblieben waren, hatte er die Güte mir zu übersenden. Es sind 4 Bl. 23 × 14,5 cm, arabisch paginiert, auf S. ٧ unten der Vermerk: Imprenta y Litografía, Tudescos, 34. Die Liste, in östlichem Typendruck (ف und ق), ist mit der von mir behandelten identisch. Codera verwertete zu ihrer Zusammenstellung Notizen, die er sich im Laufe der Zeit gemacht hatte.

Nach dem Coderaschen Druck ließ Julián Ribera in Zaragoza eine Lithographie herstellen »por creer que sería más agradable á los moros de Marruecos«. Diese Lithographie, ohne jene spanische oder eine entsprechende arabische Aufschrift, nur mit dem von mir an seiner Stelle mitgeteilten Titel, wurde also in Marokko verbreitet, und eins der Blätter fand seinen Weg in das Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin.

Auch als das, was die Liste nun wirklich ist, verdiente sie die bibliographische Behandlung, die ich ihr zuteil werden ließ. Zu meinen Feststellungen sandten mir Herr Professor C. F. Seybold in Tübingen sowie Herr H. F. Amedroz in London dankenswerte Bemerkungen und Zusätze, die ich hier folgen lassen möchte. Ich selbst möchte an dieser Stelle namentlich auf den interessanten »Ensayo bio-bibliográfico sobre los historiadores y geógrafos arábigo-españoles« von Francisco Pons Boigues, Madrid 1898, hinweisen. Ich war auf das wertvolle Buch leider nicht aufmerksam geworden; es hätte in meiner Arbeit mehrfach herangezogen werden müssen.

Digitized by Google

Die Bemerkungen Prof. Seybolds sind die folgenden:

S. 5 Nr. 12 l. abgedruckte. S. 8 Nr. 13 l. والتّبين. S. 9 Nr. 27 l. ¹. S. 16 Nr. 2 Xetiva ist durch Brockelmann verbrochene falsche Form für Xativa = Játiva شاطبة, die überall wieder zu tilgen ist. Nr. 3 l. Almería. S. 17 ist die alte Rostemidenhauptstadt تاقدمت Tagdemt, Takdempt zu nennen! (Joanne 167). S. 22 Nr. 44 vgl. Codera, Los Tochibies en España (Noticias de esta familia tomadas de Aben Hazam.) (Nuevas noticias acerca de los Tochibies) in Estudios críticos 1903. S. 323—342; 343—359. Dozy Recherches[3] I, 211. S. 23 Nr. 49 al Qainī sonst اللّيثى; Rīja, besser Rejjo رَيُّة. Nr. 53 vgl. Codera Estudios críticos 235—248 Mohámed Ataúil, rey moro de Huesca. Nr. 54 besser Ifrīqia افْرِيقيّة (Wüstenfeld falso ح). S. 24 Nr. 59 l. Ibn al Ḫaṭīb. Nr. 60 Fartūn l. fortûn. S. 25 Nr. 63 Campaña l. Campiña. Nr. 66 Zuhrāwī? zu streichen, sicher von الزَّهْرَاء bei Córdoba. Nr. 68 cf. Dozy, Gesch. I 360; Codera, Decadencia y desaparición de los Almoravides en España (1899) S. 33 ff. (Rebelión en el Algarve). Nr. 75 cf. Pons Nr. 293 Talfīqī l. Belefīqī von Belefique. S. 27 Nr. 83 cf. Pons Nr. 250. Nr. 84 l. ʿIjaḍ عِياض. Nr. 85 Fantūrī l. Fontūrī. Nr. 124 = Pons Nr. 105. Nr. 127 s. Brockelmann II 700. S. 35 Nr. 152 Danija, heute Denia.

Die Bemerkungen, die mir Herr Amedroz gütigst sandte, gehen namentlich auf die Angaben zurück, welche aṣ-Ṣafadī in seinem Buche *al-wāfī bi 'l-wafajāt* (Brockelmann II 32) macht. Herr Amedroz hat vor einigen Jahren die Wiener Hs. dieses Werkes kopiert. Herr Amedroz schreibt mir:

No. 10. Seems to be Wüst. 329 and is given also in a work you do not mention, viz. Historiadores y Geographos Arabigo-Españoles by F. Pons-Boigues. Madrid 1898. (No. 245.)

No. 33. Safadi includes a work by this author, عباد افريقية and next after it, another: طبقات اهلها.

No. 54. May this not be the work mentioned by Safadi as تاريخ افريقية لابي محمد المالكي, cf. Haji Khalifa 2143.

No. 60. Safadi gives a work of this author as كتاب الذيل على كتاب الصلة لابن بشكوال لابن فرتون thus confirming your conjecture.

No. 75. The ʻTalfiqiʼ in Wüst. 435 should be ʻBalfiqiʼ as in Pons-Boigues No. 293. This Reading is confirmed by the احاطة of Lisân-al-Din. Ed. Cairo 1319, II, p. 101.

No. 79. This ʻTarikh-il-Muwaḥḥidînʼ is mentioned by Safadi in his list.

No. 81. In the ʻAnsâbʼ of al Samʻâni — BM. Ms. — is a mention of a work by Ibn Yûnus called تارخ الغرباء.

No. 95. You doubt this being possible as a ذيل to the صلة. Safadi gives two works of الخشنى viz. تاريخ صفر فى احوال الاندلس and تاريخ القيروانيين.

Digitized by Google

No. **146.** Should not al-Isa' be 'Alīsa''? cf. note from Gayangos in Pons-Boigues No. 196.

I find this author cited in the 'Tarikh-l-Islām' of al-Dhahabi for 478 a H (BM. or 50.13b.) ذكر اليسع بن حزم قال: وجه ادفونش ابن شانجة رسولا الى المعتمد وكان من اعيان ملوك الافرنج يقال له البرهنس معه كتاب كتبه رجل من فقهاء طليطلة تنصّر يعرف بابن الخياط الخ.

Hinzufügen möchte ich noch, daß bei Nr. 145 noch insbesondere hervorzuheben war, daß an der unter Nr. 116 verzeichneten Stelle bei Brockelmann (I 337) die in Kairo erhaltenen Bruchstücke aus dem Muġrib des Ibn Sa'īd aufgeführt sind. Ebenda die Literatur von Vollers und de Goeje. — Das IV. Buch ist herausgegeben von K. L. Tallqvist, Leiden 1899.

Auf einen Punkt ist die Aufmerksamkeit noch besonders zu lenken. Aus der oben mitgeteilten Feststellung geht offenbar hervor, daß zwischen der Cherbonneauschen Liste (ZDMG. Bd. 9, 1855, S. 625/626 vgl. meine Arbeit S. 74) und der Coderaschen, trotz der auffallenden Übereinstimmungen, keine unmittelbaren Beziehungen bestehen. Ist denn nun — sollte das nicht in Algerien oder Tunesien durch die französischen Kollegen festgestellt werden können? — über die Cherbonneausche Liste gar nichts Gewisses auszumachen? Was war sie? Eine ähnliche bibliographische Zusammenstellung? Oder steckte doch mehr dahinter?

Daß sie mit einer von Lord Hunter (nicht Munster) veranlaßten Lithographie nichts zu tun hat, konnte schon Orient. Lit.-Zeitung Jahrg. 10, Nr. 4, Sp. 212 ff. ausgesprochen werden.

Die Bemühungen Coderas und Riberas, durch Verbreitung dieser Liste etwaige Reste einer so wertvollen, verschollenen Literatur auffinden zu helfen, sind nicht von Erfolg gekrönt worden. Möge die erneute Beschäftigung mit dieser Liste vielleicht auch zu erneuten Versuchen in derselben Richtung Veranlassung geben. Es wäre ein kostbarer Gewinn, wenn auch nur einige wenige Werke ihre Wiederauferstehung feiern dürften.

Digitized by Google

Dem Andenken Karl Foys.

Von Martin Hartmann.

Karl Foy ist von uns gegangen, das Bild des ausgezeichneten Gelehrten, das Bild des vortrefflichen Menschen zurücklassend. Er starb nach schweren Leiden, während deren immer noch sein reger Geist arbeitete und mit den Problemen rang, deren Lösung er sich zum Ziele gesetzt, am 25. März 1907. Über sein Leben liegt eine Aufzeichnung von seiner Hand vor, datiert vom 23. September 1903, die kennzeichnend für seinen Charakter ist, und die ich im Auszuge folgen lasse. Die ihr beigefügte Liste seiner sprachlichen Arbeiten ist im Anhange gegeben, mit Hinzufügung des nicht in ihr Aufgeführten[1].

»Am 17. November 1856 wurde ich als zweiter Sohn des Schneidermeisters Wilhelm Foy zu Ludwigslust in Mecklenburg-Schwerin geboren. Ich besuchte zunächst die »Rektorschule« in unserm Orte und wurde, als diese sich plötzlich in eine »Realschule« umgestaltete, mit übernommen. Noch vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs erlangte ich das Reifezeugnis. In diese Periode fällt ein Ereignis, das ich hier wohl erwähnen muß. Ein Minister hatte meinen Vater durch eine ungebührliche Redensart (wie mein Vater wenigstens anzunehmen schien) beleidigt. Ich war natürlich mitempört, heuchelte einen Festtag, erhielt von der Mutter den nötigen Sonntagsrock und ging einfach zum Großherzog Friedrich Franz II., um meinen Vater zu verteidigen. Man wollte mich nicht vorlassen. Aber schließlich empfing mich der leutselige Fürst und hörte mich mit einem sehr begreiflichen Lächeln, aber auch mit großem Ernst an. Die Sache wurde im Sinne der Gerechtigkeit geregelt...... Merkwürdig erscheint es mir heute, daß ich schon in ganz früher Jugend eine unausrottbare Begeisterung für die Griechen nähren konnte. Ich überlegte mit meinem Vater, ob ich nicht nach Absolvierung der Realschule noch ein Gymnasium besuchen sollte. Wir waren uns darüber einig, daß wir anständiger Weise keine Geldunterstützung (Stipendium) von irgendwelcher Seite annehmen dürften. Da ich nun ja mit Privatunterricht verdienen konnte und immerhin der Unterstützung meiner so sehr lieben Eltern sicher war, ging ich

[1] Bei Nennung Foyscher Arbeiten ist nach Stichwort zitiert; für den genauen Titel ist die Ziffer der Liste beigesetzt.

Digitized by Google

auf das Gymnasium in Parchim (Direktor C. C. Hense), aber bereits mit einem ganz bestimmten Plane. Da es die Griechen mir einmal angetan hatten, so hatte ich vorher ganz allein und ohne jede Hilfe zunächst mit dem alten Lehrbuche des wackern Kühnert mir die Elemente des Griechischen und hierauf durch Xenophon- und Homer-Lektüre weitere Kenntnisse angeeignet. Mein Plan war aber dieser, nach Erlangung der wissenschaftlichen Ehren und Beglaubigungen in Deutschland, mich in die Entwicklung des Griechischen zu versenken, d. h. das griechische Wesen, das mich so bezaubert hatte und die griechische Sprache vom Anfang an bis heute nachzuempfinden und zu begreifen. Alles ist mir gelungen, und ich bin den milden Geistern, die über mir walten, ewig dafür dankbar, daß sie mich trotz einem so schwächlichen Körper zu der Erfüllung meiner seligsten Träume mit gütiger Hand hinangeleitet haben. Als ich das Abiturientenzeugnis in Parchim erlangt hatte, wählte ich als Universität Leipzig, weil sich dort eine griechische hochinteressante Kolonie befindet, die ihr Gotteshaus mit einem ständigen Geistlichen besitzt. Ich war bald in der Kolonie heimisch. Ich wurde der »deutsche Lehrer« sämtlicher dort studierenden Griechen, natürlich um mehr zu lernen als zu lehren. Professor Georg Curtius interessierte sich väterlich für mich; 1879 widmete ich ihm mein »Lautsystem der griechischen Vulgärsprache«, das grundlegend geworden ist für die wissenschaftliche Behandlung des Spätgriechischen. In demselben Jahre promovierte ich in Leipzig. Bald darauf wandte sich die berühmte griechische Mäcenatenfamilie Odysseus Negroponte (Konstantinopel) an mich mit der Bitte, die Leitung der Erziehung ihrer Kinder zu übernehmen. In dieser Familie bin ich viele Jahre geblieben, und zwar in einem Verhältnisse, das eigenartig dastehen dürfte. Wir verkehrten nur freundschaftlich und auf dem Standpunkte der absoluten Gleichberechtigung, ohne daß dies Verhältnis auch nur ein einziges Mal getrübt worden wäre. Im Hause Negroponte verkehrten alle Notabeln Konstantinopels, die Diplomaten, die Spitzen der türkischen Behörden usw., mit denen ich mehr oder weniger vertraut wurde...... Meine Stellung bei Negropontes gewährte mir die größte Beweglichkeit in bezug auf Reisen. Ich habe stets mein großes Ziel, die griechischen Mundarten zu studieren, vor Augen gehabt und in den wissenschaftlichen Organen darüber berichtet. Ich habe auch »Albanesisch« gelernt und Zeit gefunden, einen Teil Albaniens nördlich von Joannina zu bereisen. Ich habe mich schließlich mit dem Türkischen beschäftigen können. Als die Familie Negroponte nach Paris übersiedelte, übernahm ich auf vieles Drängen noch einmal die Erziehung eines jungen Griechen aus Ägypten. Wir wohnten zunächst auf den Prinzeninseln. Später waren wir längere Zeit bei den Thessalonichern...... Später riet man mir, eine sehr gute Stellung in Athen anzunehmen, für die der damalige Premierminister Trikupis einen Deutschen suchte. Die Sache zerschlug sich. Die Professoren der Universität Athen, die zum Teil mir persönlich bekannt waren und zum Teil schnell wurden, waren bereit, mich zu sich zu wählen, doch ging dies wegen Äußerlichkeiten nicht sofort. Ich unterrichtete inzwischen einige Wochen halbofficiell und hatte einen unglaublichen Zu-

Digitized by Google

drang (über 100 Hörer). Da erkrankte meine Mutter schwer, ich mußte auf unzählige Hiobsposten nach Deutschland und blieb bei dieser Gelegenheit in Berlin.« Hier wurde Foy durch Ministerialverfügung vom 16. Mai 1890 zum Lehrer des Türkischen am Seminar für Orientalische Sprachen ernannt.

Der vorstehende Eigenbericht enthält, was über Foy zu sagen ist aus der Zeit vor der Tätigkeit am Seminar. Nur eine Seite seines Wesens ist darin nicht berührt. Er liebte nicht davon zu sprechen: er hatte damit ein Teures begraben. Um den werdenden Foy kämpften zwei Mächte: künstlerisches Empfinden und wissenschaftliches Beobachten. Jenes zog ihn zum visionären Aufnehmen der Eindrücke und zu ihrer formvollendeten Wiedergabe. Dieses ließ ihn in allem einen Gegenstand der eindringenden Forschung sehen, die nicht nach dem Wie, sondern nach dem Warum fragt. Die Fähigkeit, intuitiv zu erfassen, ist ihm geblieben. Aus dem künstlerischen Ausgestalten eine Lebensaufgabe zu machen, ein rein literarisch-dichterisches Schaffen zu üben, fühlte er seine Kraft nicht ausreichend. Seinen nächsten Freunden ist nicht unbekannt, daß poetische Versuche von ihm zu einer kleinen Sammlung vereinigt erschienen sind[1]. Einige Male, besonders im Anfang unseres Verkehrs, hatte ich die Freude, von ihm Verdeutschungen persischer Verse (namentlich aus dem Mesnewi des Ǧelāleddīn Rūmī) zu hören, die tiefes Erfassen des Originals und meisterliche Behandlung der Sprache zeigten. Davon liegt, soviel mir bekannt, gedruckt nichts vor. Foy äußerte mir gelegentlich, er habe mit dem literarischen Arbeiten gebrochen, er müsse seine Kraft ganz der Wissenschaft widmen.

Das Arbeitsgebiet, an dem sein Herz hing, hat er nicht ohne Kämpfe aufgegeben. Aber als er das neue ergriffen, wandte er dem sein Herz zu. Zu dem Türkischen hat Foy während seines Aufenthalts in der Türkei kaum ein innerliches Verhältnis gewonnen. Es schien zunächst keinen Berührungspunkt mit dem ideal gerichteten Sinne des jungen Forschers zu haben. Bei seiner Regsamkeit war ihm natürlich das Äußere wohl geläufig, und es war kaum ein Wagnis, ihn zum Unterricht am Seminar zu berufen. Er trug Bedenken. Doch sobald er den Auftrag übernommen, setzte er sich mit dem ihm nicht allzu vertrauten Gebiet in die innerliche Verbindung, die in diesem Fall einzig die gedeihliche Arbeit ermöglicht, d. h. er nahm die selbständige Forschung darüber auf und suchte sie nach Kräften weiter zu führen. Sehr bald hat er die Probleme erkannt, die auf dem Gebiete des Osmanischen zu lösen sind. Die systematische Arbeit führte ihn zwingend weiter: die ältere Form des Osmanischen, ohne deren Beachtung seinem historischen Sinn es unmöglich war, das moderne »Türkisch« zu treiben, zeigte ihm zahlreiche Berührungen mit der Sprache Āzerbaiǧāns, dem Āzerī. Daß die von ihm »südtürkisch« genannte Gruppe in nicht wenigen Erscheinungen eine, zunächst befremdende, Übereinstimmung mit der Sprache der alttürkischen Inschriften der Mongolei, dem Köktürkischen, besaß, konnte ihm nicht verborgen bleiben. Die Eigenart des Südtürkischen als Sonder-

[1] Unter dem Titel: »Lieder vom Goldenen Horn«, Leipzig, Liebeskind, 1888. 186 SS.

Digitized by Google

gruppe innerhalb der Sprachfamilie ließ sich aber nur scharf herausarbeiten im Gegensatz zu andern Gruppen. Unter ihnen fesselte ihn die, die nach dem Čaɣataischen, als dem bekanntesten literarischen Vertreter, benannt ist. Er nimmt schon in seiner Arbeit über die Sprache von Kalič (8) darauf bezug. Damals lagen ihm nur Scheich Suleimans Wörterbuch und Vámbérys Sprachstudien vor; später konnte ich ihm aus literarischen Forschungen und persönlicher Beobachtung der gesprochenen Sprache Material liefern, das ihm mehrfach wichtigen Anhalt bot.

Der Zwang, am Seminar auch die Geschichte der Türkei vorzutragen, und mannigfache Anregungen im Gedankenaustausche mit den Kollegen öffneten ihm ein Arbeitsgebiet, das zunächst seiner sprachlich-kritisch gerichteten Anlage ferner lag: das der kulturellen Erscheinungen Vorderasiens und Südeuropas. Vor allem beherrschte ihn ein Gedanke: das Studium der Zeit, in welcher Griechentum und Türkentum den Entscheidungskampf kämpften, wo es um die Zukunft Ioniens und der Balkanhalbinsel ging. Die Erben einer alten Kultur, physisch und moralisch heruntergekommen, aber doch noch einen Schimmer des Hellenentums wahrend, auf der einen Seite, ein kleines, physisch kräftiges Nomadenvolk, nicht ohne ein Sittengesetz im Stammeskreise, aber skrupellos gegen die Fremden, die Beute versprechen, auf der andern Seite: das waren die Parteien. Der oberflächlichen Betrachtung erscheint das Osmanenvolk wie ein Meteor, der Fall Konstantinopels wie ein plötzlicher Schlag. Aber schon hundert Jahre lang vorher hatten die beiden Parteien in Streit gelegen, oft auch friedlich nebeneinander gehaust. Die Türken Kleinasiens waren fast überall von dem griechisch-byzantinischen Geiste berührt. Die Romäer konnten sich dem Einflusse türkischen Wesens nicht entziehen. So entstanden Mischformen, Grenzgebiete mit Doppelcharakter. Dieses Stadium läßt erst die Politik verstehen, die das siegreiche Volk den Unterworfenen gegenüber übte. Ob diese, selbst vom Standpunkte der Sieger aus, richtig war, ist eine andre Frage. Foy wollte — das hat er mir einmal ausführlich auseinandergesetzt — die osmanisch-griechischen Beziehungen, die dem Falle Konstantinopels vorhergingen, aus dem sehr zerstreuten Material zusammenstellen und eine kritische Darstellung von ihnen geben. Kein andrer war dazu berufen wie er, der hier aus beiden Bornen schöpfen konnte, dem romäischen und dem osmanischen. Erhebliche Bruchstücke der geplanten Arbeit liegen leider, scheint es, nicht vor.

Eifrig zusammengetragen hat Foy zur Lösung eines andern Problems, aus einem Gebiete psychologisch-sprachlicher Vergleichung. Es war die Beschäftigung mit der wichtigen, unter dem Namen Baḥrijje bekannten Denkschrift des osmanischen Admirals Pīr-i-Reʾīs vom Jahre 1520 an ihn herangetreten. Hier packte ihn die Frage: wie gestaltet sich in dieser Urkunde die Terminologie der Windrose? Die eben besprochenen Beziehungen des Osmanentums und Griechentums mußten ja hier besonders kräftig sich zeigen, da das Nomadenvolk Innerasiens für das Seewesen bei dem Volke des Landes mit reichstgegliederter Küste in die Schule gehen mußte. So begann er die Arbeit »Die Windrose bei Osmanen und Griechen mit Be-

Digitized by Google

nutzung der Baḫrijje des Admirals Pîr-i-Re'îs vom Jahre 1520«, deren Fragment in diesen Mitteilungen Aufnahme finden wird. Aber unter den Händen wuchs ihm die Arbeit: das Sprachliche und speziell Historische trat zurück hinter der Frage: Von welchen Gesichtspunkten geht die Betrachtung des Himmels bei den verschiedenen Völkern aus? Und er wurde nicht müde, die Gewährsmänner über alle Kulturkreise (er zog auch den ostasiatischen hinein) zu befragen, den volkstümlichen Bezeichnungen und Vorstellungen an der Hand nichtgeschulter Auskunftgeber nachzugehen. So entstand ein zweites Fragment: »Kompaß und Windrose«, das vermutlich als ein Teil der Gesamtarbeit gedacht war (wird hier auch veröffentlicht werden).

Noch ein Wort über die rein sprachlichen Arbeiten Foys zur Turkologie. Aus der Liste seiner Arbeiten ist ersichtlich, daß ihm die phonetischen Tatsachen in erster Linie standen. Er hatte ein klares Bild von der Wichtigkeit des rein physiologischen Teils der Sprache. Die Unmöglichkeit, die Lautverhältnisse, die sich nicht am lebenden Objekt beobachten lassen, anders als durch das Studium der Aufzeichnungen zu erfassen, führte ihn zur sorgsamsten Behandlung aller Momente der überkommenen Schriftdenkmäler, die phonetisch verwertbar sind. Gerade hier bietet die Unvollkommenheit der Überlieferung ein Hindernis, das oft unübersteigbar scheint. Die Benutzung der Überlieferung wird wertlos, wenn sie nicht streng klassierend, wo irgend angängig ziffermäßig arbeitet, und wenn sie von einer Theorie ausgeht, die die Überlieferung in ihren Dienst zwingen will, statt aus der vorurteilslosen Betrachtung der Überlieferung das Gesetz zu gewinnen. Die Gefahr des Generalisierens und Schematisierens ist hier so groß, daß man ihre Opfer nicht zu schwer anklagen darf. Foy hat die Verdienste Radloffs um die Turkologie voll anerkannt. Er hat aber in der Begründung seiner Auffassung des Zeichens für *i* in den köktürkischen Inschriften gegenüber Radloff ein wahres Meisterstück von systematischer Behandlung einer Spezialfrage geliefert. Er hat darin den Beweis für die *i*-Aussprache erbracht und damit eine bedeutende Fehlerquelle für die vergleichende Grammatik und Lexikographie der Türksprachen ausgeschaltet, zugleich auch bei der Beweisführung eine Fülle von wichtigem Material beigebracht.

Doch es ist hier nicht der Ort, an der Hand von Foys Arbeiten auf Spezialfragen der Turkologie einzugehen. Ich habe namentlich im Anschluß an sein »Azerbajǧanische Studien I« (15) des öfteren mit ihm die Gedanken ausgetauscht über die morphologischen Aufstellungen in dieser Arbeit, über die ich abweichender Meinung bin. Auch von andrer Seite (Munkácsi, Melioranski) kamen ihm Bemerkungen zu[1]. Eine Bezugnahme auf diese Verhandlungen war in dem dritten Stücke zu erwarten. Es war Foy nicht beschieden, es fertig zu stellen.

Als Mensch ist der Verstorbene durch die Züge gezeichnet, die sich in seiner Vita finden. Seine Wahrhaftigkeit, seine Treue, seine Freiheit

[1] Siehe Azerbajǧanische Studien II (16) S. 197.

Digitized by Google

von jeder Art der von ihm an andern so peinlich empfundenen μικροψυχία (das war das Wort, das er dann gern brauchte) sind seinen Freunden unvergeßlich. Er kannte seinen Wert, wie er ein scharfes Auge für die geistigen und moralischen Qualitäten andrer hatte. Aber gerade weil er das Höchste erstrebte, fühlte er, wie weit seine Leistungen hinter diesem Höchsten zurückblieben. Und nie ermüdete er, das als unzulänglich Erkannte neu durchzudenken und neu darzustellen. So hatte er kaum den ersten Teil seiner »Transscriptionstexte« (13) zum Druck gebracht, da war er darüber hinausgewachsen, und alsbald ging er an die Umarbeitung. In dieser Selbstzucht fand er die Befriedigung, und in diesem Sinne brachte er auf dem ersten Blatte der Umarbeitung das beseligende

Wer immer strebend sich bemüht,
Den können wir erlösen.

Digitized by Google

Liste der Arbeiten Foys.

1. Lautsystem der griechischen Vulgärsprache. Leipzig. Teubner 1879.
2. Griechische Vokalstudien. In: Bezzenberger, Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen. Bd. XII.
3. Περὶ ἀπαρεμφατικῶν λειψάνων. In: Ἡμερολόγιον, Konstantinopel 1883 und 1884. (Geschichte des Infinitivs in spätgriechischer Zeit bis auf heute.)
4. Περὶ τῆς ἀλβανικῆς γλώττης. In: Κόσμος, Konstantinopel. (Darstellung der albanesischen Sprache in ihren verwandtschaftlichen Beziehungen.)
5. Neugriechisches. In: Bezzenberger, Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen 1900. (Sammlung kleinerer kritisch-exegetischer Artikel, I und II.)
6. Das Aidinisch-Türkische. In: Keleti Szemle, I (1900), 177 ff. und 286 ff.
7. Der Purismus bei den Osmanen In: Mitt. d. Sem. f. Orient. Sprachen, Abteilung 2. I (1898), S. 20—55.
8. Karaïmisch-türkische Sprachproben aus Kalič[1] in Galizien. Wie 7: I (1898), S. 172—184).
9. Studien zur osmanischen Syntax. Wie 7: II (1899), S. 105 bis 136.
10. Der Personenname ايدمر und das Wort demir. Wie 7: II (1899), S. 287—293.
11. Türkische Vokalstudien. Wie 7: III (1900), S. 180—215.
12. Zu »Der Personenname ايدمر und das Wort demir«. Wie 7: III (1900), S. 216 f.
13. Die ältesten osmanischen Transscriptionstexte in gothischen Lettern I. Wie 7: IV (1901), S. 230—277.
14. Die ältesten osmanischen Transscriptionstexte in gothischen Lettern II. Wie 7: V (1902), S. 233—293.
15. Azerbajǧanische Studien mit einer Charakteristik des Südtürkischen I. Wie 7: VI (1903), S. 126—193.
16. Azerbajǧanische Studien mit einer Charakteristik des Südtürkischen II. Wie 7: VII (1904), S. 197—265.
17. Türkischer Katalog islamischer Bleisiegel, angezeigt. Wie 7: VII (1904), S. 277—279.
18. Die Sprache der türkischen Turfan-Fragmente in manichäischer Schrift. I. 1. Einleitung. In: Sitzungsberichte der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1904. LIII (S. 1389—1403).

[1] Nach persönlicher Mitteilung ist überall Halič zu schreiben.

Digitized by Google

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Verlag von Georg Reimer in Berlin

Lehrbücher des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin

Herausgegeben von dem Direktor des Seminars

Groß 8°. In rotem schmiegsamen Kalikoeinband mit Golddrucktitel

Erschienen sind:

Band I: Lehrbuch der **Japanischen** Umgangssprache von Professor Dr. Rudolf Lange, Lehrer des Japanischen am Seminar. 1890. Preis 24 Mark.

Band II: **Suaheli-Handbuch** von Walter von Saint Paul Illaire. 1890. Preis 10 Mark 50 Pf.

Band III: Wörterbuch der **Suaheli-Sprache,** Suaheli-Deutsch und Deutsch-Suaheli, von Dr. C. G. Büttner, Lehrer des Suaheli am Seminar. 1890. Preis 13 Mark.

Band IV: **Japanisches Lesebuch.** Märchen und Erzählungen in japanischer Umgangssprache und lateinischer Umschrift, nebst Anmerkungen und Wörterbuch von Hermann Plaut. 1891. Preis 20 Mark.

Band V: Praktische **Grammatik der Neugriechischen** Schrift- und Umgangssprache. Mit Übungsstücken und Gesprächen von J. K. Mitsotakis. 1891. Preis 12 Mark.

Band VI: **Lehrbuch der Ephe-Sprache** (Ewe), Anlo-, Anecho- und Dahome-Mundart mit Glossar und einer Karte der Sklavenküste von Dr. phil. Ernst Henrici. 1891. Preis 16 Mark.

Band VII: **Handbuch der Nordchinesischen Umgangssprache** mit Einschluß der Anfangsgründe des neuchinesischen officiellen und Briefstils von Prof. Karl Arendt, Lehrer des Chinesischen am Seminar. Mit 1 Karte. 1891. Preis 24 Mark.

Band VIII: **Lehrbuch des Oshikuanjama** (Bantu-Sprache in Deutsch-Südwest-Afrika) von P. H. Brincker, Missionar. 1891. Preis 16 Mark.

Band IX: Sammlung **Arabischer Schriftstücke** aus Zanzibar und Oman. Mit einem Glossar herausgegeben von Dr. B. Moritz, Lehrer des Arabischen am Seminar. 1892. Preis 16 Mark.

Band X: **Suaheli-Schriftstücke** in arabischer Schrift, mit lateinischer Schrift umschrieben, übersetzt und erklärt von Dr. C. G. Büttner, Lehrer des Suaheli am Seminar. 1892. Preis 22 Mark.

Band XI: **Lehrbuch der modernen Osmanischen Sprache** von J. J. Manissadjian, vormals Lektor des Türkischen am Seminar. 1893. Preis 16 Mark.

Band XII: **Einführung in die Nordchinesische Umgangssprache.** Praktisches Übungsbuch zunächst als Grundlage für den Unterricht am Seminar von Prof. Karl Arendt. In 2 Abteilungen. 1894. Preis beide zusammen 48 Mark.

Band XIII: **Ein Arabischer Dialekt, gesprochen in 'Omān und Zanzibar.** Nach praktischen Gesichtspunkten bearbeitet von Dr. Carl Reinhardt. 1894. Preis 40 Mark.

Band XIV: **Chrestomathie der Neugriechischen Schrift- und Umgangssprache** von J. K. Mitsotakis. Eine Sammlung von Musterstücken der Neugriechischen Litteratur in Prosa und Poesie, mit erläuternden Anmerkungen und biographischen Notizen. Preis 16 Mark.

Band XV: **Einführung in die Japanische Schrift** von Prof. Dr. R. Lange, Lehrer des Japanischen am Seminar. 1896. Preis 8 Mark.

Band XVI: **Herero-Grammatik** von Missionar G. Viehe. 1897. Preis 12 Mark.

Band XVII: **Muhammedanisches Recht** von Ed. Sachau. 1897. Preis 26 Mark.

Band XVIII: **Suaheli-Märchen** von C. Velten, Lehrer des Suaheli am Seminar. 1898. Preis 8 Mark.

Band XIX: **Übungs- und Lesebuch zum Erlernen der japanischen Schrift** von Prof. Dr. R. Lange, Lehrer des Japanischen am Seminar. 1904. Preis 28 Mark.

Band XX: **Wörterbuch der Hausasprache** von Adam Mischlich. I. Teil: Hausa-Deutsch. 1906. Preis 20 Mark.

Weitere Bände in Vorbereitung

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google